Zwei Rechtsfälle in der Eigla

Konrad von Maurer



Given in Memory of
WILLIAM HENRY SCHOFIELD
Professor of Comparative Literature 1906-1920
by his Wife
MARY LYON CHENEY SCHOFIELD
6th April 1931

Zwei Rechtsfälle in der Eigla.

Von

K. Maurer.

Aus den Sitzungsberichten der philos.-philol. und der histor. Classe der k. bayer. Akad. d. Wiss. 1895. Heft I.

München 1895.

Druck der Akademischen Buchdruckerei von F. Straub.

Zwei Rechtsfälle in der Eigla.

Von **K. Maurer.**

(Vorgetragen am 9. Februar.)

Die Lebensbeschreibung des isländischen Dichters Egill Skallagrímsson enthält neben mancherlei anderen rechtsgeschichtlich werthvollen Angaben zwei ausführliche Berichte, welche, unter sich eine gewisse Aehnlichkeit zeigend, erwünschte Aufschlüsse über das norwegische Familien- und Erbrecht der älteren Zeit gewähren. Da die beiden Rechtsfälle, auf welche sich diese Berichte beziehen, noch gar manche dunkle Punkte zeigen, will ich sie hier einer eingehenden Untersuchung unterziehen, deren Ergebniss zugleich auch einen Beitrag zur Lösung der vielbestrittenen Frage nach der „Glaubwürdigkeit der Egils-Saga und anderer Isländer-Saga's" liefern mag, welche von dem scharfsinnigen dänischen Gelehrten Edwin Jessen seinerzeit so lebhaft angefochten wurde. [1]) Ich benütze dabei die kritische Ausgabe der „Egils saga Skallagrímssonar", welche Finnur Jónsson in den Jahren 1886—88 für das „Samfund til Udgivelse af gammel nordisk Litteratur" besorgt hat, weil sie einen vollständigeren Apparat bietet, als dessen neuere deutsche Ausgabe. [2]) Dieser Ausgabe entlehne ich auch die chronolo-

[1]) In H. v. Sybel's Historischer Zeitschrift, Bd. XXVIII, S. 61 bis 100 (1872).

[2]) In Heft 3 der Altnordischen Saga-Bibliothek von H. Gering und E. Mogk (1894).

gischen Angaben; sie stimmen im Wesentlichen mit den Ansätzen überein, welche Guđbrandur Vigfússon in seiner bekannten Abhandlung „Um tímatal í Íslendínga sögum í fornöld“ [1]) und P. A. Munch in seiner norwegischen Geschichte bieten, [2]) und sie mögen hier um so unbedenklicher benützt werden, als chronologische Genauigkeit für unsern Zweck nur ausnahmsweise erforderlich ist.

1.

Der erste der beiden Rechtsfälle ist folgender. Zu Torgar im südlichen Hálogaland wohnt der reiche Landherr Björgólfr. [3]) Alt und verwittwet, hatte er die Verwaltung seiner gesammten Habe seinem Sohne Brynjólf übergeben; bei einem Festmahle aber machte er die Bekanntschaft der schönen Hilldiríđ, der Tochter des Bauern Högni von Leka im benachbarten Naumdælafylki, und verliebte sich in sie. Noch in demselben Herbst (845—50) sucht er mit einem Gefolge von 30 Begleitern den Högni heim und erklärt ihm, dass er mit seiner Tochter kurze Hochzeit halten und sie mit sich heim nehmen wolle. [4]) Högni sieht sich genöthigt, der Uebermacht sich zu fügen; Björgólfr kauft seine Tochter um eine Mark Goldes und beide besteigen sofort zusammen das Bett. [5]) Darauf fährt Hilldiríđr mit Björgólf nach seinem Hofe zu Torgar zurück und lebt fortan mit ihm. Ob dieses mit ihrem Willen oder gegen diesen vorgegangen war, wird uns nicht gesagt; da aber erzählt wird, dass sie schon bei ihrer ersten Begegnung viel mit ihm gesprochen habe, lässt

---

[1]) Im Safn til sögu Íslands og íslenzkra bókmenta, Bd. I, S. 185—502 (1855).

[2]) Det norske Folks Historie, Bd. I, 1 (1852).

[3]) Das Folgende nach Eigla, cap. 7, S. 17—20.

[4]) Erendi er þat hingat, at ek vil, at dóttir þín fari heim međ mér, ok mun ek nú gera til hennar lausabrullaup.

[5]) Björgólfr keypti hana međ eyri gullz, ok gengu þau í eina reckju bæđi.

sich wohl ein Einverständniss unter Beiden vermuthen. Für unseren Zweck ist indessen dieser Punkt ohne Bedeutung.

Hilldiríđr gewinnt mit Björgólf zwei Söhne namens Hárekr und Hrærekr. Als aber ihr Vater stirbt, schickt Brynjólfr Beide sammt ihrer Mutter zu Högni nach Leka zurück und lässt sie von der Erbschaft ihres Vaters Nichts bekommen; [1]) in Leka wuchsen sie fortan auf und wurden nach ihrer Mutter „Hilldiríđarsynir" genannt. [2]) Als dann auch Brynjólfr starb, beerbte ihn sein Sohn Bárđr hvíti, der auch sofort Landherr wurde, wie es sein Vater und sein Grossvater gewesen waren; die Söhne der Hilldiríđ aber erhielten auch jetzt Nichts von der Erbschaft. [3])

Im Königsdienste hatte sich Bárđr hvíti mit dem Isländer þórólf Kvelldúlfsson befreundet. In der Schlacht im Hafrsfjörđr (872) wurden beide schwer verwundet; aber während die Wunden þórólfs bald heilten, erwiesen sich die Wunden Bárđs tödtlich. Als dieser sich seinem Ende nahe fühlte, bat er den K. Harald zu sich und ersuchte ihn, ihm die freie Verfügung über seinen Nachlass für den Fall seines Todes zu gestatten, [4]) und als der König dies zusagte, erklärte er sodann, sein ganzes Vermögen, seine Frau und die Erziehung seines Sohnes aus besonderem Vertrauen seinem Freunde þórólf hinterlassen zu wollen. [5]) Mit des Königs Zustimmung bestätigt er diese Erklärung, wie es Rechtens war; [6]) dann stirbt er an seinen Wunden. Im nächsten Herbst geht nun

[1]) Lét þá ecki hafa af föđurarfi þeira.

[2]) cap. 7, S. 19.

[3]) cap. 8, S. 24: en Hilldiríđarsyner fengu ecki af arfinum þá helldr en fyrr.

[4]) ef suá verdr, at ek deyja ór þessum sárum, þá vil ek þess biđja ydr, at þér látiđ mik ráđa firi arfi mínum.

[5]) arf minn allan vil ek at taki þórólfr félagi minn ok frændi, land ok lausa aura. Honum vil ek ok gefa konu mína ok son minn til vppfæzlu, þuíat ek trúi honum til þess bezt allra manna.

[6]) Hann festir þetta mál, sem log voro til, at leyfi konungs.

þórólfr mit des Königs Urlaub und Vollmacht nach Hálogaland, um sich in den Besitz der Vergabung zu setzen,[1]) nachdem dieser ihn zuvor noch zum Landherrn gemacht und ihm alle die Krongüter (veizlur) verliehen hatte, welche Bárđr besessen hatte, einschliesslich der königlichen Rechte über die Lappen (finnferđ), ganz wie diese dem Bárđ verliehen gewesen waren. Bárđs Wittwe, Sigríđr Sigurđardóttir, lässt sich ebenso wie ihr Vater die Abmachung gefallen; aber doch erfolgt, nachdem diess festgestellt ist, erst noch eine förmliche Werbung þórólfs um sie, sowie eine feierliche Verlobung und Hochzeit.[2]) Nun fordern sofort die Hilldiríđarsynir das Vermögen ihres Vaters Björgólf;[3]) þórólf aber weist diese ihre Forderung unter Bezugnahme auf das Verhalten Brynjólfs und Bárđs zurück, welche jene als Concubinenkinder und darum als nicht erbberechtigt angesehen hätten.[4]) Hárekr erklärt sich zwar bereit, einen Zeugenbeweis darüber zu erbringen, dass für ihre Mutter ein „mundr" bezahlt worden sei,[5]) und dass sie ächtgeboren seien,[6]) indem er zugleich beifügt, dass sie dem Brynjólf und Bárđ gegenüber um ihrer Verwandtschaft willen ihren Anspruch nicht weiter verfolgt hätten, während sie jetzt einem Nichtverwandten gegenüber stünden; þórólfr aber beharrt auf der Ablehnung ihrer Ansprüche, indem er geltend macht, dass

---

1) Konungr lofar þat, ok gerir međ orđsending ok jartegner, at þórólfr skal þat allt fá, er Bárđr gaf honum, lætr þat fylgja, at sú gjof var gior međ ráđe konungs, ok hann vill suá vera láta.

2) Das Bisherige nach cap. 9, S. 25—28.

3) Fé þat, er átt hafđi Björgólfr fađir þeira.

4) þat var mér kunnigt of Brynjólf ok enn kunnara vm Bárđ, at þeir voro manndómsmenn suá miklir, at þeir mundv hafa miđlat ykkr þat af arfi Björgólfs, sem þeir vissi, at réttindi veri til. Var ek nærr þuí, at þiđ hófut þetta sama ákall viđ Bárđ, ok heyrđiz mér suá, sem honum þætti þar engi sannyndi til, þuíat hann kallađi ykr frillusonu.

5) at þeir mundu vitni til fá, at móđer þeira var mundi keypt.

6) at vit sém menn ađalborner.

sie um so weniger erbberechtigt sein könnten, da ihre Mutter mit offener Gewalt in Besitz genommen worden sei.[1])

Den Rechtsweg betreten die Hilldiríđarsynir daraufhin nicht; dagegen wissen sie es durch die niederträchtigste Verleumdung þórólfs beim König dahinzubringen, dass dieser ihm nicht nur sein Amt in Hálogaland sammt der Finnferđ entzieht, sondern auch den gesammten Besitz, welchen Brynjólf gehabt hatte, und sowohl jene Würden als auch die Verwaltung dieser Besitzthümer ihnen selbst überträgt.[2]) Der weitere Verlauf der Dinge gehört nicht mehr hierher. Er zeigt lediglich eine Reihe von Gewaltthaten, welche einerseits K. Harald an þórólf begehen lässt, und welche andererseits von diesem dem Könige gegenüber begangen werden, bis endlich der König selbst diesen überfällt, seinen Hof verbrennen lässt und ihn mit eigener Hand erschlägt;[3]) er zeigt ferner, wie þórólf durch seinen Freund und Verwandten, Ketill hængr, an den Hilldiríđarsynir blutig gerächt wird[4]) und wie auch þórólfs Vater und Bruder, Kvelldúlfr und Skallagrímr, nachdem der Letztere vergebens vom König Busse für seinen Bruder gefordert hat,[5]) diesem noch schweren Schaden zufügen und schliesslich nach Island auswandern,[6]) während der König dafür ihren gesammten Besitz in Norwegen einzieht.[7]) Von einer Rechtsfrage ist bei allen diesen Vorgängen natürlich nicht mehr die Rede.

Die rechtliche Beurtheilung des Falles stösst von Vorn-

---

[1]) þuí sídr ætla ek ydr arfborna, at mér er sagt móđer yckur veri međ valldi tekin ok hernumin heim hofđ. Das Bisherige nach cap. 9, S. 29—30.

[2]) cap. 16, S. 47: En er hann var í brott farinn, þá feck konungr í hond Hilldiríđarsonum sýslu þá á Hálogalandi, er ádr hafđe þórólfr haft, ok suá finnferđ. Konungr kastađi eigu sinni á bú í Torgum ok allar þær eignar, er Brynjólfr hafđi átt. Feck þat allt til varđveizlu Hilldiríđarsonum.

[3]) cap. 22, S. 62—65. [4]) cap. 23, S. 69. [5]) cap. 25, S. 77—78. [6]) cap. 26—27, S. 81—89. [7]) cap. 30, S. 95.

herein auf eine Schwierigkeit, indem über das Recht, von welchem man dabei auszugehen hat, keine Klarheit besteht. Der Landherr Björgólfr war im südlichen Theile von Hálogaland, und der Bauer Högni im südlichen Theile des Naumdælafylki sesshaft, sodass das Recht dieser beiden Landschaften für die rechtliche Beurtheilung der Verbindung massgebend sein musste, welche der Erstere mit der Tochter des Letzteren eingegangen hatte. Nun gehörte das Naumdælafylki nach der Historia Norwegiæ [1]) zur Landschaft Drontheim im weiteren Sinne des Wortes, also zum Frostuþínge, während Hálogaland eine „patria" für sich bildete, und ebenso stand es nach dem gemeinen Landrechte,[2]) soferne nach diesem zwar die Naumdælir ebenso wie die Raumsdælir und die Norđmærir das Frostuþíng zu beschicken hatten, aber nicht die Háleygir. Andererseits aber setzt zwar eine Reihe von Stellen in unseren Frostuþíngslög voraus, dass der Dingverband lediglich auf die 8 Volklande des eigentlichen Drontheims beschränkt war; [3]) dagegen rechnen einige andere Stellen zu den Angehörigen des Rechtsverbandes neben den „innanfjarđarmenn" oder eigentlichen Dröntern auch noch „útanfjarđarmenn", also Angehörige von Volklanden, welche ausserhalb des Meerbusens von Drontheim gelegen sind,[4]) oder behandeln neben jenen 8 Volklanden auch noch die 4 Volklande „fyrir útan Agđaness" als zum Verbande gehörig,[5]) unter welchen doch nur Raumsdalr und Norđmæri, sowie Naumudalr und Hálogaland verstanden werden können, und hiezu stimmt auch, dass in dem anhangsweise folgenden Novellenverzeichnisse[6]) einerseits von Rechtsverbesserungen gesprochen wird, welche die Könige „öllum lögunautum"

---

[1]) bei G. Storm, Monumenta historica Norvegiæ S. 77–78. [2]) Landslög, þíngf. b, § 2. [3]) FrþL. IV, § 54; X, § 30; XII, § 8. [4]) ebenda IV, § 56. [5]) ebenda X, § 3. [6]) ebenda XVI, § 1 und 4, dann 2 und 3.

oder „þrændum ok öllum lögunautum“ verwilligten, und andererseits von solchen, welche nur „Háleygjum öllum“ oder „Naumdœlum“ verliehen wurden. Ich habe aus diesen und anderen Stellen schon früher den Schluss gezogen,[1]) dass der Dingverband des Frostuþínges bis in das 13. Jahrhundert hinein nur die 8 Volklande Drontheims umfasst habe, während die Rechtsgenossenschaft weiter gereicht und auch die genannten 4 weiteren Volklande ausserhalb des þrándheimsfjörđr mit inbegriffen habe, und ich habe im Zusammenhange damit auch bereits darauf aufmerksam gemacht, dass noch nach unseren Frostuþíngslög das Frostuþíng nur von den 8 Volklanden Drontheims beschickt wurde,[2]) während die Dingpflicht der „útanfjarđarmenn“, von welcher daselbst allerdings auch gesprochen wird,[3]) sich nur auf je deren eigenes fylkisþíng beziehen konnte, welches für sie die oberste Instanz bildete. Allerdings geht in dem bekannten Rechtsstreite, welchen K. Sigurđr Jórsalafari gegen den Landherrn Sigurđ Hranason führt, die Sache, nachdem sie, sei es nun am þrándarnessþínge als an dem fylkisþínge von Hálogaland, oder aber am Hrafnistuþínge als an dem fylkisþínge der Naumdælir abgewiesen worden war,[4]) noch an das Frostuþíng oder Eyraþíng;[5]) aber es geschieht diess nicht etwa darum, weil dieses die höhere Instanz für jenes fylkisþíng gewesen war, sondern aus dem ganz anderen Grunde, weil

---

[1]) Die Entstehung der älteren Frostuþíngslög, S. 5 bis 20 (in den Abhandlungen unserer Classe 1875); Gulaþíng, S. 394 bis 403 (Allg. Encyklopädie von Ersch u. Gruber, Bd. 96, 1877). Die hier über die Dingstätte zu Jórúlfsstađir ausgesprochene Ansicht habe ich, beiläufig bemerkt, längst als irrig aufgegeben.

[2]) Frþđ. II, § 2. [3]) ebenda § 1.

[4]) Jenes nach der Hulda, Hrokkinskinna und Morkinskinna, Dieses nach Eirspennill, Jöfraskinna, Gullinskinna und Frissbók.

[5]) vgl. G. Storm, Sigurd Ranessöns Proces, S. 13—15, 36—39.

alle Rechtsstreitigkeiten zwischen mehreren gleichzeitig regierenden Königen untereinander an einem der 3 oder 4 grossen lögþíng in Norwegen entschieden werden mussten. Nach allem Dem ist anzunehmen, dass wenigstens schon vom Anfang des 12. Jahrhunderts an in Hálogaland sowohl als im Naumdælafylki die Frostuþíngslög ganz ebenso gegolten haben wie in der Landschaft Drontheim selbst, wobei ich dahingestellt sein lasse, ob die gelegentlich desselben Rechtsstreites erwähnte Berufung der Naumdælir neben den Háleygir zum þrándarnessþínge, oder auch der Háleygir neben den Naumdælir oder auch Raumsdælir zum Hrafnistuþínge [1]) auch noch auf das Bestehen einer Dinggenossenschaft unter eben diesen Volklanden neben der Rechtsgenossenschaft schliessen lasse. Man wird ferner auch wohl vermuthen dürfen, dass derselbe Rechtszustand auch bereits am Ende des 9. Jahrhunderts gegolten, oder dass doch wenigstens der isländische Verfasser der Eigla dessen Geltung für diese Zeit vorausgesetzt haben werde. Aber freilich ist damit nicht gesagt, dass das Recht Hálogalands und des Naumdælafylkis im 9. Jahrhundert dasselbe gewesen sei, wie das durch kirchliche Einflüsse vielfach umgestaltete Recht der uns vorliegenden Frostuþíngslög, und überdiess ist auch noch stets mit der anderen Möglichkeit zu rechnen, dass der Isländer, welcher die Sage aufzeichnete, jenes Recht da und dort durch seine eigenen Rechtsanschauungen trüben lassen konnte.

Diess vorausgeschickt, fragt sich nun zunächst, wieweit die von Björgólf mit Hilldiríđ eingegangene Verbindung eine rechtmässige Ehe war oder nicht? Es genügt nicht, wenn Finnur Jónsson bei Besprechung der juristischen Verhältnisse in der Sage sich darauf beruft, [2]) dass die Grágás

---

[1]) G. Storm, Sigurd Ranessöns Proces, S. 13 und S. 36—37; vgl. auch die Bemerkungen G. Storms S. 51—52.

[2]) Fortale, S. LXXXVI—VII.

als Vorbedingung für das Bestehen einer rechtmässigen Ehe eine legale Verlobung, das Kaufen der Frau um einen „mundr" im Betrage von mindestens einer Mark Silbers, sowie die Feier der Hochzeit sammt offenkundigem Beschreiten des Ehebettes binnen einer bestimmten Frist und vor einer bestimmten Anzahl von Gästen fordere, und dass auch das Recht des Gulaþínges ganz ähnliche Vorschriften enthalte, nur mit dem Unterschiede, dass in diesem der Mindestbetrag des mundr auf 12 Oeren, also $1^1/_2$ M., angesetzt sei. Allerdings sagen die isländischen Rechtsbücher: [1]) „Sa mađr er eigi arfgengr er mođir hans er eigi munde keypt morc eþa meira fe eđa eigi brullaup til gert eþa eigi fostnođ. þa er kona munde keypt er morc 6 alna avra er goldin at munde eþa handsolođ eđa meira fe ella. þa er brull lavp gert at lögom (ef lögrađande fastnar kono enda se 6 menn at brullavpi et fæsta oc gangi brudgumi i liose) isama sæing cono", d. h. „Der Mann ist nicht erbfähig, wenn seine Mutter nicht um ein Brautgeld von einer Mark oder mehr Geld erkauft, oder keine Hochzeit mit ihr gehalten, oder sie nicht verlobt wurde. Dann ist eine Frau um ein Brautgeld erkauft, wenn eine Mark zu 6 Ellen als Brautgeld bezahlt oder durch Handschlag versprochen wurde, oder aber mehr Geld. Dann ist eine Hochzeit gesetzmässig gehalten, wenn der gesetzmässige Geschlechtsvormund die Frau verlobt und mindestens 6 Leute bei der Hochzeit zugegen sind, und der Bräutigam offenkundig mit der Frau in dasselbe Bett geht". In den Gulaþíngslög, § 51, dagegen lautet die Vorschrift: „þat er nu þvi nest at vér scolom þat vita hversug vér scolom konor kaupa međ mundi. þess at barn se arfgengt. þa scal mađr festa međ kono þeirri 12 aura öreigi mund, oc hava viđ

[1]) **Kgsbk**, § 118, S. 222; die eingeklammerten Worte sind aus der Parallelstelle **Stađarhólsbk**, § 58, S. 66 ergänzt. Sie wiederholen sich **ebenda**, § 171, S. 204; vgl. auch **Skálholtsbk**, § 13, S. 30 und **Belgsdalsbók**, § 49, S. 241.

þat vatta, oc have hann brudmenn en hon brud konor, oc geve henne giof of morgon, er þau hava um nott saman verit. slica sem hann festi vid henne. þa er barn þat arfgengt, er alet er sidan", d. h. „Nun ist das Nächste, was wir wissen sollen, wie wir Frauen mit Brautgeld kaufen sollen, sodass das Kind erbfähig werde. Da soll der Mann mit dieser Frau 12 Unzen Armen-Brautgeld versprechen und dabei Zeugen zuziehen, und er soll Brautmänner haben und sie Brautweiber, und er gebe ihr am Morgen, nachdem sie die Nacht über zusammen gewesen waren, die Gabe, wie er sie ihr gegenüber versprochen hatte. Dann ist das Kind erbfähig, das nachher geboren wird". Die Bestimmung wird anderwärts [1]) auch wohl folgendermassen ausgedrückt: „Nv leikr a tveim tungum hvárt madr er arfgengr æda eigi. stemni þeim til þíngs er hanom stendr firi arve. þa scal hann niota vatta sinna at hann stemdi hanom þíng. Nu scolo þat adrer vattar bera, vér varom þar er moder hans var mundi keypt, oc nemna hvar þat var, oc þar varo bæde brudmenn oc brudkonor, oc giof geven su oc vid henne var fest, eigi minni en 12 aurar oreigi mundr", d. h.: „Wird nun streitig, ob ein Mann erbfähig ist oder nicht, da lade er den vor das Ding, der ihm das Erbe vorenthält. Da soll er seiner Zeugen darüber geniessen, dass er ihm ein Ding anberaumt habe. Dann sollen andere Zeugen darüber aussagen, dass sie dabei anwesend waren als seine Mutter um ein Brautgeld erkauft wurde und den Ort nennen, an dem diess geschah, und bezeugen, dass dabei sowohl Brautmänner als Brautweiber zugegen waren, und dass die Gabe gegeben wurde, die ihr gegenüber versprochen worden war, nicht weniger als 12 Unzen Armen-Brautgabe". Damit ist nun freilich für das Recht des Gulaþinges und für das von diesem abgezweigte isländische Recht im Wesentlichen erwiesen, was

[1]) GþL. § 124.

Finnur Jónsson als dessen Vorschrift bezeichnet hat; aber für die hier massgebenden Frostuþíngslög beweisen jene Stellen zunächst Nichts, und da uns jene nur in einer unter Erzbischof Eysteins Einfluss entstandenen Umarbeitung vorliegen, finden wir in ihnen keine eingehende Vorschrift über die Form der Eheschliessung vor, weil diese dem ausschliesslichen Bereiche der kirchlichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit vorbehalten werden wollte. Indessen lässt sich doch darthun, dass auch dieses Recht wesentlich auf demselben Standpunkte sich befand, welchen die oben besprochenen beiden Rechte einnahmen. In den Frostuþíngslög, und gleichlautend auch im älteren Stadtrechte, wird einmal die Frage behandelt, [1]) wieweit Brautkinder erbfähig seien und wird gesagt, dass Kinder, welche der Bräutigam mit seiner Braut erzeugt, unter der Voraussetzung gleich ehelich geborenen ihres Vaters Erbe nehmen sollen, dass dieser binnen Jahresfrist nach eingegangener Verlobung gestorben ist, d. h. innerhalb der Frist, binnen welcher regelmässig die Hochzeit der Verlobung zu folgen hatte; [2]) erben sollen solche Kinder, wie wenn ihre Mutter um ein Brautgeld erkauft wäre und dabei wird noch ausdrücklich beigefügt, dass in keinem anderen Falle Jemand zur Erbfolge gelange, es sei denn seine Mutter um ein Brautgeld erkauft, oder er selbst rechtsförmlich in das Geschlecht aufgenommen. Damit ist also gesagt, dass an und für sich und abgesehen von dem hierher nicht gehörigen Falle einer künstlichen Aufnahme in die Verwandt-

[1]) FrþL. III, § 13: En ef fađur missir viđr firir brullaup innan þeirra 12 manađa, oc er barn getet, þa take barn þat arf fađur sins sem mođer vere myndi kœypt. En í engom stađ ađrum kœmr mađr til arfs nema mođer se myndi kœypt, eđa hann se međ lagum í ætt leiddr. Ebenso BjarkR. III, § 68, nur dass hier beidemale „mundi“ statt myndi geschrieben steht. Auch im KrR. Sverris, § 67 kehrt die Stelle wieder; nur fehlt hier der letzte Satz.

[2]) FrþL. III, § 12; KrR. Sverris, § 66.

schaft nur diejenigen Kinder als eheliche galten, für deren Mutter seinerzeit ein „mundr“ erlegt worden war; von den beiden anderen Voraussetzungen einer rechtmässigen Ehe, welche die Grágás und die Gulaþíngslög neben der Zahlung des mundr noch kennen, ist aber die eine, die Verlobung nämlich, durch die Besonderheit des hier besprochenen Falles als bereits erfüllt bezeichnet, während die andere, nämlich die Hochzeit, durch die Lage der Dinge unmöglich geworden ist. Dazu kommt, dass an einer anderen Stelle des Stadtrechtes, welches recht wohl zur Ergänzung des Drönter Landrechtes herangezogen werden darf, da es mehrfach einen älteren Text desselben benützt hat, die Abhaltung einer rechtsförmlichen Hochzeit ganz ausdrücklich neben der Zahlung des Brautgeldes betont wird, wenn es gilt die eheliche Geburt eines Kindes zu beweisen, indem hier gesagt wird:[1]) „Wenn Jemand einen Zeugenbeweis für seine Erbfähigkeit erbringen soll, so soll er ihn darüber erbringen, dass seine Mutter um ein Brautgeld erkauft wurde, und dass dabei 2 Brautmänner und 2 Brautweiber waren, und dass dafür ein bestimmtes Mindestmass von Bier eingekauft worden war, und dass ein Dienstknecht und ein Dienstweib dabei war; dann ist die Hochzeit nach dem Gesetze gehalten und nach rechtem Stadtrechte“. Dass hier ebensowenig als an der entsprechenden Stelle der GþL. § 124 auch noch der Verlobung als eines weiteren Erfordernisses gedacht wird, erklärt sich ganz genügend aus dem Umstande, dass die Bezahlung des Brautgeldes bei der Hochzeit in dem Betrage zu erfolgen hatte, welcher bei der Verlobung versprochen worden war, und können wir hiernach mit voller Sicherheit annehmen,

---

[1]) BjarkR. § 132: Ef madr skal láta ser vitni bera til arfs, þá skal svá bera láta, at módir hans var mundi keypt, ok þar váru brúdmenn 2 ok brúdkonur 2 ok þar var inn keyptr askr öldr eda meira ok þar var gridmadr ok gridkona. Þá er at lögum gert ok at Bjarkeyjarrétti réttum.

dass die Frostuþíngslög in Bezug auf die Erfordernisse der Eingehung einer rechtsgültigen Ehe wesentlich denselben Grundsätzen folgten, wie das Recht des Gulaþínges und des isländischen Freistaates. [1])

Vergleicht man nun die Angaben der Eigla mit diesen Rechtsvorschriften, so ist klar, dass zunächst deren Hauptstelle weder einer Verlobung erwähnt noch auch der Zahlung eines Brautgeldes, und dass, wenn zwar von einer Hochzeit und von dem Beschreiten des Bettes die Rede ist, diese Hochzeit doch ausdrücklich als „lausabrullaup", d. h. lose, nicht vollkommen gültige Hochzeit bezeichnet wird. [2]) Allerdings wird gesagt, dass Björgólfr die Hilldiríđ um eine Unze Goldes kaufte, und ich wage nicht mit Finnur Jónsson ohne Weiteres anzunehmen, dass dieser Betrag hinter dem für das Brautgeld vorgeschriebenen Mindestbetrage zurückgeblieben sei. Dass sich der Werth des Goldes zu dem des Silbers wie 8 : 1 verhielt, werden wir freilich mit Wilda [3]) und Weinhold [4]) annehmen dürfen, wie diess auch Finnur Jónsson

[1]) vgl. meine Bemerkungen in der Kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft X, S. 382 bis 404 (1868); Fr. Brandt, Forelæsninger over den norske Retshistorie I, S. 93—104 (1880); K. Lehmann, Verlobung und Hochzeit nach den nordgermanischen Rechten des früheren Mittelalters (1882); K. Olivecrona, Om Makars Giftorätt i Bo, S. 142—168 (ed. 5, 1882); E. Hertzberg, De gamle Loves mynding, in Christiania videnskabsselskabs forhandlinger 1889, nr. 3; ferner bezüglich Islands V. Finsen's vortreffliche Fremstilling af den islandske Familieret efter Grágás, S. 225—242, in den Annaler for nordisk Oldkyndighed og Historie 1849 und L. Beauchet, Formation et dissolution du mariage dans le droit islandais du moyen-age in der Nouvelle Revue historique de Droit français et étranger IX, S. 65—106 (1885; auch einzeln 1887).

[2]) cap. 7, S. 19; siehe oben S. 66, Anm. 4. Mit Unrecht legt Jessen, S. 71, nur auf das Fehlen einer vorhergehenden Verlobung und eingeladener Gäste Gewicht.

[3]) Strafrecht der Germanen, S. 328—329.

[4]) Altnordisches Leben, S. 119.

gethan hat, und werden wir demnach gleich ihm die Unze Goldes ihrem Werthe nach einer Mark Silbers gleichzustellen haben. Aber die Mark, welche nach isländischem Rechte als der mindeste zulässige Betrag des Brautgeldes galt, war nicht eine Mark Silbers, sondern eine „mörk sex álna aura“,[1]) und diese verhielt sich zur Mark Silbers wie 1 : 4,[2]) sodass also eine Unze Goldes gleich 4 Mark dieser geringeren Währung anzusetzen ist; die 12 Unzen der Gulaþíngslög aber, welche als „öreigi mundr“, d. h. Brautgeld eines Armen bezeichnet wurden,[3]) sind jedenfalls auch nur als „sakmetinn eyrir“ zu verstehen, und dieser verhielt sich zu Erzbischof Eystein's Zeit, also in der Zeit kurz vor der Entstehung unserer Quelle, zum „silfrmetinn eyrir“ wie 2 : 3,[4]) sodass jene 12 Unzen nur den Werth einer Unze Silbers erreichten. Den Anforderungen der Gulaþíngslög würde also die Unze Goldes, welche Björgólfr zahlte, eben noch genügt, und die Anforderungen der Grágás würde sie sogar erheblich überschritten haben; vom Betrage der gemachten Zahlung aus würde sich demnach kaum ein begründeter Einwand gegen deren Bedeutung als Brautgeld erheben lassen, auch abgesehen davon, dass es immerhin bedenklich bleibt, aus dem Rechte Islands und des Gulaþínges auf das Recht des Frostuþínges, und aus Quellen aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts auf das Recht am Schlusse des 9. Schlüsse zu ziehen, zumal wenn diese Quellen selbst unter sich nicht einmal übereinstimmen. Entscheidenden Werth glaube ich dagegen darauf legen zu müssen, dass die Zahlung an unserer Stelle nicht als „mundr“ bezeichnet wird. — Der Ausdruck „kaupa“ kann bekannt-

---

[1]) siehe oben S. 73.

[2]) Kgsbk. § 246, S. 192, welche Stelle aber nach AM. 624 in 4 (bei Finsen, III, S. 462) zu berichtigen ist; vgl. V. Finsen, Ordregister S. 668—69.

[3]) GþL. § 51 und 124, oben S. 73—74.

[4]) Heimskr. Magnús s. Erlíngssonar, cap. 16, S. 792 u. öfter.

lich den Abschluss jedes entgeldlichen Geschäftes bezeichnen, und auch in der Anwendung auf Weiber kann er noch eine sehr verschiedene Bedeutung haben. Unsere Sage selbst bezeichnet einmal 1½ Mark Silbers als den gangbaren Preis einer Unfreien von durchschnittsmässiger Güte,[1]) und nach einer anderen Quelle galt für eine unfreie Magd eine Mark Silbers als der Durchschnittspreis,[2]) ein Preis also, welcher zu der von Björgólf geleisteten Zahlung vollkommen stimmen würde. Aber auch noch eine ganz andere und viel näher liegende Möglichkeit ist in unserem Falle gegeben. Das ältere norwegische Recht kannte nämlich neben der vollgültigen Ehe auch noch ein Concubinat, welches von jener scharf unterschieden, aber doch nicht nur geduldet, sondern sogar in gewissem Umfang ausdrücklich anerkannt und rechtlich geschützt war.[3]) Verboten und bestraft wurde selbst in der christlichen Zeit nur die Bigamie und das Halten einer Concubine neben einer rechtmässigen Ehefrau;[4]) dagegen soll nach einer Stelle des älteren Stadtrechts[5]) derjenige, welcher sich eine „birgiskona", d. h. Helferin nimmt, dabei zwei Zeugen beizieht und offenkundig mit ihr zu Bett geht, dafür keiner Busse an den König verfallen, sondern nur den Verwandten des Weibes ihr Recht bezahlen, vorkommenden-

---

1) cap. 80, S. 297.

2) Laxdæla, cap. 12, S. 28 (ed. Kålund); über den Preis der Unfreien vgl. A. Gjessing in d. Ann. for nord. Oldk., 1862, S. 123-25.

3) vgl. Fr. Brandt, Forelæsninger, I, S. 109--110.

4) GþL., § 25; FrþL. III, § 5 und 10; BjarkR. I, § 8 und III, § 67; BþL. I, § 17, II, § 8 und III, § 7; EþL. I, § 22 und II, § 18.

5) BjarkR. III, § 129: Ef madr tekr birgiskonu ser ok hefir vátta tvá vidr ok gengr í lióśi í hvílu hennar, þar á konungr öngvan rétt á. Nú ef hann liggr med henni í annat sinn. þá skal hann bæta syni sínum slíkan rétt sem ádr bætti hann frændum hennar. En ef annarr madr liggr med birgiskonu hans. þá skal sá bæta honum 12 aurum at rétti sínum. Eine andere Hs. schreibt byrgiskona, Norges gamle Love, IV, S. 84.

falls sogar seinem eigenen Sohne, d. h. doch wohl in dem Falle, da er aus einem früheren Beischlafe mit derselben Concubine bereits einen solchen erzeugt hat, und ihr nun nochmals beiwohnt. Dagegen gewährt ihm die Stelle sogar einen Anspruch auf Busse gegen jeden anderen Mann, der etwa dem Weibe beiwohnt. Ganz ähnlich bestimmt auch eine Stelle des sogenannten Christenrechtes K. Sverrir's,[1]) dass der Mann, welcher eine „frilla", d. h. Liebste hat, mit der er Speise und Trank, Sitz und Bett getheilt hat, und welche er für die Dauer seiner Abwesenheit so gut versorgt hat, dass sie anderweitiger Unterhaltsmittel ebensowenig bedarf wie wenn sie eine rechtmässige Ehefrau wäre, für den Fall ihrer Verführung durch einen Anderen gegen diesen einen Anspruch auf die Zahlung seines Rechtes haben solle, ganz wie wenn sie mit ihm verwandt wäre, wogegen sie, wenn er nicht in dieser Weise für sie gesorgt hat, ihm nicht mehr gehört als jenem Anderen. Ich habe schon vor Jahren bemerkt,[2]) dass beide Stellen augenscheinlich aus einer für uns verlorenen älteren Redaction der Frostuþíngslög stammen, und dass die Verschiedenheit, welche in Bezug auf die Höhe des Busssatzes zwischen ihnen besteht, sich zunächst daraus erklärt, dass in der Stadt alle Leute vom Landherrn angefangen bis herab zu dem Freigelassenen, der sein Freilassungsbier gehalten hat, die gleiche Busse, nämlich die des höldr, nehmen sollten. Damit war gesagt, dass im Stadtrechte die vom Zuhälter zu beanspruchende Busse auf einen ein für

---

[1]) KrR. Sverrirs, § 69: En ef madr a ser frillu oc fær han a fra henne oc hæfir han laght firer hana vistir sua at hon þarf æigi annara fanga hældr en æigin kona hans. oc hæfir haft hana med ser til oldrs oc till atz. oc buit sæs hans oc seng oc glæpr madr hana fra honom. þa skal slikan reet a henne taka sem a skyld kono sinni. en ef hann hæfir æigi sua gort þa er hon æigi hans hælldr en hins.

[2]) Studien über das sog. Christenrecht K. Sverrirs, S. 50—53 (1877).

allemal feststehenden Betrag gesetzt werden konnte, während sie sich im Landrechte je nach seinem Stande verschieden bemessen musste; dazu kam aber dann freilich auch noch hinzu, dass das Stadtrecht dem Gekränkten nicht wie das Landrecht seine volle Busse verwilligte, sondern nur deren Hälfte, was der Halbheit der Concubinatsverbindung sehr wohl entspricht und wahrscheinlich auf die Abneigung der Kirche gegen derartige Verbindungen zurückzuführen sein wird. Jedenfalls ist klar, dass das Concubinat selbst in vergleichsweise später Zeit vom Recht nicht nur unbehelligt gelassen, sondern sogar geschützt wurde, vorbehaltlich natürlich der Rechte der Verwandten des Weibes, welche durch dessen Eingehung nicht verletzt werden durften. Weiterhin ist dann aber auch nicht minder einleuchtend, dass mit Zustimmung dieser Verwandten derartige Verbindungen vollkommen legal eingegangen werden konnten, und da die bereits angeführte Stelle des Stadtrechtes ausdrücklich von einer Beiziehung von Zeugen bei deren Eingehung spricht, wird sich kaum bezweifeln lassen, dass bei dieser Gelegenheit auch wohl vertragsweise Abmachungen über die vermögensrechtliche Stellung der fridla, birgiskona oder fylgikona (fylgiskona, d. h. Folgerinn) getroffen wurden. Mit anderen Worten: die Verbindung konnte sich ganz einer ehelichen analog gestalten, wie diess unter dem Drucke der Cölibatsgebote noch im späteren Mittelalter bei den Verbindungen norwegischer Priester mit ihren Köchinnen vorkam, wie denn noch Erzbischof Olaf in seinem Statute vom 23. August 1351 über die zahlreichen Priester klagt,[1]) „qui propriæ salutis et juramenti sui immemores, immunditiæ fœtoribus

[1]) Norges gamle Love, III, S. 302; vgl. auch R. Keyser, Den norske Kirkes Historie under Katholicismen, II, S. 347 u. 433—34, sowie A. Chr. Bang, Udsigt over den norske Kirkes Historie under Katholicismen, S. 187—90 u. L. Daae, Norske Bygdesagn, I, S. 26—28.

turpiter insudantes, non solum sibi focarias simpliciter adjungentes et in curiis suis publice detinentes, verum etiam, quod execrabilius et dampnabilius est, eas, pactis, donationibus, vel aliis fidelitatis promissionibus intervenientibus, convocatis ad hoc earum consanguineis, ad instar laycorum sibi impudenter associant et conjungunt." Von hier aus erklären sich auch Bestimmungen wie die in den Gulaþíngslög,[1]) nach welchen in dem Falle, da Jemand mindestens 20 Jahre lang ununterbrochen mit seiner friđla gelebt und offenkundig das Bett getheilt hat, ohne dass eine gegentheilige Bekanntmachung erfolgt wäre, die Verbindung als eine rechtmässige Ehe gelten, die aus ihr geborenen Kinder erbfähig sein und auf die Verbundenen die Regeln der legalen Gütergemeinschaft Anwendung finden sollen, oder auch wie die in den Borgarþíngslög,[2]) nach welchen ein Weib, welches mindestens 30 Jahre lang mit einem Manne offenkundig als dessen Ehefrau gelebt hat, in güterrechtlicher Beziehung als solche behandelt werden soll, wenn auch die Zeugen verstorben sein sollten, welche bei der Eingehung der Ehe beigezogen worden waren, und durch welche an und für sich diese Eingehung zu erweisen wäre. Allerdings hat E. Hertzberg[3])

[1]) GþL., § 125: Ef mađr byr viđ friđlu sinni 20 vetr æđa 20 vetrum lengr. gengr i liose i hvilu hennar. verđr engi skilnadr þeirra a þvi mele. oc koma þar engar lysingar a. ađrar a þeim 20 vetrum. hinum fystum. þa ero born þeirra arfgeng. oc leggia log felag þeirra.

[2]) BþL. II, § 10: Nv ef hiun hafa buit 30 vættra eda þui lengr. ero giftar vithni ol i fra daud hefir hon radet lase ok loko at allum hibilum setet æftir aldre vid adrar huspræyiar af allum hæitit æigin kona hans. þar til skal hon hafa 6 manna vithni at sua hefir verit bunadr þæira 30 vættra eda þui lengri þa huerfr hon til laga giftar i gard manz þri dæili af fe i lande ok lausum œyri ok til 3. marka í mundi. Im Jydske Lov, I, cap. 27 (ed. Thorsen, S. 44—45) beträgt die Frist umgekehrt nur 3 Jahre.

[3]) Grundtrækkene i den ældste norske Proces, S. 11 bis 12 (1874).

bemerkt, und auch ich habe schon früher und später darauf hingewiesen,[1]) dass diese Vorschriften zunächst nur durch die Grundsätze bedingt sind, welche bezüglich der Verjährung des Zeugenbeweises binnen einer Frist von 20 oder 30 Jahren gelten, und somit an und für sich keineswegs auf die Verwandlung eines Concubinates in eine rechtmässige Ehe durch den Ablauf einer solchen Zeitfrist abzielen, wenn sie auch unter Umständen immerhin zu einer solchen führen können; aber doch lassen sie sehr deutlich erkennen, dass seiner äusseren Erscheinung nach das Zusammenleben der Concubine mit ihrem Zuhälter dem der Ehefrau mit ihrem Ehemanne so gleichartig, und zumal so gleichmässig ungestört und offenkundig war, dass, abgesehen von der an den längeren Zeitablauf geknüpften Rechtsvermuthung eben nur durch ein Zurückgreifen auf die Vertragszeugen festgestellt werden konnte, welche von beiden Verbindungen im gegebenen Falle vorliege. Scharf getrennt hielt freilich nicht nur die Kirche die „byrgesconor“ von den rechtmässigen Ehefrauen,[2]) sondern auch das weltliche Recht unterschied sehr bestimmt zwischen den beiden Verhältnissen, wie denn z. B. in den Frostuþíngslög der Fall besprochen wird,[3]) da Jemand seine frilla hinterher heirathet, und dadurch die mit ihr erzeugten Kinder zu ehelichen macht, falls nur nach der Hochzeit ihm noch weitere Kinder von der Frau geboren werden, oder sogar eine eigene Bestimmung erlassen wird,[4]) dass die Verlobung mit der frilla deren Kinder nicht zu ehelichen machen soll, wenn ihr nicht auch die Hochzeit folgt. Es entspricht der Mittelstellung, welche das Concu-

[1]) Kritische Vierteljahresschrift, X, S. 298—99 (1868); Studien über das sogenannte Christenrecht K. Sverrirs, S. 50—51 (1877).

[2]) Homiliubók, S. 216 (ed. Th. Wisén).

[3]) FrþL. III, § 11; KrR. Sverris, § 65.

[4]) FrþL. III, § 13; BjarkR., § 68.

binat zwischen der rechtmässigen Ehe und den ganz ungeregelten geschlechtlichen Verhältnissen einnimmt, dass die Kinder, welche ein freier Mann mit einer freien Concubine erzeugt, einerseits von den ehelichen Kindern, andererseits aber auch nicht nur von den Kindern, welche ein solcher mit einer Unfreien gewinnt (den þýbornir), sondern auch von jenen anderen unterschieden werden, welche er insgeheim mit einer Freien erzeugt, und für welche je nach ihrem Geschlechte die Bezeichnungen hrísúngr oder hrísa gelten.[1]) Die Gulaþíngslög sagen:[2]) „Der heisst hornongr, der der Sohn eines freien Weibes ist, für welches kein Brautgeld bezahlt, mit der aber offenkundig das Bett bestiegen wurde. Aber der heisst risungr, der der Sohn eines freien Weibes ist, und heimlich erzeugt. Aber þyborenn sunr ist der Sohn einer Magd, welchem die Freiheit geschenkt wurde, ehe er die dritte Weihnacht erlebt hat"; in den Frostuþíngslög aber wird gesagt:[3]) „Wenn einer ein freies Weib im Wald beschläft und mit diesem Weibe einen Sohn erzeugt, so heisst dieser rísungr, der soll dasselbe Recht nehmen, wie es seinem

---

[1]) vgl. über die Terminologie meine Abhandlung über „Die unächte Geburt nach altnordischem Rechte, S. 4—18 (in unseren Sitzungsberichten, 1883).

[2]) GþL., § 104: Sa heiter hornongr er frialsar kono sunr er. oc eigi golldenn mundr vid. oc genget i liose i hvilu hennar. En sa heitir risungr er frialsar kono sunr er oc getenn a laun. En þyborenn sunr er ambattar sunr. sa er frælsi er gefet. fyrr en hann have 3 netr hinar helgu.

[3]) FrþL. X, § 47: En ef madr legz med frialsri cono í scógi. oc getr sun med þeirri cono. þá heitir sá rísungr. hann scal taca slícan rétt sem fadir hans átti. En ef hann legz med frialsri cono heima a bœ í húsum, oc getr hann sun med þeirri cono. þá heitir sá hornungr. hann scal oc taca slícan rétt sem fadir hans. En sunr þýborinn ef honum er frelsi gefit frá horni oc frá nappi. og eigi eldra en þrévetrum. oc tóc hann hvárki til reips ne til reko. þá scal hann taca. þridiungi minna rétt en fadir hans. en hann scal vid engi mann þyrmasc.

Vater zukam. Wenn er aber daheim auf dem Hofe ein Weib in den Häusern beschläft und mit diesem Weibe einen Sohn erzeugt, so heisst der hornongr; er soll auch dasselbe Recht nehmen wie sein Vater. Aber der sunr þýborinn, wenn ihm die Freiheit geschenkt wurde, ehe er noch das dritte Jahr überschritten hatte, vom Winkel und vom Troge, und so, dass er weder Strick noch Spaten angriff, da soll er um ein Drittel weniger Recht nehmen als sein Vater, und er soll Niemanden gegenüber Ehrerbietung zu erweisen haben". Die Bezeichnung hornúngr, d. h. Winkelkind, mag an beiden Stellen für das Concubinenkind, und die Bezeichnung hrísúngr, d. h. Buschkind, für den unehelichen Sohn aus einer völlig ungeregelten Begegnung mit einer freien Mutter darum gewählt worden sein, weil es gerade hier galt, beide möglichst bestimmt von einander zu unterscheiden, während die Ausdrücke frillusynir und launsynir, welche ursprünglich sicherlich den gleichen Gegensatz bezeichnet hatten, schon frühzeitig auch in weiterem Sinne für alle und jede Arten von unehelichen Kindern üblich geworden waren und darum ihre anfängliche beschränktere Bedeutung nicht mehr deutlich genug zum Ausdrucke bringen konnten. Bezüglich der ihnen zustehenden Rechte werden übrigens die Concubinenkinder nur noch von den ehelich geborenen scharf unterschieden, wie sie denn zumal erst an einer weit späteren Stelle als diese zur Erbschaft ihres Vaters berufen, und in diesem, aber auch nur in diesem Sinne als „eigi arfgengir", nicht erbfähig, bezeichnet wurden; dagegen scheinen die hrísúngar mit den hornúngar deren sämmtliche Rechte zu theilen, und nur die þýbornir sind in einer Reihe von Beziehungen diesen beiden Classen gegenüber zurückgesetzt, welche Zurücksetzung ursprünglich sogar noch weiter gereicht zu haben scheint, wie denn zumal auch die in den GþL. § 58 und FrþL. IX, § 1 vorgesehene ættleiding, d. h. Aufnahme in die Verwandtschaft ursprünglich nur für die þýbornir gegolten und erst

hinterher auch auf die beiden Classen der unehelichen Kinder freier Mütter Anwendung gefunden haben dürfte. Der sehr erhebliche Unterschied bestand allerdings von Anfang an zwischen den hrísúngar oder eigentlichen launsynir und den hornúngar oder eigentlichen frillusynir, dass bei diesen letzteren zufolge der Offenkundigkeit der zwischen den Aeltern bestehenden Verbindung die Vaterschaft jederzeit ohne Weiteres feststand, während sie bei jenen ersteren erst durch die Anerkennung Seitens ihres Vaters, oder, soweit eine solche zulässig war, durch eine Beweisführung Seitens der Mutter oder des Kindes selbst festgestellt werden musste; ob aber zwischen den frillubörn und denjenigen launbörn, deren Vaterschaft als sicher galt, in früherer Zeit auch noch in Bezug auf die ihnen zustehenden Rechte ein Unterschied gemacht worden war oder nicht, lässt sich meines Erachtens nicht mit Sicherheit entscheiden. Allerdings wurde, worauf ich schon früher hingewiesen habe,[1]) in Bezug auf die Thronfolge die längste Zeit hindurch zwischen beiden Classen von unächten Kindern kein Unterschied gemacht; aber das Gewicht dieser Thatsache wird dadurch einigermassen verringert, dass in einzelnen Fällen wenigstens auch wohl von freien Müttern geborene uneheliche Söhne neben ächt geborenen auf den Thron gelangten, wie denn z. B. Hákon Aðalsteinsfóstri den K. Eirík blóðöx vom Thron verdrängte, oder Sigurðr munnr und Eysteinn neben dem allein ehelich geborenen K. Íngi Haraldsson zur Regierung gelangten.

Diese Auseinandersetzung über den Concubinat scheint nun deutlich erkennen zu lassen, welcher Art die Verbindung war, welche Björgólfr mit der Hilldiríð einging. Er leistet für deren Abtretung ihrem Vater eine Zahlung und diese Abtretung ist demnach eine vertragsmässige, wenn auch der

[1]) Die unächte Geburt, S. 55—59; vgl. auch Fr. Brandt, Forelæsninger, I, S. 133—34.

Vertrag thatsächlich ein erzwungener ist. Er besteigt auch sofort offenkundig mit Hilldiríđ das Lager; aber von einer vorgängigen Verlobung ist keine Rede und die geleistete Zahlung wird nicht als mundr bezeichnet. Nicht eine rechtmässige Ehe wird somit abgeschlossen, sondern nur ein Concubinatsverhältniss eingegangen, welches freilich durch die Zustimmung des Vaters der Hilldiríđ rechtlich geregelt war. Björgólfr selber spricht von einem lausabrullaup, also von einem Vorgange, der zwar eine Hochzeit, aber doch nur eine lose, also nicht vollkommene Hochzeit war, was der Eingehung eines vertragsweise geregelten Concubinates vollständig entspricht. Das Wort kommt meines Wissens nur an dieser Stelle vor und auch an ihr setzt eine, allerdings minderwerthige, Hs. dafür den Ausdruck „skyndibrullaup“, welcher an den beiden weiteren Stellen, an welchen er nachgewiesen ist,[1]) eine einmalige Beiwohnung bei einem ganz zufälligen Zusammentreffen bezeichnet. Auch die Zusammensetzung „skyndikona“ kommt einmal in der Jómsvíkinga saga vor,[2]) und zwar als Bezeichnung eines leichtfertigen Weibes, mit „púta“, d. h. meretrix zusammengestellt, während andere Bearbeitungen dafür „förukona eda putur“,[3]) „lausungarkona“[4]) oder kurzweg „huers dags puta“[5]) geben, und die lateinische Uebersetzung des Arngrímur lærđi die betreffenden Worte umschreibt und somit keine Uebersetzung des hier fraglichen Ausdruckes bietet.[6]) Man könnte hier-

---

[1]) Hrólfs s. kraka, cap. 15, S. 31 (FAS. I); Bosa s., cap. 13, S. 54 (ed. Jiriczek), wo die ältere Ausgabe (FAS. III, S. 227) freilich nur das einfache brullaup hat, während die älteste (ed. O. Verelius, S. 57) schon richtig „skyndebrullaup“ las.

[2]) FMS. XI, cap. 17, S. 54.

[3]) cap. 6, S. 11 (ed. Carl af Petersens); fornkona in der Ausgabe von Adlerstamm, cap. 5, S. 39 ist verdruckt für förukona.

[4]) ed. Cederschiöld, S. 10.

[5]) Flbk, I, § 127, S. 158.

[6]) ed. Gjessing, cap. 14, S. 24.

nach, zumal wenn man bedenkt, dass das Wort brúđhlaup ursprünglich lediglich die copula carnalis bezeichnet zu haben scheint, [1]) allerdings dafürhalten, dass skyndibrullaup, d. h. eilfertige Hochzeit, und weiterhin dann auch lausabrullaup, lediglich in diesem Sinne zu verstehen sei; indessen scheinen mir doch bezüglich des letzteren Wortes wenigstens überwiegende Gründe für jene andere Deutung zu sprechen. — Als Ergebniss unserer Untersuchung stellt sich somit die Thatsache heraus, dass die zwischen Björgólfr und Hilldiríđ bestehende Verbindung lediglich ein vertragsweise eingegangener Concubinat war und dass somit Brynjólfr sowohl als Bárđr die aus dieser Verbindung hervorgegangenen Söhne mit vollem Recht als frillusynir bezeichneten und von der Beerbung ihres Vaters ausschlossen, in Bezug auf welche sie ja als unächt geboren unbedingt hinter dem ehelich geborenen Sohne zurückzustehen hatten. Wenn Hárekr und Hrærekr die für ihre Mutter geleistete Zahlung als ein Brautgeld und demgemäss deren Verbindung mit ihrem Vater als eine rechtmässige Ehe aufgefasst wissen wollten, so widerspricht diess den Thatsachen, und es begreift sich leicht, warum sie niemals ihre Ansprüche auf dem Rechtswege geltend zu machen wagten. Wenn dagegen þórólfr zur Verstärkung seiner Behauptung, dass sie nicht ehelich geboren seien, sich auch noch darauf beruft, dass ihre Mutter gewaltsam entführt und mit Heeresmacht weggeschleppt worden sei, so will damit offenbar nicht etwa neben dem Fehlen eines legalen Ehebundes noch ein weiterer Grund für den Mangel der Erbfähigkeit der Söhne geltend gemacht, sondern lediglich aus dem gewaltthätigen Vorgehen Björgólfs recht drastisch die Nichtexistenz eines rechtmässigen Ehevertrages erschlossen werden.

---

[1]) vgl. V. Finsen in den Annaler, 1849, S. 236—37, Anm. und Joh. Fritzner, s. v. brúdlaup, brúdr, u. a. m.

Nun ist allerdings richtig, dass das Besitzrecht þórólfs vielleicht auch noch von einer ganz anderen Seite her hätte angefochten werden können. Dieses Besitzrecht beruhte ausschliesslich auf der letztwilligen Verfügung, welche Bárđr Brynjólfsson mit des Königs Zustimmung zu seinen Gunsten gemacht hatte und allenfalls noch auf seiner Heirath mit der Wittwe Bárđs; die Rechtsbeständigkeit jener Verfügung liess sich aber vielleicht in Frage ziehen. Das norwegische Recht, so wie es uns in den Provinzialrechten vorliegt, kennt zwar eine gjaferfđ,[1]) also eine letztwillige Verfügung über den gesammten Nachlass an Liegenschaften sowohl als an Fahrhabe; aber es lässt diese nur für den Fall zu, dass geborene Erben nicht vorhanden sind, und es gestattet anderenfalls zum Nachtheil dieser letzteren Vergabungen nur in sehr eng begrenztem Umfange,[2]) wobei noch überdiess zu beachten kommt, dass von den beiden wichtigsten Ausnahmsfällen der eine, die tíundargjöf, erst durch die christliche Kirche, und der andere, die fjórđúngsgjöf, gar erst durch den Cardinal Nikolaus Brekspear, also im Jahre 1152, in das Recht hereinkam.[3]) Nun hinterliess aber Bárđr einen ehelichen Sohn Namens Grímr[4]) und dieser war somit sein geborener Erbe, dessen Enterbung zu Gunsten þórólfs unmöglich war. Da nun jene letztwillige Verfügung Bárđs dem þórólf ausdrücklich auch die Erziehung (uppfæzla) dieses seines Sohnes übertrug, liegt es nahe, mit Finn Jónsson[5]) eine Ungenauigkeit des Ausdrucks anzunehmen und die Verfügung dahin auszulegen, dass der Nachlass dem þórólf nicht zu eigenem

---

1) GþL. § 107; FrþL. IX, § 3 und 4.

2) So zumal GþL. § 129.

3) vgl. meine Abhandlung „Ueber den Hauptzehnt einiger nordgermanischer Rechte", S. 16—51 (in den Abhandlungen unserer Classe, Bd. XIII); ferner Fr. Brandt, I, S. 155—59.

4) Eigla, cap. 8, S. 24.

5) Fortale, S. LXXXVII.

Recht, sondern nur zur Verwaltung für den unmündigen Grím überwiesen und somit nur die gewöhnliche tutela usufructuaria des norwegischen Rechts ihm übertragen werden wollte. Freilich stösst man dabei sofort auf eine neue Schwierigkeit. Auch zur Führung der Vormundschaft ist bekanntlich der nächste geborene Erbe berufen [1]) und von der Bestellung eines Vormundes durch letztwillige Verfügung ist nirgends die Rede; indessen bleibt dabei immerhin ein Ausweg offen. Die GþL. § 103 lassen nämlich die Mutter schon an vierter Stelle ihr Kind beerben, dann nämlich, wenn weder Leibeserben, noch der Vater oder Geschwister desselben vorhanden sind; die für den vorliegenden Fall massgebenden FrþL. VIII, § 7 berufen sie dagegen erst an sechster Stelle, also nach den Kindern und Kindeskindern, dem Vater, den ächt geborenen Geschwistern, den Onkeln und Tanten, sowie den Neffen und Nichten. Von allen diesen Verwandten nennt uns nun die Eigla keinen einzigen als vorhanden, und es wäre demnach recht wohl denkbar, dass Bárđs Wittwe als Mutter Gríms zur Vormundschaft über diesen berufen gewesen wäre, welche Vormundschaft dann þórólfr als der ihr bestimmte Ehemann zu führen gehabt hätte. [2]) In der angegebenen Weise lässt sich somit die Berufung þórólfs zur Vermögensverwaltung immerhin erklären, vorausgesetzt, dass das Recht des 13. Jahrhunderts auch schon im 9. galt, oder dass der Verfasser der Eigla sich ohne Weiters an das norwegische Recht seiner Zeit oder auch an das Recht seiner isländischen Heimat gehalten hat, welches letztere die Mutter bereits zwischen den bróđir samfeđri und die systir samfeđra von ehelicher Abkunft einschob. [3]) Jedenfalls ist klar, dass die Zustimmung des Königs die Verfügung

[1]) GþL. § 115; FrþL. IX, § 22—23; vgl. Fr. Brandt, I, S. 135 bis 139.

[2]) FrþL. XI, § 5.

[3]) Kgsbk. § 118, S. 218; Stadarhólsbk. § 56, S. 63.

Bárds nicht rechtsgültig machen konnte, falls sie diess landrechtlich nicht bereits war. Jessens Versuch,[1]) das Eingreifen K. Haralds aus dessen angeblicher Einziehung aller Óđalsgüter in Norwegen zu erklären, erweist sich schon dadurch als völlig verkehrt, dass es sich im gegebenen Falle gar nicht blos um solche handelte. Ebensowenig kann ich zugeben, dass der König, wie Finnr Jónsson annimmt, darum, weil Bárđr sein Landherr war, über dessen Besitz schalten und walten konnte wie es ihm gefiel; aber richtig ist allerdings, dass dieser neben dem ihm zu Eigen gehörigen Vermögen auch noch als Landherr mehrfache „veizlur“ und „lèn“ des Königs besass, über welche diesem die freie Verfügung zustand und welche somit nur durch seine Verleihung auf þórólf übergehen konnten und seinerzeit wirklich übergingen, und nicht minder richtig bleibt überdiess auch, dass es sich bei K. Haralds bekannter Gewaltthätigkeit immerhin empfehlen konnte, sich dessen Zustimmung zu erbitten, zumal da eine Sonderung des lehenrechtlichen Besitzes von den landrechtlichen unter Umständen ihre Schwierigkeiten haben konnte. In dieser Beziehung ist das Verhalten der Betheiligten in Bezug auf þórólfs Verheirathung mit Sigríđ ungemein belehrend. Wie über sein Vermögen und über die Erziehung seines Sohnes so verfügte Bárđr zugleich auch über die Hand seiner Frau; aber wenn auch Sigríđr selbst, ihr Vater und ihre ganze Verwandtschaft auf des Königs Gebot nicht weniger als auf þórólfs Persönlichkeit hohen Werth legen, so gehen doch die Werbung, Verlobung und Hochzeit ganz in gewöhnlicher Weise vor sich. Man sieht, an den Vorschriften des Landrechts vermochte der Wille des Königs Nichts zu ändern; aber er war von sehr erheblichem Einfluss auf die Entschliessungen, welche die Betheiligten im gegebenen Falle zu fassen hatten. Genau derselbe Vor-

[1]) ang. Ort, S. 68—70.

gang wiederholt sich später nochmals, nachdem K. Haraldr den þórólf getödtet hat und nach seinem Willen eben jene Sigríđ mit dessen Verwandten, Eyvindr lambi, verheirathen will, welcher dabei auch þórólfs ganzen Besitz erhalten soll.[1]) Auch in diesem Falle fügt sich Sigríđr der Werbung, weil sie keinen anderen Ausweg zu haben glaubt; aber selbstverständlich hat der Zwang, welchen der König auf ihre Entschliessungen ausübt, auch in diesem Falle mit der Rechtsfrage nichts zu thun.

2.

Der zweite Rechtsfall ist etwas verwickelter. Brynjólfr, ein Sohn des Björn hersir in Sogn und somit von dem oben genannten Brynjólfr Björgólfsson durchaus zu scheiden, hat zwei Söhne, Björn und þórđr. Der erstere von diesen sieht bei einem Gastmahle die þóra hlađhönd, eine Schwester des þórir hersir Hróaldsson, verliebt sich in sie und hält sofort bei diesem ihrem Bruder um sie an. Von ihm abgewiesen entführt er die þóra und bringt sie zu seinem Vater nach Aurland, um sie zu heiraten; Brynjólfr aber, mit þórir von Alters her befreundet, gibt diess nicht zu, erklärt vielmehr die Entführte in seinem Hause so halten zu wollen wie wenn sie seine eigene Tochter wäre und lässt ihrem Bruder Busse anbieten. þórir besteht auf der Rücksendung seiner Schwester, welcher sich hinwiederum Björn widersetzt. Darüber geht der Winter hin; im Frühjahre entführt Björn mit Beihülfe seiner Mutter die þóra aus seines Vaters Haus und gelangt mit ihr glücklich nach Hjalltland, d. h. Shetland.[2]) Hier hält er mit ihr Hochzeit,[3]) erfährt aber auch sofort, dass K. Harald ihn geächtet und den Jarl Sigurđ beauftragt habe, ihn tödten zu lassen. Daraufhin fährt er nach Island hin-

[1]) Eigla, cap. 22, S. 67—68.
[2]) cap. 32, S. 102—5.
[3]) gerđi hann brullaup til þóru.

über, wo er von Skallagrím als Sohn seines Bekannten Brynjólfr und Schwager seines Bundbruders þórir sehr freundlich aufgenommen wird.[1]) Erst hinterher kommt auf, dass er mit der þóra ohne Zustimmung ihrer Verwandschaft durchgegangen und dass er in Norwegen der Acht verfallen sei; auf Befragen gesteht er nun auch dem Skallagrím ein, dass er sie ohne die Zustimmung ihrer Verwandten geheirathet und dabei zumal nicht mit der Zustimmung ihres Bruders gehandelt habe.[2]) Auf Island kommt þóra mit einer Tochter nieder, welche Ásgerðr genannt wird; Skallagrímr aber lässt sich durch seinen Sohn þórólf, der von dem oben besprochenen gleichnamigen Bruder Skallagríms natürlich wohl zu unterscheiden ist, dazu bestimmen, zwischen Björn und þórir eine Aussöhnung zu versuchen. Da auch Brynjólfr sich sofort an der Vermittlung betheiligt, gelingt diese. Als man hievon auf Island Kenntniss erlangt,[3]) geht Björn mit þórólf nach Norwegen hinüber, wo nun der Vergleich zwischen ihm und þórir endgültig abgeschlossen und daraufhin von diesem auch der þóra Alles ausbezahlt wird, was sie auf seinem Hofe gut hatte, und von da ab halten þórir und Björn mit einander gute Freundschaft und Schwägerschaft.[4])

Ásgerðr, die Tochter Björns und der þóra, war bei der Rückkehr ihrer Eltern nach Norwegen zunächst in Skallagríms Haus auf Island zurückgeblieben und hier herangewachsen.[5]) Inzwischen war ihre Mutter gestorben und ihr

---

[1]) Eigla, cap. 33, S. 105—8.

[2]) cap. 34, S. 108—9.

[3]) cap. 35, S. 111: þá sogðu þeir þau tíðendi, at Björn var í sætt tekinn í Noregi.

[4]) cap. 35, S. 111—12: Laugdu þeir Brynjólfr stefnu sín í milli. Kom þar ok Bjorn til þeirar stefnu. Trygdu þeir þórer þá sætter með sér. Síðan greiddi þórer af hendi fé þat, er þóra átti í hans garði, ok síðan tóku þeir vpp þórer ok Bjorn vináttu með teingdum.

[5]) cap. 35, S. 111.

Vater hatte eine zweite Frau geheirathet, mit welcher er eine Tochter Namens Gunnhildr erzeugte. [1]) Als aber þórólfr Skallagrímsson wieder einmal nach Norwegen reiste, nahm er im Auftrage seines Vaters die Ásgerđ mit, um sie zu ihrem Vater zu bringen. [2]) Wirklich führte er sie diesem zu, der sie mit Freuden aufnahm; Björn lebte aber auf seinen Gütern ohne in des Königs Dienst treten zu wollen und wurde darum Björn höldr genannt. [3]) Etwas später wirbt þórólfr um die Ásgerđ, verlobt sich mit ihr und heirathet sie mit Zustimmung ihrer ganzen Verwandtschaft. [4]) Nachdem er aber in England gefallen ist, [5]) schliesst seine Wittwe, wiederum mit Zustimmung ihrer Verwandtschaft, eine zweite Ehe mit þórólfs Bruder Egill. [6]) Schon früher hatte dieser durch mehrere von ihm begangene Todtschläge den Zorn des Königs Eiríkr blóđöx auf sich geladen, und wenn es auch dem þórir hersir, dem Bruder der þóra hlađhönd, damals gelungen war, den König zur Annahme einer Busse zu bewegen, so hatte dieser doch erklärt, einen längeren Aufenthalt Egils in seinem Reiche nicht dulden zu wollen. [7]) Trotzdem gestattet der König später dem þórir zu Liebe einen nochmaligen Winteraufenthalt Egils bei diesem; [8]) da dieser nun aber, wenn auch nicht ohne guten Grund, mit Eyvind skreyja, einem Bruder der bösen Königin Gunnhild, gekämpft und diesem ein Schiff abgenommen hat, [9]) hält selbst sein treuer Freund Arinbjörn, des þórir hersir Sohn, dessen längeren Aufenthalt in Norwegen für unmöglich, und Egill fährt daraufhin mit seiner soeben erst geheiratheten Frau nach Island heim. [10])

---

[1]) Eigla, cap. 37, S. 117. [2]) cap. 38, S. 119—20. [3]) cap. 41, S. 128. [4]) cap. 42, S. 129—30 und cap. 44, S. 138. [5]) cap. 54, S. 172. [6]) cap. 56, S. 182—83. [7]) cap. 44, S. 139: bađ þóri svá til haga, „þótt ek geri sætt nokkura, at Egill sé ekki langvistum í mínu ríki“. [8]) cap. 48, S. 149—50. [9]) cap. 49, S. 151—54. [10]) cap. 56, S. 183.

Inzwischen hatte Bergönundr, ein Sohn des þorgeirr þyrnifótr, die Gunnhild geheirathet, die Tochter des Björn höldr aus seiner zweiten Ehe,[1]) und als dann Björn starb, nachdem Egill und Ásgerđr nach Island zurückgekehrt waren, nahm er dessen ganzen Nachlass in Besitz, ohne der Rechte dieser letzteren irgendwie zu achten.[2]) Sobald aber Egill von Björns Tod und dem Vorgehen Bergönunds Kenntniss erlangt hat, macht er sich trotz alles Vorgefallenen nochmals mit seiner Frau nach Norwegen auf und erhebt hier, trotz des entschiedenen Abrathens seines Freundes Arinbjörn, der inzwischen seinen Vater þórir beerbt hat,[3]) Namens der Ásgerđ Anspruch auf den halben Nachlass Björns, da dessen beide Töchter zu dessen Erbschaft gleich nahe berufen seien. Bergönundr, ein ebenso gewaltthätiger als habgieriger Mann, weist seine Anforderung derb zurück, weil Egill selbst vom König geächtet[4]) und seine Frau offenkundig von der Mutterseite her unfreier Abkunft sei;[5]) als dieser daraufhin erklärt, die Sache an das Gulaþíng bringen zu wollen und seine Ladung zu diesem ergehen lässt,[6]) antwortet jener mit Drohungen.[7]) Sehr erbost darüber, dass seine Tante eine unfreie Magd gescholten wurde,[8]) wendet sich Arinbjörn zunächst an den König mit der Bitte, ihm und Egill den Rechtsweg offen zu lassen; aber wenn dieser auch sein Gesuch nicht ausdrücklich abschlägt, so zeigt er sich wenigstens sehr widerwillig. Als es nun zum Gulaþínge kommt, werden hier die Richter innerhalb der geheiligten Schranken (vébönd) niedergesetzt, je ein Dutzend aus dem Firđafylki, Sygnafylki und Hörđafylki, und da Arinbjörn die Richter aus dem Firđa-

---

1) Eigla, cap. 56, S. 180; vgl. cap. 37, S. 117.
2) cap. 56, S. 184. 3) cap. 55, S. 180. 4) ýtlagi Eiriks konungs. 5) þuí at þat er kunnigt alþýđu, at hon er þýborin at móđerni. 6) þá stefner Egill honum þing ok skýtr málinu til Gulaþings laga. 7) Das Obige nach cap. 56, S. 185—86. 8) er þóra fođursyster hans var kollut ambátt.

fylki und þórðr von Aurland die aus dem Sygnafylki zu ernennen hatte, stehen die Aussichten für Egill sehr günstig. Dieser trägt nun seine Sache vor und macht geltend, dass seine Frau Ásgerðr als eine Tochter Björns und von allen Seiten her vornehmster Abkunft [1]) zur Erbschaft berufen sei; er beantragt daraufhin, dass ihr der halbe Nachlass Björns an liegender sowohl als fahrender Habe zuerkannt werde. Bergönundr dagegen bringt vor, dass seine Frau Gunnhildr die einzige eheliche Tochter Björns und darum auch allein zu dessen Erbschaft berufen sei, wogegen Ásgerðr, Björns einzige weitere Tochter, nicht erbberechtigt sei, weil ihre Mutter mit Gewalt entführt und nur als Concubine gehalten worden sei, ohne Zustimmung ihrer Verwandtschaft und von Land zu Land geschleppt; [2]) er erbietet sich zugleich zum Beweis darüber, dass ihre Mutter zweimal entführt worden sei, dass sie mit Vikingern und geächteten Leuten das Land verlassen habe und dass Björn mit ihr während der Zeit seiner Acht die Ásgerð erzeugt habe. [3]) Er bezeichnet es ferner als eine Unverschämtheit, dass Egill es wage ins Land zu kommen, obwohl ihn der König geächtet habe, und dass er sich unterstehe, seine Frau als erbfähig zu bezeichnen, obwohl sie eine Unfreie sei; er verlangt schliesslich, dass ihm die ganze Erbschaft Björns zuerkannt, Ásgerðr aber für eine Unfreie des Königs erklärt werde, weil zur Zeit ihrer Erzeugung ihre beiden Aeltern in des Königs Acht gewesen seien. [4]) Hierauf antwortet sofort Arinbjörn, indem er sich

---

[1]) óðalborin ok lendborin í allar kynkuíslir, en tiginborin framm í ættir.

[2]) Var móðir hennar hernumin, en síðan tekin frillutaki ok ecki at frænda ráði, ok flutt land af landi.

[3]) at þóra bladhaund móðir Ásgerðar var hertekin heiman frá þóris bróðer síns, ok annat sinni af Aurlandi frá Brynjólfs. Fór hon þá af landi á braut með víkingom ok útlaugom konungs, ok í þeiri útlegð gáto þau Bjaurn dóttor þessa, Ásgerði.

[4]) Vil ek þess krefja dómendr, at þeir dœmi mér allan arf

zur Beweisführung darüber erbietet, dass bei dem zwischen seinem Vater und dem Björn höldr abgeschlossenen Vergleiche die Verleihung der Erbfähigkeit an Ásgerđ ausbedungen worden sei, während er zugleich darauf hinweist, dass K. Eiríkr selbst wisse, dass er den Björn wieder in den Landfrieden gesetzt habe.[1]) Wirklich führt er sofort zwölf wohlbefähigte Ohrenzeugen des Vergleichsabschlusses vor, welche sich zur Beeidigung ihrer Aussage erbieten.[2]) Die Richter erklären sich bereit die Eide anzunehmen, wenn der König es nicht verbiete, und dieser erklärt, solches weder erlauben noch verbieten zu wollen. Da lässt die Königin Gunnhildr, um ihren Günstling Bergönund zu retten, das Gericht mit Waffengewalt sprengen.[3])

Der weitere Verlauf der Dinge hat zunächst mit der Rechtsfrage nichts mehr zu thun. Wir hören wie Egill, da ihm der Rechtsweg abgeschnitten wird, noch am Ding den Bergönund zum Zweikampfe fordert und zugleich ein förmliches Verbot gegen jede Benützung des streitigen Grundbesitzes ergehen lässt;[4]) wie er sodann, vom Könige selbst verfolgt, zwar sein Kaufschiff verliert, aber dafür auch dem Könige seinen Verwandten Ketil tödtet und glücklich entkommt.[5]) Wir hören ferner, wie Egill von K. Eirík geächtet

---

Bjarnar, en dœmi Ásgerdi ambátt konungs, þuí at hon var suá getin, at þá var fađir hennar ok móđir í úttlegđ konungs.

[1]) vitni munum uér framm bera, Eiríkr konungr til þess, ok láta eiđa fylgja, at þat var skilit í sætt þeira Þóris fauđur míns ok Bjarnar haulldz, at Ásgerđr dóttir þeira Bjarnar ok Þóro var til arfs leidd eptir Bjorn fauđor sinn, ok suá þat, sem yđr er sjálfom kunnikt, konungr, at þú geyrđir Bjorn ílendan, ok aullu þuí máli var þá lukt, er áđr hafđi milli stađit sættar manna.

[2]) Arinbjörn lét þá framm bera uitnisburđinn 12 menn, ok allir vel til valđir, ok haufđo allir þeir heyrt á sætt þeira Þóris ok Bjarnar, ok buđo þá konnungi ok dómaundom at sueria þar eptir.

[3]) Das Bisherige nach cap. 56, S. 187—91.

[4]) cap. 56, S. 191—92.

[5]) cap 56, S. 193—97.

wird; [1]) wie er sodann den Bergönund überfällt, ihn sammt seinem Bruder und einem Verwandten des Königs selbst erschlägt, seinen Hof plündert und dann auch noch des Königs Sohn Rögnvald sammt seinen Begleitern tödtet, dem König selbst aber und seiner Königin eine „níđstöng" errichtet und dann ungefährdet nach Island heimgelangt. [2]) Ebensowenig ist hier zu besprechen, wie K. Eiríkr von seinem eigenen Bruder, Hákon Ađalsteinsfóstri, aus Norwegen vertrieben wird, und wie er sich sofort nach England wendet, wo Egill nochmals mit ihm zusammentrifft; dagegen muss ein weiterer Versuch dieses letzteren, das seiner Frau gebührende Erbe in Besitz zu nehmen, hier noch eingehend erörtert werden.

Den ganzen Nachlass Bergönunds hatte dessen Bruder, Atli hinn skammi, in Besitz genommen; Egill aber ging von England aus nach Norwegen hinüber, um ihm gegenüber die Rechte seiner Frau geltend zu machen. [3]) Durch Empfehlungen des englischen Königs Ađalsteinn (d. h. Æđelstân) unterstützt, trägt er dem K. Hákon seine Sache vor, beansprucht für seine Frau den halben Nachlass Björns an liegender und fahrender Habe, und erbietet sich zur Beweisführung durch Zeugen und Eide, [4]) indem er darauf hinweist, wie ihm seinerzeit durch K. Eirík und dessen Frau am Gulaþínge der Rechtsweg abgeschnitten worden sei, und den König bittet, ihn nunmehr zu seinem Rechte gelangen zu lassen. Der König hält ihm zwar scharf genug sein trotziges und feindseliges Benehmen gegen K. Eirík und dessen gesammtes Haus vor, verwilligt ihm aber um K. Ađalsteins willen doch den Genuss des Landfriedens und rechtlichen Schutz für seine Ansprüche. [5]) Nun fährt Egill nach Ask auf der Insel Fenhring in Hörđaland und spricht hier

---

[1]) cap. 57, S. 199. [2]) cap. 57, S. 199—209. [3]) cap. 62, S. 228. [4]) bauđ þar framm vitni ok eiđa međ máli sínu. [5]) en fíri saker Adalsteins konungs fóstra míns, þá skalltu hafa hér friđ í landi ok ná logum ok landsrétti. Das Obige nach cap. 63, S. 229—31.

den Atli um das seiner Frau zugehörige Vermögen an, welches Bergönundr ihr widerrechtlich vorenthalten habe;[1]) dieser aber verweigert dessen Herausgabe unter Berufung auf das Urtheil, welches K. Eiríkr zu Gunsten Bergönunds gefällt habe,[2]) indem er zugleich geltend macht, dass eigentlich Egill ihm seinerseits Busse schulde für die Tödtung seiner Brüder und die Plünderung ihres Hofes. Daraufhin ladet Egill ihn vor das Gulaþíng, unter Bezugnahme darauf, dass ihm K. Hákon ausdrücklich den Rechtsweg eröffnet habe.[3]) Am Gulaþíng trägt Egill sodann seine Klage und Atli seine Vertheidigung vor, und der Letztere erbietet sich zu einem Zwölfereide darüber, dass er keinerlei Guts unter seiner Verwaltung habe, welches dem Egill gehöre;[4]) als er sich aber anschickte, diesen mit seinen Eidhelfern (með eiðalið sitt) abzuschwören, schnitt ihm Egill die weitere Vertheidigung durch eine Herausforderung zum Zweikampfe ab, was nach damaligem Rechte zulässig war.[5]) Darauf geht Atli ein und es kommt zum Zweikampfe; in diesem erlegt Egill seinen Gegner, worauf er dann den gesammten Grundbesitz an sich nimmt, den er Namens seiner Frau beansprucht hatte.[6]) Damit ist die Sache endgültig erledigt, wie wir denn den Egill in der That später Pachtgelder (landskyldir) in Sogn erheben[7]) oder Vollmacht zu deren Verwaltung und Veräusserung ertheilen sehen.[8])

Die Prüfung dieses zweiten Rechtsfalles ist insofern er-

---

[1]) Em ek nú kominn at vitja fjár þess, landa ok lausa aura, ok krefja þik, at þú later laust ok greiðer mér í hendr.

[2]) er Eiríkr konungr dæmdi Aunundi bróður mínum.

[3]) Das Obige nach cap. 65, S. 240—42.

[4]) en Atli bauð logvorn í mót, tylftareiða, at hann hefði ecki fé þat at varðueita, er Egill ætti.

[5]) cap. 65, S. 242; vgl. auch cap. 64, S. 238—39.

[6]) cap. 65, S. 243—45.

[7]) cap. 67, S. 247.

[8]) cap. 76, S. 279.

leichtert, als keinem Zweifel unterliegen kann, nach welchem Recht derselbe zu entscheiden ist. Schon Hróaldr, der Vater des þórir hersir, war Jarl im Firđafylki gewesen; [1]) ebenda wohnte sein Sohn, als dessen Schwester, þóra hlađhönd, aus seinem Hause entführt wurde, [2]) und auch noch dessen Sohn Arinbjörn hatte am Gulaþínge die Richter aus dem Firđafylki zu ernennen. [3]) Andererseits wohnte bereits Björn hersir und nach ihm sein Sohn Brynjólfr auf dem Hofe Aurland in Sogn; dahin bringt Brynjólfs Sohn Björn die entführte þóra und von hier aus entführt er sie zum zweiten Male, um mit ihr ausser Landes zu gehen; [4]) nach Brynjólfs Tod aber ernennt ein anderer Sohn desselben, þórđr, die Richter aus dem Sygnafylki und auch er wohnt auf Aurland. [5]) Endlich þorgeirr þyrnifótr, Bergönunds Vater, bewohnte den Hof Ask auf der Insel Fenhring (jetzt Askö) in Hörđaland, [6]) und ebenso wohnte hier Bergönundr selbst, als er die Gunnhild heirathete, [7]) und hier wurde er auch von Egill erschlagen. [8]) Die sämmtlichen bei dem Rechtshandel betheiligten Personen, mit einziger Ausnahme des Klägers, gehörten somit dem Gulaþíng an, und auch die beiden für diesen in Betracht kommenden Entführungen wurden im Bereiche dieses Dingverbandes verübt; mit vollem Rechte wurde darum von Egill die beiden Male, da er den Rechtsweg beschritt, das Gulaþíng angegangen, und nach den Gulaþíngslög musste denn auch der Rechtsfall entschieden werden. Nun gehören allerdings die uns erhaltenen Aufzeichnungen dieses Provinzialrechtes erst der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts an, und selbst deren älteste Bestandtheile scheinen kaum vor dem Anfange des 12. Jahrhunderts niedergeschrieben worden zu sein; aber die Vergleichung des isländischen Rechtes, welches

---

[1]) Eigla, cap. 2, S. 6. [2]) cap. 32, S. 102—3. [3]) cap. 56, S. 187—88. [4]) cap. 32, S. 102—5. [5]) cap. 56, S. 188. [6]) cap. 37, S. 117. [7]) cap. 56, S. 180—81. [8]) cap. 57, S. 202—3.

sich erst bei Lebzeiten Egils von dem Rechte des Gulaþínges abgezweigt hatte, lässt deutlich erkennen, dass in den hier massgebenden Punkten dieses letztere bereits in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts wesentlich dieselben Bestimmungen enthalten haben muss, wie sie die uns erhaltenen Aufzeichnungen aufweisen.

Was nun die Sache selbst betrifft, so ist zunächst klar, dass die Hochzeit, welche Björn höldr mit der þóra hlaðhönd auf Shetland hielt, obwohl als brullaup bezeichnet, doch keine richtige Hochzeit war und keine rechtmässige Ehe begründen konnte. Björn hatte die þóra nicht nur ohne die Zustimmung, sondern sogar gegen den ausdrücklich erklärten Willen ihres Bruders zu sich genommen, denn er hatte sie aus dessen Haus entführt, nachdem seine Werbung um ihre Hand von þórir zurückgewiesen worden war. Weder von einer legalen Verlobung noch von dem Versprechen und der Zahlung eines Brautgeldes konnte demnach im gegebenen Falle die Rede sein, und doch wurde oben bereits dargelegt, dass sowohl die Gulaþíngslög als die älteren isländischen Rechtsbücher Beides als wesentliche Voraussetzungen einer rechtmässigen Ehe neben der Hochzeit fordern. Dabei bestimmen die ersteren ausdrücklich,[1]) dass die Verlobung zunächst durch den Vater der Braut zu erfolgen habe, eventuell aber durch deren Bruder, wenn der Vater bereits verstorben sei, und auch die letzteren lassen in Ermangelung frei und ächt geborener Kinder der Braut zuerst deren Vater und eventuell deren Bruder von der Vaterseite als Verlober eintreten.[2]) Nur als ein „frillutak", d. h. als Eingehung

[1]) GþL. § 51: **Nu er þat þvi nest at maðr vill afla sér kvanfangs þess er meira kemr til. þa scal faðer sialfr festa dottor sina, ef hon er mær. en broðer ef faðer er dauðr.**

[2]) Kgsbk. § 144, S. 29: **Sonr 16 vetra gamall eþa ellre er fastnandi moþor sinnar frials borinn oc arfgengr oc sva hygginn at hann kunni fyrir erfð at raða. Enn ef eigi er sonr þa er dottir su er gipt**

eines Concubinates kann demnach rechtlich die von Björn mit þóra gehaltene Hochzeit betrachtet werden, ganz wie die Königin Sigríđr stórráđa die Hochzeit des Königs Ólaf Tryggvason mit der þyri Haraldsdóttir darum als ein frillutak bezeichnet, weil diese sich ihm blos mit dem Beirathe ihres Erziehers Özurr Agason selbst verlobt hatte, ohne die Zustimmung ihres Bruders, des Dänenkönigs Sveinn.[1]) Eine Folge hievon ist aber, dass Ásgerđr als ein ehelich geborenes Kind nicht gelten und somit auch nicht als solches zur Erbschaft ihres Vaters berufen sein konnte. — Schwieriger ist die Frage zu beantworten, wie weit die Acht rechtlich begründet gewesen sei, welche K. Haraldr über Björn sofort nach seiner Flucht aus Norwegen verhängte. Allerdings rechnet eine Stelle in den Gulaþíngslög[2]) zu den Leuten, welche der strengsten Acht unterliegen sollten, unter Anderen auch diejenigen, welche Ehefrauen, Bräute oder Töchter rauben ohne deren eigenen Willen und den Willen derer, in deren Gewalt sie stehen; aber diese Bestimmung bezeichnet sich selbst in ihrer Ueberschrift als eine von K. Magnus erlassene Novelle, und eine im Drönter Landrechte enthaltene Parallelstelle[3])

---

er, oc a þa bonde hennar at festa mag kono sína. En þa er faþir fastnande dottor sinnar. En þa scal brođir samfeđri fastna systor sina. Aehnlich ebenda, § 253, S. 203; Stađarhólsbók, § 118, S. 155; Belgsdalsbók, § 48, S. 240.

[1]) Ólafs s. Tryggvasonar, cap. 244, S. 291, vgl. cap. 195, S. 133 (FMS., II.) und Flbk, I, § 372, S. 471—72, vgl. § 303, S. 373. Bei Oddr, cap. 34, S. 37 u. cap. 49, S. 46 (ed. Munch), dann cap. 42, S. 311 u. cap. 58, S. 333 (FMS., X), sowie in der Heimskr. cap. 100, S. 201 u. cap. 106, S. 205 ist der Wortlaut weniger bezeichnend.

[2]) GþL. § 32: oc sva þeir menn er konor taca međ rane, æđa annarra manna konor festar konor, æđa dœtr manna firi utan rađ þeirra er forræđe eigu firi, æđa sialfra þeirra, hvegi er siđan gerizt vili þeirra er hiuskapr ræđzt, oc sva þeir er hemnazt þessara ubota manna, æđa heimta giolld eftir ef vitni veit þat, þa ero þeir ubotamenn aller, firigort fe oc friđi lande oc lausum eyri.

[3]) FrþL. V, § 44—46.

sagt ausdrücklich, dass sie eingeführt worden sei „mit dem Rathe des Königs Magnús und des Erzbischofs Eysteinn und anderer Bischöfe und aller der weisesten Männer aus allen Dingverbänden", — sie gehört also erst der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts an und kann nicht ohne Weiteres auf den Schluss des 9. und den Anfang des 10. Jahrhunderts zurückbezogen werden. Indessen lässt sich doch nicht mit Sicherheit erkennen, wie viel oder wie wenig von dieser Vorschrift wirklich neueres Recht war, so dass die Möglichkeit nicht ausgeschlossen erscheint, dass die Bedrohung des Weiberraubes mit der Acht schon dem älteren Rechte geläufig gewesen wäre, und es fehlt überdiess nicht an Gründen, welche diess wahrscheinlich machen. Nach einer Geschichtsquelle [1]) soll bereits K. Haraldr hárfagri ein Gesetz erlassen haben, welches die Vergewaltigung von Weibern mit der Acht bedrohte, von welcher sich der Schuldige durch die Zahlung von 40 Mark loskaufen konnte, und diese Bestimmung kehrt ganz gleichmässig auch in unseren Gulaþíngslög wieder. [2]) Allerdings ist die Glaubwürdigkeit jener geschichtlichen Angabe eine recht anfechtbare, und überdiess beziehen sich beide Stellen auf die Nothzucht und nicht auf den Frauenraub; aber doch wird auch an einer anderen Stelle des angeführten Rechtsbuches, [3]) welche ihrem gesammten

---

[1]) Fagrskinna, § 17: þá gerđi ok Haraldr ný lög um kvennarétt, at sá madr er tekr konu nauđga, þá skal hánum þat verđa at útlegđarsök, ok skal hann kaupa sik međ 40 marka sex álna eyris í friđ aptr.

[2]) GþL., § 199: Nu brytr madr kono til svefnis, oc verdr hann kunnr oc sannr at því, þá verdr hann útlagr um eller giallde 40 marca, oc bœte henne tvevolldom rétte. Aehnlich auch BjarkR. II, § 46 uud III, § 96; dagegen anders BþL. II, § 13.

[3]) GþL., § 51: Nu tecr madr festar kono mannz. oc gengr at eiga, oc se þat beggia þeirra rađ, þa stefne sa þing, er fyrr hafđe festa þeim er siđarr fecc; þa eigu þingmenn at dœma þau útlog bæđe. En ef hon segir eigi sinn vilia til þess, þa scilisc hon viđ þat.

Inhalte nach entschieden altes Recht wiederzugeben scheint, gesagt, dass für den Fall, dass Einer die Braut des Andern zur Ehe nimmt, Beide der Acht verfallen sollen, wenn die Heirath von Beiden gewollt war, dagegen nur der Mann, wenn das Weib behauptet, wider ihren Willen genommen worden zu sein. Hier handelt es sich also in der That um Weiberraub und Entführung, wobei nur wunderlicher Weise das Verhalten des gesetzlichen Verlobers der Entführten zu der That ganz ausser Betracht gelassen ist; aber freilich bezieht sich die Stelle nur auf Bräute und bleibt dahingestellt, ob dasselbe Recht, mit Ausnahme natürlich des auf die Klagsberechtigung bezüglichen Satzes, auch bezüglich der nicht verlobten Weiber gegolten habe. Noch weiter dürfte aber die Vergleichung des isländischen Rechtes führen. Dieses bedroht nicht nur die Nothzucht und selbst schon den nächsten Versuch zu dieser mit dem Waldgange, also der strengsten Acht,[1]) sondern es bestraft auch ganz ebenso den Frauenraub, welcher mit der Absicht begangen wird, die Geraubte zu heirathen;[2]) wenn daneben noch speciell der Fall besprochen und mit der gleichen Strafe bedroht wird, da eine Verlobte weggeholt wird, um sie zu ehelichen,[3]) so liegt der Grund hiefür doch wohl zunächst darin, dass in diesem letzteren Falle die Strafe auch dann eintreten sollte, wenn die Weggeführte eingewilligt hatte, und dass somit bei der Braut zwischen dem Frauenraub und der Entführung nicht unterschieden werden wollte. Hält man diese Vorschriften der Grágás mit den vorher besprochenen Vorschriften der Gulaþíngslög zusammen, so möchte immerhin als wahrscheinlich zu bezeichnen sein, dass bereits das ältere Recht des Gulaþínges den Frauen-

[1]) Kgsbk, § 155, S. 47; Staðarhlsbk, § 144, S. 176.

[2]) Kgsbk, § 159, S. 57: Ef maðr tekr kono nauðga abrott oc vill eiga ganga varðar honum þat scog gang; Staðarhlsbk, § 158, S. 187; Belgsdalsbk, § 54, S. 243.

[3]) Kgsbk, § 160, S. 57—58; Staðarhlsbk, § 160, S. 188—89.

raub mit der Acht bedroht habe, nur freilich mit der milderen, als útlegð bezeichneten, wogegen er erst durch K. Magnús Erlíngsson unter die úbótamal eingereiht und somit mit der strengsten Feindlosigkeit belegt worden wäre, wie denn auch auf Island der Waldgang möglicherweise erst später an die Stelle der blossen Landesverweisung getreten sein mag. Wollte man aber diese Vermuthung nicht für stichhaltig gelten lassen, so bliebe immer noch der andere Ausweg, anzunehmen, dass der König die Acht über Björn ohne bestimmteren Anhaltspunkt im Gesetze lediglich auf Grund seiner Verpflichtung zur Wahrung von Recht und Frieden im Lande (landhreinsun) erlassen habe, falls nicht etwa gar der Verfasser der Eigla sich eines Hineintragens des Rechtes seiner eigenen Zeit in eine längst vergangene Vorzeit schuldig gemacht haben sollte.

Eine zweite Frage ist nun aber die, wie weit die durch die bisher besprochenen Thatsachen geschaffene Sachlage etwa durch spätere Vorgänge verändert worden sei? Wir erfahren zunächst, dass zwischen Björn und þórir, dem Bruder der þóra, ein Vergleich zu Stande kam, welchen erst Brynjólfr für seinen Sohn abschloss [1]) und welcher dann bei einer Zusammenkunft Björns selbst mit þórir von Beiden feierlich bestätigt wurde. [2]) Ueber die Bedingungen des Vergleichsabschlusses wird uns dabei allerdings nichts Näheres mitgetheilt; aber wir erfahren doch wenigstens, dass þórir fortan seine Verschwägerung (tengðir) mit Björn anerkannte und dass er auch an þóra Alles entrichtete, was sie an ihn zu fordern hatte, d. h. doch wohl ihre Mitgift und Ausfertigung, wie sie diese gleich bei ihrer Hochzeit zu bean-

[1]) cap. 35, S. 110—11: En þegar er Brynjólfr vissi þessa orðsending, þá lagði hann allan hug á at bjóða sætter firi Bjorn. Kom þá suá því máli, at þórer tók sætter firi Bjorn. Vgl. auch oben S. 93, Anm. 4.

[2]) cap. 35, S. 112: Trygðu þeir þórer þá sætter með sér.

sprochen gehabt hätte,[1]) wenn diese in gesetzlicher Weise unter Mitwirkung ihres Bruders vor sich gegangen wäre. Man wird hiernach nicht bezweifeln können, dass durch den abgeschlossenen Vergleich die zwischen Björn und þóra bestehende Verbindung als eine gültige Ehe anerkannt und dieser letzteren die Rechte einer rechtmässigen Ehefrau eingeräumt wurden; zweifelhaft wird dagegen vorläufig bleiben müssen, wie weit damit auch der vor dem Vergleichsabschlusse geborenen Tochter die Rechte eines ehelich geborenen Kindes nachträglich verschafft werden konnten und auch die Acht aufgehoben wurde, welche K. Harald über Björn verhängt hatte. Ueber beide Fragen scheinen indessen die Verhandlungen am ersten Gulaþínge genügendes Licht zu verbreiten.

Schon bei der ersten Erhebung seines Anspruches Bergönund gegenüber stützt Egill diesen auf die Gleichberechtigung der beiden Töchter Björns auf den Nachlass ihres Vaters und in derselben Weise begründet er sodann auch seine Klage am Gulaþínge; die Eigenschaft seiner Frau als eines ehelichen Kindes wird dabei von ihm stillschweigend vorausgesetzt, und unter dieser Voraussetzung war seine Forderung vollkommen begründet, da ja Björn weder einen Sohn noch Sohnessohn hinterlassen hatte und somit seine ehelichen Töchter zu seinem Nachlasse in der That berufen waren.[2]) Bergönundr dagegen macht in seiner Beantwortung der Klage beidemale zunächst geltend, dass Egill in Norwegen geächtet sei und sich somit gar nicht im Lande aufhalten dürfe, und stützt sich andererseits darauf, dass seine eigene Frau, Gunnhildr, allein eine eheliche Tochter Björns und darum auch allein zu dessen Erbschaft berufen sei, was er beim ersten Anlaufe kurz damit begründet, dass Ásgerðr

---

[1]) vgl. Fr. Brandt, I, S. 95—97.

[2]) GþL. § 103; vgl. Kgsbk. § 118, S. 218; Staðarhólsbk, § 56, S. 63; Belgsdalsbk, § 45, S. 238; AM. 173 D, in 4., § 10, S. 460.

offenkundig von einer unfreien Mutter geboren sei,[1]) später aber näher dahin ausführt, dass deren Mutter gewaltsam geraubt und zweimal entführt, ohne Zustimmung ihrer Verwandtschaft als Concubine gehalten worden sei, und dass Ásgerðr selbst, weil während der Acht ihrer Aeltern geboren, für eine Unfreie des Königs erklärt und von jedem Erbrechte ausgeschlossen werden müsse.[2]) Da fällt nun zunächst auf, dass der Beklagte zwar die Aechtung Egils durch den König behauptet, offenbar um daraufhin dessen Rechts- und Gerichtsfähigkeit zu bemängeln, dass er aber über diesen Punkt sich nicht zur Beweisführung erbietet, und dass klägerischerseits auf diesen Punkt überhaupt nicht eingegangen wird. Eine förmliche Achtserklärung scheint in der That gegen Egill nicht ergangen zu sein. Allerdings hatte K. Eiríkr, als er von Egill wegen einiger von ihm begangener Todtschläge Busse annahm, ausdrücklich erklärt, trotzdem einen längeren Aufenthalt desselben in seinem Reiche nicht dulden zu wollen, und hatte er auch später noch einen wiederholten Besuch desselben bei Þórir nur mit dem nachdrücklichen Bemerken gestattet, dass diess nur aus besonderer Rücksicht auf diesen letzteren geschehe;[3]) hierin lag aber keineswegs eine förmliche Achtserklärung, welche dem Egill seine Gerichtsfähigkeit entziehen konnte, wenn dieser auch in Folge jener Erklärungen allen Grund haben mochte, Norwegen fortan zu meiden. Mag sein, dass mit der zweifelhaften Bedeutung jenes Aufenthaltsverbotes zusammenhängt, dass die Richter sich hinterher zur Annahme der klägerischerseits angebotenen Zeugeneide nur unter der Voraussetzung bereit erklären, dass der König diess nicht verwehre; mag sein auch, dass durch denselben Umstand zu erklären ist, warum die Replik und das Anerbieten der Beweisführung nicht mehr von Egill, der doch die Ladung erlassen und die Klage vor-

[1]) Siehe oben S. 95, Anm. 5. [2]) siehe oben S. 96, Anm. 3–4.
[3]) siehe oben S. 94.

getragen hatte, sondern von Arinbjörn vorgebracht wird, welcher ganz zweifellos befugt war, vor dem Gerichte aufzutreten. Jedenfalls darf als sicher angenommen werden, dass diese Bemängelung der Klage einer genügenden rechtlichen Begründung entbehrte und lediglich chicanöser Natur war. Aber auch insofern, als die Erbfähigkeit der Ásgerđ, der eigentliche Kernpunkt des Rechtsstreites, in Frage kam, zeigt sich das Verfahren Bergönunds ganz ebenso chicanös. Dass er die Rechtsgültigkeit der Ehe des Björn und der þóra und damit die Berufung der Ásgerđ zur Erbschaft ihres Vaters neben ihrer zweifellos ehelich geborenen Halbschwester Gunnhild bestritt, lag freilich in seiner Processrolle und ist es hiernach nur folgerichtig, wenn er hervorhob, dass þóra „var . . tekin frillotaki ok ecki at frændaráđi"; wenn er aber noch weiter ging und behauptete, dass þóra eine Unfreie gewesen sei und dass somit Ásgerđr „þýborin at móđerni" und „konungs ambátt" sei, so kann man hierin nichts Anderes erkennen, als eine höchst gehässige Uebertreibung. Bergönundr selbst will diese seine Behauptung auf zwei ganz verschiedene Gründe stützen, nämlich einmal darauf, dass þóra zweimal geraubt (hertekin, hernumin) worden sei, und zweitens darauf, dass Ásgerđr von ihr zu einer Zeit empfangen und geboren worden sei, während deren ihre beiden Aeltern in der Acht gewesen seien. Aber wenn zwar der im Auslande begangene Menschenraub zweifellos die Unfreiheit begründete, so war diess doch nur eine Folge des alten Rechtsgrundsatzes, dass der Fremde ausser Landes rechtlos sei; dass dagegen auch der innerhalb des Rechtsverbandes an einem diesem angehörigen Genossen begangene Raub die gleiche Wirkung gehabt habe, wie diess A. Gjessing[1]) und Fr. Brandt[2]) aus unserer und einigen anderen

[1]) Annaler, 1862, S. 90—93 und 111—17.

[2]) (Norsk) Historisk Tidsskrift, I, S. 197—98; Forelæsninger, I, S. 67.

Stellen folgern wollten, halte ich nicht nur für unerwiesen, sondern sogar für grundsätzlich unmöglich. Die Heerfahrt innerhalb des eigenen Landes war mit der Acht bedroht, [1]) und auch der Kauf und Verkauf freier Menschen war mit einer Busse von 40 Mark belegt, [2]) welche Zahlung doch nur als ein Loskaufen von der Acht aufgefasst werden kann; die erstere Bestimmung liegt bereits der Acht zu Grunde, welche K. Haraldr hárfagri über Gönguhrólf verhängte, [3]) und kehrt überdiess auch in zwei Bearbeitungen des isländischen Rechtes wieder [4]) und fehlt in der dritten, der Konúngsbók, wohl nur in Folge der Lücke, welche diese Hs. im betreffenden Abschnitte zeigt, und auch die andere Vorschrift wird nicht als neueres Recht gelten können, da auch sie ganz dem Geiste der ältesten Rechtsanschauungen entspricht. Für den anderen Satz aber, dass das Kind geächteter Aeltern der Knechtschaft des Königs verfalle und somit unfrei werde, lässt sich vollends nicht der geringste Schein eines Beweises aufbringen; rechtlos zwar ist der Geächtete und diese Eigenschaft mag er darum allenfalls auch auf die Kinder übertragen, welche er während der Dauer seiner Friedlosigkeit mit seiner eigenen Ehefrau erzeugt, [5]) für die Unfreiheit dieser letzteren aber liegt nicht der mindeste Grund vor. Es mag übrigens sein, dass den Sagenschreiber in diesem Punkte eine unklare Erinnerung an einen anderen Rechtssatz verführte. Es wird uns erzählt, [6])

---

1) GþL., § 314; FrþL. IV, § 4 und VII, § 25; ebenso das Bruchstück der EþL. in Norges gamle Love, II, S. 522.

2) ebenda § 71.

3) Heimskr. Haralds s. hárfagra, cap. 24, S. 65.

4) Stađarhlsbk, § 365, S. 382—83; Belgsdalsbk, § 60, S. 245—246.

5) Kgsbk, § 118, S. 224; Stađarhlsbk, § 59, S. 68; AM. 125, A in 4.to, Arfaþ., cap. 3, S. 414.

6) Fagrskinna, § 17, S. 10: En sú kona er hon leggsk á laun,

dass K. Haraldr hárfagri die Bestimmung eingeführt habe, dass Weiber, welche sich insgeheim beschlafen liessen, insolange der Knechtschaft des Königs verfallen sollten, als sie sich nicht mit einem Betrage von 3 Mark aus dieser loskaufen würden. Eine ganz entsprechende Vorschrift enthält auch noch das ältere Stadtrecht [1]) und zwar mit dem Beisatze, dass eine Freigelassene, welche sich desselben Vergehens schuldig macht, die 3 Mark ihrem Freilasser und nicht dem Könige zu büssen habe, was natürlich auch zur Folge haben muss, dass sie im Nichtzahlungsfalle der Schuldknechtschaft ihres Freilassers und nicht des Königs verfällt. Die Bestimmung über die Freigelassene kehrt in abgekürzter Fassung auch im Drönter Landrechte wieder, [2]) und hier findet sich auch noch die weitere Vorschrift, [3]) dass Klosterfrauen im gleichen Falle der Knechtschaft des Bischofs verfallen sollen, wogegen den freigeborenen Weibern weltlichen Standes die Busse von 3 Mark an den König hier nur für den Fall angedroht wird, [4]) dass sie sich mit einem Unfreien vergangen haben, was aber allerdings sofort angenommen wird, sowie sie sich weigern, den Kindsvater zu nennen. Ebenso lässt auch das Recht des Gulaþinges und ähnlich auch das Recht von Víkin nur dann das freigeborene Weib einer Busse von 3 Mark an den König und die Freigelassene einer Busse von

---

þá skal hon ganga í konungs garđ ok týna frelsi sinu þar til hon er leyst þađan međ þrem mörkum sex álna eyris.

[1]) BjarkR. III, § 127: En ef ættborin kona fyrirliggr ser ok verđr sek viđ konung, þá skal gialdkyri bióđa frændum ok vinum at þeir leysi hana undan. en ef engi vill undan leysa. þá skal gialdkyri selia hana til þeirrar skuldar innan lands. en eigi utan. En ef leysingia manns fyrirliggr ser eđa friálsgefa. þá er hon sek viđ skapdróttinn sinn 3 mörkum. jafnt hinn fiórđa sem hinn fyrsta. en sá er lá međ er sekr 6 aurum viđ hann. ekki á konungr á því.

[2]) FrþL. IX, § 16.

[3]) ebenda III, § 14; auch KrR. Sverris, § 68.

[4]) FrþL. II, § 1; KrR. Sverris, § 31.

6 Oeren an ihren Freilasser verfallen und eventuell der Schuldknechtschaft dort des Königs und hier des Freilassers unterliegen, wenn es ein Unfreier war, mit welchen sie sich eingelassen hatte;[1]) da aber auch das isländische Recht dem Geschlechtsvormunde des ledigen Weibes, welches sich hat beschlafen lassen, ganz allgemein einen Anspruch auf eine Busse von 6 Mark und die Befugniss einräumt, die Schuldige für diesen Betrag in Schuldknechtschaft zu nehmen,[2]) ohne dabei zu unterscheiden, ob sie sich mit einem Freien oder Unfreien vergangen hat, so wird man wohl annehmen dürfen, dass auch in Norwegen, und zwar im Bereiche des Gulaþínges sowohl als des Frostuþínges die Vorschrift wirklich in der vollen Ausdehnung gegolten haben werde, welche die Fagrskinna ihr gibt und welche auch das ältere Stadtrecht noch festhält.[3]) Aber wenn man diess auch anerkennt und überdiess annehmen will, dass an unsere Stelle der Verfasser der Eigla die in Folge der ausserehelichen Beiwohnung eintretende Schuldknechtschaft mit den Wirkungen der Acht verwechselt habe, würde Bergönunds Antrag dennoch um Nichts besser begründet sein; das Stadtrecht sagt uns nämlich,[4]) dass die sämmtlichen oben besprochenen Rechtsfolgen der ausserehelichen Beiwohnung dann nicht eintreten, wenn es sich um ein offenkundiges Concubinat handelt, bei welchem ja auch in der That von einem „fyrirliggja sèr á laun“ nicht die Rede sein konnte, und wir haben hiernach keinen Grund anzunehmen, dass im Bereiche des Gulaþínges ein Anderes gegolten habe; ein Concubinat musste aber in unserem Falle als gegeben angenommen werden, wenn man die Verbindung

---

[1]) GþL. § 198; BþL. II, § 14.

[2]) Kgsbk, § 158, S. 53; Stadarhlsbk, § 156, S. 185 u. § 165, S. 194.

[3]) vgl. meine Abhandlung über „Die Schuldknechtschaft nach altnordischem Rechte“, S. 11—15 (in unseren Sitzungsberichten, 1874); ferner Fr. Brandt, Forelæsninger, II, S. 87—88.

[4]) BjarkR. III, § 129; siehe oben S. 79, Anm. 5.

nicht als eine rechtmässige Ehe gelten lassen wollte, und konnte demnach auch ein derartiger Einwand nicht als stichhaltig erscheinen. Es begreift sich aber, dass der Sagenschreiber, welchem sichtlich darum zu thun war, Bergönunds Verhalten als ein möglichst widerrechtliches und heimtückisches erscheinen zu lassen, es mit den Rabulistereien nicht allzu genau zu nehmen brauchte, selbst wenn er das massgebende Recht genauer kannte, als wir ihm diess zuzutrauen brauchen. — Auch die Replik, mit welcher Arinbjörn den Einwendungen des Beklagten entgegentritt, ist nicht ganz frei von Bedenken. Er führt einerseits aus, dass durch den von Björn mit þórir abgeschlossenen Vergleich jeder zwischen ihnen bestehende Zwiespalt erledigt und zumal auch der Ásgerđ ihre volle Erbfähigkeit verschafft worden sei, und er betont andererseits, dass K. Eiríkr selbst den Björn wieder in den Frieden eingesetzt habe; über den ersteren Punkt erbietet er sich zum Beweis und führt auch sofort 12 Zeugen des Vergleichsabschlusses dem Gerichte vor.[1]) Da ist nun zunächst vollkommen sachgemäss und begreiflich, dass nicht nur auf den Vergleichsabschluss Bezug genommen wird, welcher dem Streite zwischen Björn und þórir ein Ende machte, sondern zugleich auch auf die Wiedereinsetzung des Ersteren in den Frieden, welcher Seitens des Königs erfolgt sein sollte, und zwar war die Bezugnahme auf diese letztere Thatsache neben jener ersteren darum nothwendig, weil bei der Verfolgung des Verbrechens, welches zur Verhängung der Acht geführt hatte, der König als Wahrer des Landfriedens ebensogut betheiligt war, als der Verletzte selbst. Galt doch sogar der heimliche Abschluss eines Vergleiches mit dem Schuldigen darum als strafbar, weil man darin einen Versuch erblickte, den König um sein Friedensgeld zu bringen (at drepa niđr konúngs rètti);[2])

---

[1]) vgl. oben S. 97, Anm. 1—2.

[2]) GþL. § 214 und 256; BjarkR. II, § 25 und 35; III, § 95.

dem Könige gebührte nämlich in Achtfällen ein „skógarkaup“ wie den Beschädigten die ihnen zukommende Zahlung,[1]) weil ja der Verbrecher dem König sowohl als den Beschädigten gegenüber als geächtet galt,[2]) und selbst in geringeren Fällen bezog der König seinen lögbaug neben dem an den Verletzten fallenden Rechte,[3]) und das Recht des Aufenthaltes im Lande (die landsvist) musste dem König gegenüber eigens erworben werden,[4]) ohne dass damit noch der Frieden den verletzten Privaten gegenüber erworben würde.[5]) Auch das kann nicht auffallen, dass die Klagspartei sich nur bezüglich des Vergleichsabschlusses und nicht auch bezüglich der Aufhebung der Acht zur Beweisführung erbietet; in der letzteren Beziehung musste die ausdrückliche Bezugnahme auf die eigene Wissenschaft des am Ding anwesenden Königs genügen, von welchem diese Aufhebung ausgegangen war. Bedenklicher ist dagegen, dass in der ersteren Richtung neben der Thatsache des endgültigen Vertragsabschlusses nur noch der specielle Umstand hervorgehoben wird, dass Ásgerđr „var til arfs leidd eptir Björn föđur sinn“ und nicht die nachträgliche Genehmigung der zwischen Björn und Þóra eingegangenen Verbindung, aus welcher, wie man meinen sollte, die Erbfähigkeit ihrer Tochter sich von selbst ergeben musste. Indessen dürfte sich doch auch diese Schwierigkeit lösen lassen. Einerseits ist nämlich klar, dass im vorliegenden Rechtsstreite nur die Erbfähigkeit der Ásgerđ zu prüfen war, wogegen die Rechtmässigkeit der Ehe ihrer Mutter nur in-

---

1) G Þ L., § 189 und 244; F r Þ L. IV, § 35 und 44, dann B j a r k R. III, § 72.

2) Einleitung zu den FrÞL., § 1.

3) FrÞL. IV, § 19 und 42; auch einfach baugr oder in Zusammensetzungen wie ránbaugr, slanbaugr u. dgl. m., z. B. GÞL., § 34, 37, 77, 81, 185 und öfter.

4) FrÞL. III, § 24.

5) ebenda, IV, § 41; BjarkR. III, § 101; vgl. von Amira, Vollstreckungsverfahren, S. 50 ff. und Fr. Brandt, II, S. 13.

soweit in Frage kommen konnte, als diese Erbfähigkeit durch sie bedingt war. Andererseits lässt sich bezweifeln, ob die im Vergleichswege erfolgte verwandtschaftliche Zustimmung zu der Verbindung Björns mit der þóra auf die Zeit ihrer ersten Eingehung ohne Weiteres zurückbezogen, und ob somit auch durch deren nachträgliche Ertheilung der schon vorher geborenen Tochter ohne Weiteres das Recht eines ehelichen Kindes verschafft werden konnte. Eine legitimatio per subsequens matrimonium ist dem norwegischen Rechte nachweisbar erst sehr spät und lediglich durch den Einfluss des canonischen Rechtes bekannt geworden. Selbst nach unseren Frostuþíngslög,[1]) auf deren Gestaltung doch Erzbischof Eysteinn massgebenden Einfluss ausgeübt hatte, ist es nicht schon die Eingehung der Ehe unter den Aeltern, welche den vorher von ihnen erzeugten Kindern die Rechte von ehelich geborenen verleiht, sondern erst die Geburt weiterer Kinder derselben Aeltern nach deren Verehelichung. Auf demselben Standpunkte stehen auch noch die neueren Christenrechte des Gulaþínges und des Borgarþínges,[2]) nur mit der Einschränkung, dass beide, der kirchlichen Lehre entsprechend, die Verlobung an die Stelle der Hochzeit setzen, da ja die vorgängigen sponsalia de futuro durch die nachfolgende copula carnalis sofort in eine rechtmässige Ehe verwandelt wurde und somit auch umgekehrt die nachfolgende Verlobung bei vorangegangener copula carnalis gleich den sponsalia de præsenti wirken musste. Erst das Christenrecht Erzbischofs Jóns[3]) spricht den Satz aus, dass schon die blosse Verlobung mit der bisherigen Concubine deren vorher geborene Kinder ohne Weiteres zu ehelichen mache, gleichviel ob hinterher noch weitere Kinder von ihr geboren würden oder nicht, und erst um dieselbe Zeit fand diese Regel auch in die welt-

[1]) FrþL. III, § 11; KrR. Sverris, § 65.
[2]) neuerer GþKrR. § 24; neuerer BþKrR. § 16.
[3]) KrR. Jóns, § 46.

lichen Gesetzbücher Eingang.[1]) Im heidnischen Norwegen konnte von derartigen Rechtssätzen noch keine Rede sein, und es begreift sich somit, dass man beim Vergleichsabschlusse sich veranlasst sehen mochte, die Erbfähigkeit der Ásgerđ ausdrücklich sicher zu stellen. Allerdings wird man unter dem „leiđa til arfs" an unserer Stelle nicht jene formelle „ættleiđing" verstehen dürfen, welche die Provinzialrechte als ein sehr alterthümlich gestaltetes Rechtsgeschäft kennen,[2]) und durch welches sie unächt geborenen Kindern die gleichen Rechte verschaffen lassen wie ehelich geborenen.[3]) Freilich ist im 14. Jahrhundert die Bezeichnung „arfleiđing" für diesen Rechtsact ganz üblich[4]) und auch schon im gemeinen Landrechte wird einmal der „ættleiđingr" als „međ lagum til arfs leiddr" bezeichnet;[5]) aber dieser feierliche Act setzte nothwendig die Anwesenheit des unächt Geborenen voraus, zu dessen Gunsten er vollzogen werden sollte, und er konnte somit in unserem Falle nicht in Frage kommen, da Ásgerđr zu der Zeit, in welcher in Norwegen der Vergleich zu Stande kam, und noch geraume Zeit nachher, sich auf Island aufhielt. Der Ausdruck findet sich indessen auch sonst gelegentlich in einem allgemeineren Sinne gebraucht, und zwar nicht nur auf Island,[6]) wo doch die ættleiđing erst durch die Járnsíđa[7]) und Jónsbók[8]) bekannt wurde, sondern auch in der Anwendung auf Norwegen, soferne einmal von einer Erbeinsetzung eines Bruders durch den anderen gesprochen wird, welche am Gulaþinge erfolgt, während der Eingesetzte sich

---

[1]) Járnsíđa, Erfđat. § 14; Landslög, Erfđat. § 7, nr. 1, fin. und neuerer BjarkR., ebenda.

[2]) GþL. §58; FrþL. IX, §1; vgl. M. Wergeland, Ættleiđing (1890).

[3]) FrþL. VIII, § 1; vgl. aber auch GþL. § 104, wo die Worte „uleiddr i ætt" einen Schluss auf die Stellung des ættleiđings gestatten.

[4]) vgl. meine Abhdlg. über „Die unächte Geburt", S. 74—75.

[5]) Landslög, Erfđat., § 7 nr. 2. [6]) Laxdæla (ed. Kålund), cap. 26, S. 90. [7]) Erfđatal, cap. 16. [8]) Erfđatal, nr. 2.

auf Island befindet.[1]) Nur in diesem allgemeineren Sinne darf die Bezeichnung auch an unserer Stelle verstanden werden, und wenn zwar in den Provinzialrechten von einer derartigen freieren Erbeinsetzung nicht gesprochen wird, so wird doch kaum bezweifelt werden können, dass derartige Geschäfte rechtlich bindend für die Vertragschliessenden und deren Erben sein mussten, zumal da auch das isländische Recht etwas Aehnliches in dem Geschäfte kennt, für welches die Bezeichnung „at selja“ und „at kaupa arfván“ gebraucht wird.[2]) So aufgefasst erscheint die Replik der Klagspartei vollkommen stichhaltig und begreift sich, dass das Gericht sich bereit zeigte, die von dieser angebotene Beweisführung entgegenzunehmen; es begreift sich aber auch, dass der Beklagte, von dem Bevorstehen eines für ihn ungünstigen Urtheiles überzeugt, in dem verzweifelten Mittel einer Sprengung des Gerichtes seine Rettung suchte.

Kürzer lässt sich die Wiederaufnahme des Rechtsstreites durch Egill dem Atli hinn skammi gegenüber erledigen. Egill sucht sich vor Allem gegen die Einwendungen sicherzustellen, welche aus der von K. Eirík über ihn verhängten Acht hergenommen werden konnten, und er erreicht diess, indem ihm K. Hákon auf sein Ansuchen ausdrücklich den Landfrieden verwilligt und den Rechtsweg für seine Ansprüche eröffnet.[3]) Dann sucht er den Atli in seiner Heimat auf, richtet an ihn die Forderung auf Herausgabe des von ihm beanspruchten Nachlasses und erlässt, da Atli diese unter Berufung auf die von K. Eirík zu Gunsten Bergönunds gefällte Entscheidung schroff verweigert, sofort die Ladung zum Gulaþínge, unter Bezugnahme auf die vom König ihm er-

[1]) **Njála**, cap. 2, S. 6.

[2]) **Kgsbk**, § 123, S. 236 und § 125, S. 240; **Stadarhlsbk**, § 65, S. 82—83, § 69, S. 90 und § 79, S. 101; AM. 125, A in 4. **Arfaþ.** cap. 10, S. 414—15.

[3]) siehe oben S. 98, Anm. 5.

theilte Ermächtigung.[1]) Insoweit sind bereits folgende Bedenken gegen die Darstellung in der Sage zu erheben. Für den Anspruch, wie ihn Egill gegen Atli richtet, wird die Bezeichnung „krefja" gebraucht; nimmt man diese streng technisch, so deutet sie auf jenes Verfahren mittelst „krafa" hin, welches die Gulaþíngslög eingehend besprechen,[2]) welches aber auch den Frostuþíngslög und dem älteren Stadtrechte bekannt war,[3]) und wirklich lassen jene ersteren dieses Verfahren auch in Erbschaftssachen zu.[4]) Aber der krafa hatte jederzeit eine förmliche heimstefna vorauszugehen und von einer solchen ist in dem Berichte nicht nur keine Rede, sondern dem Zusammenhange nach scheint die Möglichkeit einer solchen sogar sehr bestimmt ausgeschlossen zu sein. Bei der krafa waren ferner die Zeugen vorzuführen und zu vernehmen, auf deren Aussage die Klage sich stützte; aber wenn Egill sich zwar dem K. Hákon gegenüber zu einer Beweisführung durch Zeugen und Eide ausdrücklich erboten hatte,[5]) so wird doch bei dieser Gelegenheit von keiner Vorführung von solchen gesprochen, und ebensowenig der vorgeschriebenen dreimaligen Wiederholung der Aufforderung gedacht, den Kläger sofort zu befriedigen. Endlich ging die Klage, wenn sich der Beklagte beharrlich weigerte, den Kläger zu befriedigen, zunächst weiter an das hèraðsþíng, von welchem sie dann allerdings im weiteren Rechtszuge auch noch an das fylkisþíng und schliesslich an das Gulaþíng gelangen konnte; unsere Stelle aber lässt den Kläger sofort dieses letztere angehen, ohne jener beiden Zwischeninstanzen mit einem Worte zu gedenken. Zweifellos

---

[1]) cap. 65, S. 240—42. [2]) GþL. § 34—36.

[3]) vgl. darüber von Amira, Das altnorwegische Vollstreckungsverfahren, S. 234—66; E. Hertzberg, Grundtrækkene i den ældste norske Proces, S. 71—100; Fr. Brandt, Forelæsninger, I, S. 321—22.

[4]) GþL., § 121. [5]) siehe oben S. 98, Anm. 4.

liegt hier eine Uncorrectheit der Darstellung vor, welche sich theils aus einer ungenügenden Bekanntschaft des isländischen Verfassers mit dem norwegischen Rechtsgange erklären mag, welcher gerade in Bezug auf das Verfahren mit krafa von dem isländischen sehr erheblich abwich, theils aber auch auf das sehr natürliche Bestreben des Sagenschreibers zurückzuführen sein könnte, seine Erzählung rasch voranzuführen und sich darum bei weniger bedeutsamen Zwischenhandlungen möglichst wenig aufzuhalten. Ich bemerke bei dieser Gelegenheit noch nachträglich, dass genau dieselbe Uncorrectheit auch schon gelegentlich der ersten, gegen Bergönund gerichteten Klage Egills sich bemerkbar macht. Auch dort wird die vorläufige Anforderung, mit welcher Egill seinen Gegner in dessen eigenem Hause angeht, durch das Zeitwort „krefja“ bezeichnet, ohne dass doch von einer vorgängigen heimstefna, einer Vorführung von Zeugen oder von einer mehrmaligen Wiederholung der Anforderung die Rede wäre; auch dort geht ferner, nachdem der Beklagte die Herausgabe des Nachlasses schnöde verweigert hat, die Ladung sofort an das Gulaþíng, ohne dass von einem vorläufigen Angehen eines hèraðsþínges oder fylkisþínges gesprochen würde. [1]) Natürlich ist die gleiche Incorrectheit hier und dort auf gleiche Weise zu erklären. Auch der Umstand fällt an unserer Stelle auf, dass Atli sich auf eine Entscheidung beruft, welche K. Eiríkr zu Gunsten seines Bruders gefällt habe, während doch von einer solchen vorher nirgends die Rede gewesen, und die Möglichkeit einer solchen durch den ganzen Verlauf der Sache sogar geradezu ausgeschlossen war. Zu einem Urtheile war es bei jener ersten Verhandlung am Gulaþínge gar nicht gekommen, weil das Gericht gesprengt worden war, ehe es noch ein solches zu sprechen vermochte; der König aber hatte sich zwar während der ganzen Verhandlung sehr zu Gunsten Bergönunds eingenommen und

[1]) cap. 56, S. 186.

sehr feindselig gegen Egill gezeigt, aber ein Urtheil hatte er in der Sache nicht gefällt und konnte ein solches auch nicht fällen, weil ihm hiezu alle und jede Competenz fehlte. Der von Atli erhobene Einwand entbehrt demnach jeder rechtlichen und thatsächlichen Begründung und wird derselbe dann auch wirklich bei der nachfolgenden Verhandlung am Gulaþínge nicht mehr vorgebracht. Ungleich bedenklicher noch als alles bisher Erwähnte ist nun aber ein ganz anderer Punkt. Den früheren Verhandlungen an derselben Dingstätte gegenüber war die processuale Lage nur insofern verändert, als nunmehr Atli anstatt Bergönunds in die Rolle des Beklagten eingerückt war, und man sollte demnach vermuthen, dass auch das Verhalten der Streittheile bei der zweiten Verhandlung ein ähnliches sein werde wie bei jener ersten; statt dessen sehen wir aber jetzt nicht etwa den Egill wie früher sich auf den von Björn mit þórir abgeschlossenen Vergleich berufen, durch welchen seine Frau erbberechtigt wurde, und hierüber einen Zeugenbeweis anbieten, wie er diess früher gethan hatte, sondern es erbietet sich jetzt umgekehrt Atli zu einem Zwölfereide darüber, dass er keinerlei Gut in seinem Besitz habe, auf welches Egill einen Anspruch zu erheben berechtigt wäre, und Egill selbst weiss diesem Anerbieten nichts Anderes entgegenzusetzen, als eine Herausforderung zum Zweikampf, durch welche er den gerichtlichen Austrag der Sache einfach abschneidet, ganz wie diess früher Bergönundr durch das Sprengen des Gerichtes gethan hatte. Da es zweifellos für den Kläger weit aussichtsvoller war, sich auf einen von ihm selbst geführten Zeugenbeweis zu stützen, als dem Gegner die Reinigung durch einen seinerseits, wenn auch mit Eidhelfern zu schwörenden Eid zu überlassen, liegt es nahe zu fragen, ob nicht etwa das Erbringen eines Zeugenbeweises dem Egill aus irgend einem Grunde in der Zwischenzeit zwischen der ersten und zweiten Verhandlung unmöglich geworden sei, und es fehlt auch

nicht an Momenten, welche eine derartige Sachlage als möglich erscheinen lassen könnten. Zunächst ist ja denkbar, dass die beim Vertragsabschlusse beigezogenen Zeugen nicht mehr zu beschaffen waren. Schon zwischen dem Abschlusse des Vergleiches, mag man diesen nun mit Finn Jónsson bereits dem Jahre 903, oder mit Guđbrand Vigfússon erst dem Jahre 910 zuweisen, und der ersten Verhandlung am Gulaþínge, welche von Beiden, und auch von P. A. Munch, in das Jahr 934 gesetzt wird, war ein nicht unbeträchtlicher Zeitabstand gelegen und bis zu der zweiten Verhandlung, welche nach Finn Jónsson im Jahre 938 stattfand, waren wiederum mehrere Jahre verflossen; offenbar eine genügend lange Zeit, um das Absterben gar mancher Zeugen während derselben nicht auffällig erscheinen zu lassen. Allerdings hatten im Jahre 934 deren noch 12 am Gulaþínge vorgeführt werden können; aber inzwischen war Arinbjörn mit K. Eirík ausser Landes gegangen, als dieser vor seinem Bruder Hákon hatte flüchten müssen,[1]) und gar mancher der Vertragszeugen mochte Beide nach England begleitet haben und darum bei jener zweiten Verhandlung nicht mehr zu Gebote gestanden haben. Ueberdiess kennt das norwegische Recht, wie oben schon gelegentlich zu bemerken war,[2]) auch noch eine Verjährung des Zeugenbeweises.[3]) Allerdings vollzog sich diese nach unseren Gulaþíngslög binnen 20 Jahren und diese waren bereits abgelaufen, ehe noch die erste Verhandlung am Gulaþínge stattgefunden hatte; aber wenn wir bedenken, dass einerseits in unseren Frostuþíngslög diese Frist von 20 Jahren nur für wenige Ausnahmsfälle festgehalten, der Regel nach aber auf 10 Jahre verkürzt ist, und dass diese Frist andererseits nach den Borgarþíngslög volle 30 Jahre beträgt, so liesse sich allenfalls die Vermuthung wagen, dass

[1]) cap. 59, S. 213. [2]) oben S. 82 u. 83, Anm. 2 u. 1.

[3]) vgl. E. Hertzberg, Grundtrækkene, S. 11—12, wo man auch die massgebenden Quellenstellen angeführt findet.

ursprünglich diese letztere Frist in Norwegen allerwärts gegolten und erst hinterher auf 20 und beziehungsweise 10 Jahre herabgesetzt worden sein möge. Unter dieser Voraussetzung konnte dann allerdings die Verjährungsfrist für das Zeugniss im Zeitpunkte der zweiten Verhandlung möglicherweise bereits abgelaufen sein, während diess zur Zeit der ersten Verhandlung noch nicht der Fall gewesen war, und da nach eingetretener Verjährung zwar der im Besitze des bestrittenen Rechtes Befindliche befugt war, sich dieses dadurch zu sichern, dass er durch einen allein oder mit Eidhelfern geschworenen Eid darthat, dass er sich die betreffende Zeitfrist hindurch in diesem Besitze befunden habe und dadurch der Verpflichtung zur Führung eines Zeugenbeweises enthoben sei, dagegen aber der nicht im Besitze befindliche Kläger nur seinen Gegner zum Reinigungseide drängen konnte,[1]) so würde solchenfalls gerade das Verfahren einzutreten gehabt haben, welches wir in unserem Falle wirklich eingeschlagen fanden. Aber wenn dieses Verfahren unter den gemachten Voraussetzungen zwar allerdings als ein vollkommen rechtmässiges erscheinen und dann auch ganz begreiflich werden würde, dass Egill die Entscheidung seines Processes nicht von dem Eide eines gewissenlosen Gegners und seiner Eidhelfer abhängig machen wollte, vielmehr die Entscheidung lieber einem Zweikampfe anheimstellte, welcher ihm im Hinblick auf seine ungewöhnliche Waffentüchtigkeit einen viel besseren Erfolg versprach, so scheitern doch alle derartigen Erklärungsversuche an der Thatsache, dass Egill sich nicht nur dem Könige gegenüber ausdrücklich zu einem Zeugenbeweise erboten, sondern dass er auch seine Klage zunächst mittelst einer „krafa“ eingeleitet hatte, welche doch auch wieder ohne Vorführung von Zeugen nicht denkbar

[1]) GþL. § 39: Nu stendr skulld 20 vetr æða 20 vetrum lengr. þa fyrnizt su skulld firi vattom. En hann ma koma hanom til eiđa at hvaro. þvi at i sallte liggr soc ef sœkiendr duga.

ist. Auch hier stossen wir somit wieder auf eine sehr fühlbare Verwirrung in der Darstellung, welche neben der oben schon gerügten Unbekanntschaft des Sagenschreibers mit den Grundgedanken des norwegischen Gerichtsverfahrens auch eine gewisse Unbedachtsamkeit desselben erkennen lässt, vermöge deren er im Verlaufe seiner Erzählung vergass, was er doch an einer früheren Stelle desselben gesagt oder vorausgesetzt hatte. Endlich bleibt aber auch noch eine Unklarheit bezüglich eines Punktes bestehen, der nicht dem Verfahren, sondern dem materiellen Rechte angehört. Den Nachlass des Björn hölldr hatte Bergönundr seinerzeit nicht kraft eigenen Rechts in Besitz genommen, sondern als Vertreter der Gunnhild, seiner Frau und der angeblich einzigen ehelichen Tochter des Erblassers. Noch am Gulaþínge des Jahres 934 war er lediglich als deren gesetzlicher Vertreter aufgetreten und hatte auch demgemäss beantragt, dass ihr, nicht ihm, der gesammte Nachlass ihres Vaters zuerkannt werde. Von da ab wird uns Gunnhildr in der Sage nicht mehr genannt. Mag sein, dass sie mit so manchen anderen Hausgenossen umkam, als Egill nach der Tödtung ihres Mannes dessen Hof zu Askr plünderte;[1]) mag sein, dass sie umgekehrt zu den Wenigen gehörte, die damals lebend davonkamen, — wir erfahren darüber Nichts. Wie kam nun Atli hinn skammi, Bergönunds Bruder, dazu, sich in den Besitz dieser Güter zu setzen? Den Bergönund konnte er als dessen einziger überlebender Bruder beerbt haben, falls nämlich, was wir nicht wissen, dessen Ehe eine unbeerbte war; aber auf das Vermögen der Gunnhild, die doch jedenfalls ihren Mann überlebt haben muss, konnte ihm daraus kein Recht erwachsen. War umgekehrt jene Ehe eine beerbte, so war Atli wohl zur Vormundschaft des Kindes berufen und mochte neben dem Nachlass Bergönunds auch den der Gunnhild in seine Verwaltung bekommen, wenn diese

[1]) Eigla, cap. 57, S. 206.

unmittelbar nach ihrem Manne den Tod gefunden hatte; aber dann musste denn doch gesagt werden, dass er nur als Vormund den Nachlass in Besitz und zu vertreten hatte. Der Verfasser der Eigla selbst scheint sich darüber nicht klar gewesen zu sein, wie man sich den Rechtstitel Atli's vorzustellen habe, da er sich, so oft er auf dessen Besitzverhältnisse zu sprechen kommt, immer nur ganz unbestimmter Ausdrücke bedient. An der einen Stelle sagt Egill,[1]) von dem Gute sprechend, dessen ihn K. Eiríkr und Bergönundr beraubt hatten: „sitr nú ifer þuí fé Atli enn skammi, bróđer Bergönundar"; an einer zweiten spricht er zu Atli selbst:[2]) „suá er mér sagt, Atli, at þú muner hafa at varđueita fé þat, er ek á at réttu ok Ásgerđr kona mín"; Atli aber bietet am Gulaþínge einen Zwölfereid darüber an, „at hann hefđi ecki fé þat at varđueita, er Egill ætti",[3]) während er freilich kurz darauf das umstrittene Gut als „eigner mínir" bezeichnet.

Aus den bisherigen Ausführungen dürfte deutlich hervorgehen, dass bezüglich dieses zweiten Rechtsfalles die Sache etwas anders liegt, als bezüglich jenes anderen, zuvor besprochenen. Bei diesem hatte sich die Darstellung in unserer Sage als eine in rechtsgeschichtlicher Hinsicht vollkommen correcte erwiesen; bei jenem dagegen haben sich in ihr nicht wenige Unklarheiten und Unebenheiten ergeben, welche den rechtsgeschichtlichen Werth der Quelle sehr erheblich beschränken. Sieht man indessen genauer zu, so stellt sich sofort heraus, dass auch bei dem zweiten Rechtsfalle die berichteten Vorgänge ihrem wesentlichen Verlaufe nach keinen Anlass zu einer Beanstandung bieten, dass vielmehr alle sich erhebenden Bedenken lediglich gegen deren Ausmalung im Einzelnen sich richten. Zum Theil handelt es sich dabei nur um Behauptungen des Beklagten, wie etwa bei den Einwendungen, welche am ersten Gulaþínge aus der an-

---

[1]) Eigla, cap. 62, S. 228. [2]) cap. 65, S. 241. [3]) cap. 65, S. 242.

geblichen Aechtung Egils, und am zweiten aus dem angeblich von K. Eirík zu Gunsten Bergönunds erlassenen Urtheile hergenommen werden wollen, oder bei den Ausführungen des Beklagten im ersten Rechtsstreite über die Eigenschaft der Ásgerđ als einer þýborin dóttir und konúngs ambátt, möge diese nun auf ihre Geburt von geächteten Aeltern oder auf die gewaltsame Entführung ihrer Mutter begründet werden wollen, und insoweit mag der Sagenschreiber, wie bereits bemerkt wurde, recht wohl absichtlich von ihm selbst als frivol und haltlos erkannte Erörterungen in seine Erzählung eingestellt haben, um das widerrechtliche und chicanöse Verfahren Bergönunds und Atlis recht nachdrücklich hervortreten zu lassen. Andere Male dagegen ist diese Erklärungsweise allerdings ausgeschlossen, wie etwa bei der zweimaligen, allerdings mehr angedeuteten Schilderung des Verfahrens mit krafa, bei der ohne jede Motivirung dem Atli zugetheilten Processrolle im zweiten Rechtsstreite, und bei der ebenso unmotivirten Unterlassung einer Beweisführung durch Zeugen in eben diesem Processe. Aber in Fällen dieser letzteren Art mag theils die bloss oberflächliche Bekanntschaft des Sagenschreibers mit dem norwegischen Rechte zur Erklärung seiner Uncorrectheiten dienen, theils sein Bestreben seine Erzählung durch Weglassung aller minder bedeutsamen Einzelheiten abzurunden und allenfalls auch durch Erfindung individueller Züge die durch die Wiederholung der Gerichtsverhandlungen am Gulaþínge bedingte Einförmigkeit minder fühlbar zu machen; mag sein auch, dass wir in solchen Ausführungen theilweise Zuthaten eines Ueberarbeiters der ursprünglich einfacher gestalteten Sage zu erkennen haben, und dass zumal die ganze Episode von Atli hinn skammi einem solchen zuzutheilen ist, während die ursprüngliche Sage nur von einer einzigen Verhandlung am Gulaþínge gewusst hatte. Hierüber enthalte ich mich aber, wie billig, jeder Vermuthung.

Zwei Rechtsfälle aus der Eyrbyggja.

Von

K. Maurer.

Aus den Sitzungsberichten der philos.-philol. und der histor. Classe
der k. bayer. Akad. d. Wiss. 1896. Heft I.

München 1896.

Druck der Akademischen Buchdruckerei von F. Straub.

Zwei Rechtsfälle aus der Eyrbyggja.

Von **K. Maurer.**

(Vorgetragen am 4. Januar.)

Wie die Eigla, so berichtet auch die Eyrbyggja mehrfach von Rechtsstreitigkeiten, und diese ihre Berichte sind von erheblicher Bedeutung für die rechtsgeschichtliche Forschung, welcher sie freilich auch mancherlei Schwierigkeiten bieten. Zwei von diesen Berichten sollen hier einer genaueren Untersuchung unterzogen werden, und zwar will ich beide gesondert behandeln, obwohl sie ihrer thatsächlichen Grundlage nach mit einander in einem gewissen Zusammenhange stehen.

I.

In Máfahlíđ auf der Halbinsel Snæfellsnes wohnte in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts eine Frau Namens Geirríđr mit ihrem Sohne þórarinn svarti;[1]) sie war eine Tochter des þórólfr bægifótr und eine Schwester des Arnkell gođi,[2]) ihr Geschlecht aber stammte aus Hálogaland,[3]) der nördlichsten Landschaft von Norwegen. Mit den zauberkundigen Lappen der benachbarten Finnmark in steter Berührung stehend, galten die Bewohner dieser Landschaft überhaupt für nicht recht geheuer, und in solchem Rufe stand denn auch Geirríđr und ihr Vater. þórólfr war ein streitbarer Viking gewesen, und galt auch nach seiner Niederlassung auf Island als ein sehr gewalt-

1) Eyrbyggja, cap. 15, S. 17. 2) ebenda, cap. 8, S. 9. 3) Landnáma, II, cap. 13, S. 99—100.

thätiger Mann;[1]) in seinem Alter wurde er immer noch schlimmer,[2]) und sein Tod, der freilich erst in einer weit späteren als der hier fraglichen Zeit eintrat, war kein recht natürlicher:[3]) nach seinem Tode gieng er um, und als seine Leiche, um ferneren Schaden abzuwenden, wieder ausgegraben,[4]) und da auch ein neues Begräbniss nicht hilft, verbrannt wird, genügt sogar ein bischen Asche, welches von einer Kuh aufgeleckt wird, um neuen Spuck und schweren Schaden anzurichten.[5]) Geirríđr selbst aber war zauberkundig[6]) und Gunnlaugr, ein Sohn des Þorbjörn digri zu Fróđá, kam oft zu ihr herüber, um etwas von ihren Künsten zu lernen. In Holt, wenig westlich von Máfahlíđ, wohnte dagegen eine Wittwe Namens Katla mit ihrem Sohne Oddr. Der letztere war sehr bösartigen Charakters; sie selbst aber war schönen Aussehens, jedoch wenig beliebt,[7]) und wie sich im weiteren Verlaufe der Erzählung ergiebt, eine schlimme Zaubrerin.[8]) Oddr begleitete den Gunnlaug öfters auf seinen Wanderungen nach Máfahlíđ, und Katla lud ihn wiederholt ein bei ihr zu übernachten; er aber lehnte ihre Einladung stets ab und gieng immer nach Fróđá heim, wenn es auch noch so spät am Abend war. Einmal kam es dabei auch zu einem Wortwechsel zwischen ihm und Katla, indem diese ihm vorwarf, dass er mit Geirríđ ein Liebesverhältniss habe und auf seine gereizte Antwort entgegnete, dass sie wohl ebensoviel könne als diese;[9]) offenbar war sie eifersüchtig auf ihre Nachbarin und diese ihre Eifersucht sollte bald zu üblen Folgen führen. Zu Anfang Winters begab Gunnlaugr sich nämlich eines Tages, von Oddr begleitet, nach Máfahlíđ. Nachdem er sich hier bis tief in den Abend hinein mit Geirríđ unterhalten hatte, warnte ihn diese, noch in der Nacht heimzukehren, da ihm Gefahr drohe; „Þvíat margir eru marlíđendr, eru ok opt flögđ í fögru skinni, en mèr lízt nú eigi

---

[1]) enn mesti újafnađarmađr, Eyrb. cap. 8, S. 9. [2]) ebenda, cap. 30, S. 52. [3]) ebenda, cap. 33, S. 60. [4]) ebenda, cap. 34, S. 61—63. [5]) ebenda, cap. 63, S. 114—19. [6]) margkunnig, ebenda, cap. 15, S. 18. [7]) ang. O. [8]) ebenda, cap. 20, S. 32—34. [9]) ebenda, cap. 15, S. 18.

sem hamingjusamligazt á þik", meint sie,[1]) d. h. es seien viele Hexen auf der Fahrt und oft verberge sich eine arge Unholdinn unter einer schönen Haut, er selber aber sehe wenig glückverheissend aus. Ziemlich unverblümt wird somit auf die Zauberkünste der Katla hingewiesen; dennoch aber meint Gunnlaugr, die Sache werde nicht so gefährlich sein und weist sogar vertrauensvoll darauf hin, dass er nicht ohne einen Begleiter sei. Da lässt ihn Geirríđr ziehen, wiewohl mit der nochmaligen Warnung, dass er an Oddr keine Hülfe haben und seinen Eigensinn schwer werde büssen müssen. Als die Beiden nach Holt kommen, liegt Katla bereits zu Bett, heisst aber doch ihren Sohn den Gunnlaug zum Uebernachten auffordern; da dieser aber erklärt heim zu wollen, heisst sie ihn seine Wege gehen, weil er es selbst so wolle. Gunnlaugr kommt indessen Abends nicht heim. Man spricht davon, ihn suchen zu wollen, aber es geschieht schliesslich doch nicht. In der Nacht aber geht þorbjörn einmal vor seinen Hof hinaus, um sich umzusehen und da findet er seinen Sohn bewusstlos, von Blut überströmt und das Fleisch von den Knochen gerissen vor der Thür liegend. Gunnlaugr lag den ganzen Winter über an seinen Wunden und seine Krankheit wurde viel besprochen; Oddr Kötluson aber meinte, Geirríđr werde ihn wohl geritten haben, da die Beiden in unfreundlicher Weise von einander geschieden seien und dem wurde allgemein Glauben geschenkt. Von derselben Annahme ausgehend begab sich im nächsten Frühling, als die Zeit für die gesetzlichen Ladungen herankam, þorbjörn nach Máfahlíđ, um die Geirríđ darum vor Gericht zu laden, dass sie eine Nachtreiterin sei und Gunnlaug's Krankheit verschuldet habe. Die Sache kam an das þórsnessþíng und Snorri gođi unterstützte hier den ihm verschwägerten þorbjörn, während Arnkell gođi für seine Schwester die Vertheidigung führte. Zwölf Geschworene hatten in der Sache zu entscheiden; da aber weder Snorri noch Arnkell wegen ihrer verwandtschaftlichen, beziehungsweise schwägerlichen Verbindung mit den

[1]) ebenda, cap. 16, S. 18; über den Ausdruck marlíđendr vgl. J. Fritzner, h. v.

Streittheilen deren Spruch erbringen zu können schienen, gieng man den Helgi Hofgarđagođi um den Wahrspruch der Zwölferjury an. Da gieng nun Arnkell gođi zum Gericht und schwur auf den Tempelring, dass Geirríđr nicht schuldig sei an der Krankheit Gunnlaug's; mit ihm leistete þórarinn den Eid und 10 andere Männer, worauf Helgi den Spruch auf „Nichtschuldig" abgab und damit war der Rechtsstreit für die Klagspartei verloren.[1])

Wir besitzen über dieselben Vorgänge auch noch einen zweiten Bericht und zwar bietet diesen die Landnáma. Nicht nur wird in ihr über den Wohnort und die verwandtschaftlichen Verhältnisse der Geirríđr, sowie des þorbjörn digri und seines Sohnes Gunnlaugr,[2]) ganz dasselbe gesagt wie in der Eyrbyggja, sondern es wird auch erzählt,[3]) wie þorbjörn die Geirríđ wegen Zauberei verklagte, nachdem Gunnlaug an der Krankheit gestorben war, welche er bekam als er zu ihr gegangen war, um Zauberei zu erlernen, und wie Arnkell gođi in der Sache um eine Zwölferjury angegangen wurde und den Spruch auf „Nichtschuldig" abgab, weil þórarinn einen Eid auf den Altarring ablegte und damit die Klage zurückwies. Allerdings fehlt diese letztere Erzählung sowohl in der Hauksbók[4]) als auch in der Melabók, von deren ursprünglicher Redaction glücklicherweise das hier in Frage stehende Stück erhalten ist,[5]) sowie in den sogenannten harmonischen Bearbeitungen der Landnáma; aber sie findet sich in der von Jón Sigurđsson mit B. bezeichneten sogenannten eigentlichen Landnáma, also gerade in ihrem ältesten Texte. Vergleicht man aber die beiden Berichte mit einander, so zeigt sich sofort nicht nur, dass die Landnáma die einschlägigen Vorgänge weit kürzer erzählt als die Eyrbyggja, sondern es ergeben sich auch sofort zwischen beiden einige nicht unauffällige sachliche Abweichungen. Nach der Land-

[1]) Eyrbyggja, cap. 16, § 18—19.
[2]) Landnáma, II, cap. 13, S. 100, dann cap. 9, S. 89.
[3]) ebenda, II, cap. 9, S. 89.
[4]) cap. 67, S. 28—29, ed. Finnur Jónsson.
[5]) Anhang III, zur Landn., S. 345.

náma starb Gunnlaugr an den Folgen seiner räthselhaften Krankheit, während die Eyrbyggja nur von seiner Krankheit, nicht aber von seinem Tode weiss.[1]) Die Landnáma spricht ferner von einem Reinigungseide þórarins und nur þórarins, während die Eyrbyggja als Hauptschwörer den Arnkell goði nennt und neben ihm nicht nur den þórarin, sondern auch noch 10 weitere Männer als Eidhelfer auftreten lässt. Endlich lässt die Landnáma durch Arnkell goði den Wahrspruch der Zwölferjury erbringen, während die Eyrbyggja ihn vielmehr den Helgi Hofgarðagoði abgeben lässt und zwar mit dem ausdrücklichen Beifügen, dass Arnkell als Bruder der Beklagten für diese Verrichtung nicht als befähigt gegolten habe. Von diesen drei Abweichungen wird man nun wohl die erste als bedeutungslos bezeichnen dürfen, soferne die Eyrbyggja den Tod Gunnlaug's zwar nicht erwähnt, aber doch auch nicht ausdrücklich ausschliesst; der Bericht der Landnáma mag allenfalls in Bezug auf diesen Punkt als der vollständigere, der Bericht der Eyrbyggja dagegen als der minder erschöpfende gelten, ohne dass darum doch ein Widerspruch zwischen beiden angenommen werden müsste. Ebenso mag allenfalls die blosse Erwähnung des von þórarinn geschworenen Reinigungseides in der Landnáma auf einer blossen Ungenauigkeit in deren Darstellung beruhen, indem deren sichtlich sehr abgekürzter Bericht eben unterliess, neben dem Hauptschwörer auch noch der Eidhelfer zu gedenken; stehen bleibt aber unter allen Umständen die Thatsache, dass die Landnáma als Hauptschwörer den þórarinn nennt und den Arnkell den Spruch der Zwölferjury erbringen lässt, wogegen die Eyrbyggja den Arnkell ausdrücklich als zur Erbringung dieses Wahrspruches unbefähigt bezeichnet und in dieser Verwendung durch Helgi Hofgarðagoði ersetzt, dafür aber ihn als den Hauptschwörer des Reinigungseides, den þórarinn dagegen nur als einen seiner 11 Eidhelfer bezeichnet.

Aus äusseren Gründen lässt sich nicht zwar mit voller Gewissheit, aber doch mit grosser Wahrscheinlichkeit bestimmen,

---

[1]) So auch noch an einer späteren Stelle, Eyrb., cap. 20, S. 34.

dass der Bericht der Eyrbyggja grössere Glaubwürdigkeit verdient als der der Landnáma. Allgemeines Einverständniss besteht darüber, dass die Eyrbyggja, so wie sie uns vorliegt, bereits in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts und jedenfalls noch vor der Unterwerfung Islands unter den norwegischen König aufgezeichnet wurde; ich verweise dieserhalb nur auf die Aeusserungen von P. E. Müller,[1] Finnur Magnússon,[2] Guđbrandur Vigfússon[3] und in meiner Besprechung seiner Ausgabe der Sage,[4] N. M. Petersen[5] und E. Mogk,[6] welche theilweise auch die für diese Zeitbestimmung massgebenden Gründe des Näheren anführen. Andrerseits wissen wir aus der Hauksbók,[7] dass den ersten Grund zur Landnáma Ari hinn fróđi und Kolskeggr hinn vitri legten und dass dann Styrmir hinn fróđi († 1245) und Sturla þórđarson († 1284) das Werk überarbeiteten, worauf Herr Haukr Erlendsson aus diesen beiden, grösstentheils unter sich übereinstimmenden Bearbeitungen seine eigene Redaction herstellte, indem er aus jeder von ihnen das entnahm, was sie vor der anderen voraus hatte. Da nun in der ältesten uns erhaltenen Bearbeitung der Landnáma, der von Jón Sigurđsson mit B. bezeichneten, doch wohl die des Sturla þórđarson zu erkennen sein wird, so ist leicht ersichtlich, dass einerseits der Verfasser der Eyrbyggja recht wohl das grundlegende Werk Ari's benutzt haben konnte, und dass andererseits doch auch wieder in die Bearbeitung B. der Landnáma ganz gut einzelne Angaben der Eyrbyggja übergegangen sein mögen, wie denn in der That die letztere einmal Angaben Ari's anführt, welche nicht in der uns erhaltenen Íslendíngabók, aber wohl in der Landnáma stehen,[8] oder wie,

---

[1] Sagabibliothek, I, S. 197—198 (1817).

[2] Grönlands historiske Mindesmærker, I. S. 498 (1838).

[3] Eyrbyggja saga, S. XII—XVI (1864); kürzer: Sturlúnga, I, S. XLIV (1878).

[4] Germania, X, S. 487—92 (1865).

[5] Annaler for nordisk Oldkyndighed og Historie, 1861, S. 211—12.

[6] in H. Paul's Grundriss der germanischen Philologie, II, S. 118 (1893).

[7] cap. 354, S. 124.

[8] Eyrbyggja, cap. 7, S. 8, vgl. mit Landn. II, cap. 15, S. 108—9.

wenn auch nicht B., so doch die Hauksbók ausdrücklich die Eyrbyggja als Quelle für die von ihr mitgetheilten Máfhlíđínga vísur anführt.[1]) Insoweit könnte also auch an der hier in Frage stehenden Stelle an und für sich ebensogut die Eyrbyggja als Quelle der Landnáma, wie umgekehrt die Landnáma als Quelle der Eyrbyggja gedient haben; indessen ergiebt sich doch für die erstere Alternative schon daraus die grössere Wahrscheinlichkeit, dass die ganze Erzählung in der Hauksbók und in der Melabók fehlt und somit doch wohl kaum schon zum ursprünglichen Bestande der Landnáma gehört haben wird und dass diese Erzählung in der Eyrbyggja aufs Engste in den Zusammenhang der Begebenheiten verwebt ist und mit behaglichster Ausführlichkeit vorgetragen wird, während sie in der Landnáma nicht nur eine blosse, ohne Schaden für das Ganze leicht zu streichende Episode bildet, was sich allenfalls auch aus der gesammten Anlage dieses Werkes erklären liesse, sondern auch sehr verkürzt auftritt und zugleich in ihren genealogischen Angaben von dem Texte der Melabók sowohl als der Hauksbók mehrfach abweicht, um der Eyrbyggja zu folgen. Dass übrigens die Abhängigkeit des Berichtes der Landnáma B. von dem der Eyrbyggja auch durch innere Gründe bestätigt wird, zeigt sich sofort gelegentlich der Prüfung beider Darstellungen auf ihren rechtsgeschichtlichen Gehalt, zu welcher Prüfung nunmehr übergegangen werden kann.

Bei dieser Prüfung ist zunächst eine Reihe von Punkten auszuscheiden, welche zu einer Beanstandung keinen Anlass bieten. War Gunnlaugr wirklich an seinen Wunden gestorben, wie die Landnáma erzählt, so erschien sein Vater unzweifelhaft als der gesetzlich berufene Blutkläger (vígsakar ađili), da jener als ein ganz junger Mann noch keinen Sohn haben konnte, welcher den Vater von der Blutklage hätte ausschliessen können.[2]) So lag aber die Sache doch wohl, da auch in der Eyrbyggja im weiteren Verlaufe der Begebenheiten

---

[1]) cap. 67. S. 28—29; vgl. Eyrbyggja, cap. 19. S. 28.

[2]) Kgsbk, § 94, S. 167 und § 254, S. 203; Stdrhlsbk, § 297, S. 334—35; Belgsdalsbk, § 56, S. 244.

von Gunnlaug nicht weiter die Rede ist; sollte derselbe indessen auch am Leben geblieben sein, so war er doch jedenfalls noch nicht im Stande seine Sache selbst zu führen und war somit auch in diesem Falle sein Vater deren natürlichster Vertreter. Die Ladung des Gegners im Frühling (um stefnudaga) entspricht der gesetzlichen Vorschrift,[1]) nach welcher die Ladung zum várþíng mindestens 14 Tage vor dem Zusammentritte des Dinges erfolgen musste und für den Gebrauch des Ausdruckes stefnudagar für die hiernach übliche Ladungszeit geben Guđbrandur Vigfússon und Joh. Fritzner genügende Belege. Dass die Klage am þórsnessþínge angebracht wurde, ist ebenfalls ganz in der Ordnung. Nach dem uns vorliegenden Rechte war das Frühlingsding zuständig, dem entweder der Kläger oder der Beklagte angehörte;[2]) in unserem Falle aber gehörten beide Streittheile dem þórsnessþínge an. Aber auch nach dem älteren Rechte, wie es um das Jahr 965 herum galt[3]) und nach welchem alle Kampfsachen bei dem Gerichte angebracht werden sollten, welches dem Orte der That am Nächsten liege, war das þórsnessþíng in unserem Falle das zuständige gewesen, da Gunnlaug's Verwundung zwischen Holt und Fróđá erfolgt war. Ebenso begreiflich ist auch, dass Snorri gođi dem þorbjörn in der Sachführung zur Seite stand. Snorri, oder wie er eigentlich hiess þorgrímr, war ein Sohn des þorgrím þorsteinsson und der þordís Súrsdóttir und somit ein Halbbruder der Frau þorbjörn's, þuríđr, soferne diese eine Tochter eben jener þordís aus ihrer zweiten Ehe mit Börkr digri, dem Bruder jenes þorgrím þorsteinsson, war;[4]) als Schwager þorbjörns war er zu solcher Hülfeleistung ohne Zweifel dringend berufen. Etwas minder einfach löst sich allerdings die Frage, wie Arnkell gođi dazu kam, seine Schwester Geirríđ im Processe zu vertreten; aber auch sie löst sich. Geirríđr hatte den þórólf,

---

1) Kgsbk, § 56, S. 96.

2) Kgsbk, § 56, S. 96.

3) Íslendíngabók, cap. 5, S. 8, ed. Finnur Jónsson.

4) Eyrbyggja, cap. 12, S. 13, und cap. 15, S. 17; Landn. II, cap. 9, S. 89 und cap. 27, S. 142—43.

einen Sohn des Herjólfr holkinrassi geheirathet und mit ihm in Máfahlíđ gewohnt; ihrer beider Sohn war þórarinn svarti.[1]) Allerdings nennt die Landnáma diesen þórólf einen Sohn des þorsteinn kolskeggr und Enkel des Herjólfr holkinrassi;[2]) aber diese Differenz ist für unsere Zwecke bedeutungslos, da sie die Person der Geirríđ und des þórarin unberührt lässt. Fragt man aber nach den Regeln, nach welchen die Weiber in Bezug auf ihre gerichtliche Vertretung behandelt wurden, so muss vor Allem zwischen der Klags- beziehungsweise Vertheidigungsberechtigung (ađild) und dem Rechte vor Gericht aufzutreten unterschieden werden; es ist ein principieller Fehler Theophil Wolff's, in seiner Abhandlung „zur Geschichte der Stellvertretung vor Gericht nach nordischem Recht“ [3]) diesen Unterschied ganz ausser Acht gelassen zu haben. Nach dem Rechte des 13. Jahrhunderts galt nun zunächst für Ehefrauen die Regel[4]) dass der Mann bezüglich aller ihrer Rechtssachen, auch derjenigen, die schon aus der Zeit vor der Eingehung der Ehe herstammten, der gesetzliche Klags- beziehungsweise Vertheidigungsberechtigte war, ohne dass er Seitens der Frau einer Vollmacht bedurft hätte. Wenden wir diese Regel auf unseren Fall an, so ist klar, dass þórólfr der rechte Processführer in der Sache war, wenn er zur betreffenden Zeit noch lebte und dass solchenfalls Arnkell unmöglich als Vertreter seiner Schwester auftreten konnte, die ja gar nicht die Parteirolle zu übernehmen hatte, soferne die varnarađild ihrem Mann und nicht ihr selbst zustand; aber allerdings haben wir allen Grund anzunehmen, dass zu der Zeit, da die hier fraglichen Vorgänge sich abspielten, þórólfr bereits längst verstorben und Geirríđr eine Wittwe war. Gleich im Eingange ihres Berichtes

---

1) Eyrbyggja, cap. 8, S. 9; Landn. II. cap. 13, S. 100.

2) Landnáma II, cap. 9, S. 91; Melabók, S. 345; Hauksbók, cap. 68, S. 29.

3) in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft. VI, S. 2 bis 14 (1886).

4) Stađrhlsbk, § 167, S. 199; vgl. Vilh. Finsen in den Annaler, 1849, S. 256.

spricht die Eyrbyggja nur von einem Zusammenwohnen mit ihrem Sohne Þórarinn, welcher damals bereits erwachsen und verheirathet war,[1]) und auch im weiteren Verlaufe der Begebenheiten wird Þórólfr schlechterdings nicht erwähnt, beides nur unter der Voraussetzung erklärlich, dass er bereits nicht mehr am Leben war. Bezüglich der rechtlichen Stellung der Wittwen fehlt es aber in den Rechtsbüchern an einer ähnlich knappen Vorschrift, wie sie bezüglich der Ehefrauen vorliegt, und muss diese aus einzelnen Andeutungen erschlossen werden. So wird bezüglich der Jungfrauen gesagt,[2]) dass sie vom erreichten 16. Lebensjahre an bereits Erbe nehmen und die Früchte ihres Vermögens beziehen sollen gleich den Männern, aber erst vom erreichten 20. Lebensjahre an auch die eigene Verwaltung dieses ihres Vermögens und die Vermögensvormundschaft über Andere zu führen berechtigt sind, während Männern die Verwaltung ihres eigenen Vermögens schon vom erreichten 16. Jahre und die Vermögensverwaltung über Andere wenigstens dann schon von diesem Alter an zusteht, wenn sie vorher bereits die Verwaltung eigenen Vermögens angetreten hatten; die Wittwe aber erscheint demgegenüber insofern begünstigt, als sie selbst schon vor vollendetem 16. Lebensjahre nicht nur Erbe nehmen, sondern auch die Vermögensverwaltung über Andere überkommen kann, sofern nur ihr Geschlechtsvormund (lögráđandi) dazu seine Zustimmung ertheilt.[3]) Allerdings blieben Weiber auch noch in höherem Alter hinsichlich der Veräusserung gewisser besonders werthvoller Vermögensstücke an die Zustimmung ihres Geschlechtsvormundes gebunden[4]) und steht diesem überdies das Klagerecht wegen gewisser an ihnen verübten Unzuchtsverbrechen und schwerer Körperverletzungen theils unbedingt, theils wenigstens für den Fall zu, dass das verletzte Weib selbst die Klage nicht stellen oder doch nicht mit genügender Strenge durchführen will, wobei dann also die

---

[1]) Eyrb., cap. 15, S. 17—18.

[2]) Kgsbk, § 118, S. 226; Stđrhlsbk, § 59, S. 69—70.

[3]) Kgsbk, § 118, S. 225; Stđrhlsbk, § 59, S. 69.

[4]) Kgsbk, § 152, S. 45; Stđrhlsbk, § 141, S. 174 und § 390, S. 419.

sakaradild nicht mehr dem Weibe, sondern ihrem lögrádandi zukam,[1]) und gelegentlich, wenn auch nicht immer, die Wittwe wieder ausdrücklich der 20 jährigen Jungfrau gleichgestellt wird.[2]) Aber die varnaradild, also die selbständige Processrolle als beklagter Theil muss den Wittwen ebenso wie den 20 jährigen Jungfrauen unbeschränkt zugekommen sein; konnten sie doch, weil über ihr Vermögen frei verfügend, von ihnen verwirkte Geldstrafen selbst bezahlen und überdies, anders als nach schwedischem Recht, selbst der Acht ohne Weiteres verfallen, während andererseits ein selbständiges Interesse der Verwandtschaft, ihnen die varnaradild entzogen zu sehen, nicht vorlag. Indess ist damit noch keineswegs gesagt, dass die Wittwen und volljährigen Jungfrauen in ihren eigenen Rechtssachen auch sofort als Klägerinnen oder Beklagte selbst vor Gericht aufzutreten befugt waren; vielmehr bedurften die Weiber, ganz wie sie um ihres Geschlechtes willen von allen politischen und damit auch von den gerichtlichen Rechten ausgeschlossen waren, auch zur Processführung stets eines männlichen Vertreters. Allerdings wird dieser Satz meines Wissens in den Quellen nirgends ausdrücklich ausgesprochen; wohl aber wird er an nicht wenigen Stellen unserer Rechtsbücher stillschweigend vorausgesetzt, wie denn z. B. in Fällen, in welchen von Klagerechten der Weiber die Rede ist, stets von einem Einklagenlassen (sækja láta) oder von einem Uebertragen der Sachführung (selja sök) gesprochen wird und in einem Falle, in welchem Jemand verpflichtet ist, bestimmte ihm zustehende Klagerechte einem Anderen zu überlassen, gilt dessen Erklärung, diese nur einem Weibe übertragen zu wollen, als eine Verweigerung der Uebertragung.[3]) Dabei wird nirgends bezüglich der Wahl ihrer Vertreter den volljährigen Jungfrauen oder Wittwen eine besondere Beschränkung auferlegt und muss demnach bezüglich ihrer die allgemeine Regel gelten, dass

---

[1]) Vgl. Vilh. Finsen, in den Annaler, 1850, S. 205—20 u. S. 249.

[2]) Kgsbk, § 94, S. 170 und als Referenz § 94, S. 168, Stadarhólsbók, § 336, S. 364; Belgsdlsbk, § 58, S. 245.

[3]) Stdrhlsbk, § 106, S. 136.

Jedermann berechtigt ist seine Vertretung im Processe dem zu übertragen, dem er sie übertragen will.[1]) Keinem Zweifel kann hiernach unterliegen, dass in unserem Falle Geirríđr nach den Rechtsbüchern zu ihrer gerichtlichen Vertheidigung eines Vertreters bedurfte, aber berechtigt war diesen sich selbst zu wählen, und dass in dieser Beziehung das ältere isländische Recht vom späteren nicht abwich, lässt sich daraus entnehmen, dass auch die norwegischen Rechte den unverehelichten mündigen Weibern die Wahl ihrer gerichtlichen Vertreter frei liessen.[2]) Dass aber Geirríđr ihre Wahl auf ihren Bruder Arnkell als auf den Tüchtigsten und Angesehensten unter ihren Angehörigen fallen liess und weder auf ihren für wenig energisch geltenden[3]) Sohn, noch vollends auf ihren übelberüchtigten und ganz unverlässigen Vater, ist vollkommen selbstverständlich.

Nicht in dem soeben besprochenen Punkte liegt jedoch die wesentliche Schwierigkeit, welche unsere Berichte in rechtsgeschichtlicher Hinsicht bieten, sondern in dem, was sie über das Verfahren im Gerichte selbst erzählen. Den Klaganspruch bezeichnet die Eyrbyggja mit den Worten:[4]) „(þorbjörn) stefndi Geirríđi um þat, at hón væri kveldriđa ok hón hefđi valdit meini Gunnlaugs“ und bemerkt hinterher: „Tylftarkviđr átti um at skilja“; die Landnáma aber sagt kürzer,[5]) dass er „stefndi Geirríđi Bægifótsdóttur um fjölkyngi“, nachdem sein Sohn gelegentlich eines Besuches bei ihr erkrankt und in Folge dessen gestorben sei, und auch sie lässt zur Beweisführung eine „tólftarkvöđ“ verwenden. Insoweit entsprechen beide Berichte vollkommen den Vorschriften unserer Rechtsbücher. Von diesen[6]) wird der fordæđuskapr, d. h. das maleficium, mit der

---

1) ebenda, § 307, S. 344.

2) GþL. § 47; FrþL. X, § 36 und 37; BjarkR., III, § 99; vgl. Wolff, ang. O., S. 14—18.

3) Eyrb., cap. 15, S. 17—18.

4) ebenda, cap. 16, S. 19.

5) Landn. II, cap. 9, S. 89.

6) Kgsbk, § 7, S. 23; Stđrhlsbk, § 18, S. 27; Skálhltsbk, § 11, S. 25; Stđrfellsbk, § 6, S. 72; Belgsdalsbók, § 9, S. 117;

Acht in ihrer strengsten Gestalt bedroht und wird darunter verstanden, dass Jemand durch Wort oder Zauber (fjölkyngi) Krankheit oder Tod von Menschen oder Vieh verursacht; der Beweis soll dabei durch eine Zwölferjury erbracht werden und noch an einer weiteren Stelle wird gesagt,[1]) dass zwar bei allen anderen Klagen, welche auf die Acht in ihrer strengeren oder leichteren Gestalt gehen, der Beweis durch 9 Nachbargeschworene des Beklagten zu führen sei, dass man aber bei Klagen um Zauberei (fjölkyngi) von dem Goden des Beklagten eine Zwölferjury zu begehren habe. Für das Verbrechen, welches verfolgt werden will, wird demnach in den Rechtsbüchern ganz wie in der Landnáma die Bezeichnung fjölkyngi gebraucht und wenn die Eyrbyggja die Geirríđ statt dessen als kveldriđa bezeichnet und auch Oddr nach ihr behauptet hatte, „ađ Geirríđ mun hafa riđit honum", so ist dies in gleichem Sinne zu verstehen. Allerdings bezeichnet kveldriđa oder myrkriđa, d. h. Nachtreiterin, an sich nur ganz allgemein ein weibliches Wesen, welches durch die Nacht reitet, und der Ausdruck umfasst darum ebensowohl Unholdinnen[2]) als irdische Weiber, welche vermöge ihrer Zauberkunst bei Nacht ausfahren, während doch ein altnorwegisches Rechtsbuch zwischen dem tröll und der fordæđa scharf unterscheidet und von dem ersteren den Satz gelten lässt[3]): „ækki vældr hon þvi siolf, at hon er troll". Aber es ist ja bekannt, dass schon sehr frühzeitig beide zusammengeworfen werden; das Christenrecht Erzb. Jóns stellt die tröll, die fordæđor und die, welche Menschen oder Thiere reiten, unbedenklich zu-

---

Arnarbbk, § 8, S. 168; AM. 158 B. § 7, S. 210; AM. 50, § 7, S. 251; AM. 181, § 10, S. 331.

1) Kgsbk, § 17, S. 36; Stđrhlsbk, § 35, S. 45; Skálhltsbk, § 26, S. 41; Stđrfellsbk, § 10, S. 83—84; Belgsdbk, § 23, S. 133; Arnarbbk, § 8. S. 168: AM. 158, B, § 15, S. 222; AM. 50 § 16, S. 266; AM. 181, § 25, S. 354—55.

2) Vgl. J. Grimm, Mythologie, II. S. 880—1; E. H. Meyer, Germanische Mythologie, S. 160.

3) BþL. I, § 16; vgl. auch das Bruchstück der GþL. § 20 in Norges gamle Love. II, § 20.

sammen[1]), und ebenso verfährt das alte Recht des Gulaþínges, indem es den Vorwurf, ein tröll oder eine fordæða zu sein als ganz gleich behandelt[2]), — das schonische Kirchenrecht wirft „truldom ællær fordæþær" ohne Weiters zusammen,[3]) wie das seeländische „troldom ællær forgærninge" oder „troldom ellir fordæthi" nach einer schonischen Version,[4]) — endlich das westgötische Recht zählt zu den schwersten Scheltworten den gegen ein Weib erhobenen Vorwurf, dass man sie im Zwielicht „i trols ham" losgegürtet und mit losen Haaren auf einer Zaunthür habe reiten sehen.[5]) Auch in unseren deutschen Volkssagen werden oft genug die Hexen mit der elbischen Nachtmahr zusammengeworfen, sodass wir uns nicht wundern können, wenn auch auf Island schon frühzeitig beide Classen weiblicher Wesen vermischt und gleichmässig als Nachtfahrerinnen bezeichnet werden; die Verwendung also der Zwölferjury in unserer Rechtssache steht mit dem Inhalt unserer Rechtsbücher vollkommen in Einklang. Bedenken erregen dagegen die Berichte der geschichtlichen Quellen über die Zusammensetzung der Zwölferjury, welche überdiess auch unter sich nicht übereinstimmen. Nach der Eyrbyggja hätte man angenommen, dass weder Snorri noch Arnkell um die Bildung dieser Jury angegangen werden konnten, wegen ihrer persönlichen Beziehungen zu dem Kläger einerseits und zu der Beklagten andererseits; man habe sich darum mit dem Gesuch um deren Bildung an den Helgi Hofgarðagoði gewandt, und dieser habe den Wahrspruch denn auch erbracht. Nach der Landnáma dagegen wäre die Zusammensetzung der Jury von Arnkell verlangt, und deren Spruch dann auch von ihm abgegeben worden. Dem gegenüber gilt nun nach den Rechtsbüchern[6]) die durchgreifende Regel, dass um die

[1]) Jóns KrR. § 65.

[2]) GþL. § 196.

[3]) cap. 13, S. 369, in Schlyter, Corp. jur. Sueogot. ant. IX.

[4]) Hinter Valdemars Sællandske Lov, S. 70—71.

[5]) I. WGL. Retlb. 5, § 5; II, 9.

[6]) Vgl. Arvid Kempe, Studier öfver den isländska Juryn enligt Grågås (Lund, 1885), S. 23—24.

Zusammensetzung der Zwölferjury der Gode des Beklagten anzugehen ist (goði sá, er sá er í þíngi með, er sóttr er), und dieser Fall wird darum in denselben stets ohne Weiters vorausgesetzt. Allerdings erleidet diese Regel mehrfache Ausnamen. So kann es vorkommen, dass der Kläger, unbekannt mit der Dingzuständigkeit seines Gegners, sich erst durch eine „lögspurníng", d. h. gesetzliche Befragung, über diese zu unterrichten suchen muss; hat sich nun auf Grund dieser ein Gode als Gerichtsherr des Beklagten bekannt, oder hat der Beklagte selbst einen solchen als seinen Gerichtsherrn genannt, so ist der Kläger berechtigt den ihm Genannten um die Bildung der Zwölferjury anzugehen,[1]) und wenn nun der Angegangene sich weigert den Spruch einer solchen zu erbringen, gleichviel ob er behauptet ein Godord überhaupt nicht zu besitzen oder dass der Beklagte nicht zu seinem Godorde gehöre, so soll der Spruch als gegen den Beklagten abgegeben gelten, weil sich dieser einer „lögvilla", d. h. Chicane schuldig gemacht hat[2]). Bleibt die lögspurníng erfolglos, indem sich kein Gode zum Beklagten bekennt, so darf sich der Kläger an seinem eigenen Goden halten.[3]) Kann ferner ein „útanþíngsmaðr", d. h. ein nicht zum Dingverbande gehöriger Mann ausnamsweise vom Kläger an seinem eigenen Frühlingsdinge belangt werden, und wird in diesem Falle die Berufung einer Zwölferjury nöthig, so hat der Kläger um diese seinen eigenen Goden anzugehen,[4]) natürlich aus dem Grunde, weil der Gode des Beklagten an der fremden Dingstätte Nichts zu schaffen hat. Gilt es festzustellen, ob ein Hülfsbedürftiger einem zur Acht oder Landesverweisung Verurtheilten angehöre und somit vom Dingverbande oder Landesviertel zu übernehmen sei oder nicht, so hat der Gode die Zwölfer-

---

[1]) Kgsbk, § 22, S. 41.

[2]) ebenda, S. 42.

[3]) ebenda, § 249, S. 198; Staðarhlsbk, § 61, S. 76; ebenso ist auch zu verstehen Kgsbk, § 136, S. 18; Staðarhlsbk, § 97, S. 128—29; dann auch Skálhltsbk, § 27, S. 42; Arnarbælisbk, § 4, S. 162; AM. 181, § 7, S. 323; M. Stephensen, § 17, S. 376.

[4]) Kgsbk, § 58, S. 101 und § 64, S. 117.

jury zu bilden, welcher den fèransdóm, d. h. das Executionsgericht hält oder gehalten hat;[1]) natürlich aus dem ganz ähnlichen Grunde, weil nur dieser an diesem Gerichte amtlich anwesend zu sein hat. Insoweit erklären sich die Ausnahmsfälle sehr einfach; sie sind entweder durch die Unmöglichkeit begründet, den der Regel nach berufenen Goden des Beklagten im gegebenen Falle auch wirklich zu verwenden, oder auch durch das widerrechtliche Verhalten veranlasst, dessen sich der Beklagte selbst oder dessen Gode bei der Frage nach dessen Dingzuständigkeit schuldig gemacht hat. Schwieriger steht die Sache dagegen in einigen weiteren Fällen, in welchen es sich sammt und sonders um fremdes Gut handelt, das von Jemanden in provisorischen Besitz genommen worden war und nun dem Besitzer von einem angeblich besser Berechtigten abgenommen werden will, sei es nun dass dabei das Gut eines verunglückten Schiffes in Frage stehe, welches ans Land gespühlt und von dem betreffenden Grundeigenthümer in Besitz genommen worden war,[2]) oder eine im Auslande einem Isländer angefallene Erbschaft, deren provisorischen Besitz in Abwesenheit des Erben ein entfernterer Verwandter ergriffen hat, dem sie nun ein angeblich näher Berufener abnehmen will,[3]) oder endlich eine auf Island liegende Erbschaft, welche anstatt des im Auslande befindlichen Erben von einem entfernteren Verwandten provisorisch in Besitz genommen wurde und bezüglich deren nun streitig wird, ob der an sich zunächst Berufene, welcher im Auslande verstorben ist ohne die Erbschaft reclamirt zu haben, auch wirklich den Erblasser überlebt habe oder nicht? In den ersteren beiden Fällen soll der Gode des Klägers selbst um die Zwölferjury angegangen werden, während bezüglich des dritten Falles sich widersprechende Bestimmungen vorliegen; eine Stelle[4]) lässt die Frage nach der Priorität des Todes durch

[1]) ebenda, § 50, S. 87 und § 62, S. 116.

[2]) Kgsbk, § 218, S. 134—35; Stadarhlsbk, § 459, S. 535—36.

[3]) Kgsbk, § 126, S. 242—43; Stadarhlsbk, § 70, S. 92.

[4]) Stadarhlsbk, § 59, S. 72; in der Kgsbk, § 124, S. 237 nur als Referenz.

eine Zwölferjury entscheiden, welche der Gode des Beklagten zu bilden hat und folgt somit der allgemeinen Regel, nach einer zweiten Stelle[1]) soll dagegen der Gode die Jury zusammensetzen, welchem der Erblasser angehört hatte und für den Fall, dass dieser nicht zu ermitteln wäre, der Gode des Klägers, endlich nach einer dritten Stelle[2]) soll der Gode des Klägers schlechthin eintreten und nicht bloss eventuell. Keine von allen diesen Bestimmungen berührt die uns vorliegende Frage und kann darum deren ziemlich schwierige Erklärung hier unerörtert bleiben; interessant ist indessen immerhin die in dem zuletzt besprochenen Falle zu Tage tretende Verschiedenheit der Entscheidung, soferne sie auf ein Schwanken der Jurisprudenz und Praxis in dem bezüglichen Punkte hinzudeuten scheint. Ungleich bedeutsamer sind dagegen für unseren Zweck diejenigen Vorschriften, welche sich auf die kviđruđníng beziehen, d. h. auf die Gründe, aus welchen einzelne Mitglieder der Jury recusirt werden dürfen. Der Gode, welcher rechtmässig um eine Zwölferjury angegangen wird, hat diese in der Weise zu bilden, dass er 11 seiner Dingleute ernennt und selbst als der zwölfte hinzutritt;[3]) dann aber hat er den, der von ihm die Jury verlangt hat, zur kviđruđníng aufzufordern, wobei die Regel ausgesprochen wird:[4]) „hann á svá at hryđja 12 quiđ sem dóm.“ Es sollen also bei dieser kviđruđníng dieselben Regeln gelten, welche für die dómruđníng aufgestellt wurden[5]) und soll somit hier wie dort die Recusation erfolgen können sowohl „at frændsemi“, „at mægđum“ und „at guđsifjum“, als auch „at sökum“, d. h. sowohl wegen einer innerhalb bestimmter Grenzen sich haltenden Verwandtschaft, Schwägerschaft oder Gevatterschaft, welche zwischen einem der Jurymänner und dem einen oder anderen Streittheile vorliegt, als auch wegen eines zwischen beiden bestehenden legalen Feindschaftsverhältnisses. Der Satz wird ganz allgemein und vor-

1) Kgsbk, § 249, S. 198; Stađarhlsbk, § 61, S. 76.
2) Kgsbk, § 118, S. 226—27; Stađarhlsbk, § 59, S. 71.
3) Kgsbk, § 36, S. 66—67; vgl. auch § 26, S. 51.
4) ebenda, § 36, S. 67. 5) ebenda, § 25, S. 46—48.

behaltlos ausgesprochen und man könnte demnach auf den ersten Blick hin allenfalls geneigt sein anzunehmen, dass er sich auf alle 12 Mitglieder der Jury ganz gleichmässig beziehe; indessen ergibt sich doch bei schärferem Zusehen, dass diess unmöglich die Meinung sein kann. Die Stellung des Goden in der Jury ist nämlich eine ganz andere, als die der 11 anderen Mitglieder derselben. Der Gode hat seine 11 Dingleute zu ernennen und diese sind verpflichtet, seiner Ernennung Folge zu leisten. Der Wahrspruch wird zwar von allen 12 Jurymännern nach Stimmenmehrheit festgestellt; aber bei Stimmengleichheit steht dem Goden der Stichentscheid zu[1]) und wenn es hiernach zwar formell zuviel gesagt ist, wenn einmal ausgesprochen wird:[2]) „goðinn á at bera slíct sem hann hyggr réttaz", so mag doch bei dem grossen Einfluss, den der Gode auf seine Dingleute ausübte, die Sache materiell ziemlich so gestanden haben, dass er nach eigenem Gutdünken den abzugebenden Wahrspruch zu gestalten vermochte, wie wir denn auch einmal den Vígaglúm wirklich aus rein persönlichen Gründen einen augenscheinlich falschen Wahrspruch zu Gunsten eines Beklagten abgeben sehen,[3]) ohne dass seine 11 Dingleute dagegen irgend welchen Widerstand geleistet hätten. Der Gode hat ferner auch den Wahrspruch zu verkünden, nachdem er festgestellt worden ist[4]) und er ist somit das Organ, durch welches die Jury sich ausspricht. Ueberdiess steht dem Goden, und das ist für unsere Frage ganz besonders bedeutsam, für die Auswahl seiner 11 Genossen die Gesammtheit seiner Dingleute zu Gebote, ohne dass dabei zwischen ansässigen Bauern und losen Leuten unterschieden würde, welche in fremdem Hause ihr Domicil haben[5]), und er kann somit für die legal Abgelehnten sofort Andere ernennen, zumal da ihm sicherlich, ebenso wie bei der dómruðníng,[6]) für den Fall, dass alle seine Dingleute bereits verbraucht waren, das Recht zu-

1) Kgsbk, § 36, S. 67.
2) ebenda, § 218, S. 134; Staðarhlsbk, § 459, S. 535.
3) Vígaglúms s. cap. 17—18, S. 49—50. 4) Kgsbk, § 36, S. 67.
5) ebenda, S. 66—67. 6) ebenda, § 25, S. 50.

stand, von seinen samþíngisgođar solche zu leihen zu nehmen; dagegen war der Gode selbst, der die Jury zu bilden und an ihr theilzunehmen hatte, ein für allemal gesetzlich bestimmt und konnte somit nicht ohne Weiteres ersetzt werden. Gegen ihn konnte somit eine Recusation nicht wohl gerichtet werden und in der That fehlen denn auch alle Bestimmungen darüber, wie für ihn im Falle einer solchen ein Ersatz beschafft zu werden hatte; man wird hiernach annehmen müssen, dass sich die kviđruđníng nur auf die 11 von ihm zu ernennenden Dingleute, nicht aber auf den Goden selbst erstreckte und hiefür sprechen denn auch geradezu entscheidend folgende Erwägungen. Unser Rechtsbuch sieht bei Besprechung des Verfahrens mit der Zwölferjury ausdrücklich den Fall vor,[1]) da der Gode bei der Rechtssache irgendwie selbst betheiligt ist, in deren Verlauf man von ihm die Bildung einer solchen verlangt und es stellt für diesen Fall zweierlei Regeln auf. Ist dieser Gode selbst der Beklagte, so soll er zwar selber die 11 þriđjúngsmenn ernennen, welche an und für sich den Wahrspruch mit ihm gemeinsam festzustellen hätten; aber er muss die Feststellung dieses Spruches ihnen allein überlassen und er darf ihn auch nicht verkündigen, vielmehr hat der Kläger denjenigen von seinen beiden samþíngisgođar, welcher bezüglich seiner verwandtschaftlichen Verhältnisse am Wenigsten Anstoss bietet, oder, wenn sich beide hierin gleichstehen, denjenigen welchen er will, ersuchen, anstatt des an und für sich berufenen Obmannes den ohne sein Zuthun gefundenen Wahrspruch vor dem Gericht zu verkünden. Ein paar Texte des Christenrechtes lassen in einem hieher gehörigen Falle den Kläger sogar ohne Weiteres die Zwölferjury von einem samþíngisgođi des Beklagten verlangen;[2]) mag sein, dass dabei eine Verkürzung des Ausdruckes vorliegt, wie denn auch ungesagt bleibt, ob dem Kläger zwischen den beiden samþíngisgođar schlechthin die Wahl gelassen werden wollte oder nicht, mag aber auch sein, dass die

---

[1]) Kgsbk, § 36, S. 67.

[2]) Skálhóltsbk, § 27, S. 42; Arnarbbk, § 4, S. 162; AM. 181, § 7, S. 323; M. Stephensen, § 17, S. 376.

Praxis wirklich eine zwiespältige war und dass somit von den angeführten Texten wirklich auch schon die Zusammensetzung der Jury einem der samþíngisgođar überlassen werden wollte. Steht der Gode dagegen als Kläger einem seiner eigenen þíngmenn gegenüber, so soll er zwar selber wie gewöhnlich seine 11 Jurymänner ernennen und auch selber den von ihnen gefällten Wahrspruch als ihr Obmann verkündigen; aber die Feststellung des Spruches hat er ihnen allein zu überlassen, ohne dass er sich selber daran betheiligen dürfte.[1] Man sieht selbst in dem Falle, da der Gode selbst Partei ist, entziehen ihm die Rechtsbücher, oder doch deren älteste Texte, seine Theilnahme an der Zwölferjury keineswegs vollständig, wenn sie dieselbe auch auf eine nur formelle Mitwirkung beschränken; um so weniger ist daran zu denken, dass ihm diese Theilnahme in einem Falle hätte entzogen werden können, in welchem er nicht selbst Streittheil, sondern nur mit dem einen oder anderen Streittheile verwandt war. — Vergleicht man nun die Berichte unserer beiden geschichtlichen Quellen mit diesen Vorschriften der Rechtsbücher, so zeigt sich sofort, dass die Darstellung der gerichtlichen Vorgänge in der Landnáma insoweit vollkommen diesen letzteren entspricht, als sie den Arnkell, dessen Godord doch die Beklagte, seine Schwester, zweifellos angehört haben wird, den Wahrspruch der Zwölferjury erbringen lässt, ohne dabei irgendwelcher Bemängelung seiner Befähigung zu dieser Verwendung zu gedenken. Dagegen steht die Erzählung der Eyrbyggja mit diesen Vorschriften in bestimmtem Widerspruch und es ist nicht ganz leicht zu erklären, wie sie zu ihrer abweichenden Darstellung kam. Man könnte zunächst mit der Möglichkeit rechnen, dass der Verfasser der Sage sei es nun älterem Rechte folgend oder auch irrthümlich in Arnkell nicht einen gewählten Vertreter seiner Schwester, sondern deren von Rechtswegen handelnden Geschlechtsvormund, also den richtigen varnarađili gesehen hätte, welchenfalls dann allerdings die vom beklagten Goden handelnde Vorschrift der Rechtsbücher zur

---

[1] Kgsbk, § 36, S. 67.

Anwendung kommen musste,[1]) oder dass er irrthümlich meinte, die auf den varnaraðili bezügliche Bestimmung auch auf dessen bevollmächtigten Vertreter anwenden zu müssen, was zu demselben Ergebnisse führen würde. Indessen ist doch kaum wahrscheinlich, dass das ältere isländische Recht die mündigen Weiber ledigen Standes in ihrer processualischen Vertretung grösseren Beschränkungen unterworfen habe als das spätere, da ja auch die norwegischen Provinzialrechte und speciell die Gulaþíngslög, wie oben bereits nachgewiesen wurde,[2]) ihnen in dieser Beziehung nicht geringere Freiheit liessen als die isländischen Rechtsbücher; ein Irrthum des Verfassers in einem so auffälligen Punkte wird sich aber um so weniger annehmen lassen, als dieser sich sonst gerade in rechtlichen Fragen mit grosser Sicherheit bewegt. Eher liesse sich annehmen, dass in der älteren Zeit eine schwankende Jurisprudenz in Bezug auf die einschlägigen Fragen geherrscht habe, wie wir denn in unseren Rechtsbüchern selbst noch einzelne Spuren hievon gefunden haben und für diese Vermuthung lässt sich geltend machen, dass die Eyrbyggja selbst nur sagt, dass aus verwandtschaftlichen Gründen weder Snorri noch Arnkell den Spruch abgeben zu können s c h i e n, womit denn doch ausdrücklich auf eine gewisse Unsicherheit des Rechts hingewiesen sein dürfte. In der einen oder anderen Weise lässt sich immerhin auch diese Darstellung der Vorgänge erklären; unter allen Umständen bleibt aber die Verschiedenheit der beiden Berichte auffällig, von welchen doch nur der eine oder der andere richtig sein kann. Die einfachste Lösung der damit aufgeworfenen Frage wäre nun freilich die, den Bericht der Landnáma als den unseren Rechtsbüchern vollkommen entsprechenden für den richtigen und ursprünglichen zu erklären, die Darstellung der Eyrbyggja dagegen als eine durch unklare oder irrthümliche Rechtsanschauungen entstellte und getrübte zu betrachten; indessen erheben sich doch gegen eine solche Auffassung sehr

---

[1]) Kgsbk, § 36. S. 67; oben S. 21, Anm. 1 und 2.

[2]) siehe oben S. 14, Anm. 2.

gewichtige Bedenken und zwar nicht nur von Erwägungen mehr äusserlicher Art ausgehend, wie sie oben bereits dargelegt wurden,[1]) sondern auch von Seiten einer eingehenden Würdigung der in der Darstellung beider Quellen selbst gelegenen Momente. Es begreift sich sehr leicht, dass ein Bearbeiter der Landnáma, welchem der Bericht der Eyrbyggja vorlag, und welcher ihn in abgekürzter Gestalt seiner Bearbeitung einverleiben wollte, ganz wohl darauf verfallen konnte, ihn so zu gestalten, wie er uns in unserer Landnáma B. vorliegt, zumal wenn dieser Bearbeiter mit den Rechtsbüchern des 13. Jahrhunderts so vertraut war wie wir es von dem Lögmanne Sturla voraussetzen dürfen; er beseitigte damit den Widerspruch, in welchem der Bericht mit den Vorschriften dieser Rechtsbücher stand, indem er zugleich die Darstellung seinen Zwecken entsprechend vereinfachte und abkürzte. Aber was hätte umgekehrt den Verfasser der Eyrbyggja, wenn ihm der einfache Bericht der Landnáma vorgelegen hatte, veranlassen können ihn zu der Darstellung umzuarbeiten, welche wir in dieser seiner Sage lesen? Wie sollte er darauf gekommen sein, die Recusationsfrage in die Sage hineinzutragen, von welcher das Recht seiner Zeit in dieser Anwendung Nichts wusste und die überdiess für den weiteren Verlauf der Erzählung keinerlei Bedeutung hatte? Und wie sollte er ferner auf den Namen des Helgi Hofgarđagođi verfallen sein, der in der Landnáma zwar einmal genannt wird,[2]) aber ohne diesen seinen Beinamen und der in den übrigen Sagen nirgends eine Rolle spielt? So wird man wohl vielmehr annehmen müssen, dass der Bericht der Eyrbyggja der ursprüngliche und dass er gleich dem übrigen Inhalte dieser Sage wesentlich aus der mündlichen Ueberlieferung geschöpft sei, während erst aus ihm die verkürzte und theilweise auch absichtlich umgestaltete Darstellung der Landnáma erwachsen ist.

Aber auch noch in einem weiteren Punkte bieten die Berichte unserer beiden Quellen eine Schwierigkeit. Uebereinstimmung

[1]) siehe oben S. 7—9. [2]) Landn. II, cap. 6, S. 82.

stimmend lassen sie vor dem Gericht zuerst Seitens der Vertheidigung einen Reinigungseid schwören und dann erst den Wahrspruch der Zwölferjury erbringen, wobei vorläufig ausser Betracht gelassen werden mag, dass jener Reinigungseid nach der Eyrbyggja von Arnkell goði zusammen mit þórarinn und 10 weiteren Genossen geleistet wird, während die Landnáma nur von einem von þórarinn geschworenen Eide spricht. Da fällt nun zweierlei auf: einmal, dass hier dem Wahrspruche der Zwölferjury eine anderweitige Beweisführung vorhergeht, auf deren Ergebniss sich dann jener Spruch stützt und weiterhin, dass als Beweismittel vor der Jury ein, sei es nur mit alleiniger Hand geschworener oder auch durch Eidhelfer verstärkter Reinigungseid benützt wird, während sonst der isländische Process von diesem keinen Gebrauch zu machen pflegt und auch von einer vorgängigen Beweisführung bei einem Wahrspruch nirgends die Rede ist, gleichviel ob dieser von einer Zwölferjury oder von einer Nachbarjury zu erbringen war. Allerdings kannte das isländische Recht die Verwendung feierlicher Versicherungen sei es nun der Partei allein oder auch einer Anzahl von Helfern, deren Versicherung sich an die vorgängige Versicherung eines Anderen unterstützend anschloss, und wenn man dabei zwischen der Versicherung auf Eid (eiðr) und auf Ehrenwort (þegnskaparlagníng) unterschied, so war doch diese Unterscheidung nur formeller Art und scheint überdiess auch die Versicherung auf Ehrenwort im weiteren Sinne unter der Bezeichnung Eid mit inbegriffen gewesen zu sein, sodass hier von diesem Unterschiede füglich abgesehen werden kann.[1]) So mussten die Streittheile beim Beginn ihrer Vorträge vor Gericht einen Gefährdeeid schwören und auch gelegentlich mancher anderer processualischer Handlungen ihren guten Glauben beschwören; im fimtardóme aber, d. h. dem obersten Gerichte, musste jener Calumnieneid noch durch den Eid zweier Mitschwörer verstärkt werden. Wird ferner aus

[1]) vgl. für das Folgende Vilh. Finsen, Glossar, s. v. eiðr, fanga; kviðr, kennendr, sannaðarmenn, S. 598—600, 627, 634—35, 664—65. A. Kempe, S. 30—38.

irgendwelchen Gründen, z. B. gelegentlich einer dómrudníng, kvidrudníng, Wergeldsforderung u. dgl., die Berechnung einer Verwandtschaft vor Gericht nöthig, so haben unter Umständen zwei Mitschwörer die eidliche Angabe des Berechnenden (teljandi) zu bestätigen, gleichviel ob die Partei selbst die Berechnung vornimmt, oder ein anderer von ihr ernannter Mann. Will gegenüber einem in eine Nachbarjury Berufenen eine „kvidrudníng at leidarlengd" vorgenommen werden, so muss die Versicherung, dass Andere näher an dem für die Berufung massgebenden Orte wohnen als der Berufene, durch 2 Mitschwörer bestätigt werden. In allen diesen Fällen werden die Mitschwörer als „sannadarmenn", „sannanarmenn" oder „sönnunarmenn"[1]) bezeichnet und für ihre Aussage wird die Bezeichnung „at sanna", d. h. bewahrheiten gebraucht; diese sannadarmenn aber vermag ich, im Gegensatze zu V. Finsen, aber in Uebereinstimmung mit A. Kempe, nur als Eidhelfer aufzufassen, ohne dass mich die von Finsen gegen diese Auffassung vorgebrachten Einwendungen beirren könnten. Richtig ist allerdings, dass in einzelnen Fällen der Eid jener Mitschwörer nicht blos auf die Reinheit des vom Hauptschwörer abgeleisteten Eides, sondern zugleich auch auf die materielle Wahrheit der von diesen beschworenen Thatsache gestellt ist; aber dieselbe ungenaue Formulirung ihres Eides kommt auch in anderen Rechten bei ganz unzweifelhaften Eidhelfern vor und beweist somit nichts. Richtig ist auch, dass in einem vereinzelten Falle[2]) von der Stellung von 3 Männern gesprochen wird, die eine Versicherung an Eidesstatt abgeben sollen, ohne dass dabei einer von ihnen als Hauptschwörer bezeichnet würde; aber es handelt sich dabei um eine Verwandschaftsberechnung, wobei unter den 3 Schwörern offenbar der „teljandi" mitgerechnet ist, und dass dieser eine andere Person als der Beweisführer selbst ist, kommt nicht nur auch sonst vor, sondern ist im gegebenen Falle ganz besonders begreiflich, weil hier der Bischof

[1]) so in der Njála.

[2]) Kgsbk, § 149, S. 41—42, nur als Referenz; Stdrhlsbk, § 171, S. 204—5; Belgsdlsbk, § 38, S. 235; AM. 173, D, § 3, S. 456.

von Amtswegen klagt, dem doch nicht wohl die eigene Eidesleistung zugemuthet werden konnte. Endlich ist auch wahr, dass der Ausdruck „sanna“ einmal ganz unverkennbar auf das Erbringen eines Wahrspruches durch eine Nachbarjury angewandt wird;[1]) aber dieser Ausdruck kann, wie sich aus zahlreichen Belegstellen ergiebt,[2]) von allen und jeden Aussagen nicht nur, sondern auch sonstigen Behelfen gebraucht werden, welche geeignet erscheinen die Wahrheit einer Thatsache festzustellen, wie z. B. vom Gottesurtheil[3]) und in einer unserer Stelle parallel laufenden Bestimmung wird denn auch richtig von einem „bera kvið“ gesprochen,[4]) wie diess Kempe bereits bemerkt hat. Die Frage, ob in einem anderen Falle, in welchem bei einer Verwandschaftsberechnung „5 menn at sanna með sèr“ gefordert werden,[5]) unter diesen ebenfalls Eidhelfer zu verstehen seien, oder aber Nachbargeschworene, wie solche anderwärts wirklich genannt werden, freilich in einem Falle, welcher von einer „fjártala“ und nicht von einer „frændsemistala“ handelt,[6]) mag hier ebenso dahingestellt bleiben, wie die andere Frage, ob die 5 Männer, welche das Zeugniss eines Ladungszeugen stützen sollen, dessen Genosse ausgeblieben ist,[7]) als Nachbargeschworene oder als Eidhelfer aufzufassen sind. Unerörtert mag auch bleiben, ob die „kennendir“ oder „lögkennendir“ als Eidhelfer zu betrachten sind, d. h. die Männer, durch deren Aussage die Identität eines geächteten Mannes, oder das Recht auf eine gefundene Harpune und deren Marke, auf bestimmte Schafe, welche von den Hochweiden herabkommen, oder auf Wrackgut festgestellt wird; sie scheinen, immer 2 an Zahl, im Anschluss an eine vorgängige Versicherung

1) Kgsbk, § 33, S. 60.

2) vgl. Fritzner, h. v.

3) Heimskr., Ínga s. ok brædra hans, cap. 15, S. 739.

4) Kgsbk, § 32, S. 56.

5) Kgsbk, § 144, S. 30; Stdrhlsbk, § 119, S. 156; vgl. auch Kgsbk, § 144, S. 32 und Stdrhlsbk, § 123, S. 159, wo indessen keine Zahl der Beweispersonen genannt ist.

6) Kgsbk, § 149, S. 41, nur als Referenz; Stdrhlsbk, § 134, S. 169.

7) Kgsbk, § 32, S. 56; Stdrhlsbk, § 430, S. 491.

der Partei auszusagen und werden auch wiederholt als „sannaðarmenn“ bezeichnet, wie für ihre Aussage die Bezeichnung „at sanna“ gilt, aber der Inhalt ihrer Aussage gleicht der von Erfahrungszeugen, nicht von Eidhelfern. Endlich will ich mich auch über die ziemlich problematische Natur des „fángakviðr“ hier nicht aussprechen,[1]) dessen Mitglieder einmal als „sannaðarmenn“ bezeichnet werden und für dessen Wahrspruch einmal der Ausdruck „sanna“ gebraucht wird; es mag bezüglich seiner die Bemerkung genügen, dass er in einigen Fällen zur Anwendung kommt, in welchen es gilt eine angeblich im Auslande vorgegangene Thatsache zu bestätigen. Aber wie man auch diese zweifelhafteren Fragen entscheiden möge, so bleibt doch unter allen Umständen soviel gewiss, dass in keinem einzigen unter den zahlreichen Fällen, in welchen die Rechtsbücher vom Parteieneide und von der Eideshülfe im Rechtsgange Gebrauch machen, dieser Eid die Bedeutung eines Reinigungseides hat, wie ein solcher nach unseren beiden geschichtlichen Berichten zu Gunsten der Geirríðr geschworen wurde, und nicht minder gewiss ist, dass die Rechtsbücher nicht die geringste Spur von einer Beweisführung zeigen, welche vor einer Jury stattgefunden hätte, wie denn A. Kempe kategorisch ausspricht,[2]) dass vor der isländischen Jury kein Beweis erbracht erbracht worden sei, keine Verhandlungen stattgefunden hätten und keine Untersuchung geführt worden sei. Indessen darf man aus den Zuständen des 13. Jahrhunderts, dem unsere Rechtsbücher angehören, nicht ohne Weiteres auf das Recht Schlüsse ziehen, welches um ein paar Jahrhunderte früher galt; ganz im Gegentheile fehlt es nicht an Anhaltspunkten für die Annahme, dass das Beweisverfahren, wie es unsere Rechtsbücher schildern, das Ergebniss eines längeren Umbildungsprocesses gewesen sei. Einerseits nämlich wusste das altnorwegische Recht, von welchem doch das isländische ausgegangen war, nichts von einer Jury, während diese doch in dem Beweisrechte der isländischen Rechtsbücher die Hauptrolle spielt und beruhte

1) vgl. A. Kempe, S. 28—30. 2) ang. O., S. 46.

das Beweisverfahren in Norwegen vielmehr von Anfang an hauptsächlich auf dem Reinigungseide der Partei, mochte dieser nun mit oder ohne Eideshelfer abgeschworen werden; andererseits aber zeigt die Verwendung des Parteieneides und der Eideshülfe in den isländischen Rechtsbüchern, wie A. Kempe schon sehr richtig bemerkt hat,[1]) ganz den Charakter eines im Zustande der Auflösung begriffenen Institutes, sodass von beiden Seiten her die Vermuthung sehr nahe gerückt ist, dass am Schlusse des 10. Jahrhunderts auf Island Reinigungseid und Eideshülfe immerhin noch eine Rolle gespielt haben dürften. In der That finden wir zu dem Berichte der Eyrbyggja noch eine Parallele in einer Erzählung der Vígaglúma, welche sich auf einen ungefähr dem Jahre 990 angehörigen Vorgang bezieht. In dem Kampfe am Rísateigr hatte Vígaglúmr den Þorvaldr krókr erschlagen, aber dem jungen Guđbrandr Þorvarđarson eingebildet, dass er der Thäter sei und dieser wurde denn auch als solcher geächtet;[2]) als nun hinterher die Wahrheit aufkommt, wird sofort gegen Vígaglúm Klage gestellt. Am Hegranessþínge weiss dieser einen Urtheilsspruch zu verhindern und als die Klage dann an das Allding gelangt, wird hier im Vergleichswege bestimmt, dass Vígaglúmr binnen gesetzter Frist einen Eid dahin abzuleisten habe, dass er den Þorvald krók nicht getötet habe; in drei Tempeln im Eyjafjörđr sollte der Eiđ geschworen werden und als misslungen gelten, wenn diess nicht rechtzeitig geschehen würde.[3]) Wirklich wird der Eid rechtzeitig in 3 Tempeln geschworen[4]) und wenn zwar die Worte, in denen diess geschieht, in durchtriebenster Weise zweideutig gefasst sind, so hat doch dieser Umstand für unseren Zweck keine Bedeutung: er lässt die Thatsache unberührt, dass hier ein wirklicher Reinigungseid des Beklagten vorliegt, dessen heidnische Fassung sehr entschieden für die Aechtheit der Ueberlieferung spricht. Dabei findet die Ableistung des Eides in 3 Tempeln ein Gegenbild in einem angelsächsischen Gesetze, welches für einen bestimmten Fall einen in 4 Kirchen zu

[1]) ang. O., S. 32. [2]) Vígaglúma, cap. 23, S. 69—71. [3]) ebenda, cap. 24, S. 75. [4]) ebenda, cap. 25, S. 76.

schwörenden Voreid des Klägers und einen in 12 Kirchen zu schwörenden Reinigungseid des Beklagten vorsieht;[1]) der vom letzteren in mehrfachen Kirchen oder Tempeln mit alleiniger Hand zu schwörende Eid ist aber zweifellos als ein Aequivalent des durch Eidhelfer verstärkten Schwures anzusehen. Allerdings kommt nach der Vígaglúma der Reinigungseid des Beklagten nur auf Grund eines Vergleiches, also des Vertragswillens der Streittheile, nicht auf Grund eines Rechtssatzes zur Anwendung; aber immerhin zeigt sich auch darin die Erinnerung an dessen Geltung als Beweismittel noch deutlich bewahrt. Warum sollte da nicht um dieselbe Zeit auch möglich gewesen sein, dass eine Zwölferjury ihren Spruch von einem durch den Beklagten abzuleistenden Reinigungseide abhängig machte? Das geltende Landrecht forderte zwar keine Beweisführung vor dieser Jury, aber es schloss sie auch nicht aus und da dieser überlassen war die für ihren Wahrspruch massgebenden Momente nach eigenem Ermessen zu ermitteln, konnte sie in einer Zeit, in welcher die Erinnerung an den Gebrauch des Reinigungseides als eines Beweismittels noch lebendig war, ganz wohl darauf verfallen, diesen ihren Spruch von der vorgängigen Ablegung oder Nichtablegung eines solchen abhängig zu machen. Ist aber in den Berichten über den Process der Geirríđ eine ächte Ueberlieferung aus einer Zeit zu erkennen, in welcher die Erinnerung an das altnorwegische Beweisverfahren auf der Insel noch nicht erloschen war, so ist auch sofort klar, dass der Bericht der Eyrbyggja gegenüber der Landnáma auch aus inneren Gründen als der weitaus glaubhaftere zu gelten hat. Ein mit alleiniger Hand geschworener Reinigungseid konnte nach norwegischem Rechte gegenüber einer auf Tödtung mittelst Zauberei gehenden Anklage unmöglich genügen, wogegen ein Zwölfereid in diesem Falle wie gegenüber jeder auf Mord gehenden Klage durchaus am Platze war.[2])

---

[1]) Ælfrêd, cap. 33.

[2]) GþL. § 132; FrþL. XV, § 4.

II.

Der Rechtsstreit zwischen Þorbjörn digri und Geirríðr war durch die gelungene Vertheidigung der letzteren erledigt; aber doch scheint er zwischen beiden Häusern eine feindselige Stimmung hinterlassen zu haben, welche bald Gelegenheit fand sich neuerdings Luft zu machen. Þorbjörn hatte auf der Bergweide eine zahlreiche Heerde von Pferden, und auch Þórarinn besass einen streitbaren Hengst, der hier frei gieng. Da geschah es nun noch in demselben Jahre, in welchem jener Process stattgefunden hatte,[1]) dass sich Þorbjörns Pferde im Herbst nicht finden liessen, obwohl man weit herum nach ihnen suchte. Da schickte Þorbjörn zu Anfang des Winters den Odd Kötluson südwärts über das Gebirge zu einem gewissen Spágils, der für geheimer Dinge kundig galt, und an den man sich zu wenden pflegte, wenn man einem Dieb auf die Spur zu kommen oder andere verborgene Dinge zu erfahren wünschte. Oddr fragte diesen, ob Ausländer die Pferde gestohlen hätten,[2]) oder Landsleute aus einem anderen Bezirke, oder Nachbarn Þorbjörns; Spágils aber meinte, die Pferde seien wohl nicht weit von ihrer Weide weggegangen, es sei aber schlimm, Jemanden namentlich zu beschuldigen, und räthlicher einen Verlust zu leiden, als dass aus der Sache schweres Unglück entstehe. Diese Antwort glaubte nun Þorbjörn auf die Leute von Máfahlíð beziehen zu müssen, zumal da Oddr behauptete, der kluge Mann habe noch beigefügt, der Pferdediebstahl sei am Ersten solchen zuzutrauen, die arm seien und überdiess die Zahl ihrer Hausleute über das gewöhnliche Mass erhöht hätten; er machte sich darum sofort auf die Fahrt nach Máfahlíð, und war dabei Oddr unter seinen Begleitern. Dort angekommen findet er den Þórarin vor seinem Hause, und erklärt ihm auf seine Frage nach dem Grunde des Besuches, dass er hier nach den ihm im Herbste gestohlenen Pferden suchen, und zu solchem Behufe die Zulassung zur Haus-

[1]) Eyrb., cap. 18, S. 21; eine Variante sagt, im folgenden Jahre.

[2]) Es lagen gerade norwegische Schiffe in der Nähe, ebenda, cap. 18, S. 21 und cap. 22, S. 36 und die Mannschaft eines solchen wohnte zum Theil in Máfahlíð.

suchung verlangen wolle (viljum vèr hèr beiđa rannsóknar hjá yđr). Da nun þórarinn fragt, ob die Haussuchung in gesetzlicher Weise vorgenommen werden wolle und ob gesetzliche Beschauer (lögsjándr) beigezogen seien um die Sache gehörig zu untersuchen, ob ferner für die Dauer der Haussuchung Friede (griđ) zugesichert und ob diese auch noch in weiterem Umkreise vorgenommen werden wolle, erklärt þorbjörn sofort, dass er eine Ausdehnung der Haussuchung auf andere Höfe für unnöthig halte, worauf þórarinn sich weigert sie zu gestatten, da sie in ungesetzlicher Weise (aflaga) betrieben werden wolle. In dieser Weigerung, es auf die Haussuchung ankommen zu lassen, will hinwiederum þorbjörn ein Zugeständniss der Schuld erkennen, und er setzt sofort ein Thürengericht (duradómr) nieder, in welches er 6 Männer beruft, und in welchem er sofort seine Klage gegen þórarinn wegen des Pferdediebstahls vorträgt.[1]) Im weiteren Verlaufe der Erzählung wird dann noch berichtet, wie þórarinn, von seiner Mutter schwer gereizt, das Gericht mit Gewalt sprengt, und wie es erst nachdem einige Männer gefallen sind, seiner Frau, der edlen Auđr, gelingt die Kämpfenden zu trennen; wie er dann aber entdeckt, dass ihr im Getümmel die Hand abgehauen worden war, und nun sofort die Gegner verfolgt und neuerdings angreift; wie ferner in diesem zweiten Kampfe unter einer Reihe anderer Erschlagener oder schwer Verwundeter þorbjörn selbst fällt und sein Sohn Hallsteinn übel verwundet wird, wogegen Oddr durch ein von seiner Mutter erhaltenes Nothhemd geschützt bleibt.[2]) Weiterhin erfahren wir, wie Geirríđr herausbringt, dass Oddr es gewesen war, der die Auđ verstümmelt hatte, und wie es mit ihrer Hülfe gelingt, trotz aller von Katla aufgewandter Zauberkünste ihn und sie gefangen zu nehmen und zu tödten, nachdem Katla zuvor noch ihre Schuld an Gunnlaugs Verletzung eingestanden hatte.[3]) Erzählt wird endlich auch noch, wie Snorri gođi die Blutklage um seinen Schwager þorbjörn erhob,

[1]) Alles Bisherige nach der Eyrbyggja, cap. 18, S. 21—22.
[2]) ebenda, cap. 18, S. 22—24. [3]) ebenda, cap. 20, S. 32—34.

während Arnkell goði sich kräftig um þórarin annahm und ihm das Verlassen des Landes ermöglichte, ehe noch Snorri seine Aechtung an þórsnessþínge durchzusetzen vermochte,[1] und erzählt wird auch, wie man im nächsten Herbste die Pferde þorbjörns todt im Gebirge auffand, und nun ersah, dass þórarins Hengst sie versprengt hatte.[2] Diese weiteren Begebenheiten haben indessen für uns keine Bedeutung mehr; dagegen ist zu beachten, dass auch zu diesem Berichte der Eyrbyggja die Landnáma wieder eine Parallele bietet.[3] Auch in diesem Falle ist es wieder nur die Redaction B., welche diese enthält, während die Melabók[4] der betreffenden Vorgänge überhaupt keine Erwähnung thut, und die Hauksbók[5] ihrer nur in wenigen kurzen Worten gedenkt, und zwar unter ausdrücklicher Berufung auf die Eyrbyggja. Dabei wird der Zeitpunkt, in welchem die aus den Máflíðíngavísur[6] angeführte Strophe gesprochen worden sein soll, allerdings etwas anders angegeben als in dieser letzteren Sage, und es darf uns somit nicht wundern, wenn auch in der Redaction B. der Bericht nicht nur sehr abgekürzt, sondern auch wenigstens in sofern etwas ungenau ist, als er unter þórarins Mitkämpfern den Norweger Björn nennt, von dessen Betheiligung am Kampfe die Sage Nichts weiss. Aber solche kleine Ungenauigkeiten erklären sich leicht aus der Flüchtigkeit oder aus Gedächtnissfehlern des Compilators von B., und für uns hat jedenfalls nur die Thatsache Bedeutung, dass auch hier die Niedersetzung des duradóms durch þorbjörn erwähnt wird. Gerade diese macht nämlich Schwierigkeiten.

Wir wissen allerdings, dass das ältere isländische Recht ebenso wie das norwegische neben den Dinggerichten (þíngadómar) und dem gleichfalls unter staatlicher Leitung abgehaltenen Executionsgerichte (fèránsdómr) auch noch Privatgerichte kannte, deren Richter nicht von den Goden als den

[1]) ebenda, cap. 21, S. 34—36. [2]) ebenda, cap. 23, S. 36.
[3]) Landnáma, II, cap. 9, S. 89—90. [4]) ebenda, S. 345. [5]) Hauksbók, cap. 67, S. 28—29.

[6]) vgl. über diese Finnur Jónsson, Den oldnorske og oldislandske Litteraturs Historie, I, S. 510—12.

Trägern der Staatsgewalt, sondern von den Parteien selbst ernannt wurden. In den Rechtsbüchern werden uns als solche genannt das Wiesengericht (engidómr), das Hochweidengericht (afrèttardómr), das Schuldengericht (skuldadómr), das Gemeindegericht (hreppadómr) und das Gastgericht; nach einer Urkunde aus der Mitte des 13. Jahrhunderts reiht sich diesen ferner auch noch ein weiteres Gericht an,[1]) welches über auf Strandgut bezügliche Streitigkeiten und Rechtsverletzungen zu entscheiden hatte. Manche Spuren in den Rechtsbüchern deuten darauf hin, dass die Competenz der Privatgerichte in früherer Zeit noch weiter reichte;[2]) aber immerhin erscheint sie auch nach diesen, ganz wie in Norwegen, auf Civilsachen und allenfalls noch auf Busssachen beschränkt, welche ja überhaupt mit jenen vielfach gleich behandelt wurden, und nur im Gastgerichte, bei welchem ein ganz besonderer Nothstand vorlag, konnte allenfalls auch über Achtsachen verhandelt und abgeurtheilt werden. Dem gegenüber tritt nun in unserem Falle ein Privatgericht in einer Diebstahlssache auf, während in dieser die Klage doch auf die Acht in ihrer strengsten Gestalt gieng,[3]) und dieses Gericht wird dabei als „duradómr", d. h. Thürengericht bezeichnet, mit einem Ausdrucke also, welcher weder in den Rechtsbüchern noch, vorbehaltlich einer unten noch zu erwähnenden Ausnahme, in den sonstigen Quellen sich jemals gebraucht findet. Soll nun unter diesen Umständen der übereinstimmende Bericht der Eyrbyggja und der Landnáma als unglaubhaft verworfen werden, oder wenn nicht, wie lässt er sich erklären?

Vergleichen wir nun zunächst die Vorschriften des einzigen Rechtsbuches, welches die Haussuchung (rannsókn) eingehend

---

[1]) Diplom. island., I, nr. 137, S. 537.

[2]) vgl. Island von seiner ersten Entdeckung bis zum Untergange des Freistaates, S. 384—92.

[3]) Kgsbk, § 227, S. 162—63; Stdrhlsbk, § 367, S. 384 und § 424, S. 474; Skálhltsbk, § 35, S. 54; AM. 125, A, S. 440 und AM. 315, fol. C., S. 231.

behandelt,[1]) mit den Angaben der Eyrbyggja, so ergiebt sich Folgendes. Das Rechtsbuch gestattet Jedem, dem Etwas abhanden gekommen ist, die Vornahme der Haussuchung, bindet diese aber an sehr genau bestimmte Regeln. Derselbe soll aus dem eigenen Hause und von den nächsten Höfen Leute mit sich nehmen, bis zu 30 an der Zahl; die Ueberschreitung dieser Zahl wird mit strenger Strafe bedroht, andererseits wird durch dieselbe doch wohl nur eine Maximalgrenze bezeichnet sein wollen, welche die Begleitung nicht überschreiten darf, ohne dass darum die genannte Zahl von Genossen schlechthin erreicht werden müsste. Wenn demnach die Eyrbyggja den þorbjörn selbzwölft ausziehen lässt, und unter seinen Begleitern neben seinem Sohne Hallsteinn und mehreren seiner Dienstleute (húskarlar) noch den Odd von Holt und den þórir Arnarson von Arnarholt nennt, so steht diess ganz wohl im Einklange mit den Bestimmungen des Rechtsbuches. Nach seiner Ankunft bei dem Hofe, auf welchem die Haussuchung gehalten werden soll, hat sodann zufolge des Rechtsbuches der sie Begehrende von dem Besitzer dieses Hofes die Zusicherung des Friedens (griđ) zu verlangen, und ihm auch seinerseits solchen zu geloben. Ist diess geschehen, und sind beiderseits je 6 Männer „í griđ", d. h. doch wohl zur Ueberwachung des gelobten Friedens ernannt worden, so hat Jener weiter die Erlaubniss zur Vornahme der Haussuchung sich zu erbitten. Nur drei aus seiner Schaar dürfen an dieser theilnehmen; andererseits haben aber auch die sämmtlichen Hausbewohner die Gebäude zu verlassen, mit Ausnahme eines einzigen, welcher jene 3 Männer zu begleiten hat, um ihnen zu leuchten und alle Schlösser aufzusperren. Auf der Verweigerung der in gehöriger Weise erbetenen Haussuchung steht die strengste Acht; dagegen braucht der nicht vorschriftsmässig erfolgten Aufforderung nicht entsprochen zu werden. Demgegenüber lässt die Eyrbyggja gleich mit dem Begehren der Haussuchung beginnen und es ist somit ganz in der Ordnung, wenn ihm þórarinn zunächst

[1]) Kgsbk, § 230, S. 166—68.

mit der Generalfrage entgegentritt: „er rannsókn þessi nökkut međ lögum upptekin?“ und wenn er an diese sodann noch einige weitere Specialfragen knüpft. Von diesen letzteren ist die zweite: „vili þèr nökkur griđ selja oss í rannsókn þessi,“ augenscheinlich wohl begründet, da ja nach der gesetzlichen Vorschrift das ganze Verfahren mit dem Geben und Nehmen des gelobten Friedens zu beginnen hatte. Etwas zweifelhafter mag die Berechtigung der zweiten Frage erscheinen, welche lautet: hafi þèr nökkura lögsjándr til kvadda at skynja þetta mál?“ Die Bezeichnung „lögsjáendir“ wird in den Rechtsbüchern in doppeltem Sinne gebraucht.[1]) Einmal heissen so die Leute, welche die vorschriftsmässige Beschaffenheit der als Zahlmittel zu verwendenden Gegenstände durch eine gesetzliche Beschauung zu constatiren haben; sodann aber werden als „lögsjáendir ok lögsegjendir“ auch solche Leute bezeichnet, welche bei einem Todtschlag zugegen waren und darum auf Grund ihrer eigenen Anschauung über diesen aussagen können. Aber an einer ganz vereinzelten Stelle, welche sehr alterthümliches Recht zu überliefern scheint,[2]) werden einmal 5 Zeugen von bestimmt vorgeschriebener Beschaffenheit als „lögsjáendir“ erwähnt, welche der in einer Todtschlagssache um „griđ“ Bittende bei Stellung dieser seiner Bitte beizuziehen hat, und von welchen der Gegner einen Eid darüber fordern durfte, dass sie gewillt seien, beiden Theilen gleichmässig zu einem rechten Vergleiche zu verhelfen. Man wird annehmen dürfen, dass die lögsjáendir, von welchen die Eyrbyggja spricht, bei dem Austausche des Friedensgelöbnisses eine ähnliche Function zu erfüllen, d. h. den friedlichen Verlauf der Haussuchung zu überwachen hatten und da auch nach der angeführten Stelle der Stađarhólsbók der Gegner ebensogut berechtigt war seine 5 lögsjáendir zu ernennen wie der Gesuchsteller, werden wir den Ausdruck in der Eyrbyggja wohl mit jenen 12 Männern in Verbindung bringen dürfen, welche nach den Vorschriften

---

[1]) Belege siehe bei V. Finsen und J. Fritzner, h. v.

[2]) Stađarhlsbk, § 277, S. 305—6.

der Konúngsbók über die Haussuchung von beiden Theilen zu gleichen Hälften zu ernennen waren; sprechen doch auch beide Rechtsbücher gelegentlich der „griđamál“ von 12 „í griđ“ zu ernennenden Männer als von einer alten Einrichtung,[1]) ganz wie die oben angeführte Stelle der Stađarhólsbók sich auf das alte Recht des Landes beruft. Unter dieser Voraussetzung wird aber auch þórarins Frage nach den lögsjáendir vollkommen erklärlich. Endlich dessen dritte Frage: „hafi þèr nökkut víđara farit til rannsóknar?“, findet zwar in dem Rechtsbuche keinen unmittelbaren Stützpunkt; indessen wird doch hier verboten, dass derjenige, welcher mehrere Höfe zu durchsuchen beabsichtigt, dabei einzelne Höfe überspringe und von hier aus dürfte sich auch für diese Frage die nöthige Erklärung ergeben. Jenes Verbot kann nämlich doch nur den Sinn haben, dass der Haussuchung der beleidigende Charakter benommen werden wollte, welcher ihr dann innewohnen musste, wenn sie nur gegen bestimmte einzelne Personen und nicht gegen die sämmtlichen Einwohner einer ganzen Gegend gerichtet werden wollte; von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet erscheint dann aber auch þórarins letzte Frage ganz wohl verständlich. Da nun þorbjörn diese letzte Frage in einer Weise beantwortet, welche zeigt, dass er lediglich þórarins Hof verdächtigen will, die erste und zweite Frage aber ganz unbeantwortet lässt und somit das Geloben von Frieden sowohl als die Ernennung der zu dessen Ueberwachung beizuziehenden Leute stillschweigend ablehnt, erscheint þórarinn in der That auch nach unserem Rechtsbuche berechtigt die Haussuchung als nicht in vorschriftsmässiger Weise verlangt zu bezeichnen und demgemäss abzulehnen.

Bis hieher ist also in dem Berichte der Eyrbyggja Alles in Ordnung; von hier ab beginnen aber die Schwierigkeiten. Für den Fall, dass der Bauer, bei welchem die Haussuchung gehalten werden will, diese widerrechtlicher Weise nicht gestattet, gleichviel ob er schon die Zusicherung des Friedens verweigert oder erst hinterher der Fortsetzung des Verfahrens

---

[1]) Kgsbk, § 114, S. 204—5; Stađarhlsbk, § 383, S. 403—4.

sich widersetzt, droht ihm unser Rechtsbuch lediglich die strenge Acht an und da sogar für den Fall, da bei der Haussuchung gestohlenes Gut gefunden wird, nur die gewöhnliche Diebstahlsklage gewährt und diese an die Dinggerichte gewiesen wird, so ist klar, dass auch in jenem ersteren Falle die auf Waldgang lautende Klage nur an das Dinggericht gehen kann.[1]) Nach der Eyrbyggja dagegen behandelt þorbjörn nicht nur þórarins zweifellos wohlbegründete Weigerung widerrechtlicher Weise als unstichhaltig, sondern er folgert auch sofort aus ihr, dass dessen Schuld als erwiesen zu gelten habe und ernennt einen duradóm, um sofort vor diesem seine Diebstahlsklage durchzuführen. Ein Widerspruch zwischen der Eyrbyggja und den Vorschriften der Konúngsbók liegt somit klar zu Tage; aber dennoch möchte ich den ersteren nicht für unglaubwürdig erklären. — Schon von vornherein ist nicht recht ersichtlich, wie der Verfasser der Sage, nachdem er den Anfang des Verfahrens in einer mit unserem Rechtsbuche im besten Einklange stehenden Weise geschildert hatte, dazu hätte kommen sollen, den weiteren Verlauf der Sache in einer diesem bestimmt widersprechenden Weise darzustellen, wenn ihn nicht eine ihm bekannte Ueberlieferung hiezu veranlasst hätte; eine den Vorschriften des Rechtsbuches entsprechende Ladung þórarins vor das Dinggericht hätte ja ganz ebensogut wie die Ernennung eines Thürengerichtes einen Angriff dieses letzteren begründen können, und in dem Gange der Erzählung lag somit keinerlei Veranlassung, deren Verfasser zur Erfindung eines solchen Gerichtes zu bestimmen. Nicht zu übersehen ist dabei überdiess, dass die Bestellung des duradóms auch in der Landnáma erwähnt wird und zwar gerade in derjenigen Redaction derselben, welche wir mit ziemlicher Sicherheit dem Lögmanne Sturla þórðarson zuschreiben durften. Sollte dieser gewiegte Jurist den duradóm unbedenklich aus der Eyrbyggja herüber-

[1]) Allerdings wird für den Fall, dass gestohlenes Gut in der Hand eines Hausgenossen betroffen wird, ausnahmsweise gestattet, sofort gewaltthätig gegen diesen vorzugehen; aber diese Ausnahme, auf welche ich unten zurückkommen werde, hat mit unserem Falle nichts zu thun.

genommen haben, wenn ein solcher dem isländischen Rechte zu allen Zeiten fremd gewesen wäre? Etwas weiter führt uns die Vergleichung des norwegischen Rechtes, indem sie uns wenigstens die Erklärung des Namens des Thürengerichtes bringt. Allerdings ist auch dem norwegischen Rechte die Bezeichnung duradómr weder für die Privatgerichte überhaupt, noch für bestimmte Arten derselben bekannt; vielmehr brauchen die uns erhaltenen Quellen wenigstens für diese stets nur die Bezeichnung skiladómr. Aber an zwei verschiedenen Stellen wird uns gesagt,[1]) dass diese in bestimmten Fällen „fyrir durum verjanda“, d. h. vor den Thüren des Beklagten abgehalten wurden, ganz wie in unserem Falle þorbjörn sein Gericht auf dem Hofe þórarins in der Art niedersetzt, dass die alte Geirríđr aus der Hausthür tretend dasselbe sofort sieht. Ein Thürengericht mochte demnach ein derartiges Gericht ganz wohl heissen und mochte diese Bezeichnung um so mehr für gewisse Arten von Privatgerichten gebraucht worden sein, als andere Arten derselben, wie z. B. auf Island der afrèttardómr und der engidómr, nicht auf dem Hofe eines der Streittheile, sondern auf der streitigen Wiese oder Hochweide gehalten wurden. Nicht unbemerkt möchte ich dabei lassen, dass die eine der beiden aus den Gulaþíngslög angeführten Stellen ausdrücklich vorschreibt,[2]) dass der Kläger seine Hälfte des Gerichts so niedersetzen soll, dass sie „til karldura“ gewendet ist, d. h. nach dem auf der rechten Seite des Hauses gelegenen Haupteingang, während gerade an dieser Stelle auch nach isländischem Rechte gewisse Rechtshandlungen vorgenommen werden mussten. So war z. B. der Kirchenzehnt „þar í túni fyrir karldurum á kirkio bænum“ zu entrichten[3]) und auch andere Zahlungen werden „fyrir kalldurum“ erlegt;[4]) hier muss ferner durch die Ehefrau, welche sich von ihrem Manne scheiden will, die Scheidungsformel zum zweiten Male ausgesprochen werden, nachdem diess

[1]) GþL. § 37 und 266. [2]) GþL. § 266.

[3]) Kgsbk, § 4, S. 14; Stađarhlsbk, § 13, S. 16 u. s. w. Ebenso der Grabkauf, Kgsbk, § 2, S. 9; Stađarhlsbk, § 8, S. 10.

[4]) Stađarhlsbk, § 396, S. 428.

zuvor schon bei den Pfosten des Ehebettes geschehen war.[1]) Wenn demnach die isländischen Rechtsbücher bei Besprechung derjenigen Privatgerichte, welche beim Hofe einer bestimmten Person zu halten sind, sich darauf beschränken, deren „heimili", d. h. Wohnstätte als den Gerichtsort zu nehmen, werden wir doch kaum bezweifeln dürfen, dass sie hier „fyrir karldurum" gehalten wurden, ganz wie diess auch in Norwegen in den entsprechenden Fällen der Brauch war. In materieller Beziehung entspricht freilich das norwegische Recht, so wie es uns vorliegt, keineswegs dem in der Eyrbyggja geschilderten Verfahren. Es kennt, wie schon gelegentlich bemerkt wurde, weder in Achtsachen überhaupt, noch in Diebstahlssachen insbesondere ein Privatgericht, während es den Hergang bei der Haussuchung ganz ähnlich schildert wie die Konúngsbók; dagegen spricht es die Regel aus: „nú ef hinn synjar rannsaks, þá sannar hann sèr stuld á hendr"[2]) und da es selbst den Dieb, der mit der gestohlenen Sache ergriffen wird, nicht sofort tödten, sondern nur gefangen dem Vogte oder dem Landherrn des Königs einliefern und von diesem vor ein Dinggericht stellen lässt,[3]) versteht es sich doch wohl von selbst, dass auch mit dem durch die Haussuchung überführten nicht anders verfahren wird. Aber in Norwegen galt die Regel: „sá scal þing kenna, er þarf ef hann vill þat",[4]) oder: „nú scal hverr þíngi ráða, er þíngs þyckizt þurva"[5]) und es konnte somit jederzeit ein Dinggericht berufen werden, sowie man eines solchen bedurfte; auf Island dagegen kannte man keine gebotenen Dinge und hier mochte demnach immerhin ursprünglich ein Privatgericht auch für eilige Straffälle nöthig geworden sein, wie ja das Gastgericht wirklich hiefür ein Analogon bietet. Keine Entscheidung bringen die Berichte zweier geschichtlicher Quellen über Haussuchungen, welche in älterer Zeit auf Island gehalten wurden. Die eine von ihnen[6]) erzählt von einem

---

[1]) Njála, cap. 7, S. 32 und cap. 24, S. 96.

[2]) GþL. § 255; ähnlich FrþL. XV. § 7 und BjarkR., III, § 114.

[3]) GþL. § 253; FrþL. XIV, § 12. [4]) Gþl. § 35. [5]) ebenda, § 131. [6]) Reykdæla, cap. 2, S. 11—13.

Falle, welcher sich kurz vor dem in der Eyrbyggja besprochenen Vorgange ereignete, und lässt die Klage, nachdem die gesuchten und angeblich gestohlenen Thiere wirklich gefunden worden waren, sofort an das Dinggericht gehen, ohne dass von einem Privatgerichte die Rede wäre; aber die betreffende Sage liegt uns nur in einer sehr zerrütteten Gestalt vor, sodass ihre Erzählung recht wohl durch das spätere Recht beeinflusst sein kann. Der zweite Vorfall, welcher uns in mehrfachen Fassungen überliefert ist, gehört erst der Regierungszeit des heiligen Ólafs, also der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts an und wird in der Fóstbrædra saga folgendermassen erzählt.[1]) Unter der Leitung des Goden þorgils Arason wird auf Reykhólar eine Haussuchung nach gestohlenem Gut vorgenommen. Dabei findet man in einer dem Schmiede Veglagr gehörigen versperrten Kiste nicht nur zahlreiche Nachschlüssel, sondern auch einen Theil des gestohlenen Gutes; er selber ist geständig und weist in verschiedenen Verstecken noch weitere von ihm gestohlene Gegenstände nach. Daraufhin soll er ohne Weiteres gehängt werden und nur in Folge des energischen Einschreitens seines Freundes þorgeirr Hávarsson lässt man ihn schliesslich laufen. Auch in diesem Falle ist somit von keinem Thürengericht die Rede; aber allerdings auch nicht von einem Dinggerichte, vielmehr liegt hier doch wohl der Ausnahmsfall vor, welchen unser Rechtsbuch mit den Worten bezeichnet:[2]) „en þótt þeir finni inne þar fóla, oc scalat drepa þá menn nè at þeim gera ecke, nema þeim verđe handnumit.“ Aehnlich wie man in Norwegen zwischen der Klage um kundbare Schuld (vitafè) und nicht kundbare Schuld unterschied, scheint man eben auf Island beim Diebstahl zwischen handhafter und nicht handhafter That unterschieden zu haben, wobei aber das Finden gestohlenen Gutes bei der Haussuchung noch nicht schlechthin genügte, um die erstere annehmen zu lassen, sondern nur dann, wenn die Art des Findens die Person des Diebes ganz augenscheinlich

[1]) ed. 1822, cap. 19, S, 84—87; ed. Konráđ Gíslason, I, cap. 13, S. 45—46; Flbk, II, cap. 120, S. 158—59.

[2]) Kgsbk, § 230, S. 167; vgl. oben, S. 38, Anm. 1.

feststellte; im ersteren Falle durfte nach älterem wie nach späterem Rechte ohne jede gerichtliche Verhandlung zur Execution geschritten werden, während im zweiten Falle eine solche nöthig war und nur vorläufig noch zweifelhaft bleibt, ob diese jederzeit vor einem Dinggerichte stattgefunden hatte, wie diess unser Rechtsbuch vorschreibt, oder ob bei einem erfolgreichen, aber zum Begriffe der handhaften That doch nicht genügenden Ergebnisse einer Haussuchung, wie diess unsere Eyrbyggja voraussetzt, ein blosses Privatgericht die Sache erledigen konnte. Da scheinen sich nun aber zu Gunsten der letzteren Annahme zwei Aussprüche unseres Rechtsbuches verwenden zu lassen. Einmal nämlich sagt dieses:[1]) „svá scal at socn fara vm þann þjófscap, sem þar er eigi er rann sacat“; warum diess, wenn zu keiner Zeit zwischen beiden Fällen unterschieden worden wäre? Sodann aber wird noch gesagt:[2]) „nú scal vm sacir þær allar er af rann sócn geraz, stefna heiman oc quedia heimilis bva 5 til aþingi þess er sóttr er“, und wird damit, wenn man anders das „nú“ urgiren darf, ausgesprochen, dass die Verweisung der Klage an das Ding eine Neuerung sei und dass somit vordem ein Anderes gegolten habe. Strengstens beweisend sind freilich beide Stellen nicht; indessen dürften sie immerhin einige Wahrscheinlichkeit dafür erbringen, dass der Bericht der Eyrbyggja und der Landnáma glaubwürdig sei.

Bestätigt und zugleich vervollständigt werden aber die bisher gewonnenen Ergebnisse durch zwei weitere Angaben, welche sich in der Eyrbyggja finden. Einmal nämlich erzählt diese,[3]) wie Auðr, þórarins Frau, kurz nach dem Kampfe, in welchem þorbjörn gefallen war, die Befürchtung ausspricht, dass ihr Mann nicht sicher im eigenen Hause sein werde, weil Snorri goði die Blutklage um seinen Schwager energisch betreiben werde und dabei werden ihr die Worte in den Mund gelegt: „hrædd em èk, at hèr sè fleiri settir dyradómarnir í vetr“, d. h. ich fürchte, dass im Verlaufe dieses Winters hier noch mehr Thürengerichte niedergesetzt werden“. An Dieb-

[1]) ang. O. [2]) ebenda, § 230, S. 168. [3]) Eyrbyggja, cap. 19, § 25.

stahl ist hier, wo es sich um die Verfolgung von Todtschlägen und Verwundungen handelt, selbstverständlich in keiner Weise zu denken. Eher möchte man sich an die Haussuchung erinnern, welche in dem Hause der Katla nach deren Sohn Odd gehalten wurde[1]) und welche dazu führte, dass er gehängt und sie gesteinigt wurde; aber freilich ist dabei von keinem Thürengerichte die Rede und überdiess will der von Auđr gebrauchte Ausdruck „hèr" nicht recht auf den Hof zu Holt passen. Man könnte die Worte allenfalls auch auf den fèránsdóm beziehen, welcher gehalten werden musste, als Snorri nach erfolgter Verurtheilung þórarins das Gut des Verurtheilten (sektarfè) eintrieb.[2]) Das Executionsgericht wurde ja bei dem Hofe des Verurtheilten gehalten[3]) und konnte somit allenfalls als Thürengericht bezeichnet werden; aber allerdings war es kein Privatgericht. Wie dem auch sei, jedenfalls zeigt die Stelle, dass auch in anderen Strafsachen als in Diebstahlssachen duradómar gehalten werden konnten. Ungleich deutlicher spricht aber in gleicher Richtung eine zweite Stelle. Die Wittwe þorbjörns, þuríđr, hatte in zweiter Ehe den þórodd skattkaupandi geheirathet und dieser hatte mit ihr den Hof zu Frođa übernommen; hier gebar þuríđr den Kjartan,[4]) von dem freilich ungewiss war, ob er auch þórrodds Sohn sei. Später aber ereigneten sich hier wunderliche Dinge. In demselben Jahre, in welchem das Christenthum auf Island gesetzlich eingeführt wurde, kam eine Frau Namens þorgunna von den Hebuden aus nach Island und nahm auf dem Hofe zu Frođá ihre Unterkunft. Obwohl eine fromme Christin, hatte sie doch etwas Unheimliches an sich und als sie erkrankte und sich dem Tode nahe fühlte, traf sie eigenthümliche letztwillige Bestimmungen; in dem fernen Skálholt wollte sie bestattet werden, weil dieser Ort (der spätere Bischofssitz) der angesehenste im Lande sein werde, zumal aber lässt sie sich versprechen, dass ihr kost-

---

[1]) ebenda, cap. 20, S. 32. [2]) ebenda, cap. 22, S. 36.

[3]) Kgsbk, § 48, S. 83—84; § 62, S. 112. Belege aus den geschichtlichen Quellen siehe bei Fritzner, h. v.

[4]) Eyrbyggja, cap. 29, S. 50 und 52.

bares Bettzeug sofort nach ihrem Tode verbrannt werde, weil es schweres Unglück geben werde, wenn diess nicht geschehe. Dem ersteren Wunsche wird entsprochen; dagegen lässt sich þóroddr von seiner Frau, der die Kostbarkeiten der Fremden schon längst in die Augen gestochen hatten, dazu überreden, den besten Theil des Bettzeuges unverbrannt zu lassen und nun geht sofort der unheimlichste Spuk los.[1]) Schon während der Ueberführung ihrer Leiche nach Skálholt war þorgunna umgegangen;[2]) als dann die Begleiter der Leiche heim kamen, sah man an der Wand einen Halbmond (urđarmáni) in verkehrter Richtung dahinziehen, der als Vorzeichen eines kommenden Sterbens galt.[3]) Dann wurde ein Schafknecht auf dem Hofe heimgesucht und starb, und nach ihm starb eine Reihe anderer Leute daselbst; ein gespenstiger Seehund erscheint, wie es scheint als ein Vorzeichen vor dem Tode þórodds selbst, der selbsechst in der See ertrinkt und als man ihm das Erbthier hält, erscheint er mit seinen Genossen in nassen Gewändern. Die sämmtlichen Todten giengen jetzt um, die einen in nassen, die anderen in erdigen Gewändern; dann erschien als neues gespenstiges Zeichen ein Kuhschwanz und nun kam das Sterben unter die Weiber, bis 18 von den 30 Leuten auf dem Hofe gestorben waren.[4]) Nun wendet sich der junge Kjartan endlich um Hülfe an seinen Onkel, den klugen Snorri gođi und dieser räth ihm, das Bettzeug der þorgunna sofort zu verbrennen, die sämmtlichen umgehenden Gespenster vor einem Thürengerichte zu verklagen und durch einen ihm

---

[1]) Eyrbyggja, cap. 50—51, S. 92—97: þorgunna wird auch und zwar als zauberkundig genannt in der þorfinns s. karlsefnis, cap. 4, S. 382—84 (Grönlands hist. Mindesmærker, I), vgl. die Anmerkung 65, S. 468—71. Vgl auch bezüglich des Textes die Hauksbók, S. 431—32 und A. M. Reeves, The finding of Winland the good, S. 111 u. S. 128—29, sowie bezüglich der Identität der Person, ebenda, S. 168—70, Anm. 34.

[2]) Eyrb., cap. 51, S. 97; eine neue Volkssage siehe in meinen Isländischen Volkssagen, S. 61 und bei Jón Arnason, Íslenzkar þjóđsögur, I, S. 227.

[3]) Eyrb., cap. 52, S. 98.

[4]) ebenda, cap. 53—54, S. 98—101.

mitgegebenen Priester Gottesdienst halten, Wasser weihen und die Leute Beicht ablegen zu lassen (hann gaf þau ráđ til, at brenna skyldi ársal þorgunnu, en sækja þá menn alla í dyradómi, er aptr gengu; bađ prest veita þar tíđir, vígja vatn ok skripta mönnum). Der Rath wird befolgt und wir erhalten bei dieser Gelegenheit eine lebendige Schilderung des gesammten Verfahrens am Thürengerichte.[1]) Nachdem erzählt worden war, wie Kjartan das Bettzeug des þorgunna verbrannte, hören wir weiter, wie durch ihn und seine Genossen die um die Feuerstätte herumsitzenden Gespenster einzeln vor Gericht geladen werden „um þat, at þeir gengi þar um híbýli ólofat, ok firđi menn bæđi lífi ok heillum“, d. h. darum, dass sie ohne Erlaubniss im Hause herum giengen und die Leute um ihr Leben und ihre Gesundheit brächten. Dann wird der dyradómr ernannt und werden die Klagen vorgetragen, wobei in Allem verfahren wird wie bei den Dinggerichten; auch von Geschworenen werden Wahrsprüche erbracht, die Referate erstattet und die Urtheile gesprochen wie im ordentlichen Verfahren („Síđan var nefndr dyradómr, ok sagđar fram sakir, ok farit at öllum málum sem á þíngadómum; vóru þar kviđir bornir, reifđ mál ok dæmd“). Sowie Einer nach dem Anderen verurtheilt wurde, erhebt er sich und verlässt das Haus mit einigen Worten, welche zeigen, wie ungern sie alle gehen; da ausdrücklich gesagt wird, dass sie sich durch die Thür entfernen, vor welcher das Gericht nicht sitzt („gèkk hann út, þær dyr sem dómrinn var eigi fyrir settr“), ist klar, dass auch in diesem Falle das Gericht vor einer der Thüren des Hauses, d. h. „fyrir karldurum“, sass. Dann trägt noch der Priester Weihwasser und Reliquien in allen Gebäuden herum und hält am folgenden Tage Gottesdienst ab; damit ist dann aller Spuk zu Ende und die bereits erkrankte þuríđr wird sofort wieder gesund. Aus diesem Berichte über die Wunder zu Frođá (Frođárundr), deren nicht nur eine schon angeführte Stelle der þorfinns s. karlsefnis, sondern auch mehrere isländische Annalentexte gedenken,[2]) und

---

[1]) ebenda, cap. 55, S. 101—2. [2]) Flbk III, S. 505; G. Storm, Islandske Annaler, S. 179 und 467, zu den Jahren 1000 und 1001.

welche auf der Insel allgemein bekannt sein mussten, können wir ersehen, dass man um die Wende des 10. und 11. Jahrhunderts auf Island wirklich noch in schweren Strafsachen Thürengerichte in Anwendung brachte; denn unmöglich hätte man gegen Gespenster wegen Hausfriedensbruchs und Tödtung vor einem solchen verhandeln können, wenn nicht auch gegen lebende Menschen in denselben Fällen dieselben Gerichte als competent gegolten hätten.[1]) Dass der schlaue Snorri sich nicht auf Gericht und Urtheil allein verliess, darf uns dabei nicht beirren; die Erfüllung des letzten Willens der þorgunna musste ihm nöthig erscheinen, damit neuem Spuk vorgebeugt werde, während die Gerichtsverhandlung doch nur gegenüber den bereits umgehenden Gespenstern ihre Wirkung thun konnte, und dass neben den Hülfsmitteln der heidnischen Zeit auch noch die des neuen Glaubens zur Anwendung gebracht wurden, entspricht ganz einer Zeit, welche soeben erst den Glaubenswechsel erlebt hatte und zumal auch der Persönlichkeit Snorri's selbst, der beiden Religionen ziemlich gleich gläubig oder ungläubig gegenüberstand. Dass dem norwegischen Rechte gegenüber die Competenz der Thürengerichte auf Island auch auf schwerere Strafsachen ausgedehnt wurde, erklärt sich, wie oben schon gelegentlich zu bemerken war,[2]) sehr einfach daraus, dass man auf Island aus localen Gründen kein gebotenes Ding kannte, während doch die beiden gebotenen Dinge, an welchen Gerichtsbarkeit geübt wurde, in den engen Zeitraum von zwei Sommermonaten fielen; es begreift sich, dass man, um die Leute nicht während des weitaus grösseren Theiles des Jahres ohne Rechtschutz zu lassen, zunächst zu einer Ausdehnung der Verwendung der Privatgerichte griff, ganz wie man auch später noch um eines ähnlichen Nothstandes willen Ausländern gegenüber die Gastgerichte auch in Achtsachen verhandeln und erkennen liess. Dem scheint freilich zu widersprechen, dass man im Verlaufe der Zeit nicht nur diese erweiterte Verwendung

---

[1]) vgl. übrigens über diesen Gespensterprocess Karl von Amira, Thierstrafen und Thierprocesse, S. 55—56 (1891).

[2]) siehe oben S. 40.

der Privatgerichte mit einziger Ausnahme der Gastgerichte wieder fallen liess, sondern selbst deren Gebrauch in Civilsachen immer mehr einschränkte, während doch auch später noch auf Island weder gebotene Dinge aufkamen, noch die Zahl der ungebotenen vermehrt wurde; aber schon Jón Árnason hat darauf hingewiesen,[1]) und auch ich habe bereits an einem früheren Orte bemerkt,[2]) dass es die bei allen Bezirksgerichten stets obwaltende Gefahr eines Ausbruches von Gewaltthätigkeiten und der Unterdrückung der einem fremden Bezirke angehörigen Partei gewesen zu sein scheint, welche durch zahlreiche Erfahrungen klargelegt zu jenem Ergebnisse führte. Schwer zu bestimmen bleibt aber freilich der Umfang der Zuständigkeit, welcher den Privatgerichten in Strafsachen nach dem älteren isländischen Rechte eingeräumt worden war. In Diebstahlsachen sehen wir, wenn handhafte That im strengsten Sinne des Wortes vorlag, ohne jedes vorgängige gerichtliche Verfahren zur Tödtung des Diebes schreiten und selbst das spätere Recht gestattet dem, der den Dieb getödtet hat, sich solchenfalls gegenüber einer wider ihn gerichteten Blutklage durch eine Klage gegen den todten Mann zu vertheidigen;[3]) hat dagegen zwar die Haussuchung gestohlenes Gut finden lassen, aber nicht im Besitze einer bestimmten einzelnen Person, oder ist deren Gestattung widerrechtlich verweigert worden, so wird ein Thürengericht berufen, wogegen die Klage doch wohl nur an das Dinggericht gehen kann, wenn nicht einmal ein derartiges Indicium vorliegt. Auch in dem Gespensterprocesse erscheint die Berufung des Thürengerichtes dadurch gerechtfertigt, dass die Gespenster hinsichtlich der Heimsuchung auf der That ertappt wurden, während bezüglich des Tödtungsverbrechens wenigstens ein sehr dringender Verdacht vorlag; bedenklicher ist aber, dass gegen Katla und ihren Sohn Odd gleich mit der Execution vorgegangen wird, ohne jede vorgängige gerichtliche

[1]) Historisk Indledning til den gamle og nye Islandske Rættergang, S. 348—49 (1762).

[2]) Island, S. 391.

[3]) Stdrhlsbk, § 367, S. 384—85.

Verhandlung. Da Katla mit ihrem Sohne getödtet wird, kann es sich dabei nicht um die an der Auðr begangene Körperverletzung handeln, sondern nur um Zauberei und gegen gemeinschädliche Zauberer sehen wir überhaupt öfter in dieser formlosen Weise verfahren, wie etwa gegen Kotkell sammt seiner Frau und Söhnen,[1]) gegen die Auðbjörg,[2]) oder gegen die þuríðr Arngeirsdóttir,[3]) während freilich andere Male gegen sie am Dinggericht geklagt wird, wie gegen die Geirríð an den oben besprochenen Stellen der Eyrbyggja und Landnáma, dann gegen die Hildigunn,[4]) oder in einem früheren Falle gegen eben jenen Kotkell, wobei es sich freilich nebenbei auch um Diebereien handelt. In Bezug auf ihn wird einmal gesagt:[5]) „þóttu þat ólífismenn, er slíka fjölkyngi frömðu, sem þau Kotkell höfðu þá lýst“; wurde etwa die Zauberei bereits im Heidenthume als ein „crimen exceptum“ betrachtet, bei dem die Einhaltung der gerichtlichen Formen nicht für nöthig galt? Der Mangel an geschichtlichen Zeugnissen lässt diese wie manche andere hier einschlägige Frage nicht mit Sicherheit beantworten; die Glaubwürdigkeit der hier besprochenen Angaben der Eyrbyggja bleibt aber von diesen Unklarheiten unberührt.

---

[1]) Laxdæla, cap. 35, S. 117—18 und 123—24; cap. 36, S. 124—27, cap. 37, S. 131—33 und cap. 38, S. 134—35 (edd. Kr. Kålund).

[2]) Gísla s. Súrssonar, I, S. 33—34; II, S. 118.

[3]) Landnáma, III, cap. 20, S. 235—36; Hauksbók, cap. 223, S. 86.

[4]) Bárðar s. snæfellsáss, cap. 6, S. 12—13; Landnáma II, cap. 7, S. 83—84, sowie Hauksbók, cap, 63, S. 26.

[5]) Laxdæla, cap. 36, S. 124.

Sitzungsberichte

der

königl. bayer. Akademie der Wissenschaften.

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 6. November 1886.

Herr Maurer hielt einen Vortrag:

„Die Eingangsformel der altnordischen Rechts- und Gesetzbücher.“

Früher schon hatte ich wiederholt Gelegenheit darauf hinzuweisen, dass in den älteren norwegischen sowohl als isländischen Rechtsaufzeichnungen das Christenrecht voranzustehen, und an seiner Spitze eine eigenthümlich gestaltete Eingangsformel zu zeigen pflegt.[1]) Es scheint sich aber zu verlohnen, diesen Umstand etwas genauer ins Auge zu fassen, und zu untersuchen, wie weit sich etwa aus demselben auf die ursprüngliche Gestalt dieser Aufzeichnungen irgend welche Schlüsse ziehen lassen. Ich will zunächst den Thatbestand feststellen, und an dessen Vorführung vorerst nur diejenigen Bemerkungen anknüpfen, welche zu dessen Klarlegung nöthig erscheinen und zugleich ohne weitläufigere Erörterungen sich machen lassen.

---

1) Vgl. z. B. meine Abhandlung: Die Entstehungszeit der älteren Gulaþíngslög, S. 120 u. fgg. (in den Abhandlungen unserer Akademie, Cl. I. Bd. XII, Abth. III); dann meine Artikel: Grágás, S. 17, Anm. 37, u. Gulaþíngslög, S. 7 (in der Allgemeinen Encyklopädie der Wissenschaften und Künste, Sect. I, Bd. 77 u. 97).

In den beiden Hss., welche das ältere isländische Recht einigermassen vollständig enthalten, steht der „Kristinna laga þáttr" voran. In der Konúngsbók folgt auf ihn, nur durch zwei §§. von ihm getrennt, welche als blosse Anhänge zu ihm gelten können, der þíngskapaþáttr, in der Stađarhólsbók dagegen, welche keinen die Dingordnung behandelnden Abschnitt enthält, folgt sofort das Erbrecht, von dem Christenrecht nur durch das Zehntrecht und einige weitere kirchenrechtliche Bestimmungen getrennt, welche in jener ersteren Hs. erst am Schlusse des ganzen Rechtsbuches nachgetragen werden. An der Spitze des Christenrechtes zeigt dabei die K. eine Eingangsformel, welche in ihrer religiösen Gestaltung zwar zunächst gerade diesen Abschnitt ganz passend einleitet, aber doch sichtlich zugleich auch dem gesammten Rechtsbuche als Einleitung zu dienen bestimmt ist; sie lautet: „þat er upphaf laga várra, at allir menn skolo kristnir vera á landi hèr, ok trúa á einn guđ föđur, ok son, ok helgan anda," worauf dann sofort die Vorschriften über die Taufe sich anschliessen, mit welchen das Christenrecht selbst beginnt. Dieselbe Eingangsformel kehrt unverändert auch in fast allen denjenigen Hss. wider, welche nur das kirchliche Recht mit Ausschluss des weltlichen enthalten, nämlich in der Skálholtsbók, Stađarfellsbók, Belgsdalsbók und Arnarbælisbók, sowie in AM. 158. B. in 4to, in AM. 181. in 4to, und in F. Magn. 161 in 4to; nur sehr wenig, und wie es scheint unter dem Einfluss der Jónsbók, verändert kehrt sie ferner in AM. 50. in 8to wider, wo sie lautet: „þat er upphaf laga várra Íslendínga, sem upphaf er allra góđra hluta, at allir menn skolo vera kristnir hèr á landi, ok trúa á einn guđ föđur, ok son, ok heilagan anda," während eine Variante von AM. 181. zwar ebenfalls „Íslendínga" einschiebt, dagegen die Worte „sem upphaf er allra góđra hluta" nicht hat. Jene erstere Fassung der Eingangsformel erweist sich somit als die ächte und ursprüngliche; wenn die Stađarhólsbók, und

sie allein, dafür die Worte gibt: Á dögum feđra várra voro þau lög sett, at allir menn skolo kristnir vera á landi hèr, ok trúa á einn guđ föđur, ok son, ok anda helgan", so haben wir diese Einkleidung in die Form eines geschichtlichen Berichtes als eine spätere, willkürliche Veränderung anzusehen, welche für uns nicht weiter in Betracht kommt. Die Worte, mit welchen die Formel beginnt, scheinen sogar bereits der heidnischen Zeit angehört zu haben. Die übereinstimmenden Berichte, welche die Landnáma in der Hauksbók sowohl[1]) als in der jüngeren Melabók[2]), ferner der þorsteins þ. uxafóts in der Flateyjarbók[3]) und die ältere Redaction der þorđar s. hređu in der Vatnshyrna[4]) bringen, und welche sammt und sonders aus der älteren Íslendíngabók des Ari fróđi abzustammen scheinen,[5]) erzählen uns bezüglich des ersten isländischen Landrechtes, der Úlfljótslög: „þat var upphaf enna heiđnu laga, at menn skyldu eigi hafa höfuđskip í haf, en ef þeir hefđi, þá skyldi þeir af taka höfuđ, áđr þeir kæmi í lands sýn, ok sigla eigi at landi međ gapandi höfđum eđa gínandi trjónum, svá at landvættir fælist viđ." Damit ist festgestellt, dass bereits im Heidenthume das, freilich noch nicht aufgezeichnete, aber doch in einem officiellen Rechtsvortrage verkörperte Landrecht der Insel mit Vorschriften religiösen Inhaltes begann, und ist überdiess wenigstens wahrscheinlich gemacht, dass schon damals an der Spitze dieser letzteren die später üblichen Eingangsworte standen: „þat er upphaf laga várra"; die letztere Vermuthung aber wird noch durch eine

1) Landnáma, IV, 7/258—59.

2) Anhang zur Landnáma. S. 334—336.

3) Flbk. I. S. 249.

4) edd. Gudbrandr Vigfússon 1/93—94.

5) vgl. meine Abhandlung: Die Quellenzeugnisse über das erste Landrecht und über die Ordnung der Bezirksverfassung auf Island (in den Abhandlungen unserer Akademie, Cl. I, Bd. XII, Abth. I.)

weitere Thatsache bestätigt. Den Gesetzsprecher þorgeir Ljósvetníngagođi, welcher im Jahre 1000 gelegentlich der Annahme des Christenthums das neue Recht zu formuliren hatte, lässt eine der einschlägigen Geschichtsquellen mit den Worten beginnen[1]: „þat er upphaf laga várra, at menn skulu allir vera kristnir hèr á landi ok trúa á einn guđ föđur ok son ok anda helgan" u. s. w.; eine zweite aber lässt ihn die Worte brauchen:[2]) „þat hefi ek upphaf laga várra til samþykkis viđ kristna menn, at hverr mađr á Íslandi, meiri ok minni, skal vera kristinn, ok skírn taka" u. s. w. Die übrigen Quellen zeigen zwar nicht dieselbe Wortfassung; aber doch deuten bei Ari fróđi die Worte:[3]) „þá vas þat mælt í lögum", und in der Kristni s. die Worte:[4]) „þá var þat uppsaga þorgeirs", ganz gleichmässig auf die formelle Publication des neuen Rechtes durch den Vortrag des Gesetzsprechers hin, und erhöhen demnach auch diese beiden Berichte die Wahrscheinlichkeit, dass jene ersteren Quellen die für den Vortrag des Landrechtes feststehende Eingangsformel überliefert haben werden.

Weniger einfach steht die Sache bezüglich der norwegischen Rechte. Die Borgarþíngslög zunächst, von welchen uns nur das Christenrecht erhalten ist, geben diesem in ihrem ersten und dritten Texte folgende Eingangsformel: „þat er upphaf laga várra, at austr skulum lúta, ok gefaz Kristi, rœkja kirkjur ok kennemenn"; im zweiten Texte aber fehlt die gleiche Eingangsformel doch wohl nur aus dem Grunde, weil derselbe überhaupt an seinem Anfange defect ist. Auf diese Eingangsformel folgen sodann, ganz wie im isländischen Rechte, sofort die Bestimmungen über die Taufe, welche sich deren Wortlaut ganz besonders gut

1) Njála, 105/550.
2) FMS. II, 229/242; Flbk. I, 446.
3) Íslendíngabók, 7/12.
4) Kristni s., 11/25.

anschliessen, da sich eben durch den Empfang der Taufe das „gefaz Kristi“ vollzieht. Anders, und zwar recht wunderlich, verhalten sich die Eiđsifaþíngslög, von welchen uns ebenfalls nur das Christenrecht überliefert ist. In ihrer älteren Recension lauten die Eingangsworte nach Hs. A.: „þat er nú því næst, at menn skulu kristnir vera ok nítta heiđnum dóme“, und in derselben Fassung kehren dieselben auch in der jüngeren Recension wider, wogegen die Hs. B. der älteren Recension dieselben folgendermassen giebt: „þat er nú því næst, at menn skulu játtæ kristni ok næitta heiđnum dóme“, und auch in dem dieser letzteren Hs. angehörigen Inhaltsverzeichniss das erste Capitel mit den Worten aufgeführt wird: „þat er nú því næst, at menn skulu játtæ.“ Da dieses Inhalsverzeichniss im Uebrigen mit dem ihm folgenden Texte keineswegs völlig übereinstimmt, darf man dasselbe vielleicht als ein selbständiges Zeugniss zu Gunsten der letzteren Wortfassung gelten lassen, deren antithetische Stellung ohnehin einen alterthümlichen Eindruck macht; indessen können wir von diesem Punkte hier absehen, da immerhin beide Gestaltungen der Eingangsformel im Wesentlichen übereinstimmen. Die sämmtlichen Texte lassen sodann auf diese zunächst die Bestimmungen über die Taufe folgen, und schliessen sich somit insoweit der von den BþL. und den isländischen Rechtsbüchern eingehaltenen Ordnung an; um so auffälliger ist aber, dass die Eingangsformel hier nicht mit den dort gebrauchten Worten beginnt: „þat er upphaf laga várra“, sondern vielmehr mit den an sich schon bedenklichen Worten: „þat er nú því næst“, welche darauf hinweisen, dass ursprünglich vor den uns erhaltenen Eingangsworten noch irgend etwas anderes gestanden haben muss. Nun ist allerdings richtig, dass in der Hs. B. der älteren Recension dem Texte des Christenrechtes das bereits erwähnte Inhaltsverzeichniss, sodann ein Calendarium, endlich noch ein Verzeichniss der norwegischen Könige vorangeht, welches

von Hálfdan svarti bis auf Magnús lagabœtir herabreicht; indessen wird man doch aus dem Voranstehen dieser Stücke jene eigenthümlichen Eingangsworte nicht erklären dürfen. Alle drei Stücke fehlen sowohl in der zweiten Hs. der älteren Recension, als in den beiden Hss. der jüngeren, und doch zeigen alle diese Hss. ganz dieselben Eingangsworte an der Spitze des Christenrechtes; wenn sie sich schon dadurch als eine spätere Zuthat charakterisiren, so weisen auch noch andere Umstände ebendarauf hin. Das Inhaltsverzeichniss zunächst erwähnt in seinen Eingangsworten nur des Christenrechtes und des Königsverzeichnisses, ohne des Calendariums mit einer Sylbe zu gedenken, welches doch zwischen beiden in der Mitte steht; es erwähnt ferner das Königsverzeichniss erst nach dem Christenrechte, während dasselbe doch diesem vorangeht, und auch im Inhaltsverzeichnisse selbst mit den Worten „Hálfdan svarte, Haraldr hárfagre" noch vor dessen erstem Capitel eingestellt wird; endlich zeigt die Herabführung des Königsverzeichnisses bis in die zweite Hälfte des 13. Jhdts., d. h. bis in eine Zeit, in welcher das fragliche Christenrecht bereits durch ein neues verdrängt war, dass das erstere erst einer späteren Zeit angehörte, wozu denn auch die Worte stimmen, mit welchen von dem „Konúngatal" zum Christenrechte übergegangen wird: „hèr segir um gamlan kristendóm várn, ok hvorso hann byrjar", indem von einem alten Christenrechte doch erst gesprochen werden konnte, wenn bereits ein neues an dessen Stelle getreten war. Erweisen sich aber hiernach diese Stücke als spätere Zuthaten, auf welche die Worte: „þat er nú því næst" nicht bezogen werden können, so muss vor dem Christenrechte der EþL. ursprünglich irgend eine andere, uns nicht mehr erhaltene Satzung gestanden sein, über deren Beschaffenheit und Inhalt ich mich vorläufig noch jeder Vermuthung enthalte.

Auch in den beiden anderen Provincialrechten scheint

ursprünglich eine den bisher besprochenen ähnliche Eingangsformel sich vorgefunden zu haben; jedoch zeigt sich in ihnen die Ordnung unserer Texte einigermassen gestört, so dass es nicht ganz leicht ist, deren anfänglichen Zustand sich klar zu machen. Es beginnen aber zunächst die Gulaþíngslög mit folgender Eingangsformel (§. 1): „þat er upphaf laga várra, at vèr skolom lúta austr, ok biđja til hins helga Krist árs ok friđar, ok þess at vèr halldem lande váro bygđu, ok lánardróttne várom heilom; sè hann vinr várr, en vèr hans, en guđ sè allra várra vinr.“ Aber auf diese Eingangsworte folgt dann nicht etwa sofort der von der Taufe handelnde Abschnitt, welchen dieses Rechtsbuch vielmehr erst an einer weit späteren Stelle (§. 21) einreiht, ja überhaupt keine eigentlich kirchenrechtliche Bestimmung, sondern zunächst die unter K. Magnús Erlíngsson's Regierung erlassene Thronfolgeordnung (§. 2), dann eine Reihe von Vorschriften über die Beschickung des Gulaþíngs, welche in der Magnús'schen Redaction des Rechtsbuches etwas anders als in der Ólaf'schen gestaltet erscheinen, aber doch in der Hauptsache beiden gleichmässig angehören (§. 3), hierauf ein paar Vorschriften über die für bestimmte Zeiten gesetzlich gebotene Freilassung von Unfreien auf öffentliche Kosten (§. 4—5), sowie über gebotene Gildefeste (§. 6—7), worauf dann erst in §. 8 das eigentliche Christenrecht mit der Besprechung der Verpflichtungen beginnt, welche dem Bischofe gegenüber seinen Diöcesanen und umgekehrt obliegen. Dass dieser Eingang des Rechtsbuches nicht der ursprüngliche gewesen sein kann, vielmehr eine Störung der anfänglichen Anordnung desselben vorliegen muss, kann keinem Zweifel unterliegen, und kann es nur gelten zu bestimmen, wie weit diese Störung reicht, und wodurch sie bedingt war. Da zeigt sich nun zunächst, dass die Eingangsformel selbst ein durchaus alterthümliches Gepräge trägt. Die ersten Worte: „þat er upphaf laga várra“, sind genau dieselben, mit welchen auch

das Recht des isländischen Freistaates im Heidenthum wie im Christenthum begann. Das „lúta austr“ sodann, d. h. das sich ostwärts Neigen beim Gebete, entspricht, wie J. Grimm bereits bemerkt und belegt hat[1]), dem christlichen Gebrauche im Gegensatze zu der Sitte des germanischen Heidenthums, welche beim Gebete die Richtung nordwärts nehmen liess; durch eine Bemerkung Guđbrand Vigfússon's, welche dem Heidenthume die Gebetrichtung gegen Osten zuweisen will,[2]) darf man sich an diesem Satze nicht beirren lassen, da sich jene Bemerkung lediglich auf eine den Gesetzsprecher þorkell máni betreffende Erzählung stützt, welche der Richtung beim Gebete mit keiner Sylbe gedenkt.[3]) Beide Sätze haben wir auch bereits im Eingange der BþL. vorgefunden; beide gehören augenscheinlich einer dem Heidenthume noch sehr nahe stehenden Zeit an, wie denn zumal die christliche Richtung beim Gebete gegenüber der heidnischen nur dieser Zeit wichtig genug erscheinen konnte, um das auf sie bezügliche Gebot gleich an die Spitze des Christenrechtes stellen zu lassen. Aber auch die, in den BþL. nicht widerkehrende Formel: „biđja árs ok friđar“ ist, wie sich gleich nachher zeigen wird, dem heidnischen Opferdienste entlehnt, und die eigenthümliche Art, wie die Unterwürfigkeit unter Christus und unter den König zusammengestellt wird, scheint vortrefflich zu dem Gesichtspunkte zu passen, von welchem der heil. Ólaf bei dem Betriebe seiner Missionsthätigkeit ausging; auf ihn, den Urheber des ersten für Norwegen erlassenen Christenrechtes, dürfte demnach die Eingangsformel der GþL., und auch die der BþL., zurückzuführen sein. Andererseits versteht sich von selbst,

1) Deutsche Mythologie, I, S. 28, vgl. II, S. 836 und III, S. 22 und 295.

2) Icelandic Dictionary, s. v. lúta.

3) Landnáma, I, 9/38; vgl. FMS. I, 117/242, und Flbk., I, S. 263.

dass die Thronfolgeordnung K. Magnús Erlíngsson's nicht vor der von diesem Könige unternommenen Revision des Rechtsbuches in dieses hineingekommen sein kann, und erklärt sich auch die an und für sich sehr auffällige Einreihung einer Thronfolgeordnung in das Christenrecht vollkommen befriedigend aus deren besonderem Inhalt und besonderer Entstehungsweise. Durch den Vertrag, welchen Erlíngr skakki im Jahre 1164 zu Gunsten und im Namen seines Sohnes mit Erzb. Eysteinn abschloss, wurde Norwegen in ein Wahlreich verwandelt, und der massgebende Einfluss auf die Königswahl der Prälatur eingeräumt; eine derartige Thronfolgeordnung konnte aber, weil auf einer Uebereinkunft mit dem Erzbischofe beruhend und ein hochwichtiges Vorrecht der Kirche begründend, recht wohl an die Spitze des kirchlichen Rechtes gestellt worden. Zweifelhafter mag erscheinen, was über die folgenden §§. 3—7 zu sagen ist. Sie alle waren bereits in der Redaction vorhanden gewesen, welche K. Ólafs Namen trägt, und haben in der Magnús'schen Redaction nur eine Umgestaltung erfahren, soweit sie in ihr nicht völlig beseitigt wurden; ob sie aber in jener ersteren auch schon an ihrer jetzigen Stelle gestanden haben, oder ob sie erst durch die Gesetzgebung des K. Magnús, oder am Ende gar erst durch den Compilator unseres Textes an ihren derzeitigen Ort zu stehen gekommen sind, ist eine ganz andere Frage, und damit noch keineswegs entschieden. Umstände, welche später noch zu erörtern sein werden, machen wahrscheinlich, dass in Norwegen von Alters her die Dingordnung in einem gesonderten Abschnitte behandelt worden war, und von hier aus eröffnet sich für uns zumal in Hinblick auf ein unten noch zu besprechendes Vorkommniss eine doppelte Möglichkeit. Es wäre denkbar, dass die ältere Redaction unseres Rechtsbuches noch eine vollständige Dingordnung an ihrem Anfange enthalten hätte, von welcher unser §. 3 nur einen letzten Ueberrest enthielte, während

dieselbe im Uebrigen sei es nun durch die Revision Magnús Erlíngsson's, oder auch durch den Compilator unseres Textes beseitigt worden wäre. Da die uns erhaltenen Bruchstücke der Hs. C. erst mit §. 9 beginnen,[1]) fehlt uns jedes directe Zeugniss über die Beschaffenheit der früheren Theile dieser Redaction; der Umstand aber, dass das sogenannte Christenrecht K. Sverrir's für die einschlägigen Parthien einen dem unsrigen gleichgearteten Text der GþL. benützt hat, beweist Nichts, da ja anderweitig bereits feststeht, dass für dieses Rechtsbuch bereits ein dem unsrigen ähnlicher compilirter Text verwendet worden ist.[2]) Andererseits wäre aber auch möglich, dass bereits die älteste Redaction der GþL. von der Dingordnung nicht mehr enthalten hätte als unser Text, und dass das in diesem Enthaltene von Anfang an den Eingang zum Christenrechte gebildet hätte. Die folgenden Erwägungen dürften zu Gunsten dieser zweiten Möglichkeit sprechen. — Betrachten wir uns zunächst §. 4—7, so ergiebt sich, dass der Inhalt dieser §§., so wie ihn die ältere Redaction enthalten hatte, im Wesentlichen aus der heidnischen Zeit in die christliche herübergenommen worden sein muss, wobei nur der heidnische Brauch den Anforderungen des neuen Glaubens entsprechend umgestaltet worden war. In §. 4—5 wird nämlich zunächst bestimmt, dass alljährlich am Gulaþínge ein Unfreier freigelassen werden solle, und ebenso je ein weiterer Unfreier in jedem einzelnen Volklande innerhalb des Dingverbandes; über die Beschaffung dieser Unfreien auf öffentliche Kosten, sowie über die Strafe, welche für den Fall ihrer nicht rechtzeitigen Beschaffung die Pflichtigen treffen sollte, werden dabei genaue Vorschriften gegeben. In §. 6—7 wird sodann vorgesehen, dass zweimal

1) Vgl. den vollständigen Abdruck dieser Hs. im vierten Bande von Norges gamle Love, S. 3—14.

2) Vgl. meine Studien über das sog. Christenrecht K. Sverrir's, S. 10 u. ffg.

im Jahre, nämlich im Herbst vor Allerheiligen und dann wider auf Weihnachten, von allen Bauern ein Trinkgelage (ölgerđ) abgehalten, und dass dabei eine bestimmt vorgeschriebene Menge von Bier vertrunken werden müsse. Beide Bestimmungen tragen, so wie sie uns vorliegen, einen entschieden kirchenrechtlichen Charakter, wie sich schon daraus ergiebt, dass deren Nichtbefolgung mit einer an den Bischof zu entrichtenden Busse bedroht ist, und die Vorschriften über die Trinkgelage sammt den auf sie bezüglichen Strafsatzungen werden (§. 7) sogar ausdrücklich als „viđrlög, er vèr hofum logđ til kristinsdóms várs“ bezeichnet; beide sind aber dennoch ganz unverkennbar heidnischen Ursprungs. Schon längst ist von A. Gjessing ausgesprochen,[1]) und von mir des Näheren ausgeführt worden,[2]) dass jene Freilassungen an die Stelle früherer Menschenopfer getreten sind; dass aber diese Trinkgelage nicht minder heidnischen Opferfesten ihre Entstehung verdanken, zeigt schon die Bestimmung, dass man das Bier „skal signa til Krist þakka ok sancta Maríu, til árs ok til friđar“, und ist von mir bereits vor langen Jahren hervorgehoben und durch zahlreiche weitere Nachweise belegt worden.[3]) Ich will hier nicht auf die einschlägigen Gebräuche der Heidenzeit eingehen, sondern mich darauf beschränken, an zwei Vorgänge zu erinnern, welche von K. Hákon góđi und von K. Ólaf Tryggvason berichtet werden. Von K. Hákon, der in England die Taufe empfangen hatte, und gegen die Mitte des 10. Jhdts. in Norwegen das Christenthum einzuführen versuchte, erzählt

1) Annaler for nordisk Oldkyndighed og Historie, 1862, S. 148 und 202.

2) Die Entstehungszeit der älteren Gulaþíngslög S. 148—49; Die Freigelassenen nach altnorwegischem Recht, S. 24—25 (Sitzungsberichte unserer Classe. 1878, I.)

3) Die Bekehrung des norwegischen Stammes zum Christenthume, II, S. 425—28.

die Heimskríngla,[1]) dass er das heidnische Julfest auf die Weihnachtszeit verlegt, und dabei geboten habe, dass Jedermann an diesem Feste eine gewisse Menge Biers zu einem Trinkgelage verwenden solle; von K. Ólaf Tryggvason aber erzählt eine Quelle,[2]) dass er alle Opfer und Opfertrünke abschaffte, und dieselben seinem Volke zulieb durch Festtrünke an Weihnachten und Ostern ersetzte, sowie durch einen Johannistrunk und ein Herbstbier auf Michaeli, wogegen ein paar andere Quellen von einer Traumerscheinung des heil. Martins von Tours wissen, welcher dem Könige gegen das Versprechen, die bisher dem Óđinn, þórr und allen Æsir gewidmeten Opfertrünke in Zukunft ihm zuwenden zu wollen, seine kräftige Unterstützung im Betriebe der Mission zusagte.[3]) Diese geschichtlichen Vorgänge zeigen, was wir übrigens auch abgesehen von ihnen aus der Natur der Sache zu entnehmen hätten, dass die Vorschriften in §. 4—7 schon aus der Zeit stammen müssen, in welcher der Uebergang des Volkes vom Heidenthum zum Christenthum sich vollzog, und dass bereits in der heidnischen Zeit ihnen entsprechende Satzungen im Rechte des Gulaþínges enthalten gewesen sein müssen; andererseits ist aber auch klar, dass dieselben in der christlichen Zeit schon von Anfang an dem Christenrechte angehört haben müssen, da ihre Ueberarbeitung lediglich im kirchlichen Interesse erfolgt, und ihre Beobachtung lediglich unter den Schutz des Bischofs gestellt war. Nun lässt sich nicht verkennen, dass die Vorschrift des §. 4 in einer vollkommen naturgemässen Verbindung mit dem Inhalt des §. 3 steht, und zugleich nicht minder naturgemäss zu den drei nächstfolgenden §§. hinüberleitet, indem von den

1) Hakonar s. góđa, 15/92; ebenso FMS, I, 21/31—32 und Flbk, I, S. 54—55.

2) Ágrip, 16/393.

3) Oddr, 17/24, vgl. 26/30 (ed. Munch.) oder 24/278, vgl. 31/288 (ed. Hafn.) dann FMS. I, 141/280, u. Flbk, I, S. 283.

Bestimmungen über Zeit und Ort der zu haltenden Dingversammlung, dann über die Art ihrer Beschickung, sehr wohl auf die an dieser Dingversammlung vorzunehmenden Freilassungen, und von diesen wider auf die daheim in den Volklanden vorzunehmenden Freilassungen, sowie weiterhin auf die Trinkgelage übergegangen werden mochte, deren periodische Abhaltung sich ja als eine weitere religiöse Pflicht neben jene Freilassungen stellte. Versetzen wir uns aber in die heidnische Zeit zurück, in welcher die Dingversammlung zugleich die Bedeutung eines Opferfestes gehabt hatte, so leuchtet ein, dass die Bestimmungen über Ort und Zeit ihrer Abhaltung, mit welchen unser §. 3 beginnt, selbst schon einen halbwegs religiösen Charakter gehabt haben müssen, und dass sich somit von ihnen aus der Uebergang zu den verschiedenen Arten der am Ding oder anderwärts zu beobachtenden Opfergebräuche und zu feiernden Opferfeste ganz besonders leicht ergeben musste. Berücksichtigt man endlich noch, dass, wie ich anderwärts ausgeführt habe,[1]) die Rechtsaufzeichnungen in Norwegen aller Wahrscheinlichkeit nach ganz ebenso wie auf Island und in Schweden ihren Ausgangspunkt von mündlichen Rechtsvorträgen genommen haben, welche die Gesetzsprecher alljährlich am Lögdinge zu halten hatten, so wird vollends einleuchten, wie leicht man dazu kommen konnte, diese Vorträge mit den Vorschriften über den Zusammentritt und die Zusammensetzung eben dieses Lögdinges beginnen, und von hier aus dann zu den Bestimmungen über die theils am Lögdinge selbst, theils anderwärts darzubringenden Menschenopfer, sowie über die sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Opferfeste übergehen zu lassen. — Man sieht, wenn wir nur die im §. 2 unseres compilirten Textes enthaltenen Bestimmungen über die Thron-

1) Die Entstehungsgeschichte der älteren Gulaþíngslög, S. 165—69; Das Alter des Gesetzsprecheramtes in Norwegen, S. 30—35.

folgeordnung streichen, ergiebt sich für dessen übrige Eingangsbestimmungen ein ganz verständlicher Zusammenhang, ohne dass wir behufs seiner Erklärung zu der Annahme zu greifen brauchten, dass uns in §. 3 nur die Ueberreste einer früher vollständigeren Dingordnung vorliegen. Allerdings lassen sich von zweifacher Seite her Einwendungen erheben. Einmal nämlich fällt auf, dass die isländischen Rechtsbücher sowohl als die norwegischen BþL. und EþL. das Christenrecht mit den auf die Taufe bezüglichen Vorschriften beginnen, und dass somit der uns vorliegende Text der GþL., welcher die Voranstellung dieser Vorschriften mit Nothwendigkeit ausschliesst, in dieser Beziehung von jenen Rechtsbüchern abgeht, während man doch zufolge der feststehenden Thatsache, dass die sämmtlichen norwegischen Christenrechte auf die vom heil. Ólaf und dessen Hofbischof Grímkell geschaffene Gesetzgebung zurückgehen, und auch das isländische Christenrecht durch eben diese Gesetzgebung beeinflusst wurde, ein übereinstimmendes Verhalten aller jener Rechtsquellen in Bezug auf den hier in Frage stehenden Punkt erwarten sollte. Zweitens aber zeigen die isländischen Úlfljótslög, von denen wir doch mit aller Bestimmtheit wissen, dass sie gerade nach dem Muster der Gulaþíngslög abgefasst waren, an ihrer Spitze zwar, wie oben bereits bemerkt, Vorschriften religiösen Charakters, aber doch Vorschriften, die mit dem Zusammentritte der Landsgemeinde und den an dieser zu bringenden Opfern Nichts zu thun haben; mögen wir demnach das Recht des Heidenthums oder der ältesten christlichen Zeit in Betracht ziehen, so scheint die Analogie der zur Vergleichung zunächst heranzuziehenden Rechte gegen die Ursprünglichkeit der uns vorliegenden Anordnung der GþL. zu sprechen. Indessen lassen sich beide Bedenken immerhin zurückweisen. Dass die Úlfljótslög mit Bestimmungen begannen, welche die Landgeister gegen Beunruhigung schützen sollten, mag recht wohl mit eigenthümlich

isländischen Verhältnissen zusammenhängen; gerade für Island ist der Glaube an „landvættir" ganz vorzugsweise bezeugt,[1]) und in einer Zeit, in welcher die Einwanderung auf der Insel eben erst zu Ende gieng, mochte man sich hier wohl veranlasst sehen, denselben gegen aus der See kommende Schiffe Schutz zu ertheilen, wenn auch in der norwegischen Heimath von einem derartigen Schutze derselben nicht die Rede gewesen war, und ausdrücklich wird uns ja bezeugt, dass Úlfljótr, wenn auch im Ganzen dem Vorbilde der Gulaþíngslög folgend, doch keineswegs sklavisch an dieses sich gebunden habe. Anderntheils aber steht fest, dass schon in der älteren Redaction der GþL. deren Christenrecht nicht mit den Vorschriften über die Taufe begonnen haben kann, da die uns erhaltenen Bruchstücke der Hs. C. diese Vorschriften bereits ganz an derselben Stelle eingereiht zeigen wie unser compilirter Text. Weder auf die Magnús'sche Redaction noch auf den Compilator unseres Textes lässt sich somit die denselben angewiesene Stellung zurückführen; damit verschwindet aber auch jeder Stützpunkt für die Annahme, dass diese Stellung jenen Vorschriften nicht bereits von des heil. Ólafs Zeiten her zugekommen sein werde.

Ganz eigenthümlich zeigen sich endlich unsere Frostuþíngslög gestaltet. Eine im Cod. Resen. ihnen vorangesetzte, wahrscheinlich aus zwei verschiedenen Gesetzen des K. Hákon gamli bestehende Einleitung bespricht an ihrem Schlusse die neue Eintheilung in 16 Bücher, welche dem Rechtsbuche nunmehr zu Theil geworden sei, während es sich früher in „belkir" getheilt habe;[2]) dieselbe bricht aber

1) Vgl. die Zusammenstellung von Belegen in meiner Schrift. Die Bekehrung des norwegischen Stammes zum Christenthum, II, S. 62—66.

2) Auf die von E. Sievers in seiner höchst verdienstlichen Ausgabe der „Tübinger Bruchstücke der älteren Frostuthingslög" S. 37—39 angeregte Frage, ob die Notiz über die neue Eintheilung

mitten im Satze ab, und die hier beginnende Lücke in der Hs. umfasst auch noch den Anfang des ersten Buches. In Folge dieses Defectes lässt sich nicht bestimmen, ob an der Spitze dieses ersten Buches eine Eingangsformel gestanden sei oder nicht; dagegen ist klar, dass dieses erste Buch die Dingordnung enthielt, und dass erst nach dieser, in zwei Bücher zerlegt, das Christenrecht folgte. Aber auch der Anfang des Christenrechtes ist schwer festzustellen. In der Hs., welche unserer Ausgabe zu Grunde liegt, also in AM. 60 in 4to, beginnt dasselbe mit den Worten: „þat er upphaf laga várra, at vèr skolum kristni (bez. Kristi) lyđa ok kristnum dóme, ok konúngi várum ok biskupi til laga ok til rèttra mála at kristnum rètte“, worauf dann sofort die Bestimmungen über die Taufe folgen. Von den übrigen zu Gebote stehenden Hss. haben fünf, nämlich die mit S, X und Y bezeichneten, sowie das Fragm. I. des norwegischen Reichsarchives und die Tübinger Bruchstücke, den Anfang des Christenrechtes überhaupt nicht; der nur in späteren Abschriften erhaltene Cod. Resenianus aber wich nach Ausweis eben dieser Abschriften von jener Wortfassung sehr erheblich ab.[1]) Das dem zweiten Buche voranstehende Inhaltsverzeichniss begann in ihm nicht, wie in AM. 60, mit „1. At ala skal barn hvært ok kristna“ u. s. w., sondern mit den Worten: „1. Hinn fyrsti capituli í kristnum rètte um konúngs kosníng“, worauf dann erst an zweiter Stelle der

---

der Frostuþíngslög wirklich den Schluss der vorhergehenden Gesetze K. Hákons bilde, oder ob sie nicht vielmehr als eine mit jenen gar nicht zusammenhängende Einleitung zu dem folgenden Rechtsbuche anzusehen sei, kann an diesem Orte nicht eingegangen werden. Ebensowenig gehe ich hier auf die eigenthümliche Ansicht ein, welche Sievers über die Beschaffenheit der älteren belkir aufgestellt hat; meine Bedenken gegen dieselbe gedenke ich anderwärts geltend zu machen.

1) Ein sehr klares Bild seines Aussehens gewährt nunmehr der buchstäbliche Abdruck der von Árni Magnússon genommenen Copie in Norges gamle Love, IV, S. 19—30.

weitere Eintrag folgte: „2. Um barnburđ ok fađerni;“ die folgenden Capitel des Inhaltsverzeichnisses sind demzufolge im Resen. immer um eine Ziffer voraus, bis sich durch Nichtnumerirung eines §. in dieser Hs. von §. 14 ab die Ziffern beiderseits wider ausgleichen, um dann hinterher in einer hier gleichgültigen Weise neuerdings wider auseinanderzugehen.[1]) Mit §. 37, dem §. 38 der Ausgabe entsprechend, bricht sodann in Folge eines weiteren Defectes in der Hs. das Inhaltsverzeichniss des Resen. ab, und in Folge eben dieses Defectes fehlt auch der in diesem Inhaltsverzeichniss aufgeführte §. 1 im Texte des Christenrechtes; die Hs. beginnt erst wider mitten in der Ueberschrift des §. 2, welcher dem §. 1 unserer Ausgabe entspricht, und dieser §. selbst beginnt sodann mit den Worten: „þat er því næst, at ala skal,“ u. s. w., also mit den auf die Taufe bezüglichen Vorschriften. Es hält nicht schwer, diese Abweichung unter den beiden Hss. zu erklären. Das Capitel „um konúngs kosníng,“ welches der Resen. an seiner Spitze gezeigt hatte, als er noch vollständig gewesen war, kann nämlich nichts Anderes enthalten haben als jene Thronfolgeordnung K. Magnús Erlíngsson's, welche auch in unserem compilirten Texte der GþL. am Anfange des Christenrechtes steht, soferne eben nur diese, wie ich schon mehrfach auszuführen Gelegenheit hatte,[2]) eine regelmässige Wahl der Könige kennt; es begreift sich aber leicht, dass man in der späteren Zeit sich sehr wohl veranlasst sehen konnte, diese Thronfolgeordnung aus dem Rechtsbuche zu streichen. Schon die

1) Auch die Tübinger Bruchstücke müssen das Capitel „um konúngs kosníng“ enthalten haben, wie ihre Capitelnummern ergeben; vgl. Sievers, S. 33.

2) Die Entstehungszeit der älteren Gulaþíngslög, S. 126. Die Entstehungszeit der älteren Frostuþíngslög, S. 22—23 u. 51—52 (in den Abhandlungen unserer Classe, Bd. XIII, Abth. III); Norwegens Schenkung an den heil. Ólaf, S. 99—101 (ebenda Bd. XIV, Abth. II).

richtige Erkenntniss, dass dieselbe doch im Grunde mit dem Christenrechte Nichts zu schaffen habe, konnte genügen, sie in einer Abschrift zu streichen, welche nicht das ganze Rechtsbuch, sondern nur dessen kirchenrechtlichen Abschnitt widergeben wollte; noch weit kräftiger musste aber in gleicher Richtung der weitere Umstand wirken, dass jene Thronfolgeordnung nicht nur durch neuere Gesetze aus den Jahren 1260 und 1273 verdrängt worden war, sondern dass sie auch vorher schon, weil von einem nicht legitimen Könige erlassen, und überdiess mit der Thronberechtigung ihres Hauses schlechterdings unvereinbar, von den Königen aus Sverrirs Geschlecht niemals als zu Recht bestehend anerkannt worden war. Sehen wir doch auch das sogen. Christenrecht K. Sverrir's zwar in seinem Inhaltsverzeichnisse, den GþL. folgend, an erster und zweiter Stelle die Capitelüberschriften einsetzen: „At vèr skulum austr lúta," und: „At sá skal konúngr vera, er skilgeten er," aber hinterher seinen Text erst mit den Worten beginnen: „þat er nú því næst, at vèr hafum fund várn mæltan á Gula," welche dem §. 3 der GþL. entsprechen, so dass also auch hier die im Inhaltsverzeichnisse noch angekündigte Thronfolgeordnung im Texte selbst gestrichen ist! Halten wir aber daran fest, dass die Thronfolgeordnung des Jahres 1164 ursprünglich an der Spitze des zweiten Buches unserer FrþL. stand, so wird auch sofort klar, dass die auf die Taufe bezüglichen Bestimmungen ursprünglich nur mit den Worten begonnen haben können, welche die Abschriften des Resen. zeigen, soferne der zweite §. des Christenrechtes zwar ganz passend mit den Worten eingeleitet werden konnte: „þat er nu því næst," aber unmöglich mit den Worten: „þat er upphaf laga várra," wie sie AM. 60. in 4to giebt, wie denn auch wirklich in einer dritten Hs., welche im Uebrigen ziemlich genau mit AM. 60 übereinstimmt, nämlich in AM. 322 fol. (in unserer Ausgabe als B. bezeichnet), dieselben Eingangsworte widerkehren wie

im Resen., obwohl dieselben für diese Hs. gar nicht passen, soferne dieselbe ebenfalls nur das Christenrecht enthält, und die Thronfolgeordnung weglässt. Die Worte „þat er nú því næst,“ welche auf etwas Vorhergehendes deuten, während doch in AM. 322 Nichts vorhergeht, können in diese Hs. augenscheinlich nur aus einer Vorlage herübergenommen worden sein, in welcher denselben wirklich Etwas vorhergieng, und dieses Etwas kann nur jene Thronfolgeordnung gewesen sein, welche im Cod. Resen. wirklich vorhergeht; sollte bezüglich der EþL., in welchen wir ja auch die Worte: „þat er nú því næst“ an der Spitze des Christenrechtes stehend fanden, obwohl denselben nichts Weiteres vorangeht, nicht etwa gleichfalls an das Ausfallen derselben Thronfolgeordnung gedacht werden dürfen? In der Eingangsformel aber, welche wir in AM. 60 am Anfange der Bestimmungen über die Taufe vorfinden, werden wir nicht etwa einen willkürlichen Zusatz des Schreibers dieser Hs. zu erkennen haben, sondern diejenige Formel, welche ursprünglich an dem Beginne des ganzen zweiten Buches, also zunächst vor der Thronfolgeordnung gestanden hatte, und welche somit nur dadurch an die Spitze der auf die Taufe bezüglichen Vorschriften zu stehen kam, dass in jener Hs. die Thronfolgeordnung beseitigt wurde; ein Excerpt aus dem Christenrechte des älteren Stadtrechtes,[1]) welches mit den Worten beginnt: „þat er upphaf at Bærkœyar rètte rèttom. En þat er Bærkœyar rèttr, at barn hvert, er boret verđr,“ u. s. w., darf als Bestätigung hiefür angeführt werden, da dasselbe diese Eingangsformel doch nur aus den FrþL. bezogen haben kann. Eine weit schlagendere, und zugleich viel weiter reichende Bestätigung erhalten aber die obigen Schlussfolgerungen durch ein erst neuerdings entdecktes, und nunmehr im vierten Bande der Gesammtausgabe der älteren nor-

---

1) Bjark. R. I, §. 1.

wegischen Gesetze abgedrucktes Stück, nämlich durch eine dänische Uebersetzung des Christenrechtes der FrþL., welche nach ihrer eigenen Angabe am 13. August 1594 abgeschlossen wurde,[1]) und von deren Existenz G. Storm in seiner Abhandlung: „Magnus Erlingssöns Lov om Kongevalg og Löfte om Kronens Ofring" zuerst Mittheilung gemacht hat.[2]) In dieser Uebersetzung giebt nämlich nicht nur das angehängte Inhaltsverzeichniss dem ersten Capitel die Ueberschrift: „Om konger at vdvellie," d. h. „um konúnga kosníng," sondern dieses Capitel beginnt auch in seinem Texte mit den Worten: „Dette er begyndelsen paa vor lag, at wj skulle lyde Christo oc vor konning, men den skall være konning off Norige," u. s. w., worauf dann die Thronfolgeordnung Magnús Erlíngsson's sich anschliesst, und weiterhin das zweite Capitel mit den Anfangsworten: „Dette er nu der nest" zu den Bestimmungen über die Taufe übergeht. Storm hat bereits dargethan, dass diese Uebersetzung auf Grund eines Originaltextes bearbeitet ist, welcher dem des Cod. Resen. sehr verwandt war, ohne doch völlig mit ihm zusammenzufallen, und damit mag auch zusammenhängen, dass die Eingangsformel etwas anders als in AM. 60 gestaltet erscheint; immerhin bestätigt die Uebersetzung vollständig die oben vertretene Annahme, dass die Eingangsformel: „þat er upphaf laga várra" ursprünglich an der Spitze des Christenrechtes gestanden, und unmittelbar auf sie die Thronfolgeordnung von 1164 gefolgt war, — dass ferner erst an diese die Vorschriften über die Taufe sich angeschlossen hatten, und zwar eingeführt durch die Eingangsworte: „þat er nú því næst." Auffällig bleibt freilich, dass K. Hákon gamli, von welchem doch die im Cod. Resen. erhaltene Redaction des Rechtsbuches unzweifelhaft herrührt, in seiner Nachgiebigkeit gegen

1) Norges gamle Love, IV, S. 31—50.

2) Forhandlinger i Videnskabs — Selskabet i Christiania, 1880, Nr. 14, S. 3—10.

die Kirche so weit gehen konnte, jene Thronfolgeordnung in diesem stehen zu lassen, wie sie K. Magnús Erlíngsson in dasselbe hatte einrücken lassen; aber dieses Bedenken liegt nicht in der hier zu erörternden Richtung, und mag darum hier ausser Betracht gelassen werden. Ebenso berühre ich nur im Vorbeigehen eine andere Wunderlichkeit, damit sie Niemanden beirre. Eine ihren Sprachformen nach jedenfalls sehr späte Hs., welche G. Storm ebenfalls neuerdings ans Licht gezogen hat, nämlich AM. 313 fol.,[1]) zeigt den Eingang des Christenrechtes wider anders gestaltet. Die Eingangsformel lautet hier: „Tat er vphaff laga vara Frostatingsmanna, sem vphaff er allra godra luta, att ver skulum haffa et halda kristilega tru;" hierauf folgt aber sofort ein Bekenntniss des christlichen Glaubens, wie wir es in dem neueren Christenrechte des Gulaþínges aus dem Jahre 1267, und weiterhin auch in der Járnsíða, dem gemeinen Landrechte und Stadtrechte, dann in der Jónsbók eingestellt finden, worauf dann, und zwar eingeleitet durch die Worte: „Tat er nu tui nest," die Vorschriften über die Taufe sich anschliessen. Augenscheinlich hat sich der Schreiber dieser Hs., oder irgend ein Vorgänger desselben einer Vermischung schuldig gemacht, indem er zwar das Christenrecht selbst, mit einer gleich zu erwähnenden Einschränkung, den älteren FrþL. entnahm, aber den ihm vorgesetzten Eingang aus einem der späteren Gesetzbücher, und zwar wahrscheinlich aus dem gemeinen Landrechte entlehnte. Eine derartige Vermischung begegnet uns auch anderwärts, unter Umständen sogar in noch bedenklicherer Weise, wie denn z. B. Cod. Holm. reg. C. 22 in 4^to^ (in unserer Ausgabe als S. bezeichnet) den Anfang seines Textes dem Christenrechte des Erzb. Jóns entlehnt hat, den Ueberrest aber dem der FrþL; sie ist aber unserer Hs. um so eher zuzutrauen, als dieselbe auch nicht

1) Norges gamle Love, IV, S. 50—65.

unbedeutende Stücke der BþL. in den Text der FrþL. eingemischt.

Das Verhältniss der Thronfolgeordnung von 1164 zu dem uns vorliegenden Texte der FrþL. dürfte durch das Bisherige genügend aufgeklärt, und insbesondere auch festgestellt sein, dass in diesem ganz ebenso wie in unserem compilirten Texte der GþL. an der Spitze jener Thronfolgeordnung als des ersten §. des Christenrechtes jene Eingangsformel stand, welche wir ziemlich gleichlautend auch in den BþL. gefunden haben; dagegen bleibt das Verhältniss noch einer Aufklärung bedürftig, welches zwischen dem Christenrechte unserer FrþL. und ihrer Dingordnung besteht, sowie die Reihenfolge, in welcher sich die materiellen Bestimmungen dieses Christenrechtes an jene Eingangsformel, beziehungsweise jene Thronfolgeordnung anschliessen. Während in den GþL. auf diese sofort einige kurze Vorschriften über Ort und Zeit der Versammlung des Gulaþínges, sowie über dessen Zusammensetzung folgen, und sodann durch die Bestimmungen über die gebotenen Freilassungen an diesem Gulaþínge sowohl als innerhalb der einzelnen Volklande, dann über die im Herbste und am Weihnachtsfeste abzuhaltenden Trinkgelage der Uebergang zum eigentlichen Christenrechte in der Art gemacht wird, dass an dessen Anfang die das Verhältniss des Bischofes zu seinen Diöcesanen regelnden Vorschriften zu stehen kommen, zeigen die FrþL. eine ganz andere Anordnung des Stoffes. Die Dingordnung zunächst wird hier, soweit sich diess bei dem defecten Zustande des Cod. Resen. erkennen lässt, ungleich eingehender behandelt als dort, und sie wird überdiess als ein selbstständiges Ganzes dem ersten Buche des Landrechtes zugewiesen, während das Christenrecht erst dessen zweites und drittes Buch einnimmt, eine Anordnung, zu welcher es wenig zu passen scheint, dass, wie oben bemerkt, dennoch erst an der Spitze des Christenrechtes die alte Eingangsformel stand: „þat er upphaf laga

várra." Die Vorschriften ferner über die Freilassungen sind als solche völlig verschwunden, und durch das Gebot der alljährlichen Leistung eines gewissen Masses von Wegearbeit ersetzt; dieses Gebot aber erscheint nicht am Anfange, sondern erst an einer weit späteren Stelle des Christenrechtes eingestellt.[1]) Weiterhin wird zwar eines gebotenen Trinkgelages auch in den FrþL. gedacht; aber es ist nicht nur die Zeit seiner Abhaltung ganz anders bestimmt als in den GþL., indem dasselbe auf Johanni gefeiert werden soll, sondern es tritt auch die betr. Vorschrift an einer viel späteren Stelle des Christenrechtes auf,[2]) weder mit der Dingordnung noch mit jener Bestimmung über die Wegearbeit irgendwie zusammenhängend. Endlich stehen in den FrþL. an der Spitze des eigentlichen Kirchenrechtes ganz ebenso wie in den BþL., EþL., und den isländischen Rechtsbüchern die Vorschriften über die Taufe, wogegen die Vorschriften über die gegenseitigen Verpflichtungen des Bischofs und seiner Diöcesanen hier wie in den eben angeführten Quellen an einer ganz anderen Stelle abgehandelt werden. Nun ist allerdings richtig, dass ein Theil dieser Abweichungen sich ganz wohl auf Veränderungen zurückführen liesse, welche das Recht im Verlaufe der Zeiten erlitten hat. Die Beseitigung der Vorschriften über die Freilassungen wird wohl im Drontheimischen ganz ebensogut durch K. Magnús Erlíngsson und Erzb. Eysteinn erfolgt sein, als diess für das Gulaþíng ausdrücklich bezeugt ist; sie erfolgte also in einer Zeit, in welcher die Zahl der Unfreien in Norwegen bereits so sehr gesunken war, dass die als ein Werk der christlichen Barmherzigkeit gemeinte alljährliche Freilassung einer gesetzlich vorgeschriebenen Zahl von Unfreien nur noch als eine Prämiirung der Sklavenzüchterei wirken konnte, also

1) FrþL. III, §. 19.

2) Ebenda, II, §. 21.

von demselben Gesichtspunkte aus aufgegeben werden musste, welcher vordem für deren Einführung bestimmend gewesen war. Es war unter solchen Umständen vollkommen in der Ordnung, wenn man an die Stelle der Freilassungen irgend ein anderes Werk der Wohlthätigkeit setzte, und die Anlage von Wegen, Brücken, Fähren, Unterkunftshäusern wurde im Norden von Alters her oft genug unter diesen Gesichtspunkt gestellt;[1]) war aber die Freilassung erst durch Wegearbeit ersetzt, so konnte selbstverständlich von einer Leistung am Ding nicht mehr die Rede sein, und war somit auch jeder Zusammenhang des betr. Gebotes mit den Vorschriften über die Dingordnung aufgehoben, so dass kein Grund mehr vorlag, die auf diese Leistung und weiterhin auch auf die abgehaltenen Trinkgelage bezüglichen Bestimmungen noch im Anschlusse an diese zu behandeln. Aber doch reicht dieser Erklärungsversuch nicht weit; er lässt uns vielmehr gerade die wichtigsten Abweichungen in der Anordnung der beiden Rechtsbücher unerklärt, nämlich einerseits die völlige Abtrennung der Dingordnung vom Christenrechte, und andererseits die verschiedenartige Stellung der auf die Taufe bezüglichen Bestimmungen in diesem. Nach beiden Seiten hin wird noch eine weitere Erörterung nöthig.

Was nun zunächst das Verhältniss der Dingordnung zum Christenrechte betrifft, so empfiehlt sich vorab die Beachtung des Verfahrens, welches die späteren Gesetzbücher in dieser Beziehung einhalten. Das sogenannte Christenrecht K. Sverrir's kommt freilich dabei nicht in Betracht, da es sich in seinen ersten 8—9 §§. lediglich dem Texte der älteren GþL. anschliesst, so wie er in unserem compilirten Texte vorliegt, was bei der ziemlich mechanischen Zusammensetzung jenes Christenrechtes aus Stücken der GþL. und FrþL. zwar nicht auffallen, aber auch für unsere Frage

1) Vgl. Rosenberg, Nordboernes Aandsliv, I, 137—39.

Nichts beweisen kann. Ebensowenig lässt sich das neuere Christenrecht des Borgarþínges für diese verwerthen. Die einzige Hs., in welcher dessen Anfang enthalten ist, hat keinerlei Eingangsformel an ihrer Spitze, sondern beginnt ohne Weiters mit den Bestimmungen über die Zehnlast; da indessen das Beginnen eines Rechtsbuches ohne alle und jede einleitende Worte schon von Vorherein unwahrscheinlich ist, und auch in dem zweiten ziemlich gleichzeitig entstandenen Christenrechte, wie sich sofort zeigen wird, einige Hss. den in anderen aufbewahrten Eingang weglassen, wird sich um so mehr annehmen lassen, dass auch in dem neueren Christenrechte von Víkin der ihm ursprünglich angehörige Eingang erst hinterher durch den Schreiber unserer Hs. beseitigt worden sei, als auch sonst das jüngere Christenrecht des Gulaþínges sich mehrfach für dasselbe benützt zeigt. Auf die halbdänische Bearbeitung unseres Christenrechtes, welche G. Storm neuerdings abdrucken liess,[1]), lege ich darum für unsere Frage keinen Werth, weil dieselbe vielfach auch jenes andere Christenrecht ausgeschrieben hat, und sich somit aus ihr auf die Beschaffenheit der von ihr gebrauchten Borgarþíngslög kein sicherer Schluss ziehen lässt. Volle Klarheit bringt aber auch das jüngere Christenrecht des Gulaþínges noch nicht. In der Hs., welche unsere Ausgabe mit A. bezeichnet, beginnt dasselbe mit den Worten: „þat er nú því næst upphaf laga várra Gulaþíngsmanna, sem upphaf er allra góðra luta, at vèr skolum halda ok hafa kristilega trú", an welche sich ein oben schon gelegentlich erwähntes Bekenntniss des christlichen Glaubens anschliesst.[2]) Weiterhin folgt dann eine Auseinandersetzung über den Beruf des Königs und des Bischofs, sowie eine kurze Bestimmung über die Verfolgung von Zauberei und Götzendienst,

1) Norges gamle Love, IV, S. 160--182.

2) Vgl. oben S. 337.

und sodann die Thronfolgeordnung des Jahres 1260; das eigentliche Kirchenrecht aber beginnt erst nach dieser letzteren, mit §. 9, und zwar stehen in demselben die Ueberschriften über die Zehntlast voran. Sieht man ab von dem Glaubensbekenntnisse, den Erörterungen über König und Bischof, sowie den an diese sich anschliessenden Bemerkungen über Götzendienst und Zauberei, welche sämmtlichen Stücke hier zum ersten Male auftreten, um dann in den späteren Gesetzbüchern des K. Magnús lagabœtir im Wesentlichen gleichmässig widerzukehren, so ist offenbar für diesen Eingang das Vorbild der älteren GþL. massgebend gewesen, jedoch mit der Einschränkung, dass nicht nur die bereits in der Redaction des K. Magnús Erlíngsson gestrichenen Bestimmungen über die Freilassungen weggelassen wurden, sondern auch die auf die Trinkgelage und auf das Gulaþíng bezüglichen Vorschriften; doch ist dabei in hohem Grade auffällig, dass die Eingangsworte: „þat er nú því næst" auch hier wider auf etwas Vorangehendes hindeuten, während doch in den Hss. Nichts vorhergeht, und auch die Bezeichnung als „upphaf laga várra" den folgenden Abschnitt als den ersten des Gesetzbuches ausdrücklich zu erkennen giebt. Allerdings erscheint zweifelhaft, ob diese Worte an unserer Stelle ächt und ursprünglich sind. Während nämlich von den acht Hss., welche das Christenrecht enthalten, eine (H) an ihrem Anfange defect ist, fehlen die Worte „því næst" in drei Hss. (B, E, F), und drei weitere (C, D, G) lassen den ganzen ersten §. aus, so dass also jene ersteren Worte nur in einer einzigen Hs. überliefert sind. Indessen erklärt sich das Fehlen des §. 1 in einigen Hss. ganz ebenso wie dessen abgekürzte Einstellung in zwei andere (B. und F.), und wie das Fehlen oder abgekürzte Auftreten anderer unter den ersten acht §§. des Gesetzbuches sehr einfach aus der Thatsache, dass die sämmtlichen in diesen acht §§. enthaltenen Stücke mit einer unbedeutenden, die Bemerkungen

über Zauberei und Götzendienst betreffenden Ausnahme auch im gemeinen Landrechte standen, oder auch, wie die Thronfolgeordnung, durch ein neueres Aequivalent ersetzt waren, so dass ein Abschreiber sich wohl für befugt halten konnte, sich deren Abschreiben zu ersparen; findet sich doch in einer der abkürzenden Hss. (B) die unzweifelhaft auf diesen Sachverhalt hindeutende Bemerkung beigefügt: „ok gengr svo út sem stendr í landsbókinni þessi capitulum". Das Fehlen aber der Worte „því næst" in drei Hss., welche doch im Uebrigen die Eingangsworte haben, wird wohl auf eine spätere Streichung derselben zurückzuführen sein, soferne es zwar sehr nahe liegen musste, dieselben als für den Anfang eines Gesetzbuches nicht passend zu beseitigen, wenn man sie in der gebrauchten Vorlage vorfand, aber kaum zu erklären wäre, wie man dazu gekommen sein sollte, sie in den Text einzuschalten, wenn man sie in demselben nicht vorgefunden hätte; das Fehlen der Worte in der sonst wesentlich gleichgearteten Einleitung zu den späteren Gesetzbüchern mochte deren Streichung in unserer Quelle nur um so näher legen. Gehörten aber die Worte dem Gesetzbuche von Anfang an zu, so ist auch sofort klar, dass auch in ihm vor dem Christenrechte und seiner auf das gesammte Gesetzbuch bezüglichen Eingangsformel ein anderes Stück gestanden haben muss. Eine Thronfolgeordnung, wie wir eine solche bezüglich der EþL. heranziehen durften,[1]) kann dabei nicht in Frage kommen, da eine solche hinterher nachfolgt, und wird somit nur die Vermuthung übrig bleiben, dass, ähnlich wie in den FþL., eine Dingordnung als gesonderter Abschnitt dem übrigen Gesetzbuche vorangestellt gewesen sein werde. Bestätigt wird diese Vermuthung aber durch das Verhalten der späteren Gesetzbücher. Von diesen zeigt die Járnsíđa als ersten Abschnitt einen þíngfararbálk, und zwar einge-

1) Vgl. oben S. 322 und 335.

leitet durch die Worte: „Í nafni föđur ok sunar ok andans helga skolo vèr lögþíng várt eiga at Öxará í þíngstađ rèttom;“ dann erst folgt der Kristinndómsbálkr, mit der Eingangsformel beginnend: „þat er upphaf laga várra Íslendínga, sem upphaf er allra góđra luta, at vèr skulom hafa ok halda kristilega trú.“ Dieser Kristinndómsbálkr enthält freilich hier nur das Glaubensbekenntniss, die Erörterung über König und Bischof, jedoch ohne die Bemerkungen über Zauberei und Götzendienst, sowie die Thronfolgeordnung von 1260, ganz wie diese Stücke bereits im revidirten Christenrechte des Gulaþínges von 1267 gestanden waren, wogegen ein eigentliches Kirchenrecht in dem Abschnitte nicht mehr zu finden ist; es erklärt sich aber diese Wunderlichkeit sehr einfach aus der Thatsache, dass man sich mit dem Erzbischofe über die Bearbeitung eines neuen Christenrechtes nicht zu einigen vermocht hatte, und somit sich vorerst darauf beschränkte, dem noch zu bearbeitenden einstweilen in dem Gesetzbuch den Platz offen zu halten.[1]) Deutlicher noch liegt dieselbe Anordnung des Stoffes in den Landslög vor. In einem voranstehenden Prologe giebt K. Magnús über die Entstehung dieses Gesetzbuches, dann aber auch über dessen Eintheilung Aufschluss, und in der letzteren Beziehung sagt er zunächst: „þíngfarabolkr er nú sem fyrr af andverđu ritađr áđr en hefe sealfa bókina“, um dann nach einigen motivirenden Worten weiterzufahren: „Fyrsti lutr bókarinnar er Kristindómsbálkr“ u. s. w., so dass uns also hier ausdrücklich gesagt wird, dass der die Dingordnung behandelnde Abschnitt eigentlich nicht zum Gesetzbuche selbst gehöre, vielmehr nur eine Art von Einleitung zu demselben bilde, während erst das Christenrecht als dessen erster Abschnitt zu gelten habe. Demgemäss beginnt denn auch hinterher dieser þíngfarabálkr lediglich mit den Worten: „Friđr ok blessan várs herra

1) Vgl. meinen Artikel: Gulaþíngslög, S. 39 u. 55.

Jhesu Christi, arnaðarorð várrar frú sancte Maríe ok hins helga Ólafs konúngs ok allra heilagra manna veri með oss allum Gulaþíngsmannum nú ok jafnan. En vèr skulum lögþíngi várt eiga" u. s. w., wogegen erst an der Spitze des Kristinsdómsbálks die feierliche Eingangsformel steht: „þat er upphaf laga várra Gulaþíngsmanna, sem upphaf er allra góðra luta, at vèr skolum halda ok hafa kristilega trú", worauf dann wie in der Járnsíða das Glaubensbekenntniss, die Auseinandersetzung über König und Bischof, sowie die Thronfolgeordnung zu stehen kommt, nur dass natürlich an die Stelle der Thronfolgeordnung von 1260 die neuere von 1273 getreten ist. Wesentlich ebenso verhält sich das gemeine Stadtrecht und die Jónsbók; wenn aber der Prolog aller drei Gesetzbücher die Aussonderung der Dingordnung aus dem Gesetzbuche selbst, und deren Voranstellung vor dieses als eine schon dem älteren Rechte geläufige Anordnung bezeichnet, so kann sich diess zunächst doch nur auf die FrþL. beziehen, wie denn der ganze Prolog ursprünglich nur für diejenige Ausfertigung des gemeinen Landrechts bestimmt gewesen sein kann, welche für das Frostuþíng ergangen war.[1])

Nach dem Bisherigen wird man auch schon für das neuere Christenrecht des Gulaþínges annehmen dürfen, dass demselben eine Dingordnung voranging, obwohl erst der ihr folgende kirchenrechtliche Abschnitt als der erste des Gesetzbuches bezeichnet wurde; man wird ferner auch schon für die älteren FrþL. die Anschauung für begründet halten dürfen, dass die Dingordnung gewissermassen einleitungsweise dem Gesetzbuche vorangeschickt worden sei, während dieses doch im Grunde erst mit dem Christenrechte beginnen sollte. Woher stammt nun aber diese eigenthümliche Auffassung, und wie erklärt sie sich? Wenn man bedenkt, dass der Prolog des gemeinen Landrechtes bezüglich derselben sehr unzwei-

1) Ang. O., S. 63.

deutig auf die FrþL. zurückweist, und wenn man sich zugleich daran erinnert, dass gerade dieses Rechtsbuch uns nur in einer Ueberarbeitung vorliegt, welche dessen ursprüngliche Anordnung gründlich verändert, und an die Stelle einer ursprünglichen Eintheilung in Balken eine neue Eintheilung in 16 Bücher gesetzt hat, so möchte man zunächst nach der Vermuthung greifen, dass erst gelegentlich dieser Veränderung die Dingordnung aus dem Rechtsbuche selbst ausgeschieden, und als ein besonderes Buch diesem vorangestellt worden sein möge. Die Belassung der alten Eingangsformel an der Spitze des Christenrechtes, obwohl dieses fortan nicht mehr den Anfang des genannten Rechtsbuches bildete, liesse sich ja immerhin aus dem Wunsche erklären, von der alten Ueberlieferung möglichst wenig abzuweichen, und zumal nicht an einer Formel zu rütteln, welche das kirchliche Recht als den Ausgangs- und Stützpunkt der gesammten Rechtsordnung bezeichnete; die Dingordnung aber liess sich ja um ihrer rein formalen Natur willen in der That ganz wohl als eine blosse Einleitung betrachten, die zum Rechtsbuche selbst eigentlich noch nicht gehörte. Aber doch will zu dieser Vermuthung nur wenig passen, dass K. Hákon an derselben Stelle, an welcher er seine neue Eintheilung des Rechtsbuches ankündigt, auch ausspricht, dass er sich bei deren Durchführung soweit möglich an dessen frühere Gliederung gehalten habe, und noch weniger passen, dass die späteren Gesetzbücher sämmtlich die Ausscheidung der Dingordnung aus dem übrigen Texte beibehalten haben, während sie doch alle die Eintheilung des Rechtsbuches in 16. Bücher fallen lassen, und zu dessen älterer Eintheilung in Balken zurückkehren; überdies fehlt jeder Stützpunkt für die Annahme, dass die Dingordnung in den FrþL. jemals an einem anderen Orte als an dem gestanden sei, an welchem sie sich jetzt befindet. Jedenfalls kann die Vergleichung der GþL. einen solchen Stützpunkt nicht abgeben, da unverkennbar die Anord-

nung dieses Rechtsbuches von Anfang an eine durchaus andere war als die der FrþL., und wohl auch der übrigen Rechtsbücher. Die GþL. enthalten gar nicht eine vollständige Dingordnung, wie die FrþL. eine solche enthalten zu haben scheinen, sondern nur ein paar kurze Bestimmungen über die Dingzeit, den Dingort und die Beschickung der Dingversammlung, und diese Bestimmungen stehen durch Vermittlung der auf die Menschenopfer, beziehungsweise Freilassungen, und die Trankopfer, beziehungsweise Trinkgilden bezüglichen Vorschriften im genauesten Zusammenhange mit den Satzungen, welche die gegenseitigen Verpflichtungen des Bischofs und seiner Diöcesanen regeln, welche hier an der Spitze des eigentlichen Kirchenrechtes stehen; da auf diese letzteren sofort die Besprechung der Kirchenbaulast folgt, ist klar, dass man hier von den zu Gunsten Gottes und seiner Heiligen, dann der Bischöfe, Priester und Kirchen dem Volke auferlegten Lasten ausgieng, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil die Besprechung der am Gulaþínge selbst vorzunehmenden Freilassungen sehr natürlich zu den übrigen Lasten dieser Art hinüber führte. In den FrþL. dagegen stehen an der Spitze des Christenrechtes die Vorschriften über die Taufe, und dass diese nicht etwa erst gelegentlich der oben erwähnten Veränderung der Eintheilung des Rechtsbuches an solche Stelle gelangt waren, lässt sich daraus entnehmen, dass dieselbe Anordnung auch in den BþL., EþL. und dem isländischen Rechte widerkehrt; damit fehlte aber in allen diesen Rechtsbüchern, und insbesondere auch in den FrþL., jedes Mittelglied, welches von der Dingordnung oder den einzelnen auf sie bezüglichen Sätzen zum Kirchenrechte herüberführen konnte, und werden wir demnach wohl anzunehmen haben, dass die Dingordnung, im Drontheimischen wenigstens, von jeher als ein gesonderter Abschnitt ausser aller Verbindung mit dem Christenrechte gestanden war. Diess vorausgesetzt, bietet nun aber die Vergleichung des

isländischen Rechtes eine ganz andere, und meines Erachtens vollkommen befriedigende Erklärung dieser eigenthümlichen Behandlung der Dingordnung. Der isländische Gesetzsprecher war nämlich verpflichtet, die Dingordnung alljährlich gleich beim Beginne des Alldinges vorzutragen, während ihm bezüglich aller übrigen Theile des Landrechtes nur die Pflicht oblag, sie einmal während seiner dreijährigen Amtsperiode vorzutragen, und dabei freigestellt blieb, in welchem Jahre und an welchem Tage der Dingzeit er jeden einzelnen Abschnitt zum Vortrage bringen wollte.[1]) Da nun die Rechtsaufzeichnungen sich von Anfang an durchaus an seine Rechtsvorträge anlehnten, musste sich von hier aus ganz von selbst eine Abtrennung des die Dingordnung behandelnden Abschnittes der ersteren von allen anderen Theilen des niedergeschriebenen Rechtes ergeben, und in der That bietet uns die Konúngsbók in ihrem þíngskapaþáttr einen gesonderten, die Dingordnung behandelnden Abschnitt, der durch mancherlei besondere Ausdrucksweisen sich von allen anderen Abschnitten unterscheidet. Auch in Schweden scheint der Rechtsvortrag der Lagmänner der Regel nach stückweise gehalten worden zu sein, da in dem alten Verzeichnisse der westgötischen Lagmänner von einem unter diesen als etwas ganz Ungewöhnliches berichtet wird, dass er einmal an einem einzigen Tage das gesammte Landrecht vorgetragen habe;[2]) ob aber auch hier die Dingordnung anders behandelt worden sei als das übrige Recht, wird uns allerdings nicht gesagt, und lässt sich aus der obigen Notiz noch keineswegs mit Sicherheit erschliessen. Nun scheinen gute Gründe für die Annahme zu sprechen, dass auch in Norwegen das Lögmannsamt von Alters her bestanden habe, und dass die Verpflichtung zum Halten von Rechtsvorträgen am Lögdinge

1) Kgsbk, 116/209; 117/216—17.

2) WGL. IV, 14/296; vgl. meine Schrift: Das Alter des Gesetzsprecheramtes in Norwegen, S. 12—13.

auch hier mit demselben verbunden gewesen sei;[1]) sonach wird man zwar nicht sofort befugt sein, alle Einzelnheiten der auf Island oder in Schweden nachweisbaren Uebung auch auf Norwegen zu übertragen, aber doch immerhin annehmen dürfen, dass auch in Norwegen bezüglich des Vortrages der Dingordnung etwas Eigenes gegolten haben möge, und dass sich von hier aus die eigenthümliche Stellung erklären lassen werde, welche die FrþL., und ihnen folgend auch die späteren Gesetzbücher, der Dingordnung gegenüber dem übrigen Rechte anweisen. Daran, dass es die FrþL. und nicht die GþL. sind, welche der Dingordnung diese ihre besondere Stelle anweisen, während das isländische Recht sich doch umgekehrt von den letzteren und nicht von den ersteren abzweigte, wird man jedenfalls keinen Anstoss nehmen dürfen. Da die uns vorliegende Bearbeitung der GþL., wie bereits bemerkt, überhaupt keine eigentliche Dingordnung enthält, vielmehr nur einzelne ihr angehörige Bestimmungen in das Christenrecht einschaltet, besteht ja die doppelte Möglichkeit, dass der sie behandelnde Rechtsvortrag entweder überhaupt nie schriftlich aufgezeichnet wurde, oder aber dessen gesonderte Aufzeichnung wenigstens in die Bearbeitungen des übrigen Rechtsstoffes nicht aufgenommen wurde; in diesem Punkte mochte aber im Drontheimischen recht wohl anders verfahren worden sein als im Bereiche des Gulaþínges.

Aus den bisherigen Erörterungen dürfte sich aber ein nicht uninteressantes Ergebniss gewinnen lassen. Schon im Heidenthume scheinen wie auf Island so auch in Norwegen religiöse Vorschriften an der Spitze des gesammten Rechtes gestanden zu sein, und wie auf Island, so gieng auch in Norwegen dieser Brauch aus der heidnischen Zeit in die christliche über. Im Gulaþínge scheint man nun bei diesem Uebergange sich möglichst genau an die Anordnung des altheid-

1) Vgl. meine angeführte Schrift. S. 30—31.

nischen Rechtes angeschlossen, und lediglich darauf beschränkt zu haben, die heidnischen Vorschriften, soweit sie diess überhaupt vertrugen, in ein christliches Gewand zu kleiden, während man wahrscheinlich zugleich diejenigen strich, bei denen diess nicht thunlich schien; auf diesem Wege gelangte man von der Eingangsformel zu den dürftigen Notizen über die Haltung des Gulaþínges, und von diesen zu den Freilassungen am Dinge sowohl als anderswo, sowie zu den vorgeschriebenen Trinkgelagen, und weiterhin zu den Verpflichtungen der Diöcesanen gegen ihren Bischof und zur Kirchenbaulast, mit deren Besprechung das eigentliche Kirchenrecht beginnt. Im Frostuþínge, und das Gleiche muss wohl auch vom Borgarþínge und Eiđsifaþínge gelten, verfuhr man dagegen anders. Man gieng hier von der Ordnung der heidnischen Zeit ganz ab, und stellte an die Spitze des Christenrechtes vielmehr die Bestimmungen über die Taufe, mit deren Empfang sich ja der Eintritt in die christliche Gemeinschaft vollzog; die Vorschriften über die Freilassungen und Trinkgelage dagegen reihte man, soweit man sie überhaupt aufnahm, erst an viel späteren Stellen ein, und von Bestimmungen über die Haltung des Lögdinges sah man im Christenrechte völlig ab. Da nicht nur drei von den vier norwegischen Provincialrechten diese Anordnung zeigen, sondern auch das isländische Christenrecht den gleichen Weg geht, wird man wohl die Vermuthung wagen dürfen, dass diese Anordnung des Stoffes auf die Gesetzgebung des heil. Ólafs zurückzuführen sei, welche nur im Gulaþínge ausnahmsweise in diesem Punkte nicht durchzudringen vermochte, weil hier zäheres Festhalten an der alten Ueberlieferung den neuen kirchlich richtigeren Gesichtspunkten sich in den Weg stellte.

Anhangsweise mag noch ein Blick auf verwandte Quellen geworfen werden, deren Einleitungen freilich nur zum geringsten Theile für die obige Untersuchung Werth besitzen. Was zunächst die beiden Christenrechte betrifft,

welche von geistlicher Seite her für Norwegen und für Island erlassen wurden, so fehlt ihnen jede eigentliche Eingangsformel. Beide beginnen mit den auf die Taufe bezüglichen Vorschriften, vor welchen im Christenrechte Erzb. Jóns zwei Hss. (F. u. G.) nicht einmal eine Ueberschrift geben und zwei weitere nur eine ganz nichtssagende, nämlich: „Hèr hefr kristinrètt" (A), oder: „Hèr byriaz kristin rèttir um barnsburđ" (C), während die übrigen drei zwar Ueberschriften enthalten, welche über die Entstehungsgeschichte der Quelle ganz erwünschte Auskunft geben, jedoch mit den älteren Eingangsformeln in keinerlei Beziehung stehen. Es lautet nämlich die Ueberschrift in D.: „Hèr heffuer Christin rèttin thenn er herra Johann Erchebiscopp setti;" in E.: „Í namfne Jhesu Christi hæfuer hèr lögbók sú sem saman setti Jón ærchibyskup međ samþykt Magnús konongs;" endlich in B.: „Hèr hefr upp kristinsdómsbolk þæn er skipađe Magnús konongr ok Jón ærchibyskup, ok aller ađrer lióđbyskupar í landeno samþyktu međ fulkominne stađfæstu, ok hefr hèr ok segir í fyrstu um barnskírslir." Aehnlich steht die Sache auch beim Christenrechte B. Árni's, soweit sich diess aus der sehr wenig genügenden Ausgabe ersehen lässt. Im Texte dieser Ausgabe lautet die Ueberschrift, doch wohl aus AM. 350 fol. entnommen, [1]) wie folgt: „Hèr byrjar upp hinn nýja Christinsdóms Rètt, þann er herra Jón erchibiskup saman setti, ok lögtekinn er um Skálholts biskupsdæme". Zwei andere Hss., AM. 135 und 136 [2]), lesen dafür kürzer: „Hèr hefr upp Kristin rètt" (oder „Kristinna laga rètt") nýja enn lögtekna"; wider eine andere Hs., AM. 128, und wohl auch AM. 158, [3]) giebt dagegen zunächst die Ueberschrift: „Hèr greinir um kristilega trú," und lässt sodann die Eingangsformel folgen: „þat er upphaf laga várra

1) Vgl. Praefatio, S. X, not. a. und S. XIII—XVII.
2) Nicht 35 u. 36; siehe Praef., S. XVIII, vgl. S. XII, not. f.
3) Vgl. Praef. S. XVIII und XX—XXI.

Íslendínga, sem upphaf er allra góðra luta, at vèr skulum hafa ok halda kristilega trú," an welche dann das schon mehrfach besprochene Glaubensbekenntniss sich anschliesst. Hier also, aber auch nur hier, haben wir eine wirkliche Eingangsformel vor uns; aber dieselbe ist sammt dem ihr folgenden Glaubensbekenntniss augenscheinlich aus der Jónsbók abgeschrieben, wie denn in der That von einem „upphafa laga várra" nur am Eingange eines Gesetzbuches gesprochen werden konnte, welches das gesammte Recht der Insel zu umfassen bestimmt war, nicht aber an der Spitze einer Quelle, welche nur einen einzelnen Theil dieses Rechtes zu behandeln hatte. Wie dem Christenrechte Erzb. Jóns, so muss vielmehr auch dem B. Árni's von Anfang an jede Eingangsformel gefehlt haben.

Aehnlich gestaltet sich die Sache bezüglich der dänischen Rechte.[1]) Im bestimmtesten Widerspruche zu den norwegischen Provincialrechten enthält keines der älteren dänischen Rechtsbücher ein Christenrecht; dagegen existirt ein selbstständiges Kirchenrecht, welches in ziemlich gleichartiger Bearbeitung sowohl für Schonen als für Seeland ergangen ist. Aber dieses schonische und seeländische Kirchenrecht zeigt in beiden Bearbeitungen keine Eingangsformel, sondern, neben einer Ueberschrift, nur ein Vorwort und Nachwort, welche über die Bedeutung und Entstehungsweise der Quelle Aufschluss geben, und wird sodann ohne Weiters auf die Vorschriften über die Einweihung der Kirchen und den Kirchensatz übergegangen. In den weltlichen Rechtsbüchern dagegen fehlt ebenfalls jede eigentliche Eingangsformel, und beginnen dieselben entweder wie das schonische Rechtsbuch in seiner dänischen sowohl als lateinischen Abfassung

1) Ich bemerke, dass bezüglich der nur zur Vergleichung herangezogenen dänischen und schwedischen Quellen auf eine genauere Verfolgung ihrer Gestaltung in den verschiedenen Hss. hier verzichtet werden muss.

ohne jegliche Vorbemerkung mit dem Texte selbst, oder sie enthalten, wie die beiden seeländischen Rechtsbücher, an ihrer Spitze doch nur eine kurze Ueberschrift, welche ihren Namen nennt, oder sie haben doch höchstens, wie das Jydske Lov, eine Vorrede an ihrer Spitze, welche über die Bedeutung von Recht und Gesetz überhaupt, über die Pflicht des Königs und seiner Beamten, die Rechtsordnung im Lande aufrecht zu halten, endlich über die Entstehung des Gesetzbuches selbst sich ausspricht.[1]) Hier wie dort fehlt es demnach ganz und gar an jedem Gegenstücke zu den Eingangsformeln der älteren norwegischen und isländischen Rechtsquellen.

Dagegen stehen die schwedischen Provincialrechte in der fraglichen Richtuug den norwegischen und isländischen wider näher. Sie alle enthalten einen besonderen kirchenrechtlichen Abschnitt, möge derselbe nun als Kirkiubalker oder als Kristnubalker bezeichnet sein, und sie alle stellen denselben an die Spitze des ganzen Rechtsbuches; nur das Recht der Insel Gotland kennt keine Eintheilung in Balken, aber auch dieses zeigt kirchliche Vorschriften an seinem Anfang. Im Uebrigen gehen die verschiedenen Provincialrechte mehrfach auseinander. Westgötalagen lässt in seiner älteren Redaction auf die Ueberschrift: „Her byriarz laghbok Væsgöta" zunächst nachstehende Eingangsformel folgen: „Krister ær fyrst i laghum warum, þa ær cristna var oc allir cristnir konongær, böndær oc allir bocarlær, biscupær oc allir boclærđir mæn",[2]) an welche sich dann sofort die Vor-

1) Auf die Frage, wie weit dieser Prolog sich nur auf das jütische Rechtsbuch, oder zugleich, oder ausschliesslich auf eine andere, reichsgesetzliche Gesetzgebung K. Valdemars beziehe, lasse ich mich hier nicht ein; vgl. Ludwig Holberg, Leges Waldemari regis (Kopenhagen, 1886), dessen Aufstellungen mir indessen sehr anfechtbar erschienen.

2) Vgl. M. B. Richert, Om den rätta betydelsen af Västgöta-

schriften über die Taufe anschliessen; die jüngere Redaction dagegen stellt eine ziemlich schwülstige Vorrede noch vor die Worte: „Hær byrias Uæsgözsk lagh; först kirkyubalker,“ lässt sodann auf diese Ueberschrift ein Verzeichniss der Capitel des Kirchenrechtes folgen, und giebt darauf die Eingangsformel abgekürzt mit den Worten: „Crister ær först i laghum uarum, tha ær kristna uaar“, an welche sich sodann auch hier die Vorschriften über die Taufe anschliessen. Dagegen hat Östgötalagen nur die Ueberschrift: „Hær byrias Östgöta laghbok; först Kristnu balkær, i honum tælias flokka ælliuo ok tiughu,“ worauf dann ein Capitelverzeichniss folgt, und sodann ohne alle Eingangsformel der Text selbst mit den Vorschriften über die Kirchenbaulast beginnt. Uplandslagen stellt, wenn ich von einer in lateinischem wie schwedischem Texte überlieferten, aber in den Hss. sehr verschieden behandelten Bestätigungsurkunde K. Birgir's absehe, eine Vorrede desselben Königs voran, auf welche ein Verzeichniss der Capitel des Kirkiubalks folgt, worauf dann an der Spitze des ersten, von der Kirchenbaulast handelnden Capitels folgende Eingangsworte zu stehen kommen: „A Krist skulu allir kristnir troæ, at han ær guþ, ok æi æru guþær flere, æn han æn; ængin skal affguþum blotæ, ok ængin a lundi ællr stenæ troæ, allir skulu kirkiu dyrkæ, þit skulu allir baþi quikkir ok döþir, komændi ok farændi i weruld ok aff; Kristær böþ kirkiu byggiæ, ok tyund giöræ, Adambær ok hanz synir giörþu tyund fyrst, ok Salomon kirkiu.“ Aehnlich verhält sich Södermannalagen, nur dass hier die lateinische „Confirmatio“ und der schwedische „Prologus“ den Namen K. Magnus Eriksson's nennt, und die Eingangsformel die obigen Gedanken in einer sehr schwülstigen Weise breitgeschlagen zeigt. West-

---

lagens inlednings- och slutord, (in der Nordisk tidskrift for filologi, N. R. III, 1879).

mannalagen beginnt in seiner älteren Redaction ohne alle Ueberschrift mit den Worten: „Sjgnaþe guþ meþ sinænaþa warþi meþ ws allum saman, oc sancto Mario bön wars hærra moþir, oc alguzhælgun, oc þe hælghu kirkiu", worauf dann sofort die Vorschriften über die Kirchenbaulast folgen; dessen jüngere Redaction dagegen giebt zunächst eine „Praefatio" in schwedischer Sprache, welche theils der Vorrede, theils den Eingangsworten zum Wiþærbob. in ULL. entnommen ist, sodann aber ein Inhaltsverzeichniss der Capitel sämmtlicher Abschnitte, worauf die doppelte Ueberschrift: „Kristnobalkær" und „Hær byrias Wæstmanne laghbok", und weiterhin an der Spitze der Bestimmungen über die Kirchenbaulast die Eingangsformel folgt: „Cristno balkar ær först i laghom warom oc hælagh kirkia". Helsingelagen bringt zunächst eine „Praefatio" in schwedischer Sprache, welche einigermassen eigenthümlich geartet ist, dann folgende Worte: „Hær byriæs Hælsingæ landæ laghbook, ok hawr ii sik atta balkær" u. s. w., und weiterhin das Verzeichniss der Capitel des Kirkiubalks, in welchem die Lehre von der Kirchenbaulast voransteht, eingeführt durch genau dieselbe Eingangsformel, wie sie vorhin aus ULL. mitgetheilt wurde. Endlich Smålandslagen, von welchem nur das Christenrecht erhalten ist, geht seinen ganz besonderen Weg. Ohne irgendwelche Ueberschrift beginnt dasselbe mit cap. 1, welches folgendermassen lautet: „Gwz frither oc sancte Marie vari meth us, hiit komande oc hæthan farande. The seen alle skylde till gilzla oc grutha, ey æru biltugha eller banzatte, alle the som boa innæn Mioaholt oc Myrtlekis, oc mællin Brutabek ok Biurekis." Dann folgt cap. 2, dessen Eingang lautet: „Nw sculu mæn till thingx fara, oc laghsaghu waræ höra, höra the som hær æru, oc sighiæ them som hemæ sitiæ, æn laghsagha waar hoon byrias swa: Wj sculum aa Krist tro oc kirkiu byggia, fyrmæ systrum oc syzkenom, swa guzcifuom som manzcifuom," worauf dann in demselben Capitel zu den

Bestimmungen über die Kirchenbaulast übergegangen wird. Deutlicher als in irgend einer anderen Quelle tritt hier der Zusammenhang der Rechtsaufzeichnung mit dem Rechtsvortrage des Lagmannes zu Tage; dennoch aber steht, wenn wir von der Erwähnung des Dingfriedens und der Aufforderung zum Anhören des Vortrages absehen, hier ebensowenig als in irgend welchem anderen schwedischen Rechtsbuche irgend welche auf die Dingordnung bezügliche Bemerkung am Eingange der Rechtssammlung. Insoweit also stehen alle diese Rechtsbücher auf einer Linie mit den norwegischen FrþL., BþL. und EþL., und im Gegensatze zu den GþL.; andererseits aber stellt nur Westgötalagen die Bestimmungen über die Taufe an die Spitze des Christenrechtes, und damit des ganzen Rechtsbuches, wogegen die sämmtlichen übrigen Provincialrechte Schwedens mit den Vorschriften über die Kirchenbaulast beginnen, und somit in diesem Punkte den GþL. sich anschliessen, und nicht jenen anderen norwegischen Rechtsbüchern. Indessen lässt sich doch auf diese alleinige Uebereinstimmung kaum die Vermuthung irgend eines äusseren Zusammenhanges, weder des westgötischen Rechtes mit der Hauptgruppe der norwegischen Rechtsbücher, noch der übrigen schwedischen Provincialrechte mit den GþL. stützen; keine der in diesen letzteren gebrauchten Eingangsformeln steht in erkennbarer Verwandtschaft mit den typischen Eingangsworten der norwegisch-isländischen Quellen, und die Stellung der Kirchenbaulast ebensogut als der Taufe an die Spitze des Christenrechtes lag nahe genug, um hier wie dort selbstständig gewählt werden zu können. Dagegen bietet sehr schlagende Anklänge an die norwegischen Eingangsformeln der Anfang eines letzten schwedischen Rechtsbuches, von welchem bisher noch nicht gesprochen wurde, nämlich von Gotlandslagen. Nach einem voranstehenden Inhaltsverzeichnisse folgt in dessen gotländischem Texte die Ueberschrift des ersten Capitels: „Hier byrias lagh Guta, oc

segia so at fyrstum", und sodann dieses Capitel selbst, so lautend: „þitta ir fyrst upp haf i lagum orum, þet wir sculum naicca haiþnu oc iatta crisnu, oc troa allir a ann guþ alzvaldanda, oc hann þar biþia þet hann unni os ar oc friþ, sigr oc hailsu, oc þet et vir magin halda cristindomi orum, oc tro vari retri, oc landi oru bygdu, oc vir magin huern dag þet sysla i allum giarningum oc vilia orum, sum guþi sei dyrþ i, oc or sei mest þarf at beþi til lifs oc sialar;" das sofort sich anschliessende zweite Capitel handelt sodann von der Geburt von Kindern, mit den Worten beginnend: „þet ier nu þi nest, at barn huert scal ala sum fyt verþr a landi oru, oc ecki ut casta." Wir begegnen also hier zunächst den für die norwegisch-isländischen Quellen typischen Anfangsworten: „þat er upphaf laga várra", die in keinem zweiten schwedischen Provincialrechte sich finden. Das „naicca haiþnu oc iatta crisnu" stimmt sodann sehr auffällig mit den Eingangsworten der EþL., zumal in der Fassung, in welcher sie Hs. B. der älteren Redaction gibt, nämlich: „at menn skulu jattæ kristni ok næitta heiđnum dóme"; der weitere Verlauf der Eingangsworte in Gotlandslagen enthält dagegen sehr deutliche Anklänge an die einleitenden Worte der GþL. Endlich entspricht der sofortige Uebergang zu den Vorschriften über die Geburt der Kinder dem Verfahren in den FrþL., BþL. und EþL., und selbst die Anfangsworte, mit welchen diese Vorschriften beginnen: „þet ier nu þi nest at barn huert scal ala sum fyt verþr" finden in GþL. 21, EþL. I, 1 u. II, 1, FrþL. II, 1 (zumal in Cod. Res. und B.), und weiter ab auch BþL. I, 1 u. III, 1 ihre Parallele. Schlyter hat bereits im Vorworte zu seiner Ausgabe des Rechtsbuches [1]) darauf aufmerksam gemacht, dass ähnliche Anklänge an das norwegische Recht in diesem öfter vorkommen, und diese Thatsache mit dem Berichte der Historia Gotlandiæ, §. 3

1) Samling af Sweriges gamla Lagar, Bd. VII, S. VI—VII.

in Verbindung gebracht, nach welchem der heil. Ólaf auf seiner Flucht nach Russland im Jahre 1028 die Insel besucht, und dort mit Erfolg das Christenthum verkündigt habe. Die norwegischen Königssagen wissen freilich Nichts von diesem Besuche; aber sie lassen dafür den heil. Ólaf anlässlich seiner Rückkehr von Russland die Insel besuchen, also im Jahre 1030,[1]) und es mag ja sein, wie P. A. Munch annimmt,[2]) dass die gotländische Aufzeichnung die beiden Reisen verwechselt hat; wie dem aber auch sei, der Aufenthalt des Königs auf der Insel darf umsomehr für geschichtlich feststehend gelten, als durch spätere Urkunden die Existenz einer vielbesuchten Ólafskirche an eben dem Orte erwiesen ist, welchen die Historia Gotlandiæ als denjenigen bezeichnet, an welchem der heil. Ólaf sich aufgehalten, und an welchem ein von ihm bekehrter Gotländer eine Kapelle gebaut habe.[3]) Es bedürfte eingehenderer Untersuchungen, als sie hier angestellt werden können, um die Art und den Umfang klar zu legen, in welchem das norwegische Recht überhaupt und das norwegische Christenrecht insbesondere auf das Recht der Insel Gotland eingewirkt hat.

---

1) Heimskríngla, Ólafs s. ens helga, 203/463—64 u. 193/454.

2) Det norske Folks Historie, I, 2, S. 774—76.

3) Vgl. Schlyter, ang. O., S. 314—15.

4

Sitzungsberichte
der
königl. bayer. Akademie der Wissenschaften.

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 5. November 1887.

Herr Maurer hielt einen Vortrag:

„Das angebliche Vorkommen des Gesetzsprecheramtes in Dänemark."

Die Bedeutung des Gesetzsprecheramtes für die germanische Rechtsgeschichte ist neuerdings bei uns in Deutschland lebhaft erörtert worden. Nachdem ich „Das Alter des Gesetzsprecheramtes in Norwegen" zum Gegenstande einer gesonderten Untersuchung gemacht,[1]) und dabei auch die Entwicklung desselben in Schweden und auf Island mit herangezogen hatte, erschien des Freiherrn Karl von Richthofen tief einschneidender Excurs über den friesischen Asega.[2]) An beide Arbeiten anschliessend äusserte sich einerseits Karl von Amira über die Bedeutung des Amtes,[3]) und brachte

---

1) Festgabe der Münchener Juristenfacultät zum Doctorjubiläum von Arndts, S. 1—69 (1875).

2) Untersuchungen über Friesische Rechtsgeschichte, II, S. 455 bis 494 (1882).

3) Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, XVIII, S. 169—74 (1876), und Göttingische gelehrte Anzeigen, 1883, S. 1063—68.

andererseits Richard Schröder einen eingehenderen Aufsatz über „Gesetzsprecheramt und Priesterthum bei den Germanen",[1]) gegen welchen hinwiderum Karl Lehmann einen Aufsatz „Zur Frage nach dem Ursprunge des Gesetzsprecheramtes" richtete.[2]) Neuestens aber hat sowohl R. Schröder[3]) als Heinrich Brunner[4]) sehr bestimmt darauf hingewiesen, dass die Function des Gesetzsprechers bei den verschiedensten germanischen Stämmen wiederkehrt, aber freilich unter den verschiedensten Bezeichnungen und in der verschiedensten Ausprägung, sodass es, wenn irgendwo, gerade hier nothwendig wird, zwischen den verschiedenen Stämmen und Zeiten sorgfältig zu unterscheiden. Ich will nun an dieser Stelle versuchen, dadurch einen Beitrag zur Geschichte des Gesetzsprecheramtes zu liefern, dass ich die bestrittene Frage einer Erörterung unterziehe, ob dasselbe dem dänischen Rechte bekannt gewesen sei oder nicht?

Vilhjálmr Finsen hat in seiner lehrreichen Abhandlung „Om de islandske Love i Fristatstiden" darzuthun gesucht,[5]) dass das Gesetzsprecheramt in Dänemark ganz ebenso gut bekannt gewesen sei wie in Schweden, Norwegen und Island. Unter Bezugnahme auf ihn hat sodann C. Rosenberg dieselbe Ueberzeugung ausgesprochen,[6]) und Joh. Steenstrup nimmt ebenfalls an, dass das Amt in Dänemark vorhanden gewesen sei, obwohl er sich darüber klar ist, dass aus dänischen Quellen nicht der geringste positive Bescheid

1) Zeitschrift für Rechtsgeschichte, XVII, German. Abth., S. 214—31 (1883).

2) ebenda, XIX, Germ. Abth., S. 193—99 (1885).

3) Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, S. 25, 35, 168 und 221 (1887).

4) Deutsche Rechtsgeschichte, I, S 110--11, 150—54, vgl. 287 (1887).

5) Aarbœger for nordisk Oldkyndighed og Historie, 1873, S. 216 bis 220, Anm.

6) Nordboernes Aandsliv, II, S. 82—83 (1880).

über dasselbe zu gewinnen sei.[1]) Auch R. Schröder hat sich dieser Annahme angeschlossen,[2]) der es somit an den gewichtigsten Vertretern nicht fehlt. Andererseits habe ich schon vor längerer Zeit erklärt, dass ich in Dänemark nicht die geringste Spur von Gesetzsprechern nachzuweisen vermöge,[3]) und hat nicht nur von Amira diese Erklärung unbeanstandet hingenommen,[4]) sondern auch H. Brunner sich derselben ausdrücklich angeschlossen,[5]) sodass es immerhin an der Zeit sein mag, die Stichhaltigkeit der für die eine und die andere Ansicht sprechenden Gründe näher zu prüfen.

Man hat sich zunächst auf die Beschaffenheit der dänischen Provincialrechte berufen. Man ging dabei von der feststehenden Thatsache aus, dass in Schweden sowohl als auf Island, und aller Wahrscheinlichkeit nach auch in Norwegen, die Haltung von Rechtsvorträgen vor der Landsgemeinde zu den Obliegenheiten des Gesetzsprechers gehörte, und dass jedenfalls die älteren schwedischen und isländischen, wahrscheinlich aber auch die älteren norwegischen Rechtsbücher im Anschlusse an diese Rechtsvorträge entstanden sind, und in Folge dessen in ihrer Ausdrucksweise noch vielfach an den Styl jener officiellen mündlichen Vorträge erinnern. Nun glaubte man auch in den älteren dänischen Rechtsaufzeichnungen eine ähnliche persönliche Sprechweise vorzufinden, wie sie in jenen anderen Rechtsquellen vorliegt, und auch sonst hin und wieder in ihnen einzelne Wendungen nachweisen zu können, welche auf einen officiellen Rechtsvortrag hinzudeuten schienen; hielt man aber auf Grund derartiger Vorkommnisse die An-

1) Normannerne, IV, S. 205—6 (1882).

2) Zeitschrift für Rechtsgeschichte, XVII, S. 216 und 227—28.

3) Alter des Gesetzsprecheramtes, S. 21.

4) Kritische Vierteljahrsschrift, XVIII, S. 174.

5) Deutsche Rechtsgeschichte, I, S. 153 und 154.

nahme für begründet, dass auch in Dänemark vordem officielle Rechtsvorträge am Ding gehalten worden seien, so lag auch der weitere Schluss auf der Hand, dass es daselbst auch einen Beamten gegeben haben müsse, zu dessen Verpflichtungen die Haltung solcher Vorträge gehörte. Nun finden wir in der That gelegentlich Ausdrücke gebraucht wie: „sum ac af nu sagh“,[1]) d. h. wie ich nun gesagt habe; oder: „æn thæt vilæ vi, at i vithæ, at of thæn man oc thæn fruæ havæ bǫrn samæn fǫr æn utaruæ dǫr, ær ac haf fǫr um mælt, tha aruæ the sum annæn bǫrn, ær vi havæ fǫr um mælt“,[2]) d. h. aber das wollen wir, das ihr wisset, dass wenn der Mann und die Frau zusammen Kinder haben, ehe der Auserbe stirbt, wie ich früher besprochen habe, da erben sie wie andere Kinder, wie wir zuvor besprochen haben; oder: „æszæ ac hauær fǫr um mælt“,[3]) d. h. wie ich vorher darüber gesprochen habe. Ferner: „Thæt sculæ i vithæ“,[4]) d. h. das sollt ihr wissen; „for thæt sæhiæ vi sua“,[5]) d. h. dafür sagen wir so; „sva sum ac haf fǫr sagh“,[6]) so wie ich vorher gesagt habe, oder: „sum ac haf fǫr mælt“,[7]) wie ich vorher gesprochen habe. Dann wieder: „Thæt kallæ vi manz hovæt lot oc fruænnæ“,[8]) d. h. das heissen wir des Mannes und der Frau Hauptloos; „Thæn husfrǫ kallæ vi siuc væræ“,[9]) von der Frau sagen wir dass sie krank sei; „Thæt scal man oc vithæ“, „Thæt sculæ i oc vithæ“,[10]) d. h. das soll man auch wissen, das sollt ihr auch wissen; „sum ac haf fǫr sagh“,[11]) oder: „sva sum æc haf fǫr sagdh“,[12]) d. h. so wie ich vorher gesagt habe; wiederum: „For thet mælæ vi sva“,[13]) d. h. darüber sprechen wir so, und „Thæt sculæ i oc vitæ“, das sollt ihr auch wissen,

1) Valdemars Sæll. L. 1, § 16, S. 9 (ed. Thorsen).

2) ebenda, 1, § 17, S. 9. 3) ebenda, 1, § 21, S. 11. 4) ebenda, 2, S. 12. 5) ebenda, S. 14. 6) ebenda. 7) ebenda, 3, S. 14. 8) ebenda, 6, S. 17. 9) ebenda. 10) ebenda. 11) ebenda, 8, S. 18. 12) ebenda, 12, S. 20. 13) ebenda, 13, S. 21.

dann: „For thet sighæ vi sva", darüber sagen wir so, und „ænsæ æc saghæ fǫr", wie ich vorher sagte,[1]) oder: „sum æc haf nu sagh",[2]) wie ich nun gesagt habe. Die bisherigen Belege sind sämmtlich dem älteren seeländischen Rechtsbuche entnommen; an sie reiht sich aber auch der Sprachgebrauch zweier abgeleiteter Quellen an. So heisst es in der Skånske Arvebog: „en thet williwm wi at i witæ",[3]) oder: „Then bonda callum wi siwkan wara"[4]) und „the hǫsfrw callum wi siwka wara";[5]) dann im Orbodemål: „tha skal man thet wida",[6]) oder: „En thet williæ wi at i wida",[7]) dann: „Æn meth guths miskund hawum wi uppi giort a rættu huru meth hærwirki skal fara",[8]) sowie: „En thet skal man wida".[9]) Indessen ist doch die Beweiskraft solcher Redewendungen eine sehr bemessene. Die persönliche Ausdrucksweise: „wie ich gesagt habe", u. dgl. m. dürfte zwar den legislativen Ursprung der betreffenden Aufzeichnungen allerdings ausschliessen, und mit Entschiedenheit auf einen einzelnen Mann als den Sprechenden hindeuten; aber sie steht einem Privatmanne, welcher das Recht seiner Landschaft aufzeichnet, ganz ebenso gut zu wie dem Gesetzsprecher, der seinen officiellen Vortrag hält. Sagt doch auch unser Eike von Repkow, von dem Rechte der Holtseten und Stormarn sprechend: „von irme rechte noch von irme gewedde ne secge ik nicht",[10]) ohne dass man sich darum beigehen liesse, auf einen officiellen Ursprung des Sachsenspiegels zu schliessen! Nicht anders steht es auch mit Redensarten wie: „da sagen wir so", „das nennen wir", „das soll man wissen",

---

1) ebenda. 2) ebenda, 18, S. 24. 3) Skånske Arvebog, 25, S. 210 (ed. Thorsen); vgl. Vald. 1, § 17, S. 9. 4) Arvebog, 41, S. 215; vgl. Vald. 5, S. 16. 5) Arvebog, 42, S. 215; vgl. Vald. 6, S. 17. 6) Orbodemål, 1, S. 224 (ed. Thorsen); vgl. Vald. 53, S. 38. 7) Orbodem. 29, S. 232; vgl. Vald. 35, S. 30. 8) Orbodem. 29, S. 233. 9) Orbodem. 3, S. 225; vgl. Vald. 56, S. 39. 10) Sächs. Landr. III, 64, § 3.

und wenn zwar die persönliche Stylisirung „das sollt ihr wissen", oder „das wollen wir dass ihr wisst" eher auf eine Anrede an Anwesende zu deuten scheint, so dürfen doch auch derartige Redewendungen nicht als concludent betrachtet werden. Wir wissen, dass das als Orbodemål bezeichnete Stück ebenso wie Arvebogen lediglich ein Excerpt aus dem älteren seeländischen Rechtsbuche ist, welches für den Gebrauch in Schonen hergerichtet wurde, und kann somit keinem Zweifel unterliegen, dass wir es hier lediglich mit einer Privatarbeit zu thun haben; dennoch aber finden wir gerade hier die höchst persönliche Bemerkung:[1]) „aber mit Gottes Hülfe haben wir rechtlich erledigt, wie es in Bezug auf das Heerwerk zu halten ist", während in der ausgeschriebenen Quelle lediglich die Worte stehen:[2]) „utæn han gǫr thet mæth hærværke", d. h. es sei denn, dass er es mit Heerwerk thue, sodass also jene so eigenthümlich stylisirte Verweisung auf die vorangehenden Vorschriften über das Heerwerk[3]) lediglich eine Zuthat des Excerpirenden ist, die im Originale aus dem einfachen Grunde gar nicht stehen konnte, weil in diesem die Bestimmungen über das Heerwerk nicht vor, sondern hinter derjenigen Stelle stehen, an welcher im Excerpte auf dieselben verwiesen wird. Wie vorsichtig man überhaupt mit allen Schlussfolgerungen aus blossen Redewendungen sein muss, zeigt noch ein weiteres Beispiel. Man sollte meinen, dass Ausdrücke wie „tha ær thæt rætest", oder „tha ær thæt bæst",[4]) d. h. da ist es am Richtigsten, oder am Besten, unmöglich in dem officiellen Vortrage eines Gesetzsprechers gestanden haben können, da dieser eben doch nur das Recht als ein feststehendes vorzutragen, aber nicht Zweifeln darüber Ausdruck zu geben berufen war, was wohl das Beste und Richtigste sein möge; ich unterlasse jedoch

1) Orbodem. 29, S. 233; oben, S. 367, Anm. 8. 2) Vald. 35, S. 30. 3) Orbodem. 3, S. 225; vgl. Vald. 56, S. 39. 4) Vald. 2, S. 13.

einen derartigen Schluss, so gelegen er für meine Beweisführung käme, aus obigen Worten zu ziehen, weil ich eine ganz ähnliche Ausdrucksweise einmal in einer Quelle gebraucht finde, welche doch ganz unzweifelhaft legislativen Ursprunges ist. In K. Valdemar's II. Jydske Lov wird nämlich der Fall besprochen, da Jemand auf eigenem Grunde Heide in Brand steckt, und das umsichgreifende Feuer dann auf fremdem Gute Schaden thut, oder da ein derartiger Schaden durch einen Bediensteten eines Mannes ohne dessen Wissen und Willen angerichtet wird; nachdem die Verpflichtung zum Schadensersatze, und die etwaige Führung eines Reinigungsbeweises besprochen wurde, wird aber sofort mit den Worten weitergefahren:[1) „Tho ær warlær, at ængi man sættæ eld i hethæ utæn of allæ grannæ warthæ samsatæ um at brennæ antigh mosæ æth hethæ oc gangæ sialfuæ allæ mæth, oc wactæ at æi kumær eld i annens manz marc them til skathæ", d. h. doch ist es vorsichtiger, dass Niemand Heide in Brand steckt, ausser wenn alle Nachbarn darüber einig werden entweder Moos oder Heide zu verbrennen, und alle selbst mitgehen, und darüber wachen, dass nicht das Feuer in eines anderen Mannes Land komme, ihm zum Schaden. Der Gesetzgeber selbst lässt sich also hier darauf ein, den Leuten zu rathen, wie sie am klügsten verfahren, ohne dass er ihnen doch solches Verfahren gebieten, und dessen Unterlassung mit Strafe bedrohen würde, so auffällig uns auch dieses sein Verhalten erscheinen mag.

Die sämmtlichen bisher besprochenen Nachweise, wie sie zuerst Finsen in Bezug genommen hat, gehören übrigens im Grunde nur einer einzigen Quelle an, da ja Arvebogen und Orbodemål nur aus dem älteren seeländischen Rechtsbuche geschöpft sind, welches K. Valdemar's Namen trägt; dagegen zeigt schon das jüngere seeländische Recht, welches

---

1) Jydske Lov, 187, S. 288 (ed. Thorsen).

nach K. Erik benannt ist, eine völlig andere Ausdrucksweise. Die persönliche Sprechweise ist hier so gut wie ganz verschwunden. Verweisungen auf früher schon Erwähntes treten hier auf in den Worten: „sum mælt ær",[1]) „sum nu ær mælt",[2]) „sem mælt",[3]) „thæt ær nu ær mælt",[4]) „sva oftæ sum mælt ær",[5]) „sum um annær ær mælt",[6]) „samæ lund ær mælt ær um hors",[7]) „sum logh ær oc mælt ær";[8]) oder wieder: „thær foræ ær mælt",[9]) „ær foræ ær mælt",[10]) „er fyrræ ær mælt",[11]) „ær fǫrr er mælt",[12]) „ær fǫrræ var mælt",[13]) „sem fǫrr ær mælt",[14]) „sem fǫrræ ær mælt",[15]) „thet ær fǫrræ mælt",[16]) „thæt ær ræt sum fǫr ær mælt",[17]) „the sår nu mælt æræ oc næfnd",[18]) oder auch: „sum uppæ ær mælt",[19]) „sum mælt ær uppæ",[20]) dann „sem up ær mælt",[21]) welche letzteren Worte zwar an die für den Rechtsvortrag auf Island gebrauchte Beziehung „uppsaga" anklingen, aber darum noch keineswegs auf einen solchen bezogen zu werden brauchen. Wir finden demnach hier immer nur ganz unpersönlich gefasste Verweisungen, hin und wieder, obwohl nur sehr vereinzelt, auch wohl mit ausdrücklicher

---

1) Eriks sællandske Lov, II, 51, S. 52 und 58; 52, S. 61; 87, S. 88; 102, S. 97; 104, S. 99 und 100, dann 101; 108, S. 105; 119, S. 113; 132, S. 122; 133, S. 123 und 124, wiederholt; 147, S. 133 (ed. Thorsen). 2) ebenda, I, 15, S. 9; 31, S. 16; 36, S. 20; II, 122, S. 114; 129, S. 120; 134, S. 124; 143, S. 130. 3) ebenda, II, 131, S. 121. 4) ebenda, II, 50, S. 51. 5) ebenda. 6) ebenda, II, 35, S. 42. 7) ebenda, II, 118, S. 112. 8) ebenda, II, 131, S. 121. 9) ebenda, II, 11, S. 7. 10) ebenda, I, 36, S. 20; II, 7, S. 30. 11) ebenda, II, 8, S. 30; 110, S. 106. 12) ebenda, II, 14, S. 33. 13) ebenda, II, 109, S. 105. 14) ebenda, I, 25, S. 14; II, 56, S. 64; 77, S. 80; 100, S. 96; 118, S. 112; 127, S. 118, wiederholt; 132, S. 122; 133, S. 124. 15) ebenda, II, 6, S. 29. 16) ebenda, II, 87, S. 87. 17) ebenda, II, 88, S. 88. 18) ebenda, II, 42, S. 45. 19) ebenda, I, 4, S. 5; II, 2, S. 28; 13, S. 32; 14, S. 33; 32, S. 40; 34, S. 41; 47, S. 48; 51, S. 57, wiederholt; 52, S. 61; 62, S. 68; 63, S. 69, wiederholt; 104, S. 99; 105, S. 102; 127, S. 118. 20) ebenda, II, 62, S. 68; 111, S. 106. 21) ebenda, II, 46, S. 48.

Hervorhebung der schriftlichen Form, indem es heisst: „sva sum fǫrræ ær skrivit“,[1]) oder „æfti the logh oc the virthning ær skrivit ær“;[2]) nirgends stossen wir dagegen auf einen Sprecher, welcher in eigener Person auftritt. Ebenso lauten die sehr häufig wiederkehrenden Formeln stets unpersönlich, durch welche die Aufmerksamkeit derjenigen erregt werden will, an welche die Belehrung sich richtet; „scal man thet vitæ“,[3]) „thet scal man vitæ“,[4]) „thet scal man oc vitæ“,[5]) „thet scal man that hvaræn vitæ“,[6]) „thet scal man oc vitæ sem mælt ær“,[7]) „um morthbrand scal man oc vitæ“,[8]) oder unmittelbar an den Einzelnen gerichtet, welchen die Sache gerade angeht: „scal han thet vitæ“,[9]) „thet scal oc then vitæ, ær bǫtær havær takæt“.[10]) Ganz dieselbe unpersönliche Sprechweise kehrt endlich auch in den Fällen wieder, in welchen der Sprachgebrauch nachdrücklich hervorgehoben und erklärt werden will, und heisst es dann etwa: „then callæ man siukæn væræ“,[11]) „the kallæ men a thingi wæræ“,[12]) „thet callæ men bunckebrot wæræ“,[13]) „thet callæ mæn augskiold forth a riket“,[14]) „thet callæ men holsar“,[15]) „tha caller man thet hans grannæ væræ“,[16]) „sva mælæ men“.[17]) Nirgends spricht also der Verfasser

1) ebenda, II, 127, S. 118. 2) ebenda, II, 118, S. 112. 3) ebenda, II, 107, S. 104. 4) ebenda, II. 124, S. 115. 5) ebenda, I, 11, S. 8; 14, S. 9; 15, S. 9; 19, S. 11; 23, S. 12; 24, S. 13; 25, S. 14; 26, S. 14; 27, S. 14; 28, S. 15; 30, S. 15; 32, S. 17; 33, S. 17; 35, S. 19; 41, S. 22; 44, S. 23; 47, S. 25; 48, S. 25; II, 11, S. 31; 14, S. 33; 18, S. 34; 26, S. 37; 27, S. 38; 37, S. 43; 40, S. 44; 41, S. 45; 46, S. 48; 48, S. 49; 52, S. 59, wiederholt; 56, S. 64; 58, S. 65; 68, S. 73; 70, S. 74; 71, S. 75; 74, S. 77; 91, S. 90; 96, S. 92; 104, S. 100; 109, S. 105; 131, S. 121; 132, S. 121. 6) ebenda, II, 108, S. 105. 7) ebenda, II, 28, S. 38. 8) ebenda, II, 15, S. 33. 9) ebenda, II, 83, S. 84. 10) ebenda, II, 6, S. 29. 11) ebenda, I, 31, S. 16. 12) ebenda, II, 17. S. 34. 13) ebenda, II, 24, S. 37. 14) ebenda, II, 27, S. 38. 15) ebenda, II, 38, S. 44. 16) ebenda, II, 103, S. 98. 17) ebenda, II, 104, S. 99.

in eigener Person; nirgends wendet er sich an sein Publicum, als an ihm persönlich gegenüberstehende Leute; nirgends rechnet er sich selbst zu denen, welche dem Gesetze unterworfen sind, das er behandelt, oder welchen der Sprachgebrauch geläufig ist, auf den er Bezug nimmt. Insoweit steht die Sache im jüngeren seeländischen Rechtsbuche nicht anders als im Jydske Lov, von welchem doch, wie bereits bemerkt, nicht bezweifelt werden kann, dass es als wirkliches Gesetzbuch erlassen wurde, und somit in keiner Weise auf einen Rechtsvortrag zürückgeführt werden kann. Auch in diesem lauten die Verweisungen auf früher Gesagtes durchaus unpersönlich: „svm saght ær vm mandrap“,[1]) „swa sum saght ær“ [2]) oder „swa sum sagh ær“,[3]) „sum saght ær“,[4]) „allæ the forfal thær fyrræ ær saght“,[5]) „sum fyrræ ær saght“,[6]) „i allæ thessæ stathæ nu ær saght“,[7]) „i thessæ stathæ thær saght ær“,[8]) „sem saght ær i thessæ tu kapitæl“,[9]) „for then sak i thæt sammæ capitæl ær sagh“,[10]) oder auch: „swa sum mælt ær“,[11]) „swa sum fyr ær mælt“,[12]) „swa witæ sum fyrræ war withærlaght“.[13]) Ebenso unpersönlich ist die einmal vorkommende Ermahnung der Leser zur Aufmerksamkeit stylisirt: „Thæt skvlæ mæn oc witæ“;[14]) nicht anders erscheinen endlich auch die Erklärungen technischer Rechtsausdrücke gefasst, welche in dieser Quelle sehr häufig vorkommen: „thet hetær alt fæthærn“,[15]) „lærthæ mæn, thæt ær præst oc diacon oc subdiacon“,[16]) „Thingswitnæ ær thæt“,[17]) „Thær ær oreght man“,[18]) „hanran ma wæræ

1) Jydske Lov, 70, S. 117. 2) ebenda, 97, S. 158; 108, S. 178; 145, S. 230; 153, S. 238; 174, S. 264. 3) ebenda, 170, S. 259. 4) ebenda, 135, S. 216; 144, S. 228; 170, S. 258, wiederholt; 175, S. 266. 5) ebenda, 123, S. 202. 6) ebenda, 145, S. 229. 7) ebenda, 145, S. 229. 8) ebenda, 145, S. 230. 9) ebenda, 146, S. 231. 10) ebenda, 175, S. 265—66. 11) ebenda, 98, S. 161; 149, S. 235. 12) ebenda, 123, S. 199. 13) ebenda, 178, S. 272. 14) ebenda, 2, S 11. 15) ebenda, 7, S. 20. 16) ebenda, 27, S. 51. 17) ebenda, 34, S. 53. 18) ebenda, 66, S. 113.

hat, æth hanszkæ, æth hwat svm man havær i sin hand",[1]) „Thæt ær boraan",[2]) „Hiorth ran ær",[3]) „Thet ær akær ran",[4]) „Thæt ær othelbit",[5]) „thæt ær walrof",[6]) „thæt ær morthbrand",[7]) „Stighæ man ær then",[8]) oder auch: „skips næfning, thær summæ kallæ far wit næfning".[9]) Natürlich wird man aus dieser gleichartigen Fassung derartiger Bemerkungen im jüngeren seeländischen Rechtsbuche und im Jydske Lov nicht den Schluss ziehen wollen, dass jenes ebenso wie dieses ein Erzeugniss der Gesetzgebung sei; ganz ebensowenig wird man aber auch daraus, dass im älteren Rechtsbuche von Seeland eine persönliche Sprechweise sich findet wie in den isländischen, schwedischen und theilweise auch norwegischen Rechtsaufzeichnungen, sofort schliessen dürfen, dass jenes ebenso wie diese aus einem officiellen Rechtsvortrage hervorgegangen sei. Es bleibt vielmehr recht wohl möglich, dass das ältere seeländische Rechtsbuch ebensowohl als das jüngere lediglich eine Privatarbeit sei, welche in keinerlei Zusammenhang mit irgend welchem Rechtsvortrage stand, und dass nur der Verfasser des einen Werkes eine subjectivere Färbung seiner Arbeit zu geben beliebte als der andere. — Aber allerdings macht eine einzige Stelle im jüngeren Rechtsbuche von Seeland eine Ausnahme von der sonstigen Haltung der Quelle, und diese hat denn auch Finsen richtig hervorgehoben. Dieselbe handelt von Wegestreitigkeiten,[10]) und schliesst mit den Worten: „æn um andræ væghe, scoghvægh ællær mællæ toftæ, thet vil jac frestæ til fleræ cummæ vithær", d. h. aber in Bezug auf andere Wege, Waldwege oder Feldwege, das will ich ausgesetzt sein lassen bis mehrere dazu kommen. Finsen,

1) ebenda, 79, S. 130. 2) ebenda, 79, S. 131. 3) ebenda, 80, S. 132. 4) ebenda, 97, S. 157. 5) ebenda, 120, S. 193 bis 194. 6) ebenda, 147, S. 232. 7) ebenda, 185, S. 284. 8) ebenda, 186, S. 285. 9) ebenda, 133, S. 213. 10) Eriks sæll. Lov, II, 90, S. 89—90.

welcher diese Stelle ganz besonders beweiskräftig findet, versteht sie dahin, dass der Vortragende die Besprechung der erwähnten Arten von Wegen aufschieben wolle, bis mehrere Dingleute zur Stelle kommen; aber ich sehe nicht ein, wie eine solche Auslegung sich halten lassen kann. Legt man, wie Finsen thut, die Worte einem Gesetzsprecher in den Mund, so ist schwer abzusehen, wesshalb dieser die Besprechung der Feld- und Waldwege für wichtiger halten sollte als die der übrigen Wege und so mancher anderer Rechtsmaterien, und noch weniger zu begreifen, wie er im Voraus wissen konnte, ob bei diesem Theile seines Vortrages viele oder wenige Dingleute anwesend sein würden; man müsste höchstens an einen juristischen Witz denken, wie solche ja allerdings in den älteren Rechtsbüchern öfters vorkommen, aber auch einen solchen weiss ich in den Worten nicht zu finden. Dagegen fand Kolderup-Rosenvinge die Stelle in seinen Bemerkungen zu derselben[1]) „ziemlich dunkel". Er war zunächst geneigt gewesen, anzunehmen, dass der Compilator des Rechtsbuches unter Anderen auch Erkenntnisse und Rechtsbelehrungen benützt habe, wie solche in einer Zeit wenig geordneten Gerichtswesens auf Ansuchen der Streittheile von einzelnen angesehenen Männern am Ding ertheilt worden sein mochten, und dass er nun im gegebenen Falle die Erklärung eines solchen, in einer dunkelen Sache die Abgabe seines Spruches verschieben zu wollen, bis er sich mit mehreren erfahrenen Leuten berathen könne, ungeschickter Weise in seinen Text eingestellt habe. Hinterher aber schloss er sich einer von Werlauff ihm vorgeschlagenen Auslegung an, nach welcher der Compilator die Besprechung der Wald- und Feldwege aufschieben wollte, bis mehrere derartige Wege dazu, d. h. mit zu besprechen kommen würden, indem er bemerkt, dass auch schon eine ältere

1) Samling af gamle danske Love, II, S. 378—79.

dänische Uebersetzung aus dem Jahre 1619[1]) die Stelle in derselben Weise verstanden habe. Indessen ist die erstere Erklärung kaum annehmbar, da sie nicht nur einer Reihe rein willkürlicher Voraussetzungen bedarf, sondern überdiess kaum abzusehen ist, wie selbst der unverständigste Compilator dazu kommen sollte eine Stelle in seine Bearbeitung aufzunehmen, welche gar Nichts enthält als die Erklärung, sich erst später erklären zu wollen; der zweiten Auslegung aber steht zunächst schon das Bedenken entgegen, dass von Wegen im weiteren Verlaufe des Rechtsbuches nicht mehr die Rede ist. Schlegel aber scheint anzunehmen,[2]) dass der Compilator mit den obigen Worten sagen wolle, dass er sich die Besprechung der Materie für einen Zeitpunkt vorbehalten wolle, in dem es ihm gelungen sein werde, reichlicheren Stoff über dieselbe zusammenzubringen; indessen wüsste ich auch diesen Sinn aus den Worten kaum herauszubringen. Im älteren seeländischen Rechte wird zwar ebenfalls von Wegen gesprochen,[3]) aber ohne dass sich daraus irgend Etwas für die Erklärung unserer Stelle entnehmen liesse, und verzichte ich darum auf deren Auslegung; immerhin ist aber wenigstens soviel klar, dass dieselbe keinenfalls einen Beweis für die Herkunft des Rechtsbuches von einem Rechtsvortrage bietet, dass vielmehr lediglich der Privatmann, welcher dasselbe compilirte, hier ausnahmsweise selbst in erster Person von sich sprach, wie dies der Verfasser des älteren seeländischen Rechtsbuches ganz regelmässig that.

Von ganz besonderer Bedeutung für die hier vorliegende Frage ist aber, dass gerade die beiden ältesten dänischen Landrechtsquellen, die beiden Bearbeitungen des schonischen Rechtes nämlich, sich ganz entschieden als Privatarbeiten darstellen, und in keiner Weise auf einen Zusammenhang

---

1) vgl. ebenda, S. LI. 2) Om de gamle Danskes Retssædvaner og Autonomie, S. 84, Anm. 3) Vald. sæll. Lov, 71—74, S. 47—48.

mit irgend welchen officiellen Rechtsvorträgen hindeuten. Von der lateinischen Bearbeitung ist dies ohnehin klar, da sie sich an ihrem Schlusse ausdrücklich als den „liber legis Scanie" bezeichnet, „quem dominus Andreas, Lundensis ecclesie archiepiscopus, Suethie primas, apostolice sedis legatus, composuit ad utilitatem totius terre";[1]) aber auch bezüglich der dänischen Bearbeitung (Skånelagen) steht die Sache nicht anders. Alle Verweisungen auf früher schon Erwähntes sind in dieser durchaus unpersönlich gestellt: „sum för ær mælt",[2]) „sum föræ ær mælt",[3]) „mæth thæm för ær mælt",[4]) „ær för waræ mælt",[5]) „æn nu ær mælt",[6]) „sum mælt ær",[7]) „sum ær mælt",[8]) „sum nu ær mælt",[9]) „þæse mal æræ al til ens ræuttæ mælt æftir laghum",[10]) oder auch: „sum för ær saghæt",[11]) „ær för war saght",[12]) „sum nu ær sagth",[13]) „sum saghat ær",[14]) „swo som saght",[15]) „mæþ þem sammæ loghum sum saghat ær,"[16]) „ær fore mandrapær ær saghæt".[17]) Ein einziges Mal finde ich ganz vereinzelt auch die im jüngeren seeländischen Rechtsbuche so überaus häufig angewandte Formel gebraucht: „thæt skal man oc withe";[18]) dagegen fehlt es aber ganz und gar nicht an Bemerkungen, welche mit vollster Bestimmtheit zeigen, dass wir es mit einem Privatmanne, und nicht mit einem kraft öffentlicher Autorität vortragenden Beamten zu thun haben. Wiederholt

1) Bei Schlyter, Corpus juris Sueo-Gotorum antiqui, IX, S. 354; ich citire die schonischen Quellen immer nach dieser Ausgabe. 2) Skånel. 28, S. 24; 82, S. 74; 119. S. 109; 138, S. 127; 169, S. 162; 195, S. 184; Addit. B. 7, S. 223—24. 3) ebenda, 141, S. 134. 4) ebenda, Addit. B. 7, S. 222. 5) ebenda, Addit. D. 2, S. 228. 6) ebenda, 141, S. 135. 7) ebenda, 179, S. 170; 184, S. 175; 185, S. 175. 8) ebenda, Addit. B. 5, S. 220. 9) ebenda, 220, S. 207; Addit. B. 5, S. 220. 10) ebenda, 86, S. 79. 11) ebenda, 30, S. 25; 144, S. 138; Addit. D. 6, S. 230. 12) ebenda, 195, S. 184. 13) ebenda, 63, S. 50. 14) ebenda, 91, S. 84. 15) ebenda, Addit. F. 4, S. 234. 16) ebenda, 83, S. 75. 17) ebenda, 111, S. 100. 18) ebenda, Addit. F. 3, S. 233.

wird nämlich auf das Bestehen verschiedener Ansichten über einzelne Rechtsfragen hingewiesen, und dabei allenfalls auch das Für und Wider eingehend erörtert. „þættæ wiliæ summi men at laghum hauæ", heisst es dabei allenfalls,[1]) oder: „thæt wiliæ nu sumir men at loghum havæ",[2]) oder noch kürzer: „sumir men wiliæ",[3]) wobei dann noch beigefügt wird: „æn þæt ær ey þo sat"; einmal heisst es auch wohl: „Thæt hauæ Scanungæ oc stundum at loghum hauæt".[4]) Das sind nun sicherlich keine Bemerkungen, welche für einen von Amtswegen sprechenden Lagmann passen, und ganz dasselbe gilt auch von der Art, in welcher das Rechtsbuch wiederholt von dem Könige und seinen Verordnungen spricht. Schon an einer der oben angeführten Stellen entscheidet dasselbe die Rechtsfrage, ob die Dingleute oder des Königs Vogt über den Dieb Gewalt haben, zu Gunsten der ersteren;[5]) an einer zweiten Stelle aber bemerkt der Verfasser,[6]) dass der freie Mann in allen Fällen, in welchen er für seine eigene Handlung mit 40 M. büsse, für die Handlung seines Unfreien mit 9 M. zu büssen, oder den Unfreien auszuliefern und dazu noch den Betrag von 6 M. zu erlegen habe, und er fügt sodann bei, dass der König als Recht gelten lassen wolle, dass der Unfreie nie mehr als 3 M. verwirken könne, ausser wenn der von ihm Verletzte davon todt bleibe. Das Rechtsbuch des Andreas Sunesen zeigt,[7]) dass für den Fall eines von einem Unfreien begangenen Todtschlages wirklich entweder volle 9 M. gezahlt werden mussten, oder aber 6 M. neben gleichzeitiger Auslieferung des unfreien Thäters; es zeigt aber zugleich auch, dass

1) ebenda, 74, S. 62 und 75, S. 64, dann 77, S. 66; vgl. Andreas Sunonis, 35, S. 264—66 und 37, S. 266—69. 2) Skånel. 79, S. 69; vgl. Andr. Sun. 37, S. 266—69. 3) Skånel. 147, S. 141; vgl. Andr. Sun. 95, S. 315. 4) Skånel. 78, S. 69; vgl. Andr. Sun. 37, S. 268—69. 5) Skånel. 147, S. 141. 6) ebenda, 122, S. 111; vgl. 120, S. 110. 7) Andr. Sun. 50, S. 282—83.

„secundum quorundam sententiam" das Gleiche in allen Fällen zu gelten hatte, in welchen der freie Mann für die eigene That mit 40 M. zu büssen gehabt hätte, wogegen K. Valdemar nicht zugeben wollte, dass der Unfreie zum Nachtheile seines Herrn mehr als 3 M. verwirken könne, mit alleiniger Ausnahme des vorerwähnten Falles, dass er einen Todtschlag an einem freien Mann begehen würde. Man sieht, der König, auf welchen beide Texte gleichmässig Bezug nehmen, war Valdemar II. (1202—41); dagegen steht dahin, wie das „noluit consentire" zu verstehen sei, ob nämlich der König, was den Worten nach zunächst läge, einem Beschlusse des Landsdinges seine Zustimmung versagte, oder ob er umgekehrt eine Verordnung erliess, welche vom Volke nicht angenommen werden wollte. Eine dritte Stelle besagt,[1]) dass derjenige, welcher eine Lehmgrube oder eine Fuchsgrube graben liess, in welcher hinterher ein Anderer umkommt, dafür mit 3 M. büssen müsse, ganz wie dies unmittelbar vorher bezüglich desjenigen ausgesprochen worden war, der einen Brunnen graben liess;[2]) dabei wird jedoch bemerkt, dass der König behaupte, für Gräben jener ersteren Art habe man keine Busse zu entrichten. Andreas Sunesen gibt nur die auf den Brunnen bezügliche Satzung,[3]) wogegen jene andere bei ihm fehlt, sodass sich für diesen Fall nicht mit Sicherheit bestimmen lässt, welcher König gemeint sei; auffällig ist aber immerhin, dass auch in diesem Falle wieder der Erzbischof auf Seiten des Königs steht, der Verfasser des dänischen Rechtsbuches dagegen auf Seiten der Gegenparthei. Bei einer weiteren Stelle steht die Sache indessen etwas anders. Der dänische Text berichtet,[4]) dass der Todtschläger von seinen Verwandten die von ihnen zu entrichtende Geschlechtsbusse (ættarbot) nicht früher erhalten

1) Skånel. 99, S. 91. 2) ebenda, 98, S. 90. 3) Andr. Sun. 54, S. 284—85. 4) Skånel. 84, S. 75—77; vgl. 91, S. 83—84.

solle, als bis er die erste Anzahlung auf das Wergeld aus eigenen Mitteln geleistet habe. Erst nach erfolgter Berichtigung dieser ersten Zahlung aus dem eigenen Vermögen des Thäters selbst soll derselbe seine Verwandten väterlicherseits versammeln, und feststellen, wieviel jeder von diesen zur Geschlechtsbusse beizuschiessen habe; doch hat die Zahlung ihrer Beiträge durch die betreffenden Verwandten erst an dem Tage zu erfolgen, an welchem die zweite Terminzahlung des Wergeldes zu erlegen kommt, und soll dann Zug um Zug gegen die Zahlung sofort das Friedensgelöbniss erfolgen. In ganz derselben Weise soll sodann auch gegenüber der mütterlichen Verwandtschaft verfahren werden, und wird dabei bemerkt, dass der König dies darum angeordnet habe, damit der Todtschläger nicht die von seinen Angehörigen bezogenen Geldmittel verthun, und diese dadurch in die Nothwendigkeit versetzen könne, die bereits gezahlten Beträge noch einmal zahlen zu müssen. Durch Andreas Sunesen erfahren wir,[1]) dass unter jenem ungenannten Könige kein anderer als K. Knut Valdemarsson (1182—1202) zu verstehen ist, dessen einschlägige, am 28. December 1200 ausgestellte Verordnung uns auch wirklich erhalten ist;[2]) der Erzbischof erwähnt aber daneben auch noch eines späteren Gesetzes, welches K. Knuts Bruder und Nachfolger, Valdemar II, mit den verständigsten Männern von Schonen erlassen habe, und durch welches der Verwandtschaft des Todtschlägers jede Verpflichtung abgenommen wurde, für dessen That zu zahlen, es sei denn, dass der Schuldige selbst aus dem Lande entkomme. Von diesem Gesetze K. Valdemars enthält der ursprüngliche Text des dänischen Rechtsbuches keine Spur, wogegen dasselbe sich allerdings in einigen

1) Andr. Sun. 45, S. 273—76; 46, S. 276—77; 47, S. 277—78 und 48, S. 278—81.

2) Gedruckt bei Schlyter, ang. O., S. 437—39; bezüglich des Datums vgl. S. CXXV—VI.

Hss. desselben eingestellt oder angehängt findet, und darunter bereits in einer aus der Mitte des 14. Jhdts. herstammenden (Cod. C.);[1]) während der Verfasser dieses Rechtsbuches also dem älteren Gesetze K. Knuts nicht entgegen tritt, vielmehr dasselbe mit sichtlicher Billigung bespricht, betrachtet er das jüngere Gesetz K. Valdemars, das er doch wohl kennen musste, als nicht zu Recht bestehend. Eine Kritik königlicher Verordnungen und ein oppositionelles Verhalten gegen solche, wie es sich an den soeben besprochenen Stellen ausspricht, war nun sicherlich in Dänemark im Anfange des 13. Jhdts. Seitens eines öffentlichen Beamten schlechterdings nicht möglich, wenn auch eine derartig selbstständige Haltung mit der ursprünglich demokratischen Gestaltung des Gesetzsprecheramtes, wie sie in Schweden und Norwegen im 11. und noch bis in die Mitte des 12. Jhdts. herein nachweisbar ist, ganz wohl vereinbar gewesen sein mochte. Klar ist hiernach, dass Skånelagen, das älteste unter allen dänischen Rechtsbüchern, nicht nur keinerlei Spur einer Herkunft aus dem mündlichen Vortrage eines Gesetzsprechers zeigt, sondern sogar unmöglich aus einem solchen geflossen sein kann, während man doch gerade bei ihm um seines Alters willen einen solchen Zusammenhang am Ersten zu erwarten hätte. Unter den sämmtlichen Provincialrechten Dänemarks ist es somit lediglich das ältere seeländische, sowie eine einzige Stelle aus dem jüngeren seeländischen, in welchen man auch nur versuchen kann, Spuren einer derartigen Entstehung zu finden; selbst diese dürftigen Behelfe unterliegen aber gewichtigen Bedenken. Die in Schweden sowohl als in Norwegen und Island übliche Eintheilung in bælkir oder þættir, welche mit dem stückweisen Vortrage der einzelnen Rechtsmaterien am Ding aufs Genaueste zusammenhing, ist den sämmtlichen dänischen Rechtsbüchern vollständig fremd; überdies fehlt

---

1) Skånel. Addit. B. 5, S. 218—21; vgl. S. XVII—VIII.

jedes geschichtliche Zeugniss dafür, dass in Dänemark jemals an irgend einem Landsdinge Rechtsvorträge gehalten worden seien, denn in der von Thorsen,[1]) und nach ihm auch von Finsen,[2]) in Bezug genommenen Thatsache, dass in der Stadt Schleswig während des 15., und noch zu Anfang des 16. Jhdts. das Jydske Lov auf dem Rathhause verlesen wurde, wird man denn doch einen Beleg für den Rechtsbrauch an den Landsdingen des 12. und 13. Jhdts. nicht erblicken dürfen.

Wenn hiernach aus der Beschaffenheit der dänischen Provincialrechtsbücher auf die Haltung von officiellen Rechtsvorträgen, und weiterhin auf die Existenz eines Gesetzsprecheramtes kein Schluss zu ziehen ist, so steht es nicht minder schlimm um die directen historischen Zeugnisse für das Vorhandensein derartiger Beamten, auf welche man sich bezogen hat. Finsen hat darauf hingewiesen, dass in Dänemark seit dem Anfange des 14. Jhdts. mehrfach Landrichter genannt werden, deren Stellung eine ziemlich ähnliche gewesen sei wie die, welche um dieselbe Zeit in Schweden die „lagmenn“ und in Norwegen die „lögmenn“ einnahmen. Er betont dabei insbesondere den Umstand, dass für diese dänischen Landrichter auch wohl die Bezeichnung „legifer“ gebraucht werde, welche in Schweden, und zuweilen auch auf Island, den Gesetzsprecher bezeichne, und dass in dänischen Volksliedern auch mehrfach der Name „Lovmand“ vorkomme. Er meint endlich, wenn sich auch der Ursprung des Landrichteramtes in Dänemark in der Zeit nicht weiter hierauf verfolgen lasse, so liege doch der Schluss nahe, dass der späteren, blos richterlichen Function des Beamten wie in Schweden und Norwegen, so auch in Dänemark eine ältere, mit dem Rechtsvortrage zusammenhängende

1) In der Vorerinnerung zu seiner Ausgabe des Jydske Lov, S. 3.
2) Staðarhólsbók, S. XXXII, Anm. 1.

Stellung desselben vorangegangen sein möge. Ich kann diese Auffassung nicht für zutreffend halten. Um zunächst mit dem Amtstitel anzufangen, so ist ja allerdings richtig, dass in einigen dänischen Volksliedern ein „*Lovmand*“ genannt wird. In ein paar Liedern vom Marsk Stig wird ein „drost her Luoffmand“ oder „drost herr Loumand“ genannt;[1]) einen „Folckuor Luomandsenn“ nennt ein nach ihm und Königin Helvig benanntes Lied;[2]) endlich tritt noch ein „drost herre Luomand“, „drost her Loffmandt“, u. dgl. in dem Liede von Magnus Algǫtsson auf.[3]) Aber in keinem dieser Lieder scheint das Wort als Amtsbezeichnung gebraucht zu werden, sondern immer nur als Eigenname; im ersten und im dritten Liede wird ausdrücklich dem Namen Lovmand noch die Amtsbezeichnung Drost beigefügt, und wenn zwar im zweiten Liede die Sache zweifelhafter steht, weil patronymische Bezeichnungen wirklich zuweilen von der Würde des Vaters statt von dessen Namen aus gebildet werden, so ist doch dies immerhin etwas Selteneres, und darum ungleich wahrscheinlicher, dass das Wort auch in diesem dritten Falle als Name zu fassen sei. Jedenfalls ist die von Svend Grundtvig wiederholt ausgesprochene Behauptung, dass Lovmand niemals als Eigenname gegolten habe,[4]) entschieden unrichtig. Steenstrup hat den Namen bereits in England als solchen nachgewiesen,[5]) und zwar aus dem Domesdaybuche,

---

1) Svend Grundtvig, Danmarks gamle Folkeviser, III, S. 354, Str. 93 und 94, dann S. 373, Str. 8 und 9; eine Variante hat freilich „drost her Offui“, S. 363, Str. 7 und 8, und eine andere „Peder Haddingssǫn“, S. 367, Str. 45. Vgl. die Bemerkungen des Herausgebers, S. 443.

2) ebenda, III, S. 700, Str. 3, 4 und öfter. Vgl. die Bemerkungen des Herausgebers, S. 692—93.

3) ebenda, III, S. 741, Str. 2 und 3, und öfter, S. 742, Str. 3 und 4, und öfter, u. s. w.; vgl. S. 738.

4) ebenda, III, S. 443 und 693.

5) Normannerne, IV, S. 205, Anm. 2.

welches ihn im Eastriding von Yorkshire zweimal nennt.[1]) Auf den Hebuden tritt ferner ein Lögmađr Gudrödarson auf als Sohn eines Königs der Inseln,[2]) und noch ein zweiter Lögmađr, ein Sohn des dortigen Königs Ólafr bitlíngr,[3]) auch irische Quellen nennen den Namen unter den Führern nordischer Heerleute,[4]) und zwar nennen sie ihn, ebenso wie die Chronik von Man, in nicht umgelauteter Form, was für das Alter der Ueberlieferung nicht ohne Bedeutung ist. Endlich wird auch in Schweden Ulf Laghmannsson unter den Mitgliedern der Gesetzgebungscommission genannt, welche Uplandslagen zu Stande brachte,[5]) und wir sind nicht berechtigt, hiebei weniger an einen Vaternamen zu denken, als bei dem unmittelbar vorher genannten Röþer Kjældærsson oder Bændikter Bosson. Nun ist ja allerdings richtig, dass das Wort früher eine Eigenschaft bezeichnet haben muss, als es zu einem Eigennamen werden konnte; aber erstens ist damit noch keineswegs erwiesen, dass diese Eigenschaft gerade die eines Gesetzsprechers gewesen sein musste, da ja das Wort auch, gleichbedeutend mit lagamađr, den rechtskundigen Mann als solchen bezeichnen konnte, ganz abgesehen von irgend einer Würde, welche er bekleidete,[6]) und zweitens ist bei dem engen Verkehre, welcher überhaupt, und insbesondere auch auf dem Gebiete der Volkslieder unter

---

1) Domesdaybook, S. 301, Sp. 1, Z. 5, von unten, und Sp. 2, S. 10, von oben.

2) Heimskríngla, Magnúss s. berfætts, 10, S. 647; Flbk. II, 364, S. 428 (Orkneyínga s.); Chron. Manniæ, S. 4—5.

3) Chron. Manniæ, S. 7.

4) Vgl. die Nachweise bei Munch, det norske Folks Historie, I, 2, S. 198—99 und 202—3, dann Chron. Manniæ, S. 41.

5) ULL. Confirmatio, S. 4; der lateinische Text, S. 2, liest irrig Langmansson.

6) Siehe z. B. die beiden classischen Stellen in der Konúngsbók, 116, S. 209 und 117, S. 213, und öfter; vgl. auch, was unten noch über den vielfältigen Gebrauch des Wortes anzuführen sein wird.

den sämmtlichen Stämmen des germanischen Nordens herrschte, auch recht wohl denkbar, dass der in einem Lande erwachsene Name in Liedern des anderen sich wiederfinde, wie denn z. B. wirklich ein norwegisches Lied von Falkvord Lommannsson bekannt ist.[1]) — Nicht minder ist richtig, dass der Ausdruck „*legifer*" in schwedischen Urkunden und Geschichtswerken ständig den Lagmann bezeichnet, und dass sich derselbe Sprachgebrauch hin und wieder auch in den isländischen Annalen beobachtet zeigt; am Häufigsten in den Annales regii (so zu den Jahren 950, 970, 985, 1002, 1004, 1031, 1034, 1054, 1063, 1066, 1072, 1075, 1076, 1084, 1108, 1117, 1123, 1135, 1139, 1146, 1156, 1171, 1181, 1201, 1210, 1215, 1219, 1222, 1232, 1236, 1248, 1251, 1252, 1253, 1259, 1263, 1267, 1268, 1269, 1271, 1272, 1290, 1292, 1294, 1296, 1302, 1307, 1319, 1320, 1341),[2]) aber auch in den Annalen der Hauksbók oder den sogenannten Annales vetustissimi (zu den Jahren 1271, 1272, 1283, 1303),[3]) in den Annalen von Flatey (zum Jahre 1272),[4]) den älteren Annalen von Skálholt (zum Jahre 1300),[5]) und den Annalen von Hólar (zum Jahre 1307).[6]) Nicht minder ist auch richtig, dass dieselbe Bezeichnung in Dänemark hin und wieder für denselben Beamten gebraucht wird, welcher sonst zumeist „Landsdommer", d. h. Landrichter, oder „rector placiti generalis" genannt wird. Wir wissen, dass schon die zum jütischen Rechte gehörigen Artikel Thord Degn's in ihrem älteren, lateinischen Texte mit den

1) Landstad, Norske Folkeviser, S. 297—302.

2) Bei Langebek, Script. rer. Danic., III, S. 33, 34, 35, 37, 41, 43, 44, 45, 46, 47, 49, 50, 51, 53, 54, 55, 58, 63, 65, 73, 77, 80, 82, 84, 90, 92, 97, 99, 100, 102, 105, 109, 110, 112, 119, 120, 121. 125, 127, 131, 135.

3) ebenda, II. S. 193, 195, 198.

4) Flbk. III, S. 538.

5) Nach Jón Sigurðsson, im Safn til sögu Íslands, II, S. 48.

6) ebenda, S. 54.

Worten beginnen: „Articuli et correctiones legis, quas Lithlæ Thord Diæghen Nöriucie legifer composuit“,[1]) während die beiden dänischen Texte von „lillæ tord dyegens logh, som lantz dommer war i nǫrræ iwtland“, oder „lillæ tordh diegns logh, som lantz domere wor uthi nǫrræ iwtland paa wigborgh lantz tingh“ sprechen.[2]) Schon Kofod Ancher hat auf diese Thatsache hingewiesen,[3]) und zugleich bemerkt, dass nicht nur in Schweden der Lagmann ganz allgemein als legifer bezeichnet werde, sondern auch der bekannte dänische Schriftsteller Peder Laalle oder Lolle den Beinamen „legifer“, den er auf dem Titel seiner Sprichwörtersammlung trägt, daher erhalten habe, dass er nach Arild Huitfeld's Zeugniss „Landsdommer“ in Halland gewesen sei.[4]) Später ist auch J. Kinch in seiner vortrefflichen Arbeit über Thord Degn's Artikel auf den Punkt zurückgekommen,[5]) während Kofod Ancher die Gleichwerthigkeit der Ausdrücke: legifer, Landsdommer und rector placiti noch anderweitig zu belegen wusste.[6]) Aber diese Beamte, deren Arild Huitfeld schon zu Anfang des 14. Jhdts. einige nennt,[7]) hatten mit der Stellung des Gesetzsprechers, wie sie von Anfang an beschaffen gewesen war, nicht das Mindeste gemein.[8]) Ursprünglich, wie

1) Aarsberetninger fra det Kongelige Geheimearkiv, V, S. 31—32.

2) Thorsen, Die dem Jütischen Low verwandten Stadtrechte, S. 251 und 261.

3) Samlede Skrifter, I, 675.

4) Danmarckis rigis Krǫnnicke, S. 834.

5) Samlinger til Jysk Historie og Topographie, II, S. 243 und 245, Anm. 1.

6) ang. O., II, S. 846.

7) ang. O., S. 374 und 375, dann 436.

8) Vgl. für das Folgende: Kofod Ancher, ang. O., II, S. 846 bis 854; Kolderup-Rosenvinge, Grundrids af den danske Retshistorie, § 187, II, S. 174; Larsen, Samlede Skrifter, I, 2, S. 238; Stemann, Den danske Retshistorie, S. 221; Steenstrup, Studier over Kong Valdemars Jordebog, S. 33—35.

es scheint, über eine ganze Provinz gesetzt, während später, in Jütland wenigstens, deren auch wohl mehrere neben einander auftreten, war der Landrichter lediglich auf die Rechtspflege beschränkt. Er pflegte sich am Ding einige Urtheilsfinder zu ernennen, mit denen er seine Urtheile gemeinsam erliess, während er doch für diese Urtheile selbst haftbar war; dabei wurde er vom Könige ernannt, und in Eid und Pflicht genommen. Vor dem Anfange des 14. Jhdts. können wir das Amt nicht nachweisen, und scheint dasselbe überdiess von Anfang an nur eine Nebenfunction gewesen zu sein, welche den Inhabern grösserer Lehen innerhalb der Provinz überwiesen zu werden pflegte; weit entfernt davon, dass in demselben eine spätere Umbildung einer ursprünglich demokratisch gestalteten Würde zu erkennen wäre, erscheint dasselbe somit gerade umgekehrt als von Anfang an aus dem Königsdienste herausgewachsen. Die gelegentliche Verwendung einer lateinischen Bezeichnung, welche anderwärts für den Lagmann gebraucht wird, für jenen dänischen Beamten wird zu einem Schlusse auf die Identität beider Würden kaum genügen können, da der einheimische Amtstitel, welcher doch zunächst der entscheidende sein müsste, hier und dort ein durchaus verschiedener ist; ungleich näher dürfte vielmehr die Vermuthung liegen, dass das dänische Landrichteramt, von welchem die Rechtsquellen des 13. Jhdts. trotz ihrer Ausführlichkeit ebensowenig wissen als die älteren Geschichtswerke oder Urkunden, eben nur in seiner Beziehung zur Landschaft und in seiner richterlichen Aufgabe genügende Aehnlichkeit mit dem schwedischen Lagmannsamte in dessen späterer Gestaltung gezeigt habe, um eine, immerhin nur ausnahmsweise, Uebertragung der für dieses letztere gebräuchlichen lateinischen Bezeichnung auf jenes erstere zu ermöglichen. — Man hat freilich gemeint, schon für eine weit ältere Zeit die Existenz dänischer Gesetzsprecher erweisen zu können. Rosenberg hat auf die Inschrift des

Snoldelev-Steines hingewiesen,[1]) welche einen Gunnvald Hróaldsson als *„þulr á Salhaugum“* bezeichnet. Von L. Wimmer, welcher dieselbe eingehend behandelt hat,[2]) wird sie jetzt dem Anfange des 9. Jhdts. zugewiesen,[3]) und würde somit dieses Zeugniss, wenn beweiskräftig, in eine sehr frühe Zeit zurückreichen; Joh. Steenstrup aber hat sich nicht nur den Hinweis auf dasselbe angeeignet, sondern überdies auch noch zwei weitere Stellen herangezogen,[4]) deren eine, irischen Quellen entnommen, von einem *„Sprecher“* der Nordleute in Dublin Nachricht gibt,[5]) während die andere, dem Saxo Grammaticus entlehnte,[6]) von *„seniores, quibus pro rostris dicendi mos erat“* gelegentlich einer Versammlung redet, welche dem Jahre 1158 angehörte. Aber diese letztere Versammlung, welche nicht weit von Vordingborg bei der zwischen Seeland und Falster gelegenen kleinen Insel Masned gehalten wurde, war eine Heeresversammlung, so dass unter den „seniores“, welche hier das Wort zu führen pflegten, nur erfahrene Kriegsleute verstanden werden können, nicht aber Gesetzsprecher oder Landrichter, die mit dem Heerwesen als solchem nicht das Mindeste zu thun haben. Der „Sprecher“ der Nordleute in Dublin beruht auf einer zweifelhaften Ueberlieferung, und deren nicht minder zweifelhaften Erklärung, während zugleich dahinsteht, ob derselbe mit der dänischen Rechtsgeschichte überhaupt in Verbindung zu bringen, und nicht vielmehr der norwegischen zuzuweisen ist; in den Jahren 978—80, in welche die erwähnte Persönlichkeit fällt, sind eher norwegische als dänische Heermänner

1) Nordboernes Aandsliv, II, S. 82, Anm. 2; vgl. I, S. 97—98.

2) Aarbǫger for nordisk Oldkyndighed og Historie, 1874, S. 227 bis 230; Die Runenschrift, übers. von Holthausen, S. 337—41.

3) Die Runenschrift, S. 335.

4) Normannerne, IV, S. 206.

5) ebenda, III, S. 146, Anm. 8.

6) Saxo, XIV, S. 499 (ed. Holder).

auf Irland und den Hebuden zu suchen. Endlich was unter einem „þulr" zu verstehen sei, hat bisher noch Niemand mit einiger Sicherheit zu ergründen vermocht;[1]) immerhin scheint indessen ebensowenig ein Gesetzsprecher als ein religiöser Redner mit dieser Bezeichnung gemeint zu sein, sondern eher ein fahrender Sänger und Spruchsprecher. Damit verschwindet aber auch nach dieser Seite hin jeder Anhaltspunkt für die Annahme eines Gesetzsprecheramtes in Dänemark.

Endlich liesse sich allenfalls noch das Vorkommen von Lagmännern auf den britischen Inseln, mit welchem sich neuerdings Joh. Steenstrup in dankenswerther Weise beschäftigt hat,[2]) benützen, um auf das altere dänische Recht Schlüsse zu ziehen, wenn nur dieses Vorkommen uns einigermassen klar vorläge, und überdies sich bestimmter erkennen liesse, wieweit dasselbe durch angelsächsische oder keltische, oder durch norwegische oder dänische Einflüsse bedingt sei. Ich habe schon früher,[3]) nach dem Vorgange Munch's,[4]) darauf aufmerksam gemacht, dass irische Annalen bereits im 10. Jhdt. unter den Heerleuten auf den *Hebuden*, dann in *Irland* und *Schottland*, Lagmänner nennen, und dass das Wort, von ihrem Amtstitel ausgehend, dort auch zur Verwendung als Eigenname gelangt ist; aber diese Lagmänner dürften, ganz ebenso wie der vorhin erwähnte Sprecher der Nordleute in Dublin, ganz ebenso ferner wie der um das Jahr 1200 auf Caithnes unter der Oberhoheit der Jarle der Orkneys nachweisbare Hrafn lögmaðr, dann die schon um nahezu zwei Jahrhunderte früher auftretenden lögmenn oder

1) Auch nicht K. Müllenhoff, Deutsche Alterthumskunde, V, S. 288, und fgg.

2) Normannerne, IV, S. 195—204, und 206—18.

3) Die Bekehrung des norwegischen Stammes zum Christenthume, I, S. 148; Das Alter des Gesetzsprecheramtes, S. 39—40.

4) Vgl. oben, S. 383, Anm. 4.

lögsögumenn der Faröer, für die norwegische Rechtsgeschichte, und nicht für die dänische in Anspruch zu nehmen sein. Weiterhin kommt ein *angelsächsisches Gesetz* in Betracht, nämlich die „Gerædnes betweox Dûnsêtan“, welche der ersten Hälfte des 10. Jhdts. anzugehören scheint.[1]) Dasselbe bestimmt, dass „12. lahmen scylon riht tæcean Wealan and Ænglan, 6. Engliscne and 6. Wylisce“, d. h. 12 „lahmen“ sollen das Recht weisen den Wälschen und den Englischen, 6. englische und 6. wälsche. Als das Recht Weisende werden also hier die lahmen bezeichnet, und sie werden demgemäss im weiteren Verlaufe der Stelle für den Fall mit Strafe bedroht, dass sie falsches Recht weisen; aber damit ist noch keineswegs gesagt, ob ihnen nur die Rechtsweisung oder auch die Urtheilsfindung übertragen werden wollte, und ebensowenig gesagt, ob sie als Beamte oder als Schöffen betrachtet werden müssen, wenn auch die Möglichkeit ausgeschlossen ist, in ihnen Geschworene zu sehen.[2]) Ueberdies ist auch zu beachten, dass dieselben zu gleichen Hälften Wälsche und Engländer sein sollen, sodass ebensogut an wälsche wie an germanische Herkunft des Institutes gedacht werden kann, und sogar die weitere Möglichkeit offen bleibt, dass in dem-

1) Bezüglich des Alters dieses Gesetzes und der Gegend, für die es bestimmt war, vgl. Reinh. Schmid, Die Gesetze der Angelsachsen, Einleitung, S. LXI—II (ed. 2), und Steenstrup, IV, S. 61—64.

2) Wie dies noch Michelsen, Ueber die Genesis der Jury, S. 168, und Worsaae, Minder om de Danske og Normændene i England, Skotland og Irland, S. 210, gethan hat. Doch hat Letzterer später diese Ansicht aufgegeben, Den danske Erobring af England og Normandiet, S. 385, Anm., deren Unhaltbarkeit schon längst von Phillips, Geschichte des angelsächsischen Rechts, S. 209, Anm. 543, bemerkt worden war. Hermann, Ueber die Entwicklung des altdeutschen Schöffengerichtes, S. 234, sieht in den lahmen Schöffen, wogegen Steenstrup, IV, S. 207—9 dahingestellt lässt, ob sie als Geschworene, Schöffen oder Lagmänner zu betrachten seien.

selben eine Neubildung vorliege, welche lediglich zu Zwecken des internationalen Verkehres zwischen den beiden Grenzvölkern geschaffen worden wäre. Endlich steht auch keineswegs fest, dass das Institut, wenn germanisch, gerade nordgermanisch sein müsse. Allerdings nimmt Steenstrup dies als feststehend an; aber sein einziger Grund hiefür ist der, dass er bewiesen zu haben glaubt, dass das Wort lag oder lagu erst von Dänemark aus nach England gekommen sei;[1]) diese Beweisführung scheint mir indessen nicht gelungen, und speciell an der hier in Frage stehenden Stelle dürfte die Bezeichnung Englan, Englisc sehr deutlich auf Engländer und nicht auf Dänen hinweisen. Der „lagemanni" oder „lagamanni" gedenken ferner auch die sogenannten *Gesetze K. Edwards des Bekenners*,[2]) und zwar bestimmen sie, dass bei gewissen Verkaufsgeschäften, wenn sie in formell illegaler Weise abgeschlossen worden waren, von Gerichts wegen „per lagemannos et per meliores homines de burgo vel hundredo vel villa" nachgeforscht werden solle, wo der Käufer sich aufhalte, welchen Rufes er geniesse, und ob er jemals eines widerrechtlichen Verhaltens sich verdächtig gemacht habe, worauf dann, wenn dieses Zeugniss günstig für den Käufer ausfällt, dieser zum Reinigungseide darüber zugelassen wird, dass er sich keiner von seinem Verkäufer begangenen Widerrechtlichkeit bewusst sei, und nur in dem Falle einer Strafe verfällt, wenn der von ihm benannte Verkäufer nicht zu finden war. Es scheint also, wenn der gute Leumund des Besitzers einer gestohlenen Sache bewiesen ist, zwischen dem Falle unterschieden werden zu wollen, da er seinen Gewährsmann zu nennen weiss, und dem anderen, da er dies nicht vermag; im ersteren Falle wird der als Gewährsmann Benannte aufgesucht, und trifft den Besitzer

1) Normannerne, IV, S. 15—25.

2) Leges Edwardi Confessoris, 38, § 2, resp. 3, S. 518.

nur Strafe, wenn sich seine Angabe nicht als wahr erweist, wogegen er im letzteren Falle zu einem Eide über seinen guten Glauben an die Ehrlichkeit seines Gewährsmannes zugelassen wird; wie man aber auch hierüber denken mag, jedenfalls steht soviel fest, dass die „lagemanni" nicht, wie Steenstrup annimmt,[1]) zur Führung der Untersuchung über den Leumund des Beklagten berufen sind, sondern nur zur Ausstellung eines Zeugnisses über denselben. Die Bezeichnung „testari" wird ausdrücklich von ihrer Thätigkeit gebraucht, und sie werden sowohl von der „justitia" und dem „justitiarius", d. h. dem königlichen Beamten, welcher durch sie seine inquisitio betreibt, oder welcher hinterher den benannten Gewährsmann zu suchen hat, als von dem „judicium comitatus" unterschieden, durch welches dem Beklagten der Reinigungseid zuerkannt wird; ihre Stellung ist somit ganz dieselbe wie die der „yldestan 12. þegnas" im Concilium Wanetungense,[2]) wenn man diese Stelle anders mit H. Brunner[3]) auf ein von den 12 Männern zu erbringendes Leumundszeugniss bezieht, was ich trotz der von Steenstrup dagegen erhobenen Einwendungen[4]) für richtig halte. Sodann werden aber auch noch im *Domesdaybuche* wiederholt Lagmänner genannt, ohne dass sich doch deren rechtliche Stellung mit Sicherheit bestimmen liesse. Zunächst ist in Cambridge von „lagemanni" die Rede, welche eine „harieta", d. h. heregeatu, also ein Heergewäte an den Vicecomes zu entrichten hatten.[5]) In Lincoln sollen ferner zur Zeit K. Edwards „12. Lageman, id est habentes sacam et socam" gewesen sein, und unter K. Wilhelm dem Eroberer „totidem, habentes similiter sacam et socam";[6]) für die ältere wie für die jüngere Zeit werden dabei die Namen der zwölf Männer

1) Normannerne, IV, S. 213—14. 2) Æđelrêd, III, § 3, S. 212—14. 3) Die Entstehung der Schwurgerichte, S. 402—4. 4) ang. O., S. 209—16. 5) Domesdaybook, S. 189, Sp. a. 6) ebenda, S. 336, Sp. a.

genannt, und lässt sich daraus, dass in der zweiten Liste wiederholt der Sohn als an die Stelle des Vaters getreten bezeichnet wird, entnehmen, dass deren Stellung eine erbliche war. Endlich in Stamford sollen zur Zeit K. Edwards ebenfalls „12 Lagemanni" gewesen sein, „qui habebant infra domos suas sacam et socam, et super homines suos", von denen aber zu K. Wilhelms Zeit nur noch 9 übrig waren.[1]) Ich lasse dahingestellt, ob, wie Steenstrup annimmt, mit diesen Lagmännern auch die „12 judices" zusammen zu bringen sind, welche in Chester genannt werden, und von denen es heisst, sie seien „homines regis, et episcopi, et comitis", sowie bei Strafe verpflichtet, im Hundred zu erscheinen,[2]) dann die „4 judices", welche in York auftreten, und zwar als Leute, welche „consuetudinem", d. h. ihre eigene Jurisdiction, als Geschenk des Königs „per suum breve et quamdiu vivebant", besassen.[3]) Ebensowenig lasse ich mich auf die Frage ein, ob jener „Turgođ lag", welcher unter den Leuten genannt wird, „qui habuerunt sacam et socam, et thol et thaim, et omnes consuetudines",[4]) und welchen Steenstrup auch in Urkunden aus der Mitte des 11. Jhdts. nachgewiesen hat,[5]) zu diesen 4 judices von York gehörte oder nicht, nur dass ich bemerken muss, dass dessen Beiname doch kaum, wie Steenstrup meint, mit seiner Eigenschaft als Lagmann zusammen gehangen haben kann. Da, wie oben bereits bemerkt,[6]) Lagman im Domesdaybuche selbst als Eigenname vorkommt, könnte das Vorkommen desselben oder eines ähnlichen Wortes als Beinamen nicht auffallen; aber altnordische Namenbildungen wie z. B. Laga-Eiđr, Laga-Úlfljótr, dann Lög-Bersi, würden eher ein Laga-þorgautr oder Lög-þorgautr als þorgautr lag erwarten lassen, und somit möchte ich eher an das Beiwort lágr, d. h. niedrig,

1) ebenda, S. 336, Sp. d. 2) ebenda, S. 262, Sp. d. 3) ebenda, S. 298, Sp. a. 4) ebenda, S. 298, Sp. c. 5) Normannerne, IV, S. 196, Anm. 5. 6) Siehe oben, S. 382, Anm. 5.

klein denken, und den þórðr lági þorláksson in der Ólafs s. hins helga heranziehen, womit auch die Genitivform „þurgôdes lagen“ in einer Urkunde[1]) stimmt, möge man dieselbe nun als „lages“ oder „lagan“ fassen. Möge man übrigens jene Identität der Lagemanni mit den judices annehmen oder nicht, so wird man doch an der Hand der obigen Stellen zu keinem anderen Ergebnisse gelangen können als zu dem, dass unter ihnen Grundbesitzer zu verstehen seien, welche ihre eigene Immunität hatten, und in Folge dessen einerseits ein Heergewäte an ihren Lehnsherrn zu geben, und andererseits auch in den Versammlungen des Hundreds sich einzufinden verpflichtet waren. Mit den lagemanni der Gesetze Edwards des Bekenners dürfen die des Domesdaybuches wohl unbedenklich als identisch betrachtet werden, da ja der Natur der Sache nach die Immunitätsherrn des Bezirkes ebensowohl wie die übrigen „meliores homines de burgo, vel hundredo, vel villa“ zur Abgabe eines Zeugnisses über das Wohlverhalten ihrer Bezirkseingesessenen berufen sein mussten; dagegen fehlt jeder Anhaltspunkt für die Annahme, dass diese englischen Lagmänner irgend Etwas mit den Gesetzsprechern des Nordens zu thun gehabt haben. Die blose Gleichheit des Namen genügt jedenfalls noch nicht, um einen solchen Schluss zu begründen. Es wurde bereits gelegentlich bemerkt,[2]) dass in isländischen Quellen der Ausdruck lögmaðr nicht selten einfach den rechtskundigen Mann als solchen bezeichnet; in Helsingelagen heisst laghmaþer oder laghman derselbe Beamte, welcher in Upland und den übrigen nordschwedischen Provinzen den Titel domari, d. h. Richter führt;[3]) im Kirchenrechte der Landschaft Schonen steht der Ausdruck laghman oder laghaman als Bezeichnung für jeden glaubhaften Mann, welcher eben darum als Eidhelfer ver-

1) Kemble, Cod. diplom. nr. 956, in Bd. IV, S. 291.
2) oben, S. 383, Anm. 6.
3) Schlyter, Corp. jur., Bd. VI, Glossar, S. 162.

wendbar ist,[1]) und auch in den dänischen Rechtsquellen des 16. Jahrhunderts werden die Eidhelfer als „Laugmænd“ oder „Lovsmænd“ bezeichnet.[2]) Die Bezeichnung liess sich eben an und für sich ganz gleichmässig auf alle und jede Leute anwenden, welche in der einen oder anderen Richtung mit Gesetz und Recht zu thun, oder Gesetz und Recht zu erfüllen haben; und sie konnte eben darum an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten ganz wohl in durchaus verschiedenem Sinne verwendet werden.

Zum Schlusse ist noch eine letzte Stelle einer angelsächsischen Rechtsaufzeichnung in Betracht zu ziehen, in welcher man eine Spur eines Rechtsvortrages zu finden geglaubt hat, und welche uns somit zu dem Punkte zurückführt, von welchem diese Untersuchung ihren Ausgang genommen hat. Dieselbe lautet:[3]) „Ealle we sculon ǣnne God lûfian and wurđian, and ǣnne cristendôm georne healdan, and ælcne hǣđendôm mid ealle âwurpan. And we willađ, þæt landceâp, and lahceâp, and witword, and getrŷwe gewitnes, and riht dôm, and fulloc, and frumtalu fæste stande, and drinceleân, and hlâfordes riht gifu, and hûru ân cristendôm, and ân cynedôm æfre on þeôde“, oder nach R. Schmid's Uebersetzung: „Wir Alle sollen einen Gott lieben und verehren und ein Christenthum gern bewahren und alles Heidenthum gänzlich von uns werfen. Und wir wollen, dass Landkauf und Inlagation und der Spruch der Witan und wahrhaftes Zeugniss und gerechtes Urtheil und Taufe und „Frumtalu“ feststehen, und Trinklohn und rechte Herrengabe, und (vorab) ein Christenthum und ein Königthum stets im Volke.“ Da ist es nun die von R. Schmid unübersetzt gelassene „frumtalu“, welche J. Steenstrup mit dem Rechts-

1) ebenda, Bd. IX, Glossar, S. 564.

2) Kofod Ancher, Samlede Skrifter, II, S. 828; Kolderup-Rosenvinge, Dissertatio de usu juramenti, II, S. 3.

3) Northh. Priestergesetz, 67, S. 370.

vortrage des Gesetzsprechers in Verbindung bringen will,[1]) während er an einer früheren Stelle sowohl, welche sich eingehend mit der vorliegenden Bestimmung beschäftigt, als an einer späteren, nur beiläufig auf sie zurückgreifenden zwischen dieser Deutung des Wortes und seiner Beziehung auf das Verdict einer Jury schwankt.[2]) Aber weder für die eine noch für die andere Auslegung des Ausdruckes lässt sich ein befriedigender Beweis erbringen. Schmid bemerkt in seinem Glossare, dass das Wort nach Lye „prima testium dicta, prima delatio" bedeute; aber Lye führt als Beleg für das Wort eben nur unsere Stelle an. und hat dessen Bedeutung offenbar nur der noch älteren Angabe Somners entnommen: „fortasse, prima testium dicta: non autem eorundem aut aliorum secunda testimonia, ob metum subornationis: nisi quis malit, prima delatio, vel accusatio: non immutata scil. sed eadem qua primo forma". Das Glossar zu Thorpe's Ausgabe der Gesetze schreibt hinwiderum, wie Schmid, nur Lye aus, und um Nichts weiter bringt uns, wenn, unter Berufung auf unsere Stelle, Ettmüller die Bedeutung „accusatio prima", oder die neue, von Northcote Toller besorgte Ausgabe Bosworth's die Erklärung: „first words of witnesses, first accusation; prima testium dicta, prima delata" gibt. Alle diese Erklärungen sind offenbar nur aus dem Versuche hervorgegangen, das lediglich an unserer Stelle begegnende Wort aus sich heraus zu deuten; da dasselbe aus talu, d. h. Rede, und frum zusammengesetzt ist, welches soviel wie ursprünglich, erstlich, hauptsächlich bedeutet, kann frumtalu in der That nur je nachdem die erste Rede, ursprüngliche Rede oder Hauptrede bezeichnen, wobei zu errathen bleibt, wer der Redende, und welches der Anlass, Inhalt und Zweck der Rede sei. Uebrigens ist zu beachten, dass das Beiwort

1) Normannerne, IV, S. 204.

2) ebenda, S. 191—92, und S. 217, Anm. 1.

frum in ganz derselben Bedeutung auch im Altnordischen sehr häufig zu Zusammensetzungen verwendet wird, und dass es somit nicht zulässig ist, wenn Steenstrup an nordische Zusammensetzungen mit fram, wie framtelja, framsegja, framsögn anknüpfen will. Gewährt uns hiernach die sprachliche Deutung des Wortes keine bestimmte Auskunft über dessen technische Geltung, so lässt sich auch aus dem Zusammenhange unserer Stelle keine solche gewinnen. Dieselbe beginnt mit einem Gebote des Festhaltens an einem Gotte und einer Kirche, und des Verwerfens alles Heidenthumes, welches ganz gleichlautend in derselben Quelle bereits an einer früheren Stelle ausgesprochen worden war;[1]) dann aber lässt sie eine Zusammenstellung der verschiedenartigsten Dinge folgen, welche sämmtlich unverbrüchlich gehalten werden sollen, ganz wie eine solche in etwas kürzerer Fassung auch im Concilium Wanetungense,[2]) und in noch kürzerer in den Gesetzen K. Knúts[3]) wiederkehrt. „Drinceleân and hlâfordes riht gifu“ werden von K. Knút ganz wie an unserer Stelle zusammengestellt, und auch im Conc. Wanet. wird wenigstens die „hlâfordes gifu, þe he on riht âge to gifanne“ erwähnt; Steenstrup hat aber bereits mit vollem Rechte darauf aufmerksam gemacht,[4]) dass auch in den norwegischen Gulaþíngslög das „heiđlaunat fè“ und das vom König als „drekkulaun“ gegebene zu den Ländereien gezählt werden, die als óđal oder Stammgut gelten,[5]) sodass also unter der Herrengabe nach den Worten der jüngeren Edda:[6]) „heiđfè heitir máli ok gjöf, er höfđingjar gefa“, dasjenige zu verstehen ist, was der Dienstherr seinem Dienstmanne an Lohn oder Gabe gibt, während ich unter dem Trinklohne das Ehrengeschenk verstehen möchte, mit welchem der König ein für ihn abgehaltenes Gastmahl vergilt, wie denn auch

1) Northh. Priestergesetz, 47, S. 368. 2) Æđelrêd, III, 3, S. 212. 3) Cnût, II, 81, S. 314. 4) Normannerne, IV, S. 186—87. 5) GþL. 270, S. 91. 6) Skáldskaparm., 53, S. 458.

die alte lateinische Uebersetzung der Gesetze Knúts das Wort durch „retributio potus“ wiedergibt. Weiterhin nennt unsere Stelle „witword, and getrýwe gewitnes, and riht dôm“ zusammen, und auch im Conc. Wanet. stehen wenigstens „witword and gewitnes“ neben einander. Mit Steenstrup[1]) halte ich dafür, dass Schmid's Uebersetzung von witword durch „Wort der Witan“, obwohl auch H. Brunner ihr folgt,[2]) schon aus sprachlichen Gründen unzulässig ist, und dass man vielmehr an das schwedische vitorþ, vitsorþ zu denken hat, welches das Recht auf die Beweisführung, den Beweis, dann den erweislichen Anspruch bezeichnet; insoweit also ist es nur das gerechte Urtheil, das getreuliche Zeugniss und der erweisliche Besitztitel, was als unabänderlich bezeichnet werden will. Wenn ferner „landceâp and lahceâp“ in unserer Stelle zusammengestellt werden, und im Conc. Wanet. gleichfalls „landcôp“ und „lahcôp“, wenn auch von einander getrennt, auftreten, so bin ich auch wieder geneigt, abweichend von früheren Auslegern Beides auf das Wiedereinkaufen in den Landfrieden und das Recht zu beziehen, wie dies Steenstrup gethan hat.[3]) Dagegen kann ich unter fulloc nicht mit Steenstrup „ful log“, d. h. volles Recht, Erfüllung des Rechts verstehen,[4]) da die ags. Bezeichnung für Gesetz nicht loc oder log, sondern lagu, lag oder lah lautet, wie denn auch in der hier fraglichen Quelle nur von lahslite,[5]) godes lage oððe folc-lage,[6]) rihte lage,[7]) und dem

1) ang. O., S. 188–90.

2) Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde, S. 189, Anm. 3.

3) ang. O., S. 192—95. Bezüglich des laghköp des schleswiger Stadtrechts und einiger verwandter Rechte vgl. jetzt auch Hegel's Abhandlung in den Sitzungsberichten der kgl. Preussischen Akademie der Wissenschaften, 1887, S. 237–56.

4) ang. O., S. 190—91.

5) North. Priestergesetz, 20—22, S. 366, 51—54, S. 368.

6) ebenda, 46, S. 368. 7) ebenda, 66, S. 370.

eben besprochenen lahceâp gesprochen wird; ich möchte demnach das Wort lieber mit den älteren Auslegern gleich fulluht, fulwiht nehmen und auf die Taufe beziehen, oder auch, wenn dies als sprachlich allzu bedenklich erscheinen sollte, daran erinnern, dass Ettmüller, S. 193 aus dem Evang. Nicod. 14 loc in der Bedeutung von „foedus" nachgewiesen hat. Aus der Zusammenstellung aber mit Landkauf und Rechtskauf, Zeugniss und Urtheil, Trinklohn und Herrengabe, dann Taufe, Christenthum und Königthum lässt sich schlechterdings nicht erschliessen, was unter der frumtalu zu verstehen sein möge; indessen dürfte sich immerhin wenigstens soviel mit Bestimmtheit behaupten lassen, dass sie unmöglich den Rechtsvortrag eines Gesetzsprechers bezeichnen könne: einem solchen volle Rechtsbeständigkeit zuzusichern wie dem gerechten Urtheile und dem zuverlässigen Zeugnisse, konnte Niemanden einfallen, der nicht dem Gesetzsprecher die gesetzgebende Gewalt selbst einräumen wollte, die ihm doch sicherlich nirgends im Norden zukam.

Auch aus englischen Quellen lässt sich demnach meines Erachtens kein Anhaltspunkt für die Annahme gewinnen, dass das Gesetzsprecheramt dem älteren dänischen Rechte bekannt gewesen sei, und erscheint diese Annahme somit für die Zeit, für welche uns literarische Denkmäler zu Gebote stehen, als unerweislich und wenig wahrscheinlich. Damit ist indessen selbstverständlich die Möglichkeit keineswegs ausgeschlossen, dass jenes Amt in einer weit hinter der Entstehung unserer Rechtsbücher zurückliegenden Zeit dennoch auch in Dänemark bestanden haben könnte. Einige Runeninschriften, welche theils dem Anfange des 9. Jahrhunderts, theils etwa dem Jahre 900 anzugehören scheinen, nennen uns einen Hróulfr Nóragođi, dann einen Áli Sölvagođi in Dänemark,[1]) während unsere literarischen Denkmäler

1) Vgl. Wimmer, Die Runenschrift, S. 341—46, über den Stein von Helnæs, S. 347—52, über den von Flemlöse, und S. 359—69, über den von Glavendrup.

höchstens in ein paar Beinamen an die Existenz von Goden in diesem Lande erinnern; warum sollten da nicht auch Lagmänner in uralter Zeit dort gelebt haben können, deren Function hier nur früher und vollständiger als anderwärts erloschen wäre?

DIE EINTHEILUNG

DER ÄLTEREN FROSTAÞINGSLÖG

VON

KONRAD MAURER

KRISTIANIA
GRØNDAHL & SØNS BOGTRYKKERI
1887

Særskilt Aftryk af Historisk Tidsskrift, 2. Række, 6. Bind.

DIE EINTHEILUNG DER ÄLTEREN FROSTAÞINGSLÖG.

Durch die „Tübinger Bruchstücke der älteren Frostaþingslög", welche Ed. Sievers kürzlich in einem Programme herausgegeben hat,[1] ist die Frage nach der ursprünglichen Eintheilung der Frostaþingslög und den Veränderungen, welche sie mit der Zeit erlitten hat, neuerdings angeregt worden. Als einziger Stützpunkt für alle einschlägigen Untersuchungen hatte bis zur Veröffentlichung jener Bruchstücke, neben dem Inhalte des Rechtsbuches selbst, eine kurze Notiz gedient, welche sich im Cod. Resen. am Schlusse der sogenannten Einleitung noch vor dem Rechtsbuche selbst eingeschoben findet. Von ihr ausgehend, hatte man bisher,[2] und hatte insbesondere auch ich in meiner

[1] Tübingen, 1886.

[2] z. B. Fred. Brandt, Forelæsninger over den norske Retshistorie, I, S. 26; vgl. S. 23, 24.

Abhandlung über „die Entstehung der älteren Frostaþingslög“,[1] S. 21 u. fg., dann in meinem Artikel „Gulaþingslög“[2] S. 10 u. 19—20 angenommen, dass das Rechtsbuch ursprünglich gleich den Gulaþingslög sich in grössere Abschnitte getheilt habe, welche als belkir bezeichnet wurden und je ein bestimmtes Rechtsgebiet behandelten, wogegen dann später, etwa im Jahre 1244, die uns vorliegende Abtheilung in 16 Theile jene ältere verdrängt habe. Jetzt dagegen tritt zu jenem ersteren noch ein zweiter Anhaltspunkt in der eigenthümlichen Eintheilung der Tübinger Fragmente, welche sich allenfals mit jener Notiz des Resen. in Verbindung bringen lässt, wie dies ihr Herausgeber wircklich gethan hat, indem er die Vermuthung aufstellt, dass diese eigenthümliche Eintheilung gerade diejenige sei, welche durch die spätere Zerlegung in 16 Theile beseitigt wurde. Die Prüfung dieser neuen, von ihrem Urheber in sehr scharfsinniger Weise begründeten Ansicht erfordert aber eine gesonderte und eingehende Betrachtung der beiden zur Verfügung stehenden Behelfe.

Der Codex Resenianus, auf welchem alleinn alles beruht, was in der Ausgabe der FrþL.[3] ihrem Christenrechte vorangeht, ist bekanntlich im Jahre 1728 verbrannt, und kennen wir dessen Text nur aus späteren Papierabschriften; aber zum Glück liegt gerade für den hier fraglichen Theil desselben eine eigenhändige Abschrift Árni Magnússon's vor, welche bis zu FrþL. II, 7 reichend, jetzt durch G. Storm's Verdienst allgemein zugänglich geworden

[1] in den Abhandlungen der Münchener Akademie d. W., I. Classe, XIII. Bd. (1875).

[2] in der Allgemeinen Encyklopädie der Wissenschaften u. Künste, I. Sec., Bd. 97 (1878).

[3] Norges gamle Love, I, S. 121—258.

ist[1] und welche, sogar die Schriftzüge ihres Originales nachahmend,[2] sicherlich als ein getreues Abbild des letzteren gelten darf. In dieser Handschrift nun lautet die hieher gehörige Stelle folgendermassen:[3] „Her hefr upp ok seggerr i hverso marga stade Frostoþings bok err skift Boc þesse er a ero scyrð Frosta þings log hofum ver skift i 16 staðe ok hefer huerr lutr þa bolku i sér er nokkor likenði hefer hverr við annan efter þui er ver mattum næst þessom hętti gætta. sua at ęigi brygði hinni forno skipan er a Frostaþingsbok heferr verit. En fyrr hofum vær bokinne skift i fleiri staðe. ok greint þat lutanna a medal sęm ver mattum af huerio ęmni huerr er. at þeim vere auduelldra at finna þa sem þęir villdi er aðr er skipan okunnig a bok ok eigi vittu huar huærkis skulo læitta ok skyrer nu i anndværðu af huærio æmni huerr lutrinn err. En siþan grænir in capitulis huærn bolk efter annan. bæði æmni ok skipan er i hueriom lut er. ok finnz sua i bokinne fræmme. sęm her er skipað in capitul.“ Damit bricht die Handschrift ab, und bemerkt Árni: „her vantar j blad i pergamentzb:“, worauf dann die Handschrift mitten in der Dingordnung wider beginnt.

Wir ersehen aber aus dieser Angabe zunächst, dass die Zerlegung des Rechtsbuches in 16 Theile, wie sie dessen sofort folgende Text wirklich zeigt, eine Neuerung war, welche eine frühere, andere Eintheilung desselben verdrängte. Für die neuen Abtheilungen gebraucht dabei die Stelle die Bezeichnungen „staðir“ oder „hlutir“, und die letztere Bezeichnung wird auch sonst für dieselben

---

[1] Norges gamle Love, IV, S. 19—30.
[2] vgl. ebenda, S. 489—90.
[3] ebenda, S. 25.

gebraucht, sowohl in Resen. selbst,[1] als auch in AM. 60 in 4to in der Überschrift zu FrþL. III und den Seitenüberschriften dieses Buches,[2] dann in Fragm. II für Theil 4, 5, 7, 8, 9, 10 u. 14,[3] in Fragm. III für den 4ten[4] und in Fragm. IV für den 6ten Theil.[5] Für die älteren Abschnitte dagegen, in welche das Rechtsbuch vor der Durchführung der Neuerung zerfallen war, gebraucht unsere Stelle die Bezeichnung „belkir", und zwar verwendet sie diese Bezeichnung zweimal sehr bestimmt im Gegensatz zu jenen anderen Bezeichnungen für die ältere Eintheilung gegenüber der neueren. Sodann wird aber auch angegeben, in welcher Weise bei der Ersetzung der älteren Eintheilung durch die neuere verfahren worden sei, und werden die Gründe mitgetheilt, welche für die Neuerung bestimmend gewesen waren. In der ersteren Beziehung wird uns gesagt, dass man, um die frühere Anordnung des Rechtsbuches möglichst wenig zu verändern, jedem hlutr nach Thunlichkeit diejenigen belkir zugewiesen habe, welche unter einander einige Aenlichkeit zeigten. In der zweiten Richtung dagegen wird erklärt, dass, damit der Unkundige im Rechtsbuche sich um so leichter zurecht finden könne, dieses in zahlreichere hlutir getheilt, und am Anfange angegeben worden sei, welchen Inhaltes jeder einzelne hlutr sei, während sodann innerhalb jedes hlutr eine Eintheilung eines bolks hinter dem andern in Capitel durchgeführt, und am Anfange des Buches verzeichnet sei, wie es sich mit den Capiteln eines jeden Theiles ver-

[1] siehe die Überschrift zu FrþL. VII. IX, X und XIII.

[2] Norges gl. Love, I, S. 146, Anm. 9.

[3] ebenda II, S. 501, 504 u. 505, 506, 507 u. 509, 510, 511, 513 u. 514; dass dabei die Ziffern theilweise nicht klappen, ist hier gleichgültig.

[4] ebenda, II, S. 517.

[5] ebenda, S. 520.

halte. Ob man, wie ich früher vorgeschlagen hatte, für „en fyrr hofum vær bókinne skift i fleiri staðe“ emendiren will „fyrir þvi“, um dadurch einen bestimmteren Hinweis auf das Motiv bei der Neuerung zu gewinnen, oder ob man, an der handschriftlichen Lesart festhaltend, das „fyrr“ mit dem später folgenden „en síðan“ zusammenbringen, und damit einen schärferen Gegensatz des zunächst gegebenen Verzeichnisses der hlutir und des später nachfolgenden Verzeichnisses der Capitel der einzelnen hlutir erhalten will, ist für den Sinn der Stelle gleichgültig, da so wie so jene Motivirung sowohl als dieser Gegensatz klar genug ausgesprochen bleibt; im einen wie im anderen Falle wird man, was übrigens auch Sievers anerkennt,[1] von dieser Stelle alleinn ausgehend kaum zu einer anderen als der bisher angenommenen Auslegung gelangen können. Während nämlich die Ausdrücke „staðr“ und „hlutr“, beide ganz gleichmässig „Theil“ bedeutend, sonst nirgends als technische Bezeichnung bestimmter Abschnitte von Rechtsbüchern vorkommen,[2] und auch an unserer Stelle selbst durch ihren wechselnden Gebrauch die Neuheit ihrer Anwendung zu erkennen geben, steht die Sache anders bei dem Ausdrucke „bálkr“ oder „bölkr“. Von manchen anderen nachweisbaren Bedeutungen desselben abgesehen, kommt derselbe vor als Bezeichnung von Gedichten, wie deren ein Sigurðarbálkr des Ívarr Íngimundarson,[3] dann ein Vikarsbálkr des Starkaðr erwähnt wird;[4] noch haüfiger

---

[1] ang. O., S. 35.

[2] Eine gleich zu besprechende Stelle im Prolog des gemeinen Landrechts, S. 8, kommt nicht in Betracht und ist überdies doch wohl den FrþL. entlehnt.

[3] Heimskr., Haralds s. gilla, 14/719 und FMS VII, 17/200; in der Morkinskinna, S. 201, steht dafür „kvæði“.

[4] Gautreks kgs s., 7/35: „þá orti Starkaðr kvæði þat, er heitir Vikarsbálkr“.

aber, was uns hier näher berührt, als Bezeichnung einzelner Stücke eines Rechts- oder Gesetzbuches. In diesem Sinne bieten bereits die GþL. die Überschriften:[1] „hinn fysti bolkr bókar þessarar er um kristinsdoms halld várt“, „hér hefr Kaupabolk“, „Landsleigubolkr“, „hér hefr upp Erfðabolk“, „hér hefr upp Þjófabolk“, „hér hefr upp Útgerðarbolk“, woneben freilich auch wider ganz anders gebildete Überschriften auftreten, wie z. B. „Kvennagiftir“, „Leysingslög“, „hér hefr upp Oðalsbrigði“[2] u. dgl. m. Ebenso bezeichnet sich das Christenrecht der BþL. in der Uberschrift seiner ersten und dritten Recension als „Kristinnbolk“ oder „Kristinsdómsbolk“, während die zweite am Anfange defect ist,[3] gleich wie auch in den EþL. jede Überschrift fehlt. Unter den späteren Quellen trägt zwar das sog. Christenrecht K. Sverrirs, oder vielmehr der ihm in der Hs. voranstehende Erlass dieses Königs und seiner Bischöfe, eine Überschrift, welche dasselbe als „Kristinsdómsbolk“ bezeichnet; aber diese Uberschrift beruht, wie ich anderwärts nachgewiesen habe,[4] lediglich auf einer völlig unbegründeten Conjectur eines Abschreibers, und macht demnach möglicherweise nur für den Sprachgebrauch zu Anfang des 14. Jahrhunderts Beweis, aus welchem die Handschrift stammt.[5] Die beiden Christenrechte des K. Magnus Lagabœter geben keine Ausbeute; dagegen theilt sich das gemeine Landrecht dieses Königs wider in „belkir“, und zwar geht in diesem ein Þingfarabolkr voran, welcher jedoch als noch nicht eigentlich zum Gesetzbuch gehörig bezeichnet wird, dann

[1] GþL. 1, 34, 72, 103, 253, 295.

[2] ebenda, 51, 57, 265.

[3] Am Schlusse steht in gleichem Sinne nur „Kristinréttr“ oder „Kristindómr“, BþL. I, 18; II, 26.

[4] in K. Bartsch's Germanistischen Studien, I, S. 58 u. 69—70.

[5] vgl. Norges gamle Love, IV, S. 569.

aber folgt, als „fyrsti hlutr bókarinnar“ bezeichnet,[1] der Kristinsdómsbolkr, der Útfarabolkr oder Landvarnarbolkr, Mannhelgi oder der Mannhelgarbolkr, Erfðatal und Kvennagiptingar, Landabrigði, der Landsleigubolkr, Kaupabolkr und Þjófabolkr, worauf dann mit den Réttarbœtr geschlossen wird. Wesentlich dieselbe Eintheilung, wenn auch mit einzelnen Abweichungen, kehrt auch im gemeinen Stadtrechte und in der Jónsbók wider, während in der Járnsíða eine ähnliche Eintheilung zwar durchgeführt, aber durch keine Überschriften bezeichnet ist;[2] ja sogar das Christenrecht Erzb. Jóns bezeichnet sich wenigstens in der Überschrift einer Handschrift als „Kristinsdómsbolk“. Ich füge noch bei, dass in den Rechtsbüchern des isländischen Freistaates zwar die Bezeichnung „þáttr“ die ungleich haüfigere ist, aber doch das Armenrecht sowohl in der Konúngsbók und Staðarhólsbók, als in AM. 125 in 4to[3] die Überschrift „Ómagabálkr“ trägt; wenn nicht nur in der letztgenannten Handschrift auch noch ein Kaupabálkr, Búnaðarbálkr, Rekabálkr und Kristinsdómsbálkr erwähnt wird,[4] sondern auch die Überschrift in AM. 158 B in 4to neben einander Kristinnrétt und Kristinsdómsbálk nennt,[5] so ist freilich darauf nicht viel Werth zu legen, weil auf diese Handschrift möglicherweise der Sprachgebrauch der späteren Gesetzgebung Einfluss geübt hat. Nicht minder ist aber auch zu beachten, dass, mit Ausnahme nur von Gotlandslagen, dem älteren Stadtrechte und dem Stadtrechte von Wisby, die sämmtlichen älteren schwedischen Rechtsbücher, und ebenso noch die gemeinen

[1] vgl. oben S. 7, Anm. 2.
[2] Auch nicht in AM. 125 in 4to; Finsen, III, S. 467—73.
[3] Finsen, III, S. 416.
[4] ebenda, S. 424, 435, 440 u. 442.
[5] ebenda, S. 193.

Landrechte der Könige Magnus Eriksson und Kristoffer, sammt dem gemeinen Stadtrechte des ersteren, ja noch das allgemeine Gesetzbuch von 1734, die Eintheilung in „balker“ oder „bolker“ kennen, und dass dieselbe Bezeichnung in der älteren schwedischen Literatur auch für die Abschnitte nicht juristischer Werke, wie z. B. „Konnunga Styrilse“ gebraucht wird.[1] Aus allen diesen Behelfen wird man den Schluss ziehen dürfen, dass die Bezeichnung bálkr für die Abschnitte grösserer Werke überhaupt, und insbesondere für die Abschnitte von Rechts- und Gesetzbüchern im Norden schon frühzeitig weit verbreitet gewesen sei. Dabei hat aber Schlyter bereits die feine Bemerkung gemacht,[2] dass der Ausdruck, obwohl für die Abschnitte eines Rechtsbuches gebraucht, doch ursprünglich nicht den Theil eines grösseren Ganzen, sondern vielmehr ein Ganzes bezeichne, welches, aus verschiedenen Theilen bestehend, diese zu einer höheren Einheit zusammenfasse. Hiefür spricht denn auch der bereits erwähnte und belegte Gebrauch des Wortes zur Bezeichnung von Gedichten, welche doch nicht als Theil eines grösseren Ganzen den Namen tragen können, sondern nur als eine aus mehreren Strophen bestehende Einheit, wie denn Möbius ganz richtig an einen „vísnabálk“ denkt;[3] nicht minder aber auch der Gebrauch des Wortes für eine Schaar von Menschen,[4] wie er zumal in Zusammensetzungen wie ættbálkr, frændbálkr, herbálkr zu Tage tritt. Da werden wir uns nun daran erinnern dürfen, dass auf Island dem Gesetzsprecher die Pflicht oblag, alljährlich am ersten Freitage der Dingzeit am Alldinge die Dingordnung vor-

---

[1] siehe K. F. Söderwall, Ordbok, S. 76, h. v.

[2] Glossarium, S. 58, h. v.

[3] Glossar., h. v., S. 28.

[4] Hrafns s. Sveinbjarnarsonar, 17/667.

zutragen, alle übrigen Rechtsabschnitte dagegen einmal während je drei Jahren, wobei ihm überlassen blieb zu bestimmen, welche Abschnitte er in jedem einzelnen Jahre, und an welchem Tage der Dingzeit er sie zum Vortrage bringen wollte;[1] dass ferner der schwedische Lagmann seinen Rechtsvortrag aller Wahrscheinlichkeit nach ebenfalls zumeist auf mehrere Jahre zu vertheilen pflegte, da es als etwas Ungewöhnliches bezeichnet wird, dass in einem einzelnen Falle das gesammte Recht an einem einzigen Tage zum Vortrage gelangte.[2] Auf Island sowohl als in Schweden wurden somit die Rechtsvorträge stückweise gehalten, und in Norwegen wird doch wohl dasselbe gegolten haben, da auch hier ziemlich deutliche Spuren auf die Haltung von Rechtsvorträgen durch die Lögmänner hindeuten;[3] als dann später im Anschlusse an diese Vorträge das geltende Recht aufgezeichnet wurde, verstand sich von selbst, dass die bisher einzeln vorgetragenen Rechtsmaterien nunmehr ebenso viele Abschnitte des neuen Rechtsbuches wurden. So nennt uns die Vorrede zu ULL. als den ersten Meister des oberschwedischen Rechts den Viger spa und seine laghsaga;[4] dieselbe Vorrede aber zeigt, indem sie „Vigers flokkar" als eine der Quellen des Rechtsbuches nennt,[5] dass sein Recht in mehreren getrennten Abschnitten umlief, und wenn K. Birgir in seinem Promulgationspatente zu demselben Rechtsbuche von „legibus per plura dispersis volumina",[6] oder im schwedischen Texte von Gesetzen, „sum

---

[1] vgl. meine Schrift über „das Alter des Gesetzsprecheramtes in Norwegen", S. 6.

[2] ebenda, S. 12—13.

[3] ebenda, S. 30—31.

[4] ULL. Præfatio, S. 6—7.

[5] ebenda, S. 6.

[6] ebenda, S. 1; die Wortfassung ist freilich aus P. Gregors IX

ströningium hafþus i flerum flokkum“, spricht,[1] so wird man unbedenklich diese stückweise Aufzeichnung mit jener stückweisen Entstehung in Verbindung bringen dürfen. Wann ferner Ari fróði, von der ersten Aufzeichnung des isländischen Rechtes sprechend, den Ausdruck braucht:[2] „þá vas scrifaþr Vígslóþi oc margt annat í lögom“, so wird auch damit auf die abschnittsweise Aufzeichnung der Hafliðaskrá recht unzweideutig hingewiesen. In Schweden und auf Island wenigstens hielt also der Gesetzsprecher gesonderte Vorträge über die einzelnen wichtigeren Rechtsmaterien, welche je ein abgeschlossenes Ganzes bildeten, und in dieser Gestalt wurden mit der Zeit diese einzelnen Rechtsmaterien auch aufgezeichnet; als „belkir“ konnten sie eben darum bezeichnet werden, und dieser Name konnte ihnen auch dann noch bleiben, als sie zu einem Gesammtbuche zusammengestellt wurden, und fortan nur noch dessen Theile bildeten. Wir werden nun von Vornherein vermuthen dürfen, dass eine Gliederung des Rechtsstoffes, welche in Schweden und auf Island aus bestimmten geschichtlichen Gründen hergebracht, und auch in Norwegen für das Gulaþing und Borgarþing frühzeitig nachweisbar, später aber in ganz Norwegen üblich war, auch dem Drontheimer Rechte von Anfang an nicht fremd gewesen sein werde, und wir werden somit die frühere Eintheilung der FrþL. in „belkir“, von welcher unsere Notiz spricht, unbedenklich als mit jener Gliederung grundsätzlich zusammenfallend ansehen können; Beides um so mehr, als wir in unserem Haupttexte der FrþL. die Spuren einer solchen früheren Eintheilung noch deutlich genug nach-

Promulgationspatent zu seiner Decretalensammlung, vom 5 September 1234, entlehnt.

[1] ebenda, S. 3.

[2] Íslendingabók, $^{10}/_{17}$.

zuweisen vermögen. Von den 16 Theilen unserer FrþL. entspricht nämlich der erste unzweifelhaft dem Þingfararbolkr der Landslög, und er gilt auch hier wie dort als eigentlich noch nicht zum Rechtsbuche gehörig, weshalb denn auch erst vor dessen zweitem Theile die gewöhnliche Eingangsformel „þat er upphaf laga várra“ stand.[1] Der zweite und dritte Theil zusammen enthalten den Kristinndómsbálk der GþL., BþL. und Landslög. Der vierte, fünfte und sechste Theil entsprechen der Mannhelgi oder dem Mannhelgarbolkr der Landslög, und war die erstere Überschrift sicherlich auch den FrþL. bekannt, da die erste Satzung dieses Stückes hier mit den Worten beginnt:[2] „Þat er fyrst í mannhelgi várre“, und dieselbe Bezeichnung noch ein zweitesmal in demselben vorkommt.[3] Der siebente Theil enthält den Útfararbálk oder Útgerðarbálk der GþL. und der Landslög, und die erstere Bezeichnung bietet wircklich der § 1 des ihm vorangehenden Inhaltsverzeichnisses. Der achte und neunte Theil enthält den Erfðabolk der GþL. oder das Erfðatal der Landslög; wenn in diesen Abschnitt aber nicht nur, wie anderwärts, die Lehre von der Legitimation und von der Vormundschaft, sondern auch das Recht der Freigelassenen mit eingestellt wird, welches die GþL. im Vertragsrechte behandeln, so mag dabei die Rücksicht auf die Erbrechte bestimmend geworden sein, welche dem Freilasser seinem Freigelassenen

---

[1] vgl. meine Abhandlung über „die Eingangsformel der altnordischen Rechts- und Gesetzbücher“ in den Sitzungsberichten der Münchener Akademie, Philos., philol. und hist. Cl. 1886, S. 331—45.

[2] FrþL. IV, 1.

[3] In FrþL. IV, 7 ist nämlich für „innan helgi“ zu lesen „í mannhelgi“ wie in den Landslög, Mannh. 11 wircklich geschrieben steht. In den GþL. kann die gleiche Überschrift nicht vorkommen, weil der betr. Abschnitt an seinem Anfange defect ist.

gegenüber zukamen. Der zehnte und elfte Theil enthält den Kaupabálk der GþL. und der Landslög; wenn dabei zugleich auch das Eherecht mit abgehandelt wird, so kommt zu bedenken, dass dieses auch in den GþL. sich an das Vertragsrecht anschliesst, wogegen die Landslög dasselbe allerdings dem Erbrechte zutheilen Der zwölfte Theil behandelt die Óðalsbrigð der GþL. oder Landabrigði der Landslög; der dreizehnte Theil aber und der Anfang des vierzehnten entsprechen dem Landsleigubálkr der GþL. und Landslög, wogegen mit § 12 des vierzehnten Theiles der Þjófabálkr der GþL. und Landslög beginnt, welcher wie in den letzteren zugleich auch die Lehre von den Reinigungseiden umfasst, und bis zum Ende des fünfzehnten Theiles reicht. Der sechzehnte Theil endlich enthält die Rettarbœtr, mit welchen ja auch die Landslög als mit einem besonderen Abschnitte schliessen. Es ist hiernach vollkommen richtig, was die unseren FrþL. vorangehende Notiz ausspricht, dass man sich nämlich bei Einführung der neuen Eintheilung bemüht habe die frühere möglichst wenig zu verändern, und zumal die alten „belkir“ so aneinander zureihen, dass die inhaltlich verwandten Abschnitte möglichst auf einander folgten; dass man ferner zwar die Zahl der Abschnitte vermehrt, aber die Eintheilung der belkir in Capitel unverändert gelassen habe, womit natürlich ganz wohl vereinbar ist, dass die Bezifferung dieser Capitel fortan nicht mehr nach den alten belkir, sondern nach den neuen hlutir sich richtete. Das angekündigte Verzeichniss der 16 Theile je mit Angabe ihres Inhaltes ist zufolge des Defectes am Anfange des ersten Theiles des Resenianus in diesem nicht zu finden; Verzeichnisse der in jedem einzelnen Theile enthaltenen Capitel sind dagegen für sie alle in diesem vorhanden, mit Ausnahme nur des ersten Theiles in Folge seines Defectes,

und des sechsten, der nur in einer späteren Überarbeitung vorzuliegen scheint.[1]

Wie steht es nun aber mit der Eintheilung der Tübinger Fragmente, und welche Schlüsse gestattet sie auf die ursprüngliche Eintheilung der FrþL. zu ziehen? In seiner Ausgabe dieser Bruchstücke bringt Sievers deren handschriftliche Eintheilung allerdings nicht zu einem klaren Ausdrucke; indessen kan man mit Hülfe seiner Vorbemerkungen sich immerhin klar machen, wie weit die im Abdrucke durchgeführte Eintheilung und Bezifferung der Handschrift entnommen, und wie weit sie vom Herausgeber im Hinblicke auf den im ersten Bande von Norges gamle Love abgedruckten Haupttext beigefügt worden ist, welcher letztere, was das Christenrecht betrifft, auf AM. 60 in 4to beruht. „Capitelüberschriften, Columnentitel und Capitelnummern am Rande sind mit roter Tinte von der Hand des Schreibers eingetragen“, wird uns gesagt;[2] hinterher erfahren wir indessen, dass die Capitelnummern, mit einer gleich zu erwähnenden Ausnahme, nur am Rande des ersten der drei erhaltenen Blätter angegeben sind, dagegen nicht mehr auf den beiden andern, und dass diesen letzteren beiden Blättern, widerum mit einer einzigen Ausnahme, auch die Columnentitel fehlen.[3] Nun ist zwar allerdings richtig, dass der letztere Mangel lediglich eine Folge des sehr defecten Zustandes zu sein scheint, in welchem uns diese letzteren beiden Blätter überliefert sind, und dass der erstere, wie der Herausgeber annimmt, sich mit der Thatsache zusammenbringen lässt, dass auch

---

[1] vgl. meine Abhandlung über „die Entstehungszeit der älteren Frostaþingslög“, S. 37—42.

[2] Vorbemerkungen, S. 5.

[3] ebenda, S. 32.

die Initialen der einzelnen Capitel noch nicht eingemalt sind, und somit angenommen werden mag, dass die Handschrift nicht ganz vollendet worden sei; immerhin aber vermindert sich dadurch das zur Feststellung der in dieser herrschenden Eintheilung verfügbare Material. Die Vorderseite von *Blatt 1*, von welcher mir durch die Güte des Herausgebers neben seinem Abdrucke auch noch eine Photographie zu Gebote steht, trägt den Columnentitel: „I. Boc“; die erste Zeile aber beginnt mit den Worten: „hværr maðr scal cristin vera i conongs vælldi þesso“, und ist das betr. Capitel am Rande als „V“ bezeichnet. Eine Capitelüberschrift fehlt, und wird dieselbe wohl auf der, nicht erhaltenen, vorhergehenden Seite gestanden sein; dagegen zeigt das Leerlassen des Raumes für die, erst von späterer Hand nachgetragene Initiale „H“, dass am Anfange des Capitels Nichts fehlt, und dass dieses somit in der Handschrift nicht wie in unserem Haupttexte und im Resenianus mit den Worten begonnen haben kann: „En þat er þar næst, at hverr maðr“ u. s. w. Es folgen sodann, am Rande mit VI—IX bezeichnet, noch einige weitere Capitel, deren letztes indessen kurz nach seinem Anfange schon zufolge des Schlusses der Seite abbricht. Dabei fällt die Capiteleintheilung der Bruchstücke durchaus mit der unseres Haupttextes zusammen, wenn auch die Wortfassung der Überschriften sowohl als des Textes selbst mehrfach eigens gestaltet ist; in der Zählung der Capitel dagegen sind sie dem letzteren um ein Ziffer voraus, so dass Cap. 5—9 der Fragmente den §§ 4—8 des Haupttextes entsprechen.[1] Diese letztere Abweichung hat Sievers

[1] Ich citire im Folgenden, um jedem Missverständnisse vorzubeugen, die Tübinger Bruchstücke als Fragm. und nach Capiteln, den Haupttext in Norges gamle Love, I, S. 129 u. flg. als FrþL.

bereits ganz richtig mit der Thatsache in Verbindung gebracht,[1] dass das Capitel „um konungs kosning“, welches im Inhaltsverzeichnisse des Resenianus als das erste im Christenrechte angeführt und gezählt wird, bei der gewöhnlichen Bezifferung ausser Ansatz gelassen wird; offenbar war dasselbe in der Handschrift, von welcher unsere Bruchstücke stammen, ganz ebenso enthalten gewesen und mitgezählt worden, wie diess auch in der Übersetzung des Christenrechtes vom Jahre 1594 der Fall ist.[2] Insoweit bietet also die Eintheilung der Fragmente noch keinerlei Schwierigkeit; wohl aber macht eine solche der Columnentitel ihrer ersten Seite: „I. Bóc“. Er passt nicht zur neueren Eintheilung des Rechtsbuches, da diese keine Bücher kennt, und selbst wenn man bók gleich hlutr nemen wollte, die Bezifferung nicht stimmen würde; er lässt sich aber auch mit der älteren Eintheilung, so wie diese oben aufgefasst wurde, nicht vereinigen, da auch diese nur von belkir, nicht von bœkr spricht, und überdiess doch wohl auch schon in ihr dem Christenrechte die Dingordnung vorangegangen sein wird. Weitere und ungleich erheblichere Schwierigkeiten bereitet aber die Rückseite des ersten Blattes. Sie trägt zunächst den Columnentitel: „III. lutr“, worauf sich der Text des am Schlusse der Vorderseite begonnenen Capitels ohne Unterbrechung fortsetzt. Weiterhin folgt mit der Überschrift „hvat kirkiu vixlu rascar“ und der Nummer „III“ bezeichnet die auch im Haupttexte sich anschliessende Stelle,[3] und sodann, mit der Überschrift „um kirkiu grið ok grið um Ólafs

---

II oder III und nach SS, den Resenianus nach Árnis Abschrift, soweit sie reicht, als solchen und nach SS.

[1] Vorbemerkungen, S. 33.

[2] Norges gamle Love, IV, S. 31.

[3] FrþL. II, § 9.

messo“ u. s. w., und mit der Nummer „II“ versehen, die auch im Haupttexte folgende Stelle,[1] deren Ende jedoch auf der Blattseite keinen Raum mehr gefunden hat. Sievers deutet, sehr scharfsinnig, und meines Erachtens auch vollkommen richtig, diesen Befund dahin,[2] dass die Randnummer III nicht dass Capitel bezeichnen solle, sondern den hlut, wie ihn der Columnentitel angebe; dass mit diesem dritten hlutr eine neue Capitelzählung beginne, so dass eigentlich anstatt III stehen sollte III, 1; dass endlich die Nummer II sich wider auf die Zählung der Capitel, nicht der hlutir, beziehe. Unter dieser Voraussetzung würde also neben der Eintheilung in Bücher noch eine Eintheilung in hlutir herlaufen, und jedes Blatt der Handschrift auf seiner Vorderseite die Bezeichnung des Buches, auf seiner Rückseite aber die Bezeichnung des hlut's als Columnentitel getragen haben, während die Bezifferung der Capitel den hlutir und nicht den Büchern folgte. Das *zweite Blatt* bietet keine für die Untersuchung unmittelbar verwendbare Anhaltspunkte, da ihm, wie bereits bemerkt, sowohl die Columnentitel als die Bezifferung der Capitel fehlen; es enthält aber auf seiner Vorderseite den Schluss von FrþL. II, § 32, dann II, § 34 sowie den grössten Theil von II, § 35, gegen dessen Ende hin die Seite abbricht, wogegen II, § 33 fehlt, — die Rückseite aber beginnt mitten in einem Satze, welcher zu Ende von FrþL. II, § 37 steht, worauf dann noch II, § 38—41 und der Anfang von II, § 42 folgen, mit welchen das Stück abbricht. Einige, wiewohl minder deutliche Behelfe bietet dagegen wider das *dritte Blatt*. Dessen Vorderseite, welcher wider der Columnentitel fehlt, beginnt in FrþL. II, § 42, da wo

---

[1] FrþL. II, § 10.

[2] Vorbemerkungen, S. 32.

das zweite Blatt geendigt hatte, und lässt sodann II, § 43 und den Anfang von II, § 44 folgen, dessen Schluss indessen auf der Seite keinen Platz mehr findet; dabei ist jedoch zu bemerken, dass, während im Übrigen diesem Blatte wie dem zweiten die Bezifferung der Capitel fehlt, am Rande von II, § 44 ausnahmsweise die Nummer „I“ steht. Die Rückseite dagegen zeigt zunächst vom Columnentitel die Ziffer „VII“; da jedoch der aüssere Rand dicht hinter derselben abgeschnitten ist, lässt sich nicht mit Sicherheit sagen, ob nicht etwa vielmehr VIII geschrieben, und ob auch noch das Wort lutr beigesetzt gewesen war oder nicht. Weiterhin setzt sich aber zunächst der auf der Vorderseite des Blattes abgebrochene Text von FrþL. II, § 44 fort, und folgt sodann II, § 45—46 sowie der Anfang von III, § 1, welcher mitten im Satze endigt; dabei fehlen aber widerum die Capitelnummern, und auch der Übergang vom zweiten zum dritten Theile unseres Haupttextes bleibt unangedeutet. Sievers hat nun daraus, dass der dritte hlutr der Bruchstücke mit FrþL. II, § 9 der gewöhnlichen Zählung beginnt, den Schluss gezogen, dass deren zweiter hlutr mit dem Christenrechte begann, dessen erste 9 Capitel nach der Zählung unserer Bruchstücke, und der mit ihnen übereinsstimmenden Zählung des Inhaltsverzeichnisses des Resenianus[1] durch Einrechnung des § „um konungs kosning“ der gewöhnlichen Zählung um eine Ziffer voraus sind; dass ferner der erste hlutr die Dingordnung enthalten haben müsse, von welcher uns der Resenianus nur die 6 letzten §§ aufbewahrt hat, ohne dass wir die Zahl der fehlenden zu bestimmen vermöchten; dass endlich, weil der dritte hlutr mit FrþL. II, § 9 beginnt,

[1] Die Bezifferung der §§ im Texte selbst stimmt nicht, ist aber doch wohl von Árni selbst beigefügt.

und der siebente mit FrþL. II, § 44 anfängt, also 36 (soll heissen 35) Capitel auf den dritten bis sechsten hlut fallen, sofern nämlich das Fehlen von II, § 36 durch die Spaltung von II, § 41 in zwei Capitel ausgeglichen werde, auf den hlut ziemlich genau dieselbe Zahl von 9 Capiteln treffen müsse, welche für den zweiten hlut wirklich feststehe. Vollkommen einverstanden mit den beiden ersteren Folgerungen, möchte ich auch der dritten nicht bestimmt entgegentreten, aber immerhin darauf aufmerksam machen, dass sie auf weit schwächeren Füssen steht als jene. In unseren Bruchstücken fehlt nicht nur FrþL. II, § 36, wie diess Sievers angiebt,[1] sondern auch § 33, von welchem er annimmt, dass er nur versetzt gewesen und demzufolge in den nicht erhaltenen Theil der Handschrift gefallen sei,[2] und wenn zwar die gleiche Versetzung im Resenianus hiefür geltend gemacht wird, neben welcher auch die im Resenianus wie in unseren Bruchstücken widerkehrende Spaltung von II, § 41 in zwei Capitel, und die hier wie dort erfolgte Aufnahme des § „um konungs kosning“ für einen engeren Zusammenhang beider Überlieferungen spricht, so erheben sich doch sofort andere Bedenken. Das in unseren Bruchstücken fehlende Stück II, § 36 ist im Inhaltsverzeichniss des Resenianus als § 35 aufgeführt, und steht hier sowohl als in dessen Text ganz an derselben Stelle wie im Haupttexte. Während ferner der Resenianus, eben in Folge der Einstellung des § über die Königswahl, Anfangs der Zählung unseres Haupttextes um eine Nummer voran ist, und demgemäss noch II, § 12 als § 13 bezeichnet, lässt derselbe II, § 13 unbeziffert, und hat demgemäss von hier ab dieselben Capitelnummern wie der

[1] Vorbemerkungen, S. 33, Anm. 2, vgl. S. 30.
[2] ebenda, S. 26.

Haupttext bis II, § 24; da er aber II. § 25 unbeziffert lässt, bleibt er von hier ab hinter dem Haupttexte um eine Nummer zurück. Weiterhin führt zwar das Inhaltsverzeichniss des Resenianus II, § 27 als § 26, und II, § 33 an der gewöhnlichen Stelle als § 32 auf; aber im Texte desselben fehlt dem ersteren § jede Überschrift und Capitelabtheilung, und der letztere ist, wie bereits bemerkt, an ganz anderer Stelle eingeschoben, nämlich zwischen II, § 29 und 30. Im Inhaltsverzeichnisse des Resenianus setzt sich sodann das Zurückbleiben um eine Ziffer bis § 37, d. h. II, § 38 fort, mit welchem das Verzeichniss abbricht; im Texte selbst ist dagegen sowohl II, § 41 als II, § 46 in zwei §§ zerlegt, wodurch die Gesammtziffer von 46 §§ wie im Haupttexte wider erreicht wird. Wider anders scheint die Eintheilung im Cod. Holm. 22 in 4to zu sein, da uns nicht nur bei II, § 34 bemerkt wird,[1] dass er hier keine Capitelabtheilung habe, sondern auch bei II, § 18, 23, 25, 26, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 37, 38 und 45 das Fehlen der Überschrift,[2] und bei II, §§ 36, 39, 40, 41, 42, 43 und 44 ein Fehlen schlechtweg verzeichnet wird,[3] welches sich doch auch nur auf die Überschrift oder Capiteltheilung beziehen kann, da zum Texte Varianten aus der Handschrift mitgetheilt werden. Wider eine andere Handschrift, AM. 322 fol., stellt FrpL. II, § 19 und 20 um[4] u. dgl. m. Man sieht, die Eintheilung ist in den verschiedenen Handschriften des Rechtsbuches eine so ver-

[1] Norges gamle Love, I, S. 142, Anm. 15.

[2] ebenda S. 136, Anm. 22, S. 138, Anm. 8, S. 139, Anm. 3 und 10, S. 140, Anm. 1 und 19, S. 141, Anm. 4, 12 und 20, S. 142, Anm. 6 und 21, S. 143, Anm. 20 und 25, S. 145, Anm. 19.

[3] ebenda, S. 143, Anm. 9, S. 144, Anm. 1, 4, 15 und 18, dann S. 145, Anm. 5 und 14.

[4] ebenda, S. 137, Anm. 5.

schiedene, dass man mit den Capitelnummern unseres Haupttextes nicht als mit einem feststehenden Ansatze rechnen darf; indessen will ich doch, wie bereits bemerkt, diesem Umstande kein entscheidendes Gewicht beimessen, da jene Abweichungen immerhin geringen Umfanges sind, und sich überdiess gutentheils wider ausgleichen. Aber auch dann, wenn man die obigen drei Schlüsse von Sievers sämmtlich als stichhaltig hinnimmt, fragt sich immer noch, was damit für dessen weitere Folgerungen gewonnen sei? Zugegeben, dass der erste hlutr die Dingordnung enthielt, und dass mit dem zweiten das Christenrecht begann, dass ferner der siebente hlutr, der erst mit FrþL. II, § 44 beginnt und doch nicht wohl bloss drei Capitel umfassen konnte, noch in den dritten Theil unseres Haupttextes herübergreift, ohne bei FrþL. III, § 1 irgendwie den Beginn einer neuen Abtheilung anzudeuten, so folgt daraus doch noch nicht ohne weiteres, wie Sievers annemmt,[1] dass das erste Buch unserer Handschrift neben der Dingordnung und dem ersten Theile des Christenrechtes auch noch dessen zweiten Theil ganz oder theilweise, ja vielleicht sogar noch mehr enthalten haben müsse, und dass die hlutir, durchschnittlich etwa 9. Capitel umfassend, eine Unterabtheilung der Bücher gebildet haben. Alles was wir über die Eintheilung unserer Handschrift in Bücher wissen, beschränkt sich auf die Thatsache, dass das erste der uns von ihr erhaltenen Blätter den Columnentitel „I. Bók" trägt; von hier aus liegt der Schluss nahe genug, dass das erste Buch das ganze Christenrecht umfasste, aber Nichts berechtigt uns zu der Annahme, dass auch die Dingordnung demselben angehört habe, soferne diese ja recht wohl, wie in dem Haupttexte unserer FrþL. und in den Rechtsbüchern

[1] Vorbemerkungen, S. 34.

des Königs Magnus, am Anfange des Rechtsbuches gestanden sein konnte, ohne doch zu diesem selbst gerechnet werden zu sein. Dass die Zählung der hlutir bereits mit der Dingordnung, und nicht erst mit dem Christenrechte begonnen zu haben scheint, darf man für jene Vermuthung jedenfalls nicht geltend machen; wer sagt uns denn, dass die Eintheilung in hlutir eine Unterabtheilung der Bücher gebildet habe, und nicht vielmehr mit fortlaufender Bezifferung durch das ganze Rechtsbuch durchgegangen sei? Die 16 Theile der Vulgata umfassen zusammen 450 §§, was bei der Durchschnittsziffer 9 gerade ein halbes Hundert hlutir ergiebt; warum sollte diese Ziffer nicht als eine für eine durchgehende Zählung passende erschienen sein können? Sievers bemerkt ferner sehr richtig, dass die Eintheilung der Tübinger Handschrift eine durchaus willkührliche und irrationelle ist; wie sich die Zusammenfassung der Dingordnung und des Christenrechtes zu einem Buche sinnlos erweise, so erscheine auch die Abtrennung von FrþL. II, § 8 von II, § 9,[1] oder die Zusammenfassung von II, § 44 —46 und III, § 1[2] zu einem hlut ganz unmotivirt. Hieraus soll dann aber sofort folgen, dass Niemand, der die zweckmässigere Eintheilung in 16 Theile mit ihrer einfachen Unterabtheilung in Capitel schon vor sich hatte, auf jene Eintheilung hätte verfallen können, und dass somit jene Eintheilung in Bücher und in hlutir von etwa 9 Capiteln die ältere, und darum auch mit der in den Eingangsworten des Resenianus als die ältere bezeichneten Eintheilung identisch sein müsse. In den hlutir unserer Bruchstücke seien somit die belkir jener Notiz wider zuerkennen, und die Neuordnung, auf welche

---

[1] „Um kirkiu vigslu“ und „Hvat kirkju vigslu rascar“.

[2] „Um farlengd erkibiskups“, „Um járnburð“, „Um meineið“ und „At engi take kono i ætt sina“.

diese hindeutet, habe zunächst darin bestanden, dass aus praktischen Gründen die ungeschickt grossen Bücher unserer Bruchstücke in zahlreichere Abschnitte zerlegt worden seien, wobei man Nichtzusammenhöriges, wie z. B. Dingordnung und Christenrecht, von einander getrennt, und nur Gleichartiges innerhalb eines jeden Abschnittes zusammengestellt habe; weiterhin seien aber nunmehr die alten hlutir in den neuen aufgegangen, und sei die fortlaufende Capitelzählung in jedem grösseren Abschnitte an die Stelle der früheren gebrochenen Zählung, erst nach hlutir und dann nach Capiteln getreten. Aber warum soll aus der Sinnlosigkeit der von der Tübinger Handschrift befolgten Eintheilung deren höheres Alter folgen? Ist es denkbar, dass eine so irrationelle Eintheilung die ursprüngliche war, oder soll man annemen, dass sie bereits eine ursprünglichere Eintheilung verdrängt habe, um dann nach kurzer Zeit selbst wider durch eine neue verdrängt zu werden? Zu diesen Bedenken, welche sich zunächst nur gegen die Stringenz der von Sievers unternommenen Beweisführung kehren, kommen andere bestimmteren und mehr positiven Charakters. Nach der von Sievers vertretenen Ansicht sollen die (ungefähr 50) hlutir der Tübinger Handschrift jene belkir sein, welche die Notiz des Resenianus nennt, wogegen diese Notiz sowohl als das Rechtsbuch selbst im Resenianus und zahlreichen anderen Handschriften die Bezeichnung hlutir für jene weit umfangreicheren (16) Abschnitte braucht, welche sich weit eher den bœkr der Tübinger Handschrift vergleichen liessen; dagegen würde nach jener Ansicht jene Notiz nicht nur den Namen der „bók“ ungenannt, sondern diese höhere Abtheilung auch sachlich bei Besprechung der älteren Texteseintheilungen unerwähnt lassen, während doch umgekehrt die von ihr angekündigte Neuerung nur

insoweit motivirt würde, als es sich um die Ersetzung der wenigen, grossen bœkr durch zahlreichere (16) kleinere hlutir handelte, wogegen das Wegfallen der älteren Untertheilung der bœkr in (50) hlutir ganz unmotivirt bliebe. Mit anderen Worten: es wäre zunächst von der Ersetzung der belkir = hlutir im älteren Sinne durch die hlutir im neueren Sinne gesprochen, ohne der bœkr zu erwähnen, und diese Ersetzung doch dahin motivirt, dass die (50) älteren hlutir mit noch zahlreicheren Abschnitten vertauscht werden wollten, was doch nur auf die bœkr, nicht die älteren hlutir passt; sodann aber wäre auch bei der Besprechung der Eintheilung in Capitel in keiner Weise des Umstandes gedacht, dass an die Stelle der früheren dreifachen Abtheilung jetzt eine nur zweifache getreten sei. Eine so verwirrte Besprechung der Neuerung und ihres Verhältnisses zur früheren Gestaltung der FrþL. ist von Vornherein kaum anzunemen; insbesondere ist nicht anzunemen, dass der Verfasser unserer Notiz für die neuen 16 Abschnitte dieselbe Bezeichnung gewählt haben sollte, welche bisher für die ganz anders gearteten 50 hlutir gegolten hatte, und dass er zugleich für diese letzteren eine andere Benennung verwendet haben sollte, als diejenige, mit welcher sie bisher bezeichnet worden waren, und vollends unwahrscheinlich ist, dass er dabei auf einen Namen verfallen sein sollte, welcher im norwegischen Rechte sowohl als im schwedischen und isländischen für ganz andere und weit umfangreichere Rechtsabschnitte üblich gewesen war als jene älteren hlutir zu 9 Capiteln. Endlich ist auch nicht zu übersehen, dass die Bezeichnung bálkr nach der Grundbedeutung des Wortes schlechterdings nicht auf die hlutir unserer Bruchstücke anwendbar ist, die ja ganz willkürlich aus einem grösseren Ganzen herausgeschnittene Stücke ohne alle innere Einheit sind. Allen diesen

Schwierigkeiten lässt sich aber meines Erachtens durch die Annahme entgehen, dass nicht die hlutir, sondern die bœkr der Tübinger Handschrift unter den belkir der Notiz des Resenianus zu verstehen sind. Nichts steht unter dieser Voraussetzung der weiteren Annahme im Wege, dass, wie das Christenrecht das erste Buch der älteren FrþL. gebildet hatte, so Mannhelgi, die Heeresordnung, das Erbrecht, Vertragsrecht, Stammgüterrecht und Recht der Landleihe, endlich das Diebsrecht und allenfalls ein Anhang von Novellen dessen übrige Bücher bildeten, während die Dingordnung, wie später, als eine ausserhalb des Ganzen stehende Einleitung behandelt wurde. Für diese Annahme spricht, dass sie die ältere Eintheilung der FrþL. in grundsätzliche Übereinstimmung bringt mit der in den übrigen norwegischen sowohl als isländischen und schwedischen Rechtsbüchern herrschenden, und dass sie überdiess erklärt, warum das gemeine Landrecht sammt den ihm folgenden Gesetzbüchern sofort wider auf diese ältere Eintheilung zurückgreifen konnte, obwohl es doch sichtlich zunächst für das Frostuþing bestimmt war und an dessen ältere Gesetzgebung sich anschloss. Die einzige Schwierigkeit macht dem gegenüber die Eintheilung unserer Bruchstücke in hlutir; aber gerade von ihr findet sich weder in älteren noch in jüngeren Rechtsaufzeichnungen eine Spur, und auf sie nimmt insbesondere auch die Notiz des Resenianus keinerlei Bezug, — keine zweite Handschrift kennt diese oder irgend eine ähnliche Eintheilung, und ihre irrationelle, rein mechanische Beschaffenheit lässt überdiess auf späte und rein willkürliche Entstehung, und darum wohl auch nur vorübergehende Dauer derselben schliessen. Mag sein, dass sie nur dem Belieben eines einzelnen Schreibers ihr Dasein verdankt, welcher sich das Aufsuchen und Anführen einzelner Stellen des Rechtsbuches bequemer

machen wollte; zu anerkannter Geltung scheint sie jedenfalls nicht gelangt zu sein, wesshalb sie denn auch sowohl in der Eingangsnotiz des Resenianus als im Prologe der Landslög unbeachtet gelassen werden konnte.

Auch ich erkenne demnach in den Tübinger Fragmenten die Spuren jener älteren Recension der FrþL., auf deren Eintheilung jene Notiz des Resenianus hindeutet; aber, anders als Sievers, erblicke ich diese Spuren in deren Eintheilung in Bücher oder bekir im Sinne der GþL, BþL. und Landslög, nicht aber in jenen hlutir zu etwa 9 Capitel, welche ich vielmehr als eine Zufälligkeit jener einzelnen Handschrift, nicht aber als einen wesentlichen Bestandtheil der älteren Eintheilung als solcher betrachte. Auf den Theil der Untersuchung, mittelst dessen Sievers das höhere Alter der materiellen Textesgestaltung in unseren Fragmenten gegenüber der Vulgata darzuthun sucht,[1] brauche ich somit hier nicht einzugehen, soferne das von ihm gewonnene Ergebniss mit meiner eigenen Ansicht über die Eintheilung der Handschrift und deren Verhältniss zu der Eintheilung unseres Haupttextes sehr wohl vereinbar ist. Auch darüber bin ich mit Sievers einverstanden, dass die Tübinger Handschrift keinenfalls jene Eingangsnotiz des Resenianus enthalten haben kann; dagegen glaube ich auf die von ihm erörterte Frage,[2] was wohl in jener Handschrift abgesehen von der Dingordnung dem Christenrechte nach vorangegangen sein möge, mich hier nicht einlassen zu sollen, da man sich in dieser Richtung, weil mit unbestimmbaren Grössen rechnend, eben doch nur in unsicheren Vermuthungen ergehen kann. Einer Erörterung scheint mir indessen noch eine Schluss-

---

[1] Vorbemerkungen, S. 16—32.

[2] ebenda, S. 36—37.

bemerkung von Sievers zu bedürfen, welche das Verhältniss betrifft, in dem die beiden im Resenianus dem Rechtsbuche vorangehenden Novellen zu diesem und zu der dasselbe einleitenden Notiz stehen.[1] Was man der Kürze halber als „Einleitung“ zu den FrþL. zu bezeichnen pflegt, besteht bekanntlich im Resenianus, welcher dieselbe alleinn enthält, aus zwei durch ein in der Originalhandschrift fehlendes Membranblatt getrennten Stücken. Das erste von diesen bezeichnet sich durch seine Überschrift selbst als ein Gesetz K. Hákons des Alten; das zweite dagegen erscheint zwar seinem übrigen Inhalte nach zweifellos auch als ein Königsgesetz, ist aber an seinem Anfange zufolge der erwähnten Lücke in der Handschrift defect, und schliesst mit eben jener Notiz über die neue Eintheilung des folgenden Rechtsbuches, welche an ihrem Ende auch wider defect, oben bereits ihrem Wortlaute nach mitgetheilt wurde. In Folge seines defecten Zustandes zeigt dieses zweite Stück weder eine Überschrift oder Eingangsbemerkung, noch eine Schlussbemerkung; nur aus inneren Gründen hat man bisher entnemen zu können geglaubt, dass auch in ihm wider ein, nur freilich von jenem ersteren zu unterscheidendes, Gesetz desselben Königs Hákon vorliege. Ich lasse diese Frage, als für die gegenwärtige Untersuchung ohne Belang, hier ausser Betracht, und beschränke mich auf die Erörterung des Verhältnisses, in welchem die auf die Eintheilung des Rechtsbuches bezügliche Notiz zu den beiden ihr vorangehenden Gesetzen steht. Während man bisher angenommen hatte, dass diese Notiz den Schlussparagraphen des zunächst vorhergehenden Gesetzes bilde, und dass die beiden voranstehenden Gesetze als eine Art von Einleitung

[1] Vorbemerkungen, S. 37—39.

zu dem folgenden Rechtsbuche aufzufassen seien, hat Sievers das Bestehen eines solchen Zusammenhanges bestritten, und die Behauptung aufgestellt, dass jene Notiz nicht zum Vorhergehenden, sondern vielmehr zum Nachfolgenden gehöre, und lediglich als eine redactionelle Bemerkung des Bearbeiters der Vulgata anzusehen sei; dass ferner die vorangehenden Novellen mit dem folgenden Rechtsbuche überhaupt, und insbesondere mit dessen im Resenianus vorliegender Umgestaltung in gar keiner Verbindung stehen. Die für diese Behauptung angeführten Gründe vermögen mich indessen nicht zu überzeugen. Sievers beruft sich lediglich auf die Eingangsworte der fraglichen Notiz, welche „ganz die für Titel oder Ueberschriften neuer Bücher oder selbständiger Abschnitte übliche Eingangsformel“ sei; aber damit ist denn doch die vorliegende Frage in keiner Weise erledigt. Niemand hat jemals bestritten, dass die hier in Frage stehenden Worte das sofort folgende Rechtsbuch einzuführen bestimmt sind, und insoferne ganz unzweifelhaft zu diesem gehören; was von so Manchen, und darunter auch von mir behauptet wurde, ist vielmehr nur, dass sie zugleich auch zum Vorhergehenden gehören, indem sie als Schlussatz der vorhergehenden Novelle K. Hákons dessen Äusserung über die von ihm angeordnete Neugestaltung des Rechtsbuches enthalten, und einer derartigen Auffassung steht denn doch keineswegs entgegen, dass die Eingangsworte der betreffenden Notiz das Folgende als etwas von der Novelle selbst Unterschiedenes einführen. Man hat angenommen, dass K. Hákon eine neue Recension des Rechtsbuches mit geänderter Eintheilung veranstaltet, ihr seine Novelle gewissermassen als Promulgationspatent vorangestellt, und Beides zugleich am Eyraþinge zur Annahme gebracht habe; die Richtigkeit dieser Auffassung vorausgesetzt, konnte

denn doch ganz wohl der Schluss der Novelle zugleich die einführende Vorbemerkung zum Rechtsbuche enthalten. Aber richtig ist allerdings, dass zunächst eben doch nur die Möglichkeit eines derartigen Zusammenhanges besteht, während andererseits auch der von Sievers angenommene Sachverhalt ganz ebensogut möglich bleibt; richtig ist ferner, dass die Bezeichnung unserer Notiz als § 25 der Einleitung in unseren Drucken[1] nur von den Herausgebern beigefügt, und somit ohne Beweiskraft ist. Eine Möglichkeit steht demnach der anderen gegenüber, und kann sich nur fragen, für welche von beiden die grössere Wahrscheinlichkeit spricht. Da lässt sich nun nicht verkennen, dass sich gewichtige Gründe für die Sievers'sche Ansicht anführen lassen. Wir wissen, dass K. Magnús lagabœtir in seinem gemeinen Landrechte wider einfach zu der Eintheilung in belkir zurückkehrt, ohne auch nur mit einem Worte anzudeuten, dass inzwischen eine ganz andere Eintheilung in 16 Theile gegolten habe, obwohl jenes Landrecht zweifellos zunächst gerade für das Frostaþing erlassen wurde, auf welches denn auch sein Prolog alleinn passt; befremdend genug, wenn diese letztere Eintheilung von des Königs Vater gesetzlich eingeführt worden war, erklärt sich diese Thatsache doch sehr einfach unter der Voraussetzung, dass jene neue Eintheilung nicht officiellen Ursprunges, sondern nur ein Erzeugniss der willkürlichen Thätigkeit eines Privatmannes gewesen sei. Wenn ferner, wie oben angenommen wurde, die Eintheilung der Tübinger Handschrift in blutir von etwa 9 Capiteln ihrerseits nur aus dem Belieben eines einzelnen Bearbeiters oder Schreibers hervorgegangen ist, so liegt es nur um so näher, dasselbe auch von der Zerlegung in 16 Theile

[1] Norges gamle Love, I, S. 126 und IV, S. 25.

anzunemen; wir hätten solchenfalls eben einfach anzunemen, dass man an der grossen Ungleichkeit der alten belkir sehr allgemeinen Anstoss genommen, und darum verschiedentliche Versuche zur Abhülfe gemacht habe, von welchen Versuchen freilich keiner dauernden Bestand hatte. Indessen stehen diesen Gründen meines Erachtens doch Gegengründe von überwiegender Bedeutung gegenüber. Oben war bereits zu bemerken Anlass, dass die Zerlegung in 16 Theile nicht eine Eigenthümlichkeit des Resenianus, sondern auch in Fragm. II, III und IV, dann in AM. 60 in 4to, und doch wohl auch in AM. 322 fol., zu Grunde gelegt sei; da der geringe Umfang von Fragm. I und V nicht erkennen lässt, wie weit auch hier die gleiche Eintheilung widerkehrte oder nicht, und da deren Fehlen in Handschriften, welche nur das Christenrecht enthalten, Nichts beweist, ist somit die Tübinger Handschrift die einzige, von welcher sich mit Bestimmtheit sagen lässt, dass ihr jene Eintheilung fremd war. Wie soll sich nun diese weite Verbreitung der Eintheilung in 16 Theile erklären, wenn dieselbe nicht officiellen Ursprunges war, und wie insbesondere deren Vorkommen in Fragm. IV, welches doch einen älteren Text enthält als Resenianus und die ihm folgenden Codices? Nicht zu übersehen ist ferner, dass die Landslög auch sonst von der uns vorliegender Anordnung der FrþL. mehrfach abweichen, wie denn dort der Útfararbálkr der Mannhelgi vorangeht, der er hier folgt, und dort Landabrigði und Landsleigubálkr zwischen Erfðatal und Kaupabálk eingeschoben sind, während der Kaupabálkr hier jenen beiden Abschnitten vorangeht; dass ferner gerade diejenigen Abschnitte, welche durch ihren unverhältnissmässigen Umfang die Zerlegung in eine grössere Zahl von Theilen vor Allem veranlassen mussten, in den Landslög sehr beträchtlich kleiner geworden

sind. Das Christenrecht zunächst, welches in unserem Haupttexte der FrþL. zwei Theile mit zusammen 70 Capiteln füllt, zählt in den Landslög, in denen es allerdings nur dem Namen nach vertreten ist, nur 12 Capitel; der Mannhelgibálkr aber, welcher dort drei Theile mit 155 Capiteln umfasst, enthält hier nur 29 Capitel, und sind demnach im gemeinen Landrechte die belkir selbst an Umfang hinreichend verkleinert und annähernd gleich gemacht, um die Beibehaltung der neuen Eintheilung überflüssig erscheinen zu lassen. Endlich ist denn doch auch zu beachten, dass die Landslög, wenn schon ihrem Prologe nach zunächst zur Einführung im Drontheimischen bestimmt, doch zugleich auch auf das ganze übrige Reich berechnet waren, und dass demgemäss auch ihr Inhalt keineswegs blos den FrþL., sondern gutentheils auch den GþL. entlehnt ist, so dass es nicht Wunder nemen kann, wenn man auch bezüglich ihrer Eintheilung sich lieber an die ältere, allen Provincialrechten gemeinsame Zerlegung in belkir, als an die erst kürzlich für die FrþL. allein beliebte Zerfällung in 16 Theile hielt. Dazu kommt aber noch, dass einerseits die an der Spitze unserer FrþL. stehende Notiz die neue Eintheilung in einer so autoritativen Weise bespricht, wie diess kaum ein Privatmann gethan hätte, der auf eigene Faust die überlieferte Gestalt des Rechtsbuches umgearbeitet hätte, und dass andererseits die dem Rechtsbuche vorangehenden Novellen dieses in einer Weise besprechen, welche denn doch auf eine engere Beziehung derselben zu ihm schliessen lassen. Ich sehe natürlich ab von der in beiden Stücken der Einleitung widerkehrenden Bezugnahme auf die Gesetzgebung des heiligen Ólafs,[1] oder auf „logbœkr allar oc landzlog", dann

[1] FrþL. Einleitung, I, § 1 und II, § 16.

„logbœkr“, oder genauer „allar logbœkr i landeno“,[1] worunter doch nur eine Verweisung auf den übereinstimmenden Inhalt aller und jeder Provincialrechtsbücher im Lande verstanden werden kann. Aber bedeutsam scheint mir, dass die erste Hälfte der Einleitung einmal speciell auf die „Frostaþingsboc“ Bezug nimmt,[2] und dass in derselben ein andermal auf die 7 Weiber hingewiesen wird, bezüglich deren „i logom er skilt“, dass man wegen ihrer geschlechtlichen Kränkung blutige Rache nemen dürfe, wobei zugleich bemerkt wird, es solle so gehalten werden, „sem boc scyrer“;[3] wenn nämlich zwar die gemeinte Bestimmung in den GþL. ebensowohl als in den FrþL. sich findet,[4] so kann doch auch hier wider nur auf die letzteren verwiesen werden wollen, da nur von einer bók und nicht von bœkr gesprochen wird, und da überdiess in den BþL. der privilegirten Weiber 13 statt 7 genannt werden.[5] Man wird hiernach doch wohl annemen dürfen, dass auch an zwei weiteren Stellen, an welchen das erste Stück der Einleitung auf das hinweist, „sem aðr er i laugum mælt“,[6] oder von Leuten spricht, „er aðr ero i logom skillder“,[7] nur auf die FrþL. Bezug genommen werden wolle, und auch zu der weiteren Annahme berechtigt sein, dass auch im zweiten Stücke der Einleitung sowohl die Worte: „en aðrar fyrndir standi eptir þvi sem bók váttar“,[8] als auch die unbestimmtere Verweisung: „sem aðr var i logom

[1] FrþL. Einleitung, I, § 9 und II, § 21.
[2] ebenda, I, § 2; vgl. FrþL. IV, § 1.
[3] ebenda, I, § 7.
[4] GþL. § 160; FrþL. IV, § 39.
[5] BþL. II, § 15.
[6] Einleitung, I, § 6; vgl. FrþL. IV, § 30.
[7] ebenda, I, § 12; vgl. FrþL. IV, § 13 und 41.
[8] ebenda, II, § 14; vgl. FrþL. IX, § 29.

melt“,[1] auf die FrþL. zu beziehen sind; ungleich erheblicher ist aber, dass dieses zweite Stück ausdrücklich sagt,[2] die in ihm enthaltene Novelle (þessor skipan) enthalte für Drontheim bestimmte Rechtssätze, und sei am Eyraþinge verlesen und durch Handmehr angenommen worden. Es kann hiernach kaum einem Zweifel unterliegen, dass das zweite Stück der Einleitung eine speciell für die Landschaft Drontheim bestimmte und darum auch am drontheimer Landsdinge zur Vorlage und Annahme gebrachte Novelle enthält,[3] während deren erstes Stück zwar nach seinen Eingangsworten für das ganze Land bestimmt, aber doch hinterher ebenfalls speciell für den Gebrauch im Drontheimischen hergerichtet worden zu sein scheint. Hiernach kann kaum auffallen, wenn am Schlusse des zweiten Stückes eine officielle Umarbeitung der Frostaþingsbók als solche durch einige einleitende Worte eingeführt wird, welche über die Umgestaltung ihrer Eintheilung ganz in derselben Weise sich aussprechen, wie später der Prolog der Landslög diess bezüglich dieses letzteren Gesetzbuches thut, und scheint mir nach allem Dem doch immer noch die grössere Wahrscheinlichkeit für die ältere Anzicht zu sprechen, welche in den beiden den FrþL. im Resenianus vorangehenden Stücken zwei diesen wirklich einleitungsweise vorangestellte, für das Frostaþing bestimmte Novellen K. Hákons, und im § 25 dieser Einleitung eine wirklich zu der zweiten Novelle ebensogut wie zu dem Rechtsbuche selbst gehörige Bemerkung sieht, durch welche

[1] Einleitung, II, § 23; vgl. FrþL. X, § 24.

[2] ebenda, II, § 22.

[3] vgl. bezüglich des Eyraþinges meinen Artikel „Gulaþing“ in der Allgemeinen Encyklopädie der Wissenschaften und Künste, I. Section, 96. Bd., S. 399—403; anderer Ansicht ist freilich Fr. Brandt, ang. O., II, S. 175.

die neue officielle Recension dieses letzteren promulgirt werden wollte. Welcher Meinung man übrigens auch über diesen Punkt sein möge: für die Hauptfrage, die Frage nämlich nach der Beschaffenheit jener älteren Eintheilung der FrþL., auf welche jener § 25 sich bezieht, bleibt diese Meinungsverschiedenheit ohne alle Bedeutung, und noch weit weniger können Meinungsverschiedenheiten in der einen oder in der anderen Richtung der dankbaren Anerkennung des hohen Verdienstes irgendwelchen Abbruch thun, welchen unser berühmter Linguist durch die Herausgabe der Tübinger Bruchstücke sowohl als durch seine scharfsinnigen Vorbemerkungen zu denselben sich um die norwegische Rechtsgeschichte erworben hat!

Aus den Sitzungsberichten der philos.-philol. und histor. Classe
der k. bayer. Akad. der Wiss. 1889. Bd. II. Heft II.

Die norwegischen höldar.

Von K. Maurer.

München 1889.
Druck der Akademischen Buchdruckerei von F. Straub.

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 2. November 1889.

Herr v. Maurer hielt einen Vortrag:

„Die norwegischen höldar."

Ueber keine andere Standesbezeichnung des altnordischen Rechtes wurden soviele verschiedene Ansichten aufgestellt, wie über die des höldr, und zwar ist es sowohl die Bedeutung des Standes als auch die Etymologie seines Namens, welche bestritten erscheint. Der älteste unter den mir bekannt gewordenen Schriftstellern, welche sich über das Wort geäussert haben, ist der isländische Bauer Björn Jónsson von Skarđsá († 1655), welcher nach Hálfdan Einarsson[1]) im Jahre 1626 eine Erklärung der alten Rechtsterminologie zu Ende gebracht haben soll. Von einer Schrift desselben Verfassers über die Etymologie der isländischen Sprache, um deren Übersendung Ole Worm im Jahr 1635 den Bischof þorlákr Skúlason von Hólar bat, und welche nach einem Antwortschreiben dieses Bischofs aus dem folgenden Jahre von ihm abgeschickt worden, aber mit dem Schiffe unter-

1) Sciagraphia historiæ literariæ Islandicæ (1777), S. 10.

gegangen war,[1]) scheint jene Schrift geschieden werden zu müssen; von drei dem Inhalte nach ähnlichen Werken, welche die Arnamagnæanische Bibliothek aufbewahrt, ist aber das weitaus verbreitetste dasjenige, welches den Titel trägt „Dimm fámæli lögbókar Íslendinga og þeirra ráđning", und auf dieses bezieht denn auch der neueste Biograph des Mannes, Dr. Jón þorkelsson, die obige Jahrzahl.[2]) In einer mir gehörigen Hs. dieses Werkes knüpft der Verfasser unter der Ueberschrift: „Landzleigub. 16—18." zunächst an die Worte der Jónsbók, Landsleigub. 18: „ef í er ort jörđu bónda eđr hölds" die Bemerkung an, dass einige Hss. des Gesetzbuches die „höldsmanns kona" auch gelegentlich der Vorschriften über die den Weibern gewährten Dispositionsbefugnisse erwähnen, was freilich in den gedruckten Texten, Kaupab. 24, nicht der Fall ist; dann aber giebt er, ohne eine Quelle anzuführen, die Definition, dass ein höldr derjenige sei, der Stammgut von Vater und Mutter geerbt habe, mit dem Beifügen, dass ein solcher bestimmte Vorrechte in Bezug auf gefundene Walfische habe, — er erwähnt ferner, dass die höldar dem Landherrn zunächst stehen, und Bauern aus den besten Häusern und von vollem Rechte seien, und bemerkt schliesslich auch, dass der höldr 3 M. Busse beziehe, die von ihm ab um ein Drittel wachse. Es wird sich unten noch zeigen, dass die erste Notiz aus den Landslög, Landsleigub. 64, die zweite aus Skáldskaparm. 53/456, die dritte aber aus FrþL. X, 34 abgeschrieben ist. Ähnlich definirt der isländische Pfarrer Magnús Ólafsson von Laufáss († 1636), dessen betreffendes Werk freilich erst nach seinem Tode von Ole Worm herausgegeben wurde,[3]) den höldr unter Berufung auf das

1) Olai Wormii et ad eum epistolæ (1751), I, S. 103—4; Hálfdan Einarsson, ang. O., S. 11, Anm. a.

2) þáttur af Birni Jónssyni á Skarđsá, im Tímarit hins íslenzka bókmenntafjelags, VIII (1887), S. 76—77.

3) Specimen lexici runici (1650), S. 54.

gemeine Landrecht Norwegens als einen Mann „qui hæreditario jure possidet prædia, paterna et materna“; doch fügt er bei: „Usurpatur sæpiuscule Höldur i bue, quod et denotat viduum“. Dagegen meint der dänische Jurist Christen Osterssön Veylle in seinem „Glossarium juridicum Danico-Norwegicum“,[1]) es sei unter dem „Haulder-Mand“ ein Mann zu verstehen, der „odelsbaaren“, d. h. zu Stammgut geboren, oder noch besser sei; er sei etwas mehr als ein bäuerlicher Grundeigenthümer, aber etwas weniger als ein richtiger Adeliger, also ungefähr das, was man in Holstein und in einigen Theilen von Jütland vordem einen Knappen genannt habe. Doch will er Jedermann darüber seine Meinung lassen, und fühlt sich somit seiner Sache nicht recht sicher; er beruft sich sodann noch auf einige, unten zu besprechende Stellen des norwegischen Gesetzbuches von 1604. In dem Wörterbuche, welches der Isländer Guđmundr Andrèsson († 1654) verfasste, welches aber erst nach seinem Tode durch P. J. Resen veröffentlicht wurde,[2]) findet sich dagegen nur der Eintrag: „Hauldr, Vir cælebs, høllder i Bue, Vir Viduus, høldar, poëticè Viri quilibet“; auf die Rechtssprache wird somit hier gar keine Rücksicht genommen. Der Schwede Olaf Verelius hingegen spricht sich zunächst unter Berufung auf mehrere Stellen des gemeinen norwegischen Landrechts dahin aus, dass unter den „hauldar“ Bauern zu verstehen seien, welche auf dem alten Erbgute ihrer Väter sitzen, verzeichnet aber sodann noch gesondert das Wort „holldar“, welches treue und verlässige Unterthanen und Bauern bezeichnen soll, unter Berufung auf eine später noch zu besprechende Stelle der Snorra-Edda, Skáldskaparmál,

1) S. 355—56 der 3. Ausgabe (1665) und gleichlautend in der zweiten (1652), wogegen die erste (1641) nur das dänische Recht behandelt hatte, und demnach auch nur unter dem Titel „Glossarium juridico-Danicum“ erschienen war.

2) Lexicon islandicum (1683), S. 104.

65/530.[1]) Der isländische Geschichtsschreiber þormóđur Torfason (Torfæus) sagt gleichlautend in zwei verschiedenen Werken[2]): „est autem status hauldicus idem qui nobilitatis", indem er beifügt, dass dieser Stand ein Geburtsstand, und von jeder königlichen Ernennung unabhängig gewesen sei; er betont zugleich sehr entschieden dessen Begründung auf den Besitz von Stammgut und erklärt, der höldr sei „medius inter barones seu satrapas et rusticorum eos, qui bona soli, sed non gentilitia possident". Der isländische Lögmann Páll Vídalín († 1727) bezeichnet in seinen „Skyríngar yfir fornyrđi Lögbókar þeirrar, ex Jónsbók kallast" den höld als „colonus odelicus, v. bonis avitis præditus";[3]) dann aber giebt er die schon von Björn Jónsson herangezogene Definition der Landslög, und bemerkt, dass die Benennung von dem Zeitworte „halda" abzuleiten sei, indem der höldr Land in ererbtem Besitze halte. Der norwegische Jurist Hans Paus giebt das Wort in GþL. 56, oder nach seiner Citirweise Ægteskabs Bolck, cap. 6, ebenfalls durch „Odelsbonde", „Odelsmand";[4]) aber er meint, unter Berufung auf Skaldskaparmál, 53/456, und Hyndluljóđ, 16, es sei unter der Bezeichnung ungefähr dasselbe zu verstehen, was man jetzt mit einiger Veränderung Adel nenne. Er bemerkt ferner ganz richtig, dass wie in den alten GþL., so auch noch in den Landslög des K. Magnús lagabœtir und dem norwegischen Gesetzbuche K. Christians IV. die Bezeichnung „haulder" laute, wogegen in K. Christians V.

1) Index linguæ veteris Scytho-Scandicæ (1691), S. 112, und 122.

2) Orcades (1697), S. 17; Historia rerum norvegicarum (1711), II, S. 50.

3) In der Ausgabe des Werkes (1854) fehlt zwar der Artikel; dagegen bringen ihn die Auszüge aus demselben, welche þórarinn Sigvaldason Liliendal in den Rit þess Íslenzka Lærdóms-Lista Fèlags (1783), III, S. 238—39, gab.

4) Samling af gamle norske Love (1751), I, S. 71—73.

norwegischem Gesetzbuche „hvaldar" geschrieben stehe, doch wohl, weil der Verfasser dieses letzteren das Wort vom Walfische ableiten zu sollen glaubte, auf welchen den höldar ein besonderer Anspruch eingeräumt war; er selber will dasselbe dagegen von „höll", d. h. Halle ableiten, sei es nun weil die höldar Hofleute des Königs gewesen seien, oder auch weil sie selbst stattliche Gebäude besessen und ihren eigenen Hof gehalten hätten. Wenn er aber schliesslich noch sagt, dass der höldr in der Jónsbók nicht vorkomme, vielmehr in deren Kaupab. 24 der „riddari" an dessen Stelle getreten sei, so wird sich unten noch zeigen, dass diese seine Angabe nur theilweise richtig ist. Der schwedische Dichter und Geschichtsschreiber Olof von Dalin spricht die Behauptung aus,[1]) dass jeder vermögliche Hausvater, Odalsmann oder Bauer, was ursprünglich Alles dasselbe gewesen sei, das will sagen jeder angesessene Adelige, der ein Stück Land mit dessen Bewohnern unter sich hatte, seine eigene Halle („Hall, Hauld"), Hofhaltung oder seinen Herrensitz hatte, woran ihm sein Haulds-Recht zustand, oder seine vollkommene Freiung und Freiheit, über alle seine Hausdiener und Pächter, freigelassene wie leibeigene, zu regieren und zu richten, und sein Óđalgut in Sicherheit zu bewahren, ungestört und frei von jeder Bürde, die er nicht selbst verwilligt habe. Eine Anmerkung zu dieser Stelle fügt noch bei, dass dieses Hauldsrecht, welches man jetzt Hals-rätten, d. h. Halsgerichtsbarkeit nenne, nichts Anderes sei als das spätere Adelsrecht oder Frälsemanna-rätten! Zwei neue Gedanken treten in dieser höchst abentheuerlichen Darstellung auf, die Zurückführung der Stellung des höldr auf ihm angeblich zustehende Immunitätsrechte und die Anknüpfung seines Namens an die Halle eines Herrenhofes; dürfte man annehmen, was ich zur Zeit nicht festzustellen vermag, dass die im Jahre 1747 er-

1) Svea rikes Historia, I, S. 209 (ed. 2; 1763).

schienene erste Ausgabe des betreffenden Bandes schon dieselben Sätze enthalten habe, wie die mir allein vorliegende zweite Ausgabe, so läge die Vermuthung nahe, dass Hans Paus seine wunderliche Etymologie von Dalin bezogen haben möge. Der dänische Rechtshistoriker Kofod Ancher weist mit aller Entschiedenheit Dalin's Behauptung zurück, dass dem höldr irgendwelche Jurisdictionsrechte zugestanden hätten, indem er unter Berufung auf eine Reihe von Quellenstellen ausführt, dass dieser nur ein vornehmer und reicher Óđalsbauer gewesen sei;[1] bezüglich der Etymologie aber schliesst er sich an Páll Vídalín an, während freilich die Herausgeber seiner gesammelten Schriften, also J. F. W. Schlegel und R. Nyerup, in einer Anmerkung zu dieser Stelle vielmehr der Ableitung von „höll", Hof, den Vorzug geben.[2] Tyge Rothe hinwiederum legte gerade auf die Steuerfreiheit und auf die financielle Immunität des höldr, den er im Übrigen als Óđalsmann bezeichnet, das entscheidende Gewicht,[3] und kehrte somit wieder einigermassen zu Dalin's Auffassung zurück. Inzwischen waren aber von zwei verschiedenen Seiten her neue Ansichten aufgestellt worden. Einerseits nämlich hatte Gerhard Schöning schon in seiner norwegischen Geschichte,[4] und ungleich bestimmter noch in seiner Anmerkung zur Heimskr. Haralds s. hárfagra, 27,[5] hervorgehoben, dass der höldr von dem gewöhnlichen Óđalsbauern zu unterscheiden sei, indem er nicht nur, wie dieser, auf freiem Alode gesessen gewesen sei, sondern auf einem in ganz bestimmter Weise vererbten Stammgute; er meint hiernach auch seinerseits in

1) Dansk Lovhistorie (1776), II, S. 275—76.

2) Peder Kofod Anchers samlede juridiske Skrifter (1809), II, S. 556, Anm. 8.

3) Nordens Statsforfatning för Lehnstiden (1781), I, S. 38—42.

4) Norges Historie (1773), II, S. 162, Anm. t.

5) Heimskringla (1777), I, S. 105, Anm.

den höldar eine Art von Adel erkennen zu sollen, welcher, durch mancherlei Vorrechte ausgezeichnet, zwischen den jarlar, hersar und lendirmenn auf der einen Seite und den gewöhnlichen Óđalsbauern auf der andern, in der Mitte gestanden sei. Andererseits wird in dem Glossare, welches Jón Eiríksson seiner Ausgabe der Gunnlaugs saga ormstungu beigab (1775), der höldr erklärt als: „vir (quasi halldandi, tenens)", mit dem Beifügen: „in genere qvemlibet significat, qvi aliqvid tenet vel in potestate habet, qvo sensu curator minorennis vel absentis in Legibus antiqvis, halldsmadr, dicitur, et halld, tutela"; eine schon wiederholt erwähnte Stelle der Snorra-Edda will dabei darauf zurückgeführt werden, dass man zu derartigen Verrichtungen nur Leute von gutem Ruf und anerkannter Zahlungsfähigkeit, und darum zunächst nur Grundeigenthümer verwendet habe. Der Propst Björn Haldórsson († 1794) übersetzt in seinem Wörterbuche, welches im Jahre 1814 von R. Kr. Rask herausgegeben wurde, das Wort mit „dominus fundi aviti, vel allodialis", ohne sich auf dessen Etymologie einzulassen. Dagegen meint Guđmundr Magnússon in seinem Glossare zum ersten Bande der Eddalieder,[1]) s. v. havldar, es sei diess „hominum vocabulum poëticum", wobei er indessen sofort beifügt, dass das Wort in der Zusammensetzung havldborinn „magis adstricta notione" stehe; die bekannte Stelle der Snorra-Edda, welche die höldar für Bauern erklärt, erwähnt er, ohne sich über deren Sinn äussern zu wollen, und bezüglich der Etymologie bemerkt er, offenbar dem Glossare zur Gunnlaugssaga folgend, welches er auch anführt: „Forte Havldar proprie sint Tutores, protectores, ab at hylia". Im Glossare zum zweiten Bande desselben Werkes bemerkt hinwiederum Finnr Magnússon,[2]) dass das Wort havlldr, havldr oder

1) Edda Sæmundar hinns Fróđa (1787), I, S. 546—47.

2) ebenda, II, S. 657 (1818).

höldr „vir; alias insignis colonus, i. e. proprium fundum tenens“ bedeute, und fügt bei: „unde proverbium havldr í búi“; hinsichtlich der Etymologie aber entscheidet er sich wieder für die Ableitung des Wortes von halda, tenere. Auch der Geheimearchivar Grímr Jónsson Thorkelín definirt im Glossare zu seiner Ausgabe der Landslög[1]) den hauldr als „dominus prædii liberi et aviti“, mit dem Beisatze „ab at halda“; dagegen baut F. C. Dahlmann wieder auf der von Schöning gelegten Grundlage fort, wunderlicher Weise ohne von dessen Vorgange zu wissen, indem er die höldar als einen rechten Ausbund der Óđalsbauern bezeichnet, welcher sich vor den übrigen auf freiem Stammgute gesessenen Bauern dadurch ausgezeichnet habe, dass ihm sein Stammgut auf bestimmt vorgeschriebenem erbrechtlichem Wege zugefallen sein musste.[2]) Der norwegische Historiker P. A. Munch identificirte dafür die höldar wieder mit den Óđalsbesitzern überhaupt, indem er zugleich als die charakteristischen Eigenschaften des óđals die volle Freiheit des Grundbesitzes und dessen Stammgutsqualität hervorhob,[3]) und auch R. Keyser bezeichnete in einem erst nach seinem Tode († 1864) herausgegebenen Werke[4]) den höldr als einen óđalbürtigen Mann, oder als einen Mann, welcher óđal zu Eigen hatte, jedoch mit dem beachtenswerthen Zusatze, dass das neuere Recht die Bezeichnung etwas enger begrenzt zu haben scheine, als das ältere. Auf die Etymologie des Wortes gehen beide nicht ein. Fr. Brandt hatte sich bereits in einer früheren Schrift[5]) dahin ausgesprochen, dass der hauldr oder óđalsborinn mađr

1) Magnus konongs laga-bæters Gula-Things-Laug (1817), Glossar, S. 59.

2) Geschichte von Dännemark (1841), II, S. 303.

3) Det norske Folks Historie, I, 1, S. 118—21 u. II, S. 967 u. 977—78 (1852 u. 1855).

4) Norges Stats- og Retsforfatning i Middelalderen (1867), S. 295 u. 328.

5) Om Odels- og Aasædesretten (1850), S. 9—13.

den Angehörigen eines Geschlechtes bezeichne, welches sein Land zu uneingeschränktem Rechte besitze, also den Grundeigenthümer im Gegensatze zum Pächter, und er leitet das Wort von halda, d. h. zu Eigen haben, ab; nur secundär habe sich die Stammgutseigenschaft dieses Gutes entwickelt, als ein Mittel, die besitzenden Häuser im Genusse ihrer Standesvorrechte zu erhalten. In einer Reihe späterer Schriften [1]) wiederholt er im Grunde nur dieselben Anschauungen. Ebenso versteht auch E. Hertzberg unter dem óđal das im Gesammteigenthume einer einzelnen Familie befindliche freie Grundeigenthum und unter den óđalsmenn die Mitglieder einer solchen Familie, während der hauldr derjenige Angehörige eines solchen Hauses sein soll, welcher kraft des Ódalsrechtes den Besitz des Hauses thatsächlich ausübte. [2]) Auch E. Sars schliesst sich sachlich wesentlich den Ausführungen Fr. Brandt's an, während er bezüglich der Etymologie des Wortes auf einen unten noch zu erwähnenden Aufsatz Konráđ Gíslason's verweist; [3]) doch betont er den aristokratischen Charakter des Standes der höldar noch entschiedener, und polemisirt in diesem Sinne gegen W. E. Wilda, welcher die höldar oder óđalsmenn zwar als Stammgutsbesitzer bezeichnet und von den geringeren Freien unterschieden, aber die Bedeutung einer Adelsclasse ihnen ausdrücklich abgesprochen hatte. [4]) Unter den neueren Lexikographen hinwiederum giebt Sveinbjörn Egilsson († 1852)

1) Den norske Odelsret (1863), S. 3—5; Tingsretten, ed. 1 (1867), S. 265—67, und ed. 2 (1878), S. 250—51; kürzer in den Brudstykker af Forelæsninger over den norske Retshistorie (1864), S. 2 u. 3, dann 36—37 (1868) und in den Forelæsninger over den norske Retshistorie, I, S. 78 u. 79, dann 161 (1880).

2) En fremstilling af det norske aristokratis historie (1869), S. 2—3.

3) Udsigt over den norske Historie, I, S. 124—31 (ed. 1, 1873), oder S. 147—55 (ed. 2, 1877).

4) Strafrecht der Germanen (1842), S. 343, Anm.

in dem nach seinem Tode herausgegebenen Wörterbuche der dichterischen Sprache für höldr die Bedeutung „colonus liber, proprii fundi possessor“,[1]) und knüpft etymologisch an das Zeitwort „halda, tenere“ an. im Ubrigen auf eine Reihe einzelner Belegstellen eingehend; Eiríkr Jónsson übersetzt, ohne sich auf die Etymologie des Wortes einzulassen, „en fribaaren Jordeier, Odelsmand, en af den lavere Adel i Norge“[2]); Th. Möbius erklärt das Wort ebenfalls, ohne sich über dessen Etymologie zu äussern, unter Bezugnahme auf verschiedene Quellenstellen als „der einer Odelsfamilie angehörige freie Grundbesitzer in Norwegen;[3]) Joh. Fritzner giebt in der ersten Ausgabe seines Wörterbuches, wiederum ohne jede Bemerkung in etymologischer Richtung, die doppelte Bedeutung[4]): „Karl i Alm. 2). Odelsbonde“; H. Gering in seinem Glossare zur Sæmundar Edda (1887) übersetzt: „erbbauer; mann, mensch überhaupt“; endlich Th. Wisén bietet die Deutung „colonus liber; proprii agri arator; civis; vir“, ohne die Etymologie des Wortes zu erörtern.[5]) Eine völlig neue etymologische Deutung hatte aber inzwischen Jakob Grimm aufgestellt, und zwar, soviel ich sehen kann, zuerst in der zweiten Ausgabe seiner Deutschen Mythologie (1844), I, S. 316,[6]) von wo aus dieselbe dann auch in den von W. Scherer besorgten neuen Abdruck seiner Deutschen Grammatik (1878), II, S. 239 überging, während an der entsprechenden Stelle der ersten Ausgabe dieses Buches (1826) die Bemerkung fehlt, und auch sonst bei Besprechung des Wortes (S. 29, nr. 314; S. 260 u. S. 458) der nordischen

1) Lexicon poëticum antiquæ linguæ septentrionalis (1860), S. 375—76.

2) Oldnordisk Ordbog (1863), S. 269.

3) Altnordisches Glossar (1866), S. 168; vgl. auch S. 196.

4) Ordbog over det gamle norske Sprog (1867), S. 319.

5) Carmina Norrœna, II, S. 154—55 (1889).

6) Wörtlich übereinstimmend auch noch in der vierten, von E. H. Meyer besorgten Ausgabe (1875), I. S. 283.

Form desselben nicht gedacht wird, gleichwie auch die erste Ausgabe der Mythologie (1835), S. 201, der etymologischen Erörterung entbehrt. Das nordische höldr will aber von J. Grimm auf ein älteres höluđr zurückgeführt und als eine Fortbildung des einfachen halr aufgefasst werden, gleichwie ags. häleđ sich zu ags. häle stellt; es würde hiernach ursprünglich nur „miles", „vir", bedeuten und unserem Worte „Held" zur Seite gehen. L. Diefenbach gedenkt dieser Ableitung mit der Bemerkung,[1]) dass das altnordische Wort nach Form und Bedeutung nicht ganz passe, wogegen Konráđ Gíslason sich ihr mit einer kurzen Motivirung anschliesst,[2]) und bemerkt, dass haluđr oder höluđr gegenüber halr den Mann in höherer Potenz bezeichne. Mit noch eingehenderer Begründung bringt sodann auch S. Bugge dieselbe Etymologie,[3]) mit dem ausdrücklichen Beifügen, dass die älteste Bedeutung des Wortes nicht „Odelsbonde", sondern „Mand" sei; endlich schliesst sich ihr auch Gudbrandr Vigfússon an, unter ausdrücklicher Abweisung der Ableitung von „halda",[4]) wogegen J. Fritzner in der zweiten Ausgabe seines Wörterbuches gegen sie das Bedenken erhebt,[5]) dass das Wort höldr im Hinblick auf einzelne vorkommende Formen desselben eher ein Adjectiv als ein Substantiv zu sein scheine.

Mir scheint nun zunächst in etymologischer Beziehung die letztere Erklärung des Wortes die richtige zu sein. Den von Fritzner gegen sie erhobenen Zweifel halte ich nicht für begründet. Allerdings ist richtig, dass einmal für

1) Vergleichendes Wörterbuch der Gothischen Sprache (1851), II, S. 524.

2) Aarböger for nordisk Oldkyndighed og Historie (1866), S. 264—65.

3) Norrœn fornkvæđi (1867), S, 144—145, Anm.

4) Icelandic-English Dictionary (1869), S. 309.

5) Ordbog over det gamle norske Sprog, II, S. 181 (1887).

den accus. plur. des Wortes die Form hauldamenn gebraucht steht,[1]) und für den genit. sing. mehrmals die Form haulds-manns,[2]) woraus man auf einen ursprünglich adjectivischen Gebrauch des Wortes schliessen könnte. Aber die erstere Form bietet nur der ältere Text des hochländischen Rechtes, welcher an der fraglichen Stelle auf einer einzigen Hs. beruht, wogegen die beiden Hss. des jüngeren Textes übereinstimmend hauldborna menn lesen;[3]) die zweite Form giebt ferner in dem älteren Texte des Rechtes von Víkin ebenfalls nur eine Hs., während die zweite haulds, und die beiden jüngeren Texte hauldmanns bieten;[4]) vom drönter Rechte steht nur eine einzige Hs. zu Gebote, und an der betreffenden Stelle des gemeinen Landrechts lesen ebenfalls wieder zahlreiche Hss. haulds, während die für sie benützten Quellen hauldmanns[5]) oder haulds gewähren.[6]) Von den vier Stellen, auf welche sich die Annahme eines ursprünglich adjectivischen Gebrauches des Wortes höldr allenfalls stützen liesse, ist demnach an dreien die hiezu verwendbare Lesart entschieden falsch, oder doch dringend verdächtig, und an der dritten, nur in einer einzigen Hd. erhaltenen, würde sich aus dem unmittelbar zweimal vorausgehenden haulds rètt die irrige Lesung haulds manns rètt für hauldmannsrètt ebenfalls sehr einfach erklären, zumal da auch noch lendsmanns rètt sofort folgt. Weiterhin ist die wiederholt vorkommende Schreibung hauldr für höldr doch wohl rein graphisch zu erklären, da au sehr häufig das ö zu ersetzen pflegt, und die regelmässige Schreibung höldr für das nur weit seltener vorkommende hölđr erweist sich lediglich als eine Consequenz der Regel, dass đ nach einer auf l auslautenden Silbe zu d wird; endlich hat schon Konráđ Gíslason darauf hingewiesen, dass hölđr zu höluđr sich ganz ebenso verhalte, wie börgr zu

1) EþL. I, 50. 2) BþL. I, 9, Anm. 9; FrþL. IV, 60; Landsl. Kaupab. 21. 3) EþL. II, 39. 4) BþL. II, 18; III, 13. 5) GþL. 56. 6) FrþL. XI, 22.

börugr = ahd. paruc, hörgr zu hörugr = ahd. haruc, oder Bárðr zu Báruðr. Wie bereits von J. Grimm bemerkt, verhält sich überdiess an. höldr = höluðr zu halr ganz wie ags. häleð zu häle, und es bezeichnet nur den Mann in höherer Potenz, also den hervorragenden, tapferen Mann; ohne seiner Grundbedeutung nach mit irgendwelchen Besitzverhältnissen, oder überhaupt mit irgendwelchen Standesverhältnissen das Mindeste zu thun zu haben, konnte das Wort aber hinterher ganz ebensogut in verengerter Bedeutung zur Bezeichnung eines bestimmten Standes werden, wie diess bei den Ausdrücken karl oder ceorl, þegn, rekkr, und wohl auch jarl oder eorl ebenfalls der Fall war. Ob man, wie J. Grimm in weiterer Verfolgung eines von Guðmundr Magnússon in etwas anderer Fassung angeregten Gedankens andeutet, bei halr an das Verbum „haljan, occulere, defendere, tueri" denken, und damit einen „Übergang von tutor auf vir und miles" gewinnen, oder mit Konráð Gíslason vom Stamme „hala" aus für halr die Bedeutung eines Kleidung brauchenden Wesens ableiten kann, überlasse ich Sprachforschern zu entscheiden; jedenfalls aber scheint mir nicht nur die von Dalin, Paus und Schlegel vertretene Ableitung des Wortes höldr von höll völlig unhaltbar, sondern auch die durch Páll Vídalín und viele Andere angenommene Ableitung von dem Zeitworte halda nicht zulässig. Insbesondere darf man sich nicht, mit Sveinbjörn Egilsson, zu Gunsten der letzteren Ableitung darauf berufen, dass ein einzelnes Mal für „hölda" die Variante „halda" vorkommt. Richtig ist ja allerdings, dass in einer Strophe des Halldórr hinn úkristni, welche die Ólafss. Tryggvasonar, cap. 245, mittheilt, „halda" gedruckt steht;[1]) aber es ist nur eine einzige Hs., AM. 61. fol., welche diese Lesung bietet, während zwei andere Hss., AM. 53. fol. u. 54. fol., „havlda" lesen, und

1) FMS. II, S. 294.

stammen nicht nur alle diese Hss. ziemlich aus derselben Zeit, dem Ende nämlich des 14. Jhdts.,[1]) sondern es wird die letztere Lesung auch durch die Flateyjarbók, die Heimskringla und die Fríssbók bestätigt,[2]) wie denn auch Guđbrandr Vigfússon die Form „haulđa" eingesetzt hat,[3]) und kann wohl kaum einem Zweifel unterliegen, dass jene erstere Lesart lediglich auf einem Schreibfehler beruht.

In sachlicher Beziehung wird aber zunächst bedeutsam, dass gerade die farblosere Bedeutung des Wortes, welche etymologisch als die ursprüngliche sich erweist, in der dichterischen Sprache festgehalten wird. In den sogenannten Eddaliedern heisst es:

Völuspá, 43: sá vekr hölđa
at herjaföđrs;
Hávamál, 42: hlátr viþ hlátri
scyli haulþar taca;
und 94: heimsca ór horscom
gorir haulþa sono
sa inn matki mvnr;
Helgakv. Hjörv. 12: Hverir 'ro hauldar
i Hatafirþi?
Fáfnismál, 19: heipt at meiri verþr
haulþa sonom,
at þann hialm hafe;
Brot af Sigurđarkv. 15: þat er hlǫiandi
haulþa beiddi;
Guđrúnarkv. II, 28: hirþaþu haulldom
heiptir gialda;

unter den Skálden aber braucht þorbjörn hornklofi die Worte:

---

1) Vgl. den Katalog over den Arnamagnæanske Håndskriftsamling, I (1888), S. 37—38 und 40—41.

2) Flbk, I, 374/473; Heimskr. 106/206; Fríssbók, 105/158.

3) Corp. poët. bor. II, S. 101.

„hugfyldra haulda“, d. h. virorum animosorum,[1]) und „hlaðnir váru þeir haulda“, d. h. oneratæ erant illæ viris,[2]) Hildr Hrólfsdóttir „hölda barmi“, d. h. frater virorum,[3]) und Torf-Einarr jarl „hauldar“, d. h. viri:[4]) in den Eiríksmál heisst es[5]):

„erumk ór heimi
haulda vánir
göfugra nökkurra;

Kormakr sagt: „höldr á holde“, d. h. viri carne,[6]) Einarr Skálaglam „Hárs-drífu-hölda“, d. h. die Männer des Sturmes Óðins,[7]) und „haulda morðsvaldr“, d. h. der Urheber des Männermordes,[8]) Hallfreðr vandræðaskáld „hvat um dyldi þess hauldar“, d. h. qvid viros id celaret?[9]), Gunnlaugr ormstunga „hjörþeys höldr“, d. h. vir pugnæ,[10]) Sighvatr skáld haulda kvitt“, d. h. hominum rumorem,[11]) Hallar-Steinn in seiner Rekstefja „Hárs gnótt hölða“, d. h. numerosa turba virorum, „hölðar fellu“, d. h. ceciderunt viri, „hölða kindum“, d. h. filiis virorum, „hölðar flyðu“, d. h. fugerunt viri;[12]) Markús Skeggjason „ótal hölda“, d. h. innumera multitudo virorum, „grimmir höldar“, d. h. incolæ crudeles, „hölda reynir“, d. h. hominum explorator,[13]) Einarr Skúlason im Geisli „meginfjölði hölða“, d. h. magnus numerus hominum, „býðr hölðum“, d. h. homines invitat.[14]) Ferner steht in

1) Heimskr. Haralds s. hárfagra, 17/60. Ich begnüge mich mit einer Nachweisung, auch wo eine Strophe öfter vorkommt; die meisten Nachweise lassen sich ohnehin aus Guðbrand Vigfússon's Corpus poëticum boreale (1883), Theod. Wisén's Carmina Norræna, Bd. I (1886), dann Jón Sigurðsson's und Finn Jónsson's Anmerkungen zum Skáldatalim Bd. III der Snorra-Edda (1880—87) leicht entnehmen.

2) ebenda, 19/62. 3) ebenda, 24/66. 4) ebenda, 32/71. 5) Fagrskinna, 28/16. 6) Kormakss., 8/17 (ed. Möbius). 7) Heimskr. Haralds s. gráfeldar, 6/116. 8) Fagrskinna, 45/38. 9) Heimskr. Ólafs s. Tryggarsonar, 22/142. 10) Gunnlaugs s. ormstungu, 11/251. 11) Heimskr. Magnús s. góða, 16/527. 12) Wisén, Carmina Norræna, I, S. 46, 47 und 48. 13) Knytlínga, 76/306 und 80/314. 14) Wisén, ang. O., S. 54.

den Krákumál „ór hölda hausum", d. h. e craniis virorum, „hölda harmr", d. h. dolor virorum;[1]) in der Jómsvíkíngadrápa des Bischofs Bjarni Kolbeinsson: „hölda", d. h. viros;[2]) in der Íslendingadrápa des Haukr Valdísarson: „sárt lèk halr við hölda", d. h. schlimm gieng der Mann mit den Leuten um; „höld frá ek hræðast aldri", d. h. ich hörte, dass der Mann sich nie fürchtete: „feldi horska hölda", d. h. er erlegte tapfere Krieger.[3]) Wiederum sagt Snorri Sturluson in seinem Háttatal: „bera höldar", d. h. viri gestant;[4]) Sturla þórðarson in seiner Hrynhenda: „grimmra hölda", d. h. atrocium virorum, „mildir höldar", liberales coloni,[5]) dann in seinen Hrafnsmál: „kappstudda hölda", d. h. viros pertinacia fidentes;[6]) endlich Einarr fóstri in der Skíðaríma, 37, 83, 152 u. 198, braucht den Ausdruck höldar auch noch unbedenklich für Männer oder Leute.[7]) Ungleich seltener nur findet sich der Ausdruck in diesem seinem ältesten Sinne in der prosaischen Sprache gebraucht; doch wird er nicht nur gelegentlich unter den „mannaheiti" aufgeführt,[8]) sondern es gebraucht auch einmal in einem späteren Einschiebsel der Ólafs s. Tryggarsonar die Flateyjarbók den Ausdruck: „sá hinn heimski höldr", während ein anderer Text dafür „sá hinn heimski hrotti" giebt,[9]) und überdies scheint die spätere isländische Vulgärsprache das Wort nur in diesem Sinne festgehalten zu haben. Schon Magnús Ólafsson von Laufáss und Guðmundr Andrèsson kennen es in diesem Sinne, und verweisen dabei auf die Bezeichnung „höldr í búi"; bei Finn Magnússon kehrt diese Verweisung wieder, und noch heutzutage kann ein tüchtiger Landwirth ganz ebensogut als „búhöldr" bezeichnet werden, wie als búþegn oder als búmaðr. Schon in einem erheblich

1) ebenda, S. 63 u. 64. 2) ebenda, S. 71. 3) Íslendingadrápa (ed. Möbius), S. 44, 50 u. 52. 4) Snorra-Edda, I, S. 656. 5) Hákonar s. gamla, 286/67; 289/74 (FMS. X). 6) ebenda, 326/141. 7) Wisén, ang. O., S. 103, 105, 109 u. 112. 8) Skáldskaparmál, 75/558. 9) Flbk. I, 315/391; vgl. mit FMS. II, 203/161.

engerem Sinne steht dagegen das Wort gebraucht, wenn in den Rígsmál, 24, neben Halr und Drengr, þegn und Bóndi, Búi und Seggr, auch Höldr unter den Söhnen Karls genannt, und damit von den Söhnen þræls einerseits und von den Söhnen Jarls andererseits scharf abgetrennt wird. In demselben engeren Sinne mag ferner das Wort auch in den Hyndluljóđ, 11 und 16, zu nehmen sein, wo der Gegensatz der „höldbornir menn" und der „hersbornir menn" sehr bestimmt betont wird, und jedenfalls kann es nur in diesem Sinne verstanden werden, wenn die jüngere Edda einmal ausspricht[1]): „þegnar ok höldar, svá eru búendr kallađir". Die Zugehörigkeit der höldar zu einem bestimmten Stande, und zwar zu dem der Gemeinfreien, ist damit hervorgehoben; nur unter dieser Voraussetzung können sie zu den Unfreien auf der einen Seite und zu den hersar oder den jarlar als den Angehörigen der herrschenden Geschlechter andererseits in einen durchgreifenden Gegensatz gebracht, oder frischweg mit den Bauern zusammengeworfen werden. Endlich aber weist auf einen noch mehr verengten Begriff dieselbe jüngere Edda hin, wenn sie an einer anderen Stelle[2]) sagt: „þar næst (d. h. nach den hersar oder lendir menn) eru þeir menn, er hölđar heita, þat eru búendr, þeir er gildir eru af ættum ok rèttum fullum", und wenn sie dann auch noch die hirđmenn und húskarlar als handgengnir menn den höldar gegenübersetzt. Zu den Bauern wurden diese letzteren allerdings auch hier gezählt; aber sie fallen nicht mehr mit diesen zusammen, bilden vielmehr eine durch die Geburt ausgezeichnete und zugleich mit besserem Rechte ausgestattete bevorzugte Classe unter ihnen. Auch die oben angeführten beiden Strophen in den Hyndluljóđ könnten möglicherweise unter diesen Gesichtspunkt gestellt werden; jedenfalls aber gehört hieher eine Reihe von Angaben in den Geschichtsquellen, welche die

1) Skáldskaparmál, 65/530. 2) ebenda, 53/456.

höldar einerseits von den privilegirten Classen der königlichen Dienstleute, also zumal von den jarlar und den lendir menn scharf getrennt halten, andererseits aber doch als diejenige Classe der ausserhalb des Königsdienstes stehenden Leute betrachten, welche jener Dienstaristokratie am Nächsten steht. Wenn z. B. Björn, des Hersen Brynjólfr Sohn, nicht in des Königs Dienst treten, und wie sein Bruder þórđr des Königs Landherr werden wollte, sondern vorzog, als unabhängiger Mann auf seinem freien Erbgute zu sitzen, wurde er dafür durch die Bezeichnung Björn höldr ausgezeichnet.[1]) Wenn ferner Hallađr Rögnvaldsson in Folge der unaufhörlichen Kämpfe, welche er mit Víkingern zu bestehen hatte, seines Jarlthums auf dem Orkneys überdrüssig wurde, so trat er, indem er seine Jarlswürde aufgab, auch sofort in die Classe der höldar zurück.[2]) Wenn endlich Högni Lángbjarnarson die von K. Haraldr harđráđi ihm angetragene Würde eines Landherrn ablehnt, weil er, bäuerlicher Abkunft wie er ist, lieber unter den Bauern der Erste als unter den Landherrn der Letzte sein will,[3]) so wird dabei zwar der Name der höldar nicht genannt, kann aber doch keinem Zweifel unterliegen, dass gerade sie unter jenen besten Bauern verstanden werden müssen, deren Kreis zu verlassen der tüchtige Mann sich weigert.

Insoweit besteht also das Ergebniss meiner Untersuchung darin, dass ein allmählicher Wechsel in der Bedeutung des Wortes höldr zu bemerken ist, indem dieses ursprünglich den Mann im Allgemeinen, dann insbesondere den gemeinfreien Mann im Gegensatze zum Unfreien sowohl als zum Hochfreien, endlich aber mit noch engerer Begrenzung einen innerhalb des gemeinfreien Standes durch besondere Vorzüge

1) Eigla, 41/128; vgl. mit 40/127 (ed. Finnr Jónsson.)

2) Heimskr. Haralds s. hárfagra, 27/68; FMS. I, 96/195; Flbk. I, 180/222; Orkneyínga s., 5/6 (ed. Guđbrandr Vigfússon).

3) FMS. VI, 62/278—79; Flbk. III, 37/349.

begünstigten Mann bezeichnete, wobei jedoch die älteren Bedeutungen des Wortes neben den späteren immerhin noch in gewissem Umfange fortlebten. Völlig einwandsfrei ist allerdings dieses Ergebniss nicht. Wenn nämlich zwar die dichterische Sprache sowohl als die isländische Vulgärsprache sehr häufig ältere Wortbedeutungen festhält, welche die prosaische Schriftsprache der Regel nach fallen gelassen hat, so kommt es doch auch umgekehrt vor, dass beide einen ursprünglich in engerer und zumal in vornehmerer Geltung stehenden Ausdruck hinterher erst generalisiren, und wäre demnach immerhin auch denkbar, dass die von Anfang an für den gemeinfreien Stand, oder sogar nur für eine bevorzugte Classe desselben übliche Bezeichnung erst hinterher für den Mann überhaupt gebraucht worden wäre. Zwischen dem Gebrauche der Bezeichnung für den gemeinfreien Stand überhaupt und für eine besonders ausgezeichnete Abtheilung desselben lässt sich ferner in den meisten Fällen nicht scharf unterscheiden, und liesse sich von hier aus allenfalls auch die Frage aufwerfen, ob ein solcher Unterschied in Bezug auf dieselbe überhaupt durchführbar sei? Indessen dürfte doch die Ursprünglichkeit des dichterischen und zugleich des späteren vulgär-isländischen Sprachgebrauches in dem eine Stütze finden, was oben über die Etymologie des Wortes zu bemerken war; die Zwiespältigkeit aber des Sprachgebrauches in der letzteren Richtung scheint sich nicht nur durch die Vergleichung der beiden aus den Skáldskaparmál angeführten Stellen mit Bestimmtheit zu ergeben, sondern viel sicherer noch in dem Inhalte der Rechtsbücher ihre Bestätigung zu finden, zu dessen Betrachtung ich nunmehr übergehe.

Unter den Rechtsbüchern brauchen die Borgarþíngslög in ihrem ersten Texte die Bezeichnung hauldr,[1]) oder nach einer andern Hs. hauldmaðr, hauldr maðr oder auch[2])

---

1) BþL. I, 9. 2) ebenda, I, 12.

hauldborenn maðr; der zweite Text bietet die Bezeichnungen hauldmaðr[1]) und hauldborenn maðr,[2]) der dritte endlich hauldmaðr oder hauldsmaðr.[3]) Sie setzen dabei den höldr mit seinen Kindern einerseits dem lendr maðr und andererseits dem leysíngi mit seiner Nachkommenschaft entgegen, unter welchem letzteren dann noch der frjálsgjafi sammt seinen Kindern und der Unfreie steht.[4]) Dem Landherrn stellen sie unter seinen Kindern aber nur die gleich, welche noch „í landvonum" sind,[5]) womit denn doch stillschweigend gesagt ist, dass diejenigen Kinder eines solchen, welche ohne derartige Aussichten sind, in die nächstniedrige Classe, also in die der höldar herabsinken, und sie bezeichnen andererseits den Theil des Kirchhofes, innerhalb dessen die höldar begraben werden sollen, als „bóndalega",[6]) welcher demnach mit der gleichfalls genannten „höldslega" identisch ist, woraus sich denn doch deutlich ergibt, dass die Begriffe bóndi und höldr diesem Rechtsbuche als sich deckende gelten. Von den Eiðsifjaþíngslög ferner braucht der erste Text die Bezeichnungen hauldmaðr, hauldsmaðr, der zweite hauldborinn maðr;[7]) beide aber unterscheiden die höldar, ganz wie die Borgarþíngslög, einerseits von den lendir menn und andererseits von den leysíngjar und deren Kindern, während die Kinder der Landherrn bis zum erreichten vierzigsten Lebensjahre den Stand ihres Vaters theilen, dann aber nach der ausdrücklichen Bestimmung der Quelle zum Stande der höldar herabsinken sollen, und auch nach diesem Rechtsbuche ist somit neben den höldar für eine von ihnen geschiedene Classe der bœndr kein Platz mehr offen. Beide Rechtsbücher brauchen demnach die Bezeichnung höldr in der zweiten oben nachgewiesenen Bedeutung, und beide wissen

---

1) BþL. II, 14 u. 18. 2) ebenda, II, 20. 3) ebenda, III, 13. 4) ebenda, I, 9 u. 12; II, 18 u. 20; III, 13; vergl. auch II, 14. 5) ebenda, I, 12; II, 20. 6) ebenda, I, 9; II, 18; III, 14. 7) EþL. I, 48 u. 50; II, 37 u. 39.

noch Nichts von der Ausscheidung einer höheren Classe innerhalb des Bauernstandes, auf welche der Name der höldar ausschliesslich angewandt worden wäre. Ganz anders verhalten sich dagegen die beiden Rechtsbücher des westlichen Norwegens, von welchen die Gulaþíngslög die Bezeichnung hauldr[1]) oder hauldmaðr[2]) bieten, während in den Frostaþíngslög die erstere Form der Bezeichnung ganz entschieden vorwiegt,[3]) und die Form hauldmaðr oder hauldrmaðr nur ganz vereinzelt auftritt.[4]) Beide Rechtsbücher scheiden aber die höldar in allen den Punkten, in welchen sich die Sonderung der verschiedenen Stände überhaupt geltend zu machen pflegt, scharf von den blossen Bauern und selbst von den altfreigeborenen Leuten, und schieben sie somit geradezu als einen weiteren besonderen Stand zwischen diese und die Landherrn in die Mitte. So halten demnach einerseits die Gulaþíngslög an dem Satze fest,[5]) dass der Sohn des Landherrn „haullz rètt" nehme, wenn er nicht selbst Land vom König erhält, und wie von einer besonderen Busse der höldar (höldsrèttr) sprechen sie gelegentlich[6]) auch von einem besonderen Wergelde derselben (höldsgjöld); andererseits unterscheiden aber die Frostaþíngslög die höldar doch auch wieder sogar von den besten Bauern,[7]) sofern sie diese letzteren in gewissen Fällen zu bestimmten gerichtlichen Diensten nur unter der Voraussetzung verwendet wissen wollen, dass höldar schlechterdings nicht zu haben sind. Obwohl keines der beiden Rechtsbücher uns eine Definition der Bezeichnung giebt, lassen sich überdiess aus ihnen doch auch die Bedingungen feststellen, an deren Vorhandensein die Zugehörigkeit zum Stande der höldar gebunden war, sowie auch die besonderen Vorzüge und Rechte, welche die Theilnahme an

1) GþL. 149, 198, 200, 243. 2) ebenda, 56, 91, 129, 200. 3) FrþL. IV, 8, 49, 53 u. 60; IX, 17; X, 34, 41 u. 46; XI, 21 u. 22; XIII, 15; XIV, 7 u. 10; XV, 11. 4) ebenda, IV, 60; X, 35. 5) GþL. 200. 6) ebenda, 243. 7) FrþL. IV, 8; XIV, 7; XV, 11.

demselben verlieh. In der ersteren Beziehung ist vor Allem beachtenswerth, dass die Gulaþíngslög in einem ihrer verschiedenen Verzeichnisse von Strafgeldern den óđalborinn mađr genau an derselben Stelle nennen, welche sonst der höldr einzunehmen pflegt,[1]) und dass eine ihrer Wergeldstafeln von dem Falle ausgeht „ef sá er óđalborinn er viginn er", während die andere von den „haullz giolld" ihren Ausgangspunkt nimmt.[2]) Man wird hieraus den Schluss ziehen dürfen, dass unter dem höldr ein Mann zu verstehen sei, dessen Haus sich im Besitze von óđal befinde, und dieser Schluss wird auch noch durch eine später zu besprechende Erklärung bestätigt, welche das gemeine Landrecht über den Ausdruck giebt, und welche, wenn auch nicht völlig mit dem aus den Gulaþíngslög gewonnenen Ergebnisse zusammenfallend, doch ebenfalls auf den Besitz von óđal als die Grundlage des Standes der höldar hinweist. Berücksichtigt man nun, dass beide Provincialrechte unter dem óđal Stammgut verstehen, d. h. Gut, welches schon eine Reihe von Generationen hindurch sich in einer und derselben Familie in gerade absteigender Linie vererbt hat, und welches in Folge dessen auch für die Zukunft in bestimmter Weise an diese Familie gebunden erscheint, so stellt sich der höldr als der Angehörige eines mit solchem Stammgute angesessenen Hauses dar, und kann es nicht auffallen, wenn derartige Leute eines gewissen Vorranges vor anderen Freigeborenen sich erfreuen. Die Vorrechte aber, welche beide Rechtsbücher den höldar vor den gewöhnlichen Bauern zuerkennen, beziehen sich zunächst, wie bereits zu bemerken war, auf die Höhe der Ansätze im Compositionensystem. Nach den Gulaþíngslög steigt die Busse des höldr der des gewöhnlichen Bauern gegenüber im Verhältnisse von 1 : 2,[3]) und dasselbe Verhältniss gilt

---

1) vgl. GþL. 185 mit 200, u. s. w. 2) vgl. ebenda, 218 mit 243. 3) ebenda, 91, 185, 198, 200.

auch in Bezug auf die Wergeldszahlungen;[1]) in Bezug auf die der Ehefrau eingeräumten Dispositionsbefugnisse,[2]) sowie auch in Bezug auf die bei den Vergabungen an den þýborinn sonr einzuhaltenden Grenzen;[3]) die Frostaþíngslög dagegen lassen die Bussen im Verhältnisse von 2 : 3 steigen,[4]) und halten dasselbe Verhältniss auch bezüglich der Vergabungen an den þýborinn sonr,[5]) dann wie es scheint auch bezüglich der Dispositionsbefugnisse der Ehefrau fest,[6]) obwohl sie sich über diesen Punkt nicht ganz bestimmt aussprechen, ihre Wergeldstafel aber erscheint überhaupt nicht mehr auf die Gliederung der Stände gestützt. Weiterhin hat dann der höldr auch noch das Recht, Walfische von einer gewissen Grösse sich anzueignen, wenn sie gefunden werden, wogegen diess, und zwar nach beiden Rechtsbüchern, den einfachen Bauern nur bei Fischen von zur Hälfte geringerem Werthe gestattet ist;[7]) nach einer im gemeinen Landrechte enthaltenen Bestimmung, die aber entschieden älteren Ursprunges sein muss, lässt sich überdiess annehmen, dass ihm auch ein vorzugsweises Anrecht auf den innerhalb seines Grundbesitzes gefundenen Schatz zugestanden habe.[8]) Wiederum lassen die Gulaþíngslög im Stammgutsprocesse nur óđalsbornir menn zur Ablegung des Zeugnisses zu;[9]) die Frostaþíngslög aber lassen nicht nur in gewissen Processen über Liegenschaften den óđalsmađr vor dem kauplendíngr zum Partheieneide zu,[10]) welcher Vorzug vielleicht nicht sowohl ein Standesvorrecht, als vielmehr in den besonderen Beziehungen des einen oder des anderen Streittheiles zu dem streitigen Gute, beziehungsweise in den Behauptungen desselben über diese

1) GþL. 218, 243. 2) ebenda, 56. 3) ebenda, 129. 4) FrþL. IV, 49 u. 53; X, 34, 35, 41 u. 46; XIII, 15; vgl. auch XI, 21 mit GþL. 198. 5) FrþL. IX, 17. 6) ebenda, XI, 22 vgl. mit 21. 7) GþL. 149; FrþL. XIV, 10; Bjark. R. III, 145. 8) Landslög, Landabrb. 16; vgl. indessen GþL. 148. 9) GþL. 266. 10) FrþL. XIII, 25.

Beziehungen begründet ist, sondern sie lassen auch in Allmendesachen nur höldar zum Erfahrungszeugnisse zu, falls solche zu haben sind, dagegen sogar die besten unter den sonstigen Bauern nur unter der Voraussetzung, dass höldar nicht vorhanden sind,[1] und ebenso verfahren sie auch ganz allgemein in allen anderen Sachen hinsichtlich des Zwölfereides mit ernannten Eidhelfern,[2] sowie bezüglich eines ebensolchen Sechsereides.[3] Man sieht, es handelt sich bei allen diesen Vorrechten, soweit nicht blosse Folgen der Stammgutseigenschaft des Grundbesitzes in Frage stehen, um einfache Standesvorzüge, wie sie auch sonst in völlig entsprechender Weise den Angehörigen je eines höheren Standes gegenüber denen eines geringeren zukommen, oder doch nur um die vorzugsweise Verwendung zu Diensten, die ein besonderes Maass von Verlässigkeit oder auch von Vertrautheit mit den Zuständen des heimatlichen Bezirkes voraussetzen, wie man Beides bei erbeingesessenen Grundeigenthümern allerdings in erhöhtem Masse erwarten konnte. Es ist sehr wohl möglich, dass das Stammgüterrecht in einer Landschaft schon längst bekannt und ausgebildet war, ohne dass doch die Stammgutsbesitzer derselben sich zu einem besonderen Stande abgeschlossen, und als ein solcher von den übrigen freien Bauern sich abgetrennt hatten; in der östlichen Reichshälfte scheint diess in der That der Fall gewesen zu sein. Der fragmentarische Zustand, in dem uns sowohl die Borgarþíngslög als die Eiđsifjaþíngslög überliefert sind, gestattet uns allerdings nicht zu bestimmen, wie weit etwa nach beiden Rechtsbüchern der Besitz von Stammgut irgendwelche Bevorzugung begründet habe oder nicht; aber es wäre immerhin sehr wohl denkbar, dass auch sie die óđalbornir menn bereits in einzelnen Richtungen bevorzugt hätten, ohne dass sich diese ihre Bevorzugung doch noch in einer Erhöhung ihrer Busse, ihres Wergeldes

1) FrþL. XIV, 7. 2) ebenda, IV, 8. 3) ebenda, XV, 11.

u. dgl. m. geäussert hätte, und ohne dass sich die Bezeichnung als höldar bereits auf sie beschränkt hätte. Wenn unsere Geschichtsquellen von der angeblichen Einziehung der Óđalsgüter durch K. Harald hárfagri und von deren Rückgabe durch K. Hákon góđi sprechen, so nehmen sie dabei weder die Landschaft Víkin noch die Upplönd von beiden Massregeln aus, vielmehr heben sie allenfalls sogar ausdrücklich den günstigen Eindruck hervor, welchen die Handlungsweise des letzteren Königs in den Hochlanden hervorgerufen habe.[1]) Wir können hiernach sicher sein, dass Stammgüter auch dem Rechte jener beiden Landschaften schon von der ältesten Zeit an bekannt waren, wie denn auch dem schwedischen Rechte der Begriff des oþal geläufig war, wenn auch nicht ganz in derselben Gestalt wie dem Rechte Drontheims und des Gulaþínges; eine gewisse Bevorzugung der Stammgutsbesitzer vor den übrigen Bauern, welche sich nur noch nicht zu einer vollen Standesverschiedenheit ausgeprägt hatte, wäre also für beide Rechtsgebiete recht wohl möglich. Es wird sich nun für uns darum handeln, soweit als möglich den Zeitpunkt zu bestimmen, in welchem für die westliche Reichshälfte die Umbildung der Classe der Stammgutsbesitzer zu einem besonderen Stande, und damit zusammenhängend, die Beschränkung des Namens der höldar auf sie sich vollzogen hat.

Keinen erheblichen Werth für die Ergründung der Geschichte des Standes glaube ich zunächst der Thatsache beilegen zu sollen, dass nach dem älteren Stadtrechte alle freien Leute vom Landherrn abwärts bis zum Freigelassenen, welcher sein Freilassungsbier gehalten hat, einschliesslich in der Stadt gleiche Busse nehmen sollten, und zwar die des

1) vgl. meinen Aufsatz: „Ueber die Einziehung der norwegischen Odelsgüter durch K. Harald hárfagri", in der Germania, Bd. XIV, S. 27—28.

höldr.[1]) Den Umstand freilich halte ich für unbedenklich, dass dieselben Auszüge aus dem Stadtrechte, welche diesen Satz aussprechen, anderwärts nicht nur in Bezug auf den gefundenen Wal genau denselben Vorzug des höldr vor dem árborinn oder ættborinn madr und anderen Freien kennen wie die FrþL.,[2]) sondern auch in Bezug auf die Busse gelegentlich ganz dieselbe Abstufung wie diese unter den verschiedenen Ständen durchführen.[3]) Ganz abgesehen davon, dass dieser Selbstwiderspruch sich nur im Texte III, nicht aber im Texte II findet, vermag ich nämlich in demselben nur die Folge einer ungeschickten Ergänzung des Stadtrechtes aus den FrþL. zu erkennen, mit welchen dasselbe ja im Uebrigen allerdings oft genug übereinstimmt, möge nun dieser Verstoss erst von den Verfassern der uns vorliegenden Auszüge, oder bereits von dem Compilator der von ihnen benützten Vorlage begangen worden sein. Wenn sich aber zwar von hier aus kein Grund ergiebt, welcher zu einer Beanstandung der obigen dem Stadtrechte eigenthümlichen Regel berechtigen könnte, so muss doch auffallen, dass diese in Bezug auf den Betrag der Busse nicht etwa blos den höldr mit den gemeinfreien Bauern zusammenwirft, sondern dass sie auch den Landherrn einerseits und den Freigelassenen höherer Ordnung andererseits beiden gleichstellt. Ueber die Regeln, welchen die Borgarþíngslög und die Eidsifjaþíngslög folgen, wird demnach in beiden Richtungen ganz entschieden hinausgegangen, und ergiebt sich schon hieraus, dass der Gesichtspunkt, von welchem aus das Stadtrecht zu seiner Regel kommt, ein ganz anderer sein muss, als der für die

1) BjarkR. II, 47 u. III, 97; vgl. auch Norges gamle Love, IV, S. 80.

2) BjarkR. III, 145, oder Norges gamle Love, IV, S. 94; vgl. FrþL. XIV, 10.

3) BjarkR. III, 161—62, oder Norges gamle Love, IV, S. 88; vgl. FrþL. X, 34—35.

letzteren beiden Provincialrechte massgebende. Man wird sich, um diesen Gesichtspunkt ausfindig zu machen, daran zu erinnern haben, dass den Isländern, so lange sie in Norwegen auf der Kauffahrt waren, ein für allemal das Recht des höldr zugestanden war, während andere Ausländer sich mit dem Rechte des einfachen Bauern zu begnügen hatten, wenn sie nicht ihren Anspruch auf ein besseres Recht beweisen konnten.[1]) Man wird ferner mit dieser Bestimmung auch noch den anderen Satz zusammenzuhalten haben, dass der Bjarkeyjarrèttr wie in der Stadt, so auch an den grossen Fischereiplätzen und auf der Kauffahrt gelte,[2]) und wird sich aus der Combination beider Bestimmungen die Regel ergeben, dass überall da, wo dieses Stadt- und Schifferrecht galt, alle freien Leute in Bezug auf ihre Busse gleich gehalten wurden, mit Ausnahme nur der fürstlichen Personen (tignarmenn) einerseits und der erblich abhängigen Leute (þyrmslamenn) andererseits, und dass dabei für die Einheimischen sowohl als für die übrigen Angehörigen des norwegischen Stammes das Recht des höldr, für andere Ausländer dagegen das Recht des gemeinfreien Bauern als das massgebende galt. Das Stadtrecht stellt sich somit in dieser wie in so mancher anderen Beziehung nur als ein localisirtes, und damit zugleich auch stabil gewordenes Schifferrecht dar; der massgebende Gesichtspunkt für unsere Bestimmung kann aber kein anderer gewesen sein als der, dass bei Fremden und aus den verschiedensten Gegenden zusammengeströmten Leuten der überaus schwierige Nachweis des dem Einzelnen seiner Geburt nach zukommenden Rechtes durch einen ein für allemal geltenden Rechtssatz ersetzt und überflüssig ge-

1) GþL. 200, sowie Kgsbk. 248/195 und Skinnastađabók, S. 464.

2) BjarkR. II, 42; vgl. meinen Artikel „Gulaþíngslög" in der Allgemeinen Encyklopädie der Wissenschaften u. Künste, I. Sect., Bd. 97, S. 38.

macht werden sollte. Mit dem Verhältnisse der höldar zu den gewöhnlichen Bauern hat demnach diese Bestimmung nicht das Mindeste zu thun, ausser etwa insofern, als sie erkennen lässt, dass zur Zeit ihrer Entstehung beide Classen im Drontheimischen in Bezug auf den Betrag der ihnen zukommenden Busse sich bereits von einander geschieden hatten.

Bedenklicher ist, dass auch das isländische Recht innerhalb des Freienstandes keinerlei weitere Standesunterschiede kennt. Allerdings unterscheidet es gelegentlich zwischen den bændr und den einhleypíngar oder den griđmenn, und lässt die ersteren ausschliesslich oder doch vorzugsweise zu gewissen öffentlichen Functionen verwenden, während es ihnen zugleich bezüglich der Allmendenutzungen ein gewisses Vorzugsrecht vor den letzteren einräumt. Wohl macht sich ferner auch innerhalb der Classe der Bauern wiederum der Gegensatz der landeigendir und der leiglendíngar geltend, und werden nur die ersteren, oder doch vorzugsweise die ersteren zu den Gemeindeämtern und zu allerlei anderen öffentlichen Dienstleistungen herangezogen. Den einvirkjar endlich, d. h. denjenigen Bauern, welche ihre Wirthschaft ohne Beihülfe von Dienstboten betreiben, werden mancherlei Erleichterungen in Bezug auf das Tragen öffentlicher Lasten gewährt, und umgekehrt wird den Bauern, welche das þíngfararkaup zu bezahlen haben, also hinreichend vermöglich sind, um entweder Jahr für Jahr das Allding besuchen oder für den Fall ihres Ausbleibens eine Abgabe von bestimmter Höhe entrichten zu müssen, noch manche andere Verpflichtung auferlegt, wie denn z. B. nur sie der Zehntlast unterliegen, als Zeugen oder Geschworene zum Ding kommen müssen ohne eine Reiseentschädigung beanspruchen zu dürfen u. dgl. m.[1]) Aber alle diese Unterschiede sind einerseits

1) vgl. meine Schrift „Island von seiner ersten Entdeckung bis zum Untergange des Freistaats", S. 146—52.

steten Schwankungen unterworfen, und werden andererseits nur in ganz vereinzelten Beziehungen wirksam; zu Standesverschiedenheiten sind sie demnach keineswegs geworden, wie denn auch gar manche von ihnen in Norwegen überhaupt, oder doch in einzelnen Theilen von Norwegen ebenfalls einzelne rechtliche Wirkungen äussern, ohne darum doch als in Busse, Wergeld u. dgl. ausgeprägte Standesunterschiede aufzutreten. Indessen darf doch aus diesen isländischen Verhältnissen nicht ohne Weiteres auf die Urzustände Norwegens zurückgeschlossen werden. Die ungeordnete Art, in welcher sich die Besiedelung Islands vollzog, konnte sich von vornherein der Bildung von Stammgütern nicht förderlich erweisen, da sie eine geregelte Landestheilung ausschloss und zugleich den Zusammenhalt der Familien schwächte. Die eigenthümlichen wirthschaftlichen Zustände, wie sie im Klima und in der Bodenbeschaffenheit der Insel begründet waren, liessen den Ackerbau ganz zurücktreten hinter die Viehzucht, und schwächten eben damit sehr erheblich den Werth des Grundeigenthums und seiner festen Verknüpfung mit der Familie. In Folge beider Umstände kennt das isländische Recht keinen Stammgutsbesitz, während dieser in Norwegen von Anfang an eine sehr bedeutende Rolle gespielt hatte, und von höldar im Sinne der Gulaþíngslög und der Frostaþíngslög konnte demnach hier schlechterdings nicht die Rede sein. Dazu kommt noch eine gewisse coloniale Geradlinigkeit der Rechtsverfassung des isländischen Freistaates, und deren scharf ausgeprägte Rücksichtnahme auf die individuelle Freiheit, welche zu einer ähnlichen demokratischen Gleichstellung der verschiedenen Volksgenossen ganz wohl führen mochte, wie sie das norwegische Schifferrecht ohnehin schon kannte, unter dessen Herrschaft der grössere Theil der nach Island Einwandernden bereits längere Zeit gestanden war. Alles diess zusammengenommen mochte recht wohl zu einer völligen Verwischung aller Standesunterschiede inner-

halb der freien Volksgemeinde geführt haben, wenn auch in Norwegen selbst solche Unterschiede zu der Zeit völlig ausgeprägt bestanden hatten, in welcher die Auswanderung erfolgte. Finden wir doch auch die regierenden Häuser auf Island durch keinerlei Standesvorzüge vor dem übrigen Volke ausgezeichnet, so bedeutsam auch das Uebergewicht war, welches sie thatsächlich über dieses besassen.

In hohem Grade bedeutsam erscheint dagegen, dass in englischen Quellen schon ziemlich frühzeitig „holdas" unter den in England eingedrungenen Nordleuten genannt werden. Die angelsächsische Chronik nennt im Jahre 905 einen Ysopa hold und einen Oscytel hold unter den auf dänischer Seite Gefallenen;[1]) dann im Jahre 911 einen Aþulf hold und Agmund hold als in einem weiteren Gefechte geblieben,[2]) wobei andere Texte auch noch Benesing hold, þurferđ hold und Guđferđ hold unter den Todten erwähnen.[3]) Zum Jahre 918 berichtet dieselbe Quelle, wie „þa holdas ealle and þa ieldestan men ealle mæste" von Bedford und Northhampton zugleich mit þurcytel eorl ihren Frieden mit K. Eadweard machten,[4]) und zum Jahre 921 erzählt sie ganz Aehnliches von „þurferđ eorl and þa holdas and eal se here þe to Hamtune hierde".[5]) Ausserdem erzählt die zweite Chronik des Simeon Dunelmensis, wie Uctbred von Northumberland „peremptus est a quodam Dano prædivite Thurebrando cognomento Hold, permittente Cnutone",[6]) und pflegt man den Vorgang in das Jahr 1016 oder 1017 zu setzen. Wiederum findet sich in einer angelsächsischen Rechtsaufzeichnung, welche die Ueberschrift trägt „Northleôda laga", und welche ich mit R. Schmid dem Anfange des 10. Jhdts.

1) John Earle, Two of the Saxon Chronicles, S. 98. 2) ebenda, S. 101, D. 3) Monumenta historica Britannica, I, S. 375. 4) Earle, ang. O., S. 104. 5) ebenda, S. 107. 6) Monumenta hist. Brit., I, S. 687, Anm. d.

zuweisen möchte,[1]) der hold berücksichtigt; er wird dabei halb so hoch angesetzt als der Bischof und der ealdorman, aber doppelt so hoch als der Priester und der þegn, also 15 mal so hoch als der einfache ceorl. Da der hold zugleich mit dem „cyninges heâhgerêfa", d. h. des Königs Hochgrafen gleichgestellt wird, einem Beamten höheren Ranges, der auch sonst öfter genannt wird, über dessen Stellung jedoch Nichts bekannt ist,[2]) und da ihm auch nach den vorhin angeführten Stellen ein ziemlich hoher Rang zuzukommen scheint, möchte man zunächst in ihm einen höheren Beamten vermuthen, wofür sich auch noch anführen liesse, dass im Evangelium Marci 6, 21 northumbrische Hss. den „tribunus" der Vulgata durch „hold" übertragen, worauf zuerst Joh. Steenstrup,[3]) und neuerdings wieder Joh. Fritzner aufmerksam gemacht hat. Indessen ist doch bezüglich dieser letzteren Stelle zu berücksichtigen, dass die Vulgata von „principibus et tribunis et primis Galilææ" spricht; südenglische Uebersetzungen geben diese Worte durch „his ealdormannum and þam fyrmastum on Galilea" wieder, und lassen demnach den tribunus unübertragen, so dass die northumbrischen Hss., wenn sie lesen „đæm aldormannum and holdum and forvastum Galilæs", ganz wohl für einen unverstandenen Ausdruck einen ihnen geläufigeren und dem Range nach einigermassen passenden gesetzt haben mögen, wenn dieser auch streng genommen keineswegs vollkommen entsprach. Bezüglich der Wergeldsnotiz aber möchte ich darauf hinweisen, dass nach dem Frieden K. Ælfreds mit K. Gudrum, § 2,[4]) die Tödtung jedes beliebigen Engländers oder Dänen mit 8 Halbmarken

1) Die Gesetze der Angelsachsen (ed. 2), S. 396; vgl. S. LXVI.

2) vgl. Bosworth-Toller, Anglosaxon Dictionary, h. v., S. 516.

3) Normannerne, IV, S. 112.

4) bei R. Schmid, ang. O., S, 106.

reinen Goldes gesühnt werden sollte mit Ausnahme des englischen „ceorles", welcher auf Zinsland sitzt, und der nordischen „liesingas", welche letzteren beiden gleichmässig mit 200 Schillingen vergolten werden sollten. Die Urkunde gehört den Jahren 880—90 an;[1]) um ein Jahrhundert später aber bestimmt der Friedensschluss zwischen K. Æđelred und Ólaf Tryggvason mit seinen Genossen, in seinem cap. 5,[2]) dass der Todtschlag, welchen ein Engländer an einem freien Dänen oder umgekehrt ein Däne an einem freien Engländer begeht, mit 30, oder vielmehr nach der richtigen Lesart mit 25 ℔ zu sühnen sei. Offenbar sind jene 8 Halbmarken oder 2 ℔ reinen Goldes mit diesen 25 ℔ in Silbergeld gleichwerthig zu denken, oder mit anderen Worten, der freie Mann soll mit dem Wergelde des cyninges þegn vergolten werden, wenn er nur nicht zu den ganz kleinen Leuten gehört, den englischen Zinsbauern also oder den nordischen Freigelassenen; unter dieser Voraussetzung stellt sich dann aber das Wergeld des holdes doppelt so hoch als das des gemeinen Freien, also genau ebenso wie nach den Gulaþíngslög, und wenn wir berücksichtigen, dass der ealdorman, welcher doppelt so hoch angesetzt wird als der hold, seiner ganzen Lebensstellung nach wesentlich dem nordischen lendrmađr entspricht, so finden wir auch nach dieser Seite hin die Parallele mit demselben Rechtsbuche vollständig eingehalten. Jedenfalls aber zeigt sich, dass in der Zeit, aus welcher weitaus die meisten jener Zeugnisse stammen, in der ersten Hälfte also des 10. Jahrhunderts, die höldar wenigstens im westlichen Norwegen, von welchem die meisten Heerfahrten nach England ausgingen, schon eine ziemlich hohe Stellung eingenommen haben müssen; damals musste im Bereiche des Gulaþínges und doch wohl auch des Frostaþínges, die Abtrennung der höldar von den geringeren Bauern und deren

1) bei R. Schmid, ang. O., S. XXXVIII. 2) ebenda, S. 206.

Abschluss zu einem besonderen Stande sich bereits vollzogen haben, während die beiden Provincialrechte der östlichen Reichshälfte noch um zwei Jahrhunderte später auf der oben bezeichneten älteren Entwicklungsstufe verharrten. Mag sein, dass unter den Heerleuten in England, unter welchen sich der Natur der Sache nach gar manche befanden, die zufolge der politischen Umwälzungen in ihrem Vaterland dieses verlassen hatten,[1]) der Name des höldr gerade darum als ein besonderer Ehrentitel betrachtet wurde, weil er den bestimmtesten Gegensatz zu allem Königsdienste zu bezeichnen schien, wie ja auch der oben erwähnte Björn höldr nach der Eigla gerade aus diesem Grunde diesen seinen Beinamen erhielt.

Nachdem im Bisherigen die Geschichte des Standes der höldar bis gegen die Mitte des 13. Jhdts. herabgeführt worden ist, muss nun noch ein Blick auf die Gesetzgebung des K. Magnús lagabœtir geworfen werden, theils weil die weitere Entwicklung des Standes in der späteren Zeit gewissermassen als Prüfstein dienen mag für die Haltbarkeit der Vermuthungen, welche über deren früheren Verlauf ausgesprochen wurden, theils aber auch darum, weil der Inhalt dieser späteren Gesetzgebung mehrfach für die Gesammtauffassung des Standes bestimmend geworden ist. Es knüpft aber diese Gesetzgebung im Wesentlichen an die Bestimmungen der Gulaþíngslög und der Frostaþíngslög an, und sie kennt somit den höldr als eine über den gemeinen Bauern emporgerückte vornehmere Persönlichkeit. An die Stelle der ein für allemal bestimmten Buss- und Wergeldsbeträge, wie sie das ältere Recht gekannt hatte, sind freilich nunmehr Ansätze getreten, welche von Fall zu Fall durch eigens zu ernennende Schätzleute festgestellt werden,[2]) und im Compositionenwesen, in welchem die Standesunterschiede sich vordem am Schärf-

1) vgl. Heimskr. Haralds s. hárfagra, 20/62—63.

2) Landslög, Mannh. 12; neuerer BjarkR. 13; auch schon Járnsíđa, Mannh. 29.

sten ausgeprägt hatten, konnten sie demnach fortan nicht mehr in gleicher Weise hervortreten; doch blieb bei der als „landnám“ bezeichneten Busse für widerrechtliche Eingriffe in fremdes Grundeigenthum die Abstufung der Stände wenigstens noch insoweit bedeutsam, als sich mit Rücksicht auf sie die Maximalgrenze verschieden bemass, welche die Busszahlung nicht überschreiten durfte, und galt dabei für den einfachen Bauern und den höldr das Verhältniss von 2 : 3, ganz wie es auch schon nach den Frostaþíngslög für beide gegolten hatte.[1]) Dabei ist nicht ohne Interesse zu bemerken, dass in der Jónsbók anstatt des höldr, der auf Island des hier fehlenden Stammgutsbesitzes halber nicht vorkommen konnte, der „riddari“ eingesetzt wurde;[2]) die gedruckten Ausgaben des Gesetzbuches[3]) sagen sodann bei Besprechung des gemeinen Bauern: „ef í er ort jörđ bónda eđr haulds“, und brauchen somit den letzteren Ausdruck, doch wohl an den späteren vulgär-isländischen Sprachgebrauch sich anschliessend, für den gewöhnlichen Landwirth, aber in den neuerdings durch G. Storm benützten ältesten Hss. findet sich der auf ihn bezügliche Beisatz noch nicht. Hinsichtlich der den Weibern eingeräumten Dispositionsbefugnisse wird ferner die Frau des höldr im gemeinen Landrechte doppelt so hoch angesetzt als die des gewöhnlichen Bauern, und gilt demnach in dieser Beziehung das den Gulaþíngslög entlehnte Verhältniss von 1 : 2;[4]) auch in diesem Falle aber setzt das isländische Gesetzbuch für die hauldsmanns kona wieder die „riddara kona“ ein.[5]) Es wiederholt sich ferner

1) Landsl. Landsleigub. 20; vgl. FrþL. XIII, 15.

2) Jónsbók, Landslb. 18; vgl. Norges gamle Love, IV, S. 265.

3) So schon die Ausgabe von 1578.

4) Landsl. Kaupab. 21; vgl. GþL. 56.

5) Jónsb. Kaupab. 24; vgl. Norges gamle Love, IV, S. 313; vgl. indessen, was oben S. 170 über die Aeusserungen des Björn von Skardsá zu sagen war.

im gemeinen Landrechte die ältere Vorschrift, dass in Óđalssachen nur óđalsbornir menn Zeugniss geben[1]) und dass in Allmendesachen nur höldar aussagen sollen, falls solche überhaupt zu haben sind;[2]) die erstere Bestimmung fehlt natürlich in der Jónsbók, und die zweite zeigt in ihr eine durchaus veränderte Gestalt. Der Anspruch auf einen bestimmten Antheil am gefundenen Schatze, welcher dem óđalsmanne doch wohl schon von Alters her zugekommen war, wird im gemeinen Landrechte ausdrücklich anerkannt und wie es scheint nur neu regulirt,[3]) und nicht minder wird auch das althergebrachte Vorzugsrecht des höldr bezüglich des gefundenen Walfisches in seinem früheren Umfange bestätigt.[4]) Von beiden Bestimmungen weiss die Jónsbók Nichts; dagegen giebt das gemeine Landrecht gelegentlich der letzterwähnten eine Definition des höldr, welche der neueren Literatur mancherlei Schwierigkeiten bereitet hat, und lautet dieselbe folgendermassen: „En sá er höldr, er hann hefir óđöl at erfđum tekit bæđi eptir fađur ok móđur, þau er hans forellrar hafa átt áđr fyrir þeim, ok eigi annarra manna óđöl í at telja, þau er međ kaupi eru at komin eđa úterfđum". Hier wird also der höldr nicht mehr mit dem óđalsborinn mađr in früherer Weise identificirt, und der blosse Besitz von Stammgut genügt nicht mehr, um den Antheil an seinem Stande zu gewähren; man musste vielmehr jetzt von väterlicher und mütterlicher Seite her óđal ererbt haben, wenn man als höldr gelten wollte, oder vielmehr, da der Wortlaut der Stelle doch wohl kaum strengstens auszulegen sein dürfte, man musste von beiden Eltern her in Bezug auf irgendwelchen Grundbesitz óđalsberechtigt sein. Wenn demnach als höldr ursprünglich der Mann, später der

1) Landsl. Landabrigđisb. 9.
2) ebenda, Landsleigub. 61.
3) ebenda, Landabrb. 16.
4) ebenda, Landslb. 64.

gemeinfreie Mann, endlich der stammgutsberechtigte freie Mann bezeichnet worden war, so sollte jetzt gar nur noch der höldr heissen, der von der Mutterseite sowohl als von der Vaterseite her stammgutsberechtigt, also nach beiden Seiten zugleich óđalsborinn war. Es ist sicherlich unbegründet, wenn Dahlmann, wie vor ihm bereits Björn Jónsson von Skarđsá, Magnús Ólafsson von Laufáss, dann Gerh. Schöning gethan hatten, diese letztere Gestaltung des Standes als die alleinige und von Anfang an gegebene ansehen will, oder wenn E. Sars dafür hält,[1]) dass sich unter dem Einflusse der Alleinherrschaft in Norwegen sogar eine allmäliche Verminderung der aristokratischen Bevorzugung desselben geltend gemacht habe; meines Erachtens zeigt der Verlauf der Entwicklung vielmehr eine stets weiter gehende aristokratische Verengerung des Standes, und bezeugt die im gemeinen Landrechte gegebene Definition desselben nur dessen letzte Verknöcherung, welcher dessen völliger Untergang bald genug gefolgt zu sein scheint. Allerdings ist ja richtig, dass die Identität der höldar mit den óđalbornir menn sich nur für den Bezirk des Gulaþínges strengstens beweisen lässt, und bleibt insoweit die Möglichkeit bestehen, dass die Begrenzung des Standes im Drontheimischen eine andere gewesen, und dass somit die im gemeinen Landrechte gegebene Definition desselben aus dem Rechte der letzteren Landschaft geschöpft sein könnte. Indessen fehlt doch jeder positive Anhaltspunkt, auf welchen sich eine derartige Annahme stützen könnte und überdies ist wenig wahrscheinlich, dass die beiden Dingbezirke der westlichen Reichshälfte ziemlich gleichzeitig in diesem Punkte erheblich verschiedene Wege gegangen sein sollten; endlich lässt sich auch ein Motiv entdecken, welches den K. Magnús zu der Aenderung des älteren Rechtes bestimmen konnte, auf welche seine Defini-

1) Udsigt, S. 147—48 (ed. 2).

nition des Standes hinweist, während für die Frostaþíngslög ein ähnlicher Nachweis schwer zu erbringen sein dürfte. Die Gulaþíngslög hatten als Stammgüter nur solche Liegenschaften gelten lassen, welche bereits durch volle 5 Generationen innerhalb der Ascendenz ihres derzeitigen Besitzers sich vererbt hatten,[1]) und die Frostaþíngslög hatten wenigstens noch die Vererbung durch volle 3 Generationen zum gleichem Behufe gefordert;[2]) dagegen begnügt sich das gemeine Landrecht alternativ mit dieser letzteren Voraussetzung auch schon mit dem blossen Besitzstande eines und desselben Hauses während eines Zeitraums von 60 Jahren.[3]) Da mag nun wohl sein, dass K. Magnús gerade darum, weil er die Verwandlung des Grundeigenthums in Stammgut so erheblich erleichtern zu sollen glaubte, eine engere Begrenzung des Standes der höldar für nothwendig erachtete, weil er von jener ersteren Neuerung eine allzu beträchtliche Erhöhung der Zahl der óđalsbœndr befürchten zu müssen glaubte; begründet erwies sich diese Befürchtung allerdings nicht, und mag sein, dass in Folge dessen auch die von K. Magnús beliebte engere Begrenzung des Standes der höldar keine bleibende Geltung erlangte. Wir haben bereits gesehen, dass schon die Frostaþíngslög mit der Möglichkeit rechnen mussten, dass in einzelnen Volkslanden die zur Verrichtung gewisser öffentlicher Functionen in erster Linie berufenen höldar nicht in der erforderlichen Zahl vorhanden sein könnten.[4]) Dieselbe Erscheinung kehrt auch im gemeinen Landrechte des K. Magnús wieder,[5]) und aus späterer Zeit weiss Fritzner nur eine einzige Urkunde, und zwar aus dem Jahre 1431, aufzuführen, in welcher ein „fuller eighw man ok hawlder" erwähnt wird.[6]) Das norwegische Gesetzbuch K. Christians IV. erwähnt zwar noch den An-

1) GþL. 266 u. 270. 2) FrþL. XII, 4. 3) Landsl. Landabrb. 2. 4) siehe oben S. 189, Anm. 7. 5) siehe oben S. 203, Anm. 2. 6) Diplom. norveg., VIII, 286/318.

spruch des Óđalsmanns auf gefundene Schätze, und wiederholt auch die älteren Bestimmungen über das landnám des höldr, dessen Verwendung im Allmendegerichte und dessen Recht auf den gefundenen Wal;[1]) aber an den drei zuletzt angeführten Stellen wird der „hauldermand" wieder mit dem „odelbonde" oder „odelsbaaren" zusammengeworfen, und einmal sogar ausdrücklich gesagt: „Haulder, det er den, som er odels baaren", und von hier aus ist die Erklärung „Hvalder, eller Odelsbaaren" anlässlich der zuletzt erwähnten Bestimmung auch in K. Christians V. norwegisches Gesetzbuch übergegangen.[2]) Hiernach ist schwer zu sagen, ob und wie lange die engere Begrenzung des Standes der höldar durch K. Magnús Geltung gewann und behielt; die angeführte Urkunde und die gleichfalls angeführten Bestimmungen der Gesetzbücher K. Christian IV. und V. könnten ganz wohl auf ein Fallenlassen derselben und auf eine Rückkehr zum älteren Rechte bezogen werden, welches alle und jede óđalsbornir menn auch als höldar hatte gelten lassen. Jedenfalls aber zeigen diese letzteren Gesetzbücher sowohl als Ostersön Veylle's oben angeführtes juristisches Glossar sehr deutlich, dass man im 17. Jahrhundert Seitens der dänisch-norwegischen Praxis sich darüber ganz und gar nicht mehr klar war, was man unter einem höldr zu verstehen habe, und dass man dessen Namen völlig unverstanden aus den älteren Vorlagen in die neueren Gesetzbücher herübernahm.

Zum Schlusse bleibt noch eine zwiefache Bemerkung zu machen übrig. Der Stand der höldar kann insoferne ein Geburtsstand genannt werden, als es gewisse Eigenschaften der Eltern waren, welche die Theilnahme an demselben begründeten; óđalborinn oder höldborinn musste der Mann sein, und einer höldsætt musste er angehören, wenn er die

1) Odelsb. 11; Landslejeb. 18, 58 u. 61.
2) Norske Lov, V, 12, 1.

Vorrechte des Standes beanspruchen wollte. Auf eine bestimmte Anzahl von Häusern war aber dieser Stand darum doch nicht für die Dauer abgeschlossen, vielmehr blieb eine Vermehrung der ursprünglich zu ihm zählenden Geschlechter stets möglich, da ja die ununterbrochene Erbfolge in absteigender Linie nach einer bestimmten Zahl von Successionsfällen den gewöhnlichen bäuerlichen Grundbesitzer zum höldr machte; sogar durch das gemeine Landrecht wurde eine derartige Erneuerung und Auffrischung des Standes nur erschwert, aber keineswegs ausgeschlossen. Andererseits beruhte aber der Stand der höldar zwar nicht weniger auch auf gewissen Grundbesitzverhältnissen; jedoch rechnete man zu den höldar nicht blos den wirklichen Besitzer von óđal, sondern auch die blosen óđalsnautar, d. h. diejenigen Mitglieder einer höldsætt, welche, ohne selbst im Besitze von óđal sich zu befinden, doch ein Folgerecht an solchem, und damit ein Vorkaufs- und Einlösungrecht in Bezug auf dasselbe besassen. Es entschied also, ganz ähnlich wie bei unserem hohen Adel, nicht der Besitzstand der einzelnen Person über deren Stand, sondern vielmehr der Besitzstand des gesammten Hauses, zu welchem die betreffende Person gehörte, und zählten somit zur Classe der höldar alle Leute, deren Haus seinen Besitzverhältnissen nach zu den höldsættir zu rechnen war.

7

∂

Aus den Sitzungsberichten der philos.-philol. und histor. Classe
der k. bayer. Akad. d. Wiss. 1892. Heft IV.

Das Bekenntniss des christlichen Glaubens in den Gesetzbüchern aus der Zeit des Königs Magnús lagabœtir

von

K. Maurer.

München 1892.
Druck der Akademischen Buchdruckerei von F. Straub

Sitzungsberichte

der

königl. bayer. Akademie der Wissenschaften.

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 5. November 1892.

Herr Maurer hielt einen Vortrag:

„Das Bekenntniss des christlichen Glaubens in den Gesetzbüchern aus der Zeit des Königs Magnús lagabœtir.“

Vor sechs Jahren habe ich an dieser Stelle über „die Eingangsformel der altnordischen Rechts- und Gesetzbücher“ gesprochen; heute möchte ich einen verwandten Gegenstand zur Sprache bringen, welcher, obwohl an sich wenig bedeutsam, doch ebenfalls noch der Aufklärung zu bedürfen scheint, und dessen Erörterung mir zugleich gestatten wird, zu manchen neueren Veröffentlichungen auf dem Gebiete der nordischen Quellengeschichte Stellung zu nehmen, das Auftreten nämlich eines Bekenntnisses des christlichen Glaubens in einer Reihe von Gesetzbüchern aus der Zeit des Königs Magnús lagabœtir. Einen kurzen Ueberblick über den gesammten Verlauf der gesetzgeberischen Arbeiten dieses Königs muss ich dabei des leichteren Verständnisses halber vorausschicken.

Nachdem schon K. Hákon gamli sich eifrig um die Verbesserung der Rechtszustände Norwegens bemüht und dabei auch mehrfach auf die Vereinheitlichung des Rechts in seinem Reiche hingearbeitet hatte, setzte sein Sohn und Nachfolger, K. Magnús (1263—80) diese Bestrebungen fort und führte sie, wenn auch nicht ohne mancherlei Schwierigkeiten, in der Hauptsache glücklich zum Ziel.[1]) Wir wissen aus den isländischen Annales regii, dass der König im Jahre 1267 die gesetzliche Annahme einer in seinem Auftrage bearbeiteten Gulaþingsbók, und im Jahre 1268 die Annahme eines gleichfalls von ihm besorgten Gesetzbuches für die Víkverjar und für die Upplendingar durchsetzte, wogegen ihm im Jahre 1269 am Frostuþinge, an welchem sich ausser ihm auch Erzbischof Jón von Drontheim eingefunden hatte, nur die Ermächtigung ertheilt wurde, die Frostuþingsbók in ihren weltlichen Bestandtheilen umzuarbeiten, während deren kirchenrechtlicher Abschnitt seiner einseitigen Einwirkung entzogen wurde.[2]) Auch in den Annalen von Flatey finden sich zu den Jahren 1267 und 1269 entsprechende Einträge,[3]) während freilich zum Jahre 1268 die auf die Hochlande und auf Vigen bezügliche Angabe fehlt. Wieder andere Male wird gar nur der Anwesenheit des Königs aus Frostuþinge des Jahres 1269 Erwähnung gethan, wie in den Annales Reseniani und den Annalen Henrik Höyers,[4]) ohne dass dabei der hier ge-

1) Vergl. meinen Artikel „Gulaþingslög" in der Allg. Encykl. der Wissensch. und Künste, I. Section, 97. Bd., S. 39—73 (1878), und „Udsigt over de nordgermaniske Retskilders Historie", S. 33—50, dann 88—101 (1878); Fr. Brandt, „Forelæsninger over den norske Retshistorie", I, S. 30—38 (1880), Ebbe Hertzberg, in der Nordisk Retsencyklopädi, I, S. 88—97 und 108—111 (1890).

2) Islandske Annaler (ed. G. Storm), S. 137—138, ausgeschrieben im Oddverja Annáll, S. 483.

3) Flateyjarbók, III, S. 536 und 537.

4) Islandske Annaler, S. 28 und 68.

fassten Beschlüsse oder der in den beiden vorhergehenden Jahren angenommenen Gesetzbücher gedacht würde; einigen Annalen, wie den Lögmannsannálar und den Gottskálksannálar, fehlt aber auch dieser Eintrag, oder dieselben zeigen auch wohl an der betreffenden Stelle eine Lücke, wie die Annales vetustissimi oder die von Skálholt. Immerhin liegt kein Grund vor, den beiden zuerst angeführten Annalenwerken den Glauben zu versagen, und noch weit weniger ein Grund, diese Angaben, wie dies älteren Vorgängern folgend noch Fr. Brandt that,[1]) im bestimmtesten Widerspruche mit ihrem Wortlaute auf eine nur vorbereitende Massregel zu beziehen; wir werden vielmehr aus ihnen mit voller Sicherheit entnehmen dürfen, dass einerseits der König zunächst nur eine Revision der vier älteren Provincialrechte beabsichtigt hatte, wobei diese nach älterem Herkommen neben dem weltlichen Rechte auch einen das Christenrecht umfassenden Abschnitt enthalten sollten, dass er aber andererseits mit seinem Vorhaben nur in dreien von den vier Dingverbänden, welche im Reiche bestanden, auch wirklich durchdrang, nämlich im Gulaþinge, im Borgarþinge und im Eiđsifaþinge, wogegen er im vierten, also im Frostuþinge, nur zur Umarbeitung des weltlichen Rechtes ermächtigt wurde, während das Kirchenrecht, natürlich auf Betrieb des am Ding anwesenden Erzbischofes, seinem einseitigen Vorgehen entzogen blieb. — Von da ab sehen wir in der gesetzgeberischen Thätigkeit des Königs eine sehr bedeutsame Wendung eintreten, und zwar in zweifacher Richtung. Auf der einen Seite nämlich musste er fortan seine Bestrebungen in erster Linie auf das weltliche Recht beschränken, während er bezüglich des Kirchenrechtes darauf angewiesen war, mit seinem Erzbischofe zu unterhandeln, und nur allenfalls an der Hoffnung festhalten mochte, dass es gelingen werde, auf

1) Ang. O., S. 30—31.

diesem Wege ein Christenrecht zu Stande zu bringen, welches in früherer Weise an die Spitze des ganzen Gesetzbuches gestellt werden könne. Dabei ist klar, dass der von der Kirche im Drontheimischen erfochtene Sieg auch auf das Schicksal der in den drei anderen Dingverbänden bereits angenommenen neuen Gesetzbücher nicht ohne Einfluss bleiben konnte. Es war ja das gemeine Recht der abendländischen Kirche, auf welches der Erzbischof seinen Widerstand gegen jede weltliche Gesetzgebung in kirchlichen Angelegenheiten stützte; hatte sich der König diesem aber erst für einen Theil seines Reiches gefügt, so konnte er weiter reichende Ansprüche seiner weltlichen Gewalt auch für dessen übrige Theile nicht mehr aufrecht erhalten. Auf der anderen Seite musste aber gerade die klar zu Tage liegende Nothwendigkeit, das Kirchenrecht für das gesammte Reich einheitlich zu gestalten, dem Könige den Gedanken nahe legen, auch für das weltliche Recht statt der bisher schon erstrebten theilweisen Vereinheitlichung die Herstellung einer vollständigen Rechtseinheit durchzuführen, und in der That zeigen die von jetzt ab durch ihn erlassenen Gesetzbücher in beiden Beziehungen einen von dem früheren sehr erheblich abweichenden Charakter. Auf der einen Seite zeigen sie sich bestrebt, soweit nur immer möglich ein gemeines Recht für das gesammte Reich zu bieten; auf der anderen Seite aber enthalten sie zwar noch wie die früheren Provincialrechte einen Kristindómsbálk an ihrer Spitze, geben aber in diesem nicht mehr, wie jene gethan hatten, wirklich kirchenrechtliche Satzungen, sondern nur einige Bestimmungen, deren Inhalt dem Kirchenrechte ziemlich fern steht, und war es dem Könige dabei offenbar nur darum zu thun, einem mit dem Erzbischofe zu vereinbarenden Christenrechte seine herkömmliche Stelle in den Gesetzbüchern offen zu halten. Schon die in den Jahren 1271—73 für Island erlassene Járnsíđa enthält in dieser Weise nur noch formell

einen Kristindómsbálk, während derselbe doch materiell kein Kirchenrecht mehr enthält, und das Gleiche gilt auch von dem gemeinen Landrechte aus dem Jahre 1274, von dem gemeinen Stadtrechte aus dem Jahre 1276, sowie von der isländischen Jónsbók aus dem Jahre 1280; als Gegenbild aber treten jetzt wirkliche Christenrechte auf, welche nicht mehr vom König, sondern vom Erzbischof oder vom Bischof von Skálholt abgefasst werden. — Die Entstehungsgeschichte dieser beiden Christenrechte ist allerdings nicht ganz klar. Eine ganz verlässige Quelle berichtet uns,[1]) dass der Erzbischof sich schon im Jahre 1272 mit der Absicht trug, ein neues Christenrecht zu bearbeiten, und dass er den B. Árni anwies, in dieser Beziehung Hand in Hand mit ihm vorzugehen; dass ferner Árni sich sofort nach Norwegen begab, um zu erfahren, was der Erzbischof vom älteren isländischen Christenrechte fortbestehen lassen wolle und was nicht, dann welchen Quellen diejenigen Satzungen entnommen werden sollten, welche neu in dieses einzuschalten seien; dass endlich der Bischof nach seiner Rückkehr in die Heimath im Winter 1273—74 wirklich ein vollständiges Christenrecht nach der Anweisung des Erzbischofes ausarbeitete, dessen gesetzliche Annahme er auch im folgenden Sommer (1275) am Allding im Wesentlichen durchsetzte.[2]) Da nun das erzbischöfliche Christenrecht, so wie es uns vorliegt, ein erst im Jahre 1277 erlassenes Zehntregulativ enthält, also in dieser Gestalt unmöglich vor dem genannten Jahre entstanden sein kann, und da andererseits doch auch kaum anzunehmen ist, dass der Erzbischof seinem isländischen Suffragan bei der Abfassung des neuen Christenrechtes den Vortritt gelassen haben werde, überdies aber

1) Árna bpss., cap. 10, S. 691, Anm. 2, dann cap. 14, S. 697 und 698. 2) Die Annalen von Skálholt, S. 194, die einzigen, welche des Vorgangs gedenken, setzen ihn in das Jahr 1276.

auch noch einzelne andere Spuren auf eine frühere Entstehung des erzbischöflichen Christenrechtes hinzudeuten scheinen, habe ich seinerzeit auszuführen gesucht,[1]) dass eine doppelte Redaction dieses Christenrechtes zu unterscheiden sei, von welchen die erste, uns verlorene, bereits fertig war, als K. Magnús am 1. August 1273 mit Erzbischof Jón das Bergener Concordat abschloss, während die zweite erst, nachdem dieses Concordat in Folge der vom päpstlichen Stuhle eingenommenen Haltung hinfällig geworden war, gelegentlich der neuerdings angeknüpften Verhandlungen hergestellt wurde, und dann auch in der uns allein erhaltenen Gestalt gelegentlich der am 9. August 1277 zu Túnsberg abgeschlossenen neuen Uebereinkunft jene Sanction des Königs erlangte, von welcher mehrere Hss. des Christenrechtes sprechen. Dem gegenüber hat nun freilich G. Storm vor kurzer Zeit in seinen „Bemærkninger til de i Norges gamle Love 5te Bind optagne oldnorsk-islandske Lovtexter“ darauf aufmerksam gemacht,[2]) dass zwei Hss. des von B. Árni verfassten Christenrechtes am Rande die für dieses benützten Quellen angeben, und als solche die Gulaþingsbók und die Frostuþingsbók, das ältere isländische Recht, endlich die Decretalen und einzelne Anordnungen des Erzbischofs Jón verzeichnen; er hat ferner hieraus gefolgert, dass dieses Christenrecht nicht etwa, wie ich angenommen hatte, auf Grund einer älteren Redaction des erzbischöflichen Christenrechtes, sondern zwar nach vorgängiger Verständigung mit dem Erzbischofe, aber doch unmittelbar aus den von diesem bezeichneten älteren Quellen ausgearbeitet worden sei, und dass jeder Grund zur Annahme einer zweifachen Redaction des erzbischöflichen Christenrechtes fehle. Storm's Beweis-

1) Gulaþingslög, S. 56—59; Udsigt, S. 41—43; Studien über das sog. Christenrecht K. Sverrirs, in der Festgabe zu L. von Spengels Doctorjubiläum, S. 55—66 (1877).

2) Tidsskrift for Retsvidenskab, III, S. 441—43 (1890).

führung hat viel Bestechendes, wenn auch eine genauere Prüfung der einzelnen Stellen des isländischen Christenrechtes und ihrer Quellen ernstliche Bedenken gegen deren Stichhaltigkeit zu erwecken scheint; da indessen die Frage für die gegenwärtige Untersuchung ohne erhebliche Bedeutung ist, kann ich sie hier bei Seite liegen lassen. Nach dem Tode des Königs Magnús wurde übrigens die Gültigkeit der Túnsberger „Compositio" sofort wieder in Frage gestellt und damit wohl auch die Gültigkeit des erzbischöflichen Christenrechts. Bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts hinein herrschte in Folge dessen in kirchenstaatsrechtlicher Beziehung eine heillose Verwirrung in Norwegen, indem die Kirche die fortwährende Gültigkeit des Túnsberger Vergleiches und des erzbischöflichen Christenrechtes behauptete, während staatlicherseits entweder das von K. Magnús gesetzte Christenrecht, wie es in den revidirten Gesetzbüchern von 1267 und 1268 enthalten war, als zu Recht bestehend behandelt, oder aber, weil dieses ohne die Zustimmung des Erzbischofes zu Stande gekommen und darum von ihm nicht anerkannt war, gar auf die älteren Christenrechte zurückgegriffen wurde, wie solche zu K. Hákons Zeiten gegolten hatten.[1]) Aus diesem Grunde wurden denn auch die älteren Christenrechte fortwährend neben den neueren abgeschrieben; erst durch die Handfeste des Königs Karl Knutsson vom 20. November 1449,[2]) und durch die Bestätigungsurkunde des Königs Christian I. vom 21. Januar 1458[3]) erlangte der Túnsberger Vergleich, und mit ihm wohl auch das erzbischöfliche Christenrecht wieder seine formelle staatliche Anerkennung.

Erhalten sind uns nun von diesen Gesetzbüchern aus des Königs Magnús Zeit die Járnsíða, abgesehen von einer hier

---

1) Genauere Nachweise giebt meine Udsigt, S. 53—54. 2) Diplom. norveg. VI, nr. 531, S. 560. 3) Ebenda, IV, nr. 941, S. 690—91.

nicht in Betracht kommenden Lücke in der Mitte ihres Textes, das gemeine Landrecht und Stadtrecht, sowie die Jónsbók; ferner das Christenrecht des Bischofs Árni von Skálholt und das Christenrecht des Erzbischofs Jón in seiner aus dem Jahre 1277 datirenden Gestalt. Erhalten sind uns ferner zwei Christenrechte, welche, wie man jetzt mit Recht allgemein annimmt, der im Uebrigen verlorenen Gesetzgebung des Königs Magnús für das Gulaþing einerseits und für das Borgarþing andererseits aus den Jahren 1267 und 1268 angehören, und welche man darum als die neueren Christenrechte des Gulaþinges und des Borgarþinges zu bezeichnen pflegt, obwohl diesen Bezeichnungen allerdings jede handschriftliche Gewähr fehlt. Beide Christenrechte weichen zwar im Einzelnen vielfach von einander ab, sind aber doch wesentlich im gleichen Geiste bearbeitet und auf sie muss es sich auch wohl beziehen, wenn eine Verordnung des Königs Hákon Magnússon vom 28. Juli 1316[1]) einen „Kristinsdómsrètt" nennt, welchen K. Magnús Hákonarson zusammensetzen liess und welchen sie von dem anderen Christenrechte unterscheidet, welches Erzbischof Jón zusammensetzen liess, während sie doch zugleich bemerkt, dass die „lögbók" dieses Königs, d. h. dessen gemeines Land- und Stadtrecht, einen „Kristinsdómsbálk" nicht enthalte, was ja materiell, wenn auch nicht formell, vollkommen zutrifft. Erhalten sind uns aber überdies auch noch zwei kirchenrechtliche Compilationen von sehr zweifelhafter Entstehungszeit und Bedeutung, nämlich das sogenannte Christenrecht K. Sverrirs und ein erst neuerdings entdecktes und veröffentlichtes Werk ähnlicher Art,[2]) welches sich als ein Christenrecht des Frostuþinges bezeichnet (AM. 313 fol.), in der That aber als eine Compilation aus verschiedenen Quellen, wenn auch mit vorzugs-

1) Norges gamle Love, III, S. 117. 2) Ebenda, IV, S. 50—65.

weiser Benützung der FrþL. sich darstellt. Ueber die erstere Arbeit habe ich mich schon früher ausführlich ausgesprochen, zumal in einem Aufsatze „über das sog. Christenrecht König Sverrirs"[1]) und in den bereits angeführten „Studien über das sog. Christenrecht K. Sverrirs."[2]) Ich habe dabei bewiesen, dass dieselbe nur irrthümlich auf K. Sverrir zurückgeführt wurde, und habe zugleich wahrscheinlich zu machen gesucht, dass sie vielmehr ein ungefähr gleichzeitig mit der Járnsíða ausgearbeiteter Entwurf eines für das gesammte Reich bestimmten Christenrechtes sei, welcher niemals gesetzliche Geltung erlangte; ich bin aber auch jetzt noch geneigt, an dieser Ansicht festzuhalten. Es bestimmt mich dazu vor Allem die mit der Járnsíða ganz gleichartige überaus rohe Zusammenstellung des Christenrechtes auf Grund derselben beiden norwegischen Quellen, nämlich der älteren Gulaþingslög und Frostuþingslög, und jedenfalls kann ich den von Fr. Brandt erhobenen Einwand[3]) jetzt ebensowenig als früher als zutreffend gelten lassen, dass die Erwähnung der Eisenprobe in demselben auf dessen Entstehung vor deren Abschaffung, also vor dem Jahre 1247, hindeute. Ich habe schon früher wiederholt darauf aufmerksam gemacht,[4]) dass bei der ungemein flüchtigen Art, in welcher der Compilator seine Quellen ausschrieb, auch sonst Mancherlei von ihm aufgenommen wurde, was schon längst unpraktisch geworden war, und ich führe hier als Beispiel solcher Kopflosigkeit nur an, dass die officiellen Freilassungen, deren § 4 und 5 der GþL. gedenken, in § 3 und 4 unseres Christenrechtes noch als geltendes Recht behandelt werden, obwohl sie bereits durch K. Magnús Erlingsson abgeschafft worden waren, und dass dann hinterher in § 74 doch auch noch die Wegebesserung eingestellt erscheint, welche eben

1) In K. Bartsch's Germanistischen Studien, I, S. 57—76 (1872).
2) Vergl. oben, S. 542, Anm. 1. 3) Forelæsninger, I, S. 20—21.
4) Christenrecht K. Sverrirs, S. 75; Studien, S. 86.

dieser König nach den FrþL. III § 19 als Ersatz für dieselben eingeführt hatte. Bei so leichtfertigem Verfahren konnte natürlich auch die im Jahre 1247 erfolgte Abschaffung der Eisenprobe recht wohl übersehen, und diese aus den benützten Vorlagen unbedacht herübergenommen worden sein, so dass deren zweimalige Erwähnung in der Compilation zur Bestimmung ihrer Entstehungszeit nicht verwendet werden darf. Dagegen gebe ich Ebbe Hertzberg[1]) gern zu, dass die für meine Vermuthung sprechenden Gründe nicht absolut beweisend sind, und dass somit immerhin auch die andere Möglichkeit besteht, dass dieses Christenrecht erst in der Zeit des wieder ausbrechenden Streites zwischen Staat und Kirche, also nach dem Jahre 1280 entstanden sein könnte, und liesse sich für diese letztere Vermuthung zumal die unzweifelhaft spätere Entstehung jener anderen oben erwähnten Compilation geltend machen, über deren Entstehungszeit ich indessen erst weiter unten in einem anderen Zusammenhange mich auszusprechen Gelegenheit finden werde.

Gehe ich nun nach dieser vorläufigen geschichtlichen Orientirung auf den eigentlichen Gegenstand meiner Untersuchung über, so zeigt sich zunächst, dass in dem jüngeren Christenrechte des Gulaþinges von 1267 die ersten 8 §§ in einer Weise gestaltet sind, welche von dem Vorbilde der älteren Provincialrechte sehr erheblich abweicht. In der Hs. A., welche dem ersten Abdrucke dieses Christenrechtes zu Grunde liegt,[2]) beginnt dasselbe mit den Worten: „þat er nu þui nest vpphaf laga varra Gulaþingsmanna, sem vpphaf ær allra godra lvtta: at ver skollum hallda ok hafva kristilæga tru.“ Auf diese Eingangsworte folgt sodann im § 1 ein Bekenntniss des christlichen Glaubens, in § 2 eine Erörterung über die Gewalt und den Beruf des Königs und

---

1) Ang. O., S. 92, Anm. 1.

2) Norges gamle Love, II, S. 306—25.

des Bischofs, in § 3 eine kurze Bestimmung über Zauberei und heidnischen Aberglauben, sowie deren Verfolgung und Bestrafung, endlich in den §§ 4—8 die Thronfolgeordnung vom Jahre 1260, worauf dann erst mit § 9 das wirkliche Christenrecht seinen Anfang nimmt. Ich habe schon früher einmal darzuthun gehabt,[1]) dass die Abweichungen der übrigen Hss. insoweit ohne erhebliche Bedeutung sind, als sie theils die Worte „þat er nú því næst“, theils aber auch ganze §§ dieser Einleitung weglassen, indem die erstere Auslassung sich durch das sehr natürliche Bestreben, die Verweisung auf etwas Vorhergehendes, welches doch nicht vorhergeht, als sinnlos zu streichen, die zweite aber sich durch die Erwägung erklärt, dass der Inhalt der ersten 8 §§ mit einer geringfügigen Ausnahme auch im gemeinen Landrechte entweder ganz gleichmässig wiederkehrt, oder auch durch entsprechende neuere Bestimmungen ersetzt ist, so dass ein Abschreiber sich das Abschreiben dieser §§ zumal dann recht wohl ganz oder theilweise ersparen konnte, wenn er neben unserem Christenrechte zugleich auch noch das Landrecht abzuschreiben hatte. In der That wird denn auch dieser letztere Sachverhalt mehrfach durch die den Anfangsworten beigefügte Bemerkung „et cæt.“, oder noch deutlicher durch die Worte zu erkennen gegeben: „ok gengr sua ut sem stendr i landsbokinni þessi kapitulum.“ Nicht minder habe ich bei demselben Anlasse auch schon darauf hingewiesen, dass jene auffälligen Eingangsworte: „þat er nú því næst“ einfach durch die Annahme zu erklären sein dürften, dass in dem Gesetzbuche von 1267 ähnlich wie bereits in unserem Texte der FrþL., und wie dann später auch wieder in der Járnsíða, den Landslög, dem gemeinen Stadtrechte und der Jónsbók, vor dem Christenrechte ein þíngfararbálkr gestanden haben werde, welcher doch nicht eigentlich zum Gesetz-

1) Die Eingangsformel, S. 341—43.

buche selbst gerechnet wurde, und dessen Vorangehen somit auch nicht verhindern konnte, dass das Christenrecht nichts destoweniger als der rechte Anfang und erste Abschnitt dieses letzteren betrachtet werde. Das jüngere Christenrecht des Borgarþinges aber zeigt zwar in der einzigen Hs., welche uns dessen Anfang überhaupt aufbewahrt hat, weder eine Eingangsformel noch sonst eine Spur von dem Inhalte der ersten 8 §§ jenes anderen Christenrechtes; es beginnt vielmehr ohne Weiteres mit dem Zehentrechte, ganz wie dieses im § 9 des Gulaþingschristenrechtes enthalten ist. Indessen hatte ich doch schon früher darauf aufmerksam zu machen,[1]) dass wahrscheinlich auch in diesem Gesetzbuche jene 8 §§ ursprünglich zu finden gewesen sein werden, und dass sie in unserer Hs. doch wohl nur aus ähnlichen Gründen weggelassen worden sein mögen, wie solche auch für deren theilweise Auslassung in den meisten Hss. des neueren Gulaþingschristenrechtes bestimmend geworden sind. Fraglich könnte allenfalls erscheinen, ob man eine Bestätigung dieser Vermuthung in der Thatsache erkennen dürfe, dass eine halbdänische Bearbeitung unseres Christenrechtes, welche G. Storm neuerdings veröffentlicht hat,[2]) in ihrem § 1 ein Stück jener 8 §§, nämlich die Bestimmungen über Zauberei und heidnischen Aberglauben bringt. Ich halte diess auch jetzt noch für unzulässig, wie ich dies schon früher erklärt habe, und zwar aus dem Grunde, weil diese spätere Bearbeitung neben dem neueren Christenrechte des Borgarþinges sichtlich auch das des Gulaþinges benützt hat,[3]) und somit dahingestellt bleiben muss, ob nicht etwa auch ihr § 1 lediglich dem § 3 dieses letzteren entnommen sei. Dass dieser § 3 und nur dieser von allen jenen 8 Eingangs-

1) Gulaþingslög, S. 46; Eingangsformel, S. 341. 2) Norges gamle Love, IV, S. 160—82. 3) Vergl. z. B. § 2 und 5—6 unserer Bearbeitung mit § 1 und 4—5 des neueren BþKrR., und mit § 9 und 12—13 des neueren GþKrR.

paragraphen des neueren Gulaþingschristenrechtes in diese Bearbeitung aufgenommen wurde, erklärt sich natürlich ganz ebenso wie dessen vollständige Wiedergabe in denjenigen Hss. der ersteren Quelle, welche deren § 1—2 und 4—8 nur abgekürzt enthalten oder ganz weglassen, dann wie dessen gesonderte Ueberlieferung in einer Hs. aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts[1]) daraus, dass gerade dieser § und nur dieser in dem sogenannten Kristindómsbelkir der späteren Gesetzbücher fehlte. Allerdings lässt sich nun gerade hieraus darauf schliessen, dass die übrigen 7 §§ auch in unserer Bearbeitung des neueren Borgarþingschristenrechtes wirklich nur aus dem Grunde weggelassen wurden, weil sie in den späteren Gesetzbüchern ohnehin schon enthalten waren; ob aber die Weglassung einem älteren Borgarþings- oder Gulaþingsrechte gegenüber erfolgte, lässt sich eben doch nicht mit Sicherheit bestimmen, vielmehr nur aus der stehengebliebenen Verweisung auf ein vorhergehendes Glaubensbekenntniss ersehen, dass in der benützten Vorlage auch ein solches enthalten gewesen war.

Wesentlich anders verhalten sich die späteren Gesetzbücher. In der Járnsíða[2]) zunächst steht an der Spitze des ganzen Gesetzbuches ein þingfararbálkr, und unmittelbar auf ihn folgt der Kristindómsbálkr, welcher mit den Worten beginnt „þat er upphaf laga varra Islendinga, sem upphaf er allra godra luta, at ver skulom hava oc hallda kristelega tru“; an diese Eingangsworte aber schliesst sich sodann das christliche Glaubensbekenntniss (§ 1), die Erörterung über Gewalt und Beruf des Königs und des Bischofs (§ 2), und

1) Abgedruckt in Norges gamle Love, V, S. 56.

2) Ich bemerke, dass die Hs. weder die einzelnen Balken noch die §§ hervorhebt, in welche diese sich theilen, und demnach auch keine Ueberschriften für erstere enthält. Aus dem Inhalte und der Vergleichung der anderen Gesetzbücher lassen sich aber die Ueberschriften leicht und sicher ergänzen.

die Thronfolgeordnung des Jahres 1260 an (§ 3—7). Von den im Gulaþingsgesetzbuche von 1267 vorangestellten 8 §§ fehlt also nur der § 3, d. h. die oben besprochene kurze Satzung über Heidenthum und Zauberei; es fehlt aber überdies auch das ganze eigentliche Kirchenrecht, welches dort auf jene 8 §§ folgt, wogegen hier der Abschnitt mit § 7 schliesst, und sofort „Mannhelgi", d. h. der von den Todtschlägen und Körperverletzungen handelnde Abschnitt seinen Anfang nimmt. Ganz ähnlich verhalten sich aber auch das gemeine Landrecht und Stadtrecht, sowie die Jónsbók, nur dass in diesen drei Gesetzbüchern die Thronfolgeordnung des Jahres 1273 an die Stelle der älteren vom Jahre 1260 getreten ist, und dass noch vor dem þingfararbálkr ein Prolog steht, an den Kristindómsbálk dagegen ein „Landvarnarbálkr", beziehungsweise ein Abschnitt „Um konungs þegnskylldu" sich anschliesst, also die Ordnung des Heerwesens, beziehungsweise der sonstigen von den Unterthanen an den König zu entrichtenden Leistungen. Dem gegenüber zeigt das Christenrecht des Erzbischofs Jón, so wie es uns vorliegt, auffälliger Weise gar Nichts dem Inhalte jener 7 oder 8 Eingangsparagraphen Entsprechendes; es beginnt vielmehr gleich mit den Vorschriften über die Taufe, also mit dem eigentlichen Kirchenrechte selbst, ohne alles Eingehen auf anderweitige Dinge. Um so wunderlicher ist aber, dass das neuere isländische Christenrecht des Bischofs Árni ein völlig anderes Verhalten aufweist. So lange man dieses nur in der Ausgabe kannte, welche Grímur Jónsson Thorkelin im Jahre 1777 von demselben besorgt hatte, musste man freilich an dessen völlige Uebereinstimmung mit dem erzbischöflichen Christenrechte in diesem Punkte glauben, und ich selber sprach mich noch vor wenigen Jahren unbedenklich in diesem Sinne aus,[1])

1) Die Eingangsformel, S. 351—52.

indem ich dafür hielt, dass eine vom genannten Herausgeber verzeichnete Variante, welche das Glaubensbekenntniss vorausstellt, dieses lediglich aus der Jónsbók entlehnt habe. Ganz anders gestaltet sich aber die Sache, seitdem G. Storm im ersten Hefte des fünften Bandes von „Norges gamle Love", S. 16—56 (1890) auf Grund von 6 der ältesten Hss. einen zuverlässigen Text der Quelle in ihrer ursprünglichen Gestalt veröffentlicht, und zugleich in einer oben bereits angeführten Abhandlung[1]) die Folgerungen besprochen hat, welche sich aus demselben für die Geschichte der Quelle ergeben. In seiner Ausgabe beginnt nämlich B. Árni's Christenrecht in § 1—7 mit genau denselben Stücken, welche auch die 7 §§ des Kristindómsbálks in der Járnsíđa bilden, und dann erst folgt dort, mit den Bestimmungen über die Taufe beginnend, das eigentliche Kirchenrecht, welches in der Járnsíđa gänzlich fehlt. Allerdings ist die Behandlung dieser 7 §§ in den von Storm benützten Hss. keine ganz gleichmässige. Die für die Ausgabe zu Grunde gelegte Hs. (A) enthält alle 7 §§ vollständig, mit Ausnahme nur der Anfangsworte des § 1, deren Fehlen indessen ein rein zufälliges, nämlich durch den Verlust des ersten Blattes der Hs. bedingtes ist. Da diese Hs. bereits um das Jahr 1300 oder doch nur wenig später geschrieben ist, und da sie Árni's ganzes Christenrecht, aber auch nur dieses enthält, ist dieses ihr Verhalten von ganz besonderer Bedeutung.[2]) Noch eine zweite Hs. (D) enthält dieselben 7 §§ vollständig an der Spitze des Christenrechtes.[3]) Sie ist freilich erst um das Jahr 1370 geschrieben, und enthält vor dem Christenrechte auch noch die Jónsbók sammt den

---

1) Tidsskrift for Retsvidenskab, III, S. 438—43.

2) Vgl. über diese Hs. Storm, ang. O., S. 439—40, und Kålund, Katalog over den Arnamagnæanske Håndskriftsamling, II, nr. 2247 S. 357—58.

3) Vgl. Storm, S. 440.

an sie sich anschliessenden Verordnungen der Könige Eiríkr und Hákon; aber doch ergiebt sich die Zugehörigkeit jener 7 §§ zum Christenrechte auch hier ganz unzweideutig daraus, dass vor ihnen in der Hs. die Ueberschrift steht: „Her byriaz vpp kristinna lagha þatt, ok seghir j fyrsta capitula vm drottinlegha tru". Nach dieser Hs. hat Storm die in A fehlenden Anfangsworte des § 1 abgedruckt. Wieder anders steht die Sache bezüglich einer dritten Hs. (B), welche bereits um 1320 geschrieben ist.[1]) In ihr trägt das Christenrecht die Ueberschrift: „Her byriaz vpp kristins doms balkr Islendinga inn nyi, ok segir i fyrsta kapitulo vm kristiliga trv"; dann folgen von § 1 nur die Eingangsworte: „þat er upphaf laga várra Islendinga sem upphaf er allra góđra hluta", mit einem „et cetera", und ebenso von § 2 und 3 nur die Anfangsworte mit einem „etc.", endlich anstatt § 4—7 die Worte: „Her næst eru greindir erfđir konunganna ok þat sem þar fylgir med 16. capitulis. þar næst konvngs iatan sem hann iatar folkinu þar er hann er til konvngs tekinn. þar med konvngs eiđr sem hann sverr i vigslu sinni. þa hertuga eiđr eđa jarls. þar næst lendra manna eiđr. þa lögmanna eiđr. Siđaz bonda eiđr ok almugans." Es ist hiernach klar, dass der Schreiber dieser Hs. in seiner Vorlage die 7 §§ ebenfalls vorgefunden hatte, dass er aber erkannte, dass von ihnen die beiden ersten ganz und der dritte nahezu ganz mit den beiden ersten §§, beziehungsweise dem dritten des Kristindómsbálks der Jónsbók übereinstimmten, die 4 folgenden, die Thronfolgeordnung von 1260 enthaltenden aber hier durch die neuere Thronfolgeordnung von 1273 ersetzt waren; er hielt darum für um so weniger nöthig, sie vollständig abzuschreiben, weil er die Jónsbók ohnehin dem Christenrechte sofort folgen zu lassen beabsichtigte, wie sie denn diesem in der Hs. wirklich folgt. In der vierten Hs. (C),

1) Ebenda; ferner Norges gamle Love, IV, S. 408—9.

welche um 1330 geschrieben ist, fehlen die 4 ersten §§, indem die beiden ersten Blätter der Hs. verloren gegangen sind;[1]) da aber § 5—7 im Wesentlichen mit deren Fassung im neueren Gulaþingschristenrechte und in der Járnsíða übereinstimmen, und nicht mit deren Fassung in der Jónsbók, dürfen wir mit Sicherheit annehmen, dass diese Hs. auch in ihrem verloren gegangenen Anfange mit A und D übereingestimmt haben werde. Die fünfte Hs. (F), um 1360 geschrieben,[2]) hat zunächst die Ueberschrift: „Her hefr kristins doms balk med konunga erfđa tale. Segir hier hverr at rettv aa at vera konvngr yfir Noregi ok vm konvngs eiđ", worauf dann aber nach den Eingangsworten von § 1: „þat er upphaf laga várra Íslendínga sem upphaf er allra góđra hluta, at vèr skulum hafa ok halda kristilega trú" lediglich die Bemerkung folgt: „etcetera ut prius". Ueber § 3 hat die Hs. sodann die Ueberschrift: „Hverr fyrst sette konvnga erfđ", und corrigirt als den Urheber des Thronfolgegesetzes den K. Magnús statt des K. Hákon in den Text hinein, worauf dann für den § 4 die §§ 4—6 des Kristindómsbálks der Jónsbók eingeschoben werden, während § 5—7 wesentlich unverändert stehen geblieben sind. Zu beachten kommt dabei noch die eigenthümliche Behandlung, welche der Abschreiber dem Kristindómsbalk der vorher bereits von ihm abgeschriebenen Jónsbók angedeihen lässt. Er schreibt nur dessen erste beide §§ vollständig ab, wogegen er § 3—11, also die Konungserfđir, weglässt, so dass man deutlich erkennen kann, wie er einerseits das Christenrecht B. Árni's mit der Jónsbók in Einklang zu bringen suchte, und andererseits sich die Mühe des doppelten Abschreibens zu ersparen bestrebt war; er gab demgemäss im Christenrechte statt § 1—2 nur eine Verweisung auf die Jónsbók, in welcher

1) Vgl. Storm, S. 440; Kålund, I, nr. 504, S. 281—82.
2) Storm, S. 440; Kålund, I, nr. 509, S. 285—86.

beide §§ bereits vollständig zu lesen waren, und er brachte andererseits die Thronfolgeordnung sammt allem zu ihr Gehörigen im Christenrechte nach einem aus ihr und der Jónsbók willkürlich gemischten Texte, während er sie in der Jónsbók wegliess. Endlich die sechste Hs. (E), um 1363 geschrieben,[1]) lässt die ersten 7 §§ völlig weg und setzt somit erst vor § 8, mit welchem das eigentliche Kirchenrecht beginnt, die Ueberschrift: „Her byrjar upp hinn nyia cristins doms rett, þann er herra Jon erch. saman setti, ok lögtekinn er vm Skalholts byskups dœmi.“ Da auch in dieser Hs. die Jónsbók vorangeht, kann diese Weglassung nicht auffallen, und ebenso erklärt sie sich in den meisten jüngeren Hss. sehr einfach daraus, dass man § 1—2 in dem geltenden weltlichen Gesetzbuche, der Jónsbók, ohnehin schon hatte, während die §§ 3—7, weil durch die hier eingerückte neuere Thronfolgeordnung ersetzt, keinen praktischen Werth mehr besassen. Man wird demnach G. Storm darin unbedingt zustimmen müssen, dass die von ihm veröffentlichten 7 Eingangsparagraphen von Anfang an zu dem Christenrechte B. Árni's gehörten und erst hinterher aus den schon mehrfach dargelegten Gründen in vielen Hss. theils nur abgekürzt wiedergegeben, theils aber auch völlig beseitigt wurden, so dass es also ein Irrthum war, wenn früher gelegentlich der Beschreibung der oben besprochenen Hss. von manchen tüchtigen Forschern,[2]) und darunter noch von dem trefflichen Storm selbst,[3]) diese §§ als nur der Járnsíđa oder der Jónsbók, und nicht dem jüngeren Christenrechte angehörig bezeichnet wurden. Auffällig bleibt dabei freilich, dass B. Árni in sein Christenrecht den gesammten Inhalt

1) Storm, S. 440; Kålund, I, nr. 508, S. 284—85.

2) So von Jón Sigurđsson, Diplom. island., I, nr. 22, S. 99; V. Finsen, Grágás III, S. XXXXIII, nr. 9; Kålund, I, nr. 504 und 509, S. 281 und 286.

3) Norges gamle Love, IV, S. 532 und 536.

des Kristindómsbálks der Járnsíða einstellte, während Erzbischof Jón bezüglich des entsprechenden Abschnittes der Landslög nicht ebenso verfuhr; indessen lässt sich doch auch dieser Umstand leicht erklären. Sollte das Christenrecht nach wie vor als ein Bestandtheil eines das gesammte Recht umfassenden Gesetzbuches gelten, so konnte man diese 7 §§ in der That ganz ebenso gut an die Spitze eines von kirchlicher Seite ausgegangenen Christenrechtes stellen, als sie aus einem solchen weglassen, weil sie in dem weltlichen Rechte ohnehin schon enthalten waren.

Von den beiden oben besprochenen kirchenrechtlichen Compilationen endlich kann das sog. Christenrecht K. Sverrir's hier bei Seite gelassen werden, da es ausschliesslich aus den älteren GþL. und FrþL. zusammengestellt ist, und somit die hier in Frage stehenden Eingangsparagraphen und insbesondere das zu ihnen gehörige Glaubensbekenntniss nicht enthält; dagegen muss das zweite Werk allerdings in Betracht gezogen werden. In einer Hs., welche im Jahre 1598 oder doch nur wenig früher geschrieben wurde (AM. 313 fol.)[1], folgt auf einen für das Frostuþing bestimmten Text der Landslög, welcher in der Originalsprache sowohl als in einer parallel laufenden dänischen Uebersetzung mitgetheilt wird, ein Christenrecht, und zwar ebenfalls wieder zugleich in der alten, wenn auch vielfach sehr fehlerhaft wiedergegebenen Sprache und in einer gegenüberstehenden Uebersetzung, und liegt der Originaltext dieses Christenrechtes nunmehr gedruckt vor.[2] Storm nimmt an, dass dieses Christenrecht theils aus den älteren FrþL., theils aus den älteren BþL., und zwar nach der Redaction, welche in AM. 31 in 8° erhalten und danach als Text II heraus-

1) Vgl. Norges gamle Love, IV, S. XI und 490; Kålund, I, nr. 468, S. 261—62.

2) Norges gamle Love, IV, S. 50—65.

gegeben worden ist,[1]) compilirt, dessen § 1 aber den Landslög entlehnt worden sei. Das Erstere kann in der That nicht dem mindesten Zweifel unterliegen; das Letztere aber scheint noch einer näheren Prüfung zu bedürfen und ist für die vorliegende Frage insofern erheblich, als gerade dieser § 1 das Glaubensbekenntniss enthält. Da ist nun zunächst zu bemerken, dass dieser § in unserer Compilation mit den Worten beginnt: „Tat er vphaff laga vara Frosta tings manna sem vphaff er allra godra luta att ver skulum haffa et halda kristilega tru", und hierauf das Glaubensbekenntniss, aber auch nur dieses folgen lässt. Dieser Eingang kann allerdings weder aus den älteren BþL. noch aus den FrþL. stammen, denn die ersteren zeigen weder von jenen Eingangsworten noch von dem Glaubensbekenntnisse eine Spur, soweit sie uns überliefert sind, und die einzige Hs. der FrþL., welche überhaupt eine Eingangsformel zu dem Christenrechte kennt (AM. 60 in 4to), zeigt dieselbe ganz anders gestaltet, während das Glaubensbekenntniss auch hier fehlt. Aus den Landslög könnte allerdings Beides entnommen sein; aber ganz ebenso gut kann Beides auch aus dem jüngeren Gulaþingschristenrechte oder aus der Járnsíða entlehnt sein, welche ja beide Stücke auch bereits ganz gleichmässig enthalten. Eine weitere Thatsache könnte allenfalls noch bestimmter nach dieser letzteren Richtung hinweisen. Der § 4 unserer Compilation verbietet nämlich sehr energisch die Verwendung von Schnee oder Eis bei der Taufe, soferne Beides nicht vor dem Gebrauche durch Aufthauen in Wasser verwandelt worden ist, während sowohl die FrþL. II, § 3, als auch die älteren BþL. I, § 2 und III, § 2 (in II fehlt die Stelle in Folge der Lücke in der Hs.) die Verwendung von Schnee sowohl als eine Art von Speicheltaufe erlauben, und die älteren GþL. § 21 vollends nicht nur die Speicheltaufe,

1) Ebenda, I, S. 553—63, dann IV, S. 66—70.

sondern überhaupt die Verwendung jeder beliebigen Art von Flüssigkeit bei der Ertheilung der Taufe für den Nothfall ausdrücklich gestatten. Nun wurde mittelst eigener an das Erzbisthum Drontheim gerichteter Erlasse unter dem 1. März 1206 von P. Innocenz III. die Speicheltaufe[1]) und unter dem 8. Juli 1241 von P. Gregor IX. die Taufe mit Bier untersagt[2]) und zwar mit der ausdrücklich beigefügten Motivirung, dass der Gebrauch von Wasser für die Gültigkeit der Taufe schlechterdings unerlässlich sei, wie dies ja auch der allgemeinen Disciplin der Kirche entsprach[3]); demgemäss verwerfen denn auch die sämmtlichen jüngeren Christenrechte ausdrücklich die Taufe mit Speichel sowohl als mit Schnee, wenn dieser nicht zuvor durch Aufthauen zu Wasser gemacht worden ist.[4]) Zweifellos ist demnach eines dieser letzteren für unsere Stelle benützt worden, und zwar stehen dieser dem Wortlaute nach die Christenrechte Erzbischof Jóns und B. Árni's am Nächsten, soferne nur sie neben dem Schnee auch das Eis nennen, welches die beiden Christenrechte des K. Magnús unerwähnt lassen. Indessen darf doch auch nicht unbeachtet bleiben, dass zwei Hss. des neueren isländischen Christenrechtes (A und E in Storm's Ausgabe), die einzigen, welche überhaupt Quellenvermerke enthalten, den hieher gehörigen § 8 dieses Christenrechtes als aus der „Gulaþingsbók“ entnommen bezeichnen. Danach liegt denn doch die Vermuthung nahe, dass eine Recension des jüngeren Gulaþingsrechtes vorhanden gewesen und von B. Árni oder seinem Metropoliten benützt worden sein möge, welche an unserer Stelle bereits einen ähnlichen Text hatte, wie ihn das erzbischöfliche und bischöfliche Christenrecht bieten, und dass gerade diese Recension auch für unsere Compilation benützt

1) Diplom. norveg. VI, nr. 10, S. 14; auch cap. 5 X de baptismo (III, 42). 2) Ebenda, I, nr. 26, S. 21. 3) Vgl. Hinschius, Kirchenrecht, IV, S. 31. 4) Jüngerer GþKrR., § 10 und BþKrR., § 2; dann KrR. Jóns, § 1 und Árna, § 8.

worden sei. Unter dieser Voraussetzung würde dann wohl auch der § 1 dieser letzteren, also die Eingangsformel sammt dem Glaubensbekenntnisse, eher aus der jüngeren Gulaþingsbók als aus der Landslög entlehnt sein.

Ich gebe nun zunächst das Glaubensbekenntniss nach den sämmtlichen Legalquellen, in welchen es uns überliefert ist, also nach dem neueren Gulaþingschristenrechte, der Járnsíđa, dem gemeinen Landrechte und Stadtrechte, der Jónsbók und dem Christenrechte B. Árni's, endlich der Compilation in AM. 313 fol. und zwar in der Art, dass ich den Text nach der an erster Stelle genannten Quelle mittheile, von Abweichungen der anderen aber nur die erheblicheren verzeichne und überdies die Schreibweise einigermassen normalisire. Danach lautet aber das Glaubensbekenntniss wie folgt: „þat er nú því næst upphaf laga várra Gulaþingsmanna,[1]) sem upphaf er allra góđra luta, at vèr skolum hafa ok halda kristilega trú. Vèr skolum trúa á[2]) guđ födur allsvaldanda[3]) skapara himins ok jarđar. Vèr skolum trúa á várn drótten Jhesum Christum, einka son hans, er getinn er af krafte heilags anda, ok fœddr af Maríu mey, píndr undir Pílaz valde, krossfestr, deyddr ok grafinn; for[4]) niđr til helvítis at leysa þađan sína vini,[5]) þriđja dag eptir er hann var dauđr ok grafinn[6]) reis hann upp af dauđa, ok var

1) Landsl. je nach der Recension: Gulaþingsmanna, Frostuþingsmanna u. s. w.; Stadtrecht: Björgvinarmanna u. s. w.; Járns., Jónsb. und Árni: Íslendinga; AM. 313: Frosta tings manna.

2) Jónsb. fügt bei: einn.

3) Járns.: almátkan; AM. 313: almactuan et a alsvaldenda; im Stadtrechte fehlt der ganze Satz: vèr skolum trúa á guđ föđur — — jarđar.

4) Einige Hss. der Landslög und AM. 313: steig.

5) Járns.: alla sína menn.

6) In Járns. und Árni fehlt: ok grafinn; in den Landslög, Stadtrecht, Jónsb. und AM. 313 ersetzt durch: í sínum manndóme, óskaddum sínum guddóme.

síđan međ lærisveinum sínum 40 daga, frá páskadegi ok til helga þórsdags,[1]) ok steig þá upp til himna, ok þađan skal hann koma á efsta degi þessa heims at dœma hvern eptir sínum verđleika. Vèr skolum trúa á helgan anda, at hann er sannr guđ sem fađer ok son, ok þær 3. skilníngar er einn guđ; vèr skolum trúa á þat allt, er trúir öll kristileg þjóđ, ok heilagra manna samband, ok heilög kirkja hefir samþykt áđr[2]) međ úbrigđilegri stađfestu. Vèr skolum trúa, at syndir fyrirlátast međ skírn ok iđran,[3]) ok skriptagáng međ holde ok blóđe várs dróttens, er í messone helgast, međ bœnahalde, olmosogerđum, međ fostom ok ollum ođrum góđum lutum, er menn hugsa, mæla eđa gera.[4]) Vèr skolum trúa, at hvers manns líkamr, er í kemr heiminn eđa koma kann til dómadags, skal þá upp rísa, ok þađan af skolo þeir, er illa gerđo í þessom heimi,[5]) hafa endalausan ófagnađ međ djöflum í helvíti ok hans englom,[6]) en þeir er gótt hafa gjort þessa heims skolo fá ok hafa eilífan fagnađ međ guđi ok ollum hans helgum mannum í himna ríki útan enda."

Es ist klar, dass uns hier das apostolische Glaubensbekenntniss vorliegt, wie es aus früherer und späterer Zeit

1) Einige Hss. der Landslög, dann Stadtrecht, Jónsb. und Árni: uppstígningardags.

2) In der Járns., Jónsb. und bei Árni fehlt áđr.

3) Statt: međ skírn ok iđran, liest die Járns.: međ sannre iđran, und Árni: rètt skriptuđum mönnum ok rètt trúandum međ skírn, iđran.

4) Wenn die älteren Ausgaben der Jónsb. statt des ganzen Satzes lesen: „at syndir fyrirgefast af náđ ok miskunn guđs, fyrir verđskuldan Jesú Christi, en eigi fyri nein vár góđverk", so ist dies natürlich ebenso wie eine ähnliche Bemerkung in einer Hs. der Landslög eine Correctur aus der evangelischen Zeit, von welcher die von Storm benützten Hss. nichts wissen.

5) Járns. und Árni: þessa heims; Landslög, Stadtrecht, Jónsb. und AM. 313: ok eigi iđrađust međ yfirbót þessa heims.

6) Landsl. und Jónsb.: međ fjándanom ok hans erendrekom í helvíti: im Stadtr. und AM. 313: međ djöflinum ok hans erendrekum í helvíti.

von Island und von Norwegen her uns mehrfach überliefert ist und zwar in der Hauptsache gleichlautend, wenn auch im Einzelnen mehrfach abweichend gestaltet, wie dies schon die Uebertragung in die Landessprache, theilweise aber auch das Bestreben mit sich brachte, einzelne Lehrsätze möglichst bestimmt und deutlich zu fassen. In dem alten isländischen Homilienbuche, welches Cod. 15 in 4^to^ der Königlichen Bibliothek in Stockholm enthält, findet sich dasselbe in lateinischer sowohl als in isländischer Sprache erhalten.[1] Die lateinische Fassung lautet hier: „Credo in deum patrem omnipotentem, creatorem celi et terre. Et in iesum christum, filium eius unicum, dominum nostrum; qui conceptus est de spiritu sancto, natus ex Maria uirgine, passus sub pontio pilato, crucifixus, mortuus et sepultus; descendit ad inferna, tertia die resurrexit a mortuis; ascendit ad celos, sedet ad dexteram dei patris omnipotentis, inde uenturus est iudicans uiuos et mortuos. Credo et in spiritum sanctum, sanctam ecclesiam catholicam, sanctorum communionem, remissionem peccatorum, carnis resurrectionem, et uitam eternam, amen.“ Der lateinische Wortlaut wird dabei freilich zerstückelt vorgetragen, nämlich einerseits der alten Legende entsprechend in seinen einzelnen Sätzen auf die einzelnen Apostel zurückgeführt und andererseits durch Auslegungen in isländischer Sprache unterbrochen; ganz ebenso wird aber auch die isländische Uebersetzung nur bruchstücksweise mitgetheilt und lässt sich für sie danach folgender Wortlaut gewinnen: „Ec true a guþ fœþor almatkan scapara himins oc iarþar. oc a iesus crist, son hans eingetenn, droten varn, þann es getenn es af annda helgom, borenn fra Mario meyio, pindr unnder ponndverskom pilato, crosfestr (dauþr?) oc grafenn; niþr ste hann til niþrstaþa, a þriþia dege reis hann upp fra dauþom mannom, upp ste hann til himna, sitr hann til heagre hanndar

---

1) Homiliubók, S. 148—50 (ed Wisén) und dazu S. 145.

guþs foþor allmattegs, þaþan mon hann coma at deoma kyqua oc dauþa. Ec true enn oc a annda enn helga, helga cristne almennelega, heilagra sameigin, aflausn synþa, hollz uppriso, oc lif eilegt. vist.“ Dagegen zeigt das dritte Statut Erzb. Páls, welches den Jahren 1336—46 angehört, das Bekenntniss in folgender Gestalt[1]): „I nampne gudz amen. Weer eghum aller crisnir men at trua a einn sannan gud fodur alzualdanda scapara himins oc iardar, oc a hans einka son þen sama gud varn herra Jhesum Christum sem giætin var af helghum anda, borin af Mariu mœy, pindr vndir Pylato. Krosfester oc i iord grafvin. steig nidr till heluitis en a þridia deghi stod han upp af dauda. var her a iord rike sidan 40 dagha till þes er han steig upp till himpna. sitir a hægri hand alzualldanda gudz. scall þadan koma at dœma lifs oc dauda. Weer eighum oc at trua a heilaghan anda, sem er sannir oc hin samma gud med fodur oc syni. oc at ein er heilogh kirkia sem er samnadir allra cristinna manna. Weer eighum oc at trua at varer syndir firirgefuaz oss i skirn. oc sua þær sem wer gerum sidan ef wer idrumzst scriptberum oc ifuirbœtum eftir þy sem lerdir menn visa oss þeir sem þer till ero skipadir oc vald hafua af heilagri kirkiu. Weer eighum oc at trua at wer sculum up standa af dauda huar i þeim sama likama sem nu hefuir han oc taka verdlaun eftir þy sem wer gerdum her. godhir men eilifua glædhi i himerike. en vandir men eilifuar kualir i heluite. En huer sem odruuiss truir. oc ey heldir þessa tru sem nu er told firir vtan ef (?) han fer till heluitis kvala.“ Man sieht, dieser letztere Text ist ganz besonders frei behandelt, und mehrfach durch Zusätze und Erläuterungen erweitert; immerhin aber ist als seine Grundlage das Symbolum apostolorum noch deutlich erkennbar.

Nun scheint mir nicht bezweifelt werden zu können,

---

1) Norges gamle Love, III, S. 285.

dass das apostolische Glaubensbekenntniss schon mit dem Christenthume selbst den Nordleuten zugekommen sein müsse. Im Frankenreiche sehen wir schon frühzeitig für die Verbreitung seiner Kenntniss, und zumal seiner Erlernung in der Landessprache Fürsorge getragen.[1]) Schon in den sogenannten Statuta S. Bonifacii § 25 und 26 findet sich die doppelte Vorschrift,[2]) dass Jedermann „Symbolum et orationem Dominicam“ auswendig wissen müsse, und dass weder Männer noch Weiber zur Pathenschaft zugelassen werden sollen, wenn sie nicht beide Stücke auswendig wissen; eine Vorschrift, welche sich auf can. 46 des Concils von Laodikæa stützt, in dem allerdings nur die Kenntniss und das Aufsagen der „fides“ von den zur Taufe Zuzulassenden gefordert wird. Die im Jahre 802 zu Aachen versammelten Bischöfe beantragten in ihrem can. 5 neuerdings, dass den Priestern eingeschärft werde, ihren Pfarrkindern beide Stücke beizubringen,[3]) und wirklich wurde sofort vom Reichstage neuerdings beschlossen, dass jeder Christ beide Stücke lernen, und jeder Pathe sie seinem Priester vor der Taufe hersagen müsse,[4]) während zugleich die Sendboten des Königs angewiesen wurden, die Einhaltung der ersteren Vorschrift zu überwachen.[5]) In einem Schreiben, welches Karl der Grosse um dieselbe Zeit an B. Gerbold von Lüttich richtete, drang er wiederum darauf,[6]) dass Jedermann wenigstens das Gebet des Herrn und das apostolische Glaubensbekenntniss auswendig wisse, und dass Niemand zur Pathenschaft zugelassen werde, ohne vorher beide Stücke aufgesagt zu haben, worauf denn auch der genannte Bischof sofort an seine Priester ein entsprechendes Rundschreiben erliess. Auch sonst werden

1) Vgl. J. Kelle, Geschichte der deutschen Literatur (1892), zumal S. 40—41, 50—54 und 136. 2) Bei Hartzheim, Concilia Germaniæ, I, S. 74. 3) Boretius, Capitularia, I, S. 106. 4) Ebenda, S. 110, cap. 13 und 14. 5) Ebenda, S. 103, cap. 30. 6) Ebenda, S. 241—42.

diese Gebote noch oft genug wiederholt, so in dem Capitulare missorum, cap. 2,[1]) in den Capitula de presbyteris admonendis, cap. 3,[2]) den Capitula duo incerta, cap. 2,[3]) in den Beschlüssen der Mainzer Synode des Jahres 813, cap. 45,[4]) aber auch noch in einem Capitulare K. Ludwigs II., cap. 2,[5]) in einem Capitulare des Bischofs Haito von Basel, cap. 2,[6]) und in den Beschlüssen einer Metzer Synode von 888.[7]) Auch die aus Freising stammende „Exhortatio ad plebem christianam" wiederholt das Gebot, dass jeder Christenmensch das Gebet des Herrn und den Glauben auswendig wissen müsse, und sie wiederholt es in deutscher sowohl als in lateinischer Sprache;[8]) dass also die fränkische Kirche die beiden genannten Stücke schon frühzeitig als solche betrachtete, deren Erlernung zu den ersten und unerlässlichsten Christenpflichten gehörte, kann nicht dem mindesten Zweifel unterliegen. Ganz ebenso stand es aber auch in England. Nicht nur in kirchlichen Vorschriften,[9]) sondern auch in weltlichen Gesetzen[10]) finden wir hier ganz dieselben Gebote wieder, wie sie im Frankenreiche uns begegnet sind. Bei A. Taranger[11]) findet man das nordische Credo, wie es oben aus dem Stockholmer Homilienbuche mitgetheilt wurde, mit dem angelsächsischen zusammengestellt; ganz eben so gut lässt sich aber auch das althochdeutsche Glaubensbekenntniss mit demselben vergleichen, wie es sich in Notkers Katechismus findet[12]) und dgl. m., und mochten demnach das Credo

1) Ebenda, S. 147. 2) Ebenda, S. 238. 3) Ebenda, S. 257. 4) Hartzheim, I, S. 412. 5) Pertz, Legum I, S. 439. 6) Hartzheim, II, S. 17. 7) Ebenda, S. 381. 8) Müllenhoff u. Scherer, Denkmäler deutscher Poesie und Prosa, I, S. 200—1 (ed. 3). 9) Ecgberht, Excerpt. § 6; Eâdgâr, Canon. § 17 und 22; Ælfrîc, Canon. § 23; vgl. auch Eccles. Inst., § 22, 23 und 29. 10) Cnût, I, cap. 22. 11) Den angelsaksiske Kirkes Indflydelse paa den norske, S. 198. 12) Müllenhoff und Scherer, S. 250—51 und 257.

und Paternoster von Deutschland sowohl als von England aus ganz gleich wohl dem Norden zugeführt worden sein. Wirklich finden wir beide Stücke in den Quellen bereits in den ersten Zeiten der nordischen Mission erwähnt. So wird z. B. von K. Ólaf Tryggvason erzählt,[1]) dass er den isländischen Dichter Hallfređ vandrædaskáld unmittelbar nachdem er die Taufe empfangen hatte, das Credo und das Paternoster lernen liess, und wenn þóra Sigmundardóttir auf den Færöern erfahren will, was ihr neunjähriger Sohn Sigmundr bei seinem Pflegevater þrándr in der Religion gelernt habe, kommen ebenfalls wieder das Paternoster und das Credo in Frage.[2]) Nun mögen ja solche Berichte der geschichtlichen Quellen allerdings bezüglich ihrer Glaubwürdigkeit beanstandet werden; keiner solchen Bemängelung unterliegen aber jedenfalls die Vorschriften der Rechtsquellen. Da kennt nun bereits das ältere isländische Christenrecht den Satz,[3]) dass Jedermann ohne Unterschied zwischen den Geschlechtern das „pater noster oc credo in Dominum" bei strenger Strafe können müsse, wenn er anders die dafür erforderlichen Verstandeskräfte besitze. Das Christenrecht B. Árni's, § 8, schreibt ferner nicht nur vor,[4]) dass die Pathen dem Kinde beide Stücke beizubringen haben, sondern es gebietet überdies auch jedem mindestens siebenjährigen Kinde, dass es neben jenen beiden Stücken auch noch das Ave Maria könne; ausserdem wiederholt aber das Statut des B. Árni þorláksson vom Jahre 1269 in seinem § 8, und das Statut des B. Gyrđr vom 30. Juli 1354 in seinem § 1 noch ähnliche Vorschriften.[5]) In Norwegen dagegen kennen die

1) Ólafss. Tryggvasonar, cap. 165, S. 40 (in den FMS. II); Fltbk, I, § 266, S. 317; Hallfređar s., cap. 5, S. 93.

2) Færeyinga s., cap. 56, S. 257; Flbk, II, § 336, S. 400.

3) Kgsbk, § 1, S. 7; Stađarhólsbk, § 5, S. 16, 17 u. s. w.

4) Norges gamle Love, V, S. 20 und 21. 5) Diplom. island. II, nr. 7, S. 25, und III, nr. 56, S. 93.

Christenrechte des K. Magnús wenigstens die Vorschrift,[1]) dass die Pathen ihrem Pathenkinde das Credo und das Paternoster beizubringen haben, ganz wie dieselbe in einer älteren Homilie eingeschärft wird;[2]) im erzbischöflichen Christenrechte tritt neben ihr auch noch das weitere Gebot auf, dass jeder siebenjährige Mensch neben beiden Stücken auch noch das Ave Maria können müsse,[3]) und in späterer Zeit enthält noch Erzb. Eilif's viertes Statut vom 1. September 1327 und Erzb. Pál's drittes Statut aus den Jahren 1336—46 ähnliche Vorschriften.[4]) Es wird sich kaum bezweifeln lassen, dass die Kirche in beiden Ländern solche auch schon vor der Zeit durchzuführen bestrebt gewesen sein wird, in welcher sie zum ersten Male in unseren Rechtsquellen auftauchen; die bereits angeführte Homilie spricht dafür, deren Hs. um das Jahr 1200 geschrieben ist,[5]) und von hier aus erscheinen auch die oben angeführten geschichtlichen Beispiele keineswegs unglaubhaft. Nun wird ja allerdings in allen diesen Quellenzeugnissen immer nur das Credo als solches genannt, ohne jede nähere Angabe seines Wortlautes; aber doch wird im Hinblick auf den allgemeinen Sprachgebrauch der gesammten Kirche, und in Berücksichtigung der aus dem 12. und 13. Jahrhundert oben angeführten Bekenntnissformeln nicht bezweifelt werden können, dass unter jener Bezeichnung allerwärts das Symbolum apostolicum zu verstehen sei, wie dies denn auch Jón Ólafsson sowohl[6]) als B. Finnur Jónsson[7]) unbedenklich angenommen haben.

In den bestimmtesten Widerspruch mit diesem Ergebnisse tritt nun allerdings eine Vermuthung, welche die beiden

1) Neuerer BþKrR. § 2 und GþKrR. § 10. 2) Gammel norsk Homiliebog, S. 137. 3) Jóns KrR. § 1. 4) Norges gamle Love. III, S. 272 und 289. 5) Kålund, II, nr. 1607, S. 32. 6) Syntagma de Baptismo, S. 172, not. a (1770). 7) Historia eccles. Islandiæ, I, S. 150 (1772).

grossen norwegischen Geschichtsschreiber, P. A. Munch und R. Keyser, über die Herkunft jenes Glaubensbekenntnisses ausgesprochen haben. Gelegentlich der Mission, welche den Cardinal Nikolaus Brekspear, den späteren Papst Hadrian IV. im Jahre 1152 nach dem Norden führte, berichtet Munch,[1]) dass derselbe den Norwegern und den Schweden einen Katechismus hinterlassen haben solle, dessen Inhalt so lange befolgt worden sei, als beide Völker überhaupt am Katholicismus festhielten; er fügt bei, dass dieser Katechismus, wenn die Sache sich wirklich so verhalten habe, kaum in etwas Anderem bestanden haben könne, als in einer kurzen Aufstellung der vornehmsten Glaubenslehren, und dass er solchenfalls offenbar mit jenem Glaubensbekenntnisse identisch sei, welches in der Hákonarbók (d. h. der Járnsíða) voranstehe, und welches dann auch unverändert in das gemeine Landrecht übergegangen sei. Bei der Besprechung des jüngeren Gulaþingschristenrechtes kommt er sodann nochmals auf den Punkt zurück,[2]) indem er bemerkt, dass die an dessen Spitze stehenden Glaubensartikel wahrscheinlich nach dem von Cardinal Nikolaus' Zeit her überlieferten Formulare eingestellt worden seien. Ganz ähnlich spricht sich ungefähr gleichzeitig auch R. Keyser aus.[3]) Ich habe mich schon früher mit aller Bestimmtheit gegen diese Annahme erklärt,[4]) und auch A. Chr. Bang hat sie als auf einem Missverständnisse beruhend zurückgewiesen[5]); es erscheint indessen nicht ohne Interesse, der Entstehung jener Ueberlieferung etwas genauer nachzugehen, als ich dies vor langen Jahren gelegentlich

1) Det norske Folks Historie, II, S. 871, Anm. 3 (1885).

2) Ebenda, IV, 1, S. 492 (1858).

3) Den norske Kirkes Historie under Katholicismen, I, S. 226 und 440—41 (1856), dann II, S. 8 (1858).

4) Gulaþingslög, S. 40 (1878).

5) Udsigt over den norske Kirkes Historie under Katholicismen, S. 271—2, Anm. (1887).

gethan habe.[1]) Es beruft sich aber Munch für seine Angaben lediglich auf des Manrique Cistercienser Annalen, und Keyser ausserdem auch noch auf Munch selbst und auf Suhms Geschichte von Dänemark. Man findet denn auch richtig bei P. F. Suhm die Notiz,[2]) dass das Allerbeste, was Cardinal Nikolaus gelegentlich seiner Legation gethan habe, das gewesen sei, dass er Schweden und Norwegen einen Katechismus hinterlassen habe, an dessen Inhalt man dort so lange festgehalten habe, als beide Reiche überhaupt dem Katholicismus treu geblieben seien. Schon vor Suhm hatte übrigens bereits E. Pontoppidan zum Ruhm des Cardinals Nikolaus erwähnt,[3]) dass er zum Dienst der Norweger und Schweden einen Katechismus verfasst habe, und er berief sich für diese seine Angabe auf das Zeugniss des Natalis Alexander. Es ist nicht dieses Ortes, die ganze Fülle ursprünglicher und abgeleiteter Quellen, welche zumal Snhm hier wie anderwärts in buntester Weise durcheinander würfelt, erschöpfend zu behandeln und auf ihre letzten Quellen zurückzuführen; aber doch will ich versuchen, von Citat zu Citat aufsteigend, eine Lösung der für meine Aufgabe zunächst erheblichen Frage zu gewinnen, und zugleich den Gesichtspunkt festzustellen, von welchem allenfalls weitere Forschungen auszugehen haben dürften. — Von den beiden älteren Autoren, auf welche wir durch Munch und Pontoppidan verwiesen werden, lebte der jüngere, der französische Dominikaner Natalis Alexander, in den Jahren 1639 bis 1724.[4]) Die erste Ausgabe seiner „Selecta historiæ ecclesiasticæ capita“ erschien in den Jahren 1677—86; er

---

1) Die Bekehrung des norwegischen Stammes zum Christenthum, II, S. 683, Anm. 397 (1856).

2) Historie af Danmark, VI, S. 135, dann 148 - 40, Anm. 13 (1793).

3) Annales ecclesiæ Danicæ, I, S. 261 (1741).

4) Vgl. über ihn die Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, X, S. 431—32 (ed. 2).

schreibt aber in diesem Werke, von welchem ich die Pariser Ausgabe des Jahres 1699 benütze, über P. Hadrian IV.:[1]) „Ipsum scripsisse Catecheses ad Populos Norvegiæ et Sveviæ, Homilias quasdam, librum de Legatione sua, et alterum de Conceptione Beatissimæ Virginis, ad Petrum Pontiniaci Abbatem, Nomenclator Cardinalium, Ludovicus Jacobus a S. Carolo, Hippolytus Maraccius in Bibliotheca et in Pontificibus Marianis, et Augustinus Oldoinus in Additionibus ad Ciaconium referunt.“ Der spanische Cistercienser Angelus Manrique aber, welcher in den Jahren 1577—1649 lebte,[2]) schrieb um einige Jahrzehnte früher:[3]) „Creatis Cardinalibus, Eugenius, cum Norvegiæ Sueviæque Regiones sub idolorum servitute cæca oppressas, et posse ad fidem converti cognovisset, si modo non deesset, qui prædicaret; primum tum ordine creationis a se factæ, tum vitæ meritis, Nicolaum Brekspear instituit Apostolum, qui eas provincias Christo subiugaret. Extat conversionis eorum per eundem Legatum memoria celebris inter omnes authores, ex quibus Panninus pauca excerpsit (dazu die Randnote: Arnold Ubion. Ferd. Ughel.), sed quæ nobis sufficiant pro instituto: „Nicolaus (ait) ab Eugenio Papa missus, vir devotissimus erat. Eloquio facundus, morum honestate conspicuus, et vitæ sanctitate insignis: qui prædicando gentes easdem barbaras lustralis laticis fonte lavans, ad fidem Christi traduxit. Inde Romam negocio egregie confecto reversus est.“ Addit Chaconius (dazu die Randnote: in Adriano IV.), Paulum Cortesium referens: „Catechismaticas leges, ab ipso latas perseverare in eisdem provinciis hactenus incorrupta traditione.“ Unter dem von Manrique angeführten Panninus ist zweifellos der italienische Augustiner-Eremite Onuphrius Panvinius zu verstehen, welcher im Jahre 1529 geboren wurde und

1) Histor. eccles., VI, S. 453. 2) Vgl. Jöcher, Gelehrten-Lexicon, II, S. 52 (ed. 3, 1733). 3) Cisterciensium seu verius ecclesiasticarum annalium, II, S. 46 (1642).

im Jahre 1568 starb;[1]) er schreibt aber in seiner „Epitome Pontificum Romanorum a S. Petro usque ad Paulum IV.“ über Nikolaus Brekspear:[2]) „Hic quum ob Congregationis suæ negocia Romam uenisset sub beato P. P. Eugenio III. eaque strenue confecisset, P. P. eius prudentiam doctrinam et sanctitatem admiratus, eum Episcopum Card. Albanum creauit, legatumque Apostolicæ sedis de latere ad parteis Suetiæ et Noruegiæ misit ad prædicandum gentibus illis, in tenebris sedentibus Christianam ueritatem. Vir enim doctiss. erat, eloquio facundus, morum honestate præditus, et uitæ sanctitate insignis. Qui prædicando genteis easdem Barbaras lustralis laticis fonte lauans ad Christi fidem traduxit.“ Man sieht, die Stelle entspricht nahezu wörtlich dem Citate des Manrique, gewährt aber für unseren Zweck gar Nichts, wesshalb ich auch den von ihm am Rande gegebenen Verweisungen nicht weiter nachgehe. Bedeutsamer sind dagegen für uns des spanischen Dominikaners Alphons Ciacconius oder Chaconius „Vitæ et res gestæ Pontificum Romanorum et Cardinalium,“ von welchen bereits im Jahre 1630, ja angeblich sogar schon im Jahre 1601 und fgg.[3]) eine Ausgabe erschien, während hier die von dem italienischen Jesuiten Augustinus Oldoinus besorgte und vielfach vermehrte Ausgabe (Rom 1677) benützt ist. Im Jahre 1540 geboren, war Ciacconius im Jahre 1599 gestorben,[4]) wogegen Oldoinus, im Jahre 1601 geboren, erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts starb.[5]) Es erzählt aber die Ausgabe von 1677 über den Cardinal Nikolaus zunächst:[6]) „De eo Paulus Cortesius: Nicolaus Britannus

1) Vgl. F. A. Eckstein, in der Allgem. Encykl., Sect. III, Bd. 11, S. 1—8. 2) S. 121 (Venedig, 1557). 3) Allgem. Encykl., Sect. I, Bd. 16, S. 98. 4) Vgl. Jöcher, I, S. 716. 5) Allg. Encykl., Sect. III, Bd. 3, S. 34—5.

6) Diese Stelle I, S. 1044—45, steht fast wörtlich gleichlautend auch schon in der Ausgabe von 1630, I, S. 542, nur dass die auf die Taufe bezüglichen Worte hier lauten: „lustralis laticis aspersione loti.“

vir disertus fuit, cuius tum maxime est cognita in dicendo vis, cum ab eo in Germania Penuni et Bastarnæ sint lustralis aquæ baptismi aspersione loti; itaque non sine causa ab eo dicunt Catechismaticas Leges esse latas, quibus hodie ea gens solet incorrupta traditione frui", und dann an einem späteren Orte:[1]) „At non multo post ad populos immanitate barbaros et disiunctissimos Danorum et Noruegiorum nationes Legatum misit. Qua legatione prudentissime confecta, tanquam minister Christi, et fidelis ac prudens dispensator in ministerio Dei, gentem illam barbaram et rudem in Lege Christiana diligenter instruxit." Endlich findet sich, als „Nova additio Aug. Oldoini" bezeichnet, noch die Notiz:[2]) „Ante Pontificatum elaborauit librum unum de Conceptione Beatissimæ Virginis ad Petrum Pontiniacum. De sua legatione librum unum. Homilias quasdam. Catechismaticas leges ad Populos Noruegiæ et Sueuiæ" u. s. w. Schon die an erster Stelle erwähnten Worte zeigen durch die Nennung der „Penuni et Bastarnæ" in Germanien, d. h. der bei den Classikern oft genannten und immer zusammen genannten Peucini und Bastarnæ, sowie durch deren in die Mitte des 12. Jahrhunderts verlegte Taufe einen heillosen Mangel an Geschichtskenntniss, so dass wir uns kaum noch darüber verwundern können, wenn wir an einer etwas früheren Stelle über P. Eugen III. in Bezug auf dieselbe Legation geschrieben finden:[3]) „Noruegiam nouiter repertam ad Borealem plagam sitam prouinciam, sua opera missis, qui fidem illis Christi prædicarent, conuertit et baptizauit," so dass also nicht nur die Bekehrung, sondern auch die Entdeckung des seit dem Schlusse des 10. Jahrhunderts christlichen Landes dem Jahre 1152 oder doch einer wenig früheren Zeit zugewiesen wird. Indessen schliessen solche Verstösse, so grob sie auch sind,

1) I, S. 1057. Auch diese Stelle findet sich wörtlich ebenso in der Ausgabe von 1630, I, S. 555. 2) I, S. 1062. 3) I, S. 1032.

doch die Möglichkeit nicht aus, dass den geschichtlichen Berichten des Ciacconius und den literarischen Angaben des Oldoinus dennoch verlässige Quellen zu Grunde liegen könnten, und diese scheinen sich wirklich wenigstens nach einer Seite hin nachweisen zu lassen. Wenig Ausbeute gibt freilich Hippolytus Marraccius.[1]) Er sagt in seinen „Pontifices Maximi Mariani" von P. Hadrian IV. nur:[2]) „scripsit ante Pontificatum de Conceptione Beatissimæ Virginis ad Petrum Pontiniacum librum unum", und aus dieser Stelle konnte Oldoinus somit nicht geschöpft haben, da sie nur den geringsten Theil der von ihm angeführten Werke des Papstes nennt; die „Bibliotheca Mariana" (Rom 1648) aber war mir nicht zugänglich. Weiter hilft uns dagegen, was der Carmeliter Ludovicus Jacobus a S. Carolo (de St. Charles), ein geborener Burgunder, welcher im Jahre 1670 starb,[3]) über P. Hadrian IV. beibringt; er schreibt in seiner „Bibliotheca Pontificia" von ihm:[4]) „scripsit ad Petrum Pontiniacum 6. Abbatem et Episcopum 41. Attrebatensem. De conceptione B. V. Mariæ lib. 1, Gesnero 2. De sua legatione lib. 1. Homiliarum lib. 1. Catechismaticas leges ad populos Noruegiæ et Sueuiæ ex Paulo Cortesio, Decretalium Epistolarum lib. 1." Hier scheint die Quelle zu liegen, aus welcher Oldoinus seine literarischen Notizen bezogen hat, die dann Natalis Alexander wieder theilweise ausschrieb; Jakobus a S. Carolo scheint aber selbst wieder sein Verzeichniss aus verschiedenen Quellen zusammengetragen zu haben; er verweist bezüglich der Schrift „De conceptione B. V. Mariæ" auf Gesner, den er aber berichtigen zu wollen scheint, also nicht ausgeschrieben haben kann, dagegen bezüglich der „Catechismaticæ leges" auf Paulus Cortesius, den

1) Ueber seine Schriften vgl. Græsse, Trésor de livres rares, IV, S. 415. 2) S. 42 (Rom 1642). 3) Vgl. Jöcher, I, S. 639; Græsse, III, S. 442. 4) I, S. 105 (Lyon 1643).

wir auch schon bei Ciacconius und bei Manrique für diese citirt fanden. Bei Konrad Gesner, dem berühmten schweizerischen Polyhistor, welcher in den Jahren 1516 bis 1565 lebte,[1]) vermochte ich keine hieher bezügliche Angabe aufzufinden, obwohl ich sowohl seine „Bibliotheca universalis“ (Zürich 1545), als seine „Pandectarum libri XXI“ (ebenda 1548), allerdings etwas flüchtig, nachgesehen habe, welche beiden Werke doch allein hier in Betracht kommen können. Auch bezüglich des Paulus Cortesius, d. h. des Dalmatiners Paul Cortese de San Gimignano, welcher im Jahre 1465 geboren wurde und im Jahre 1510 starb,[2]) bin ich zu keinem befriedigenden Ergebnisse gelangt. Jacobus a S. Carolo scheint ein Werk desselben zu citiren, welches den Titel führt: „Decretalium epistolarum lib. 1“, während Ciacconius und Manrique nur den Autor, aber nicht dessen von ihnen benütztes Werk anführen. Ein Werk Cortese's des benannten Titels vermag ich nun aber nicht nachzuweisen; die beiden Werke „De hominibus doctrina claris“ und „In Sententias Lib. IV“[3]) habe ich vergebens eingesehen, und die Schrift „De cardinalitia dignitate“, in welcher die angeführten Stellen am Ersten zu finden sein dürften, blieb mir unzugänglich.[4]) Indessen ist für unseren Zweck hieran weniger gelegen, weil Ciacconius die einschlägigen Stellen des Cortesius wörtlich ausgeschrieben hat; man ersieht aus ihnen, dass dieser zwar der „catechismaticæ leges“ des Cardinals Nikolaus Erwähnung that, wenn auch ohne recht genaue Kenntniss des Volkes, für welches diese bestimmt

1) Vgl. über ihn J. Mähly, in der Allgemeinen deutschen Biographie, IX, S. 107—20.

2) Vgl. Ulysse Chevalier, Répertoire des Sources historiques du Moyen age, S. 512.

3) Vgl. Grässe, II, S. 279. Der hier angegebene Vorname Petrus beruht wohl auf einer Verwechslung mit dem Astronomen dieses Namens; vergl. Jöcher, I, S. 802.

4) Vgl. Wetzer u. Welte, Kirchen-Lexikon, II, S. 897—98 (1848).

waren, dass aber die weiteren Angaben über dessen Werke, welche Oldoinus beifügte, nicht von ihm herstammen, wie dies auch deren Fassung bei Jacobus a S. Carolo bestätigt. Wir haben demnach zwei Reihen von Berichten zu unterscheiden, von welchen der eine nur die Geschichte der Legation des späteren Papstes Hadrian IV. bespricht, gleichviel ob dabei der „catechismaticæ leges“ desselben gedacht werde wie bei Cortesius, Ciacconius und dem aus ihnen schöpfenden Manrique, oder ob diese unerwähnt bleiben wie bei Panvinius, während die andere die übrigen Werke des Mannes aufzählt, wie diese Aufzählung, freilich mit Hinzunahme der „catechismaticæ leges“, bei Jacobus a S. Carolo und bei Oldoinus, theilweise aber auch bei Marraccius und Natalis Alexander zu finden ist. Diese letztere, literaturgeschichtliche Ueberlieferung weiss ich nun zur Zeit nicht höher hinauf zu verfolgen als bis auf Jacobus a S. Carolo. Es mag ja sein, dass dieser, von Natalis Alexander als „nomenclator Cardinalium“ bezeichnet, seine Angaben irgend welchen in römischen Bibliotheken oder Archiven von ihm vorgefundenen Hss. entlehnt hat; zumal wegen der Schrift „de legatione sua“, welche Cardinal Nikolaus hinterlassen haben soll, wäre demnach eine Nachforschung in diesen höchst erwünscht. Bezüglich jener anderen Reihe von Berichten aber, welche der „catechismaticæ leges“ wegen für uns hier allein in Betracht kommt, scheint sich allerdings schon jetzt ein endgültiges Ergebniss gewinnen zu lassen. Der im Jahre 1538 geborene und im Jahre 1607 gestorbene Cardinal Cäsar Baronius,[1]) welcher auf Grund eines „codex Vaticanus Romanorum Pontificum“ über die dem Cardinal Nikolaus von P. Eugenius III. übertragene Legation berichtet, sagt nämlich:[2]) „Processu uero modici temporis, cognita ipsius honestate, et prudentia, de latere suo ad partes Norvegiæ

1) Vgl. über ihn die Realencyklopädie, II, S. 105—8.

2) Annales ecclesiastici, XI, S. 398 (Köln 1609).

Legatum Sedis Apostolicæ destinavit, quatenus verbum vitæ in ipsa Provincia prædicaret, et ad faciendum omnipotenti Deo animarum lucrum studeret. Ipse vero tamquam minister Christi, et fidelis ac prudens dispensator mysteriorum Dei gentem illam barbaram et rudem in lege Christiana diligenter instruxit, et ecclesiasticis eruditionibus informavit. Divina itaque dispensatione Apostolatus sui diem præveniens, defuncto Papa Eugenio, et Anastasio in eius locum ordinato, ad Matrem suam sanctam Romanam Ecclesiam, auctore Domino, remeavit, relinquendo pacem regnis, legem barbaris, quietem ecclesijs, ordinem clericis et disciplinam, et Deo populum acceptabilem sectatorem bonorum operum." Die Stelle ist wortwörtlich der „Vita Hadriani IV. a Bosone cardinali conscripta" entnommen, und findet sich demgemäss mit unbedeutenden Varianten in deren Abdruck bei Watterich wieder[1]); in ihr haben wir also endlich die Aussage eines wohlunterrichteten Zeitgenossen vor uns,[2]) und aus dessen „ecclesiasticæ eruditiones" und aus der „lex", welche der Legat den „barbaris" hinterlassen haben soll, sind unsere „catechismaticæ leges" unzweifelhaft erwachsen. Es ist nämlich klar, und auch schon von Bang gebührend hervorgehoben worden, dass unter diesen nicht etwa ein Katechismus in unserem Sinne verstanden werden darf; seine moderne Bedeutung eines in Fragen und Antworten eingekleideten gemeinfasslichen Lehrbuches für den Unterricht der Kinder im Christenthume hat das Werk ja erst nach der Reformationszeit angenommen. Gerhard von Zezschwitz, welcher die Geschichte des Sprachgebrauches am Sorgfältigsten verfolgt hat,[3]) hat dargethan, wie das Zeitwort κατηχεῖν von

---

1) Pontificum Romanorum Vitæ, II, S. 323—24 (1862).

2) Vgl. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen, II, S. 299 bis 300 (ed. 5, 1886).

3) System der christlich-kirchlichen Katechetik, I, S. 17–25 (1863), dann II, S. 31—41 (1864).

der Grundbedeutung „herabtönen, herabrauschen" ausgehend schon sehr frühzeitig zu der abgeleiteten Bedeutung des mündlichen Unterrichtens gelangte, und wie dann der Ausdruck catechizare ganz besonders für den mündlich an die „Katechumenen" als Vorbereitung für die Taufe ertheilten religiösen Anfangsunterricht gebraucht wurde; wie dann ferner bei dem allgemeinen Ueblichwerden der Kindertaufe als catechizare die Vornahme aller den Taufact vorbereitenden Handlungen mit dem Kinde in Person der Pathen bezeichnet wurde, aber andererseits doch auch wieder der catechismus von dem exorcismus unterschieden wurde, wobei dann unter dem ersteren der zwischen dem Taufenden und den Pathen sich vollziehende Frageact sammt der Ueberlieferung des Symbols und des Unservaters verstanden wurde. Für den die Taufe vorbereitenden Unterricht braucht z. B. den Ausdruck noch Meister Adam von Bremen, wenn er, von dem Dänenkönige Harald sprechend, sagt:[1]) „Qui et mox christianæ fidei cathecismo imbutus, apud Mogontiam cum uxore et fratre ac magna Danorum multitudine baptizatus est"; nur in einem ähnlichen Sinne dürfen aber auch unsere catechismaticæ leges verstanden werden, d. h. wir haben unter ihnen lediglich Vorschriften zu verstehen, welche sich entweder auf die Ordnung der Taufe und der sie vorbereitenden liturgischen Handlungen, oder aber auf die Art und den Umfang des Religionsunterrichtes bezogen, der nach der Taufe dem Kinde durch seine Eltern und Pathen zu ertheilen war. Nach beiden Seiten hin war freilich das Credo mit inbegriffen; aber seine Einführung muss in Norwegen doch schon viel früher erfolgt sein, und dass auch nicht etwa eine genauere Feststellung seines Wortlautes in der Landessprache auf den Cardinal Nikolaus zurückgeführt werden darf, ergibt sich aus der grossen Zahl von Varianten,

1) Gesta Hammab. eccles. Pontif. I, cap. 17, S. 291.

welche dessen Ueberlieferungen aus späterer Zeit immerhin noch zeigen. Mit den Glaubensbekenntnissen, wie sie die Gesetzbücher aus der Zeit des K. Magnús enthalten, haben demnach die dem Cardinal Nikolaus zugeschriebenen leges catechismaticæ selbst dann Nichts zu schaffen, wenn man durch diese Bezeichnung die „lex" und die „ecclesiasticæ eruditiones", von welchen Cardinal Boso spricht, richtig wiedergegeben glaubt. Aber selbst die Zulässigkeit dieser Annahme scheint mir keineswegs festzustehen. Unter der „lex", welche Nikolaus den Nordleuten hinterlassen haben soll, kann recht wohl die kurz vorher genannte „lex Christiana" gemeint sein, in welcher er sie unterrichtet haben soll, und unter den „eruditiones ecclesiasticæ", welche er ihnen angedeihen liess, können ebenso leicht nur die Lehren verstanden werden, welche er ihnen in Bezug auf so mancherlei Punkte der kirchlichen Verfassung und Disciplin ertheilte, über welche er mit ihnen zu verhandeln hatte. Versteht man aber Boso's Worte in diesem Sinne, so fällt jeder Grund für die Annahme weg, dass Nikolaus überhaupt irgendwelche auf den Taufritus und den religiösen Jugendunterricht bezügliche Bestimmungen im Norden hinterlassen habe, und wäre vielmehr anzunehmen, dass die catechismaticæ leges der späteren Autoren lediglich auf eine missverständliche Auffassung der Angaben Boso's zurückzuführen wären. Die Bezugnahme der FrþL. II, § 3 auf Bestimmungen, welche Erzb. Jón (Birgisson 1152—57) über die Nothtaufe erlassen haben soll, kann schwerlich genügen, um eine solche Vermuthung zu widerlegen.

Wenn aber hiernach zwar als feststehend betrachtet werden darf, dass das Glaubensbekenntniss, welches an der Spitze der späteren Gesetzbücher steht, nicht etwa erst durch Cardinal Nikolaus neu eingeführt, sondern bereits geraume Zeit vor ihm, ja von den ersten Missionszeiten her in Norwegen im Gebrauche gewesen war, so bleibt doch immerhin noch

die andere Frage zu beantworten übrig, wann und wie dasselbe mit den Rechtsaufzeichnungen in Verbindung gebracht worden sei? Da ist nun zunächst klar, dass von den Stücken, welche im neueren Christenrechte des Gulaþinges, und dann wieder im neueren isländischen Christenrechte, sowie theilweise auch in AM. 313 den Anfang des Christenrechtes bilden, in der Járnsíða aber, dem gemeinen Land- und Stadtrechte, sowie in der Jónsbók den ausschliesslichen Inhalt des Kristindómsbálks ausmachen, das eine und umfassendste, die Thronfolgeordnung nämlich, bereits in der Zeit des Königs Magnús Erlíngsson und des Erzbischofs Eysteinn zu dieser seiner Stellung gelangte. Als Erlíngr Ormsson im Jahre 1164 mit diesem letzteren den bekannten Vergleich abschloss, durch welchen der Erzbischof dem jungen König die Krönung verwilligte, musste diese durch sehr erhebliche Zugeständnisse an die Kirche erkauft werden, und zu diesen gehörte unter Andern auch eine Umgestaltung der Thronfolgeordnung, vermöge deren das Reich in ein Wahlreich verwandelt, und der entscheidende Einfluss bei der Königswahl in die Hand des Erzbischofs und seiner Suffragane gelegt wurde. Es begreift sich, dass eine derartige Thronfolgeordnung als ein kostbares Privileg der norwegischen Kirche betrachtet, und dass darum dafür Sorge getragen wurde, sie den um dieselbe Zeit revidirten Christenrechten einzuverleiben. Wir finden sie demnach im § 2 unserer GþL. eingestellt, und dass sie ursprünglich auch in dem revidirten Texte der FrþL. sich eingerückt fand, liess sich schon aus dem Inhaltsverzeichnisse ersehen, welches der Cod. Resen. dessen zweitem Buche vorausschickt, indem es hier heisst: „1. Hinn fyrsti capituli i cristnum rette um konongs kosning“,[1]) und hat

1) Vgl. meine Abhandlungen über „die Entstehungszeit der älteren Gulaþingslög“, S. 126 (1872), „die Entstehungszeit der älteren Frostuþingslög“, S. 51—52 (1875), und zumal „Norwegens Schenkung an den heil. Ólaf“, S. 93—101 (1877).

nunmehr durch eine dänische Uebersetzung des Christenrechtes der FrþL. eine weitere Bestätigung gefunden, welche in ihrem ersten § jene Thronfolgeordnung wirklich enthält.[1]) Hatte aber die Thronfolgeordnung auf diese Weise einmal wenigstens in den beiden wichtigsten Rechtsbüchern des Reichs ihren Platz an der Spitze des Christenrechtes erhalten, so begreift sich recht wohl, dass sie diesen auch in den späteren Gesetzbüchern behauptete, wie denn auch das sog. Christenrecht K. Sverrir's wenigstens in seinem Inhaltsverzeichnisse derselben einen Platz einräumt, wenn dieselbe gleich hinterher im Texte fehlt, doch wohl, weil der Compilator nicht wusste, welches Thronfolgegesetz er hier einstellen solle. Aber wenn der hierarchische Charakter der Vereinbarungen des Jahres 1164 zwar die Einrückung der Thronfolgeordnung in das Christenrecht vollkommen befriedigend zu erklären vermag, so versagt doch diese Erklärung vollständig in Bezug auf das Glaubensbekenntniss und die kleineren an dasselbe sich anschliessenden Stücke. Sie sind denn auch in den Provincialrechten, welche unter dem bestimmenden Einflusse jener kirchlichen Strömung stehen, wie sie zu Erzb. Eystein's Zeit Norwegen beherrschte, und zumal in unseren FrþL. noch nicht zu finden; sie treten vielmehr zum ersten Male in dem vom Könige durchgesetzten, vom Erzbischofe dagegen nicht anerkannten neueren Rechte des Gulaþinges vom Jahre 1267 auf. Wie erklärt sich nun ihre Einstellung in dieses, und zwar ihre Einstellung durch das Königthum, nicht durch die Kirche? Da ist nun zunächst nicht zu verkennen, dass schon die älteren Provincialrechte für die Einrückung des Glaubensbekenntnisses an der Spitze des Christenrechtes einen gewissen Anhaltspunkt boten. Ich habe schon früher einmal darauf aufmerksam gemacht,[2])

1) Norges gamle Love, IV, S. 31—32; vgl. G. Storm, in den Forhandlinger i Videnskabs-Selskabet i Christiania, 1880, nr. 14, S. 2—10.

2) Die Eingangsformel, S. 320, 321 und 323.

dass die älteren BþL. mit den Worten beginnen: „þat er upphaf laga várra, at austr skulum lúta, ok gefaz Kristi, rœkja kirkjur ok kennemenn", die EþL. mit den Worten: „þat er nú því næst, at menn skulu kristnir vera, ok nítta heiđnum dóme", und die GþL. mit den Worten: „þat er upphaf laga várra, at vèr skolom lúta austr, ok biđja til hins helga Krist árs ok friđar, ok þess at vèr halldom lande váro bygđu, ok lánardróttne várom heilom; sè hann vinr várr, en vèr hans, en guđ sè allra várra vinr". Das Gebot des christlichen Glaubens liegt allen diesen Formeln gleichmässig zu Grunde; sie alle erinnern aber andererseits in ihrer Wortfassung noch zu sehr an eine dem Heidenthume nahe stehende Zeit, als dass sie späteren Gesetzgebern noch passend erscheinen mochten. Es begreift sich darum, dass, wohl durch Erzb. Eystein veranlasst, an der Spitze des Christenrechtes unserer FrþL. bereits eine geänderte Formel steht[1]); sie lautet: „þat er upphaf laga várra, at vèr skolum kristni (Kristi) lýđa ok kristnum dóme, ok konungi várum ok biskupi til laga ok til rèttra mála at kristnum rètte". Ganz aus demselben Grunde begreift sich aber auch, dass nun an die Spitze des neueren Gulaþingsrechtes der Satz trat: „þat er upphaf laga várra Gulaþingsmanna, sem upphaf er allra góđra luta, at vèr skolum halda ok hafa kristilega trú"; es ist aber nur eine Erweiterung dieser Eingangsworte, wenn auf sie nun sofort auch das volle Bekenntniss dieses christlichen Glaubens selbst folgt, und wird damit im Grunde nur um einen kleinen Schritt weiter gegangen, als bereits das ältere isländische Christenrecht geht, wenn es mit den Worten anfängt: „þat er upphaf laga várra, at allir menn skolo kristnir vera á landi hèr, ok trúa á einn guđ föđur ok son ok helgan anda". Nun bringt aber schon die Eingangsformel unserer FrþL. den Gehorsam gegen den

1) Ebenda, S. 332—36.

König und den Bischof mit der Christenpflicht in Verbindung, und es scheint, dass gerade durch diesen Gedanken der Uebergang zu der sofort folgenden Thronfolgeordnung vermittelt werden wollte, wie dies zumal in der oben angeführten dänischen Uebersetzung sehr deutlich zu Tage tritt; nur als eine Erweiterung dieses Gedankens erscheint es aber, wenn das neuere Gulaþingschristenrecht auf das Glaubensbekenntniss seine Erörterung über Amt und Beruf des Königs und des Bischofs folgen lässt. Aelter als die Mitte des 12. Jahrhunderts kann diese Erörterung jedenfalls nicht sein, da sie deutlich die volle Bekanntschaft mit der Lehre von den beiden Schwerdtern verräth; dagegen kann sie recht wohl aus viel jüngerer Zeit stammen, und da sie nicht nur die völlige Gleichstellung der weltlichen Gewalt mit der geistlichen und deren gleichmässig göttliche Einsetzung betont, sondern auch den Gehorsam gegen den König noch weit eifriger einschärft als den Gehorsam gegen den Bischof, kann sie weder der Zeit des Cardinals Nikolaus, in welcher die Lehre von den beiden Schwerdtern noch kaum in Norwegen bekannt war, noch auch der Zeit des Erzbischofs Eysteinn angehören, in welcher die Kirche ein erdrückendes Uebergewicht über das norwegische Königthum behauptete, sondern nur der Zeit des Sverrir'schen Hauses, welcher die volle Ausbildung der ghibellinischen Staatstheorie in Norwegen angehört. Damit stimmt denn auch überein, dass, wie das Glaubensbekenntniss, so auch die Auseinandersetzung über König und Bischof weder in den älteren GþL. noch in den FrþL. sich findet, wie dies doch mit Bestimmtheit zu erwarten wäre, wenn sie der unter K. Magnús Erlingsson entstandenen Redaction beider Rechtsbücher bereits angehört hätte, und von Anfang an schon mit der Thronfolgeordnung in Verbindung gestanden wäre. Auch von dieser Seite her ergibt sich somit die Wahrscheinlichkeit, dass beide Stücke ganz gleichmässig erst in das Gesetzbuch von 1267 einge-

stellt worden seien, als in demselben die Thronfolgeordnung des Jahres 1260 für die des Jahres 1164 eingerückt, und dadurch auch im Uebrigen zu einer Ueberarbeitung des überlieferten Christenrechtes eine Veranlassung geboten wurde. Als ein recht ungeschickter Versuch, den guten Willen des Königthums zur Unterstützung der Kirche zu zeigen, dürfte dagegen die in § 3 des jüngeren Gulaþingschristenrechtes enthaltene Satzung über die Verfolgung von Heidenthum und Zauberei anzusehen sein. Sie knüpft zwar einerseits an das Glaubensbekenntniss und andererseits an die Verpflichtung des Königs zum Schutze der Kirche an, und steht insofern mit dem Vorhergehenden allerdings in einem gewissen Zusammenhange; aber sie gehört ihrer Natur nach dem materiellen Christenrechte an, wie denn auch in § 33 des Gesetzbuches der Gegenstand wirklich nochmals besprochen wird, und sie unterbricht andererseits in störendster Weise den Uebergang, welcher in den FrþL. des Magnús Erlingsson von der Eingangsformel zu der folgenden Thronfolgeordnung hinübergeführt hatte. Aus diesem Grunde, und nur aus diesem, scheint denn auch gerade diese Bestimmung aus dem Kristindómsbálke der Járnsíða und aller ihr folgenden Gesetzbücher gestrichen worden zu sein. Unmöglich kann bei dieser Streichung die Meinung die gewesen sein, dass man das Verbot der Zauberei und alles heidnischen Treibens überhaupt beseitigen wollte, welches sicherlich dem Könige ebensowenig Anstoss gab wie der Kirche, und darum unbedenklich in § 56 des erzbischöflichen Christenrechtes seine Stellung finden konnte; dagegen konnte dessen Einreihung an einer formell unpassenden Stelle seine Weglassung in den späteren, besser redigirten Gesetzbüchern vollkommen ausreichend begründen.

8.

Ein

neues Bruchstück von Södermannalagen.

Von

K. Maurer.

Aus den Sitzungsberichten der philos.-philol. und der histor. Classe der k. bayer. Akad. d. Wiss. 1894. Heft III.

München 1894.

Druck der Akademischen Buchdruckerei von F. Straub.

Herr Maurer hielt einen Vortrag über:

„Ein neues Bruchstück von Södermannalagen.“

Ende Juli dieses Jahres erfreute mich unser auswärtiges Mitglied, Professor Dr. Wilhelm Meyer in Göttingen, durch die überraschende Mittheilung, dass sich unter den Fragmenten, welche Wilhelm Müller dem dortigen Deutschen Seminare vermachte, ein solches von Södermannalagen befinde. Nachdem C. J. Schlyter durch mehr als fünfzigjährige emsige Arbeit sein „Corpus juris Sueo-Gotorum antiqui“ fertig gestellt hatte (1827—77), war kaum noch eine Bereicherung des handschriftlichen Materiales für die altschwedischen Rechtsquellen zu erwarten gewesen; um so willkommener war mir der Nachweis eines neuen Fundes, zumal da er ein Rechtsbuch betrifft, um dessen handschriftliche Ueberlieferung es ziemlich dürftig bestellt ist. Ich wandte mich sofort an Herrn Professor Dr. Moriz Heyne als an den ersten Vorstand des genannten Seminars mit der Bitte, mir die Benützung und Veröffentlichung jenes Fragmentes gestatten zu wollen. Von Göttingen abwesend, hatte dieser die Güte, mein Ansuchen dem zweiten Seminarvorstande, Herrn Prof. Dr. Gustaf Roethe, zu übermitteln, und von diesem wurde das fragliche Bruchstück sofort mit der freundlichsten Zuvorkommenheit an die hiesige Kgl. Hof- und Staatsbibliothek

geschickt, auf deren Handschriftenzimmer ich dasselbe mit Erlaubniss des Herrn Directors Dr. Georg Laubmann und gefälligst gefördert durch unser Mitglied, Herrn Bibliothekar Friedrich Keinz, mit aller Bequemlichkeit benützen konnte. Ihnen Allen spreche ich für die mir gütigst gewährte Unterstützung hiemit meinen verbindlichsten Dank aus.

Ueber die Herkunft des Fragmentes vermag ich keinen genügenden Aufschluss zu ertheilen. Nach Mittheilungen, welche ich Herrn Professor Roethe verdanke, scheint dasselbe von Dr. Volger in Wölfinghausen bei Eldagsen an den früheren Oberbibliothekar Hoeck in Göttingen, und von diesem an Professor Wilhelm Müller gegeben worden zu sein; Volger aber dürfte dasselbe entweder aus dem Kloster Ebstorf, oder aus der Amtsregistratur zu Winsen an der Luhe erworben haben. Indessen beruhen diese Angaben nur auf mehr oder minder wahrscheinlichen Vermuthungen und können somit auf volle Zuverlässigkeit keinen Anspruch erheben.

Eine kurze Beschreibung der Handschrift gab mir bereits bei seiner erster Mittheilung Professor W. Meyer mit folgenden Worten: „1 Doppelblatt, Pergament, je $18^1/_2$ cm hoch, und noch $11^1/_2$ cm breit, 22 Zeilen, roth und blau rubricirt, 14. Jahrhundert, schwedisch, Södermannalagen (VI. Bygninga Balker, 7. Anfang — 9. Mitte).“ Ich glaube dieser Angabe noch Folgendes beifügen zu sollen. Die beiden, ursprünglich doch wohl zusammenhängenden, Blätter der Hs. sind jetzt von einander getrennt, und an ihrem inneren Rande so scharf beschnitten, dass auf IIa die Anfangsbuchstaben, und auf Ib sowie IIb die Endbuchstaben mehrerer Zeilen ganz oder theilweise weggeschnitten sind. Ich habe in dem folgenden Abdrucke das Weggefallene ergänzt, aber die Ergänzung durch Klammern bemerklich gemacht. — Das erste Blatt hat ferner nicht nur in dem unbeschriebenen äusseren Rande einen grösseren Längeriss, sondern auch einen kleineren solchen in dem beschriebenen inneren Rande; das zweite

Blatt dagegen zeigt zwischen der 11. und 12. Zeile einen bis in die Mitte des Blattes hineinreichenden Querriss, und ausserdem ist auf dessen Vorderseite auch noch ein Theil der 12. Zeile stark abgewetzt. Durch diese wie jene Verletzungen wird die Lesung einzelner Worte etwas erschwert. — Die Hs. ist linirt und zwar sind die 3 obersten und untersten Linien auch über den Aussenrand gezogen, während die übrigen nur bis zu einer senkrecht auf diesem stehenden Randlinie reichen. Die Columnentitel und die Capitelüberschriften sind roth geschrieben; die grossen Initialen, mit welchen die Capitel beginnen, zeigen in dem einen der beiden vorkommenden Fälle rothe (I b, Z. 7), im anderen aber rothe und blaue Farbe (II b, Z. 13). Innerhalb der einzelnen Capitel finden sich einige Male Paragraphenzeichen an die Spitze neuer Sätze gestellt und zwar sind diese zumeist mit rother (I a, Z. 3; I b, Z. 21; II a, Z. 3), in einem Falle aber mit blauer Farbe geschrieben (I a, Z. 5). Endlich werden auch die Anfangsbuchstaben der einzelnen Sätze zumeist durch einen rothen Fleck in denselben hervorgehoben (so in den Worten: Alle, Vm, Hwar, Hwar, Stiæl, Mælæ, Sighia, Nu, Synis in I a, Z. 1, 3, 4, 7, 9, 11, 12, 17, 20; dann Ei, Ligger, Falz, Alle, in I b, Z. 3, 8, 19, 21; ferner in Gita, Nu, Raþe und Sighia, Aker, Ganger, Hwem, Falz, Nu, Aker, Stande, Later in II a, Z. 2, 3, 7, 8, 11, 13, 14, 15, 17, 18, 21; endlich in Gange, Stiæl, Taker, Kan, Tiuþrar, Fæller, Tiuþra, in II b, Z. 2, 3, sowie 5, 6, 7, 8 u. 9, dann 10 u. 12, ferner 16, 18, 20, sowie 20 u. 22), einmal aber auch durch einen solchen von blauer Farbe (Nu, in I a, Z. 5); nicht selten bleibt aber der grosse Anfangsbuchstabe eines Satzes auch ohne jede derartige Auszeichnung.

Bezüglich des Alters des Bruchstückes dürfte die von unserem erfahrenen Handschriftenkenner mir mitgetheilte Zeitbestimmung sich vielleicht noch etwas enger begrenzen lassen. Wir wissen aus einer am 8. Mærz 1347 ausgestellten

Urkunde[1]), dass damals das gemeine Landrecht des Königs Magnus Eriksson wenn nicht fertig, so doch seiner Fertigstellung schon sehr nahe gerückt war; wir besitzen ferner zwei Hss. dieses Landrechts, welche schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts geschrieben sind[2]), und überdiess hat Schlyter bereits durch eine Reihe gleichzeitiger Urkunden dargethan[3]), dass dieses Landrecht schon im Jahre 1352 in Upland, in den Jahren 1352, 1353 und 1354 in Oestergötland, sowie im Jahre 1358 in Södermannland selbst als kürzlich eingeführtes geltendes Recht bezeichnet wurde. Der kirchenrechtliche Abschnitt des gemeinen Landrechtes gelangte in Folge des hartnäckigen Widerspruches, welchen ihm der Episkopat entgegenstellte, nicht zur Annahme, und auf kirchenrechtlichem Gebiete blieben demnach die älteren Provincialrechte auch fernerhin in Geltung, wesshalb denn auch deren kirchenrechtliche Abschnitte nach wie vor fleissig abgeschrieben wurden; insbesondere auch vom Kirkiu Balker des SML. ist eine grosse Zahl von Pergament- und Papierhandschriften erhalten. Dagegen ist nicht wahrscheinlich, dass die weltlichen Bestandtheile dieses Rechtsbuches noch zu einer Zeit sollten abgeschrieben worden sein, in welcher sie bereits durch jenes neuere Gesetzbuch um ihre Geltung gebracht worden waren, und wird man somit auch die Entstehung der Hs., deren letzten Ueberrest unser Fragment bildet, vor die Mitte des 14. Jahrhunderts setzen müssen, welcher Zeit auch die beiden anderen, bisher allein bekannten Hs. des weltlichen Rechts angehören. Weder der Charakter der Schriftzüge desselben noch dessen Sprache und Rechtschreibung scheint mir dieser Zeitbestimmung zu widersprechen; indessen überlasse ich das Urtheil hierüber der altschwedischen Palæographie und Sprachlehre Kundigeren,

1) Diplom. svecan., V, nr. 4148, S. 643—44.
2) Schlyter, Corp. jur. X, S. I und V.
3) Ebenda, S. LXIII—IV.

und beschränke mich darauf zu bemerken, dass man in der ersteren Beziehung nunmehr in dem von Emil Hildebrand, Algernon Börtzell und Harald Wieselgren herausgegebenen ersten Hefte ihrer „Svenska Skriftprof från Erik den Heliges Tid till Gustaf III. s“ (Stockholm, 1894), in der letzteren Beziehung aber in Robert Larsson's Södermannalagens Ljudlära (Antiqvarisk Tidskrift för Sverige, XII, nr. 2, S. 1—166; Stockholm, 1891) neue und tüchtige Hülfsmittel besitzt, deren man sich bei der Prüfung der Frage mit Vortheil bedienen kann.

Ich lasse nun einen buchstäblich genauen Abdruck des Fragmentes folgen, bei welchem ich nur die in der Hs. vorfindlichen Abkürzungen aufgelöst, die ergänzten Buchstaben jedoch durch Cursivschrift bezeichnet habe. Ich gebe dem Abdrucke eine Auswahl von Varianten auf Grund der Schlyter'schen Ausgabe bei, und zwar mit Unterscheidung der für diese benützten beiden Hss. A. und B.; die sämmtlichen in Bezug auf die Schreibweise und die Wortformen bestehenden Abweichungen zu verzeichnen hielt ich indessen bei der Willkürlichkeit, welche sich die Schreiber altschwedischer Hss. in dieser Hinsicht ganz allgemein erlauben, um so mehr für überflüssig, als sie derjenige, der sie etwa aus sprachlichen Gründen verfolgen zu sollen glaubt, mit geringer Mühe durch eine Vergleichung meines Abdruckes mit der Schlyter'schen Ausgabe sich zusammenstellen kann. Nur beispielsweise erwähne ich den schwankenden Gebrauch von *æ* und *e* (doch mit vorherrschendem *æ* in Fr.), von *i* und *e*, dann *o* und *u*; ferner von *v* und *w*, dann auch *v* oder *w* und *u*. Ich bemerke ferner, dass Fr. öfter das ältere *a* festhält, wo A. und B. dafür bereits *æ* geben, und zwar nicht nur in Verbalendungen wie z. B. bæra, gialda, göra, liggia, mietas u. s. w. anstatt beræ, giælde, göræ, liggiæ, mietæs, sondern auch in anderen Endungen, wie z. B. ængia, annar, annat, bya, fyrra, sina, þætta u. s. w. für engiæ, annær, annæt,

byiæ, fyrræ, sinæ, þettæ, ja selbst fiarþe für fierþe oder fiærđa, mikials für mikiels oder warn für wærn; andere Male steht freilich auch in Fr. bereits das *æ*. An dem ausschliesslichen Gebrauche des *þ* hält Fr. ziemlich consequent fest, während *đ* ihm fremd ist und *d* in ihm nur ganz ausnahmsweise für þ eintritt, (wie etwa einmal wadstang geschrieben wird neben waþa und j waþi, oder ganz vereinzelt einmal mæd neben dem regelmässigen meþ sich gebraucht findet. Wiederum behaupten sich in Fr. Formen wie næmd oder næmnd, deld, wald gegenüber dem jüngeren næmđ, delđ, walđ, und ebenso steht im Anlaute consequent tiuþer, tiuþra, tiuþran gegenüber þiuþer u. s. w., wie die Hs. A. schreibt, während B. wieder tiuđer u. s. w. bietet. Ebenso behält Fr. die Schreibung wilder, gialde oder giælde, hælder, walda bei gegenüber den assimilirten Formen willer, giælle oder gielle, hellær, walla, während freilich auch wieder hanwirke oder hanwerke für handvirki oder handuærki geschrieben wird. Vielfach hat in Fr. das jüngere *k* das ältere *c* verdrängt; doch ist andere Male auch das letztere ungeändert stehen geblieben. Sehr häufig ist in Fr. das schliessende *r* weggefallen; so steht ganz regelmässig æpte für eptir und iwi für iwir, aber allenfalls auch alle, kiære, vpkaste, saklöse, wægh für allir, kiærir, vpcastær, saklösir, wægher. In Fr. wird ständig mæzmanna geschrieben, wo A. und B. miezmanna bieten; in Fr. steht, I b, Z. 21 agha, wo A. und B. aghu schreiben (vgl. Rydqvist, Svenska Språkets Lagar, I, S. 276), und dgl. m. Wenn ich aber auf die Verzeichnung derartiger Varianten der Raumersparniss und grösseren Uebersichtlichkeit halber verzichten zu sollen glaube, so gebe ich um so vollständiger diejenigen, welche irgendwie geeignet sein könnten auf das Verhältniss der Textesgestaltung in Fr. im Verhältniss zu der in A. und B. ein Licht zu werfen und glaube ich in dieser Beziehung lieber zu viel als zu wenig thun zu sollen, um Jedermann die Bildung eines eigenen Urtheils zu ermöglichen.

Fol. I a.

Ueberschrift: balk*er*.

hwar halwe næmd.[1]) Alle þe swa halda lagha wærn.[2]) sum sagt ær. warin saklöse þen fyrra ryuir. böte III. m*arke*r. §. Vm ængia scal man. lagha warn til mikials mæssu halda. Hwar sum fyrra rywir ok liþum vpkasta. *böte* sum nu sagt ær. §. Nu bæra. man mælestang. vt a æng sinæ oc wadstang. ær mælestang mærkt æpte rættu byabruti. Hwar þe stang stiæl. ell*er* sund*er* hogg*er*. *böte*. III. m*arke*r. warþ*er* ei takin wiþ*er*. wæri sic[3]) meþ eþe tolf man*n*a. Stiæl ma*n* ell*er* sundr högg*er*. þa stang. j waþi stand*er*. *böte*. III. öræ. Mælæ mæn ængia sinæ meþ stang ok waþa æpte. Sighia þe[4]) alle ræt wara. warin saclöse. Kan siþan[5]) en æpte kiæræ. *sigher* sic ei fult hawa. þa sculu byamæn til coma. ok mæþ hanu*m* a sea. wilia þe hanu*m* ei ræt gö ra. þa scal syn af sokn næ*m*na. halwa næmd[6]) hwarr þe*rre*. will ei þen sak ær giwin til coma. næ*m*ne þa han[7]) syn alla[8]) sum æpte kiære. Nu kumb*er* syn til bya. þen far firi sum[9]) kiærþe mælestang[10]) alægg*er* synis afærþ j deldenne. giælde at*er* æpte mæþ mannæ[11]) eþe oc sialfs sins meþ at han wild*er* for[12]) oc owiis. Sy nis j andre giælde at*er* hö sum fyr. oc swæri meþ sic oc grannu*m*[13]) sinu*m*. at han wild*er* for. Synis afærþ j. þriþio.

1) **AB.** halwi næmd hwar þeræ. 2) **A.** wærne; **B.** uern um acra. 3) **B.** om. sic. 4) **AB.** þet. 5) **AB.** om. siþan. 6) **B.** om. næmnd. 7) **B.** thæn. 8) **AB.** alla syn. 9) **A.** add. eptir. 10) In **Fr.** steht vor mælestang noch meþ stang, jedoch unterpungirt und roth durchstrichen. 11) **AB.** ater hö eptir miezmanna. 12) **AB.** for willer. 13) **AB.** granna.

Fol. I b.

Ueberschrift: VI. Byggninga.

gialde ater hö æpte mæzman*na* witnu*m*. m*e*þ eþe sinum. oc. II. *gra*nna. ell*er* na*gra*nna sinna at han wil der for. Ei ma þen man læng*er* wild*er* fara. Hittis aw*er*kat a[1]) fiarþo deld. b*öte*. III. m*ark*er swa firi fæmto oc siæto. ok giælde hö at*er*[2]) æpte mæzman*na* eþe. ær ok[3]) awerkat vm alla[4]) æng. wari ei bot þy mere. Nu kun*n*u garþa niþre Vm ogilda garþa. VIII[c]. liggia. fæ j[5]) ganga oc scaþa göra. Ligg*er* bar liþ a garþe. annat ok þriþia. wiliæ synæmæn swa swæria. at þ*er* synas[6]) hwarte ny hanwi*r*ke æll*er* forn. ok æru spiæll gönum gangin. þ*er* giældis spiæll at*er*. af þem sum garþa attu oc bötin m*e*þ firi hwart liþ.[7]) III. m*ark*er. til þræskiptis. kun*n*u liþ a garþe wara. oc æru brutin niþ*er*. synis in*n*æn man *n*a hanwerke. ok witna swa. XII. mæn. wæri þa bond(e) garþ sin m*e*þ XII. man*n*a eþe. oc tweggiæ man*n*a wi(t) nu*m*.[8]) at han stoþ fast*er*[9]) oc wælboin. vm bygþa tima. oc giæld*e* at*er* spiæll þe[10]) gönu*m* liþ æru kumin.[11]) ok bot ængæ. Falz at eþe. b*öte*. III. m*ark*er. firi liþ eth. swa firi annat ok þriþia. warþe[12]) ei bot þy mere. at liþ[13]) æru flere. §. Alle agha farliþu*m* warþa. sw(a) þen min*n*æ agh*er*[14]) j by. su*m*[15]) meræ. kan farliþ niþre li(g)

---

1) AB. i. 2) B. om. ater. 3) A. add. siþan. 4) AB. alt; B. add. gerđe. 5) AB. add. engiæ. 6) AB. synis. 7) B. barliđ. 8) AB. II. manna witnum oc XII. manna eþe. 9) AB. wigher. 10) AB. om. þe. 11) AB. gangin. 12) A. add. ok. 13) A. þe mere. æn þo at liđ. 14) B. hauer. 15) A. add. þen.

Fol. II a.

Ueberschrift: Balk*er*.

gia. þa scal þ*en* farliþi warþa. senæstu*m* gönu*m* aker.[1]) Gita byamæn han wiþ*er* bu*n*dit. böte. III. *marker*. Gita þe ei bötin alle þe sak. han. een bötæ sculde.[2]) §.[3]) Nu kan nocor sina[4]) æng. til ænx sætia. at þrangalöso. siþan alle hawa burghit hö sinu.[5]) wari scaþi ogild*er*. þen han fa um hö sit.[6]) Sigh*er* annar þrang walda. oc annar ei[7]) wari a[8]) soknaman *na* witnu*m*. Raþe halwe næmd hwar þera. Sighia þe[9]) þrang walda. wari gild æpte mæzmanna eþe. Aker man iwi æng osklaghnæ.[10]) ak*er* vm deld enæ. *böte*. III. *marker*. swa firi andra ok þriþio. aker siþan iwi alla.[11]) wari[12]) ei (s)ak þy[13]) mere. Gang*er* wiþ aku þe ængin.[14]) þa scal syn (a)f sokn næmnæ.[15]) wari a witnu*m* þeræ.[16]) hwaþan þ*en* (w)ægh leþis. Hwem þe firi bindæ. hawi wald wæria (si)c m*e*þ twæggiæ[17]) man*n*a witnu*m*. ok XII. man*n*a eþe. Falz (a)t eþe *böte*. sum skilt ær. Nu hawer han[18]) sic wægh slaghit (o)k[19]) hö saman ræfst. oc ligg*er* a sama taghe. þen swa gör (a)ke at saklöso.[20]) Aker man iwi æng oslaghna. ell*er* (a)k*er* iwi korn oscurit.[21]) Stande firi hanu*m*[22]) lof ell*er* legha. (K)an liþ *ater*[23]) j by liggiæ.[24]) þa sculu byamen firi þinge

---

1) **A.** senastum ginum akar; **B.** sum senstum gönum aker. 2) **A.** þe sac, þo ei mera æn han ensamin bötæ sculdi; **B.** sac æi mere etc. 3) Das § Zeichen fehlt in **AB.** 4) **AB.** om. sina. 5) **AB.** hö sinu burghit. 6) **AB.** ogilt. 7) ei in **Fr.** undeutlich eines Risses wegen. 8) **AB.** add. þet. 9) **B.** om. þe. 10) **AB.** oslaghit. 11) **AB.** iwir eng alt. 12) **AB.** warþar. 13) **A.** þe. 14) **AB.** engin wiþ aku þeræ. 15) **B.** add. ok. 16) þeræ in **Fr.** undeutlich eines Risses wegen. 17) **AB.** II. 18) **AB.** man. 19) **AB.** om. ok. 20) **A.** at saclösu; **B.** saclös. 21) **B.** oscorin; **A.** iwir corn oscorin. 22) **AB.** add. hwarte. 23) **AB.** ater legha. 24) **AB.** add. rætter eghande will ei at garþum gömæ.

(e)ller sokn dom[25]) til taka. garþsto hans at saclöso ater (t)æppa.[26]) Later man æng[27]) sina warþalösa[28]) liggiæ vm (a)ar eth. halder engin vt skyld[29]) vppe. hwarte firi.

Fol. II b.

Ueberschrift: VI. Bygninga.

garþum eller[1]) giærþum. giwi vt æng[2]). eller. III. m*ark*er. Sua vm annat aar ok þriþia.[3]) Gange þa[4]) bot til þræskip tis.[5]) Stiæl man anherwe. eller hætla. læsse stang eller krok reep. töma eller sila. a. ængiu*m* vte. b*öte*. öre firi hwa(r) þeræ. Stiæl þistla. af wagne. b*öte*. III. öræ. þetta ær alt en sak bondans. sökis vt sum skilt ær. Stiæl hiul vn dan wagne. fæller anbyrþ bondans. b*öte*. III. öræ. Stiæl hiul annat. æller all. fiughur. b*öte*. III. m*ark*er. Stiæl wa*n*g meþ allu reþe. b*öte*. IX. m*ark*er. til þræskiptis. Stiæl v.[6]) husu*m* eth af þæssum ankostum. b*öte*. æpte. mæzman*n*a orþum. Taker man vm antima. wagn[7]) annars. olowandis. hawer þo j liuse. oc ei j löne.[8]) b*öte*. III. m*ark*er. Taker anna mællu*m*. b*öte*. III. öræ.

Tiuþra[9]) man hæst. j akre Vm tiuþran i akru*m*[10]) V.[11]) annars. eller hælder warþer þer in takin meþ tiuþer staka. æller hældo. ok synis[12]) spiæll j akre. b*öte*. III. m*ark*er. warþer

25) **AB**. doma. 26) **B**. lidtæppa. 27) **A**. eng; **B**. eghn. 28) **A**. wardlösu; **B**. uardalösu. 29) **B**. ængi utsculd; **A**. engin vt skyllum.

1) **AB**. add. vt. 2) **A**. eng; **B**. eghn. 3) **AB**. annat oc þriþiæ ar. 4) **AB**. þe. 5) **B**. beginnt hier ein neues Capitel, mit der Ueberschrift: vm ancosta styld. 6) **AB**. vr. 7) **A**. wang; **B**. uagn. 8) **AB**. löndum. 9) **A**. þiuþrar; **B**. Tiudrar, und so durchaus. 10) **B**. tiudran; **A**. orættæ þiuþran. 11) Die Ziffer durchschnitten und nur halb lesbar; doch eher V(IIII) als I(X). 12) **B**. synas.

in takin. ok synæs spiæll æugin.[13]) wari saklös. Kan spiæll
synæs. ok[14]) warþer ei[15]) takin mæd. wæri sic meþ tolf mann(a)
eþe.[16]) eller *böte*. sum sagt ær. Tiuþrar a reen eller a[17]) lindu s(wa)
nær at fæ[18]) biter af akre. *böte*. ater korn. æpte þy spiæll m(e)
tas. meþ eþe ens sins. Fæller eþ. *böte*. III. öræ. Tiuþra a lin(du)
annars. warþer takin med. hocgin vt[19]) torwa. oc tiuþ(er)
staki. *böte*. III. öræ. eller wæri sic meþ eþe III. manna. Tiu(þ)

Prüft man nun die Ueberlieferung in unserem Fr. im Vergleiche zu der in den beiden von Schlyter benützten Hss., so zeigt der erste Blick, dass Fr. sich in seiner æusseren Einrichtung ganz entschieden an A. und nicht an B. anschliesst. Als Columnentitel setzt næmlich Fr. neben der Nummer auch noch die Ueberschrift des betreffenden Abschnittes, wie A. diess thut (vgl. Schlyter, IV. S. II), wæhrend in B. nur die Nummer gesetzt wird (ebenda, S. IX), und auch in Bezug auf die Eintheilung in Capitel stimmt Fr. mit A. überein, nicht mit B., welches zahlreichere und kleinere Capitel hat (ebenda, S. IX). Allerdings kommt in der letzteren Beziehung nur eine einzige Stelle in Betracht, næmlich fol. II b. not. 5, an welcher Stelle B. ein neues Capitel beginnt, wæhrend diess weder in A. noch in Fr. der Fall ist; aber diese Stelle ist entscheidend, da sie im ganzen Bereiche von Fr. die einzige ist, an welcher die Capiteleintheilung in A. und B. überhaupt von einander abweicht. In den Paragraphenzeichen stimmt Fr. mit den in Schlyter's Ausgabe aus den Hss. herübergenommenen Zeichen zumeist

13) **AB.** eknti. 14) **A.** om. ok. 15) **A.** add. in. 16) **AB.** eþe XII. manna. 17) **A.** om. a. 18) **A.** þet, doch war vorher geschrieben: biter; **B.** om. 19) **AB.** vp.

überein; nur einmal (II a, not. 3) steht in Fr. ein solches, wo es in der Ausgabe fehlt.

Anders steht die Sache in Bezug auf die Lesarten im Texte selbst. Allerdings stimmt auch in Bezug auf diese an nicht wenigen Stellen Fr. mit A. überein, wæhrend B. von beiden abweicht. So læsst B. in I a, not. 3 *sic* aus, ebenso in I a, not. 6 *næmnd*, in I b not. 2 *ater*, in II a, not. 9 *þe*, und in II a, not. 21 *korn*, wæhrend in A. und Fr. alle diese Worte stehen. Umgekehrt lesen in I a, not. 2 Fr. und A. nur *wærn*, *wærne*, wæhrend in B. *uern um acra* steht; in I b, not. 4 fügt B. nach den Worten „um alla" noch *gerde*, und in II a, not. 15 ein *ok* bei, wæhrend diese Worte in Fr. und A. gleichmæssig fehlen. Ferner lesen Fr. und A. in I a, not. 7 übereinstimmend *han*, wæhrend B. dafür *thæn* giebt; in I b, not. 7 lesen Fr. und A *liþ*, B. dagegen *barlið*, in I b, not. 14 haben Fr. und A. *agher*, B. dagegen *hauer*, in II a, not. 20 geben Fr. und A. *at saklöso* oder *saclösu*; dagegen B. *saclös*, und ebenda, not. 26 steht in Fr. und A. *tæppa*, in B. aber *liðtæppa*; endlich lesen Fr. und A. in II b, not. 12 *synis*, B. dagegen hat *synas*. Wenn zwar in allen diesen Fællen die Verschiedenheit der Lesarten ohne jede Bedeutung für den Sinn der betreffenden Stellen ist, und demnach recht wohl lediglich aus der Willkürlichkeit oder Fahrlæssigkeit der Schreiber hervorgegangen sein kann, so liesse sich aus ihr doch immerhin auf eine næhere Verwandtschaft von A. und Fr. im Gegensatze zu B. schliessen, wenn nur nicht andere Thatsachen diesem Schlusse im Wege stünden. Zunæchst ist næmlich nicht zu übersehen, dass den Fællen, in welchen Fr. mit A. gegenüber B. übereinstimmt, eine Reihe anderer Fælle gegenübersteht, in welchen umgekehrt Fr. sich an B. anschliesst, und gemeinsam mit diesem von A. abweicht. Zweimal lässt A. ein Wort aus, welches Fr. und B. übereinstimmend haben, næmlich *ok* in II b, not. 14, und *a* ebenda, not. 17. Etwas öfter setzt A. um-

gekehrt ein Wort zu, welches in Fr. und B. gleichmæssig fehlt, næmlich *eptir* in I a, not. 9, *siþan* in I b, not. 3, *ok* ebenda, not. 12, und *þen* not. 15; dann *orættæ* in der Ueberschrift des 9. Capitels, II b, not. 10, und *in* ebenda not. 15. In einigen weiteren Fællen gebraucht endlich A. andere Worte oder Redewendungen als Fr. und B., wie denn in I b, not. 13 Fr. und B. lesen *þy mere at liþ*, wæhrend in A. steht *þe mere, æn þo at liþ*, und in II a, not. 13 Fr. und B. *þy* lesen, A. dagegen *þe*, wozu allenfalls auch noch bemerkt werden mag, dass Fr. mit B. die Schreibung *tiuþer*, *tiuþra* u. s. w. gemein hat, wæhrend A. consequent *þiuþer*, *þiuþra* u. dgl. m. schreibt. In noch weit zahlreicheren Fällen weicht ferner Fr. von A. und B. zugleich ab, sei es nun, dass diese letzteren dabei unter sich übereinstimmen, oder dass auch von ihnen wieder jede Hs. ihren eigenen Weg geht. Nicht immer handelt es sich dabei um reine Lappalien, wie etwa wenn Fr. in II a, not. 17 und an ein paar spæter noch zu besprechenden Stellen *tvæggiæ* ausschreibt, wæhrend A. und B. dafür nur die Ziffer *II.* geben, oder um entschiedene Corruptelen, wie II a, not. 10, wo Fr. *osklaghnæ* liest anstatt *oslaghit*, wie A. und B. richtig geben, oder II b, not. 6, wo Fr. nur *v* hat anstatt des richtigen *vr* in A. und B., oder auch I a, not. 11, wo A. und B. richtig lesen: *giælde ater hö eptir miezmanna eþe*, wæhrend in Fr. geschrieben steht: *giælde ater æpte mæþ manna eþe*, was doch nur verschrieben sein kann für mæzmanna, aber immerhin zeigt, dass auch schon die Vorlage von Fr. die Schreibung mæzmanna und nicht miezmanna enthalten hatte, oder endlich II a, not. 27 und II b, not. 2, wo beidemale Fr. *æng* liest, wæhrend A. gleichbedeutend *eng*, B. dagegen *eghn* giebt. Beidemale will Schlyter egn lesen und doch wohl mit Recht, soferne beide Stellen doch wohl vom Grundeigenthum überhaupt und nicht blos von Wiesen zu handeln scheinen; da aber die Worte eng = æng und egn = eghn sich sehr æhnlich sehen, und

überdiess im Vorhergehenden mehrfach von Wiesen die Rede gewesen war, wird es sich hier um eine blose Corruptel handeln, die in A. und Fr. sich selbständig ergeben haben könnte, wenn sie nicht etwa aus einer gemeinsamen Vorlage beider Hss. geflossen war. Ganz abgesehen von derartigen Fællen sind aber zunæchst wieder einige Stellen zu nennen, an welchen Fr. ein Wort hat, welches in A. und B. fehlt; so *siþan* in I a, not. 5, *þe* in I b, not. 10, *sina* in II a, not. 4, und *ok*, ebenda, not. 19. Umgekehrt fehlt auch wieder einigemale in Fr. ein Wort, welches A. und B. haben, so *engiæ* in I b, not. 5, *þet* in II a, not. 8, und *hwarte*, ebenda, not. 22, sowie *vt* in II b, not. 1. Weiterhin kommt eine Reihe von Fællen in Betracht, in welchen Fr. lediglich eine Umstellung von Worten A. und B. gegenüber zeigt, allenfalls mit einigen kleinen durch diese bedingten Zusætzen, Abstrichen oder Verænderungen. Unter diesen Gesichtspunkt fällt die Lesung: *hwar halwe næmd* gegenüber *halwi næmd hwar þeræ* in I a, not. 1, *syn alla* gegenüber *alla syn*, ebenda, not. 8; ferner *wilder for* gegenüber *for willer*, ebenda, not. 12; ferner *XII. manna eþe oc tweggiæ mannu witnum* gegenüber *II. manna witnum oc XII. manna eþe* in I b, not. 8, *burghit hö sinu* gegenüber *hö sinu burghit* in II a, not. 5, und *wiþ aku þe ængin* gegenüber *engin wiþ aku þeræ*, ebenda, not. 14; endlich *annat aar ok þriþia* gegenüber *annat oc þriþiæ ar*, in II b, not. 3, und *tolf manna eþe* gegenüber *eþe XII. manna*, ebenda, not. 16. Wieder andere Male setzt Fr. auch wohl ein anderes Wort oder eine andere Flexionsform u. dgl. ein als A. und B., wie etwa *þe* für *þet*, I a, not. 4, oder *grannum* für *granna*, ebenda, not. 13, *a* für *i*, I b, not. 1, *synas* für *synis*, ebenda, not. 6, *faster* für *wigher*, not. 9, oder *kumin* für *gangin*, not. 11; ferner *senæstum gönum aker* für *senastum ginum akar*, wie A., und *sum senstum gönum aker*, wie B. liest, in II a, not. 1; *scaþi ogilder* u. s. w. für *ogilt* in A. und B., ebenda, not. 6; *iwi alla* für *iwi*

eng alt, ebenda, not. 11; *wari* für *warþer*, not. 12; *han* für *man*, not. 18; *dom* für *doma*, not. 25, *warþalösa* für *warþlösu*, wie A., und *uardalösu*, wie B. liest, not. 28; *engin vt skyld* für *ængi utsculd*, wie B., und *engin vt skyllum*, wie A. liest, not. 29; Fr. liest ferner *þa* für *þe* in II b, not. 4, *wagn* für *wang* in A. und *uagn* in B., ebenda, not. 7, *j lön* für *löndum*, not. 8, *ængin* für *eknte*, not. 13, und *vt* für *vp*, not. 19. Etwas erheblicher noch ist die Verschiedenheit der Lesarten in ein paar weiteren Stellen. In II a, not. 2 liest A.: *Gitæ þe ei, bötin alle þe sac, þo ei mera æn han ensamin bötæ sculdi*, und B.: *Gitæ þe ei, bötin alle þe sac æi mera*, etc. dagegen Fr.: *Gita þe ei, bötin alle þe sak, han een bötæ sculde.* Ebenda, not. 23, liest Fr.: *Kan liþ ater j by liggiæ*, dagegen A. und B.: *Kan ater legha j by liggiæ*, worauf diese beiden Hss. noch, not. 24, beifügen: *rætter eghande will ei at garþum gömæ*, während dieser Zusatz in Fr. fehlt, welcher freilich am Sinn der Stelle Nichts ändert, und somit recht wohl auch nur durch die Ungenauigkeit eines Abschreibers weggelassen worden sein könnte. Endlich in II b, not. 18 liest Fr.: *at fæ biter af akre*, während in B. *fæ* fehlt, und in A. dafür *þet* geschrieben steht. Da hier anstatt „þet" zuvor „biter" geschrieben worden war, und „þet" somit eine Correctur ist, muss dieses Wort doch wohl schon in der Vorlage gestanden haben, welche der Schreiber von A. benützte; mag sein, dass die Nichtübereinstimmung des neutralen „þet" mit dem vorhergehenden masculinen „hæster" den Schreiber von Fr. oder dessen Vormann zur Einsetzung des Wortes „fæ" bestimmt hat, welches allerdings auch nicht ganz passen will, sofern man Pferde zumeist nicht als Vieh zu bezeichnen pflegt, obwohl diess hinundwieder auch geschieht.

Selbst in diesen zuletzt besprochenen Fællen steht somit der Text von Fr. nicht soweit von dem in A. und B. überlieferten ab, dass wir genöthigt wæren ihm diesem letzteren

gegenüber eine erhebliche Selbständigkeit zuzugestehen. Es besteht vielmehr recht wohl die Möglichkeit, dass A., B. und Fr. gleichmæssig aus einer und derselben Urschrift herstammen, deren Eintheilung und Columnentitel A. und Fr. gleichmæssig beibehalten haben, während B. sie eigenmæchtig verändert hat, und deren Text bald A. und Fr., bald B. und Fr., zumeist aber A. und B. getreuer wiedergeben. Nicht ausgeschlossen ist aber allerdings auch die andere Möglichkeit, dass unser Bruchstück ein Ueberrest jener ælteren „laghbok" sein könnte, welche ein paar mal erwæhnt und dem von Schlyter herausgegebenen Gesetzbuche als einem neueren gegenübergestellt wird.[1] Leider enthält das Fragment keine Stelle, welche hierüber eine bestimmte Entscheidung zu geben vermöchte; vielleicht ermöglicht einmal der glückliche Fund weiterer Blætter derselben Handschrift, was zur Zeit uns noch versagt ist!

1) Vergl. zumal Schlyter, Juridiska Afhandlingar, II, S. 145--51 (1879) und dessen Bemerkungen Om en föregifven ännu i behåll vμrande äldre redaktion af Södermannalagen, in Lunds Univ. Årsskr. XVII (1882).

ð

IV.

Kirchenrecht.

Isländisches Kirchenrecht.

Im Jahre 1863 hat der damalige Assessor und spätere Justitiarius des Oberlandesgerichtes in Reykjavik, Jón Pjetursson, unter dem Titel „Íslenzkur Kirkjurjettur“ ein Lehrbuch des Kirchenrechts seiner Heimath veröffentlicht, welches ich seinerzeit in dieser Zeitschrift sehr eingehend besprochen habe (Bd. VII S. 161—240, 383—431, 537—66; 1865). Vor Kurzem ist von diesem Werke eine zweite Ausgabe unter wenig verändertem Titel erschienen (Kirkjurjettur; Reykjavik, 1890; II u. 256 S. in 8⁰), welche insoweit eine vermehrte und überarbeitete genannt werden darf, als sie den sehr erheblichen Veränderungen sorgfältig Rechnung trägt, welche die Gesetzgebung während der zwischen beiden Ausgaben in Mitte liegenden 27 Jahren erlitten hat. In seiner Grundanlage ist freilich das Werk unverändert geblieben, so daß es hier genügen mag, auf die in jener Richtung eingetretenen Veränderungen aufmerksam zu machen, während im Übrigen auf jene frühere Besprechung verwiesen werden muß. Die langjährige Verbindung Islands mit dem dänischen Reiche hat aber zur Folge gehabt, daß das Recht der Insel, und insbesondere auch deren Kirchenrecht gar vielfach durch dänisches Recht und kirchliche Strömungen in Dänemark beeinflußt wurde, und darf ich darum nicht verfehlen, auf ein vortreffliches Werk über das dänische

Kirchenrecht hinzuweisen, welches uns die neueste Zeit gebracht hat, nämlich auf Henning Matzen's und Johannes Timm's Haandbog i den danske Kirkeret (Kopenhagen, 1891; VI u. 988 S. in 8°).

Bei Erörterung der Rechtsnormen, von welchen das isländische Kirchenrecht beherrscht wird (vgl. Bd. VII S. 162—74), erwähnt der Verf. nicht nur, S. 12, die am 18. Juli 1870 vom Vatikanischen Concil für die römisch-katholische Kirche beschlossene Unfehlbarkeit des Papstes, sondern er bespricht auch in einem neuen Zusatze auf S. 20 das sog. reformierte Christenrecht, welches B. Ólafur Hjaltason von Hólar (1552—69) mit Beihilfe des Syssselmannes Árni Gíslason für sein Bisthum bearbeitete (vgl. Hálfdan Einarsson, Historia literaria Islandiæ S. 190, und Jón Espolin, Árbækur, IV Kap. 37, S. 5); dasselbe erlangte übrigens nie gesetzliche Geltung, und war wohl nur aus diesem Grunde in der ersten Ausgabe unerwähnt geblieben. Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Gesetzen und Verordnungen aus der Zeit des absoluten Königthums, welche entweder auf Island nicht publicirt worden war, oder deren Publication wenigstens nicht in die Dingbücher eingetragen wurde, spricht sich der Verf. jetzt, S. 20—23, bestimmter aus als früher, und er bemerkt auch, daß inzwischen durch ein Gesetz vom 24. August 1877, die Publication aller derartigen Erlasse im Regierungsblatt für Island angeordnet, und zugleich der Zeitpunkt genau bestimmt wurde, von welchem ab dieselben Geltung erlangen sollen. Endlich berücksichtigt der Verf., S. 31, mit vollem Recht nunmehr auch, daß das Gewohnheitsrecht unter den Quellen des isländischen Kirchenrechts eine Stelle zu beanspruchen hat.

Für das äußere Kirchenrecht (vgl. Bd. VII, S. 174—78) hat das Verfassungsgesetz vom 5. Januar 1874 eine ganz neue Grundlage geschaffen, und hat demzufolge der § 8, S. 34—44, eine durchgreifende Umgestaltung erfahren. Nach § 45—47 dieses Verfassungsgesetzes kommt nämlich der evangelisch-lutherischen Kirche nur noch die Bedeutung einer Volkskirche, aber nicht mehr die

einer herrschenden Kirche zu, und ist überdies den Anhängern aller anderen Bekenntnisse das Recht der freien Vereinsbildung und der gemeinsamen Religionsübung, sowie der Vollgenuß der sämmtlichen bürgerlichen und politischen Rechte eingeräumt. Weiterhin wurden ferner durch ein Gesetz vom 19. Februar 1886 ausführliche Bestimmungen getroffen über die Eingehung von Ehen durch Andersgläubige und über die religiöse Erziehung der Kinder von solchen, über die Bestätigung andersgläubiger Geistlicher und die Gültigkeit ihrer Amtsverrichtungen, endlich über die pecuniären Verpflichtungen der Andersgläubigen. Ueber alle diese neueren Vorschriften verbreitet sich der Verf. nunmehr eingehend, wogegen er die abweichenden Vorschriften des älteren Rechts nunmehr beseitigt hat.

Auch die Verfassung der isländischen Landeskirche (vgl. Bd. VII. S. 178—79) hat durch das bereits angeführte Verfassungsgesetz, durch die ihm vorangegangene Einführung des Amtes eines Landeshauptmannes (landshöfdingi; vgl. dessen Instruction vom 29. Juni 1872, dann vom 22. Februar 1875, sowie die Bekanntmachung vom 4. Juli 1872), endlich durch die am 14. Juli 1874 erfolgte Einsetzung eines eigenen Ministeriums für Island mehrfache sehr erhebliche Veränderungen erlitten. Der Verf. bemerkt, S. 32—34, daß die geistlichen Angelegenheiten des Landes nach dem Verfassungsgesetze zu den besonderen Angelegenheiten Islands angehören, bezüglich deren die gesetzgebende Gewalt dem König im Verein mit dem Alldinge zusteht, wogegen die vollziehende Gewalt ausschließlich dem König vorbehalten, und die richterliche Gewalt den Gerichten übertragen ist. Der König übt seine Rechte durch den Minister für Island, und soweit die inländische Regierung reicht, durch den Landeshauptmann, jedoch unter Verantwortung des Ministers aus. Es begreift sich aber, daß diese staatsrechtliche Neuerung, abgesehen von ihrer Besprechung am angeführten Orte auch noch an einer langen Reihe von weiteren Stellen in der neuen Ausgabe berücksichtigt werden mußte, soferne eben an die Stelle der früher dem dänischen Cultusminister oder

dem Stiftsamtmann zustehenden Competenz nunmehr die Competenz des Ministers für Island, des Landeshauptmannes oder auch des betreffenden Amtmanns getreten ist (vgl. z. B. S. 31, 56, 165, 167, 168, 169, 170, 206 u. dgl m.). Bemerkt mag allenfalls auch noch werden, daß bei Besprechung der allgemeinen Rechte der Angehörigen der Kirche nunmehr nur noch das Recht der Kinder auf den Empfang der Taufe, aber nicht mehr deren Pflicht, diese zu empfangen erwähnt wird, und daß auch die Verpflichtung der Gemeinde nunmehr gestrichen ist, für ein christliches Begräbnis der Verstorbenen zu sorgen, soweit sie sich nicht eines solchen unwürdig gemacht haben (S. 44); beide Streichungen sind in der That im Hinblick auf die vom Verfassungsgesetze gewährte Religionsfreiheit als begründet anzusehen.

Bezüglich der Priester (vgl. Bd. VII, S. 179—240) bemerke ich zunächst, daß die Ordination nach wie vor vom Bischof ertheilt wird, oder im Falle einer Sedisvacanz vom Stiftspropst. Es ist nur eine Ungenauigkeit des Ausdrucks, wenn an einer überarbeiteten Stelle, S. 46, gesagt wird, daß es auf Island keine Stiftspröbste gebe, während doch anderwärts ganz richtig von diesen gehandelt wird (S. 169); der schiefe Ausdruck erklärt sich aber sehr einfach daraus, daß das Amt des Stiftsprobstes auf Island nicht ein bleibendes ist wie in Dänemark (vgl. Matzen und Timm S. 226—28), sondern immer nur für die Dauer der Erledigung des Bisthums vorübergehend in's Leben gerufen wird, so daß Stiftspröbste im Sinne des dänischen Rechts auf der Insel allerdings nicht vorkommen. Bei Besprechung der theologischen Vorbildung wird nunmehr, S. 47, des Anspruches auf die Zulassung zu geistlichen Aemtern nicht mehr gedacht, welcher vordem unter gewissen Bedingungen den Studenten zugestanden worden war, welche vor Eröffnung der Priesterschule die Lateinschule absolvirt hatten; da diese Eröffnung bereits am 1. October 1847 stattgefunden hatte, mag dieser Anspruch thatsächlich wohl schon längst unpractisch geworden sein. Auf S. 50 ist eine Stelle

gestrichen, welche sich auf die Vereidigung der Geistlichen gelegentlich ihrer Ordination bezogen hatte, wie sie im Kirchenrituale vom 25. Juli 1685 vorgeschrieben gewesen war, und auch auf S. 75 ist eine auf diese Vereidigung bezügliche Bemerkung weggelassen; warum aber hier wie dort der neuen Eidesformel keine Erwähnung geschehen ist, welche durch eine Bekanntmachung vom 2. September 1870 eingeführt wurde (Lovsamling for Island Bd. XX, S. 579—80), vermag ich nicht abzusehen. Daß auf S. 52 eine Bemerkung weggelassen wird, welche sich auf die Befreiung der Priester von gewissen allgemeinen Lasten, deren Genuß gewisser besonderer Vorrechte, und deren Anspruch auf einen besonderen Rechtsschutz während der Verrichtung ihres Amtes bezogen hatte, ist von keiner Bedeutung, weil alle diese Dinge anderwärts noch eingehender besprochen werden, und somit deren Erwähnung an diesem Orte wirklich überflüssig war; dagegen wird ebenda beigefügt, daß die Pröbste gleich dem Bischof das höhere Prädicat der Hochehrwürdigkeit zu beanspruchen berechtigt sind, während die gewöhnlichen Pfarrer sich mit dem der Wohlehrwürdigkeit begnügen müssen. Ein weit erheblicherer Zusatz auf S. 58 ist durch die Veränderungen veranlaßt, welche das Verfahren bei der Neugründung oder Niederlegung, beziehungsweise Verlegung von Kirchen, dann bei der Umgestaltung der Einrichtung oder Begrenzung von Kirchspielen oder Pfarreien durch ein unten noch des Näheren zu besprechendes Gesetz vom 27. Februar 1880 (nicht 1883, wie hier zufolge eines Druckfehlers gesagt wird) erlitten hat. Ein Beschluß der betreffenden Gemeinde und die Zustimmung der einschlägigen Probsteiversammlung, sowie die Bestätigung durch den Landeshauptmann nach vorgängigem Einvernehmen des Bischofs wird nunmehr für derartige Maßregeln erfordert. Noch bedeutsamer ist aber ein anderer Zusatz auf S. 59—61, welcher die durch ein Gesetz vom 12. Mai 1882 erfolgte Ermöglichung einer willkürlichen Lösung des Kirchspielverbandes betrifft. Während sich im Verlaufe des späteren Mittelalters die Kirchspiele auf Island allmählich zu voller

territorialer Geschlossenheit entwickelt hatten, gestattet dieses Gesetz den einzelnen Gemeindeangehörigen, unter Einhaltung bestimmter vorgeschriebener Formen das Gemeindeband für ihre Person zu lösen und sich dem Pfarrer einer anderen Gemeinde als ihrem Wahlpriester (Kjörprestur) anzuschließen, wie dies in Dänemark bereits durch eim Gesetz vom 4. April 1855 gestattet worden war (vgl. Matzen und Timm, S. 147—56): selbstverständlich ergibt sich aber noch an mehrfachen weiteren Stellen Veranlassung, die Möglichkeit eines solchen Ausscheidens aus dem territorialen Gemeindeverbande mit den aus ihr sich ergebenden Folgen zu berücksichtigen (z. B. S. 92, 100—101, 127 u. dgl. m.). Im § 15 u. 16, S. 61—71, wird sodann die Verleihung der Pfarreien besprochen, bezüglich deren schon eine Verordnung vom 15. Dec. 1865 und eine kgl. Bekanntmachung vom 3. Oct. 1884 einige Neuerungen angeordnet hatten, ein Gesetz vom 8. Januar 1886 aber durchgreifend neue Bestimmungen brachte (vgl. auch S. 207); durch diese wurde den Gemeinden, allerdings nur in sehr beschränktem Umfange, ein gewisser Einfluß auf die Besetzung der Pfarreien eingeräumt. Dagegen ist jetzt auf S. 71 eine längere Stelle der früheren Ausgabe gestrichen, welche sich mit der Frage beschäftigt hatte, ob der den Candidaten der Kopenhagener Universität und der Priesterschule in Reykjavik eingeräumte Vorzug auch gegenüber älteren gedienten Pfarrern und Pröbsten zu gelten habe, und wird überdies bei Besprechung des Vorzugs, welcher herkömmlich den Vorstehern der bischöflichen Kanzlei eingeräumt wird, des gleichen Vorzugs nicht mehr gedacht, dessen sich früher auch die Vorsteher der Kanzlei des Stiftsamtmannes zu erfreuen gehabt hatten. Mag sein, daß in der ersteren Beziehung sich inzwischen ein festes Herkommen zu Gunsten der älteren Pfarrer gebildet hat, und daß in der zweiten Beziehung die mit der Errichtung des Landeshauptmannsamtes gleichzeitig erfolgte Ernennung eines Secretärs für dieses von bestimmendem Einfluß geworden ist. Auf S. 73 werden die Vorschriften über die beim Gottesdienste zu verwendenden Gesangbücher etwas verkürzt

und verändert vorgetragen; doch wohl weil der dieserhalb früher geführte Streit im Verlaufe der Zeit zur Ruhe gekommen ist (vgl. Bd. VII, S. 201—2). In ähnlicher Weise wird auch nach S. 101 beim Jugendunterrichte nunmehr jedes von der Regierung gebilligte Lehrbuch zugelassen, während die erste Ausgabe auf Grund einer Verfügung aus dem Jahre 1798 nur die Verwendung des vom Bischof N. E. Balle verfaßten Lehrbuches gestattet hatte, und ist demgemäß auch auf S. 105 eine auf dieses letztere bezügliche Stelle gestrichen worden. Nur im Vorbeigehen erwähne ich einer kleinen Correctur bezüglich der für die Katholiken hinsichtlich der Firmung maßgebenden Zeitfrist, welche sich auf S. 96 findet; nicht das zurückgelegte siebente Lebensjahr soll für diese schlechthin ausschlaggebend sein, wie die frühere Ausgabe dies gelehrt hatte, sondern das Sakrament soll eben nur zwischen dem erreichten siebenten und zwölften Jahre gespendet werden, wie dies in der That dem Catechismus romanus entspricht. Auf S. 101—3 wird die durch ein Gesetz vom 9. Jan. 1880 des Näheren geregelte Verpflichtung des Pfarrers besprochen, den häuslichen Unterricht der Kinder zu überwachen, und wird dabei auch die Frage erörtert, wie weit dieses neuere Gesetz auf die demselben schon früher auferlegte Verpflichtung erweiternd einwirke, den Kindern die Confirmation zu versagen, so lange sie nicht lesen können; auch wird bei dieser Gelegenheit der Fürsorge für die Erziehung taubstummer Kinder gedacht, wie sie durch eine Verordnung vom 26. Febr. 1872 getroffen wurde. Mancherlei Neues bringt ferner der § 26, welcher sehr eingehend die Ehe behandelt. So findet sich auf S. 112 ein Zusatz, welcher unter Verweisung auf das oben bereits angeführte Gesetz vom 19. Febr. 1886 die Eingehung einer Civilehe durch Andersgläubige erwähnt, wogegen auf S. 124 eine Bemerkung der älteren Ausgabe (S. 116; vgl. S. 34—35) über die Eingehung der Ehen von Katholiken und anderen Andersgläubigen gestrichen ist. Nach S. 114 können Nupturienten die Befreiung von der Verpflichtung zum kirchlichen Aufgebot jetzt nur noch durch kgl. Dispens erlangen, während diese vordem gewissen

Klassen von Personen schon von Rechtswegen zugekommen war. Unerheblich ist, daß auf S. 117 eine auf das ältere Recht bezügliche Bemerkung über gewisse Berufungsfristen weggelassen worden ist, welche die ältere Ausgabe, S. 110, enthalten hatte; die betreffenden an sich wenig bedeutsamen Bestimmungen haben schon längst jeden praktischen Werth verloren. Von mehr Interesse ist, daß auf S. 120 die Vorschriften über die verbotenen Grade der Schwägerschaft etwas anders als früher gefaßt, und überdies einige Worte gestrichen sind, welche die Androhung der Todesstrafe für die schwersten Fälle der Blutschande erwähnt hatten; die letztere Veränderung ist wohl durch § 162 des allgemeinen Strafgesetzes für Island vom 25. Juni 1869 veranlaßt. Die Streichung einer Bemerkung über die Ausstellung von Quittungen über bezahltes Spitalgeld, welche die ältere Ausgabe, S. 116, enthalten hatte, auf S. 124 der neueren scheint lediglich durch eine Aenderung der Competenzverhältnisse veranlaßt zu sein, und hat jedenfalls mit der Aufhebung der Spitäler nichts zu thun, da die ursprünglich an diese bezahlten Abgaben nach wie vor erhoben werden, nur freilich zu anderen medicinischen Zwecken, und somit auch die für gewisse Heirathsdispense zu erlegenden Gebühren nach wie vor fortbestehen. Auf S. 127 wird die nunmehr eröffnete Möglichkeit einer Trauung durch den Wahlpriester berücksichtigt, und auf S. 130 ein auf die gemischten Ehen bezüglicher Satz der alten Ausgabe, S. 122, gestrichen, Beides auf Grund neuerer Gesetze, welche oben bereits angeführt wurden. Erhebliche Veränderungen zeigt auch der § 28, welcher vom Begräbnisse handelt. Ein Zusatz auf S. 138 bespricht zunächst die Möglichkeit, durch kgl. Bewilligung das Recht zur Errichtung einer Privatgrabstätte auf eigenem Grund und Boden zu erlangen; in Dänemark war allmählich üblich geworden, auf Grund kgl. Bewilligungen solche besondere Grabstätten für einzelne Stiftungen oder Familien zu errichten (vgl. Matzen und Timm S. 822—23), und von hier aus scheint der Brauch neuerdings auch nach Island hinüber gelangt zu sein. Auf S. 138—39 wird sodann bemerkt,

daß der gänzliche Ausschluß vom Begräbnis auf dem Kirchhof durch das Strafgesetz vom 25. Juni 1869 beseitigt worden sei, und wird demgemäß auch auf S. 142 eine Bestimmung über das bei der Beerdigung gefundener Leichen einzuhaltende Verfahren gestrichen, welche auf S. 135 der älteren Ausgabe zu lesen gewesen war; dabei erhebt sich aber allerdings das Bedenken, daß die Bestimmungen jenes Strafgesetzes sich keineswegs auf die sämmtlichen Kategorien von Personen beziehen, welchen vordem das Begräbnis auf dem Kirchhof versagt gewesen war, und ebenso bleibt unklar, warum die neuere Ausgabe im Gegensatze zu der früheren sich der Besprechung derjenigen Fälle enthält, in welchen zwar die Beerdidigung auf dem Kirchhofe, aber keinerlei kirchliche Feierlichkeit bei derselben gewährt wird. Auf S. 142 wird endlich noch einer Verordnung vom 12. April 1878 gedacht, welche dem Pfarrer die Verpflichtung auferlegt, vor der Vornahme der Beerdigung womöglich ein Zeugnis der weltlichen Behörde darüber vorlegen zu lassen, daß die vorschriftsmäßige Anzeige des Todesfalles an diese erfolgt sei. Bezüglich der den Pfarrern übertragenen Nebengeschäfte mag bemerkt werden, daß auf S. 144 die ihm früher auferlegte Verpflichtung, alle in seiner Pfarrei vorkommenden Unzuchtsfälle bei der weltlichen Behörde zur amtlichen Anzeige zu bringen, gestrichen wurde; daß ferner, S. 145—46, die Betheiligung des Pfarrers bei der Armenpflege durch eine Verordnung vom 4. Mai 1872 über die Verfassung der isländischen Landgemeinden und ein Gesetz vom 9. Januar 1880, dann durch eine Verordnung vom 20. April 1872 über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Reykjavik und ein Gesetz vom 8. Oct. 1883 über die Verwaltung der Stadtgemeinde Akureyri nicht unerheblich umgestaltet wurde. Auf S. 149 wird ferner bemerkt, daß die Beobachtung der älteren Vorschriften über die Betheiligung der Pfarrer beim Paßwesen heutzutage seitens der weltlichen Beamten thatsächlich nicht mehr gefordert werde, und ist andererseits eine Bemerkung über die Verpflichtung der Pfarrer, den Gemeindevorstehern bei der Abfassung der von ihnen

herzustellenden landwirthschaftlichen Tabellen an die Hand zu gehen, gestrichen worden; auf S. 150 aber wurde eine Bemerkung beigefügt über die Stellung, welche der Pfarrer nunmehr zu den unten noch zu besprechenden Ausschüssen der Kirchspiel- und Probsteigemeinden einzunehmen hat. Zu den vom Pfarrer alljährlich zu erstattenden Berichten kommt nach S. 150—51 nunmehr ein solcher über die Blinden, und ein weiterer über die Aussätzigen in seiner Pfarrei hinzu, sowie auch ein Bericht über die Zahl der Gottesdienste, welche in jeder einzelnen Kirche derselben gehalten wurden, und über die Gründe des etwaigen Ausfallens von solchen; dagegen sind, wie oben schon bemerkt, die früher geforderten Berichte über die in der Pfarrei vorgekommenen Ehebruchs- und Unzuchtsfälle nunmehr abgeschafft.

Die Stellung der Pröpste, von welcher der § 37 handelt (vgl. Bd. VII S. 383—95), hat zunächst durch die Bildung neuer Bezirksgemeinden einige Aenderung erfahren. Der Propst hat nämlich (S. 161) nicht nur in dem Propsteiausschusse (der hèraðsnefnd) den Vorsitz zu führen, sondern nach einem Gesetze vom 9. Januar 1880 auch Sitz und Stimme in dem Distriktsausschusse (der sýslunefnd), soweit in diesem Fragen zur Verhandlung kommen, welche sich auf den Unterhalt und die Erziehung von Kindern beziehen. Von geringerer Bedeutung ist eine kleine Veränderung, welche S. 162 bezüglich der vom Propste zu erstattenden Berichte bringt, sowie eine Reihe neuer Vorschriften über das bei der úttekt, d. h. der Extradition von Pfarrhöfen sammt den zu ihnen gehörigen Kirchen im Fall der Erledigung von Pfarreien durch den Propst einzuhaltende Verfahren, welche auf S. 163—64 auf Grund eines Gesetzes vom 17. Dezember 1875 mitgetheilt werden.

In § 38 wird die Stellung des Bischofs besprochen (vgl. Bd. VII S. 395—402). Dabei wird zunächst erwähnt, S. 165, daß dieser jetzt unter dem Landeshauptmann steht, nicht mehr, wie früher, unter dem dänischen Cultusminister, und daß ihm anstatt des früheren Stiftamtmannes, dessen Würde abgeschafft wurde,

nunmehr der Amtmann des Südamtes an die Seite gesetzt ist. Demgemäß wird der Bischof, S. 167, bezüglich der Verfolgung straffälliger Geistlicher nunmehr auf die Entscheidung des Landeshauptmanns verwiesen, und an diesen hat er jetzt auch die Berichte zu erstatten, die er früher an den Cultusminister zu erstatten gehabt hatte; der Landeshauptmann hat ferner, S. 169, jetzt im Falle einer Sedisvacanz den Stiftspropst zu ernennen, was früher Sache des Stiftamtmanns gewesen war, und in der Synode hat nunmehr, S. 170, der Amtmann des Südamtes den Vorsitz gemeinsam mit dem Bischof zu führen. Auf S. 166 wird sodann des Anteils an der Verleihung von Pfarreien gedacht, welchen dem Bischof das oben schon angeführte Gesetz vom 8. Januar 1886 einräumt, und dafür eine jetzt antiquirte Bestimmung gestrichen, welche sich auf die Ueberwachung der von der Lateinschule abgegangenen Studenten bezogen hatte. Gestrichen sind ferner auf S. 167 auch ein paar Bemerkungen, welche die ältere Ausgabe S. 160 über die Verpflichtung des Bischofs zur Erhebung und Verteilung gewisser Gelder enthalten hatte, welche zur Aufbesserung neuer Pfarreien, dann zur Unterstützung bedürftiger, emeritirter Pfarrer und Pfarrerswittwen bestimmt sind, wogegen sich auf S. 171 in Bezug auf die von der Synode vorzunehmende Verteilung der für diese letzten beiden Klassen von Personen bestimmten Gelder einige Abweichungen von der früheren Ausgabe finden. Endlich wurde auf S. 168 eine Bestimmung als antiquirt gestrichen, welche sich auf die Besetzung gewisser Pfarreien durch den Bischof im Vereine mit dem Stiftsamtmanne bezogen hatte, und auf S. 169 eine weitere, welche die Beaufsichtigung der nunmehr aufgehobenen Spitäler betroffen hatte.

Völlig neu eingeschaltet ist der § 39, S. 171—174, welcher von den Kirchspiels- und Propsteiausschüssen (sóknarnefndir und héraðsnefndir) handelt. Durch ein Gesetz vom 27. Februar 1880 wurde nämlich den Laien ein erheblicher Antheil an der Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten eingeräumt, und zu diesem Behufe für jedes Kirchspiel ein sóknarnefnd, dann

für jede Propstei eine hèraðsnefnd gebildet. Die erstere hat aus drei Mitgliedern zu bestehen, welche je für ein Jahr von einer Versammlung der sämmtlichen Angehörigen der betreffenden Kirchspielsgemeinde gewählt werden, die an Kirche und Pfarrer Zahlungen entrichten; sie hat aber den Pfarrer in Bezug auf alle seine Obliegenheiten zu unterstützen, bei der Besetzung der Pfarrei ihre Stimme abzugeben, und die finanziellen Angelegenheiten der Kirche, sowie deren bauliche Instandhaltung zu überwachen, falls jene Angelegenheiten überhaupt der Verwaltung der Gemeinde unterstehen. Daneben kommen übrigens die Angelegenheiten der Kirche auch noch in jener allgemeinen Kirchspielsversammlung zur Sprache, welche alljährlich im Juni zu halten ist, und in welcher auch die Wahl des Ausschusses erfolgt. Dagegen besteht die hèraðsnefnd, unter dem Vorsitz des Propstes, aus den sämmtlichen Priestern der Propstei, und aus je einem, von der Gemeindeversammlung im Juni auf ein Jahr gewählten Vertreter jedes einzelnen Kirchspiels; sie tritt alljährlich einmal im September zusammen, und hat die Amtsführung der Pfarrer und der Gemeindeausschüsse zu überwachen, die Jahresrechnungen sämmtlicher Kirchen in der Propstei zu prüfen, Anträge über die Zustände innerhalb dieser entgegenzunehmen und durch Beschlüsse zu verbescheiden, welche jedoch an den Bischof einzusenden sind. Insbesondere bedarf die Niederlegung oder Verlegung von Kirchen, sowie die Veränderung der Grenzen von Kirchspielen oder Pfarreien der Zustimmung der Mehrheit der Versammlung.

Vielfache Veränderungen hat ferner die Lehre von den Einkünften des Klerus erlitten (vgl. Bd. VII, S. 402—431). Schon im § 40, S. 174, welcher eine Uebersicht über die Einkünfte der Pfarrer gibt, sind die ausnahmsweisen Einkünfte einzelner Pfarreien gestrichen, wie diejenigen, welche aus den Spitälern und Klöstern geflossen waren, sowie der »manntalsfiskr« auf den Vestmannaeyjar. Durchgreifend umgestaltet ist ferner die Lehre vom Priesterzehnt, welche im § 41, S. 175—88 vorgetragen wird, und zwar umgestaltet auf Grund neuer gesetzlicher Be-

stimmungen. Im Wesentlichen unverändert kehren zunächst nur die Angaben über das ältere Zehntrecht wieder, wie es sich auf Grund der beiden Christenrechte entwickelt hatte, und wurde insoweit außer einer wenig bedeutsamen Eingangsbemerkung nur eine kurze Erörterung der Frage gestrichen, ob der Zehnt ursprünglich als eine Einkommensteuer oder als eine Vermögenssteuer aufzufassen gewesen sei (vgl. S. 165 und 168 der älteren Ausgabe); dagegen wird das spätere Recht, welches hauptsächlich auf dem Reglement, die Einkünfte der Pfarrer und der Kirchen auf Island betreffend, vom 17. Juli 1782 beruht hatte, jetzt nur noch ziemlich kurz behandelt, (vgl. S. 178—81 der zweiten Ausgabe mit S. 169—81 der ersten). Dermalen beruht aber die Zehntentrichtung auf der Insel theils auf einer Verordnung vom 1. April 1861 über den Zehnt von Liegenschaften (jarðartíund), theils auf einem Gesetz vom 12. Juli 1878 über den Fahrhabezehnt (lausafjártíund), und wenn zwar die erstere Verordnung bereits in der früheren Ausgabe Berücksichtigung gefunden hatte, so tritt doch jetzt die Unterscheidung beider Zehntgattungen viel reinlicher hervor, und ist somit die Besprechung des Zehnts von Liegenschaften auf S. 181—84 eine viel klarere, und die Besprechung des Fahrhabezehnts auf S. 184—188 eine durchaus neue geworden. Bezüglich des letzteren steht nunmehr gesetzlich fest, daß nur noch der Besitz an Vieh und an Fischereigerätschaften, die Schiffe mit inbegriffen, der Verzehntung unterliegt. Sowohl die einzelnen Arten von Schiffen, als deren Zubehör dabei die übrigen Fanggeräthschaften gelten, als auch die einzelnen Viehgattungen sind übrigens ein für allemal zu einem bestimmten Werthe angeschlagen, so daß die eidliche Selbsteinschätzung, welche jedem Hauswirthe für sich und seine sämmtlichen Hausgenossen obliegt, sich nur auf die Zahl und Beschaffenheit der in seinem Besitz befindlichen Thiere und Schiffe bezieht. Nach wie vor braucht aber eisernes Vieh (innstæðukúgildi) nicht besonders verzehntet zu werden, weil es als im Liegenschaftszehnt mit verzehntet gilt, wogegen anderes Pachtvieh vom Pächter zu verzehnten ist. Ein Fahrhabebesitz von weniger als einem halben

Hundert, d. h. weniger als einem halben Kuhwerthe, bleibt zehntfrei, und dasselbe gilt von einem Siebentel des zehntbaren Viehbesitzes; überdies brauchen nur neun Zehntel des geschuldeten Zehnts wirklich entrichtet zu werden, so daß also ein Zehntel unter allen Umständen wegfällt. Zehntbeträge, welche von einem Besitze von unter fünf Hunderten zu entrichten ist, fallen ungetheilt an die Armen, während größere Beträge nunmehr zu drei gleichen Theilen an den Pfarrer, die Kirche und die Armen gehen, nachdem das ursprünglich dem Bischof und später dem König zu entrichtende Zehentviertel durch ein Gesetz vom 14. Dezember 1877 abgeschafft wurde. Endlich mag noch erwähnt werden, daß die eigenthümliche Unterstellung der Vestmannaeyjar unter das norwegische Zehntrecht statt unter das isländische, von welcher die ältere Ausgabe S. 196 gesprochen hatte, jetzt beseitigt zu sein scheint, da die betreffende Bemerkung in der neuen Ausgabe gestrichen ist, — falls jene Unterstellung überhaupt jemals stattgefunden hatte, und die Eigenthümlichkeiten des früheren Zehntrechts auf der Insel nicht ganz anders zu erklären gewesen waren (vgl. Bd. VII, S. 408—10). Bezüglich anderer fester Einkünfte des Pfarrers, wie Tagwerk, Lammfutter, Erträgnisse des Grundbesitzes, dann die Einkünfte von Filialkirchen, hat sich nichts geändert; dagegen ist ein wenig erheblicher Absatz der älteren Ausgabe, S. 204, welcher sich auf die Art der Zahlung des Losemannszolles bezogen hatte, in der neuen Ausgabe gestrichen. Unter den ungewissen Einkünften des Pfarrers wird zunächst das Opfer auf S. 197—200 ganz in früherer Weise besprochen, und kann ich mich somit auf die Bemerkung beschränken, daß die Einwendungen, welche ich seinerzeit gegen einzelne Behauptungen des Verf. erhoben habe (vgl. O., S. 420—21), mir nach dem Wortlaute der Verordnung vom 27. Januar 1847, welche nunmehr in der Lovsamling for Island, Bd. XIII, S. 582—85, gedruckt vorliegt, noch immer begründet scheinen. Bezüglich der Accidentien (aukatekjur) ist ebenfalls keine Veränderung eingetreten, soferne die Weglassung des Schlußsatzes der älteren Ausgabe, S. 211, welche nur das Nicht-

besprechen einiger ganz vereinzelt vorkommender Einnahmsquellen entschuldigt, keinerlei Bedeutung hat. Durchgreifender wurde dagegen der § 48, S. 204—205, umgestaltet, welcher die besonderen Vergünstigungen, deren die Pfarrer genießen, und die Lasten bespricht, welche sie zu tragen haben. Die Aufbesserungsgelder, welche schon von älterer Zeit her zu Gunsten ärmerer Pfarreien, sei es nun des ganzen Landes oder auch des früheren Bisthums Hólar vom Staate gegeben werden, sind jetzt hier eingereiht, und die Befreiung der Pfarrer von der Zahlung des Zehnts, soweit er an die Kirche und an den Pfarrer fällt, dann von der Zahlung des Lichterzolles wird besprochen wie früher, wogegen die auf S. 211 der früheren Ausgabe diesem zuerkannte Befreiung von allen Staatsabgaben nunmehr gestrichen ist. Worauf sich diese Streichung gründet, wird nicht gesagt, und muß ich dahingestellt sein lassen, ob sie sich etwa nur auf § 60 des Verfassungsgesetzes vom 5. Januar 1874 stützt, welches alle an Adel, Titel und Rang geknüpften Vorrechte aufhebt. Nach wie vor wird der Befreiung der Priester von allen Dienstleistungen gedacht, welche nicht in ihrem Amte begründet oder ihnen ausdrücklich auferlegt sind, und insbesondere ihrer Befreiung von der Baulast an Kirchen, Kirchhöfen und Dinghäusern; wenn aber auch die in einer älteren Verordnung ihnen zugestandene Befreiung von der Wegebesserungslast als noch fortbestehend bezeichnet wird, so ist doch dagegen zu bemerken, daß schon zwei Ministerialrescripte vom 29. Februar und 13. Mai 1872 (Lovsamml. Bd. XXI, S. 234 und 407) aus guten Gründen in entgegengesetztem Sinne sich aussprechen. Gestrichen ist ferner auch eine auf die Zahlung des Alldingszolles bezügliche Bestimmung, und verändert ein auf die Abgabe bezüglicher Satz, welcher von einigen besseren Pfarreien an den Staat zu entrichten ist, letzteres auf Grund eines Gesetzes vom 27. Februar 1880. Endlich ist der Anspruch der Pfarrer auf die Zulassung zum Armenrecht in ihren Processen jetzt durch ein Gesetz vom 12. Juli 1878 insoweit festgestellt, als es sich um die Führung von Processen handelt, deren Erhebung ihnen auf-

getragen ist. Im § 50, S. 211—215) werden jetzt die Vorschriften über die Pensionen der ausgedienten Priester und der Priesterswittwen vereinigt vorgetragen, während die frühere Ausgabe beide Materien in zwei Paragraphe zerlegt hatte; beide sind überdies durch ein Gesetz vom 27. Februar 1880, und ein weiteres vom 3. October 1884 neu geregelt worden, so daß beide in einer völlig neuen Bearbeitung auftreten. Nach dem ersteren Gesetze ist jeder Geistliche, der ein Amt bekleidet hat, pensionsberechtigt, wenn er dessen wegen Alters, Krankheit oder anderer von ihm nicht verschuldeter Gründe enthoben wird, wogegen der Geistliche seinen Pensionsanspruch verliert, wenn er sein Amt durch eigene Schuld verwirkt; nach zurückgelegtem 70. Lebensjahre kann aber jeder Geistliche ohne Weiteres seinen Abschied mit Pension verlangen. Die Höhe der Pension bemißt sich dabei in der Art, daß einerseits für jedes Jahr thatsächlicher Dienstleistung ein Betrag von 10 Kronen berechnet wird, andererseits aber die Pension keinenfalls weniger als 250 Kronen (= 286 Mark) betragen darf. Dabei werden alle Pensionen von Pfarrern, deren letztes Amt nach der neuesten Pfarrmatrikel (brauðamat) weniger als 1200 Kronen eintrug, voll aus der Landeskasse entrichtet, wogegen die Pensionslast bei einträglicheren Pfarreien zunächst auf der Pfründe ruht; jedoch darf diese nicht schwerer belastet werden als so, daß dem Nachfolger im Amte mindestens 1200 Kronen als jährliche Einnahme verbleiben, und ist der sich hiernach etwa berechnende Fehlbetrag der Pension aus der Landeskasse zuzulegen. Außerdem gewährt das Gesetz den Emeritirten noch einen vorzugsweisen Anspruch auf die Einräumung eines der Kirche gehörigen und innerhalb der Pfarrei gelegenen Besitzthumes, gegen Uebernahme der sämmtlichen Lasten, wie sie ein anderer Pächter auch zu tragen hätte. Ich übergehe eine Reihe untergeordneter Bestimmungen, und ebenso bemerke ich bezüglich des zweiten Gesetzes nur, daß die Pension der Pfarrerswittwen auf ein Zehntel des Betrages der Pfarreinkünfte gesetzt ist, doch so, daß sie keinenfalls weniger als 100 Kronen betragen soll, und daß die Pensionslast bezüglich der Wittwen

denselben Cassen obliegt wie bezüglich der emeritirten Pfarrer selbst, während jenen zugleich ein ähnlicher Anspruch auf ein Pachtgut eingeräumt ist wie diesen. Diesen wie jenen wird überdies im Falle dringender Not aus der Landeskasse ein weiterer Zuschuß zu ihrer Pension gewährt. — Bezüglich der besonderen Einkünfte der Pröpste ist nur bezüglich der Sporteln für die Vornahme einer Pfarrertradition eine Veränderung eingetreten (vgl. S. 216 mit 164); bezüglich der Einkünfte des Bischofs aber und seiner Wittwe ist Alles ganz beim Alten geblieben.

Bezüglich des Kirchengutes endlich (vgl. Bd. VII S. 537—57) ist zunächst daran zu erinnern, daß die Neugründung von Kirchen jetzt auf Grund des Gesetzes vom 27. Februar 1880 einen Antrag der Propsteiversammlung und dessen Genehmigung durch den Bischof und den Landeshauptmann erfordert (S. 219). Unter den Einkünften der Kirchen steht nach wie vor der Kirchenzehnt voran, S. 227, welcher indessen nunmehr selbstverständlich nach der neueren Zehntgesetzgebung sich zu richten hat. Außerdem besteht der Lichterzoll und der Grabkauf in früherer Weise fort; doch ist bezüglich des ersteren auf S. 231 und 234 der neuen Ausgabe eine Bemerkung über eine Controverse, sowie ein weiterer, ziemlich überflüssiger Satz gestrichen, welchen die ältere Ausgabe, S. 238—39 und 242 enthalten hatte, dafür aber auf S. 232 ein neuer Satz eingeschoben, welcher sich auf die neuen Vorschriften über die Veränderung der Grenzen von Pfarreien bezieht. Neu hinzugekommen ist dagegen eine Häusersteuer (kirkjugjald af húsum), welche auf S. 227 erwähnt und auf S. 236—37 des Näheren besprochen wird. Diese Abgabe beruht auf einem Gesetz vom 19. September 1879, und sollen nach diesem für alle Gebäude, welche nicht der Bewirthschaftung eines matrikelmäßig veranschlagten Landgutes dienen, je 5 aurar von 100 Kronen Schätzungswerth, also $1/20$ % an die betreffende Kirche bezahlt werden, gleichviel ob diese Gebäude Privat- oder Staatsgut seien, mit Ausnahme nur der Kirche selbst. Die Zahlung liegt dem betreffenden Hauswirthe ob, gleichviel ob er Eigenthümer oder Pächter des Gebäudes sei, und ist innerhalb

eines jeden Rechnungsjahres zu erlegen. Neben dieser Abgabe hat die Kirche, noch den alten „lausamannstoll“ zu beanspruchen, und außerdem spricht ihr die neuere Ausgabe S. 237 noch ganz wie die frühere einen Antheil an einem gewissen Ertrage der an Festtagen betriebenen Jagd und Fischerei zu, welcher Antheil freilich zufolge der neuen Regeln über die Vertheilung des Zehnts jetzt zu einem vollen Drittel, nicht mehr bloß zu einem Viertel der Kirche gehören soll: indessen bestehen die von mir früher (Bd. VII S. 417 und 543) gegen diese Annahme erhobenen Bedenken meines Erachtens ungeschwächt fort. Ueber die besonderen Einkünfte einzelner Kirchen spricht sich auch die neuere Ausgabe nicht aus; dagegen hat sie eine Bestimmung über die Verjährung der kirchlichen Ansprüche gestrichen, welche die frühere Ausgabe auf S. 244 enthalten hatte. Die Betheiligung der Bauern bei der Instandhaltung der Kirchen und Kirchhöfe ist noch immer in früherer Weise geregelt, nur daß die Umlegung der Last unter die einzelnen Betheiligten nach S. 238 nicht mehr wie vordem durch den Gemeindevorsteher, sondern durch die nun eingeführten Gemeindeausschüsse vorzunehmen ist. Bezüglich des Anspruches der Kirchen auf das Armenrecht endlich bei ihren Proceßführungen wird nunmehr auf das Gesetz vom 12. Juli 1878 verwiesen. — Der § 56, welcher vordem die Ueberschrift getragen hatte: „Aðgreining millum ljens-og bændakirkna“ ist jetzt überschrieben: „Aðgreining millum ljenskirkna, bændakirkna og safnaðarkirkna“; aber wunderlicherweise ist der Text dieses ganzen Paragraphen völlig unverändert geblieben, und wird demnach auch der Gemeindekirchen in ihm mit keinem Worte gedacht. Doch ist dies insofern unschädlich, als im § 59, nachdem die Lehnskirchen und die Bauernkirchen in den beiden vorangehenden Paragraphen ganz wie früher besprochen worden waren, über diese ausführlich gehandelt wird. Der Begriff der Gemeindekirchen (safnaðarkirkjur) wurde aber durch ein Gesetz vom 12. Mai 1882 neu eingeführt. Dasselbe versteht unter dieser Bezeichnung eine Kirche, deren finanzielle Ueberwachung und Verwaltung die Gemeinde selbst übernommen

hat, und bestimmt, daß eine Kirche die Eigenschaft einer Gemeindekirche dadurch überkommen solle, daß ²/₃ der Gemeindeangehörigen in einer allgemeinen Gemeindeversammlung den Wunsch aussprechen, die Verwaltung ihrer Kirche selbst zu übernehmen, daß ferner der bisherige Verwalter der Kirche zustimmt, und daß auch die Propsteiversammlung sowie der Bischof sich einverstanden erklären. Mit Zustimmung der beiden letzteren kann auf Wunsch der Gemeinde dem Pfarrer an einer Lehnkirche deren Vermögensverwaltung sogar wider seinen Willen entzogen werden, wenn ihn die Propsteiversammlung sowohl, als der Bischof, für untauglich zu deren Führung erachten. Aber auch von dem bisherigen Verwalter des Kirchengutes kann der Anstoß zu der Veränderung ausgehen, möge dieser nun der Patronatsherr einer Bauernkirche oder der Pfarrer einer Lehnskirche sein; dieser hat solchenfalls seinen Antrag an den Propst zu richten, welcher sodann für die Haltung einer allgemeinen Kirchspielsversammlung zu sorgen hat, und wenn hier ²/₃ der Gemeindeglieder zustimmen, geht die Sache ebenfalls wieder an die Propsteiversammlung und an den Bischof, wogegen der Antrag im entgegengesetzten Falle sofort hinfällig wird. Soll eine Kirche hiernach an die Gemeinde übergehen, so hat der Propst mit zwei unparteiischen Männern die Abschätzung und Extradition des Kirchenvermögens an den Kirchspielausschuß vorzunehmen, falls dieser nicht etwa mit seiner Zustimmung auf eine rechtsförmliche Extradition verzichtet; die genaueren Bestimmungen über das bei dieser einzuhaltende Verfahren können hier übergangen werden. Wenn die Gemeinde die Ueberwachung und Verwaltung des Vermögens ihrer Kirche übernimmt, gehen sofort alle Verpflichtungen des bisherigen Verwalters dieser letzteren in Bezug auf ihre Beaufsichtigung, Instandhaltung und Wiederherstellung auf die Gemeinde über, als deren Organ dabei der Kirchspielsausschuß dient; dieser hat somit fortan auch namens der Gemeinde die Einkünfte der Kirche zu erheben und die Kirchengelder verzinslich anzulegen. Als Entgelt für seine Bemühungen bezieht derselbe 6% von den Einkünften der Kirche; dagegen fallen die sonst für die Revision der Kirchen-

rechnungen zu entrichtenden Sporteln weg. — Der § 60 endlich, mit welchem das Buch schließt, bespricht auf S. 253—54 die Niederlegung von Kirchen. Dabei ist klar, daß diese nunmehr zufolge des oben schon erwähnten Gesetzes vom 27. Febr. 1880, von der Zustimmung der Mehrheit der Stimmen in der Propsteiversammlung abhängig gestellt ist, und zwar, ohne daß dabei zwischen den verschiedenen Arten von Kirchen unterschieden würde. Nach demselben Gesetze soll ferner im Falle der Niederlegung einer Lehnskirche deren Kirchenportion, deren Besitz an Ornamenten und Geräthen, sowie der aus dem Verkaufe der Kirche selbst erzielte Erlös an die Kirche oder Kirchen fallen, zu welchen die aufgelöste Kirche geschlagen wird, wogegen alle Liegenschaften, Servituten oder sonstigen Gerechtsame der aufgelösten Pfarrei derjenigen Pfarrei zuzuwachsen haben, mit welcher jene vereinigt wird. Dagegen läßt jenes Gesetz das Vermögen einer niedergelegten Bauernkirche unberührt, und gelten demnach in Bezug auf dieses nach wie vor die bereits in der älteren Ausgabe S. 257 vorgetragenen Grundsätze, so daß also insoweit Bessastaðasamþykkt vom 1. Juli 1555 und der Kgl. Erlaß vom 6. März 1740 auch jetzt noch in Geltung stehen. Von der Niederlegung von Gemeindekirchen spricht der Verf. nicht, und wird bezüglich ihrer wohl die Analogie der Lehnskirchen maßgebend werden müssen.

Indem ich hiermit meine Besprechung schließe, fühle ich mich noch gedrungen, meinem Bedauern darüber Ausdruck zu geben, daß mir die neuesten Gesetze und Verordnungen für Island nicht in der wünschenswerthen Vollständigkeit zu Gebot standen. Ein Versuch, dieselben mir zu beschaffen, blieb bei der Schwierigkeit der buchhändlerischen Verbindungen mit der Insel erfolglos, und bitte ich, es diesem Umstande zuschreiben zu wollen, wenn ich mich über manche Punkte nicht mit der wünschenswerthen Bestimmtheit auszusprechen vermochte.

Den 16. December 1892. K. Maurer.

10

3. Zur nordgermanischen Rechtsgeschichte.

Die neueste Zeit hat eine Reihe hervorragender Leistungen auf dem Gebiete der nordgermanischen Rechtsgeschichte zu Tage gefördert. Einige unter ihnen mögen hier zur Besprechung gebracht werden; alle zu besprechen, verbietet theils das geringere Interesse, welches einige von ihnen für den deutschen Juristen haben, theils die Unmöglichkeit, die eine oder andere Arbeit ohne allzu weitläufiges Eingehen auf das Einzelnste zu besprechen, und die Rücksicht auf den Raum, welcher derartigen Erörterungen in der Krit. Vierteljahresschrift gewährt werden kann. Die Nachweise, welche die neubegründete „Tidsskrift for Retsvidenskab" zu bringen begonnen hat (vgl. Bd. XXX S. 612—17 dieser Zeitschrift), machen überdies Vollständigkeit für diesen Bericht vollends unnöthig. Ich stelle aber zunächst ein paar weiter ausgreifende Schriften voran, und behandle sodann der Reihe nach die den einzelnen Ländern angehörigen Arbeiten.

1. In den „Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung", II. Ergänzungsband S. 455—542, hat Julius Ficker eine Abhandlung „Ueber nähere Verwandtschaft zwischen gothisch-spanischem und norwegisch-isländischem Recht" geliefert, welche auch in einem Separatabzuge (88 S. 8°, 1887) erschienen ist, und wie man sich auch zu ihren Ergebnissen stellen möge, jedenfalls die höchste Beachtung verdient.

Durch Untersuchungen über Eheschließung im Mittelalter zum Durchsehen einer Reihe späterer spanischer Rechtsquellen veranlaßt, gelangte der Verf. zu der Ueberzeugung, daß in diesen noch vielfache Ueberreste altgothischen Rechtes enthalten seien, von welchen die uns erhaltene Lex Wisigothorum nichts weiß oder mit welchen dieselbe sogar in bestimmtem Widerspruche steht; außerdem drängte sich ihm aber auch noch die weitere Vermuthung auf, daß zwischen dem gothisch-spanischen und dem norwegisch-isländischen Rechte eine nähere Verwandtschaft bestehe, wogegen das longobardische Recht zwar ebenfalls mit den nordgermanischen Rechten zusammenzustellen, jedoch deren schwedisch-dänischem Zweige zunächst verwandt sei, welcher sich hinwiderum näher mit dem Rechte der Westgermanen, insbesondere der Franken, berühre. Auch das friesische Recht soll der ostgermanischen Hälfte zufallen, also mit dem Rechte der skandinavischen und gothischen Stämme eine Hauptgruppe bilden; doch wird auf diesen Punkt nicht des Näheren eingegangen, wogegen der Verf. im Uebrigen seine Aufstellungen durch Berufung auf einige dem Eherechte und verwandtschaftlichen Rechte angehörigen Institute, zumal den Concubinat und die Geschlechtsvormundschaft, zu begründen sucht. — Es ist klar, daß diese Ergebnisse, wenn stichhaltig, tief in die gesammte Auffassung der germanischen Rechtsgeschichte eingreifen müssen; ihre Stichhaltigkeit aber scheint mir keineswegs über alle Zweifel erhoben, was ich übrigens nur mit allem Vorbehalt ausgesprochen haben will, da einem so umsichtigen Forscher gegenüber immerhin gerathen erscheint, die in Aussicht gestellten weiteren Ausführungen abzuwarten, ehe man sich zu einer endgültigen Meinungsäußerung entschließt. Die Möglichkeit zwar, daß in späteren spanischen Rechtsquellen wieder auf gothisches Recht zurückgegriffen worden sein mochte, von welchem die L. Wisig. nichts wußte, gebe ich unbedingt zu, und scheinen mir die vom Verf. beigebrachten Belege hiefür in der That erhebliche Wahrscheinlichkeit erbracht zu haben; nur kann ich ebensowenig als dies K. v. Amira (Literaturblatt für germanische und romanische Philologie, 1888,

Sp. 1—4) vermochte, anzuerkennen, daß das damit für die Erkenntnis der altgermanischen Rechtszustände gewonnene Hilfsmittel sich mit dem Werthe der skandinavischen Quellen auch nur annähernd zu messen vermöge. Zahl, Umfang, Sprache, und theilweise auch Feinheit der juristischen Durchbildung dürften vielmehr immerhin diesen letzteren ein sehr beträchtliches Uebergewicht sichern. Um so bedenklicher erscheint mir dagegen die nähere Anknüpfung des gothischen Rechts an das skandinavische überhaupt, und an das isländisch-norwegische insbesondere, sowie auch die nähere Anknüpfung des longobardischen Rechts an die dänisch-schwedischen Rechte. Von vornherein schon macht das sprachliche Moment gegen diese letztere Annahme bedenklich, und wenn der Verf. (S. 473—74) von dieser Seite her entnommene Einwendungen darum als unstatthaft zurückweisen will, weil ja Völker ihre Sprachen wechseln könnten, ohne darum doch auch ihr Recht aufzugeben, so möchte ich doch, ohne diese Möglichkeit bestreiten zu wollen, bemerken, daß solche Vorkommnisse jedenfalls nur seltene Ausnahmen bilden, und somit von Fall zu Fall strengstens bewiesen werden müssen, wenn man an deren Existenz glauben soll. Ein solcher Nachweis scheint mir aber im gegebenen Falle nicht geliefert. Wenn im Fuero von Daroca von 1142 der Mann, welcher seine Ehefrau verlassen will, um mit einer anderen fortzugehen, angehalten wird, jener und ihren Kindern sein ganzes Vermögen zurückzulassen, so mag zwar die vom Verf. (S. 457) herangezogene gothische Interpretatio zu Cod. Theod. III, 16 L. 1 und die Vergleichung von L. Burgund. 34 § 4 sehr wahrscheinlich machen, daß dabei altgothisches Recht zu Grunde liege; daß aber diese Vorschrift mit der in den norwegischen GþL. § 25 enthaltenen nicht das Mindeste gemein hat, wurde bereits von Amira a. a. O. vollkommen richtig bemerkt. Zeigt sich in den späteren spanischen Quellen, und auch schon in L. Wisig. VI, 1 L. 3 der Kesselfang und die Eisenprobe als Beweismittel benutzt, so mag dabei allenfalls mit dem Verf. (S. 459 u. 493—96) an ein Zurückgreifen auf altgothisches Recht gedacht werden, obwohl ganz ebensogut auch fremder Einfluß im

Spiele gewesen sein könnte; in keinem Falle aber darf hier an eine Verwandtschaft mit dem nordischen Rechte gedacht werden, da nach Island wie nach Norwegen der Kesselfang wie die Eisenprobe erst in der christlichen Zeit hinüberkam. Nicht weiter führen meines Erachtens auch die Erörterungen des Verf. über die Behandlung des Concubinates und der unehelichen Vaterschaft (S. 477—500). Der Concubinat soll bei den westgermanischen Stämmen lediglich als ein thatsächliches Verhältnis gegolten haben, vom Rechte nicht gehindert, so lange dabei nicht Gewalt oder Beeinträchtigung der Rechte Dritter mit im Spiele war, aber auch mit keinerlei Rechtswirkungen ausgestattet, und ebensowenig soll hier ursprünglich die uneheliche Vaterschaft irgend welche rechtliche Wirkung geäußert haben; dagegen sollen die ostgermanischen Völker sowohl dem Concubinate Rechtswirkungen zugestanden haben, als auch der unehelichen Verwandtschaft, falls nur die Vaterschaft gehörig festgestellt gewesen sei. Auch in diesem Falle ist mir wieder keineswegs unwahrscheinlich, daß die vom Verf. auf Grund späterer spanischer Rechtsquellen geschilderte „barragania" gothischen Ursprunges sei, obwohl allerdings auffällt, daß deren Bezeichnung, von barragan d. h. Gefährte, dann Junggeselle abgeleitet, möge sie nun aus dem Arabischen oder aus dem Baskischen stammen, jedenfalls nicht germanischer Abkunft ist, und der die Concubine sonst noch bezeichnende Ausdruck „manceba" auf das lateinische mancipium zurückweist. Da nach dem Conc. Tolet. a. 400, c. 17, auf welches schon Wilda, Strafr. S. 807 hingewiesen hat, die Kirche in Spanien den unverheiratheten Männern das Leben mit einer Concubine insolange gestattete, als sie sich mit einer einzigen solchen begnügten, mag der Concubinat immherhin schon zur Zeit der Gothenkönige, wenn nicht sogar noch früher, daselbst als Rechtsinstitut gegolten haben. Ebenso dürfte sich für die skandinavischen Rechte das Bestehen eines rechtlich ausgeprägten Concubinates wahrscheinlich machen lassen. Eine Stelle des älteren norwegischen Stadtrechts (Bjark. R. III, 129) und eine von ihr wenig abweichende Vorschrift des sog. Christenrechts K. Sverrirs, 69

zeigen demselben einen gewissen Rechtsschutz gewährt, und beide Satzungen scheinen in einer uns verlorenen Redaction des Drontheimer Landrechts ihre gemeinsame Quelle zu finden. Wenn ferner Hels L. Manh. B. 7 pr. der „amia“ eines Mannes, welche von Jemanden als „skökia“, d. h. meretrix bezeichnet wird, dafür eine Buße zuerkennt, die freilich geringer ist als die der Ehefrau im gleichen Falle zugebilligte, so deutet auch dies auf einen gewissen dem Concubinat zukommenden Rechtsschutz, und wenn man sich an die Bedeutung der „Nöglepige“ im späteren dänischen und norwegischen Leben erinnert (vgl. Joh. Fritzner in den Forhandlinger i Videnskabs-Selskabet i Christiania, 1880, nr. 16 S. 16 bis 17), wird man nicht abgeneigt sein, auch den höheren Rechtsschutz hierher zu beziehen, welchen WGL. II. GiptæB. 11 und II. Addit. 12 § 2 der Unfreien gewährt, wenn sie „bær niclæ bondæns“, obwohl hier allerdings die Vergleichung der GþL. 198 die Sache zweifelhaft machen kann. Aber diese dürftigen Anhaltspunkte genügen doch nicht, um die Schlüsse des Verf. zu tragen. Einerseits kennt schon Cæsar, bell. Gall. I, 53 die beiden Weiber K. Ariovist's, und auch Tacitus, Germ. 18 berichtet, daß zwar die Monogamie bei den Germanen die Regel bildete, aber die Polygamie rechtlich keineswegs ausgeschlossen war; in der späteren christlichen Zeit sehen wir den Concubinat allerwärts, und zumal auch in den fränkischen Königshäusern in häufigstem Gebrauche, was doch Alles auf dessen allgemeine Verbreitung bei den alten Westgermanen schließen läßt. Andrerseits zeigen auch die skandinavischen Rechtsquellen nur ganz vereinzelte, halbverloschene Spuren einer rechtlichen Anerkennung des Concubinates. Aus den uns erhaltenen Texten der FrþL. sind die oben angeführten Sätze bereits verschwunden, und wenn nach den GþL. 125 und BþL. II, 10 der Concubinat nach Ablauf einer gewissen Zeitfrist als eine rechte Ehe angesehen werden soll, so handelt es sich dabei nicht so fast um eine Begründung dieser letzteren durch Ersitzung, als um eine bloße Beweispräsumption (vgl. meine Bemerkungen in Bd. X S. 398—400 dieser Zeitschrift, sowie E. Hertzberg,

Grundtrækkene S. 11—12); daß es aber mit der analogen Bestimmung des Jydske Lov I, 27 nicht anders stand, zeigt deren Bezeichnung als gesetzliche Präsumption durch Bischof Knut (vgl. Stemann, Den danske Retshistorie S. 323 Anm). Hiernach liegt denn doch die Annahme nahe genug, daß es nicht eine uranfängliche Verschiedenheit der Stammrechte war, welche die verschiedene Behandlung des Concubinates in den verschiedenen Rechtsaufzeichnungen begründete, sondern nur eine nach Zeit, Art und Grad verschiedenartige Einwirkung der Kirche auf das ursprünglich allerwärts gleichmäßig geartete Institut. In gleicher Weise sehen wir im Norden aber auch den Unterschied sich frühzeitig verlieren, welcher ursprünglich zwischen der rechtlichen Behandlung der Concubinenkinder und anderer unächter Kinder, zumal den von einer unfreien Mutter geborenen, gemacht worden war, so daß die Begriffe „frilluson“ und „laungetinn“ oder „óskilgetinn“ identisch werden, und höchstens etwa noch, aus leicht begreiflichen Gründen, bezüglich des Beweises der Vaterschaft für die ersteren noch etwas Besonderes gilt; auch die verschiedene Behandlung der unächten Geburt in den verschiedenen Stammrechten dürfte somit mehr mit zeitlichen Verschiedenheiten der Entwicklung, als mit uralten Stammverschiedenheiten zusammenhängen. — Ganz ebensowenig beweiskräftig scheint mir aber auch, was der Verf. (S. 500 bis 535) über die verschiedene Gestaltung der Geschlechtsvormundschaft bei den verschiedenen germanischen Stämmen ausführt. Bekanntlich zeigt diese sich im longobardischen sowohl als im älteren schwedischen Rechte ziemlich folgerichtig durchgeführt, und zwar mit besonderer, wenn nicht ausschließlicher Betonung des Rechtes der Vatermagen gegenüber den Muttermagen; dagegen sucht der Verf. darzuthun, daß, abweichend von der herrschenden Ansicht, zunächst dem fränkischen Rechte von Anfang an eine ähnliche Gestaltung fremd gewesen sei. Das Recht der Mutter habe hier neben dem des Vaters gestanden, und auch bei der eventuell der Sippe zustehenden Gesammtvormundschaft habe kein Vorrecht der väterlichen Verwandtschaft vor der mütterlichen gegolten, so daß

also hier die elterliche Gewalt den Ausgangspunkt für das ganze Institut bilde, nicht wie dort die väterliche; andrerseits soll bei den Franken auch passiv insoferne von einer eigentlichen Geschlechtsvormundschaft keine Rede gewesen sein, als die Tochter bezüglich ihrer Bevormundung überhaupt und ihrer Verehelichung insbesondere nicht anders behandelt worden sei als der Sohn auch, wie denn auch Wittwen oder elternlose, aber der Altersvormundschaft entwachsene Jungfrauen nicht einmal vor Gericht der Vertretung durch einen Mann bedurft hätten, und überdies Weiber ebensowohl als Männer zur Führung von Altersvormundschaften berufen worden seien. Aber auch bei den meisten übrigen germanischen Stämmen sollen sich ähnliche Gestaltungen zeigen, wie bei den Franken, wenn auch diese anderen Stämme in dieser Beziehung eine Art Mittelstellung zwischen den Franken und den Longobarden und Schweden einnehmen; insbesondere soll dies auch von den Westgothen und Burgundern gelten, und soll die Vergleichung des norwegisch-isländischen Rechts zeigen, daß es sich dabei nicht etwa um einen Einfluß römischer Rechtsgrundsätze auf die älteren einheimischen Einrichtungen handle. Dem gegenüber erhebt sich aber auch wieder die doppelte Frage, ob die Gestaltung des Weiberrechts, wie sie der Verf. für jeden einzelnen Stamm annimmt, wirklich quellenmäßig begründet sei, und ob die Schlüsse zutreffend seien, welche aus derselben gezogen werden wollen. In der ersteren Richtung macht allerdings die Dürftigkeit der für die ältere Zeit zu Gebot stehenden Nachrichten das Gewinnen völlig gesicherter Ergebnisse schwierig; indessen möchte ich doch nicht nur den Einspruch für begründet halten, welchen v. Amira bereits bezüglich des fränkischen Rechts erhoben hat, sondern auch dafür halten, daß eine eingehende Würdigung des norwegisch-isländischen Rechts sehr bestimmt darauf hinweise, daß dieses ursprünglich von einer ganz ebenso beschränkten Stellung der Weiber ausgegangen sei, wie sie im älteren schwedischen Rechte vorliegt, und daß somit nur die freiere Gestaltung ihrer Behandlung dort ungleich rascher und ausgiebiger sich vollzogen habe

als hier. Für höchst bedenklich halte ich aber, wenn der Verf. glaubt in den uns vorliegenden germanischen Rechten noch Sätze aufweisen zu können, deren Entstehung der Zeit des Mutterrechts oder doch einer Zwischenstufe zwischen diesem und dem Rechte der vollwichtigen Ehe angehören; meines Erachtens gehören vielmehr schon die ältesten uns erhaltenen Nachrichten über das Rechtsleben der Germanen einer vergleichsweise viel zu hohen Culturstufe derselben an, als daß an Ueberreste so primitiver Gestaltungen noch gedacht werden dürfte. Ich wiederhole übrigens, daß ich diese meine Bedenken nur mit allem Vorbehalte ausgesprochen haben will, und daß ich insbesondere keineswegs verkenne, daß sprachliche Gründe sowohl als einzelne Angaben älterer Geschichtsquellen und einzelne Ortsnamen für einen engeren Zusammenhang der gothischen Stämme mit den nordgermanischen sich geltend machen lassen; den weiteren Ausführungen des hochverdienten Verf. sehe ich demnach mit Spannung entgegen, und mit dem redlichen Willen mich von ihm belehren zu lassen.

2. Unter dem Titel „Abhandlungen zur germanischen, insbesondere nordischen Rechtsgeschichte" (Berlin und Leipzig, J. Guttentag, 1888; IV u. 215 S. 8°) hat Professor Karl Lehmann in Rostock drei Abhandlungen veröffentlicht, welche theils nur, theils wenigstens vorwiegend der Rechtsgeschichte des germanischen Nordens angehören, und somit hier ihre Stelle zu finden haben. Die erste und umfangreichste von ihnen behandelt „die Gastung der germanischen Könige" (S. 1—96), und zwar das gesammte germanische Recht ins Auge fassend; indessen liegt der Schwerpunkt der Arbeit doch auf der Erörterung der nordischen Zustände, und nur auf diesen Theil derselben soll denn auch hier eingegangen werden. Der Verf. betrachtet aber die Verpflichtung der Bauern, für die Bewirthung ihrer Herrscher gelegentlich ihrer Rundreisen im Lande zu sorgen, als eine allgemeine Unterthanenlast, und will dieselbe von jener anderen Gastungspflicht genau unterschieden wissen, welche den Besitzern von Krongut auf Grund ihrer Belehnung mit solchem obliegt;

indem er die Ansprüche der Bischöfe auf Gastung zur Vergleichung heranzieht, meint der Verf. die Kirchweihgastung des Bischofs jener ersteren, dessen Visitationsprocuration dagegen dieser letzteren Art der Belastung gleichstellen zu dürfen. Dabei soll jene allgemeine Gastungspflicht der Unterthanen in Bezug auf Zeit, Art und Maß der Gastung von Anfang an rechtlich fest begrenzt gewesen sein, wogegen sowohl die Erstreckung des Anspruches auf die Beamten des Königs als auch die Verwandlung der Gastung in eine Abgabe, welche dann allenfalls auch ohne persönlichen Besuch des Ortes der Leistung erhoben werden konnte, erst in der späteren Zeit aufgekommen sein soll. Mit sorgsamen Fleiß hat der Verf. aus den Rechtsquellen nicht nur, sondern auch aus den Geschichtswerken und aus den Urkunden die Materialien zusammengetragen, auf welche er seine Darstellung stützt; er hat dieselben überdies mit gesunder Kritik verarbeitet, und damit auf einem bisher noch wenig behandelten Gebiete festen Fuß gefaßt. Auf einzelnen Punkten ließe sich indessen vielleicht doch seine Auffassung des Ganges der Dinge einigermaßen modificiren, oder auch über dieselbe hinausgehen, und ich will versuchen, in dieser Richtung einige Andeutungen zu geben, ohne freilich eine erschöpfende quellenmäßige Begründung hier bieten zu können. — Für Norwegen zunächst lassen die Rechtsquellen nur erkennen, daß des Königs Vögte (ármenn) für dessen Bewirthung zu sorgen hatten (GþL. § 3 und 170), wogegen die Auflegung allgemeiner Gastungen des Königs Beamten schon durch K. Hákon Hákonarson verboten wurde, welches Verbot dann, ausdrücklich auch auf den König selbst erstreckt, in das allgemeine Landrecht des K. Magnús überging (Landslög, Landv. b. § 1 und Kèttarb. § 1 nr. 6). Nicht viel Bestimmteres scheinen auch die Geschichtsquellen zu ergeben. Der Verf. hat allerdings eine stattliche Reihe von Zeugnissen über das Vorkommen der Gastung aus diesen zusammengestellt; aber die meisten von ihnen sprechen nur ganz allgemein von dem Bezuge der Gastung, ohne anzugeben, wer dieselbe gewährte, oder sie besprechen nur die Gastung, welche der König auf seinen eigenen

Höfen einnahm, oder allenfalls auch noch die andere, welche Landherrn und größere Bauern ihm gewährten, wobei jedoch ungesagt bleibt, wie weit diese hiezu verpflichtet waren oder aber die Leistung freiwillig anboten. Ausdrücklich bezeugt ist also insoweit auch durch die Geschichtsquellen nur, was wir aus den Rechtsquellen ohnehin schon wissen, daß die Königshöfe dazu benutzt wurden, um den Königen bei ihren Rundreisen im Reiche als Quartiere zu dienen, und daß es die Vögte des Königs, welche diese Höfe bewirthschafteten, waren, welche dabei für die „veizlur“ zu sorgen hatten, deren der König bedurfte. Etwas weiter führen indessen einzelne Ueberlieferungen, welche darauf hindeuten, daß wenigstens die Dienstleute des Königs und alle diejenigen, welche Krongut von demselben zu abhängigem Besitze erhalten hatten, dem König Gastung zu leisten hatten. Aus der Bezeichnung solcher Krongüter als „veizlujarðir“ oder „veizlur“, wie solche auch in den Rechtsbüchern wiederholt vorkommt, dürfte kein sicherer Schluß zu ziehen sein, da ja wie das Gastmahl, welches Einer dem Anderen gibt (die veizla in diesem Sinne), so auch das vom Könige gegebene Land (das „munus regium“ also) von dem „veita“ d. h. geben benannt sein konnte, und damit die Herleitung des Namens der veizlujörð von einer auf ihr ruhenden Gastungslast keineswegs nöthig ist. Auch den Umstand, daß die nur zu sehr precärem Besitzrechte verliehene veizlujörð immerhin sich noch die Eigenschaft als Krongut bewahrte, halte ich nicht für schlechthin ausschlaggebend; dagegen scheinen mir zwei Berichte über einzelne Vorkommnisse allerdings maßgebend. Das eine Mal wird erzählt (FMS. VI. S. 95—96; Morkinsk. S. 23; Flbk. III. S. 312), wie K. Magnús góði bei Þorkell dyrðill, einem Verwandten des königlichen Hauses und seinem Syſſelmanne, sich unversehends einfindet, um seine Gastung einzunehmen; da der König es darauf abgesehen hat, daß ein „veizlufall“ eintrete, d. h. der Mann, weil unvorbereitet, die Gastung nicht gehörig leisten könne, ist klar, daß in diesem Falle die Leistung keine freiwillige sein konnte, sondern auf einer Rechtspflicht beruhen mußte, oder daß wenigstens

der König dieselbe als eine ihm von Rechtswegen geschuldete betrachtete. Sodann aber findet sich in dem kleinen Stücke, welches die Flateyjarbók unter der Ueberschrift „Upphaf ríkis Haralds hárfagra“ bringt (I, § 461 S. 570), die Bemerkung: „þat fylgde rett jalla, at þeir skylldu gera Haralldi konungi veitzslu arliga ok allri hird hans“, und ist damit wenigstens der obersten Klasse der königlichen Dienstleute gegenüber ausgesprochen, daß sie dem König mit seinem ganzen Dienstgefolge zur Gastung verpflichtet sind. Weiterhin folgt dann eine Erzählung über einen Conflict, in welchen der Jarl Atli hinn mjófi mit des Königs Leuten gerieth, welche in der Fagrskinna § 10—11 ganz ähnlich wiederkehrt. Nach ihr sandte K. Harald, wenn er selbst verhindert war seine veizlur beim Jarle einzunehmen, seine Dienstleute zu solchem Behufe ab; diese aber luden dazu ganze Schaaren ihrer Angehörigen ein, und trieben auch sonst mancherlei Unfug, so daß der Jarl, nachdem es 3 Jahre lang so gegangen war, im vierten Jahre die Leute wegjagte, und „bað konúng taka sjálfan veizlu sína eða veizlufè“ (veizlugjöld). Da die ganze Stelle in der Heimskríngla, Haralds s. hárfagra, cap. 6, S. 51—52 sammt den ihr folgenden Quellen fehlt, mag man ja allenfalls mit G. Storm, Snorre Sturlassöns Historieskrivning S. 75 annehmen, daß der Bericht der Flbk. lediglich aus der Heimskr. und Fagrsk. compilirt sei, und daß die auch in der letzteren fehlenden Eingangsworte lediglich als ein nicht beweiskräftiger Zusatz des Compilators zu betrachten seien; immerhin aber würde schon aus dem unangreifbaren Zeugnisse der Fagrsk. sich ergeben, daß den Jarlen eine Gastungspflicht dem Könige gegenüber oblag, daß dieser die Gastung alljährlich einnehmen konnte, und daß er in den Jahren eine Geldentschädigung beanspruchen mochte, in welchen er sie in natura zu beziehen verhindert war. Aber allerdings läßt sich nicht mit Bestimmtheit annehmen, daß die jährliche Wiederkehr der Gastung und deren eventuelle Ablösbarkeit schon in der Zeit des K. Haraldr hárfagri festgestellt gewesen sei, da die Quellen des 13. Jahrhunderts oft genug Einrichtungen ihrer oder der nächst-

vorhergehenden Zeit in weit frühere Zeiten zurücktragen, und überdies ist nicht zu übersehen, daß sowohl die Zahl der mitzubringenden Begleiter als die Frage, ob der König bei eigener Verhinderung die Gastung auch durch seine Dienstleute einnehmen lassen durfte oder nicht, nach den obigen Angaben selbst als bestritten galt. Endlich stehen auch noch einzelne Angaben zu Gebote, aus welchen man darauf schließen kann, daß den Unterthanen als solchen eine gewisse Verpflichtung oblag, an der Leistung der Gastung sich zu betheiligen. In der Heimskr. Ólafs s. ens helga, cap. 72 S. 280 wird erzählt, daß der heilige Olaf nach der Sitte der früheren Könige in den Hochlanden jedes dritte Jahr die Gastung eingenommen habe, und ebenda cap. 172 S. 432 wird von demselben Könige berichtet, daß er einmal auf einer Rundreise durch dieselbe Landschaft von seinen Landherren und größeren Bauern zu Gast geladen worden sei, weil die nach Gesetz und Gewohnheit hergebrachte Zeit für die Einnahme der Gastung noch nicht abgelaufen war, und er somit ohne solche Beihilfe auf eigene Kosten hätte zehren müssen. Daß in den Hochlanden wenigstens eine gewisse Verpflichtung zur Gastung den Bauern oblag, wird sich aus diesen Angaben wohl schließen lassen, und ebenso daß diese in jedem dritten Jahre zu erfüllen war; aber den letzteren Satz wenigstens möchte ich nicht wagen ohne Weiteres zu generalisiren, denn die Hochlande waren damals längere Zeit unter schwedischer Oberhoheit gestanden (vgl. Oddr. cap. 48 in den FMS. X. S. 318 und Historia Norwegiæ in Storm, Monumenta S. 111), so daß auf sie möglicherweise schwedischer Brauch eingewirkt haben konnte, falls man nicht etwa gar die Einrichtung mit der von K. Harald beliebten Dreitheilung der Einkünfte unter Oberkönig, Unterkönig und Jarl in Verbindung bringen will (vgl. Heimskr. Haralds s. ens hárfagra, cap. 6 S. 52 und cap. 35 S. 74), und wenn der Verf. die Angabe der Laxdæla, cap. 12 S. 28 hierher beziehen will, nach welcher der König nach gesetzlicher Vorschrift, alle 3 Jahre die Brenneyjar zu besuchen hatte, um hier mit den Nachbarkönigen die internationalen Streitsachen auf friedlichem Wege

zu erledigen, so ist dagegen zu bemerken, daß diese Aufgabe mit dem Einnehmen von veizlur gar nichts zu thun hat. Weiterhin ist auch richtig, daß der heilige Ólaf 60 hirðmenn um sich zu haben pflegte, und daß die Bauern, als K. Ólafr kyrri diese Zahl verdoppelte, darüber klagten, und den König zur Rede stellten „fyrir hví hann hefði meira lið en lög váru til eða fyrri konúngar höfðu haft; þá er hann fór á veizlur, þar sem bœndr gerðu fyrir honum“ (Heimskr. Ólafs s. helga, cap. 55 S. 258, und Ólafs s. kyrra, cap. 4 S. 630); man wird hieraus immerhin schließen können, daß den Bauern als solchen, und zwar im ganzen Reiche, eine Gastungspflicht oblag, dagegen will mir nicht gerechtfertigt scheinen, wenn der Verf. S. 23 aus diesen Stellen den Schluß ziehen will, daß die Zahl der Begleiter, mit welchen der König die Gastung eingenommen hatte, auf 60 begrenzt gewesen sei. Allerdings ist richtig, daß der „hirðmenn“ Anfangs 60 waren; aber neben ihnen standen noch je 30 „gestir“ und „húskarlar“, und überdies wird nirgends gesagt, daß der König bei seinen Rundreisen einerseits sein ganzes Gefolge, und andrerseits nur dieses mit sich zu bringen pflegte. Ebensowenig ist darauf zu geben, daß K. Haraldr hárfagri zu den veizlur 60 hirðmenn mitzubringen pflegte (Fagrsk. § 11 S. 6), denn dabei wird ausdrücklich hervorgehoben, daß dabei nicht alle Anwesende mitgezählt seien, oder daß bei zwei Gastmählern, welche die Könige Magnús góði und Haraldr harðráði einander gaben, jeder von beiden 60 Begleiter mitbrachte (Morkinsk. S. 20), denn derartige Einladungen haben mit der Gastungspflicht der Bauern gar nichts zu thun. Nur soviel dürfte sich vielmehr aus jener Beschwerde über K. Ólaf kyrri schließen lassen, daß sich gewohnheitsmäßig ein gewisses Maß der Begleitung festgestellt hatte, welches die Könige zu den Gastungen mitzubringen pflegten, und daß die Bauern nicht ohne Grund befürchteten, die Vermehrung des königlichen Dienstgefolges möchte etwa zu einer Erschwerung ihrer Gastungslast führen. Ebensowenig darf man daraus, daß die Leute in den Hochlanden, als der heilige Ólaf sie mit 300 kampffähigen

Männern heimsuchte, darüber klagten, daß er mit einem Heer komme, „en ekki með því fjölmenni, er lög váru til“ (Heimskr. Ólafs s. ens helga, cap. 73 S. 281), sofort auf eine bestimmte, ziffermäßige Begrenzung der Begleiterzahl schließen, da ja damit recht wohl nur ein erhebliches Uebermaß der Anforderung dem bisher Ueblichen gegenüber bezeichnet sein mag, ohne jeden Gedanken an eine gesetzlich feststehende ziffermäßige Grenze. Ueberdies ist an und für sich schon wenig wahrscheinlich, daß gegenüber der Mannigfaltigkeit der Anlässe, welche Reisen des Regenten nothwendig machen konnten, von Anfang an die Gastung in Bezug auf die Zeit ihrer Einnahme wie in Bezug auf die Zahl der mitzubringenden Begleiter fest begrenzt gewesen sein sollte; einen weiteren Verdachtsgrund bietet aber in gleicher Richtung die Vergleichung des isländischen Rechtes, von welchem wir doch wissen, daß es sich erst zu Anfang des 10. Jahrhunderts vom norwegischen abgezweigt hat. Die isländischen Rechtsquellen erwähnen zwar des Anspruches auf Beherbergung und Stellung der nöthigen Pferde, welcher dem Bischofe bei seinen Visitationsreisen den Bauern seiner Diöcese gegenüber zustand; dabei wird aber der Gastungspflicht der letzteren weder in Bezug auf die Zahl der Begleiter noch in Bezug auf die Zeit der Reise irgendwelche Grenze gezogen, indem die Vorschrift, daß der Bischof von Hólar jedes Jahr, der Bischof von Skálholt aber je binnen dreier Jahre seinen ganzen Sprengel zu visitiren habe, nur dem Bischof, aber nicht den Bauern eine Schranke setzt. Bezüglich der Goden hinwiederum enthalten die Rechtsquellen gar keine derartige Bestimmung, und wenn die Geschichtsquellen zwar erkennen lassen, daß auch sie gelegentlich ihrer Rundreisen bei ihren Dingleuten Quartier zu nehmen pflegten, so ist aus ihnen doch weder zu erkennen, ob diesen irgendwelche Rechtspflicht in solcher Richtung oblag, noch auch ob deren allenfallsige Verpflichtung nach irgendwelcher Seite hin bestimmt begrenzt war; die Ljósvetninga s. cap. 6 und 7, welche sich allein etwas genauer über diese Verhältnisse ausspricht, zeigt zwar, daß eine allzugroße Zahl von Begleitern und ein allzulanges Ver-

weilen auf einem und demselben Hofe zumal in futterarmen Jahren als ein schwerer Mißbrauch empfunden und übel vermerkt wurde, läßt aber schlechterdings nicht auf das Bestehen einer festen gesetzlichen Grenze nach der einen oder anderen Richtung hin schließen. Dagegen kennen die Rechtsquellen die Bestimmung, daß jeder Bauer verpflichtet sei, die Leute, welche mit einem Täufling zur Kirche, oder mit einer Braut oder einem Bräutigam zur Hochzeit reisen, ferner Schiffer, welche zu ihrem Schiff, oder Dingleute, welche zum Ding oder vom Ding fahren, endlich Leute, welche behufs der Vornahme von Ladungen u. dgl. unterwegs sind, zu beherbergen und zu verköstigen (Kgsbk. § 1 S. 4, § 8 S. 24 und § 10 S. 27; Staðarhb. § 1 S. 2, § 19 S. 29, § 20 S. 31, § 21 S. 31 und § 25 S. 35 u. s. w.), doch so, daß zwar jeder Bauer Dach und Fach, aber nur der dingsteuerpflichtige auch Kost und Heu umsonst zu liefern hat, wogegen der Aermere für diese letztere Leistung Bezahlung fordern darf; die Zahl der Aufzunehmenden ist dabei aber gesetzlich bestimmt. Aus der Grettla, cap. 16 S. 29 ist indessen zu ersehen, daß die Dingleute noch zu Anfang des 11. Jahrhunderts sich selbst zu verköstigen hatten, und somit ihre Nahrungsmittel bei sich zu führen pflegten; der Auszug aus der Vígastyrs s. cap. 6 S. 289 zeigt überdies, daß sogar ein Gode damals in die Lage kommen konnte, sich die Aufnahme bei einem einzelnen Bauern durch besonderen Vertrag ausbedingen zu müssen. Von hier aus ergibt sich mir folgende Vermuthung über den Entwicklungsgang der Gastungspflicht im Norden. Wo immer nicht anderweitig für die Bequemlichkeit der Reisenden gesorgt ist, sehen sich diese nothgedrungen auf die Gastfreundschaft der Eingesessenen angewiesen, welche zu verweigern einem anständigen Manne gegenüber geradezu als Beleidigung gilt, und zwar in erhöhtem Maße dann, wenn der um Aufnahme Nachsuchende solche von Leuten begehrt, welche zu ihm in einem Verhältnisse der Abhängigkeit oder Unterordnung stehen. Es begreift sich, daß unter solchen Umständen der Anspruch auf die herkömmliche Beförderung, Beherbergung und Bewirthung leicht den Cha-

rakter eines Rechtsanspruches annehmen konnte, zumal dann, wenn entweder die Reise eine aus zwingenden Gründen unternommene, nicht eine bloße Vergnügungsreise war, und wenn der Reisende dem Quartiergeber als der Vornehmere oder Uebergeordnete gegenüberstand; nicht minder begreift sich aber auch, daß jener Anspruch noch auf lange hinaus sowohl seiner Existenz als seinem Umfange nach eine gewisse Unfertigkeit zeigen und zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten eine sehr verschiedene Ausprägung erlangen konnte. In der älteren Zeit, in welcher alle Regierungsgewalt durch deren Träger persönlich ausgeübt werden mußte, war dieser nun selbstverständlich schon durch das öffentliche Interesse selbst zu beständigem Herumreisen in seinem Gebiete genöthigt, und in einer Zeit der reinsten Naturalwirthschaft und zugleich sehr wenig entwickelter Verkehrsverhältnisse mußten sich die Häuptlinge überdies auch aus wirthschaftlichen Gründen zu fortwährendem Herumziehen veranlaßt sehen, um den Ertrag ihrer zerstreuten Besitzungen je an Ort und Stelle verzehren zu können. Natürlich wurden bei den hierdurch bedingten Rundreisen zunächst die eigenen Güter des Häuptlings in Anspruch genommen, soweit es galt, für Beherbergung, Bewirthung oder Stellung von Pferden zur Weiterbeförderung zu sorgen; soweit aber dieses Auskunftsmittel nicht reichte, mußte anderweitig Rath geschafft werden, und griff man dabei zunächst auf die Beamten und Dienstleute, dann auf die Schutzleute und Hintersassen des Herrschers, eventuell aber auch auf das gesammte übrige Volk und dessen allgemeine Unterthanenpflicht zurück. Bezüglich der Leistungen dieser letzteren Art mochte nun zunächst recht sehr zweifelhaft sein, wie weit sie auf rechtlicher Verpflichtung, oder nur auf dem guten Willen der Leistenden beruhten, und mochte die Gastung Seitens des Königs als eine von allen Unterthanen geschuldete beansprucht werden, während diese letzteren doch nur eine freiwillige Leistung in derselben sehen wollten, wie etwa Ásgrim Úlfsson dem K. Haraldr hárfagri zwar Geschenke darbringen, aber keine Schatzung zahlen mochte (Landnáma, V. cap. 6 S. 292—93). Allmählich erst

wurde durch die Gewohnheit die rechtliche Erzwingbarkeit der Leistung festgestellt, und theils dieser Umstand, theils aber auch der Uebergang zu einer minder persönlichen Regierungsweise und die allmählige Ersetzung der früheren Naturalwirthschaft durch eine annähernde Geldwirthschaft mußte zur Fixirung der Gastungspflicht, und weiterhin auch wohl zu einer Verwandlung derselben in eine Abgabe führen, ganz wie sich in Norwegen dieselbe Veränderung auch bezüglich des leiðangr, d. h. der Heerlast, vollzog. Es begreift sich von hier aus, daß die Gastungspflicht in den Rechtsbüchern gar nicht, und in den Geschichtsquellen immer nur in sehr unbestimmter Weise besprochen wird; recht bezeichnend ist aber, daß nicht nur in Schweden dieselbe Verordnung von Alsnö, in welcher K. Magnus Ladulås den Großen seines Reiches die widerrechtliche Forderung der Gastung verbot, sich bemüssigt sah, zugleich auch für die Beherbergung und Bewirthung der Reisenden um billiges Entgelt zu sorgen, sondern daß auch K. Eirikr Magnússon und Hákon Magnússon in letzterer Richtung sich für Norwegen bemühten, und daß der letztere nach seiner Thronbesteigung die betreffende Verordnung nochmals zu erneuern für gut fand (Norges gamle Love, III, S. 136—37, und IV, S. 357—59). Im Uebrigen glaube ich aber noch besonders hervorheben zu sollen, daß die fleißigen Ausführungen des Verf. über das Gastungsrecht der Bischöfe in den verschiedenen nordischen Staaten auch für die Geschichte des Kirchenrechts ein sehr erhebliches Interesse bieten.

Die zweite Abhandlung bespricht „die altschwedischen Festiger“ (S. 97—173), und hält sich somit ausschließlich auf dem Boden des schwedischen Rechts. Sie ist der Hauptsache nach gegen die Darstellung des Institutes gerichtet, welche von Amira in seinem Nordgermanischen Obligationenrechte I, S. 269—81 gibt, und will zumal die Auffassung der „fastar“ als Vertreter der Dingversammlung nicht gelten lassen. Dabei scheint indessen doch Amira's Meinung nicht ganz richtig verstanden zu sein. Derselbe sagt S. 276 „daß die fastar Mitglieder der Thingversammlung oder doch einer solchen Versammlung sein müssen, welche

zum Ersatz der Thingversammlung dienen kann“, und gibt damit zu erkennen, daß er hier, wie dies sonst so oft vorkommt, den Dingversammlungen andere Versammlungen von Leuten gleichgestellt wissen will, vor denen die betreffenden Handlungen mit derselben Wirkung sollten vorgenommen werden können wie vor jenen. Es wird dabei an Versammlungen zu denken sein, wie sie die norwegischen Rechtsquellen als „fjöldi manna“ bezeichnen, und zu welchen sie die Kirchversammlungen, die Gildezusammenkünfte und die Mannschaft eines größeren Schiffes zählen, oder wie sie das isländische Recht unter der Bezeichnung „búar“, d. h. Nachbarn, kennt. Zumal bei den letzteren zeigt sich sehr deutlich die, freilich begrenzte, Gleichwerthigkeit der Nachbarn mit der Dingversammlung, sofern die Beiziehung der ersteren nicht selten nur für den Fall als genügend, oder doch provisorisch genügend erachtet wird, da eine Dingversammlung nicht rechtzeitig angegangen werden kann. Hier wie dort haben aber die beigezogenen Personen nicht etwa bloß zu Zwecken der Beweisführung zu dienen, und auch nicht bloß dem betreffenden Vorgange größere Offenkundigkeit zu sichern, sondern unter Umständen auch selbständig in denselben einzugreifen, nicht etwa weil sie selber an demselben betheiligt waren, denn es ist etwas rein Zufälliges, wenn hin und wieder einspruchsberechtigte Verwandte des Veräußerers u. dgl. unter ihnen auftreten, sondern weil sie als unparteiische Vermittler für die formelle und materielle Billigkeit und Rechtsbeständigkeit des Vorganges zu sorgen haben, wie dies ja auch bei der Dingversammlung der Fall war, wenn sie z. B. eine Auflassung durch vápnatak bestätigte. Man mag ja darüber streiten, ob die Bezeichnung „Ersatz der Thingversammlung“ für derartige kleinere Versammlungen strengstens zutreffend ist, wie ich dies allerdings glaube; aber jedenfalls ist klar, auf welcherlei Versammlungen Amira sich bezieht, und in welchem Sinne er jene Bezeichnung verstanden wissen will. Wenn mir hiernach der Unterschied zwischen des Verf. und Amira's Auffassung nicht so sehr erheblich erscheint, so erkenne ich doch dankbar an, daß der erstere durch die monographische

Behandlung seines Themas dieses im Einzelnen in ein helleres Licht gerückt hat. Der Gegensatz der verschiedenen Provincialrechte unter sich und gegenüber dem Stadtrechte sowohl als den späteren Landrechten wird namentlich auch durch die fleißige Heranziehung des urkundlichen Materiales ungleich lebendiger von ihm zur Anschauung gebracht, als dieses in der knappen Gesammtdarstellung Amira's der Fall ist, und der Natur der Sache nach sein kann.

Die dritte Abhandlung endlich, deren Gegenstand „der Ursprung des norwegischen Sysselamtes" bildet (S. 175 bis 215), hat es lediglich mit dem norwegischen Rechte zu thun. Der Verf. sucht darzuthun, daß das Amt von Anfang an ein weltliches und obrigkeitliches, und dabei ein hinreichend bedeutsames gewesen sei, um auch Männern höchsten Ansehens verliehen werden zu können; hierdurch habe dasselbe sich von der weit geringer geachteten „ármenníng" scharf unterschieden, während es doch andrerseits nicht jenes aristokratische Gepräge gezeigt habe, wie dieses der Würde des „lendrmaðr" eigen gewesen sei. Er vermuthet endlich, daß das Amt ursprünglich nur für die Grenzlande und Schatzlande bestimmt gewesen, und erst hinterher auch auf die Stammlande selbst übertragen worden sei. Der Verf. hält somit, wenn auch etwas modificirt, die von den norwegischen Historikern seinerzeit aufgestellte Annahme fest, daß das Amt der „sýslumenn" in Norwegen im Großen und Ganzen erst in vergleichsweise später Zeit, wenn auch nicht gerade erst unter K. Sverrir, eingeführt worden sei; ich vermag mich indessen dieser Annahme doch nicht anzuschließen. Ich kann zunächst die Bemerkung nicht richtig finden, daß das Amt ursprünglich nur den Grenz- und Schatzlanden angehöre. Der Verf. selbst weist aus den Quellen nach (S. 183 und 204), daß bereits K. Ólaf Tryggvason die „sýslur ok ármenningar" im Drontheimischen besetzte, und daß später Eirikr jarl in Rogaland „sýslumenn" hatte; sogar noch etwas weiter hinauf in der Zeit führt der Bericht der Færeyínga s. cap. 14 (Flbk. I, S. 134—36) über Þórálf in Heiðmörk, den Sysselmann der hochländischen Könige. In allen diesen Fällen

handelt es sich um norwegische Stammlande; bezüglich der Grenzlande aber reicht nur die Angabe der Eigla über die „konúngssýsla á fjalli“ in Hálogaland, und bezüglich der Schatzlande die Angabe der Færeyínga s. über Brestir Sigmundarson unter Hákon jarl, sowie die Angabe der Njála über zwei Syssełmänner des Sigurðr Orkneyingajarl noch etwas weiter in der Zeit hinauf, von welchen letzteren beiden überdies der eine in Straumsey gesessen war, also keinem Schatzlande des Jarles angehörte. Die geschichtlichen Belege genügen also kaum, um das höhere Alter des Amtes in den entfernteren Ländern zu beweisen, und wenn die älteren Quellen desselben zwar allerdings in diesen häufiger erwähnen, so dürfte sich dies doch einfach daraus erklären, daß es zumeist Conflicte mit fremden Herrschern sind, welche zu dessen Erwähnung die Veranlassung geben. Sodann aber ist zwar richtig, daß in den Provincialrechten sowohl als in den älteren Geschichtsquellen nur wenig von „sýslumenn“ gesprochen wird, während in den späteren geschichtlichen sowohl als Rechtsquellen sehr häufig von denselben die Rede ist; aber es fragt sich doch, ob man hieraus ohne Weiters auf eine spätere Entstehung des Amtes schließen dürfe, und ob nicht vielmehr dieser Umstand in ganz anderer Weise zu erklären sei. Der Verf. selbst hat bereits ganz richtig hervorgehoben (S. 179—80), daß „sýsla“ von Haus aus ganz allgemein „Geschäft, Verrichtung, Dienst, Auftrag“ bedeute; von hier aus kann der Ausdruck natürlich auch für jedes Amt gebraucht werden, welcher Art dasselbe auch sei, und in der That kommt nicht nur die Bezeichnung „biskupssýsla“ oft genug für das Bisthum gebraucht vor, sondern es sprechen auch die GþL. § 3 (vgl. Sverris Kr. R. § 2) einmal von einer Zahlung, welche „ármaðr konúngs eða lendrmaðr, hverr í sinni sýslu“ zu entrichten hat, und in § 30 (vgl. Sverris Kr. R. § 80) von „yfirsóknarmenn er þar eigu sýslur bæði af konúngs hendi ok biskups“, und wenden somit den Ausdruck unbedenklich auf das Amt und den Bezirk aller und jeder Beamten, insbesondere auch der ármenn und lendirmenn an, ganz wie anderwärts von „umboð“ und „umboðs-

menn“ oder „erindrekar konúngs“ in gleich umfassendem Sinne gesprochen wird. Von hier aus läßt sich die Frage aufwerfen, ob nicht etwa dem späteren häufigeren Auftreten der Syßelmänner ein bloßer Wechsel in der üblichen Bezeichnung des Amtes zu Grunde liegen möge, welche das Amt selbst völlig unberührt ließ, und in der That scheinen mir überwiegende Gründe für die Bejahung dieser Frage zu sprechen. Der „lendrmaðr“ wird bereits durch diesen seinen Namen als ein mit Land ausgestatteter Mann bezeichnet, und in der That war der Besitz vom König verliehener „veizlur“ für den Erwerb der Würde nothwendig; von hier aus kann gesagt werden, daß der Sohn eines Landherrn nur insolange an dem Stande seines Vaters Antheil nahm, als er „í landvonum“ sei, d. h. noch begründete Aussicht habe, selbst vom König mit Land ausgestattet zu werden (BþL. I, § 12; II, § 20), und es ist nur ein anderer Ausdruck desselben Gedankens, wenn es anderwärts heißt, daß ein solcher nur bis zum vollendeten 40. Lebensjahre den Stand seines Vaters theile (GþL. § 206, vgl. § 37; EþL. I, § 48), von da an aber nur noch zu den „höldar“ zähle, wenn er nicht selbst wieder Land vom König erhalte (GþL. § 200). Aber allerdings war die Theilnahme am Stande der „lendirmenn“ doch wieder nicht schlechthin an den Besitz von „veizlur“ geknüpft. Wie der Sohn eines Landherrn innerhalb gewisser Grenzen den Stand seines Vaters theilte, so behielt andrerseits auch der Landherr dann seine Würde, wenn der König ihm seine „veizlur“ wieder nahm (GþL. § 206), und im einen wie im anderen Falle gab es also Landherren, welche doch kein geliehenes Krongut besaßen. Ueberdies zählten auch nicht alle Inhaber von veizlur zu den Landherren, obwohl der Name sprachlich auf sie alle paßte; die Hirðskrá, § 18 und 36, fordert für diese veizlur von mindestens 15 M. Ertrag, und der Königsspiegel, cap. 27 (S. 70 ed. Brenner) rechnet die Inhaber kleinerer „veizlur“ zwar zu den „húskarlar konúngs“, aber nicht zu den „lendirmenn“. Neben dem ihnen verliehenen Krongute sehen wir aber die Landherren auch noch über bestimmte Landschaften gesetzt,

über welche ihnen des Königs „sýsla“ oder „umboð“ anvertraut war, wie denn die Hirðskrá, § 19, selbst noch der Möglichkeit gedenkt, daß ein solcher vom König mit einer sýsla beliehen sein könne; das Amt konnte dabei entweder als „veizla“ oder als „lèn“ gegeben sein (oder selbst theils das eine, theils das andere, vgl. z. B. Heimskr. Ólafs s. ens helga, cap. 132, S. 366), und konnte im ersteren Falle geradezu die Grundlage der Landherrnwürde abgeben. War nun dem einzelnen Landherrn eine sýsla übertragen, so zählte er der Natur der Sache nach zu den sýslumenn so gut wie alle anderen Inhaber einer solchen, und es war nur sein höherer Titel und Rang (nafnbót), was ihn von seinen übrigen Collegen unterschied; der Natur der Sache nach wird ferner der weit vornehmere Landherr auch über größere Bezirke gesetzt gewesen sein als die Sysselmänner geringeren Schlages. Es begreift sich nun leicht, daß der Titel der sýslumenn auf die geringeren Angehörigen der Klasse sich beschränkte, während die höherstehenden mit dem ihnen zukommenden vornehmeren Titel der lendirmenn bezeichnet wurden, und andrerseits die allergeringsten, die ármenn nämlich, nicht einmal jenes Titels gewürdigt wurden, und ist dies in der That um nichts auffälliger, als daß man umgekehrt nur die größeren Kronvasallen als lendirmenn bezeichnete, während sich die kleineren mit dem geringeren Titel der húskarlar begnügen mußten. Daß aber die sýslumenn in den Rechtsquellen sowohl als in den Geschichtsquellen erst seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts häufiger genannt werden, erklärt sich theils daraus, daß in den Rechtsbüchern mit Vorliebe andere, gleich weit reichende Titel, wie umboðsmenn, erindrekar, yfirsóknarmenn konúngs gebraucht wurden, während gleichzeitige, und darum auch auf Persönlichkeiten geringeren Schlages näher eingehende Geschichtswerke erst seit der Mitte des 12. Jahrhunderts zu Gebote stehen, theils aber möglicherweise auch daraus, daß die Begrenzung der Klasse der lendirmenn vielleicht nicht zu allen Zeiten die gleiche war, vielmehr in der älteren Zeit auch wohl die Besitzer kleinerer Krongüter als von 15 M. Ertrag mit umfassen mochte. An ein

späteres Aufkommen der sýsla selbst braucht meines Erachtens jedenfalls nicht gedacht zu werden.

3. Bezüglich Norwegens möchte ich zunächst auf einige Werke hinweisen, welche, ohne unmittelbar rechtsgeschichtliche Zwecke zu verfolgen, doch auch für den Rechtshistoriker von der höchsten Bedeutung sind, nämlich auf Ernst Sars, Udsigt over den norske Historie, von welchem Werke kürzlich (1887) der dritte Band erschienen ist, nachdem der erste bereits im Jahre 1873 (zweite Auflage 1877), und der zweite im Jahre 1877 erschienen war, — A. Chr. Bang, Udsigt over den norske Kirkes Historie under Katholicismen (1887), — endlich Joh. Fritzner, Ordbog over det gamle norske Sprog (zweite Ausgabe, 1886 ff., bis jetzt 13 Hefte, bis „lamabarningr“, S. 400 des zweiten Bandes reichend). Fritzner's Wörterbuch zeichnet sich, zumal in dieser seiner zweiten, um mindestens das Dreifache vermehrten Ausgabe, durch sorgsame Beachtung des juristischen Sprachgebrauches, fleißige Angabe von Belegstellen, zumal auch aus den sonst weniger benutzten Urkunden, endlich durch umsichtige Verweisungen auf die neuere Literatur aus, und bietet in allen drei Richtungen der rechtsgeschichtlichen Forschung ein ausgezeichnet brauchbares Hilfsmittel dar. Bang's Kirchengeschichte zeigt nicht nur einsichtsvolle Benutzung der neueren Literatur seit R. Keyser's bahnbrechendem Werke (1856—58), sondern beruht auch auf eigenem ausgebreitetem Quellenstudium, und gewährt zumal in ihrem 6. und 7. Abschnitte, welche die kirchlichen Institutionen, dann Leben und Praxis der Kirche behandeln, dem Rechtshistoriker ebensogut wie dem Kirchenhistoriker vielfach willkommene Belehrung. Endlich der dritte Band von Sars, welcher die Geschichte Norwegens in den Jahren 1319—1536 enthält, zeigt dieselbe geistreiche und anregende Behandlung seines Stoffes, wie diese den beiden früheren Bänden eigen ist; aber mit Bedauern vermißt man ein näheres Eingehen auf die Rechtszustände des Landes während der Unionszeit, und überdies dürfte die Stellung des Verf. zu den heutigen politischen Bewegungen seines Vaterlandes in einer übertrieben scharf aus-

geprägten unionsfeindlichen und antiroyalistischen Beurtheilung der Ereignisse jener früheren Zeit sich bemerkbar machen. — Zur eigentlich rechtsgeschichtlichen Literatur mich wendend, sehe ich zunächst ab von zwei Bereicherungen, welche das Quellenmaterial seit der Zeit erfahren hat, da ich zum letzten Male in dieser Zeitschrift „über neuere Ausgaben älterer nordgermanischer Rechtsquellen" zu berichten hatte (Bd. XXVIII S. 65—77). Die von Edw. Sievers herausgegebenen „Tübinger Bruchstücke der älteren Frostuthingslög" (1886) wären in dieser Richtung zu nennen, und „Borgarthings ældre Kristenret i fotolithografisk Gjengivelse efter Tönsbergs Lovbog fra c. 1320" (1886); aber die letztere Publication liefert nur ein vortrefflich ausgeführtes Facsimile einer früher schon bekannten und benutzten Handschrift, die erstere dagegen, welche Bruchstücke eines völlig neuen Textes einer der wichtigsten Quellen bringt, regt so verwickelte quellengeschichtliche Fragen an, daß ich vorzog, über dieselben mich in einer norwegischen Zeitschrift (Historisk Tidsskrift, II. Reihe, 6. Bd., S. 203—35) einläßlicher auszusprechen, als dies in einer deutschen hätte geschehen können, und ich kann auf die dort gegebene Erörterung um so leichter verweisen, als diese zufolge der ungewöhnlichen Zuvorkommenheit der Redaction in deutscher Sprache erscheinen durfte. Aus ähnlichen Gründen muß ich hier auch auf die Besprechung der sehr interessanten Untersuchung „zur Textgeschichte[1]) der Frostuþingsbók" verzichten, welche K. v. Amira im 32. Bande der Germania, S. 129—64 veröffentlicht hat; die detaillirten Erörterungen über die verschiedenen norwegischen und isländischen Wergeldstafeln, von welchen dieselbe ausgeht, können nur mittels eines ebenso genauen Eingehens auf alle Einzelnheiten geprüft und beurtheilt werden, wozu hier schlechterdings der Raum fehlt. Dagegen habe ich hier eine Schrift von Dr. Max Pappenheim (jetzt Professor in Kiel) „Ein altnorwegisches Schutzgilde-

[1]) Nicht „Texteskritik", wie auf S. 616 des XXX. Bandes dieser Zeitschrift durch ein unliebsames Versehen gedruckt steht!

statut, nach seiner Bedeutung für die Geschichte des nordgermanischen Gildewesens erläutert" (Breslau, Wilh. Köbner, 1888; VIII u. 168 S. 8°) zur Sprache zu bringen, nachdem ich desselben Verf. Schrift über die altdänischen Schutzgilden bereits in Bd. XXVIII dieser Zeitschrift, S. 341—53, einer eingehenderen Besprechung unterzogen habe.

Das Werk bietet mehr, als sein Titel verspricht, denn statt eines norwegischen Gildestatutes bringt dasselbe deren zwei, und seine einleitenden Untersuchungen reichen weit über eine bloße Erläuterung des von ihm so bezeichneten Schutzgildestatutes hinaus. Der Verf. betrachtet nämlich zunächst in 7 Paragraphen „die altnorwegischen Gilden und Gildeskraen, insbesondere das Bartholinsche Statut" (S. 1—10), „die Gildegelage und Gildeversammlungen" (S. 11—29), „die Begründung der Gildebrüderschaft nach Art und Bedeutung" (S. 30—59), „die Verfassung der Gilde" (S. 60—79), „das Strafrecht der Gilde" (S. 79—98), „die gegenseitige Unterstützungspflicht der Gildebrüder" (S. 98—120), endlich „Schicksale und Bedeutung der altnorwegischen Schutzgilden" (S. 120—42); sodann aber bringt er anhangsweise in Abdruck und Uebersetzung sowohl das „Bartholinsche Schutzgildestatut" als auch das „Gildestatut von Onarheim" (S. 145—59 u. 160—67). Von den drei uns erhaltenen norwegischen Gildestatuten werden also zwei neuerdings herausgegeben, und rechtfertigt sich sowohl deren Herausgabe als die Weglassung des dritten Statutes vollkommen. Das letztere gehört einer deutschen Gilde in Bergen an, wie es denn auch in plattdeutscher Sprache abgefaßt ist; es wurde überdies von Yngvar Nielsen mit dessen bekannter Sorgfalt veröffentlicht, und bedarf somit keines Neudruckes. Dagegen wurde das vom Verf. so genannte Bartholin'sche Statut nur von Grimur Jónsson Thorkelin (1786), und das Statut von Onarheim nur von Markus Schnabel, bezw. Hans Ström (1781), und dann nochmals von Suhm, bezw. Nyerup (1828) herausgegeben, und sind alle diese Ausgaben sehr fehlerhaft; ein sorgsamer Abdruck beider Statute ist demnach sehr erwünscht, und

beide sind überdies zweifellos norwegischer Herkunft. Schwer hält es, Ort und Zeit der Entstehung beider Statute zu bestimmen. Das zuerst von H. Ström edirte Statut liegt in einer Handschrift vor, welche zu Strandebarm im Hardangerfjord gefunden wurde. Es bezeichnet sich selbst als einer Olafsgilde angehörig, und da ein Eintrag auf dem ersten Blatte der Handschrift eine Schenkung bespricht, welche im Beisein eines Mannes aus Tysnes und aller Gildebrüder an diese Gilde gemacht wurde, und deren Gegenstand ein Hof im Myrdale bildete, liegt der Schluß nahe, daß diese Gilde ihren Sitz auf der Insel Tysnes gehabt haben möge, welche nicht allzuweit von Strandebarm entfernt am Eingange des Hardangerfjordes liegt, während zugleich nicht allzu entfernt im Kvindeherred ein Myrdalsvand und Myrdalstinder, dann ein Hof Myren vorkommt, und wenig nördlicher, Strandebarm gegenüber, ein Myrdalsfoß sich findet. Da überdies in einer Urkunde aus dem Jahre 1327 eine St. Olafsgilde zu Onarheim auf Tysnes besprochen wird, kann es kaum als zu gewagt erscheinen, wenn man das Statut gerade auf diese bezieht; da ferner unsere Handschrift vom Jahre 1394 datirt ist, kann das Statut jedenfalls nicht jünger sein, während dessen Sprache immerhin auf ein etwas höheres Alter desselben hinzuweisen scheint. Zweifelhafter steht die Sache bezüglich des zweiten Statutes. Dasselbe liegt uns nur in einer Abschrift von Árni Magnússon's Hand vor, welche in den Bartholin'schen Collectaneen aufbewahrt ist, während das Original, welches ein Student aus Bergen besessen hatte, längst verschollen ist. Thorkelin's Vermuthung, daß das Statut der Gilde zu Onarheim angehören möge, scheint sich nur darauf zu stützen, daß er von dem Bestehen einer Olafsgilde daselbst wußte, und von jener anderen auf diese bezüglichen Aufzeichnung keine Kenntnis hatte. Wenn ferner Chr. Lange (De norske Klostres Historie, S. 410 der ersten und S. 263 der zweiten Ausgabe) das Statut auf Kinsarvig in Hardanger bezieht, so liegt dem doch wohl nur die doppelte Thatsache zu Grunde, daß die Handschrift aus der Gegend von Bergen gekommen war und daß

Bischof Neumann auf Grund von Mittheilungen des Propstes Niels Hertzberg das Bestehen einer großen Gildstube in Kinsarvig nachgewiesen hatte, welche noch bis in das vorige Jahrhundert herab in Gebrauch gewesen war (Urda, I, S. 98—100; vgl. jetzt auch L. Daae, Norske Bygdesagn, 2. Ausg., I, S. 61—69); indessen dürfte doch auch diese Stütze zu schwach sein, um den auf sie gebauten Schluß zu tragen. Nicht einmal soviel scheint mir festzustehen, daß das Statut nach Hardanger gehöre, wie Yngvar Nielsen in seinem Vortrage über die St. Katharinen- und Dorotheengilde in Bergen S. 2 annimmt (Forhandlinger i Vidensk. Selsk. i Christiania, 1878); ich möchte vielmehr, worauf auch unser Verf. gelegentlich hindeutet (S. 56—58, dann S. 74 bis 75), darauf Gewicht legen, daß nicht nur neben landwirthschaftlichem Betriebe der Gildebrüder (art. 27—29) auch Kaufleute als solche genannt werden (art. 30), sondern daß überdies der Besitz eines Hauses, nicht eines Bauernhofes, als Grundlage der Zugehörigkeit zur Gilde bezeichnet wird (art. 8 u. 12; vgl. art. 14, 25 u. 34), und hieraus den Schluß ziehen, daß das Statut einer Stadt und nicht dem flachen Lande angehört habe. Es ließe sich zunächst an Bergen denken, wo frühzeitig zahlreiche Gilden bestanden, unter denen ich freilich keine Olafsgilde nachzuweisen vermag (vgl. Yngv. Nielsen, Bergen fra de ældste Tider indtil Nutiden, S. 161). Mit Sicherheit ergibt sich nur, daß das Statut norwegischer Herkunft ist, worauf nicht nur dessen Sprache und Orthographie, sondern auch dessen Inhalt hinweist, wie z. B. die Erwähnung des fylki in dessen art. 26; aus sprachlichen Gründen setzt der Verf. dessen Entstehungszeit ferner in das 13. Jahrhundert (S. 6), genauer nicht vor die Mitte des 13. Jahrhunderts (S. 102), oder etwa um 1250 (S. 121), was ja richtig sein mag, obwohl mir auch der Anfang des 14. Jahrhunderts nicht ausgeschlossen zu sein scheint. — Bezüglich der Entstehung der Gilden hält der Verf. die in seinem früheren Werke dargelegte Ableitung derselben vom „fóstbrœðralag“ fest, und sucht dieselbe gegen die von mir erhobenen Bedenken zu vertheidigen, indem er an drei verschiedenen

Stellen (in § 2, 3 u. 7) auf die Frage zurückkommt. Auch er erkennt zwar an, daß schon in der heidnischen Zeit Gelagsgenossenschaften bestanden, welche sich zu bestimmten Zeiten zu gemeinsamem Trunke zu vereinigen hatten, und daß diese als Gilden bezeichnet wurden; daß ferner diese Genossenschaften unter diesem ihrem Namen in die christliche Zeit übergingen, und daß ihnen für ihre Versammlungen ein höherer Frieden, eine gewisse Gerichtsbarkeit über die hier vorfallenden Streitigkeiten, und eine gewisse Publicität für die hier vorgenommenen Rechtshandlungen zugestanden gewesen sei. Aber er meint doch, daß die zur städtischen oder auch ländlichen Schwurbrüderschaft Zusammentretenden höchstens etwa an jene bereits bestehenden Gelagsgenossenschaften angeknüpft haben könnten, um ihrem Bunde einen Ausdruck zu geben, daß aber das über die Gelage weit hinausgehende, die Person der Gildebrüder in ihrer Totalität ergreifende, deshalb an allen Orten und zu allen Zeiten wirksame, und eine Verwerthung in den verschiedensten Richtungen gestattende Brüderschaftsverhältnis auf der Grundlage der Gelagsgenossenschaft allein nicht erwachsen sein könne (S. 12—16). Während ich also annehme, daß an die alten, gesetzlich vorgesehenen Trinkgenossenschaften, welche bereits als „gildi“ ebensowohl wie als „samburðaröl“ oder als „hvirfingsdrykkjur“ bezeichnet worden waren, hinterher da und dort weitere und bleibendere Beziehungen unter den Verbundenen sich angeschlossen haben, und als Beleg für die Möglichkeit einer solchen Entwicklung geltend mache, daß erbrechtliche sowohl als Befugnisse zu Blutrache und Bußbezug auch an andere genossenschaftliche oder herrschaftliche Verbände nach norwegischem wie nach isländischem Rechte sich nachweisbar angeschlossen haben, will der Verf. hierauf kein Gewicht gelegt wissen, wogegen er ganz natürlich und unanstößig findet, daß aus dem höchst persönlichen und ganz individuell gestalteten „fóstbrœðralag“ hinterher territorial fundirte, einem beliebigen Wechsel der Personen unterliegende Corporationen erwachsen seien, welche den Namen nicht nur, sondern auch die ganze äußere Erscheinungsform jener Trinkgenossenschaften angenommen

hätten. An einer anderen Stelle (S. 32—46) sucht derselbe sodann seine Ableitung der Gilden von der Blutbrüderschaft noch specieller zu begründen. Als das entscheidende Moment betrachtet er dabei die eidliche Eingehung beider, ein Moment rein äußerlicher Art also, auf dessen Unwesentlichkeit schon die bekannten Worte Karls des Großen im Cap. Heristallense von 779, § 16: „De sacramentis per gildonia invicem coniurantibus, ut nemo facere præsumat; alio vero modo de illorum elemosinis aut de incendio aut de naufragio, quamvis convenientias faciant, nemo in hoc iurare præsumat", hätten aufmerksam machen können, welche ganz deutlich eine nichteidliche Eingehung der Gilden neben die eidliche stellen. Wenn somit im Frankenreiche die Gilden bestehen und ihre Zwecke verfolgen konnten, gleichviel ob sie eidlich eingegangen worden waren oder nicht, warum sollte da nicht auch im Norden die eidliche Eingehung für ihren Bestand unwesentlich gewesen sein können? Weiterhin soll der Typus des „fóstbrœðralag" in der Gilde mit einer Reihe ihm ursprünglich fremder und erst im Lauf der Entwicklung mit ihm verbundener Elemente vermischt worden sein, und werden die Localisirung der Gilde, ihre Christianisirung und ihre Verbindung mit den Gelage als solche fremde Elemente bezeichnet; aber vergeblich sieht man sich nach einem Beweise dafür um, daß diese angeblich fremden Elemente wirklich erst später in das Gildewesen hineingekommen, und daß in den Zügen, welche die Gilde im späteren Sinne des Wortes mit der Blutbrüderschaft gemein hat, in dem Antheile nämlich der Gildbrüder an der Verfolgung der Tödtung eines ihrer Angehörigen, der Ausgangspunkt ihrer Entwicklung zu suchen sei. Dies führt mich auf ein Bedenken, welches ich schon dem früheren Werke des Verf. gegenüber, wenn auch nur im Vorübergehen, zu erheben im Falle war (a. a. O. S. 342—43). Auch in seiner neueren Schrift geht dieser wieder von dem Begriffe der Schutzgilde als von einem feststehenden aus, und behandelt insbesondere die Eigenschaft einer religiösen Genossenschaft bei den Gilden als etwas Späteres (vgl. z. B. S. 2, 5, 109 u. s. w.), ganz wie er die gelegentliche Function

der Gilde als Assecuranzgesellschaft nur als eine spätere Zuthat zu behandeln scheint (S. 110 ff.); für das Gildewesen überhaupt und dessen Entstehung wird demnach von ihm ein Moment als entscheidend betrachtet, welches doch nur einzelnen Gilden eigen, anderen dagegen völlig fremd ist. Nun finden wir aber in den Quellen nirgends zwischen Schutzgilden und anderen Gilden unterschieden, und vergebens suchen wir in denselben nach einer die ersteren bezeichnenden Benennung; Begriff und Name der Schutzgilden ist vielmehr lediglich eine Erfindung Wilda's, wie dieser selbst offen ausgesprochen (das Gildenwesen im Mittelalter, S. 41 bis 42), und auch der Verf. gelegentlich angedeutet hat (S. 73). Nach den Quellen erscheint der gegenseitige Schutz in strafrechtlicher Beziehung eben nur als ein Moment, welches den Gilden zukommen konnte oder nicht, ohne daß sie darum aufhörten, Gilden zu sein, wie denn auch schon das oben angeführte Cap. Heristall. unter anderen Gilden auch solche nennt, welche lediglich als Anstalten zur Versicherung gegen Brand oder Seeschaden sich darstellten; wie die eidliche Eingehung, so darf demnach auch die Beziehung zur Blutrache nicht als ein wesentliches Merkmal der Gilde und als Ausgangspunkt ihrer Entstehung angesehen werden, vielmehr werden wir ganz wie bei anderen genossenschaftlichen oder herrschaftlichen Verbänden Beides als Etwas betrachten dürfen, was „nur aus Zweckmäßigkeitsrücksichten" (vgl. S. 38) je nach Umständen bei den Gilden vorkommen oder nicht vorkommen konnte, wie denn in der That die Statuten der Gilde von Onarheim von beiden Momenten nichts wissen, und nur in ihrem § 17 der allgemeinen gegenwärtigen Unterstützungspflicht gedenken, welche dann freilich je nach Umständen jeden beliebigen Inhalt annehmen konnte. Stehen bereits diese Bedenken der Herleitung der Gilden von der Blutbrüderschaft im Wege, so möchte ich in gleicher Richtung auch den § 239 der GþL. verwerthen. Neben den nächsten Verschwägerten gesteht diese Stelle den „eiðbrœðr" und den „fóstbrœðr", falls solche vorhanden sind, in Todtschlagsfällen neben einander und ganz gleichmäßig einen kleinen Bußbezug zu; die letzteren werden

dabei ausdrücklich als Milchbrüder bezeichnet, und können demnach unter den ersteren nur Blutbrüder verstanden werden, wie dies auch unser Verf. (S. 44 u. 100) ganz richtig annimmt. Höher als in das 12. und 13. Jahrhundert können wir das Alter unserer GþL. und ihrer Vorlagen nicht hinaufführen, und im 12. Jahrhunderte wenigstens bestand somit die Blutbrüderschaft noch ganz in der Gestalt fort, welche sie in der ersten christlichen Zeit angenommen hatte; wie reimt sich dies aber mit der Annahme des Verf. zusammen, daß aus ihrer Umbildung die Gilden hervorgegangen seien, als deren Blüthezeit gerade das 12. Jahrhundert von ihm bezeichnet wird, während ihre Anfänge noch in das 11. Jahrhundert hinaufreichen sollen (S. 121)? Sehr leicht begreiflich wird dagegen dieses Fortbestehen der alten Eidbrüderschaft neben den Gilden, wenn wir die Entstehung dieser letzteren statt an sie vielmehr an die alten Trinkgenossenschaften anknüpfen, von welchen sie ihren Namen, ihre religiöse und conviviale Haltung und, wie der Verf. selber meint (S. 25), auch ihre Gildestuben überkommen hatten. Endlich spricht für diese Annahme auch, worauf ich schon früher aufmerksam gemacht habe (a. a. O. S. 347—48), das Zeugnis der Geschichtsquellen, mit welchem sich unser Verf. freilich sehr kurz abgefunden hat (S. 121—23). Er beschränkt sich auf die Anführung der bekannten Stellen, Heimskr. Ólafs. s. kyrra, cap. 2, und Ágrip, cap. 37, sowie auch die Bemerkung, es werde sich nicht leicht feststellen lassen, „was an diesen Erzählungen wahr ist, und was nur späteren Vorstellungen über die Zustände eines goldenen Zeitalters seinen Ursprung verdankt“, beachtet aber weder, daß neben diesen auch noch andere Berichte zu Gebote stehen, noch auch untersucht er, ob es denn nicht doch möglich sei, zu einem bestimmteren Ergebnisse über deren Glaubwürdigkeit zu gelangen. Genaueres Zusehen zeigt aber, daß im Ágrip nur von einer vergnüglichen Rede gesprochen wird, welche K. Olaf „í mikla gilde“ einmal gethan habe, ohne daß dabei von irgend einer Veränderung Erwähnung geschähe, welche zu seiner Zeit in Bezug auf das Gildewesen eingetreten wäre. Dagegen fehlt in

der Fagrsk. jene Anekdote, während dafür ausführlich über K. Olaf's Wirksamkeit für die Hebung der Kaufstädte seines Reichs und die Neugestaltung der königlichen Hofordnung gesprochen, und dabei bezüglich der Gilden gesagt wird (§ 219): „nú hófusk drykkjur ok skytningar í kaupstöðum, miklu meir en fyrr hafði verit", d. h. damals kamen die Trinkgelage und die auf gemeinsame Kosten gehaltenen Festmahle in den Städten viel mehr in Aufschwung, als dies früher der Fall gewesen war. In der Morkinskinna kehrt sodann zunächst der Bericht der Fagrskinna fast wörtlich wieder, und gilt dies insbesondere auch von den auf die Trinkgenossenschaften bezüglichen Worten (S. 125); weiterhin schließt sich dann aber ein mit Ágrip nahezu wörtlich übereinstimmendes Stück an, in welchem zumal auch jene von dem Könige „í mikla gildi" gesprochenen Worte sich finden (S. 127). In der Heimskríngla aber, und ebenso in der Hrokkinskinna und dem Hryggjarstykki (FMS. VI, S. 440), dann in der Fríssbók (S. 256—57) findet sich einerseits der Bericht über den Aufschwung der Städte und ihrer Gilden erheblich erweitert, und andrerseits (Heimskr. cap. 8, FMS. S. 441, Fríssb. S. 258—59) die Erzählung über K. Olaf's Bemerkung „í mikla gildi" ziemlich unverändert wieder; dabei mag ja sein, daß ein einzelner Punkt, die Einsetzung nämlich der „großen Gilde" in Drontheim, aus einer mißverständlichen Deutung dieser letzteren Erzählung hervorgegangen ist, indem der Ueberarbeiter das „große Gastmahl" auf die später in Drontheim nachweisbare „große Gilde" (vgl. Lange a. a. O., S. 197, Ausg. 2) beziehen zu sollen glaubte, im Uebrigen scheinen aber doch auch selbständige Nachrichten der Erweiterung zu Grunde zu liegen, wie z. B. die über die große Glocke in Drontheim. Wie dem aber auch sei, gewiß ist, daß die sämmtlichen Quellen, welche überhaupt des Umsichgreifens der Gilden unter K. Olaf erwähnen, deren spätere Gestaltung auf eine bloße Umbildung der älteren Trinkgenossenschaften zurückführen, und da wir wissen, daß des Ari fróði Werk den norwegischen Königssagen zu Grunde lag, dürfen wir doch wohl die Nachricht über die Gilden in ihrer älteren Fassung auf

ihn zurückführen, also auf einen Zeitgenossen K. Olaf's, so daß an „spätere Vorstellungen über die Zustände eines goldenen Zeitalters“ in alle Weite nicht zu denken ist. — Dies zur Unterstützung meiner Bedenken gegen die neue Theorie des Verf. über die Entstehung der Gilden. Im Uebrigen enthält auch dieses Werk desselben wieder eine Fülle der verdienstlichsten Ausführungen über das Recht der Gilden, und fühlt man sich ihnen gegenüber nur selten zu einzelnen kleineren Ausstellungen veranlaßt. Bei Besprechung des Einspruchsrechts, welches der „hirð“ gegenüber der Aufnahme neuer Genossen zustand, hat der Verf. (S. 49, Anm. 2) ein sehr belehrendes Beispiel übersehen, welches das Verhalten des Königs Haraldr harðráði gegen den isländischen Dichter Stúfr þórðarson bietet (FMS. VI, S. 393). Bei Besprechung der Altersgrenze für den Eintritt der vollen Rechts- und Handlungsfähigkeit (S. 50—54) hätte er die Bemerkungen benutzen können, welche ich vor nahezu 30 Jahren schon im II. Bande dieser Zeitschrift, S. 85—91 über diese Frage gemacht habe. Falsch übersetzt sind (S. 59 u. 149) die Worte: „kona skal taka hús efter móðor sína ef hon er erfð hin eldsta“ im § 12 des Bartholinschen Statutes; sie können nicht bedeuten: „ein Weib soll das Haus nehmen nach ihrer Mutter, wenn es die älteste Erbin ist“, sondern nur: „das älteste Weib soll das Haus nehmen nach ihrer Mutter, wenn diese beerbt wird“. Wie er schon in seinem früheren Werke gethan hatte, so legt der Verf. auch jetzt wieder (S. 60, Anm. und S. 131—32) darauf Werth, daß in der Gullþóris s. þórir als „fyrirmaðr“ der 10 Blutbrüder bezeichnet wird, und meint diesen Umstand mit der Wahl der Gildevorsteher in Verbindung bringen zu dürfen; aber ganz abgesehen von der geringen Verlässigkeit der angeführten Quelle bezeichnet der Ausdruck fyrirmaðr nur den, der die erste Rolle spielt, ohne dabei eine formelle Berufung zu dieser durch Wahl oder Ernennung vorauszusetzen u. dgl. m. Solche kleine Correcturen sollen und wollen aber natürlich dem Danke keinen Abbruch thun, welcher dem Verf. für seine tüchtige Arbeit vollauf gebührt.

Endlich erwähne ich noch einer sehr tüchtigen Abhandlung des norwegischen Archivbeamten A. Taranger, welche unter dem Titel „Om Betydningen af Heraŏ og Heraŏs-kirkja i de ældre Kristenretter“ zunächst in der Historisk Tidsskrift, II. Reihe, VI. Band, S. 337—401, dann aber auch in einem Separatabzuge erschienen ist (Christiania, 1887). Die norwegischen Volklande (fylki) zerfallen in Bezirke, für welche einerseits Bezeichnungen wie fjórðúngar, þriðjúngar, sèttúngar, áttúngar, und andrerseits die Bezeichnung hèröð vorkommt, welche letztere, auch in Dänemark und Schweden nachweisbar, der Hundertschaft oder centena der südgermanischen Stämme entspricht. Dabei entsteht die Frage, ob jene beiderlei Bezeichnungen insoweit mit einander identisch seien, als das hèrað je nach Umständen mit dem fjórðúngr oder þriðjúngr, dann etwa auch mit dem áttúngr oder sèttúngr zusammenfalle, aber ob unter dem hèrað eine andere und kleinere Bezirksabtheilung zu verstehen sei als unter jenen anderen Bezeichnungen? Die Norweger R. Keyser und E. Hertzberg, dann ich selbst sind für die erstere Annahme eingetreten, und zwar ich in der Art, daß ich die áttúngar und sèttúngar als Unterabtheilungen der fjórðúngar und þriðjúngar auffaßte, nicht in dem Sinne, als ob ich diese, wie der Verf. mich verstanden hat, je 6 oder 8 solcher Unterabtheilungen enthalten lassen wollte, sondern vielmehr so, daß ich eine Spaltung der Viertel einerseits und der Drittel andrerseits in Hälften vermuthete, vermöge deren dann dort Achtel, hier aber Sechstel sich ergeben mußten; dagegen entschieden sich in Norwegen P. A. Munch und theilweise auch Fr. Brandt, dann in Dänemark A. D. Jörgensen für die zweite Auffassung, deren Richtigkeit nun auch Taranger an der Hand der Rechtsquellen nicht nur, sondern auch der Urkunden, und unter Zuhilfenahme der späteren Zustände zu erweisen sucht. Den Fleiß, den Scharfsinn und die methodische Correctheit seiner Forschung unumwunden anerkennend, vermögen deren Ergebnisse mir doch nicht einzuleuchten, und ich will versuchen meine Ablehnung derselben in möglichster Kürze zu begründen. — Die Angaben

über den südlichsten sowohl als über den nördlichsten unter den 4 Dingverbänden Norwegens geben meines Erachtens für die vorliegende Frage keinen Ausschlag. Jedes der 3 Volklande, in welche das Borgarþing sich ursprünglich theilte, zerfiel in eine Anzahl von „hèröð“, deren jedes einen gesonderten Gerichtsbezirk (þíngsóku) bildete. In kirchlicher Hinsicht fallen aber zur Zeit der Entstehung der BþL. die hèröð zugleich auch mit den Kirchspielen (kirkjusóknir) zusammen, während zugleich in jedem Volklande je zwei „fylkiskirkjur“ bestehen, welche neben ihrer Bedeutung als „hèraðskirkja“ ihres besonderen Kirchspieles die alleinigen Grabkirchen (græftarkirkjur) des Volklandes sind, und somit den übrigen Bezirkskirchen gegenüber eine übergeordnete Stellung als Hauptkirchen beanspruchen. Die mit der Zeit eingetretene Vermehrung der Kirchgemeinden hat aber, wie es scheint, den Begriff des hèrað nicht weiter berührt, als daß sich die Pfarrgemeinde von dem Zusammenfallen mit demselben wieder losgelöst hat, ganz wie schon früher die Eintheilung der Küste in Schiffsrheden (skipreiðar) sich von der Eintheilung des Landes in hèröð völlig unabhängig gehalten hatte; Drittel, Viertel u. dgl. lassen sich ferner als Unterabtheilungen der Volklande in diesem Dingverbande überhaupt nicht nachweisen, und die hœgindiskirkjur, welche als reine Privatcapellen im Rechtsbuche erwähnt werden, haben mit der Bezirkseintheilung des Landes gar nichts zu thun. Innerhalb des Frostaþinges kommen dagegen allerdings hálfur, þriðjúngar und fjórðjúngar, dann sèttúngar und áttúngar als Unterabtheilungen der Volklande vor; aber sie spielen weder in der kirchlichen noch in der Gerichtsverfassung irgendwelche Rolle. In der letzteren ist das fylkisþing die unterste Dingversammlung, und es scheint mir kein Grund für die Annahme des Verf. vorzuliegen, daß in irgendwelcher älteren Zeit unter diesem noch ein kleineres Ding gestanden sei; vielmehr scheint mir das nachweisbar spätere Auftreten des skipreiðuþings sehr deutlich auf das erst mit dem Steigen der Bevölkerung hervortretende Bedürfnis eines solchen hinzudeuten. In kirchlicher Beziehung aber standen den fylkiskirkjur

hier nur hœgindiskirkjur gegenüber, und wenn zwar der Kirchspiele mehrere innerhalb der einzelnen Volklande waren, so standen denselben doch nur dem fylkisprestr untergeordnete Priester dieser Privatcapellen vor. Den Ausdruck hèrað endlich gebrauchen die FrþL. nur in ganz untechnischer Weise für das flache Land im Gegensatze zur Stadt, oder für die Heimat im Gegensatze zur Fremde, oder endlich für Gegend überhaupt, dagegen nie als Bezeichnung irgend eines bestimmten Bezirkes, oder speciell für das fylki, wie der Verf. bezüglich einiger Stellen annehmen möchte, und wenn an einer Stelle, FþL. XIV, 3, der Ausdruck „innan hèraðs ok innan kirkjusóknar" gebraucht wird, so dürfte auch hier die eigenthümliche Zusammenstellung beider Ausdrücke darauf hindeuten, daß der erstere nur in ganz untechnischem Sinne gebraucht sein will. Anders steht die Sache dagegen bezüglich der übrigen beiden Dingverbände. Innerhalb des Eiðsifjaþinges zunächst nennt das Rechtsbuch den Namen des fylki nicht, sondern nur den des þriðjúngr und des hèrað;. von Kirchen aber werden nur höfuðkirkjur und hœgindiskirkjur genannt, dagegen weder fylkiskirkjur noch hèraðskirkjur. Daß dabei die höfuðkirkja dem þriðjúngr angehört steht fest; nicht gelungen scheint mir dagegen der Versuch, nachzuweisen, daß dieser þriðjúngr nicht etwa mit dem hèrað zusammenfalle, sondern nur eine Unterabtheilung desselben bilde. In EþL. I, 33 wird gesagt, daß der Mann, welcher des Bischofs Gebühr einzuheben habe, im hèrað eine Ladung zu deren Entrichtung ausgehen lassen solle; die säumigen Schuldner soll er dann in das zweite hèrað, und die wieder Ausbleibenden in das dritte laden, an die auch jetzt noch nicht Zahlenden aber einen letzten öffentlichen Verruf in der höfuðkirkja erlassen. Da kann man nun allerdings annehmen, daß die 3 erwähnten hèröð Unterabtheilungen des Drittels seien, in dessen Hauptkirche der letzte Aufruf zu erlassen ist; indessen ist doch auch ebensogut möglich, daß unter ihnen die 3 zu einem und demselben Volklande gehörigen Drittel zu verstehen sind und unter der Hauptkirche, an welcher der letzte Aufruf zu erfolgen hat, die Hauptkirche desjenigen Drittels,

welches der Bischof zuletzt auf seiner Visitationsreise besucht, und entscheidend ist die Stelle somit nicht. Wenn ferner in EþL. I, 48 im Hinblicke auf den Bezug der priesterlichen Gebühren der Fall besprochen wird „ef maðr fær or heraðe, eða or þriðiunge sinum, oc værðr i aðrum þriðiunge dauðr“, so darf man hieraus nicht mit dem Verf. folgern, daß hèrað und þriðjúngr verschiedene Bezirke seien, weil sonst eine Tautologie vorliege. Da es unter allen Umständen der „höfuðprestr“ sein soll, welcher das Begräbnis vornimmt und die Gebühr dafür bezieht (doch wohl weil, wie im Borgarþinge, seine Kirche allein eine Grabkirche war), so kann vielmehr doch nur das Verlassen des Drittels zur Folge haben, daß ein anderer Priester den Mann begräbt als sein eigener Hauptpriester, und daß darum die Vertheilung der Gebühren einer besonderen Regelung bedarf, wogegen völlig gleichgültig bleibt, in welchem Theile des Drittels der Tod den Mann erreicht; die Stelle scheint mir demnach gerade umgekehrt nur unter der Voraussetzung verständlich, daß hèrað und þriðjúngr als gleichbedeutend genommen werden, wie denn insbesondere nur unter dieser Voraussetzung sich begreift, daß dem Ausscheiden aus hèrað oder Drittel sofort der Tod in einem anderen Drittel gegenübergestellt wird, ohne daß dabei des hèraðs gedacht würde. Die immerhin auffällige Nebeneinanderstellung beider Ausdrücke in den ersten Worten der Stelle erklärt sich aber leicht daraus, daß in manchen Theilen der Hochlande, in Gudbrandsdalen nämlich und Oesterdalen, die Eintheilung in Drittel nicht vorkam, die Hauptkirchen vielmehr Bezirken angehörten, welche den Dritteln zwar entsprachen, aber nicht so genannt werden konnten, weil ihrer nicht gerade 3 auf die Landschaft gingen; aus der Berücksichtigung dieser Landschaften entsprang sehr einfach die eigenthümliche Wortfassung der Stelle. Weiterhin schließt der Verf. mit Recht aus EþL. I, 47 auf das Nebeinanderbestehen von Hauptpriestern und geringeren Priestern, welche letzteren nur die Priester der hœgindiskirkjur gewesen sein können, und mit vollem Recht hebt er auch hervor, daß die ersteren die eigentlichen Pfarrer je ihres Drittels waren, die letzteren dagegen nur residi-

rende Capläne, welche indessen immerhin eine Art von Gemeinden unter sich hatten, die nach seiner Meinung als hèröð bezeichnet wurden; aber wenn er von hier aus folgert, daß jedes hèrað im weltlichen und technischen Sinne eine untergeordnete Gemeinde innerhalb des Drittels mit einer eigenen hœgindiskirkja gebildet habe, und aus der in späterer Zeit nachweisbaren großen Zahl dieser untergeordneten Kirchen auf die große Zahl und somit verhältnismäßige Kleinheit der hèröð schließen will, kann ich ihm insoweit nicht mehr folgen. Daß zunächst für die Gemeinden der hœgindisprestar die Bezeichnung hèrað gebraucht worden sei, scheint sich mir nämlich aus der Stelle nicht mit Sicherheit zu ergeben, da der Ausdruck in ihr recht wohl, wie sonst so oft, nur ganz untechnisch für die heimatliche Gegend im Gegensatze zu dem vorübergehenden Aufenthalte auswärts gebraucht sein kann; andrerseits erscheint aber auch sehr wenig glaubhaft, daß die im Privatbesitze stehenden hœgindiskirkjur gerade mit der Zahl der hèröð übereingestimmt haben sollten, während doch der öffentlichen Gewalt jedes Mittel fehlte, den Bau von je einer, und nur einer solchen in jedem hèrað zu erzwingen. Keinen entscheidenden Werth möchte ich ferner dem Umstand beilegen, daß die wenigen Bezirksnamen, in welchen sich die Bezeichnung hèrað erhalten hat, heutzutage Gegenden geringerer Ausdehnung angehören; der Name konnte im Verlaufe der Zeit wohl verengerte Geltung angenommen, oder auch erst in einer Zeit sich gebildet haben, in welcher die ursprüngliche Bedeutung des hèrað bereits verschollen war. Endlich erschüttern auch die Erörterungen meine Ueberzeugung nicht, welche der Verf. über das uns erhaltene Bruchstück des weltlichen Rechts der Hochlande anstellt. Dasselbe läßt in gewissen Fällen den Zug vom örvarþinge zum hèraðsþinge gehen (§ 1 u. 3), und spricht in einem anderen Falle (§ 2) von einem Urtheile des þriðjúngsþings oder hálfuþings, von welchen der Zug an das fylkisþing oder ályktaþing, und sodann weiter an das 3. fylknaþing ging. Das örvarþing sowohl als das hèraðsþing wird in § 2 nicht erwähnt; nimmt man demnach das þriðjúngsþing in diesem als die erste

Instanz an, so bestätigt die Stelle das Zusammenfallen des hèraðs mit dem þriðjúngr, wogegen man zu dem entgegengesetzten Schlusse gelangt, wenn man mit dem Verf. annimmt, daß die Verhandlungen am örvarþinge und hèraðsþinge aus § 1 herüberzubeziehen seien, und daß somit die Worte „flytia dom eptir þeim til þriðjúngs-þings“ u.s.w. bereits auf den Zug vom hèraðsþinge zum þriðjúngs-þinge als zu einem höheren Gerichte gehen. Entscheidend ist hiernach lediglich die Auslegung der Worte „flytja dóm“; diese scheinen aber ein ἅπαξ λεγόμενον zu sein, und jedenfalls ist die technische Bezeichnung für das Ziehen des Urtheils an einen Oberhof nicht diese, sondern „skjóta dómi“ oder „skjóta máli á þing“. Wendungen wie „flytja tíðir“, Gottesdienst halten, „flytja fórnir“, Opfer darbringen, und zumal „flytja járnburð“ oder „skírslu“, ein Gottesurtheil oder eine Eisenprobe bestehen (Heimskr. Ólafs s. ens helga, cap. 145, S. 389; dann Sverris s. cap. 59, S. 149 in den FMS. VIII, oder cap. 53 in der Flbk. II, S. 587) dürften indessen doch wohl dafür sprechen, daß unter dem Ausdrucke an unserer Stelle nur das Erholen eines Urtheiles am Drittelsdinge, nicht aber das Ziehen eines anderwärts gefundenen und gescholtenen Urtheiles an dasselbe zu verstehen sein möchte. Im Gulaþinge aber ist nicht nur von fylki und heröð, sondern auch noch von fjórðjúngar und áttúngar die Rede, und fragt sich demnach auch wieder, wie sich diese letzteren Bezirke zum hèrað verhalten. Die von mir früher ausgesprochene Vermuthung, daß in den GþL. 12 die Worte „heraðrskirkjur ok hægendiskirkjur“ deren älterem Texte angehören, welcher K. Ólafs Namen trägt, dagegen die Worte „fjórðongskirkjur ok áttongskirkjur“ der jüngeren Magnús-schen Redaction, habe ich bereits in Bd. XXVIII dieser Zeitschrift, S. 69, zurückgenommen, nachdem G. Storm die Stelle in der unvermischt überlieferten älteren Redaction glücklich entziffert und damit festgestellt hat, daß diese bereits die einen wie die anderen Worte enthielt. Dagegen fällt mir auf, daß dieser nunmehr entzifferte älteste Text die Reihenfolge der Worte geändert zeigt, indem er liest: „fiórðongskirkjur ok áttongskirkjur, hægelde-

kirkjur ok hèraðskirkjur", was dann doch zeigt, daß die hèraðskirkjur nicht als eine dritte und unterste Art von Bezirkskirchen mit den Viertels- und Achtelskirchen zusammengestellt, sondern nur in einen Gegensatz zu den hœgindiskirkjur gebracht werden wollten, als Kirchen, welche den Angehörigen eines Bezirkes gehören und von diesen erhalten werden müssen, gegenüber von Privatkirchen, bezüglich deren die Baulast allein den Privateigenthümer trifft. So aufgefaßt, und auch die gewöhnliche Lesart läßt diese Auffassung zu, kann die Stelle aber nur entweder den Ausdruck hèraðskirkja als zusammenfassende Bezeichnung für die Viertels- und Achtelskirchen brauchen, oder aber von der Voraussetzung ausgehen, daß diese letzteren beiden Arten von Kirchen in Bezug auf Besitzrecht und Baulast entweder hèraðskirkjur oder hœgindiskirkjur sein können; im einen wie im anderen Falle aber erscheint der Ausdruck hèrað als zusammenfassende Bezeichnung für Viertel und Achtel gebraucht. Auf die Angabe der Heimskríngla, daß K. Haraldr hárfagri seinerzeit vier oder mehr „hersar" in jedem fylki angesetzt habe, will ich bei der zweifelhaften Glaubwürdigkeit dieser Angabe weiter kein Gewicht legen; um so mehr muß ich aber auf den sehr bedeutsamen Inhalt der GþL. 266 näher eingehen. Die Stelle behandelt den Instanzenzug beim Verfahren in Óðalssachen. Wenn sich die Streittheile bei dem am skiladóme gesprochenen Urtheile nicht beruhigen wollen, so sollen sie das Urtheil verwetten, und über die Eingehung der Wette unbetheiligte Leute als Zeugen aufrufen, welche außerhalb des Gerichtes stehen; sodann aber sollen sie das verwettete Urtheil an das Viertelsding ziehen (skal skjóta dóme veðjaðom á fjórðúngsþíng). Hier sollen nun die Dingleute ein weiteres Urtheil fällen; können sie sich aber über dieses nicht einigen, so sollen sie den Zug an das Volklandsding nehmen (skjóta dóme þeirra veðjaðom á fylkisþíng). Es kann nun aber auch vorkommen, daß die Leute über den Zug nicht einig werden, der ja eine nochmalige Wette, und somit ein Zusammenwirken beider Theile voraussetzt, und daß durch diese ihre Uneinigkeit derjenige, der das

höhere Gericht angehen will, verhindert wird, den Zug an dasselbe in der üblichen Weise zu nehmen (þó at hann mege eigi skote orka); da soll nun der Mann über die erlittene Rechtsweigerung Leute als Zeugen aufrufen, welche dem hèrað und dem Dingbezirke nicht angehören, und dennoch seinen Zug an das Volklandsding nehmen (þó skal hann þó skírskota lögráne því er þingmenn hafa hánom veitt undir úthèraðrsmenn, þá er eigi ero þingat þingsóknarmenn; þó skal hann þó skjóta dóme sínom á fylkisþing). Nun ist denn doch klar, daß am skiladóme die Feststellung des ergangenen Urtheiles, gegen welches der Zug ans Dinggericht genommen werden wollte, nur darum vor Zeugen erfolgen mußte, welche außerhalb des Gerichtes standen, weil diese Zeugen an der Urtheilsfällung unbetheiligt gewesen sein mußten, und wir werden nicht bezweifeln dürfen, daß derselbe Gesichtspunkt auch für den anderen Fall maßgebend sein mußte, da es sich um die Feststellung des zwiespältigen Urtheils am Viertelsdinge handelte, gegen welches der Zug an das Volklandsding genommen werden wollte, oder da, was auf dasselbe hinausläuft, vor Zeugen constatirt werden mußte, daß der Zug wegen widerrechtlichen Verhaltens der Gegenpartei am Viertelsdinge nicht in der an sich üblichen Weise genommen werden könne. Auch in diesem Falle müssen also die Zeugen Leute gewesen sein, welche an der Urtheilsfällung keinen Antheil genommen hatten, und nur dies kann damit gemeint sein, wenn gefordert wird, daß sie einem anderen hèrað angehören, und nicht zu dem Gerichte dingpflichtig seien, welches das angefochtene Urtheil gefällt hatte; da nun aber am fjórðungsþinge und am fylkisþinge nicht etwa eine lögrètta ernannt wurde wie am lögþinge, vielmehr die Gesammtheit der anwesenden Dingleute die Urtheile fällte, ist klar, daß an unserer Stelle die Ausdrücke hèrað, þingsókn und fjórðúngr schlechterdings dasselbe bedeuten müssen. Der Einwand des Verf., daß bei der hier vertheidigten Ansicht eine überflüssige Tautologie in der Stelle angenommen werden müsse, scheint mir wenig erheblich, da die Verbindung mehrerer gleichbedeutender Bezeichnungen in

den Rechtsbüchern öfter vorkommt, und überdies im gegebenen Falle recht sehr am Platze sein mochte, weil der Ausdruck hèrað neben seiner technischen Bedeutung nicht selten auch in ganz untechnischem Sinne gebraucht wurde, und somit sich immerhin empfehlen mochte, ausdrücklich hervorzuheben, daß er hier technisch die þingsókn des fjórðúngr bezeichnen solle; gerade umgekehrt würde durch des Verf. Auffassung eine unliebsame Tautologie in die Stelle hereinkommen, indem ja nach ihr alle nicht zur þingsókn gehörigen Leute ganz selbstverständlich úthèraðsmenn sein müßten, soferne das hèrað ja nur ein Theil der þingsókn wäre. Aber auch darauf dürfte noch einiges Gewicht zu legen sein, daß nach unserer Stelle sowohl als nach GþL. 35 der Zug vom skiladóme weg sofort an das fjórðúngsþing geht; für ein hèraðsþing, wie es doch anderwärts vorkommt, ist demnach nur unter der Voraussetzung Platz, daß dasselbe mit dem fjórðúngsþinge identisch ist. Die schwierige Frage, wie die überreiche Gestaltung und die vielfache Abnormität der von seinem Standpunkte aus sich ergebenden Bezirkseintheilung im Gulaþinge zu erklären sei, sucht nun der Verf. in folgender Weise zu beantworten. Die Eintheilung in hèröð hält er für uralt und für gleichzeitig mit der Besiedelung der Volklande; dagegen soll die Eintheilung in Viertel erst später und nach der Entstehung eines größeren Dingverbandes erfolgt, und dazu bestimmt gewesen sein, gegenüber der verschiedenen Zahl und Größe der hèröð in den verbundenen Volkslanden eine einheitliche Eintheilung für den ganzen Dingverband zu gewinnen. Später habe sich das Viertel dann auch in gerichtlicher Hinsicht an die Stelle des héraðs gedrängt, und damit soll zusammenhängen, daß nur der fjórðúngr in unserm GþL. als þingsókn auftrete, wogegen der Ausdruck hèrað hier nie als Bezeichnung eines Gerichtsbezirkes auftrete, sondern nur entweder als Bezeichnung des flachen Landes im Gegensatze zur Stadt, oder aber als Bezeichnung eines bestimmten geographischen Bezirkes, dessen einzelne Theile weder durch Berge, Fjorde noch unüberschreitbare Flüsse von einander geschieden seien, und soll in dieser letzteren

Begriffsbestimmung (GþL. 88) eine alte Legaldefinition zu erkennen sein, welcher dann auch die wenigen mit hèrað zusammengesetzten Localnamen völlig entsprechen sollen, die überhaupt noch nachweisbar seien. Diese Vermuthung ist nun allerdings recht geistreich ausgedacht; aber es steht ihr vor allem schon der Umstand entgegen, daß es ihr an jeder quellenmäßigen Begründung fehlt, und außerdem lassen sich doch wohl auch sonst noch gar manche Bedenken gegen sie erheben. Der Verf. bemerkt, daß die Viertelseintheilung nur auf 4 von den 6 Volklanden Anwendung gefunden habe, welche unsere GþL. zum Dingverbande zählen, nämlich weder auf das Egðafylki noch auf Sunnmœri, und er erklärt diese Ausnahme aus dem nachweisbar späteren Anschlusse dieser beiden Bezirke an das Gulaþíng. Nun läßt sich aus der Eigla, cap. 56, S. 187 (ed. Finnur Jónsson) ersehen, daß um das Jahr 933—34 nur das Hörðafylki, Sygnafylki und Firðafylki das Gulaþíng beschickten, also noch nicht Rogaland, und andrerseits muß Sunnmöri am Schlusse des 11. oder doch am Anfange des 12. Jahrhunderts dem Dingverbande beigetreten sein, so daß der Anschluß zuerst des Rygjafylki und dann des Egðafylki zwischen diese beiden Endpunkte fallen muß. Bezüglich Rogalands möchte man hiernach etwa an die Zeit des heiligen Ólafs denken, dem ja die Quellen eine einschneidende gesetzgeberische Wirksamkeit zuschreiben, und zu dessen selbstherrlicher Art auch jene centralisirende Tendenz ganz gut passen würde, auf welche der Verf. die Viertelseintheilung zurückführen möchte. Aber wie soll man sich erklären, warum dieser König eine völlig neue Viertelseintheilung durchgeführt habe, nachdem erst knapp hundert Jahre zuvor K. Hákon góði seine Eintheilung in Schiffsrheden durchgeführt hatte, welche ganz ähnliche Zwecke wie jene verfolgte, und welche doch, wie der Verf. selbst treffend ausführt, mit der Eintheilung in Viertel und Achtel ganz ebensowenig im Einklange stand, wie mit des Verf. Eintheilung in hèröð? Wenn sich ferner K. Ólaf aus Zweckmäßigkeitsgründen zu der neuen Eintheilung veranlaßt sah, warum wurde diese dann nicht auch auf Agðir und Sunnmöri ausgedehnt,

als diese innerhalb des nächsten Jahrhunderts dem Dingverbande beitraten? Sollten die früher maßgebenden Zweckmäßigkeitsrücksichten so wenig später nicht mehr bestanden haben? In den GþL. 88 vermag ich ferner keine Legaldefinition des hèrað im technischen Sinne zu erkennen. Ganz abgesehen davon, daß sich bezweifeln läßt, ob die Worte „ok hanna eigi fjoll nè firðir nè ár úfærar“ überhaupt eine Erläuterung des „liggja samhèraðs“ geben, und nicht vielmehr eine weitere Bedingung zu den beiden in der Stelle vorher schon erwähnten hinzufügen wollen, läßt sich nämlich auch noch fragen, ob der Ausdruck denn hier überhaupt in technischem Sinne gebraucht stehe? Ich hatte schon wiederholt darauf hingewiesen, daß hèrað in norwegischen Quellen oft das flache Land im Gegensatze zur Stadt, oder auch die Heimat im Gegensatze zu einem nur vorübergehenden Aufenthaltsorte fern von dieser bezeichne; in isländischen Quellen bezeichnet dasselbe Wort außerdem auch wohl das bewohnte Land im Gegensatze zum unbewohnten, oder wieder einen bestimmten, von natürlichen Grenzen umschlossenen Bezirk, der dann je nach Umständen bald größer, bald kleiner sein kann, mit der politischen Eintheilung des Landes aber in gar keiner Verbindung zu stehen braucht (vgl. Fritzner, h. v., zumal auch K. Lehmann, der Königsfriede der Nordgermanen S. 264—71). Warum sollte nun der Ausdruck nicht auch in Norwegen gelegentlich in einem ähnlich unbestimmten Sinne gebraucht worden sein können, und zumal nachdem, wie der Verf. selbst sehr einleuchtend darlegt, mit der Zeit die Zerfällung der älteren Bezirke in kleinere Unterabtheilungen immer weiter fortschritt, auch auf diese kleineren Bezirke ebenso gut als auf jene größeren Anwendung gefunden haben? Endlich scheint mir auch, daß man die Zahl der im 14. Jahrhundert und noch später in den einzelnen Volklanden nachweisbaren Kirchen nicht ohne Weiters zu Rückschlüssen auf die Zahl und Bedeutung der hèraðskirkjur in unseren Rechtsbüchern benutzen darf, wie der Verf. dies thut; was wir über die Geschichte des Kirchenbaues im alten Norwegen wissen, dürfte derartigen Folgerungen

vielmehr sehr bestimmt im Wege stehen. Der Verf. erkennt an, daß auf K. Ólaf Tryggvason und K. Ólaf den Heiligen zunächst nur der Bau der fylkiskirkjur mit Bestimmtheit zurückzuführen sei; aber er meint doch, auf diesen habe sich die Wirksamkeit zumal des letzteren Königs unmöglich beschränken können. Ich halte auch diese letztere Bemerkung für ganz zutreffend, nur wird sich eben fragen, wie weit und welche Wege diese seine Wirksamkeit in der einen und der anderen Richtung ging? Ich glaube nun vor allem daran festhalten zu müssen, daß unsere Geschichtsquellen nur den Bau und die Dotirung der fylkiskirkjur in dem Sinne auf ein Gesetz des heiligen Ólafs zurückführen, daß in jedem Volklande eine solche gebaut, und mit einem bestimmten Maße von Grundbesitz ausgestattet werden mußte; bezüglich der héraðskirkjur dagegen, unter welchen ich hier alle von den Angehörigen kleinerer Bezirke zu erhaltenden Kirchen begreife, kennen sie ebensowenig eine derartige Bestimmung als bezüglich der hœgindiskirkjur, bei welchen letzteren ja in der That ihre Eigenschaft als Privatkirchen jede Möglichkeit eines gesetzlichen Zwanges zum Bauen ausschloß. Aber auch der § 12 der GþL. kennt bei diesen letzteren beiden Arten von Kirchen ganz gleichmäßig keinen Zwang zum Bauen, sondern nur einen Zwang zum Instandhalten solcher Kirchen, welche einmal gebaut worden sind, und ein Verbot des „tuft eyða“, d. h. des Verödenlassens der einmal bebauten Stelle, ganz wie auch das isländische Kirchenrecht zwar den Eigenthümer der einmal gebauten Kirche zu deren Instandhaltung verpflichtet, aber Niemanden zum Bau von Kirchen zwingt, wo noch keine solche gestanden hatten. Der § 15 der GþL. verpflichtet ferner zwar die Bauern ganz allgemein, den Priestern nach der von König Ólaf und Bischof Grimkell erlassenen Vorschrift ihren Unterhalt zu gewähren; aber diese Bestimmung kann sich, trotz ihrer allgemeinen Wortfassung, doch nur auf die fylkisprestar beziehen, da sofort beigefügt wird, daß bezüglich der hèraðsprestar die freie Uebereinkunft der Bauern mit ihrem Priester entscheide, was bezüglich der hœgindisprestar natürlich analog ganz ebenso

gelten mußte. Wenn ich demnach zwar allerdings mit dem Verf. darüber einverstanden bin, daß der in GþL. 10 gemachte Unterschied zwischen den Kirchen, welche bereits zu K. Ólafs Zeit gebaut worden waren, und solchen, welche erst später entstanden, keineswegs mit der Unterscheidung von Volklandskirchen einerseits und geringeren Kirchen andererseits zusammenfalle, so halte ich doch immerhin soviel für sicher, daß K. Ólaf nur den Bau und die Dotirung der Volklandskirchen und ihrer Priester gesetzlich vorschrieb, dagegen bezüglch der hèraðskirkjur ganz ebenso wie bezüglich der hœgindiskirkjur nur die Erhaltung des Baues forderte, wenn er einmal aufgeführt worden war, sowie die Einhaltung des Vertrages, welcher von Fall zu Fall mit dem Priester über seine Bezüge geschlossen worden war, von den Stolgebühren natürlich abgesehen, deren Betrag doch wohl von Anfang an gesetzlich festgestellt worden sein wird. Es wäre kaum abzusehen, warum die Geschichtsquellen dem Könige nur das Gebot des Baues der fylkiskirkjur zugeschrieben haben sollten, wenn er, gleichviel ob gleichzeitig oder etwas später auch noch den Bau von geringeren Bezirkskirchen vorgeschrieben hätte; kaum abzusehen auch, warum nur die Volklandskirchen einen Vorrang vor allen anderen Kirchen je ihres Volklandes besessen und bis in die spätere Zeit herab behauptet haben sollten, nicht aber die Viertels- und Achtelskirchen, wenn auch diese letzteren von Anfang an gesetzlich eingeführt gewesen wären, und wie der Verf. annimmt in den hèraðskirkjur wieder andere, geringere Kirchen mit bestimmten Sprengeln unter sich gehabt hätten. Dagegen ist klar, daß auch ohne staatliches Gebot die Zahl der Kirchen im Laufe der Zeit sich rasch vermehren mußte; schon der Glaube an die Verdienstlichkeit des Kirchenbaues, und mehr noch die Verpflichtung zum Besuche des Gottesdienstes verbunden mit der Unbequemlichkeit eines allzuweiten und allzubeschwerlichen Kirchweges mußte dazu führen, ganz abgesehen von dem allmählichen Steigen der Bevölkerung. Mag sein, daß gerade diese ganz regellos sich vollziehende Mehrung der Gemeindekirchen das Ihrige

dazu beigetragen hat, wenigstens in manchen Gegenden den Begriff des hèraðs allmählich um seine frühere technische Geltung zu bringen, indem er, wie im Gulaþinge, ursprünglich nur das Viertel bezeichnend, hinterher auch zugleich auf das Achtel und auf noch kleinere Bezirke Anwendung fand, als auch diese zu selbständigen Gemeinden erwuchsen; mag auch sein, daß gerade damit das Aufkommen von Bezeichnungen, wie fjórðúngr, áttúngr zusammenhing, deren man von dem Momente an bedurfte, da die Bezeichnung hèrað nicht mehr ausreichend, oder nicht mehr bestimmt genug war. — Am Schlusse seiner Abhandlung zieht der Verf. noch die Vergleichung der schwedischen und dänischen Bezirksverfassung heran, um seinen Schluß auf die große Zahl und verhältnismäßige Kleinheit der norwegischen hèröð zu verstärken. Ich glaube, daß sich auch diese Stütze als trügerisch erweist. Die Landschaften, für welche der Verf. nach Styffe's, auf die Unionszeit bezüglichen Angaben die Zahl der Harden angibt, sind guten Theils mehr den Dingverbänden als den Volklanden Norwegens vergleichbar, wie denn z. B. das schwedische Upland seinem Hauptbestandtheile nach in 3 Volklande zerfiel, welche durch ihre Namen schon als Complexe von 10, 8 und 4 Hundertschaften sich zu erkennen gaben (Schlyter, Juridiska Afhandlingar, II, S. 70—71); überdies berechnen sich nach jenen Angaben für das ganze schwedische Reich nur 176, und für das ganze dänische nur 187 Harden, während wir für Norwegen, wenn wir zu den 8 Volklanden Drontheims und den 4 an dessen Dingverband sich anschließenden äußeren Volklanden, den 6 des Gulaþinges, den 4 (seit der Mitte des 12. Jahrhunderts) des Borgarþinges und den 3 des Eiðsifjaþinges noch die außerhalb der Dingverbände stehenden oder nur entfernter ihnen angegliederten Bezirke wie Valders und Hallingdal, Telemarken und Sätersdal, Gudbrandsdal und Oesterdal, dann Jemptland und Herjedal hinzurechnen, über 30 Volklande erhalten, was, 4 hèröð auf jedes derselben berechnet, immerhin eine Gesammtsumme von 120—130 solchen ergeben würde, —

eine den für Dänemark und Schweden gefundenen Ziffern überreichlich entsprechende Zahl, wenn man bedenkt, daß gegen das Ende der Unionszeit noch Schweden etwa doppelt, und Dänemark etwa dreimal so viele Einwohner gehabt zu haben scheint als Norwegen (vgl. Sars, Udsigt over den Norske Historie, III, S. 75, Anm. 1).

Dies meine Einwendungen gegen die Ergebnisse des Verf., welche übrigens nur zu weiterer Untersuchung anregen, nicht der Verdienstlichkeit seiner vortrefflichen Arbeit irgendwie Abbruch thun wollen.

(Schluß folgt.)

München, den 29. Oct. 1888. K. Maurer.

11

2. Zur nordgermanischen Rechtsgeschichte. (Fortsetzung.) [1])

4. In Bezug auf Island sind zunächst einige neuere Ausgaben von Geschichtsquellen zu verzeichnen, welche für die rechtsgeschichtliche Forschung von Werth sind. Ich nenne als solche die Ausgabe der Íslendingabók, welche Finnur Jónsson für die isländische gelehrte Gesellschaft (1887), und die Ausgabe der Egils saga Skallagrímssonar, welche derselbe für die Gesellschaft für Herausgabe altnordischer Literatur besorgt hat (1886, 1887 und 1888); vor allem aber die Ausgabe der älteren isländischen Annalen, welche G. Storm für den norwegischen historischen Quellenschriftenfond veranstaltet hat (Islandske Annaler indtil 1578; 1888). Wenn man auch nicht vor dem letzten Drittel des 13. Jahrhunderts auf Island Annalen zu schreiben begann, und wenn auch die uns vorliegenden Handschriften von solchen nicht einmal so weit in der Zeit hinaufreichen, so bieten diese doch für die Geschichte Norwegens sowohl als Islands vom Schlusse des 13. Jahrhunderts ab eine der wichtigsten Quellen, und gewähren auch schon für die frühere Zeit einzelne brauchbare Notizen, welche uns anderwärts nicht überliefert sind. Nicht wenige von diesen sind von großer rechtsgeschichtlicher Bedeutung, wie wir denn z. B. über die Geschichte der gesetzgeberischen Thätigkeit des Königs Magnús lagabœtir nur sehr unzureichend unterrichtet wären, wenn wir nicht die Einträge der Annales regii zu den Jahren 1267, 1268 und 1269, dann 1271—73 und 1277, sowie die der Annales

[1]) Vgl. Bd. 31 (N. F. Bd. 12) S. 190 ff.

Reseniani zu den Jahren 1269, 1271—72 und 1277 besäßen. Die Kopenhagener Ausgabe vom Jahre 1847, mit welcher man sich bisher behelfen mußte, soweit nicht für einzelne Annalentexte besondere Abdrücke von einiger Zuverlässigkeit zu Gebote standen, war wenig brauchbar, theils weil sie die verschiedenen Annalentexte nicht vollständig und nicht hinreichend correct wiedergab, theils weil sie dieselben in unentwirrbarer Weise durcheinander mischte; jetzt erst liegen die sämmtlichen älteren Bearbeitungen (10) in gesonderten, sorgsamen Abdrücken vor, und ist damit eine methodische Benutzung dieser wichtigen Quellen um so mehr ermöglicht, als der Herausgeber auch durch eine mühselige Untersuchung hinsichtlich der Geschichte und der Quellen der verschiedenen Annalentexte, dann über deren Verhältnis zu einander tüchtig vorgearbeitet hat. Nach langer Unterbrechung ist ferner nunmehr das erste bis dritte Heft einer Fortsetzung des Diplomatarium Islandicum erschienen (1888—90), von Dr. Jon Þorkelsson besorgt, und steht nunmehr die rasche Förderung des wichtigen Werkes in gesicherter Aussicht. Sonst bemerke ich noch, daß der 6. Band des „Tímarit hins íslenzka Bókmentafèlags" (1885) eine sehr tüchtige Arbeit über die Graugans vom Procurator Páll Briem (S. 133—226), und der 8. Band derselben Zeitschrift (1887) eine solche über die Klöster auf Island vom Propste Janus Jonsson (S. 174—265) bringt; doch bietet die letztere Abhandlung keine directen Aufschlüsse über die rechtlichen Verhältnisse der Klöster und ihrer Insassen, vielmehr befaßt sie sich lediglich mit deren äußerer Geschichte, welche für den Rechtshistoriker nur nebensächliche Bedeutung hat. Endlich enthält der Jahrgang 1887 der Aarböger for nordisk Oldkyndighed og Historie, S. 1—72, sehr tüchtige Studien über die isländischen Kirchenstiftungsbriefe aus der Zeit des Freistaates von Dr. Gustaf Cederschiöld, auf welche ich zumal unsere Canonisten aufmerksam machen möchte. Als eine ganz außerordentliche Bereicherung der rechtshistorischen Literatur über Island ist dagegen eine Abhandlung „über die ursprüngliche Ordnung einiger

Institutionen des isländischen Freistaats" zu begrüßen, welche Vilh. Finsen kürzlich in den Schriften der wissenschaftlichen Gesellschaft in Kopenhagen veröffentlichte (Om den oprindelige Ordning af nogle af den islandske Fristats Institutioner; Vidensk. Selsk. Skr., 6 Række, historisk og philosophisk Afd., II, 1, 1888; 177 S. 4°); auf sie muß hier näher eingegangen werden, da sie von einschneidendster Bedeutung ist für die ganze ältere isländische Rechtsgeschichte.

Nach einer Einleitung (S. 5—31), welche zunächst dazu bestimmt ist, die Rechtsordnung des Freistaates festzustellen, wie sie sich aus der sog. Graugans ergibt, erörtert der Verf. in einem zweiten Abschnitte (S. 31—98) die Aufschlüsse, welche uns die Íslendingabók des Ari fróði über die ursprüngliche Verfassung der Insel gibt, prüft in einem dritten (S. 98—131), wieweit die Njála Schlüsse in gleicher Richtung erlaube, und untersucht in einem weiteren (S. 131—71), ob die Vergleichung des norwegischen Rechtes mit der Graugans bestimmte Folgerungen in gewisser Beziehung gestatte, worauf er dann in einem fünften und letzten Abschnitte (S. 171—77) die Endergebnisse der ganzen Untersuchung zusammenfaßt. Die Ueberschriften der einzelnen Abschnitte, wie solche in dem vorangehenden Inhaltsverzeichnisse angegeben werden, entsprechen jedoch nur theilweise dem wirklichen Inhalte dieser Abschnitte, und es sind überdies zumeist nur einzelne Fragen, welche eingehender behandelt werden; ich will darum auch meinerseits nur diese letzteren hier kurz berühren, ohne mich um deren Zusammenhang mit einander viel zu bekümmern.

In seiner Einleitung beschäftigt sich der Verf. zunächst einläßlich mit der vielbestrittenen Frage nach der Mitgliederzahl der Viertelsgerichte (S. 10—29), welchen er nach wie vor nur 9 Richter zugestehen will, während Andere, und darunter auch ich, ihnen deren je 36 zuerkennen. Die Entscheidung der Frage ist in der That sehr schwierig; die Ausführungen des Verf. vermögen mich aber, so scharfsinnig sie sind, zum Aufgeben meiner Ansicht nicht zu bestimmen. Die Hauptstelle, welche von der Richter-

ernennung handelt, K. 20/38 ist meines Erachtens nicht entscheidend; sie lautet: „so ist gesagt in unseren Gesetzen, daß wir 4 Viertelsgerichte haben sollen; jeder Gode soll einen Richter ernennen in das Gericht (nefna mann í dóm)“ u. s. w., was ebensogut bedeuten kann, daß jeder Gode je einen Richter in jedes der 4 Gerichte, als daß jeder nur einen Richter für die 4 Gerichte zusammen zu ernennen habe, also nur einen Richter in eines dieser Gerichte, während er von der Besetzung der übrigen 3 ausgeschlossen gewesen wäre. Ebensowenig erscheint schlechthin beweisend, daß wiederholt an Stellen, welche der Richterernennung gedenken, in der Einzahl von den Ernannten gesprochen wird; der Gebrauch der Einzahl (nefna sinn þriðjúngsmann í dóm, setja niðr dómanda sinn) in Bezug auf die einzelne Handlung schließt eben doch nicht nothwendig aus, daß diese sich viermal wiederholte, nämlich je einmal für jedes Viertelgericht. Eine Schwierigkeit bereitet allerdings, daß uns nirgends gesagt wird, wie sich die 12 Goden des Nordlandes bezüglich ihres Antheiles an der Besetzung der Viertelsgerichte mit den je 9 Goden der drei anderen Landesviertel ausglichen, während wir doch wissen, daß sie auf dieselbe keinen größeren Einfluß auszuüben hatten als diese; aber diese Schwierigkeit liegt ganz gleichmäßig vor, möge man nun 9 oder 36 Mitglieder für jedes einzelne Viertelsgericht annehmen, und sie läßt sich auf dem vom Verf. versuchten Wege kaum beseitigen. Derselbe will die Worte in K. 20/38 hierher beziehen „ef goðorð ero smæra deild, ok skolo þeir svá til skipta, er hlut hafa af fornum goðorðum, at svá sè nefnt sem nú er talit“; aber diese Worte beziehen sich zweifellos ganz ebenso wie die Bestimmungen in K. 22/43 und zumal 84/141 auf den Fall, da ein einzelnes Godord mehreren Miteigenthümern gehört, und kann nicht auf die 12 Godorde des Nordlandes bezogen werden, da bei diesen, auch wenn man mit dem Verf. annehmen will, daß ihre Zwölfzahl erst hinterher an die Stelle einer früheren Neunzahl getreten sei, doch unmöglich diese spätere Vermehrung als eine Theilung in kleinere Theile bezeichnet werden könnte, weshalb denn auch unter den den „forn

godord“ gegenübergestellten Godorden hier wie anderwärts (z. B. K. 43/77) nur die durch die „fimtardómslög“ zugelassenen neuern Godorde verstanden werden können, nicht die überschüssigen Godorde im Nordlande. Ganz dieselbe Schwierigkeit kehrt übrigens auch an einer anderen Stelle (43/77) wieder, wo ebenfalls die Ernennung je eines Richters für jedes der alten Godorde vorgeschrieben und beigefügt wird, daß deren je 9 aus jedem Landesviertel hervorgehen sollen, ohne daß dabei angegeben würde, wie es dabei bezüglich der 12 nordländischen Godorde gehalten werden sollte; hier wie dort muß die in den gesetzlichen Bestimmungen vorliegende Lücke durch Vermuthungen ergänzt werden, und kann man bezüglich derselben verschiedene Wege einschlagen, welche jedoch für unsere Frage zunächst nicht weiter in Betracht kommen. Auch aus der Benennung der Viertelsgerichte und aus der Bestimmung ihrer Zuständigkeit läßt sich kein bindender Schluß für unsere Frage ziehen. Richtig ist ja allerdings, daß die Viertelsgerichte nach den vier Landesvierteln benannt waren, und daß bezüglich ihrer Zuständigkeit, vorbehaltlich einer Reihe von Ausnahmsbestimmungen, der Grundsatz galt, daß jede Klage bei dem Gerichte desjenigen Landesviertels anzubringen sei, welchem der Beklagte im Hinblicke auf seine Dingzuständigkeit angehörte. Durch den letzteren Umstand ist indessen nur festgestellt, daß in einer bestimmten Beziehung, nämlich hinsichtlich der Begrenzung seiner Competenz, jedes einzelne Viertelsgericht als das Gericht eines bestimmten einzelnen Landesviertels galt, und dies genügt vollständig, um zu erklären, daß diese Gerichte als Viertelsgerichte bezeichnet und je nach dem Namen der einzelnen Landesviertel benannt wurden. Eben darum ist nicht ausgeschlossen, daß in anderen Beziehungen, und zumal bezüglich ihrer Besetzung diese Gerichte einen einheitlichen Charakter trugen; vielmehr mochte die Gerichtshoheit ganz wohl eine einheitliche sein, wenn auch die Zuständigkeit eine nach Provinzen getheilte war, und gerade wegen jener Einheitlichkeit konnte man in Ausnahmsfällen dem einzelnen Gerichte auch wohl eine über sein Landesviertel hinausreichende Competenz

einräumen. Der Grund aber, welcher für jene Scheidung der Competenz nach territorialen Grenzen bestimmend wurde, scheint mir nicht in dem Bestreben gelegen zu haben, größere Sachkenntnis der Richter und ein höheres Interesse derselben an der richtigen Entscheidung der Processe zu erzielen, sondern lediglich in der Nothwendigkeit, für eine annähernd gleichmäßige Vertheilung der Arbeitslast unter die vier Gerichte zu sorgen, und damit die Möglichkeit der Bewältigung aller Processe während der kurzen Dingzeit zu sichern. Auf ziemlich äußerliche Motive dürften sodann auch die Bestimmungen über die „dómvörðslumenn“ oder Gerichtsschützer zurückzuführen sein (K. 41/72). Wenn nämlich die Richter, welche sich durch widerrechtliche Störungen bedroht fühlen, angewiesen werden, um die Bestellung von Gerichtsschützern drei Goden aus dem Landesviertel anzugehen, nach welchem ihr Gericht benannt ist, so scheint dabei doch nur die Nothwendigkeit bestimmend geworden zu sein, einerseits auf die Goden zurückzugreifen als auf die alleinigen Inhaber der vollziehenden Gewalt, und andrerseits die Auswahl aus denselben nicht allzusehr von der Willkür der Betheiligten abhängig zu machen; der gebrauchte Ausdruck: „er í þeim fjórðüngi ero, er dómrinn er við kendr“, läßt jedenfalls darauf schließen, daß es nur die Benennung, nicht die Zusammensetzung des Gerichtes war, welche dabei maßgebend wurde. — Scheinbarer, aber meines Erachtens auch nicht beweisend, ist ein anderes Argument des Verf. Wiederholt wird ausgesprochen, daß in gewissen Fällen die Anwesenheit von 6 Richtern genügen solle, um das Viertelsgericht als vollzählig erscheinen zu lassen (K. 29/53; 41/74 u. 75); der Verf. bezieht überdies auch die bezüglich der Gerichtsspaltung in den Viertelsgerichten ausgesprochene Regel (K. 42/75) hieher: „skolot þeir færi til vèfangs gauga enn 6“, indem er sie dahin versteht, daß zu einer Gerichtsspaltung nur dann geschritten werden dürfe, wenn das Gericht mit mindestens 6 Richtern besetzt sei, und zugleich voraussetzt, daß das Princip der Einstimmigkeit in den Viertelsgerichten gegolten, und somit bereits der Widerspruch eines einzigen Richters genügt habe, um

die Gerichtsspaltung zu ermöglichen. Aber die Geltung des Princips der Einstimmigkeit in den Viertelsgerichten wird in den Quellen nirgends ausgesprochen, und ist auch keineswegs so selbstverständlich, wie der Verf. dies annimmt, vielmehr dem isländischen Rechte, wie sich leicht zeigen läßt, in seiner Absolutheit völlig fremd. Nicht nur im fünften Gerichte und im Gemeindegerichte galt ja der Grundsatz der einfachen Stimmenmehrheit, sondern auch im Wiesengerichte und im Hochweidengerichte, wobei gleichgültig erscheint, daß für den Fall der Stimmengleichheit dort eine subsidiär eintretende Rechtsregel entscheiden, hier aber ein Verfahren mit vèfang eintreten soll. Beim Frühlingsdinge gilt wieder dieselbe Bestimmung, und somit auch derselbe Zweifel, wie bei den Viertelsgerichten; beachtenswerth ist dagegen, daß auch beim Zeugnisse der Grundsatz der Stimmenmehrheit galt, und die Minderheit der Zeugen sich einfach der Mehrheit unterzuordnen hatte (K. 32/57), und daß auch innerhalb der gesetzgebenden Versammlung keineswegs ein grundsätzliches Princip der Einstimmigkeit galt. Nur bei der Bewilligung von Gnaden und Privilegien galt hier unbestritten der Grundsatz der Einstimmigkeit, und außerdem auch noch nach meiner, von V. Finsen bestrittenen Meinung bei der Erlassung neuer Gesetze, wogegen jedenfalls bei der Entscheidung von Streitigkeiten über das bestehende Recht, und nach Finsen's Annahme überdieß auch bei der Erlassung neuer Gesetze, ein dem vèfang ähnliches Verfahren einzutreten hatte, wenn auch nicht unter allen Umständen. Unter allen Umständen sollte nämlich in derartigen Fällen die Stimmenmehrheit entscheiden, und bei gleicher Stimmenzahl der Stichentscheid dem Gesetzsprecher zustehen; falls aber die Minderheit mindestens 12 Köpfe zählte, konnte die Ableistung eines vèfangseiðr gefordert werden, beruhigte man sich also nicht bei der bloßen Abstimmung der Mehrheit. Man sieht, das Princip der Einstimmigkeit galt, wenn wir von den Viertelsgerichten und den Frühlingsgerichten absehen, um die sich der Streit dreht, bei keinem einzigen Gerichte, und auch nicht beim Zeugnisse und innerhalb der lögrètta, mit Ausnahme nur der Bewilligung von

Gnaden und allenfalls auch der Erlassung neuer Gesetze; andrerseits aber ist das regelmäßig geltende Princip der Stimmenmehrheit nicht in ganz gleichmäßiger Weise durchgeführt. Beim Zeugnisse, im fünften Gerichte und im Gemeindegerichte entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, und für den Fall der Stimmengleichheit ist durch eine eventuell eintretende Rechtsregel gesorgt; dagegen soll im Wiesengerichte und im Hochwiedengerichte zwar ebenfalls zunächst die Stimmenmehrheit entschieden, aber im Falle der Gleichheit der Stimmen zum vèfang geschritten werden, welcher auch bei der Rechtsrichtung in der lögrètta dann, aber auch nur dann einzutreten hatte, wenn die Minderheit aus mindestens 12 Personen, also einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder bestand. Diese letzteren Vorschriften scheinen mir nun den Weg anzudeuten, welcher zum richtigen Verständnisse der für die Viertelsgerichte und Frühlingsgerichte geltenden Bestimmungen führt, wobei wohl zu beachten ist, daß gerade zwischen der Rechtsrichtung in der lögrètta und der Urtheilsfällung in den Viertelsgerichten die engste begriffliche, und meiner Ansicht nach überdies auch geschichtliche Verwandtschaft besteht. Wie im engidóme und afrèttardóme nur dann zum vèfang geschritten werden sollte, wenn die eine Hälfte der Richter der anderen gegenüberstand, so scheint auch bei dem verwetteten Privatgerichte des norwegischen Rechtes Stimmengleichheit vorausgesetzt worden zu sein, damit der Zug an das Dinggericht genommen werden könne (GþL. 266; FrþL. X. 15); wie dagegen in der lögrètta bei der Rechtsrichtung ein vèfangseiðr nur dann gefordert und geleistet werden sollte, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder von der Mehrheit abging, eine geringere Minderheit aber ohne Weiteres dem Beschlusse der Mehrheit sich zu unterwerfen hatte, so ging auch nach den GþL. 35 und 266 der Zug vom fylkisþinge zum lögþinge nur unter der Voraussetzung, daß mindestens ein volles Viertel der Dingleute gegenüber dem Mehrheitsbeschlusse abstimmig gewesen war, und zum Zeichen dessen das Ding verlassen hatte und dieselbe Regel galt auch nach den FrþL. X. 30 hinsichtlich des Zuges vom fylkisþinge zum 2. fylknaþinge.

Ganz wie den erwähnten isländischen Bestimmungen liegt demnach auch diesen norwegischen die Anschauung zu Grunde, daß die Gültigkeit eines Urtheiles dadurch bedingt ist, daß die etwa vorhandene abstimmige Minderheit eine bestimmte gesetzliche Grenze nicht erreicht; innerhalb dieser Grenze muß sich die Minderheit der Mehrheit fügen und gilt demnach ohne Rücksicht auf sie das Urtheil als ein formell einstimmiges, wogegen im Falle ihrer Ueberschreitung Gerichtsspaltung eintritt und der Zug an den Oberhof geht. Spricht schon diese Erwägung für die hier vertretene Auffassung, nach welcher die Minorität im Viertelsgerichte mindestens 6 Köpfe stark sein mußte, wenn es zum vèfang kommen sollte, so ergibt sich deren Richtigkeit noch deutlicher aus einer eingehenderen Untersuchung der Gründe, auf welchen diese Bestimmung beruhte. Der maßgebende Gesichtspunkt bei dem Verfahren mittels vèfangs war, wie dies auch von Finsen anerkannt wird, einfach der, daß zwei sich widersprechende Urtheile vorlagen, bezüglich deren erst zu ermitteln kam, welches von beiden das richtige sei. Vorausgesetzt wird also, daß die beiden sich gegenüberstehenden Urtheile formell rechtsgültig zu Stande gekommen sind, und nur darum nicht zugleich bestehen können, weil sie unter sich in einem unlösbaren Widerspruche stehen; erinnert man sich nun daran, daß ein Viertelsgericht nur dann als rechtmäßig besetzt galt, wenn wenigstens 6 seiner Mitglieder anwesend waren, so wird auch sofort klar, warum die Minorität mindestens 6 Köpfe stark sein mußte, wenn es im Gerichte zum vèfang kommen sollte. Weniger als 6 Richter konnten eben kein gültiges Urtheil finden; eine schwächere Minorität vermochte somit auch nicht Urtheil gegen Urtheil zu setzen, mußte sich vielmehr ohne Weiteres der Majorität unterwerfen, und verfiel schwerer Strafe, wenn sie dem von dieser gefundenen Urtheile nicht zustimmte (K. 41/75). Aus diesen Schlußfolgerungen ergibt sich aber sofort mit Nothwendigkeit, daß die Zahl der Richter im Viertelsgerichte eine weit größere als die von 9 gewesen sein muß, und meines Erachtens schließt nichts die Möglichkeit aus, daß sie 36 betragen haben könnte. Der Verf. hält freilich für unmöglich, daß

ein Gericht, welches bei Anwesenheit von 6 Richtern bereits als rechtsgültig besetzt galt, volle 36 Mitglieder gezählt haben könne. Aber auch nach den GþL. 151 genügte für die Gültigkeit eines an rechter Dingstätte zu erlassenden Urtheiles die Anwesenheit eines Viertels der Dingleute, also wieder derselben Zahl, deren Abstimmigkeit zu einer regelrechten Gerichtsspaltung erforderlich war; auf Island selbst genügt für die Rechtsgültigkeit einer lýsing oder stefna am lögberg die Anwesenheit von mindestens 20 Männern (K. 32/58), obwohl die Dingleute sicherlich nach Hunderten zählten, und noch heutigen Tags gilt das englische Unterhaus bei Anwesenheit von 40 Mitgliedern als beschlußfähig, obwohl es deren Alles in Allem 658 zählt! Hiemit ist auch recht wohl vereinbar, daß das isländische Recht durch mancherlei Bestimmungen, und unter Anderen auch durch Androhnng von Strafen, dafür zu sorgen suchte, daß die Urtheile soweit nur irgend möglich von vollständig besetzten Gerichten gefunden wurden; auch in Norwegen hatten sich in den Untergerichten alle Dingpflichtigen bei Strafe einzufinden, und doch genügte für die Gültigkeit der hier erlassenen Urtheile das Erscheinen eines Viertels derselben. Bei rein formalen Vorgängen, wie z. B. dem Ausloosen der Reihenfolge für die Verhandlung der einzelnen Streitsachen, mochte der einzelne Richter unbedenklich ausbleiben, und in solchen Fällen wird dem Ausbleibenden auch keine Strafe angedroht; handelte es sich dagegen um die Urtheilsfällung, so wies man den Richter, der aus zwingenden Gründen sich entfernen mußte, an, sich im Voraus schon dem Beschlusse der übrigen anzuschließen, wogegen der schuldhaft Ausbleibende schweren Strafen verfiel. In Fällen der letztern Art konnte es sich um eine scharfe Parteiung handeln, vermöge deren ein Theil der Richter sich böslicherweise seiner Pflicht entzog, oder allenfalls sogar durch Waffengewalt an deren Erfüllung verhindert wurde, wie etwa bei dem Processe des Hafliði Másson gegen Þorgils Oddason die Klagspartei nach dreimaligem vergeblichem Versuche, an ordentlicher Dingstätte das Gericht zu halten, sich gezwungen sah, die Sitzung an einen durch Natur und Kunst

befestigten Ort zu verlegen, wobei aber nur die Richter ihres eigenen Anhanges sich einfanden (Sturlunga, II, 18/26), oder wie in dem Gotteslästerungsprocesse gegen Hjalti Skeggjason das Urtheil erst gesprochen werden konnte, nachdem man das Gericht auf die Brücke über die Oxará verlegt und beide Zugänge zu dieser mit bewaffneter Hand vertheidigt hatte (Kristnis., 9/17; Flbk., I, 338/426—27). Im Hinblicke auf derartige Fälle mochte es sich nun recht wohl empfehlen, die Zahl der für ein gültiges Urteil nöthigen Richter möglichst niedrig anzusetzen, was natürlich keineswegs ausschloß, daß die gesetzlichen Bestimmungen dennoch von der Voraussetzung ausgehen, daß es zumeist nur einzelne (sumir) unter den Richtern sein würden, die sich ihrer Pflicht entziehen; wie wenig aber auf derartige Redewendungen zu geben ist, zeigt sich schon darin, daß auch einmal der Fall gesetzt wird (K. 41/74): „nú vilja dómendr sumir dœma enn sumir eigi“, wo also aus zweimal „sumir“ das ganze Gericht besteht. Ebensowenig entscheidet, was über den Sitzungsplatz der Viertelgerichte und über die Zahl der Gerichtsschützer gesagt wird. Wollte man freilich die Vorschrift (K. 24/45), daß der Gesetzsprecher den Ort zu bestimmen habe, an welchem jedes Viertelsgericht zu sitzen habe, dahin auslegen, als ob durch denselben von Jahr zu Jahr der Ort völlig frei zu bestimmen gewesen sei, an welchem alle diese Gerichte zu sitzen hatten, so würde damit allerdings für die hier vertretene Ansicht einige Schwierigkeit entstehen, indem der Platz, an welchem 36 Richter zu sitzen hatten, eben doch für deren Aufnahme hergerichtet werden mußte; aber nichts steht der Annahme entgegen, daß das Bestimmungsrecht des Gesetzsprechers sich nur auf die Vertheilung der 4 ein für allemal bestehenden Gerichtsplätze unter die 4 Gerichte bezog, und damit ist diese Schwierigkeit gehoben. Wenn ferner für den Fall, da das Gericht gewaltsam verhindert wurde, an seinem bestimmten Orte zu sitzen, dem Vertreter der Klagpartei überlassen wurde, dasselbe an einen anderen, gesicherten Ort zu berufen (K. 41/74), so handelte es sich dabei nur um seltene Nothfälle, in denen nur auf das Erscheinen eines Bruchtheiles der Richter zu

rechnen, und überdies von einem geregelten Sitzen keine Rede war. Den Gerichtsschützern endlich, welche zur Behütung des Gerichtes in minder bedrohlichen Fällen bestellt wurden, lag nur ob, zwei Furchen um den Gerichtsplatz zu ziehen, — zu überwachen, daß diese von Niemanden überschritten wurden — endlich gegen diejenigen Klage zu stellen, welche sich dies dennoch erlaubten; dazu konnten aber 3 Männer ganz ebensogut genügen, wenn das Gericht aus 36 als wenn es nur aus 9 Richtern bestand. — Die zwei gewichtigsten Einwände gegen Finsen's Ansicht sind bisher noch unerwähnt geblieben. Den einen bietet die Vergleichung der auf die Gerichtsspaltung am Frühlingsdinge bezüglichen Bestimmungen. Während für das várþing grundsätzlich dieselbe Dingordnung gelten sollte wie für das alþíngi (K. 57/98—99), wird für dasselbe die Regel aufgestellt (K. 58/101): „en ef þeir verða eigi somdóma, þá skolo þeir vèfengja, ok ganga til vèfangs eigi færi enn 6, ok fara svá at vèfangi sem í alþíngisdómi", und doch bestand hier das Gericht zweifellos aus 36 Richtern (K. 57/98). Der Schluß auf die gleiche Richterzahl in den Viertelsgerichten liegt hier klar zu Tage; wenn der Verf., um ihm zu entgehen, eine Textescorruptel annehmen will (S. 22, Anm. 5), so spricht dagegen, was er selber (S. 12, Anm.) gegen eine von anderer Seite her gewagte Conjectur einwendet: „wo es einer so vortrefflichen Membrane gilt, wie die Konúngsbók der Grauganss, muß man mit der Annahme vorsichtig sein, daß Schreibverstöße vorliegen". Zweitens aber kommt noch die bekannte Stelle der Njála in Betracht, bezüglich deren freilich die Lesart schwankt. Die ältere, von Ólafr Ólafsson besorgte Ausgabe liest, 98/150: „skaltú, sagði Skapti, nefna fimtardóminn, er fyrir forn goðorð er nefndr fjórðúngsdómr, þrennar tylftir í fjórðúnge hverjum", was sich nur dahin verstehen läßt, daß von den Vertretern der alten Godorde je 36 Richter in jedes Viertelsgericht zu ernennen waren; diese Lesart zeigen dabei, mit unbedeutenden, für den Sinn ganz gleichgültigen Abweichungen, 7 von den 8 Membranen, welche die Stelle überhaupt enthalten, darunter Handschriften, welche nach dem überein-

stimmenden Zeugnis Guðbrand Vigfússon's und des von Kr. Kålund herausgegebenen Handschriftenkataloges der Arnamagnæana den ersten Jahren des 14., wenn nicht dem Schlusse des 13. Jahrhunderts angehören. In der neueren, von Konráð Gíslason und Eiríkur Jónsson besorgten Ausgabe, 97/501—2, lautet die Stelle dagegen: „hversu skalt þú, sagði Skapti, nemna fimtardóminn, er fyri forn goðorð er nemndr fjórðúngsdómr, fernar tylftir, í fjorðúngi hverjum“, und die so gestalteten Worte will Finsen auf das fünfte Gericht beziehen, in welches ja wirklich 48 Richter ernannt wurden, wenn auch hinterher nur 36 das Urtheil fällten. Aber diese Lesart stützt sich nur auf ein einziges Membranfragment (AM. 162 fol.), über dessen Alter und Werth die Ansichten sehr auseinandergehen (vgl. die Mittheilungen Guðbrand Vigfússon's an mich in der Germania, Bd. XXIV S. 101; den Katalog over den Arnamagnæanske Håndskriftsamling, S. 118—19, Njála, II, S. 771—72 u. 783, und Finsen, S. 27 Anm. 1), und sie entspricht sogar diesem nicht völlig, indem hier geschrieben steht: „Scaltu Skapti s. N. (d. h. segir Njáll.) nefna fimtardóminn, er fyrir forn goðorð er nefndr fiorðungsdómr fernar tylftir í fiorðungi hverium“. Zwei Corruptelen liegen demnach in der Lesung der Handschrift zweifellos vor, und ist es demnach kaum zu gewagt, auch die Substituirung von „fernar“ für „þrennar“ auf einen Schreibverstoß zurückzuführen; dazu kommt aber, daß selbst die emendirte Lesart weder den von Finsen ihr beigelegten, noch sonst einen vernünftigen Sinn gibt. Allerdings wurden nämlich vier Dutzende von Richtern in das fünfte Gericht ernannt, aber nur 36 von den Inhabern der alten Godorde, also je 9 aus jedem Landesviertel, während die Inhaber der neuen Godorde das vierte Dutzend ernannten (K. 43/77; Njála 97/503—4); nicht „í fjórðungi hverjum“ wurden also die „fernar tylftir“ ernannt, sondern im ganzen Lande, und dieser Zusatz ist gänzlich sinnlos, wenn man an das fünfte Gericht denken will. So wird man also an der übereinstimmenden Lesung aller übrigen Handschriften festhalten, und in ihr eine Bestätigung der Annahme finden dürfen, daß

jedes der 4 Viertelsgerichte mit 36 Richtern besetzt gewesen sei; ein Zeugnis aber, welches über diesen Punkt kaum 40 Jahre nach dem Untergange des Freistaates und seiner Verfassung abgelegt wurde, ist jedenfalls als entschieden glaubwürdig zu bezeichnen. Nur im Vorbeigehen bemerke ich, daß die Besetzung der isländischen Frühlingsgerichte mit 36 Richtern und die Urtheilsfällung durch ebensoviele im fünften Gerichte, dann die Besetzung der norwegischen lögrètta mit 36 Mitgliedern von vornherein die gleiche Mitgliederzahl für die Viertelsgerichte wahrscheinlich macht, und daß kaum glaublich ist, daß die letzteren, an welche doch der Zug von den Frühlingsgerichten ging, nur den vierten Theil der Mitglieder dieser letzteren, gezählt haben sollten, wenn ich auch gerne zugebe, daß dieser Zug keine Berufung im Sinne unseres derzeitigen Gerichtsverfahrens gewesen ist. Dagegen möchte ich noch daran erinnern, daß schon Munch (Det norske Folks Historie, II, S. 1010 Anm. 3) bemerkt hat, daß die oben besprochene Stelle der Njála den Ausdruck „fjórðúngsdómr“ collectiv für die Gesammtheit der 4 Viertelsgerichte braucht, und daß Kr. Kålund (Bidrag til en historisk-topografisk Beskrivelse af Island, I, S. 113—14) einen ähnlichen Sprachgebrauch auch in der Húngrvaka, 13/77 und Hrafnkels s. Freysgoða, S. 17—18, nachweist. Diese Stellen lassen sich nicht, wie dies bei einer Stelle der Bandamanna s. (S. 15—17 ed. Haldórr Friðriksson; S. 7—8 ed. Cederschiöld) angeht, daraus erklären, daß diese 4 Gerichte in nächster Nähe von einander saßen, sie weisen vielmehr, wie ich dies längst ausgesprochen habe (Die Entstehung des isländischen Staats und seiner Verfassung, S 177—78 Anm. 3) und wie dies auch von Finsen anerkannt wurde (Aarböger for nordisk Oldkyndighed og Historie, 1873, S. 176 Anm.) unzweifelhaft darauf hin, daß die Viertelsgerichte trotz ihrer Vierzahl doch als ein einheitliches Gericht betrachtet werden konnten; eine Thatsache, aus welcher sich vielleicht ebenfalls der oben erwähnte Sprachgebrauch erklären läßt, von einem „nefna mann í dóm“ u. dgl. in der Einzahl zu sprechen.

Seine Anschauungen über den **Verlauf der geschichtlichen Entwicklung der isländischen Verfassung** legt der Verf. zumal im zweiten Abschnitte dar; diese Anschauungen weichen aber von denen weit ab, welche trotz mancher Verschiedenheiten in Bezug auf einzelne Punkte im Ganzen ziemlich übereinstimmend in der Literatur vertreten worden waren. Man hatte angenommen, daß zunächst innerhalb der ersten 60 Jahre nach dem Beginne der nordischen Einwanderungen auf Island in mehr oder minder zufälliger Weise eine Reihe von Tempelgemeinden sich gebildet haben, innerhalb deren eine gewisse öffentliche Gewalt in der Hand jedes Tempelbesitzers erwuchs; daß ferner innerhalb einiger solcher Gemeinden wenigstens, oder auch durch freiwillige Übereinkunft unter mehreren solchen bereits hier und da gemeinsame Dingversammlungen begründet wurden, auf welchen zumal Gericht gehalten wurde. Nach Ablauf jener Frist, also etwa um das Jahr 930, habe man sich über den Zusammenschluß zu einem Gesammtstaate geeinigt, welcher in den Úlfljótslög sein Grundgesetz, und in einer Landsgemeinde, dem Allding, und in dem Amte des Gesetzsprechers seine Organe erhalten habe; über die Frage, ob damals schon die Zahl der Godorde gesetzlich bestimmt worden sei, dann auch über die Einrichtung der gesetzgebenden und richtenden Versammlung am Alldinge gingen dabei die Ansichten mehrfach auseinander. Um reichlich drei Jahrzehnte später, um das Jahr 965 etwa, läßt man sodann einen zweiten Fortschritt erfolgen, welcher einerseits in der Zerlegung des Landes im 4 Viertel, jedes Viertels in 3 (des Nordviertels ausnahmsweise in 4) Dingverbände, jedes Dingverbandes endlich in 3 Godorde, dann in der Einführung regelmäßiger Frühlings- und Herbstdinge für jeden Dingverband, sowie regelmäßiger Viertelsdinge für jedes Landesviertel bestand, andrerseits aber in einer Neuorganisation der obersten Versammlungen am Alldinge, bei welcher jedenfalls der richtende Ausschuß in 4 Viertelsgerichte zerlegt wurde. Endlich wieder um etwa vier Jahrzehnte später, im Jahre 1004 nämlich, habe dann die Verfassung des Freistaates ihren Abschluß erreicht,

einerseits durch die Errichtung eines fünften Gerichtes am Alldinge, und andrerseits durch die Zulassung der Errichtung neuer Godorde, welche ganz außerhalb der bisherigen Bezirksverfassung standen, und deren Inhaber auch am Alldinge weder an der Besetzung der gesetzgebenden Versammlung noch der Viertelsgerichte Antheil hätten, sondern nur an der Besetzung des neuen fünften Gerichtes Theil nahmen. Ein ganz allmählicher, von Stufe zu Stufe sich vollziehender Fortschritt sollte demnach von den ältesten, nahezu chaotischen Anfängen der Staatsbildung auf Island bis zum völligen Ausbau der Verfassung des Freistaates hinüberführen. Ganz anders verlief dagegen die Sache nach Finsen's Darstellung. Nach ihr sollen in den ersten 60 Jahren nach dem Beginne der Einwanderung sogar die ersten Anfänge der staatlichen Entwicklung auf Island gefehlt haben, indem erst durch die Úlfljótslög den Goden weltliche Gewalt übertragen worden sei; andrerseits soll aber auch durch dieselbe Gesetzgebung bereits nicht nur das Alldinge und das Gesetzsprecheramt eingeführt, sondern auch die Zahl der Goden auf 36 beschränkt worden sein, die Eintheilung des Landes in 12 Dingbezirke zu je 3 Godorden stattgefunden haben, und überdies am Alldinge bereits neben dem alþingisdómr eine lögrètta eingesetzt worden sein, in welcher letzteren die Goden allein die entscheidende Stimme führten. Dem gegenüber habe das Gesetz des Jahres 965 nur die Eintheilung des Landes in Viertel und die Errichtung von Viertelsdingen, ferner die Zerlegung des Alldingsgerichtes in 4 Viertelsgerichte, endlich die Errichtung eines vierten Dingbezirkes zu 3 Godorden für das Nordland sammt der dadurch bedingten Veränderung in der Besetzung der lögrètta eingeführt, und das Gesetz des Jahres 1004 sich auf die Einführung des fünften Gerichtes und der zum Behufe seiner Bildung nöthigen 12 neuen Godorde beschränkt. Im Wesentlichen erscheint also hier die Verfassung des Freistaates als das Erzeugnis eines einmaligen Actes der Gesetzgebung, nämlich der Úlfljótslög, welchen die frühere Zeit nicht vorgearbeitet, und die spätere Zeit nur Weniges, und theilweise wenig Haltbares beigefügt hat; die wesentlichen

Abweichungen zumal, welche die isländische Verfassung von der norwegischen zeigt, gehören bereits jener ersten Gesetzgebung an, und sind somit keineswegs das Ergebnis einer allmählichen, längeren Entwicklung. In letzter Instanz läßt sich die Controverse, wie sie insbesondere zwischen Finsen und mir besteht, auf einen zweifachen Gegensatz der Grundanschauungen zurückführen, wie solcher auch schon in früheren Schriften beiderseits hervorgetreten ist. Während Finsen das gesammte isländische Recht als das Erzeugnis der formalen gesetzgeberischen Thätigkeit ansieht, glaube ich dem unbewußten Gange der Rechtsgewohnheit einen bedeutenden Einfluß auf dessen Gestaltung beilegen zu sollen, welche in der Uebung der Gerichte und den Vorträgen der Gesetzsprecher sehr bedeutsame Stützpunkte fand; während ihm das isländische Recht gleich von Anfang an mit einem Schlage von dem norwegischen losgelöst wurde, ist es mir nur ein Sprößling dieses letzteren, welcher ganz allmählich auf bestimmt nachweisbarem Wege von diesem sich mehr entfernte. Die Dürftigkeit der Quellen bringt freilich mit sich, daß man die eine wie die andere Auffassung nur mit Zuhilfenahme mehrfacher Hypothesen begründen kann; ich will aber versuchen, wenigstens anzudeuten, welche Einwendungen sich gegen die Beweisführung Finsen's geltend machen lassen.

Daß die isländische Häuptlingschaft weder aus der Führung einzelner Einwandererschaaren, oder aus dem Eigenthum an occupirtem Lande und dessen Austheilung unter abhängige Leute hervorging, noch auch als eine Fortsetzung des norwegischen Kleinfürstenthums zu betrachten ist, sondern lediglich auf den Tempelbesitz und das Priesterthum sich begründete, habe auch ich schon früher nachzuweisen gesucht; andrerseits kann aber auch keinem Zweifel unterliegen, daß wenigstens in manchen Fällen schon vor dem Jahre 930 aus dem Tempelbesitze zugleich auch eine weltliche Herrschaft sich entwickelte, und daß wenigstens hin und wieder schon vor diesem Jahre Dingversammlungen im Anschlusse an solche Herrschaften entstanden. In buntester Weise dürften sich dabei allerdings die Verhältnisse gestaltet haben. Einen Tempel konnte

sich bauen, wer dazu die Lust und die Mittel hatte; aber von den Umständen hing es ab, ob es dem einzelnen Tempelbesitzer gelang, sich eine Gemeinde zu sammeln, welche ihm den Tempelzoll zahlte und ihn auch im Uebrigen als ihren Führer und Häuptling betrachtete. Auch da, wo eine Häuptlingschaft wirklich aus dem Tempelbesitze erwuchs, fragte es sich ferner immerhin noch, ob sich im Anschlusse an dieselbe eine geordnete Dingerichtsbarkeit ausbildete, und ob diese, wie dies beim þórsnessþinge der Fall gewesen zu sein scheint, lediglich aus einem einzelnen Godorde hervorging, oder aber, wie beim Kjalarnessþinge, aus einer von mehreren Goden eingegangenen Verbindung. Manche Bezirke entbehrten demgemäß jedes Dingverbandes, so daß die Eingesessenen entweder auf jeden gerichtlichen Rechtsschutz verzichten (vgl. Gullþóris s., 15/71), oder diesen im Compromißwege von irgend einem fremden Dinggerichte sich erbitten mußten (vgl. Grettla, 10/14—15); indessen darf man doch andrerseits auch wieder nicht so weit gehen, anzunehmen, daß eben nur die beiden Dinggerichte schon vor dem Jahre 930 entstanden seien, deren frühere Entstehung uns zufällig ausdrücklich bezeugt ist, vielmehr weist die Bezeichnung der Untergebenen des Goden als seiner þingmenn, seines Machtgebietes als seiner þinghá u. dgl. sehr bestimmt darauf hin, daß ganz allgemein Dingeinrichtungen mit dem Godorde verbunden zu sein pflegten. — Ueber den Inhalt der Úlfljótslög sagen uns die Geschichtsquellen, von einigen wenig erheblichen und hierher nicht gehörigen Punkten abgesehen, bekanntlich nur, daß gelegentlich ihrer das Allding eingesetzt und die Würde des Gesetzsprechers eingeführt wurde; aus wenig späteren Begebenheiten können wir überdies ersehen, daß am Alldinge sowohl Gesetzgebung geübt als Recht gesprochen wurde, und daß auch über die Competenz der unteren Gerichte Bestimmungen getroffen waren, — ungesagt bleibt uns aber, in welchen Formen am Alldinge die gesetzgebende und richterliche Thätigkeit gehandhabt wurde, sowie ob und wie die Zahl der Godorde und der unteren Dingbezirke festgestellt wurde. Der Versuch, diese Lücke in den Nachrichten durch Vermuthungen

zu ergänzen, stößt sofort auf zwei Schwierigkeiten. Quellenmäßig bezeugt ist uns, daß für die Úlfljótslög die norwegischen Gulaþíngslög als Vorbild gedient haben, jedoch so, daß an diesem Vorbild Manches gestrichen, Anderes verändert oder hinzugefügt wurde. Dem gegenüber zeigen die isländischen Rechtsbücher des 13. Jahrhunderts gar manche tiefgreifende Abweichungen von der norwegischen Verfassung. Während am norwegischen lögþinge der als lögrètta bezeichnete Ausschuß zugleich die gesetzgebende und richterliche Gewalt ausübt, hat am isländischen alþíngi die lögrètta nur die gesetzgebende Gewalt, wogegen die richtende den 4 fjórðúngsdómar anvertraut ist; während ferner die norwegische lögrètta mit 36 Männern besetzt war, welche von den Trägern der Regierungsgewalt ernannt wurden, ohne daß diese letztere selbst in ihr Sitz und Stimme hatten, sehen wir die isländische lögrètta durch die Goden selbst (mit einer unten noch zu besprechenden Ergänzung) besetzt, wogegen von ihnen ernannte Mitglieder nur mit berathender, nicht entscheidender Stimme saßen, und nur die fjórðungsdómar mit Richtern besetzt, welche von den Goden ernannt wurden, wogegen diese selbst in den Gerichten keinen Sitz hatten. Quellenmäßig bezeugt ist uns ferner, daß um das Jahr 965 erst das Land in Viertel getheilt, und jedem Viertel 3 Dingbezirke zugewiesen wurden, mit Ausnahme des Nordlandes, welches der Dingbezirke 4 erhielt, wobei jedoch ausdrücklich bestimmt wurde, daß bezüglich der Besetzung der lögrètta und der Gerichte am Alldinge das Nordland nicht mehr Einfluß üben solle als jedes der drei anderen Landesviertel. Da entsteht nun die Frage: haben schon die Úlfljótslög die gesetzgebende Gewalt von der richterlichen getrennt, oder ist diese Trennung erst im Jahre 965 erfolgt? war ferner schon im Jahre 930 das Alldingsgericht, gleichviel ob zugleich auch gesetzgebende Versammlung oder nicht, mit 36 Richtern besetzt, und hatten schon damals in der gesetzgebenden Versammlung die Goden Sitz und Stimme oder nicht? wurden endlich schon im Jahre 930 die 12 Dingbezirke gebildet und jedem derselben 3 Godorde zugewiesen, so daß die Nennung des Jahres 965

sich insoweit nur auf die Einführung der Eintheilung des Landes in Viertel und die Gründung eines vierten Dingbezirkes für das Nordland beschränkte, oder erfolgte erst im letzteren Jahre die Beschränkung der Godorde auf 39 und die Beschränkung der Dingbezirke auf 13, während vorher die Zahl beider gesetzlich nicht beschränkt gewesen war? Da ist nun zuvörderst klar, daß die Einrichtung der fjórðúngsdómar nicht vor dem Jahre 965 erfolgt sein konnte, da sie das Bestehen der landsfjórðúngar voraussetzt, deren Einführung erst in dieses Jahr fällt, und liegt auch die Vermuthung nahe, daß vorher am isländischen Alldinge nur ein ein einziger Gerichtshof bestanden haben werde, wie am norwegischen Lögdinge; es spricht hiefür auch die oben schon erörterte Thatsache, daß auch nach der Bildung der 4 Viertelsgerichte jeder einzelne Gode in jedes derselben seinen Richter ernannte (eine Ausnahme bezüglich des Nordlandes vorbehalten) und daß auch nachher noch diese 4 Gerichte wiederholt als ein einziges bezeichnet werden konnten. Von hier aus ergibt sich dann aber sofort auch noch die weitere Wahrscheinlichkeit der Vermuthung, daß im Jahre 930 noch eine lögrètta nach norwegischem Vorbilde eingerichtet worden sei, welche zugleich die gesetzgebende und richtende Gewalt übte, und welche mit von den Goden ernannten Mitgliedern besetzt war, ohne daß die Goden selbst in ihr Sitz und Stimme hatten. Kein Grund ist ersichtlich, der im Jahre 930 zum Abgehen von dem norwegischen Herkommen bestimmen konnte[1]); im Jahre 965 dagegen mußte die Zerlegung des bisher einheitlichen Gerichtes in 4 Senate die Trennung der gesetzgebenden Versammlung von der richtenden möglich machen, da die erstere eine derartige Zerlegung nicht ertrug, und diese Trennung einmal als gegeben vorausgesetzt, mußte es sich ganz von selbst ergeben, daß man den regierenden

---

[1]) In seiner Besprechung der Schrift Finsen's in den Göttinger gelehrten Anzeigen, 1889, Nr. 7, S. 255, macht v. Amira für die Annahme desselben geltend, „daß die isländische Verfassung von Anfang an auf das Godenthum gebaut war". Aber das war in gleichem Umfange auch bei dem norwegischen Königthume der Fall.

Herren Sitz und Stimme in der gesetzgebenden Versammlung einräumte, da ihr Ausschluß doch nur durch die Rücksicht auf die richterliche Thätigkeit bedingt gewesen war. Ob und wie im Jahre 930 die Mitgliederzahl der lögrètta bereits begrenzt wurde, steht dahin. Wenn man indessen berücksichtigt, daß einerseits am Gulaþinge der Mitglieder 36 waren, andrerseits in den isländischen fjórðúngsdómar sowohl als várþingisdómar dieselbe Zahl von Richtern wiederkehrt, und selbst bezüglich des fimtadómr festgehalten wurde, obwohl es hier eines ziemlich verwickelten Verfahrens bedurfte, um zu ihr zu gelangen, während sich die abweichende Mitgliederzahl in der gesetzgebenden Versammlung sehr einfach daraus erklärt, daß man, wenn einmal die Goden in dieser Sitz und Stimme haben sollten, doch ihnen allen, und somit mehr als 36 Männern in ihr Aufnahme gewähren mußte, so dürfte sich immerhin nicht geringe Wahrscheinlichkeit für die Annahme ergeben, daß diese Zahl bereits im Jahre 930 beliebt wurde. Nur darf man freilich hieraus nicht weiter folgern, daß in diesem Jahre auch bereits die Zahl der Godorde bestimmt begrenzt worden sei; so gut man seit dem Jahre 965 von 39 Goden doch nur 36 Richter in das Viertelsgericht, und seit dem Jahre 1004 von mindestens 48 Goden zwar 48 Richter in das fünfte Gericht ernennen lassen konnte, von denen doch nur 36 das Urtheil zu sprechen hatten, konnte man ja auch nach den Úlfljótslög möglicherweise die 36 Mitglieder des Alldinggerichtes von einer unbestimmten Zahl von Goden ernennen lassen, mochte nun für den Fall des Nichtgelingens einer Einigung unter diesen das Loos entscheiden, oder ein Altersvorzug, oder eine bestimmte Reihenfolge, oder was immer. In der That läßt sich gegen die von Finsen vertretene Ansicht schon der Umstand geltend machen, daß wir zwei Godorde nachweisen können, welche erst nach dem Jahre 930 neubegründet wurden, nämlich das des Arnkell goði im Westlande und das zweite Godord des Hrafnkell Freysgoði im Ostlande, und überdies wird ungleich begreiflicher, daß man im Jahre 1004 so leichthin zur Errichtung von neuen Godorden schreiten konnte, wenn die Begrenzung der

Zahl dieser letzteren erst um nicht volle 40 Jahre zuvor erfolgt war, als wenn schon seit dem Jahre 930 eine Neubegründung von solchen ausgeschlossen gewesen war; im Übrigen aber steht die Frage, ob schon im Jahre 930 oder erst im Jahre 965 die Zahl der Godorde gesetzlich begrenzt, und somit die Bildung neuer Godorde gesetzlich ausgeschlossen wurde, mit der anderen Frage in Verbindung, ob schon in jenem oder erst in diesem Jahre die Bildung einer bestimmt begrenzten Zahl von Dingbezirken erfolgte. — Wären wir auf die Angaben der uns erhaltenen Íslendíngabók beschränkt, so würde wohl Niemand einen Zweifel daran haben, daß die Eintheilung in eine fest bestimmte Zahl von Dingbezirken, deren jeder aus je 3 Godorden bestand, erst im Jahre 965 gleichzeitig mit der Eintheilung des Landes in Viertel entstanden sei, denn diese Quelle erwähnt gelegentlich ihrer Besprechung der Úlfljótslög mit keiner Silbe der Dingbezirke, und bemerkt aus Anlaß der Vorgänge im Jahre 965: „þá vas landino scipt í fiórþunga, suá at 3 urþu þing í hueriom fiórþungi, oc scylldo þingonautar eiga huar sacsócner saman, nema í Norþlendinga fiórþungi vóro 4“ u. s. w., was doch zunächst nur dahin verstanden werden kann, daß gleichzeitig mit der Eintheilung des Landes in 4 Viertel grundsätzlich jedem dieser Viertel 3 Dingbezirke zugewiesen wurden, mit Ausnahme nur des Nordlandes, welchem aus localen Gründen deren 4 zugestanden wurden. Niemand würde aus diesen Worten herauslesen, daß 12 Dingbezirke schon im Jahre 930 errichtet, im Jahre 965 aber nur ein 13tes zu denselben hinzugefügt worden sei, und ein augenscheinlich der verlorenen ersten Redaction der Íslendíngabók entstammendes Einschiebsel in der Hænsa-þóris saga bestätigt diese Auffassung vollständig; wenn nichtsdestoweniger schon früher eine gegentheilige Meinung aufkommen konnte, und noch jetzt von Finsen vertheidigt werden kann, so gaben hiezu zunächst vier Berichte geschichtlicher Quellen die Veranlassung, welche unter sich im Wesentlichen übereinstimmen, und welche ich gleichfalls auf jene erste Redaction der Íslendíngabók zurückführen zu können glaube. Alle 4 Berichte

erzählen hinter einander von den Úlfljótslög und von der Ordnung der Bezirksverfassung Islands, und alle vier lassen dabei nur je 3 Dingbezirke in jedem Viertel entstehen, deren wieder jeder aus je 3 Godorden bestand, ohne dabei des überschüssigen vierten Dingbezirkes mit seinen 3 Godorden im Nordlande zu gedenken; daraus soll nun folgen, daß die Eintheilung in 12 Dingbezirke und 36 Godorde schon dem Jahre 930 angehörte, und somit im Jahre 965 nur der 13. Dingbezirk mit seinen 3 weiteren Godorden hinzugefügt wurde, und damit soll auch zusammenhängen, daß noch in unseren Rechtsbüchern die Eintheilung des Landes in 4 Viertel mit 12 Dingbezirken und 36 Godorden als die normale vorausgesetzt, des vierten Dingbezirkes im Nordlande mit seinen 3 Godorden dagegen immer nur in ausnahmsweisen Bestimmungen gedacht wurde (Finsen, S. 71—73), und daß sogar an ein paar Stellen die Zeit als eine längst vergangene bezeichnet wird, in welcher das Viertel 3 Dingbezirke und der Dingbezirk 3 Godorde enthielt, und die Dingbezirke noch unzerrissen waren (K. 20/38 u. 117/211; vgl. St. 382/401—2). Da ist nun aber zu bemerken, daß die Zusammenstellung der Angaben über die Bezirkseintheilung mit denen über die Úlfljótslög in jenen geschichtlichen Berichten eine rein äußerliche ist; die jüngere Melabók läßt die letztere ausdrücklich erst „am daga þórðar gellis“ erfolgen, ganz wie unsere Íslendíngabók, und die mit ihr eine Gruppe bildende þórðar saga hreðu deutet ebenfalls an, daß die Eintheilung in Dingbezirke zu einer anderen Zeit erfolgte als zu der der Úlfljótslög, wodurch denn doch bereits die Anknüpfung der Eintheilung in 12 Dingbezirke an diese letzteren mittels der Worte „þá var landinu skipt“ u. s. w. in der Hauksbók und dem þorsteins þáttr uxafóts dringend verdächtig wird. Dazu kommt nun aber, daß alle vier Berichte übereinstimmend die Eintheilung in 12 Dingbezirke zu je 3 Godorden als mit der Eintheilung des Landes in 4 Viertel gleichzeitig erfolgt bezeichnen; wenn man sich demnach nicht dazu entschließen will, mit Jón Sigurðsson und Guðbrand Vigfusson anzunehmen, daß auch diese letztere schon den Úlfljótslög

angehört habe, wird man sich dazu entschließen müssen, zuzugeben, daß die Wortfassung in der Hauksbók und im þorsteins þáttr eine verkehrte sei, wahrscheinlich dadurch veranlaßt, daß zwei in der älteren Íslendingabók an zwei verschiedenen Stellen gebrachte Angaben an einander gerückt wurden, ohne daß man dabei die nöthige Aenderung des Wortlautes vornahm, wie dies in der Melabók und der þórðar saga hreðu richtig geschehen ist. Daß aber jene vier Berichte sowohl als die Rechtsbücher nur der Eintheilung jedes Viertels in 3 Dingbezirke zu je 3 Godorden erwähnen, ohne dabei der für das Nordland zugelassenen Ausnahme zu gedenken, erklärt sich meines Erachtens sehr einfach daraus, daß sie eben nur die grundsätzliche Regel aussprechen wollten, ohne nöthig zu finden, dabei auch die von ihr gemachte Ausnahme zu berücksichtigen; ganz ebenso wird ja auch (K. 117/211) von den 3 Bankreihen der lögrètta gesprochen, auf deren jeder 48 Männer sitzen sollen, und dabei ungesagt gelassen, wo denn der Gesetzsprecher und die 2 Bischöfe zu sitzen hatten, welchen doch auch Sitz und Stimme in der Versammlung zukam, — ungesagt gelassen ferner, ob auch sie sich je zwei Beisitzer zu ernennen hatten, wie die Goden und Ersatzgoden, und wie sich bejahendenfalls deren und ihr eigener Sitz in der Versammlung mit der wiederholten Angabe zusammenreime, daß je 48 Männer auf jeder Bankreihe zu sitzen kommen. So glaube ich denn nach wie vor an der Annahme festhalten zu sollen, daß im Jahre 930 weder die Zahl der Godorde noch die der Dingbezirke festgestellt wurde, vielmehr nach wie vor die Neubegründung von Godorden wie von Dingverbänden zulässig war, und daß erst im Jahre 965 gleichzeitig mit der Eintheilung des Landes in Viertel auch die Feststellung der 13 Dingverbände und 39 Godorde erfolgte.

Bezüglich des dritten Abschnittes habe ich wenig zu sagen. Was zunächst die **Bedeutung** der Njála im Allgemeinen betrifft, so kann einerseits keinem Zweifel unterliegen, daß dieselbe in der Gestalt, in welcher sie uns erhalten ist, nicht vor der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts entstanden sein kann; andrerseits aber steht

nicht minder fest, daß dieser Gestalt weit ältere Bearbeitungen, sei es nun der Sage im Ganzen oder ihrer einzelnen Hauptbestandtheile zu Grunde liegen, und es bleibt demnach von Fall zu Fall festzustellen, was der älteren Vorlage, und was der Ueberarbeitung angehöre. Auch Finsen gesteht (S. 105—6) spätere Zusätze zu, und wenn er (S. 101) bestreitet, daß solche theilweise aus Rechts- oder Formelbüchern entlehnt seien, so genügt, um von gar manchen anderen Beweisen abzusehen, die Verweisung auf Propst Fritzner's Erörterung über den Gebrauch des Namens Jón in Formularen (Arkiv for nordisk Filologi Bd. III S. 320—29; 1886), um diesen Satz zu widerlegen. Was aber speciell den Bericht der Njála über die Einführung des fünften Gerichts und die mit ihr zusammenhängenden weiteren Neuerungen betrifft, so kann hinsichtlich der ersteren im Wesentlichen kein Zweifel bestehen; ob man den Zweikampf, an dessen Stelle das fünfte Gericht zunächst zu treten bestimmt war, als ein Rechtsinstitut bezeichnen will oder nicht, läuft im Grunde auf einen Wortstreit hinaus, da derselbe zweifellos an rechtlich geordnete Formen gebunden und vom Recht als ein Mittel zur Entscheidung von Streitigkeiten zugelassen war, und die Unklarheiten, welche bezüglich der Feststellung der Zuständigkeit des fünften Gerichtes sich allenfalls ergeben, sind nur von vergleichsweise geringer Bedeutung. Bezüglich der Veränderungen aber, welche Njáll in Bezug auf die lögrètta beantragt und durchgesetzt haben soll, halte ich an meiner früheren Ansicht fest; ch finde, mit v. Amira hierin einverstanden, keinen Grund, die hieher bezüglichen Angaben der Njála völlig zu verwerfen, wenn auch einzelne irrthümliche Sätze allerdings in dieselben sich eingeschlichen haben mögen. Ich nehme also an, daß die Beschränkung der beschließenden Stimme auf die Inhaber der Mittelbank, also auf die 36 Goden und 12 Ersatzgoden, erst im Jahre 1004 eingeführt, dagegen die Besetzung dieser Bank mit gewählten Männern zwar beantragt, aber abgelehnt wurde; daß ferner die Einführung der Entscheidung nach Stimmenmehrheit damals zwar nicht für alle Angelegenheiten, welche unter die Competenz der lögrètta

fielen, aber doch für einige derselben eingeführt wurde, nämlich für die Fälle der Rechtsrichtung; daß endlich auch die Möglichkeit einer Verhinderung jeder Beschlußfassung in der lögrètta durch Einlegung eines Protestes in gewissem Umfange damals zugelassen wurde. Da die betreffenden Angaben der Sage mit den gemachten Einschränkungen dem späteren Rechte ganz entsprechen, und die Ungenauigkeiten derselben sich aus flüchtiger Berichterstattung leicht erklären; da ferner diese Angaben in keiner Weise durch die romanhafte Ueberarbeitung der Quelle bedingt sind, also kein Grund ersichtlich ist, welcher zu deren willkürlichen Erfindung hätte bestimmen können, wüßte ich nicht, was uns zu deren völliger Verwerfung bestimmen könnte, zumal da es ganz gut in den Gang der Entwicklung paßt, daß von 930—65 nur von den Goden ernannte Mitglieder die lögrètta bildeten, wie in Norwegen, dagegen von 965 diese Regel nur für die fjórðúngsdómar beibehalten, dagegen für die gesetzgebende Versammlung durch die Aufnahme der Goden neben den ernannten Mitgliedern geändert wurde, wobei dann von 965—1004 die beiderlei Mitglieder gleiches Stimmrecht hatten, wogegen seit 1004 die entscheidende Stimme auf die Goden und Ersatzgoden beschränkt wurde. Die ganz allmähliche Umbildung der von Norwegen herübergenommenen Verfassung in die spätere isländische zeigt sich auch hier sehr deutlich.

Endlich der vierte Abschnitt gibt mir ebenfalls nur zu wenigen Bemerkungen Veranlassung. Soweit derselbe die Bedeutung der Privatgerichte auf Island betrifft (S. 131—59), sucht er meine Annahme zu widerlegen, daß diese ursprünglich wie im norwegischen Rechte eine ziemlich ausgedehnte gewesen, und erst im Verlaufe der Zeit mehr beschränkt worden sei; soweit er dagegen das Alter der sog. Grágás und den Gang der isländischen Rechtsbildung überhaupt erörtert (S. 159—71) sucht er darzuthun, daß die Hauptmomente des Inhaltes der Grágás der Gesetzgebung von 1117—18 angehöre, oder doch, wenn auch später aufgezeichnet, zu deren Zeit bereits existirt habe, und daß zumal die Zeit zwischen den Jahren 930 und 1030 die gesetzgeberisch

fruchtbarste gewesen sei. Ohne mich hier auf des Verf. ausführliche Polemik gegen meine Abhandlung über die Rechtsrichtung des älteren isländischen Rechts (in der Festgabe unserer Facultät zum Doctorjubiläum v. Planck's; 1887) einlassen zu wollen, kann ich mich, zumal was die Verfassungsgesetzgebung betrifft, mit den letzteren Auseinandersetzungen im Wesentlichen einverstanden erklären; aber von diesem Zugeständnisse bleibt die Thatsache unberührt, daß nach meiner Ansicht neben dem legislativen Stoffe auch der gewohnheitsrechtliche eine sehr bedeutende Rolle im isländischen Rechte spielt, wie denn wesentlich auf ihm der allmähliche Verfall der isländischen Verfassung beruht, und daß auch dieser einen bedeutenden Theil des Inhaltes unserer Rechtsbücher ausmacht. Bezüglich der Privatgerichte aber erkenne ich zwar bereitwillig an, daß die Frage, wie weit deren in den Rechtsbüchern uns entgegentretender Zustand als Product der Zersetzung eines älteren geschlossenen Systemes, oder als Beginn einer Neubildung zu betrachten sei, überaus schwer zu beantworten sei; in Anbetracht jedoch der mancherlei Spuren einer früheren weiteren Ausdehnung der Privatgerichtsbarkeit, welche sich in den Geschichtsquellen sowohl als in den Rechtsquellen finden, möchte ich immerhin die erstere Annahme als die wahrscheinlichere betrachten, zumal da ihr auch die Vergleichung des norwegischen Rechts eine weitere Stütze gewährt.

Alles in Allem genommen kann ich hiernach, ebenso wie v. Amira, meines hochverehrten Freundes Darstellung in ihren Hauptpunkten nicht überzeugend finden; den wärmsten Dank habe ich ihm aber nichtsdestoweniger für die eindringende Kritik auszusprechen, mit welcher er alle schwachen Seiten der bisherigen Literatur beleuchtet, und damit einem sorgsamen Ausbau der bisherigen Anschauungen den Weg gewiesen hat.

(Schluß folgt.)

K. Maurer.